AMTS-BLATT DER PREUSSISCHEN REGIERUNG ZU LIEGNITZ: 1819

Liegnitz (Regierungsbezirk)

Digitized by Google

4° Bor.
118 ¥ (1819

Amts-Blatt

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

Lü. O. Nr. 6.

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung in Schlesien.

Neunter Jahrgang 1819.

Liegnitz,
gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei bei E. Doench.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königl. Liegnitzschen Regierung für das Jahr 1819 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materie.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
		I. Accise-, Consumtionssteuer- und Zoll-Sachen.		
23. Decbr. 1818.	6	Wegen des Gesetzes über den Zoll und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren, vom 26. May 1818. und der Vorschriften, nach welchen die Grenz-Zoll-Aemter bei ihrer Geschäftsführung sich richten sollen und das steuerpflichtige Publikum sich zu achten hat	2	15
24. —	3	Wegen Einführung des Gesetzes vom 26. May 1818. über den Zoll und die Verbrauchssteuer in die östlichen Provinzen des Staats vom 1. Januar 1819. an	1	3
25. —	4	Wegen der Grenzzoll-Regulirung in den Departements der Regierungen zu Reichenbach, Oppeln, Frankfurt a. d. O. und Posen	1	6
25. —	5	Wegen den in den östlichen Provinzen der Monarchie errichteten Grenz-Haupt-Zoll-Aemter	1	7
28. —	11	Wegen der im Zoll- und Verbrauchssteuer-Gesetz vom 26. May 1818. auf das Ein- und Ausführen verbutener Waaren und Gefälle-Defraudiren gesetzten Strafen	3	41
31. —	9	Wegen der neuen Steuer-Veränderung	2	35
25. Januar 1819.	26	Wegen Anlegung von Grenzzoll-Aemtern in andern Regierungs-Bezirken	5	61
25. —	41	Wegen des Wiederaufbaues einiger Mühlen bei Glogau .	7	83
30. —	45	Wegen des Verkehrs mit den Posten	7	85
4. Februar	48	Der Anhang zur Geschäfts-Instruction für die Haupt-Zoll-Aemter vom 28. May v. J. betreffend	7	88
8. —	—	Gesetz wegen Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabacksblätter . .	22	197
8. —	—	Ordnung zum Gesetz wegen Versteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabacksblätter.	22	201
8. —	—	Verordnung wegen veränderter Einrichtung, in Folge der Steuergesetze vom 26. Mai 1818.	22	217
9. —	53	Bekanntmachung, daß das Zoll-Passir-Zettelgeld nicht mehr zu erheben ist	9	101
11. —	52	Wegen der Steuerbehandlung des für Fabrikanten eingehenden ausländischen Tabacks	8	98
12. —	54	Wegen Anlegung ländlicher Brauereien und Brennereien .	9	101
14. —	56	Wegen der allmonatlichen Nachweisungen und Negativ-Atteste über die aus Zerbig eingehenden Tabacke	9	103
20. —	66	Die Befugniß der pommerschen Packhofsstädte zur Gefällehebung betreffend	10	113

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
22. Februar	67	Wegen Anlegung eines Haupt-Zollamts zu Stollberg am Harze	10	113
28. —	71	Wegen Fortdauer der bisherigen Abgaben von einländischen Tabacksblättern	10	115
10. März	82	Wegen Anlegung eines Haupt-Zoll-Amts zu Naumburg a. d. Saale	12	126
12. —	83	Wegen Unterstützung der Steuer-Beamten durch die Polizey- und Forstbeamten	12	126
13. —	85	Wegen Bezeichnung der aus dem Auslande kommenden Päckereien	12	127
15. —	84	Wegen der freien Durchfuhre der vom Ein- und Ausgangs-Zoll befreiten Gegenstände	12	127
17. —	88	Wegen Behandlung der mit der Post in Frankfurt a. d. O. ein- und abgehenden Sachen	13	134
22. —	97	Wegen eines Schreibfehlers in der Geschäfts-Instruction für die Haupt-Zoll-Aemter	14	144
23. —	93	Wegen der Nebenzoll-Aemter 1ster Ordnung im Bezirk der K. Regierung zu Magdeburg	14	141
25. —	96	Wegen des Sachverkehrs mit den Posten in Bezug auf die Steuerbehörde	14	143
31. —	104	Wegen des Verfahrens beym Waaren-Transport abwechselnd durchs In- und Ausland	15	152
10. April	108	Wegen Versteuerung des zur Mühle oder zum Stampfen declarirten Hirse	16	157
10. —	110	Wegen Erhebung des Zolls und der Handlungs-Abgaben durch die Aemter zu Brieg und Namslau	16	158
20. —	117	Wegen der erweiterten Befugniß des Neben-Zoll-Amts 2ter Klasse zu Radmeritz bei Gefälle-Erhebungen	18	166
22. —	119	Wegen Verlegung und resp. Errichtung einiger Zoll-Aemter im Auslande	18	166
23. —	114	Betreffend die Aufhebung des Regulativs vom 5. Juny 1818. wegen der Fabrikate aus den westlichen Provinzen	17	Beilage
29. —	128	Wegen der vom 1. Januar d. J. ab nicht mehr zu vergütenden Gefälle für Fourage auf Postdienstpferde	19	176
10. May	141	Wegen der Verbindlichkeit zur Blasenverzinsung in den mit Schrootmühlen verbundenen Brandtweinbrennereien des platten Landes	21	192
8. —				
18. —	149	Wegen Besteuerung des aus dem Ausland eingehenden Succus liquiritiae	23	229
19. —	—	Daß das Steuergesetz vom 8. Februar d. J. wegen Versteuerung des inländischen Brantweins, des Braumalzes, Weinmosts und der Tabacksblätter ꝛc. zur Ausführung kommen betr.	21	Beilage
24. —	154	Wegen Bestimmung der Packhofstädte und der Steuer-Aemter 1ster und 2ter Ordnung in der Monarchie	23	234
26. —	155	Wegen der im Oppelnschen Regierungs-Bezirk noch errichtenden Nebenzoll-Aemter 1ster Klasse	23	235
27. —	150	Wegen Besteuerung des inländischen Brantweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabacksblätter	23	229

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
30. May	163	Wegen alljähriger Einreichung der Liquidationen des inexigibeln Postporto in Steuer-Contraventions-Sachen	24	247
8. Juny	167	Wegen der Steuerfreiheit des zum Umschmelzen, Umarbeiten oder Umtausch gegen neue Waaren ein- und wieder ausgehenden alten Kupfers, Messings und der Kupfermünze.	25	254
9. —	164	Bestimmungen über die nächste Naumburger Messe	24	248
9. —	177	Wegen der abgabenfreien Ein- und Ausfuhr der auf herzoglich sächsischen Bleichen eingehenden fremden Leinwand und Garne	26	263
12. —	172	Wegen Versteuerung des aus dem Auslande für Fabrikanten eingehenden Blätter und Stengel-Tabacks	26	257
22. —	183	Wegen Besteuerung und Verzollung der Tyroler-Decken	27	268
22. —	184	Wegen Verzollung der fremden Wollkratzen	27	268
12. Juli	206	Bekanntmachung einiger Bestimmungen in Strafsachen, mit Beziehung auf das Steuer-Gesetz und die Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819.	30	291
19. —	214	Wegen der bei der Grenz-Zoll-Organisation aus dem neuen Steuerverbande gelassenen Gebietstheile der Monarchie	32	316
20. —	250	Wegen des erfolgten Zutritts der Städte Anclam und Demmin für die Verbrauchssteuer	39	369
24. —	217	Wegen Bezeichnung der aus den ungeschlossenen Landestheilen mit der Post nach dem Zoll-Verbande gesendeten Fabrikate	33	221
25. —	215	Wegen des Sachverhältnisses mit den Posten in Bezug auf die Steuerbehörden	32	319
29. —	218	Wegen der erweiterten Erhebungs-Befugniß bei dem Nebenzoll-Amte zu Strasberg	32	323
29. —	219	Wegen Versteuerung des Mehls von Seiten der Landbäcker innerhalb der halben Meile von den Städten	33	323
4. August	222	Wegen Versteuerung aller fremden rohen Tabacksblätter zum gemäßigten Satze	33	324
28. —	241	Wegen der erweiterten Befugniß des Nebenzoll-Amts Straßberg	37	350
30. —	242	Wegen des Grenzverkehrs zwischen Preußen und Polen	37	350
30. —	246	Die Verpflichtung der Waarenführer zur Verzollung und Versteuerung der Waaren an der Landesgrenze betreffend	38	359
5. Septbr.	248	Wegen Behandlung der Apotheker-Blasen hinsichts des Blasenzinses	38	360
6. —	249	Wegen Besteuerung der inländischen Tabacksblätter	38	362
18. Septbr.	251	Wegen Besteuerung des inländischen Weinmostes	39	369
20. October	276	Berichtigung einer unrichtigen Stelle in der Bekanntmachung vom 30. August d. J., im 38sten Stück des Amtsblatts	44	409
27. —	286	Wegen der Aufforderung an die kleinen Kesselbrauerei-Inhaber, zum Anmelden und Einziehen des diesfälligen Meldescheins pro 1820	45	414
25. Novbr.	311	Wegen Aufhebung der Haupt-Zoll-Aemter Quedlinburg und Stollberg	49	419

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
		II. Bausachen.		
19. Januar 1819.	33	Wegen Prüfung der Maurer- und Zimmergesellen und der deswegen errichteten Bauhandwerker-Prüfungs-Commission in den Städten der Lausitz	6	75
19. —	—	Die Instruktion, wonach die Prüfung der Maurer- und Zimmergesellen geschehen soll betreffend	6	Beilage
21. Februar	63	Wegen Ausführung von Bauten durch Maurer- und Zimmergesellen, welche das Attest des Meisters nicht vorzeigen können	9	107
10. May	135	Den Chausseegeld-Tarif betreffend	20	185
27. —	159	Wegen Bepflanzung der Landstraßen mit Bäumen	24	245
18. Juny	179	Wegen Erhebung des Chaussee-Zolls von Löwenberg nach Hayn au, und von Löwenberg nach Bunzlau	27	265
26. —	186	Wegen der Chaussee-Polizei-Gesetze und die bei deren Uebertretung angeordneten Strafen	28	273
1. Juli	196	Das von den Chaussee-Zoll-Einnehmern bei Erhebung des Chaussee-Zolles zu beachtenden Verfahren betreffend	29	281
6. —	204	Wegen des Handwerks-Betriebs der Maurer- und Zimmerleute	30	289
1. October	269	Wegen Verpachtung der Chaussee-Zollstätte in dem hiesigen Departement	41	392
13. Novbr.	298	Wegen Erlegung des Straßen-Zolls auf der Kunststraße von Deutsch-Wartenberg bis Polkwitz	48	438
		III. Bergwerks- und Hütten-Sachen.		
2. März	—	Wegen Verlegung des Ober-Bergamts von Breslau nach Brieg	11	129
		IV. Fabriken-Sachen.		
2. Februar	46	Wegen der jährlichen Berichte über die Schnellschützenweberei	7	87
30. Juny	192	Daß es der Nachweisung über die Schnellschützenweberei nicht weiter bedarf betreffend	28	279
8. August	223	Wegen des Zustandes der Gewerbsamkeit des Departements	33	325
		V. Feuer-Societäts-Sachen.		
1. May	131	Wegen des Feuer-Societäts-Wesens	20	182
2. —	132	Wegen Versicherung von Mobilien bei Privat-Feuer-Assecuranz-Anstalten	20	182
16. Juny	175	Ausschreibung der Feuer-Societäts-Beihülfegelder pro 1819	26	259
19. —	233	Wegen einer zweiten Ausschreibung von Feuer-Societäts-Beihülfsgeldern im Jahre 1819. jedoch für Rechnung des Jahres 1820.	35	339
25. Septbr.	268	Wegen Einrichtung der Nachrichten zum städtischen Feuer-Societäts-Cataster	41	391

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
		VI. Geistliche- und Schulen-Sachen.		
30. Novbr. 1818.	—	Wegen Einrichtung der Superintendentur-Sprengel in dem zum Departement der Königl. Regierung in Liegnitz gehörigen Theil der Ober-Lausitz	1	1
7. Januar 1819.	17	Ausschreibung einer evangelischen Kirchen-Kollekte in der Provinz Schlesien und der Grafschaft Glatz zum Wiederaufbau der Pfarr-Gebäude zu Zedlitz, Oblauschen Kreises	4	53
9. —	18	Ausschreibung einer Kirchen- und Haus-Kollekte zum Aufbau des abgebrandten katholischen Schulhauses zu Heidersdorf, Reichenbachschen Regierungs-Departements	4	53
14. —	32	Ausschreibung einer allgemeinen Haus- und evangelischen Kirchen-Kollekte zum Aufbau der abgebrandten Schulhäuser zu Riemerzheide, Bautzmannsdorf und Schlom	6	74
22. —	35	Ausschreibung einer allgemeinen Haus-Kollekte zur Instandsetzung der katholischen Kirche zu Bromberg	6	76
15. Februar	65	Wegen des Schulbesuchs der Kinder von Vaterlands-Vertheidigern aus den Jahren 1814.	10	112
5. März	81	Ausschreibung einer allgemeinen Haus-Kollekte zur Wiederherstellung der Neustädtischen evangelischen Kirche zu Thorn	12	126
29. —	105	Wegen Einrichtung der Superintendentur-Sprengel in der diesseitigen Oberlausitz	15	154
17. April	124	Wegen des fleissigen Schulbesuchs	19	174
20. —	—	Wegen der Dauer der Universitäts-Studien	19	178
4. May	133	Die festgesetzte Dauer des Universitäts-Studii auf 3 Jahre betreffend	20	183
16. —	147	Wegen der in Danzig errichteten nautischen Lehranstalt	22	225
19. —	—	Wegen den Dispensations-Sachen in den ehemaligen Sächsischen Landestheilen	23	236
			25	256
18. Juny	—	Aufforderung zur Anmeldung an diejenigen, welche in das protestantische Schullehrer-Seminarium aufgenommen zu werden wünschen	27	269
19. —	181	Wegen der Kosten der Begräbnisse auf dem Lande	27	266
19. —	182	Wegen Höhe der Begräbnißkosten in den Städten	27	267
20. —	—	Wegen Einsendung der ausgegebenen Programme und Schulschriften an die Königl. Bibliothek zu Berlin	29	286
8. Juli	—	Bekanntmachung der Candidaten, welche pro Ministerio und pro licentia concionandi geprüft worden	31	312
13. —	205	Ausschreibung einer allgemeinen Haus- und Kirchen-Kollekte zum Wiederaufbau des abgebrannten Kreutzburger Armenhauses	30	290
11. August	232	Wegen des Schulbesuchs	35	338
13. —	234	Aufruf zur Anzeige: ob Kirchen-, Schulen- oder andere Insti-		

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
		tute des Departements Vermögen oder Capitalien im Königreich Polen besitzen		
16. August	231	Wegen Verwaltung des Kirchen-Vermögens	35	342
23. —	—	Daß es keinem Inländer bei Vermeidung des Verlusts künftiger Anstellung erlaubt sein soll, die Universität Jena zu beziehen betreffend	35	337
16. Septbr.	254	Ob den Pfarrern freistehe in den Taufzeugnissen für außerehelich geborne, aber durch eine nachfolgende Ehe der Eltern legitimirte Kinder die eheliche Geburt derselben mit Stillschweigen zu übergehen, und wie überhaupt in solchen Fällen zu verfahren betreffend	38	368
24. —	259	Ausschreibung einer Haus-Kollekte zum Aufbau der abgebrannten katholischen Pfarr- und Schulgebäude zu Polkwitz	40	381
25. —	262	Wegen der von den Geistlichen Vorgesetzten dem Militair-Prediger zuzusenden Anzeigen von Militair-Geburts-, Heirathe- und Sterbefällen	40	384
8. Octbr.	—	Wegen Eintheilung der Superintendentur-Sprengel des Lauhanschen Kreises	41	389
20. —	—	Wegen der Heirathe-Consense für Lehrer bei den gelehrten Schulen	45	427
23. —	285	Wegen einer Kirchen- und Haus-Kollekte im Herzogthum Sachsen für das Städtchen Holldrungen	43	403
4. Novbr.	292	Wegen Trauung der weiblichen Dienstboten, wenn diese kurz vor der Trauung den Dienst und ihren bisherigen Aufenthalts-Ort verlassen haben	45	404
10. —	—	Bekanntmachung von Candidaten der Theologie, welche für wählbar zu einen geistlichen Amt erklärt worden	47	438
16. —	299	Wegen der Berichterstattung über die bei den jährlichen Schulpredigten gesammelten Kollekten-Gelder zum Ankauf von Schulbüchern	48	414
16. —	307	Wegen der zu erstattenden Anzeigen bei Stipendien für Studirende	48	439
2. Decbr.	—	Die Angelegenheiten, welche während der Kriegsjahre zum Ressort des Feldprobstes gehört haben betreffend	49	447
6. —	318	Ausschreibung einer allgemeinen Haus- und Kirchen-Kollekte zum Aufbau der Marienkirche zu Colberg und zur Aufbauung einer Kirche in der Neustadt zu Magdeburg	51	461
6. —	319	Ausschreibung einer allgemeinen Haus- und Kirchen-Kollekte, Behufs der Erbauung einer Kirche zu Iserlohe	51	461
		VII. Gewerbesteuer-Sachen.		
21. January	34	Wegen Ertheilung von Gewerbescheinen zum Holzhandel	6	76
28. —	37	Wegen Gewerbsteuerpflichtigkeit der Jagdpächter	6	77
24. Februar	69	Wegen Aufhebung des Zwangsverlagsrechts in den Städten und Vorstädten	10	114

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.
31. Juli	220	Wegen Veräußerung der vor 1810. bestandenen Brau- und Brennereien	33
12. August	228	Wegen des Verkehrs mit Materiol- und Schnittwaaren .	34
28. October	288	Wegen Befreiung der Hautboisten und Trompeter von Lösung eines Gewerbescheins	45
9. Novbr.	294	Wegen der den Todtengräbern zugestandenen Gewerbesteuerfreiheit	47
		VIII. Handels-Sachen.	
15. Januar	—	Wegen Verlegung mehrerer diesjähriger Jahrmärkte in Ratibor	5
16. —	23	Wegen der Markt-Termine pro 1820.	4
18. —	29	Uebersicht von den im Herbst 1817. und im Frühjahr 1818. auf den Wollmärkten zu Berlin, Breslau, und Landsberg a. d. W. statt gehabten Umsätze, und von den für die verschiedenen Sorten Wolle bezahlten Preisen . . .	5
23. —	36	Festsetzung über den Transito-Handel nach Odessa . .	6
5. Februar	49	Den Russischen Tuch-, Leinwand- und Lederhandel betreffend	7
16. —	—	Wegen Verlegung des Philippi-Jacobi-Jahrmarkts zu Beneschau	10
20. —	64	Wegen der Hausiergewerbe	9
22. —	62	Wegen der Tage, an welchen zu Klein-Kotzenau die Jahrmärkte pro 1819. abgehalten werden sollen	9
22. —	74	Wegen Festsetzung der Markt-Termine für das Jahr 1820. .	11
6. März	—	Wegen Jahrmarkts-Verlegung in Gleiwitz pro 1819. . .	13
16. —	—	Wegen Verlegung der Jahrmärkte in Rybnik pro 1819. .	15
19. —	—	Desgleichen des Georgi-Jahrmarkts zu Oppeln pro 1819. .	15
24. —	92	Wegen des Handels nach Rußland mit Tuch, Leinwand u. Leder	13
24. —	99	Daß zu Danzig um Johanni jeden Jahres ein Wollmarkt abgehalten wird	15
24. —	—	Wegen Verlegung des Miseric ordia-Jahrmarkts in Neisse pro 1819.	15
27. —	103	Wegen der durch eine Kaiserl. Russische Ukase nachgelassenen Einfuhr ausländischer Waaren	15
15. April	111	Wegen Einlassung ausländischer Waaren über das russische Zollamt Ueckuz	17
16. —	—	Wegen Abhaltung eines Wollmarkts zu Magdeburg . .	21
27. —	126	Wegen des Warschauer Meßverkehrs	19
28. —	127	Wegen des unmittelbaren Land-Transitohandels aus Polen, Hinsichts der Abgaben	19
15. May	143	Wegen der untersagten eigenmächtigen Abänderung der Jahrmarkts-Termine	22
16. —	148	Wegen der Dimension der Kalktonnen à 4 Scheffel . .	22
8. Juli	200	Wegen einer Unrichtigkeit in der Bekanntmachung über den Handel nach Rußland	29
27. —	211	Wegen des Transito-Handels mit Tuchen durch Rußland nach Asien	31
28. —	—	Wegen Verlegung eines Jahrmarkts in Carlsruhe . .	33
7. August	224	Wegen der Jahrmarkts-Termine pro 1821.	33

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
24. October	281	Aufforderung zu Einreichung der Nachrichten, wegen der Jahrmarkts-Termine pro 1821.	44	410
24. Novbr.	306	Wegen der bei Waaren-Versendungen nach Rußland nicht weiter zu gebrauchenden Provinzial-Maaße und Gewichte	49	442
		IX. Justiz-Sachen.		
29. Decbr. 1818.	—	Erinnerung an Einsendung der tabellarischen Uebersicht von den Familien-Stiftungen und Stiftungen für bestimmt genannte Personen	4	56
6. Januar 1819.	—	Daß bei Criminal-Untersuchungen specialiter auf dergleichen Untersuchungen vereidete Protocollführer und Beisitzer zuzuziehen.	4	56
15. —	—	Wegen der zu erstattenden Anzeige über die im Jahre 1818. erfolgten Veränderungen des hypothekarischen Zustandes	4	57
15. März	—	Wegen Anweisung der Erbschafts-Stempel-Tantieme für 1815. und 1816.	14	144
16. April	—	Wegen der Gesuche um Gehalts-Erhöhungen oder bessere Anstellungen	18	169
30. —	—	Daß der J. C. Hertschansky zu Görlitz die Praxis als Justiz-Commissarius niedergelegt betreffend	22	226
3. May.	—	Wegen Vorladung der Verschollenen	20	186
7. —	—	Wegen Einsendung der tabellarischen Uebersicht von Familien-Stiftungen, und Stiftungen für bestimmt genannte Personen	20	187
7. July	—	Wegen der Civil-Jurisdiction gegen die zur Landwehr gehörenden Militair-Personen	29	286
16. —	—	Wegen der Criminal- und Civil-Competenz bei todt gefundenen menschlichen Körpern und der Verbindlichkeit zur Tragung der durch das gerichtliche Verfahren in solchem Fall erwachsenen Kosten	30	294
22. —	—	Wegen der portofreien Rubriken in Dienstsachen der Untergerichte	31	311
4. August	—	Wegen Einsendung der Obductions-Verhandlungen in Criminal-Fällen an die Königl. Regierung zu Liegnitz	37	352
19. —	—	Wegen den Beiträgen zur allgemeinen Wittwen-Kasse von Seiten der Justiz-Beamten	35	343
4. Septbr.	—	Die jährlich an das Königl. Justiz-Ministerium einzusendenden Listen sämmtlicher Justiz-Officianten betreff nd	37	353
10. —	—	Wegen der von den Unter-Gerichten zu erstattenden Berichte über örtlich hergebrachte Dominal-Abgaben oder andere besondere Hebungen, außer den durch die Sportel-Taxe von 1815. gestatteten Gerichtsgebühren bei Besitz-Veränderungen	(40	385
			(41	393
3. Octbr.	270	Wegen Anzeige von Todesfällen criminirter Personen an den betreffenden Kreis-Justizrath	42	392

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
25. Octbr.	—	Wegen des Fori bei Provocations-Klagen Königl. Preußischer und Königl. Sächsischer Unterthanen	45	417
4. Novbr.	—	Erinnerung an die Justiz-Officianten zu Erstattung der Anzeige ihres Vornamens, Alters und ihrer Dienstzeit	46	428
8. —	—	Wegen des Gebühren-Ansatzes in Verlassenschafts- und Erbschafts-Regulirungs-Sachen	49	449
11. —	—	Die mit Ablauf jedes Vierteljahres einzureichende Nachweisung von den etwa erkannten fiscalischen Geldstrafen betreffend	50	460
13. —	—	Erinnerung an die Behufs der General-Civil-Prozeß-Tabelle einzureichenden Listen	47	433
17. —	301	Wegen des Gerichtsstandes der Steuerbeamten	48	440
19. —	—	Wegen der kriegsrechtlichen Erkenntnisse gegen beurlaubte Landwehrmänner	48	443
6. Decbr.	—	Wegen Ertheilung von Hypotheken-Scheinen als Recognition bei Besitz-Veränderungen	52	475
11. —	—	Wegen Uebergang der Jurisdiction über Dahme vom Domainen-Justiz-Amt Preichau an das Domainen-Justiz-Amt Parchwitz	52	475
		X. Medicinal-Sachen.		
22. Dec. 18.	1	Wegen der rückständigen Impf-Listen pro 1817.	1	3
31. —	12	Wegen der approbirten Hebammen und Geburtshelferinnen aus dem zweiten Cursus pro 1818.	3	48
4. März 1819.	79	Wegen des zur Einreichung der medizinischen Topographien verlängerten Termins	11	123
23. —	94	Wegen der Ansteckungs-Fähigkeit des Milzbrandes	14	141
24. —	98	Wegen der sichern Aufbewahrung gewisser Arznei-Waaren	15	149
3. April	107	Wegen der Schutzpocken-Impfung	15	154
21. —.	130	Wegen der Befugnisse der Gebirge-Laboranten	22	181
22. —	125	Wegen der Schutzpocken-Impfung	19	174
24. May.	153	Wegen den Wiederbelebungs-Versuchen bei jählingen Todesfällen	23	234
26. Juni.	188	Wegen Rettung der vom Blitz Getroffenen	28	277
19. Juli.	210	Wegen der jährlichen Einreichung der Medizinal-Personal-Listen	31	307
7. Septbr.	249	Wegen Veränderungen der Apotheken-Taxe pro 1820.	38	371
20. —	253	Wegen eines neuen Schema für die Impf-Listen	38	377
25. —	263	Wegen des innerlichen Kurirens der Wundärzte	41	390
20. Novbr.	305	Monitorium an die pro August 1818. bis ult. August 1819. rückständigen Impf-Listen	48	443
14. Decbr.	324	Monitorium an die rückständigen Tabellen des Medicinal-Personals	51	494
		XI. Militair-, Invaliden- und Vorspann-Sachen.		
14. Sept. 18.	—	Wegen der Gratification wegen Einbringung eines desertirten Militairsträflings	12	125
4. Januar 1819.	13	Wegen Zuziehung der in dem letzten Feldzügen angestellt gewesenen Chirurgen, als solche zur Landwehr	3	49

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
8. Januar 1819.	15	Aufforderung an die vom 9. Infanterie-Regiment zur Kriegs-Reserve entlassenen Mannschaften	3	49
8. —	16	Wegen Beköstigung der Herren Offiziere auf Märschen	3	50
11. —	25	Wegen Unterstützung der Familien der aus Frankreich zurückkehrenden Militairs mit Servis- und Brodgeld	5	61
15. —	20	Wegen Abnahme der Truppen-Verpflegungs-Naturalien	4	54
15. —	21	Wegen der Martini-Marktpreise pro 1818.	4	54
16. —	27	Wegen zeitgemäßer Meldung der in die Kriegs-Reserve entlassenen Soldaten	5	62
16. —	28	Wegen der Militair-Cadetten-Anstalten	5	63
28. —	38	Die durch kriegsrechtliche Erkenntnisse aus dem Soldatenstande gestoßenen und zum Erwerbe des Bürgerrechts ꝛc. für unfähig erklärte Personen betreffend	6	77
28. —	42	Wegen des Militair-Dienstes der gelernten Jäger	7	83
5. Februar	58	Wegen der nach den erfolgten 5 Verloosungen der Russischen Bons im Glücksrade zurückgebliebenen und nunmehr zur Realisation kommenden 1042. Nummern	9	103
6. —	50	Wegen Ausstellung der jährlichen Hauptquittung über bezogene Militair-Pensionen	8	97
12. —	55	Wegen Ausmittelung des Aufenthalts einiger Inhaber und Erbberechtigte des eisernen Kreuzes	9	102
17. —	57	Aufruf des Johann Lehmann, wegen einer ihm zukommenden Gratification	9	103
20. —	60	Wegen Servis-Vergütung für die der Landwehr während des Cantonnements pro 1818. gereichten Quartiers	9	104
23. —	68	Aufruf zu Ausmittelung des Aufenthalts der mit Invaliden-Unterstützung zu betheilenden Wittwe des Unter-Offiziers Kirchner	10	113
26. —	78	Wegen des den Adjutanten der Cavallerie für das dritte Dienstpferd zu vergütenden Servises	11	123
27. —	75	Wegen prompter Einsendung der Servis-Liquidationen	11	121
1. März	—	Daß bei Untersuchungen gegen Militair-Personen, die ihnen ertheilten Invaliden-Versorgungsscheine abgenommen werden sollen betreffend	11	124
2. —	—	Daß Vergütungen für die in den Jahren 1813. und 1814. mit der Einquartierung verknüpften Verpflegung und für Vorspann nicht statt finden sollen betreffend	34	329
3. —	77	Wegen Bezeichnung der Benennungen und Ausdrücke wo das Wort: Brigade, noch ferner beizubehalten	11	121
5. —	80	Aufruf an den Unterofficier Christian Dobrig, sich zum Empfang der Kriegsdenkmünze zu melden	11	123
10. —	73	Wegen Einlösung der noch im Umlauf befindlichen Russischen Bons	11	119
18. —	90	Wegen des Interesse verschiedener Regierungs-Departements für die Landwehr-Ausrüstung	13	134

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
23. März	91	Wegen Verdingung des für die garnisonirenden vaterländ. Truppen erforderlichen Roggens und Hafers v. 1. Juni d. J. ab	13	135
24. —	95	Wegen Ausmittelung des Aufenthalts des Soldaten Barsch vom 26sten Infanterie-Regiment	14	142
26. —	103	Wegen des Aufhörens der Militair-Einquartierung auf Seiten der Miether auch in den Städten, welche an der Russischen Militairstraße liegen	15	150
30. —	106	Wegen der für den Schlaffke und Hoffmann ausgesetzten milden Unterstützung	15	154
13. April	115	Wegen Entlassung solcher Rekruten, die von den Regimentern zurückgesandt werden	18	165
14. —	—	Wegen der Anträge von Landwehr-Officieren, auf Befreiung vom Dienst in der Landwehr	19	177
18. —	116	Aufruf an den Train-Soldaten Gottfried Leuchert, sich zum Empfang der Kriegsdenkmünze zu melden	18	166
20. —	122	Wegen der Nachweisungen in Betreff der gelernten Jäger	18	168
5. May	—	Bekanntmachung in wiefern neue Vertheilungen beider Kriegs-Denkmünzen statt finden können	21	190
6. —	137	Wegen der Verheirathung junger Männer die das 20ste Lebens-Jahr noch nicht vollendet haben	21	190
18. —	146	Aufruf an die Soldaten Schmidt und Schickhelm	22	225
24. —	152	Wegen der mit Oestreich geschlossenen Cartel-Convention	23	232
28. —	160	Wegen Einsendung der Verzeichnisse der vor Ablauf der 3jährigen activen Dienstzeit zur Kriegs-Reserve zu entlassenden Mannschaften	24	246
1. Juny	162	Betreffend den Liegnitzer Landwehr-Siegs-Stiftungs-Fonds und die Vertheilung eines Invaliden des 2ten Schlesischen Kavallerie-Regiments	24	247
1. —	176	Wegen Annahme der auf 3 Jahre eintretenden Freiwilligen.	26	263
5. —	166	Wegen der Zulage für die mit dem Ehrenzeichen erster Klasse oder mit zwei dergleichen versehenen Militairs	25	253
14. —	171	Wegen Verdingung des zur Militair-Verpflegung erforderlichen Heues und Strohes auf die Periode vom 1. August bis ult. November 1819.	25	255
19. —	174	Aufruf an einige mit Gratificationen aus der Waterloo-Committee betheilte Militairs der vormals englisch-deutschen Legion.	26	258
19. —	180	Wegen Betreibung des Heeres-Ersatz-Geschäfts	27	265
29. —	190	Wegen Theilnahme des Görlitzschen Grenadier-Landwehr-Bataillons an der Heeres-Uebung bei Berlin	28	278
29. —	191	Wegen Auflösung des bisherigen K. Feld-Ober-Proviant-Amts, als besondere Behörde	28	278
7. Juli	198	Wegen der in dem Feldzuge gegen Rußland in den Jahren 18$\frac{1}{2}$ verschollenen diesseitigen Unterthanen	29	283
7. —	199	Wegen des Verfahrens bei Landwehr-Officieren, die vom Dienst in der Landwehr befreit sein wollen	29	283

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
8. Juli	201	Aufruf an den zur Kriegs-Reserve entlassenen Soldaten Gottfried Strauß		
8. —	202	Wegen des Verfahrens mit den Forderungen der Landwehrmänner an ihre Bataillons und Regimenter	29	284
14. —	208	Wegen Verzeichnung der bei der Stammrolln-Revision angetroffenen, in andere Regierungs-Departements gehörige Individuen	29	285
22. —	—	Wegen der in dem Feldzuge gegen Rußland im Jahre 18[illegible] verschollenen diesseitigen Unterthanen	30	293
10. August	227	Wegen des Service für die Officiere der berittenen Gensd'armerie	31	311
21. —	235	Wegen der Freiwilligen bei den Königl. Jäger- und Schützen-Corps	34	331
21. —	—	Wegen der Befugnißscheine zu Tragung von Ord.n und des eisernen Kreuzes	35	343
26. —	239	Wegen der Zufriedenheit des Königs Majestät mit dem, was für die bessere Bekleidung der Landwehr geschehen ist	38	357
27. —	240	Aufruf an den Georg Tolle, wegen Empfangnahme einer Gratification aus der Waterloo-Commettee	37	349
28. —	238	Aufruf an den Gottlieb Gründel, sich zum Empfang des Zeugnisses über den rechtmäßigen Besitz des eisernen Kreuzes zu melden	37	349
2. Sept.	243	Wegen Entschädigung der während der Friedens-Uebungen der Truppen bequartirten Wirthe	36	346
8. —	244	Zufriedenheits-Aeußerung des Königs Majestät mit der Landwehr-Einrichtung in Schlesien betreffend	37	351
16. —	255	Wegen Anrechnung der freiwilligen (dreijährigen Dienstzeit auf den diesjährigen Mannschafts-Ersatz	38	358
20. —	256	Aufruf an mehrere Kanoniers der 7ten Artillerie-Brigade, sich zum Empfang der Kriegs-Denkmünze zu melden	40	382
20. —	257	Aufruf an den Köberle und Falke, sich zur Empfangnahme der Erbrechtsscheine zum eisernen Kreuz zu melden	40	383
25. —	260	Wegen Verringung der zur Militair-Verpflegung erforderlichen Naturalien an Roggen, Hafer, Heu und Stroh, vom 1. December 1819. ab, bis zum letzten July 1820.	40	383
25. —	261	Wegen der Vorsichten bei Annahme der für die Königl. Jäger-Bataillons bestimmten Jäger	40	384
27. —	264	Aufruf an den ehemaligen Fuslier G. H. Friedrich, sich zum Empfang der Kriegsdenkmünze zu melden	41	389
29. —	271	Wegen der Neumärkschen Landwehr-Kriegs-Stiftung	41	390
1. Octbr.	266	Aufruf zur prompteſten Einsendung der zum Servis-Jahres-Abschluß pro 1819. erforderlichen Nachrichten	42	397
7. —	273	Wegen der Wohnorts-Veränderung und dem Verfahren der Landwehrmänner	41	391
8. —	—	Wegen des Abzugs von den Pensionen und Wartegeldern ehemaliger Militair-Personen	42	402
			43	422

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
23. Octbr.	282	Wegen der präclusivischen Frist für diejenigen, welche für Lieferungen zur Truppen-Verpflegung pro 1. July 1814. bis ult. December 1815. Ansprüche machen	44	411
3. Novbr.	291	Wegen Einstellungsfähigkeit der Militairpflichtigen, welche das 25ste Lebens-Jahr erreicht haben	47	429
12. —	296	Wegen der Fourage für marschirende Truppen im Lauf des Novembers d. J.	47	432
17. —	310	Wegen Zahlung des Stall-Servises an die Cavallerie-Adjudanten und Bataillons-Commandeurs für das dritte Dienstpferd	49	448
18. —	—	Wegen des Haupt-Servis-Abschlusses der alten Provinzen für den Zeitraum vom Jahre 1810. bis zum 1. Januar 1815.	50	453
30. —	308	Wegen Abführung der Servis-Beiträge pro 1820.	49	447
1. Decbr.	313	Wegen des Verfahrens bei den Forderungen der Landwehrmänner	50	457
14. —	325	Wegen Vertheilung 1 Rthlr. 3½ Pf. unter Mannschaften von der 3ten Compagnie des Infanterie-Regiments No. 23.	52	469
18. —	328	Wegen Unterstützung der aus fremden Militair-Diensten zurückkehrenden Preußischen Unterthanen	52	473
		XII. Polizei-Sachen.		
2. Januar 1819.	10	Wegen des bei Nachsuchung von Concessionen zur Anlegung neuer Windmühlen zu beobachtenden Verfahrens	2	36
14. —	24	Verzeichniß derjenigen Individuen, welche im Laufe des Monats Decembers 1818. unter dem Verbote der Rückkehr und angedrohter Festungsstrafe über die Grenze geschafft worden sind	4	56
25. —	31	Wegen den Anzeigen von herauskommenden periodischen Schriften	5	72
30. —	39	Wegen Unstatthaftigkeit des Transports von Verbrechern und Arrestanten mit der ordinairen fahrenden Post	6	79
16. Februar	59	Verzeichniß derjenigen Individuen welche im Laufe des Januar 1819. über die Grenze geschafft worden sind	9	104
20. —	61	Wegen der terminlichen Listen und Berichte in verschiedenen Polizei-Angelegenheiten	9	105
3. März	76	Wegen Publikation der Gesinde-Ordnung vom 8. Novemb. 1810. für den zum hiesigen Departement gehörigen Theil der Ober-Lausitz	11	121
12. —	86	Verzeichniß der im Monat Februar d. J. über die Grenze geschafften Vagabunden	12	128
13. —	109	Desgleichen der im Monat März d. J. über die Grenze geschafften Vagabunden	16	158
16. April	113	Wegen Aufzeichnung der im Liegnitzschen Regierungs-Departement sich aufhaltenden Blinden	17	164
20. —	118	Wegen der Paßpolizei im Königreich beider Sicilien	18	166
22. —	120	Wegen des Abdeckerei-Wesens	18	167
1. May	129	Wegen der Schema's zu den Listen in Polizei-Angelegenheiten	19	177

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
7. May	138	Wegen Abführung der Rückstände an Beiträgen zur Privat-Land-Schloßen-Schaden-Societät	21	190
8. —	139	Aufruf wegen der anzuschaffenden neuen Maaße und Gewichte	21	191
8. —	140	Wegen der von den Aichämtern anzufertigenden Kaffen-Extracts	21	191
11. —	142	Wegen den Maaßregeln gegen etwanigen Schaden beim Vorzeigen ausländischer Likere	21	192
18. —	144	Verzeichniß der im Monat April d. J. über die Grenze geschafften Vagabunden	22	224
23. —	151	Wegen gegenseitiger Mittheilungen der Polizei-Behörden, rücksichtlich der die öffentliche Sicherheit bedrohenden Personen	23	231
25. —	158	Betreffend eine Einigung mit der Königl. Sächsischen Regierung wegen der zum Eingange in die gegenseitigen Staaten erforderlichen Päße	24	244
28. —	161	Erneuerung der Verordnung wegen des Badens und Ueberfahrens über Ströme	24	247
32. Juny	178	Wegen der in Mühlen und Brauereien nicht zu beherbergenden Müller und Brauer-Burschen	26	261
14. —	173	Verzeichniß der im Laufe des Monats May d. J. über die Grenze geschafften Vagabunden	26	258
23. —	185	Wegen ununterbrochener strenger Beaufsichtigung derer, welche mit Schießpulver handeln	27	268
3. July	194	Wegen Zurückweisung der mit der Krähe behafteten ausländischen Handwerksgesellen	28	279
17. —	209	Verzeichniß der im Monat Juny d. J. über die Grenze geschafften Vagabunden	30	294
19. —	212	Wegen der Prämie von 15 Rthlr. für die Entdeckung von Baumfrevelu	31	319
26. August	245	Wegen der mit schädlichen Farben bemalten Spielsachen	33	359
10. Septbr.	252	Daß die Verordnung vom 12. Juny d. J. nur die Müller und Brauerburschen anzehe	38	377
23. —	258	Wegen der Kirmes-Feier	40	384
3. October	267	Wegen der ansteckenden Krankheiten, die sich bei den zurückreisenden deutschen Auswanderern zeigen dürften	41	391
13. —	278	Nachweisung der im Monat Septbr. d. J. über die Grenze geschafften Vagabunden und Verbrecher	44	410
18. —	—	Wie die Zensur der Druckschriften nach dem Beschluß des deutschen Bundes, vom 20. September d. J. auf fünf Jahre einzurichten ist betreffend	46	421
22. —	283	Wegen den einzusendenden Nachweisungen von den Leihbibliotheken	44	411
23. —	284	Wegen Eintragung der Paß-Visirung in die Visa-Journale	44	412
25. —	279	Erinnerung an Einsendung der Nachweisung vom Ausfall der diesjährigen Erndte	44	410
26. October	287	Wegen Einreichung der Personen-Steuer-Abgangs-Listen, rücksichtlich der Bäcker innerhalb einer halben Meile von Städten	45	415

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
30. October	290	Wegen einiger aus dem Soldatenstande gestoßener Individuen	45	416
31. —	277	Wegen Einführung des neuen Preußischen Gewichts bei der Salzpartie	44	409
1. Novbr.	289	Wegen Beschneidung der Juden-Knaben	45	415
6. —	293	Wegen der im Laufe eines Vierteljahres von den Magistraten eingezogenen Polizei-Contraventions-Strafen	47	430
15. —	297	Wegen Einführung des Preußischen Maaßes und Gewichtes	47	433
19. —	302	Wegen der von unzünftigen Arbeitern zur Verpflegung wandernder zünftiger Gesellen zu leistenden Beiträge	48	441
19. —	303	Wegen Bekleidung der Sträflinge, welche in das Zuchthaus zu Jauer abgeliefert werden	48	441
19. —	304	Wegen der Bescheinigungsmittel, welche die Annahme der aus dem Auslande anlangende Transportaten begründen	48	442
21. —	309	Nachweisung der im Monat October d. J. über die Grenze geschafften Vagabunden	49	448
4. Decbr.	315	Wegen der noch rückständigen Anzeige über die vorhandenen Leihbücher-Sammlungen	50	459
11. —	324	Wegen Herausgabe einer politischen Zeitung durch den Herrn Carl Schall zu Breslau	52	469
15. —	327	Wegen der Mittheilung der Polizei-Behörden an die Orts-Commandanten	52	471
18. —	329	Wegen des Verfahrens gegen die herumziehenden Olitäten-Händler, Scharfrichter-Knechte und dergleichen Landstreicher	52	473
		XIII. Rechnungs- und Kassen-Sachen.		
14. Decbr. 1818.	—	Bestimmung, daß die Beitrags-Zahlung zur allgemeinen Wittwen-Kasse unter einem halben Friedrichsd'or in Courant mit 10 Prozent Agio statt finden soll	8	94
23. —	—	Wegen der neuen Coupons-Bogen zu den Central-Steuer-Obligationen	2	38
28. —	7	Wegen der Zinszahlungen für die Staats-Schuldscheine	2	34
4. Januar 1819.	14	Wegen genauer Prüfung der Nachweisungen über umzuschreibende Lieferungsscheine	3	49
11. —	19	Wegen der einzusendenden Armen-, Corrections- und Zuchthausgelder	4	54
15. —	—	Wegen Anfertigung der neuen Acht Zins-Coupons zu den Staats-Schuldscheinen für die Jahre 1819 bis 1822.	6 7	73) 81)
16. —	—	Wegen Berichtigung der Beiträge zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt	8	95
29. —	47	Wegen eines sich ergebenen Verdachtes bei Umschreibung der Lieferungsscheine in Staats-Schuldscheine	6	80
3. Februar	47	Wegen Gültigkeit der Etats pro 1818. auch für 1819.	7	87

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
9. Februar	51	Aufforderung an die Beamten-Wittwen, welche ihre Pensionen durch die hiesige Haupt-Institute und Communal-Kasse zu erhalten wünschen	8	97
25. —	—	Wegen Verabreichung neuer Coupons zu den Staats-Schuldscheinen für die Jahre 1819 bis 1822.	11	117
1. März	—	Wegen der Zahlungen der General-Wittwen-Kasse	11	118
11. —	—	Wegen Einlösung der von Preußen übernommenen Central-Steuer-Obligationen	13	138
12. —	—	Wegen Erhebung der Zinsen von Cammer-Credit-Kassen-Scheinen	14	146
13. —	87	Wegen aus den Büreau-Kassen der Herren Kreis-Landräthe nicht zu bestreitender kleinen Ausgaben	13	133
16. April	112	Wegen Erhebung der Zinsen aus der Staats-Anleihe vom Jahre 1813.	17	163
20. —	—	Wegen der zweiten Verloosung der Central-Steuer-Scheine	19	179) 180)
23. —	121	Wegen eines zu Görlitz zum Vorschein gekommenen falschen Preußischen Thalers	18	168
26. —	—	Wegen der Cautionen vormals Königl. Sächsischer Beamten und Pächter	19	179
1. May	123	Wegen der den Polizei-Strafgeldern und Gensd'armerei-Executions-Gebühren, welche von den ersten Recepturen an die K. Regierungs-Haupt-Kasse eingesendet werden, zugestandenen Porto-Freiheit	19	173
25. —	145	Wegen Einsendung aller im hiesigen Regierungs-Departement seit dem Monat April 1818. rückständigen Collecten	22	224
28. —	156	Wegen der neuen Coupons zu den Staats-Schuldscheinen	23	236
5. Juny	165	Den Termin zur Servis-Rechnungs-Einsendung	25	253
8. —	168	Wegen Beendigung des Revisionsgeschäfts der Anerkenntnisse von Leistungen für die Armee, Behufs deren Umschreibung in Lieferungsscheinen	25	254
9. —	169	Wegen Berichtigung des Officier-Wittwen-Kassen-Beitrags beim Empfang der Pension oder des Wartegeldes	25	254
12. —	170	Wegen der Beiträge der Civil-Beamten zur allgemeinen Wittwen-Kasse	25	255
16. —	—	Wegen Erläuterung, Abänderung und Ergänzung der bisher in Bezug auf das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere, geltend gewesenen gesetzlichen Bestimmungen	31	301
29. —	189	Wegen Annahme der Staats-Schuldscheine bei Rückzahlung der Retablissements-Capitalien	28	278
30. —	193	Wegen der Zinszahlung für die Staats-Schuldscheine	28	279
3. Juli	195	Wegen der Zinsenzahlung von den noch nicht erstatteten Retablissements-Darlehnen	28	280
4. —	197	Warnung vor Annahme falscher Viergroschen-Stücke	29	282

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Stücks.	Seitenzahl.
8. Juli	—	Wegen Berichtigung der rückständigen Militair- und Civil-Pensionen in den abgetreten gewesenen Provinzen der Monarchie pro 1806	49	439
9. —	—	Wegen Einlösung der noch im Umlauf befindlichen Scheine der Anleihe von einer Million Thaler mit Prämien-Zinsen	31	306
27. —	—	Wegen der Einrichtung zur Vereinfachung der Geschäfte der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt	32	314
27. —	213	Wegen Ertheilung von Coupons zu den Staats-Schuldscheinen	32	316
9. August	225	Wegen Befreyung der innerhalb einer halben Meile von einer Stadt entfernten Landbäcker von der Personensteuer	34	330
9. —	226	Betreffend die Rechnungs-Berichtigung der Privat-Land-Schloßen-Schaden-Societät	34	330
13. —	—	Wegen Verloosung der von Preußen übernommenen Central-Steuer-Obligationen	35	314
26. —	237	Wegen den Abgangslisten von der Personensteuer, hinsichtlich der Bäcker innerhalb einer halben Meile von Städten	36	345
1. Septbr.	—	Die Zahlungs-Termine der General-Wittwen-Kasse betreffend	36	346
10. —	—	Wegen der von Seiten Preußens übernommenen sächsischen Kammer-Credit-Kassen-Scheine sub Litt. B. C. D. und A a.	40 41	385) 393)
20. —	—	Wegen der stattgefundenen dritten Verloosung der Centralsteuer-Obligationen	41 43	395) 406)
21. —	—	Zins-Coupons für die Kammer-Credit-Kassen-Scheine betreffend	41 43	394) 407)
11. Novbr.	—	Die Verwaltung der von Frankreich für Preußische Unterthanen in Renten-Einschreibungen zu zahlende Aversional-Summe betreffend	48	437
18. —	300	Wegen der am Schlusse jeden Jahres nachzuweisenden Veränderungen bei der Grundsteuer gegen den approbirten Etat	48	439
18. —	317	Wegen des im Haupt-Abschluß und in der Jahres-Rechnung besonders nachzuweisenden, bei der Grundsteuer eingehenden Natural-Geldes und Gold-Agio	50	459
1. Decbr.	—	Wegen den Zahlungen der Officier-Wittwen-Kasse	50	453
5. —	314	Wegen Präclusion mehrerer bis jetzt noch nicht zur Umschreibung in Staats-Schuldscheine eingereichten Staatspapiere	50	457
5. —	316	Wegen Einlösung der Interims-Scheine aus der Anleihe vom 12. Februar 1810. der Münzscheine und Gehalts-Bons	50	458
13. —	322	Wegen Stempelung der Sächsischen Kassen-Billets sub A.	51	464
		XIV. Allgemeine Regierungs-Sachen.		
15. Septbr. 1818.	—	Wegen Aufhebung des Edicts vom 7. July 1812. und wegen der Auswanderungen überhaupt	1	1
15. —	—	Wegen der für die Aufhebung des Mahl- und Getränke-Zwangs,		

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
		nach dem Edict vom 28. October 1810. zu leistenden Entschädigungen		
22. Decbr. 1818.	2	Wegen der für die Instanzien-Notiz pro 1818. noch rückständigen Nachrichten	2	13
29. —	8	Wegen der Anzeigen von Dominial-Besitz-Veränderungen	1	3
11. Januar 1819.	—	Allerhöchste Cabinetsordre vom 11. Januar 1819. die anderweite Departements-Vertheilung im Ministerio betreffend	2	34
16. —	22	Wegen den Beschäl-Stationen pro 1819.	8	93
18. —	—	Wegen Aufhebung der Erbunterthänigkeit in dem Cottbusser Kreise, den beiden Lausitzen und den übrigen vormals Kon. Sächsischen Landestheilen	4	55
20. —	30	Die Verbffentlichung einer Bekanntmachung der Direction der allgemeinen Wittwen-Anstalt betreffend	10	109
24. Februar	70	Wegen Portopflichtigkeit der Beiträge zu der Wittwen-Verpflegungs-Anstalt	5	64
27. —	72	Wegen Aufstellung von Beschälern in Eichberg, Bunzlauschen Kreises	10	114
17. März	89	Die Fortsetzung der trigonometrischen Vermessung Schlesiens betr.	10	115
26. —	102	Wegen der Hengstreiter	13	134
19. April	—	Erneuertes Verbot Königl. Brennholz-Kähne zu unerlaubten Privat-Frachten zu benutzen	15	151
11. May	—	Wegen Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes in den deutschen Bundesstaaten	21	189
3. Juny	157	Bekanntmachung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10. Juny 1817., betreffend die Einführung der Civil-Uniformen	24	237
20. —	—	Wegen des Fortganges der Dienst-Regulirungen von Seiten der General-Commission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse	24	239
26. —	187	Wegen gehöriger Publication des Amtsblattes	29	287
8. Juli	—	Wegen Berichtigung der noch rückständigen Militair- und Civil-Pensionen	28	275
12. —	203	Wegen Entschädigung der Mahl- und Getränke-Zwangs-Berechtigten, auf den Grund der Verordnung vom 15. September v. J.	32	313
15. —	207	Wegen einer dem Zeitungs-Bericht pro September beizufügenden Nachweisung von den versorgten Invaliden	29	285
29. —	216	Wegen Herausgabe eines Auszugs aus den ältern Jahrgängen des Liegnitzschen Regier.-Amtsblatts	30	291
4. August	221	Wegen des Brennens der im gegenwärtigen Jahre geborenen von Gestütthengsten erzeugten Fohlen	32	319
13. —	230	Wegen Unterstützung der Eltern von sieben und mehrern Söhnen	33	324
23. —	236	Wegen Bewilligung eines Gnadenmonats bei den Erziehungsgeldern für die sieben Söhne	34	333
4. Septbr.	247	Wegen der monatlichen Zeitungsberichte	36	345
			38	360

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
1. October	272	Wegen Einreichung eines curriculi vitae von den zur Prüfung in der Feldmeßkunst sich meldenden Candidaten . .	42	402
15. —	274	Wegen Sammlung von Nachrichten über die frühere Münzverfassung von Schlesien	43	405
25. —	280	Aufforderung an die Anzeige des Bedarfs an Amtsblättern für das Jahr 1820.	44	410
2. Decbr.	312	Wegen Herausgabe des topographisch-statistisch-geographischen Wörterbuchs des Preußischen Staats	50	456
8. —	320	Wegen Gültigkeit der Freizügigkeits-Convention zwischen Preußen und dem vormaligen Königreich Italien, vom Jahre 1812.	51	463
10. —	321	Wegen Besteuerung der als Unland steuerfrei gelassenen, von Rustical-Grundstücken abgetrennten Parzelen . .	51	463
15. —	326	Wegen der neuen Kreis-Eintheilung	52	470
		XV. Städte-Sachen.		
22. Septbr. 1819.	—	Allerhöchste Cabinetsordre, daß die Begünstigung der unentgeldlichen Verleihung des Bürgerrechts auch Nicht-Combattanten und denen, welche bei allirten Armeen die Kriege von 1814 mit gemacht haben, zu Theil werden soll . .	46	421
10. Novbr.	295	Wegen der Verhältnisse der Stadtverordneten . . .	47	431
		XVI. Stempel- und Karten-Sachen.		
29. Decbr. 1818.	—	Wegen der Tantieme, wenn der schon verbrauchte Prozeß-Werthstempel niedergeschlagen worden	3	51
27. März 19.	101	Wegen Bestempelung des Weimarschen Oppositionsblattes .	15	150
4. May	134	Wegen Stempelung der Staats-Schuldscheine . . .	20	184
6. —	136	Betreffend die Stempelfreiheit der Verhandlungen zur Abschließung von Contracten mit dem Fiskus . . .	20	186
12. August	229	Daß Quittungen über Vergütungsgelder oder Natural-Verabreichungen der Stempelpflicht unterworfen sind, betreffend	34	332

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 1.

Liegnitz, den 2. Januar 1819.

Allgemeine Gesetzsammlung

Das 15. Stück enthält:

a) die Verordnung wegen Aufhebung des Edicts vom 2. July 1812. und wegen der Auswanderungen überhaupt. De dato den 15. September 1818.;

b) die Verordnung wegen des für die Aufhebung des Mahl- und Getränke-Zwanges nach dem Edict vom 28. October 1810. zu leistenden Entschädigungen. De dato den 15. September 1818.;

c) die Bekanntmachung über die Kartel-Convention zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen. Vom 16. November 1818.

Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Verordnung wegen Aufhebung des Edikts vom 2. July 1812. und wegen der Auswanderungen überhaupt.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Die ehemaligen Verhältnisse, welche das Edikt vom 2. July 1812., betreffend die Auswanderungen Unserer Unterthanen, veranlaßten, finden gegenwärtig nach hergestelltem allgemeinen Frieden nicht mehr Statt, und Wir verordnen daher nunmehr, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, Folgendes:

1) Alle Auswanderungen sind künftighin unter den nachstehenden Bedingungen freigegeben, und wird das Edikt vom 2. July 1812. hiermit aufgehoben, so daß fortan die Auswanderungs-Fälle nur nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts in allen Provinzen Unserer Monarchie behandelt werden sollen.

2) Da indeß durch das Gesetz vom 3. September 1814. mit Aufhebung der frühern Kanton-Verfassung eine ganz allgemeine Militairpflichtigkeit eingeführt ist; so finden die Vorschriften Unsers Allgemeinen Landrechts, welche früher nur für die den Regimentern verpflichteten Kantonisten gegeben waren, namentlich die §§. 48. u. f. Tit. 20. Th. II. nunmehr ohne weitern Unterschied, auf alle diejenigen Staatsbürger An-

Anwendung, welche nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. September 1814. zum Dienst im stehenden Heere verpflichtet sind.

3) Mit gleicher Ausdehnung und Einschränkung sollen auch, in Hinsicht des Verfahrens gegen ausgetretene Militairpflichtige in allen Unsern Provinzen, die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 20. §. 468 — 473. zur Anwendung kommen.

4) Niemand darf ohne Vorwissen und Genehmigung der vorgesetzten Regierung seiner Provinz auswandern, weshalb auch alle Gesuche um Erlaubniß zur Auswanderung mit den obwaltenden Gründen unterstützt, bei der betreffenden Regierung angebracht werden müssen. Die Regierungen sind ermächtigt die Erlaubniß zu ertheilen, wenn sie sonsten kein Bedenken dabei haben. In diesem Fall müssen sie an das Staats-Ministerium berichten.

5) Bei Ertheilung der Erlaubniß haben die Regierungen jedoch folgende Bestimmungen zu beobachten:

a) Ist der Auswandernde in einem Alter zwischen dem 17. bis 25. Jahre; so kann ihm die Erlaubniß nur dann ertheilt werden, wenn er zuvor ein Zeugniß der Ersatz-Kommission seines Kreises beibringt:

daß er nicht blos in der Absicht auswandere, um sich der Militairpflicht im stehenden Heere zu entziehen.

b) Allen im Dienste des stehenden Heeres befindlichen Personen, also auch den Kriegsreserve-Mannschaften, kann die Auswanderung nicht eher gestattet werden, bis sie zuvor von ihrer vorgesetzten Dienstbehörde die Entlassung erhalten haben.

c) Dasselbe findet auf alle aktive Civil-Beamte Anwendung.

d) Denen nicht wirklich im Dienst des stehenden Heeres befindlichen, sondern nur zu demselben, so wie zur Landwehr oder zum Landsturm, nach Maaßgabe des Gesetzes vom 3. September 1814., verpflichteten, oder zu den Landwehr- und Landsturm-Bataillonen vertheilten Personen, können die Regierungen zwar die Erlaubniß zur Auswanderung, ohne Mitwirkung der Militair-Behörden ertheilen; sie müssen aber letzteren Kenntniß geben, wenn einem Individuum die Auswanderung gestattet werden soll, welches bereits einem bestimmten Landwehr-Regiment zugetheilt ist, und in diesem Fall zugleich dafür sorgen, daß [illegible] des Auswandernden bei der Landwehr ordnungsmäßig [illegible] bemerkt werde.

6) Desertion wird nach den bestehenden Gesetzen bestraft, und es soll auch hinsichtlich der Desertion und Austritte nie mehr ein Gnadengesuch gegeben werden.

7) Unsere Ministerien des Innern und des Krieges, sind mit der Ausführung dieses Gesetzes besonders beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Insiegel. So geschehen und gegeben Berlin, den 15. September 1818.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt: Friese.

Ver-

Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 1. Die rückständigen Impf-Listen pro 1817. betreffend.

Da, Behufs der anzufertigenden General-Nachweisung von den im Liegnitzschen Regierungs-Bezirk vom 1. August 1817. bis ultimo July 1818. vollzogenen Impfungen, noch nicht sämmtliche dazu gehörige Special-Listen eingegangen; so werden diejenigen Herren Landräthe, so wie diejenigen Magistrate, welche sich mit diesen Listen für gedachten Zeitraum, noch im Rückstande befinden, hiermit aufgefordert, solche nach Vorschrift des 53sten Stücks des Amtsblatts pro 1814. gefertigt, binnen 8 Tagen unfehlbar einzureichen. Liegnitz, den 22. December 1818.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1349. Decbr. c.

No. 2. Betrifft die für die Justanzien-Notiz pro 1818. noch rückständigen Nachrichten.

Mehrere Landräthe und Magistrate sind mit der Einsendung von Nachrichten, Behufs der Anfertigung der Justanzien-Notiz pro 1818., noch im Rückstande. Dieselben werden daher zur Einreichung dieser Nachrichten binnen 8 Tagen hierdurch aufgefordert. Liegnitz, den 22. December 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1000. Decbr. c.

No. 3. Anderweite Bekanntmachung wegen Einführung des Gesetzes vom 26. Mai 1818. in die östlichen Provinzen des Staats vom 1. Januar 1819 an.

Die im Amtsblatt No. 50. sub 279. pag. 354. befindliche Bekanntmachung vom 5. d. M., hat das Publikum und das gesammte Beamten-Personale der indirecten Steuer-Verwaltung von der Anordnung unterrichtet, daß das Gesetz vom 26. Mai d. J. über den Zoll und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren, vom 1. Januar 1819 an, auch in den östlichen Provinzen des Staats zur Anwendung kommen soll, und daß die Einrichtung eines Grenz-Haupt-Zoll-Amts und der Neben-Zoll-Aemter erster und zweiter Klasse, so wie die Bewachung der Landes-Grenze durch Aufseher angeordnet ist. Auch ist darin die Verpflichtung zur Nachversteuerung der zum Wiederverkauf bestimmten ausländischen Waaren im Ober-Lausitz-Bezirk, und die Anlegung von Steuer-Aemtern erster und zweiter Klasse im Innern des Landes ausgesprochen und bestimmt worden, welche Gegenstände in Absicht des innern Verkehrs fürerst nach wie vor den bisherigen Abgaben unterworfen bleiben.

Zu Vermeidung allen Zweifels über die Erhebung der Abgaben beim innern Verkehr ist nun zwar unterm 14. d. M. sowohl an die Accise-Aemter verfügt, als auch durch das Regierungs-Amtsblatt, Stück 52. Jahrgang 1818., das Publikum davon in detaillirte Kenntniß gesetzt worden, welche Abgaben bei dem innern Verkehr sowohl in dem Schlesischen, als in dem Oberlausitz-Bezirk hiesigen Regierungs-Departements bestehen bleiben. Hierdurch wird die Beibehaltung der Thorschreibereien bis auf weitere Verfügung erforderlich gemacht, wo dergleichen dermalen noch angetroffen werden.

Wenn daher eine noch jetzt steuerbare Waare jener Art entweder vom platten Lande

Lande in die Städte gebracht oder aus dem Großherzogthum Posen, imgleichen aus dem Herzogthum Sachsen eingeführt werden will, so muß selbige in den ganz offenen Städten bei dem Accise-Amte, und in den geschlossenen mit Thorschreibereien versehenen Städten, den resp. Thor-Accise-Einnehmern und Thorschreibern fernerhin zur Versteuerung angemeldet, und der Nachschuß beim Accise-Amte berichtiget werden. Eben dies findet statt beim Eingang aus den überelbischen Provinzen.

Die den Accise-Gefällen nicht mehr unterworfenen Artikel des Inlandes sind folgende:

1) Alle einländische Erzeugnisse der Natur und Kunst, (mit Ausschluß der eben genannten) als Feld- und Gartenfrüchte aller Art, frisch und getrocknet, feines Wildpret, Fische, Krebse, auch zahmes Federvieh, Produkte der Viehzucht, als Talg, Milch, Käse, Butter, Eier, Farbe und Gerbestoffe, Waaren von Holz, Stein, Glas, Erd- und andere Stoffe, Metalle und Metall-Arbeiten, ferner Glätte, Vitriol und Vitriol-Oel, Bleizucker, Gallmey, Theer, Pech u. s. w., imgleichen alle Bau-Materialien, Fabrikate aus Seide, Baumwolle, Leinen und Wolle und dergleichen.

Hiernächst hört

2) die Erhebung der Fix-Accise der vorstädtischen Einwohner in soweit auf, als solche nicht Gegenstände betrifft, von welchen die Accise-Abgabe fürerst noch ferner entrichtet werden muß. Eben so höret auf, die fixirte Viehfutterungs-Accise, die fixirte Accise der Fischer, der Korbmacher und der Leinewand-Grossisten, da wo sie bisher bestanden hat. Gleichergestallt fällt hinweg die Versteuerung der inländischen Röthe, wogegen bei deren Versendung außer Landes der Ausfuhrzoll nach dem Tarif sub A. vom Versender oder Ausführer zu berichtigen ist. Endlich ist auch die sogenannte Jahrmarktslosungs-Accise in den ländlichen Marktflecken nicht mehr zu erheben.

3) Die Ertheilung der Accise-Passir-Zettel dauert nur in sofern noch fort, als Gegenstände von einer Stadt nach einer andern versandt werden, für welche die Erhebung der Accise-Abgabe noch beibehalten ist.

Es können hiernach alle und jede sonstige steuerfreie einländische Erzeugnisse der Natur und Kunst sich von einem Orte zum andern frei bewegen.

Eben dies gilt auch von völlig versteuerten ausländischen Gegenständen. Wird aber in dem einen oder andern Falle ein Grenzbezirk mit dergleichen einländischen oder versteuerten fremden Gegenständen berührt, so hat sich deren Führer nach der Bestimmung des Gesetzes vom 26. Mai d. J. wegen der Legitimation im Grenzbezirk zu achten.

Wir vertrauen auf die Redlichkeit des Publikums, namentlich der Gewerbetreibenden, als welche bei der neuen Steuer-Verfassung vorausgesetzt worden, damit Wir die Anordnung nicht zur Anwendung bringen dürfen, welche §. 15. der Zoll-Ordnung enthalten ist.

Werden Gegenstände, welche ferner noch der Accise-Abgabe unterworfen bleiben, als Bier, Branntwein, Mahlwerk, Fleisch- und Mehl-Waaren, auch Taback aus einer Stadt in die andere versteuert versendet, so hat sich der Abführer mit einem Passir-Scheine im Absendungsorte zu versehen, und den Ausgang der Gegenstände auf solchen wie bisher bescheinigen zu lassen, worauf sie ihm im Bestimmungs-Orte abgabefrei zu passiren sind. Beim Verkehr mit dergleichen Gegenständen aus den Provinzen Posen und Sachsen, und nach selbigen, findet die Verzollung nicht mehr statt. Nur

allein

allein Accise-Abgabe bleibt darauf beruhen. Es ist also mit allen übrigen Gegenständen das Verkehr zwischen diesen Provinzen und Schlesien völlig frei.

4) Das Plombiren, Stempeln oder Siegeln der einländischen Stuhl- und Handwerkswaaren, so wie überhaupt der Verschluß der Transport-Mittel einländischer oder versteuerter ausländischer Waaren, Seitens der Königl. Behörden, findet fernerhin nicht weiter statt.

Die Collis, in welchen im Innern des Landes fremde Waaren versendet werden, dürfen nur dann plombirt, oder versiegelt werden, wenn die Waaren aus einer Packhofsstadt unversteuert nach einer andern Packhofsstadt mit Begleitungsschein versandt werden sollen, und wenn die Menge und besondere Art der Waaren in dem Begleitsch. eine nicht so bestimmt ausgedrückt werden kann, daß eine Vertauschung unmöglich wäre. Alsdann ist nach der neuen Begleitschein-Instruktion d. d. Berlin den 28. Mai d. J. zu verfahren.

5) In Absicht auf das Verkehr mit dem Auslande verlieren die schlesischen Accise- und Zolltarifs vom Jahre 1788. ihre Anwendung mit dem Ablaufe des 31. December d. J. Von diesem Tage ab hört auch die Erhebung des Ersatzzolls nach dem Tarif vom 27. Mai 1814. auf. Es tritt dagegen der dem Gesetz vom 26. Mai d. J. angehängte Tarif A. in Kraft. Rücksichtlich des propre und Speditions-Verkehrs nach dem Auslande wird jedoch auf den Inhalt des Gesetzes §. 12. 13. und 14. verwiesen, wonach alle Gegenstände, die mit mehr als einem halben Thaler bei der Ein- oder Ausfuhr, oder bei beiden zusammen genommen, belegt sind, dennoch nur $\frac{1}{8}$ Thaler für die Durchfuhr entrichten sollen.

6) In der Regel muß die volle Versteuerung der aus dem Auslande eingehenden Gegenstände an der Grenze erfolgen. Nur allein dann ist die Versteuerung im Innern ohne Rücksicht auf den Betrag der Abgaben zulässig, wenn die Declaration zur Versendung nach einer der Städte erfolgt, welche als vorläufige Niederlags-Orte durch die Ordre vom 5. d. M. im Amtsblatt St. 50. Jahrg. 1818. sub 358. benannt worden sind.

7) Jedes Accise-Amt im Innern des Landes ist fürerst befugt, von den außerhalb Landes versandt werdenden Gegenständen den Ausfuhrzoll nach dem Tarif vom 26. Mai d. J. ohne Rücksicht auf den Betrag zu erheben, wenn der Tarif überhaupt einen Ausfuhrzoll vorschreibt. Doch steht es dem Exportanten frei, den Ausfuhrzoll erst in dem Grenzzoll-Amte nach §. 92. der Zoll-Ordnung vom 26. Mai d. J. zu berichtigen. In solchem Fall aber ist der Exportant verbunden, die Waaren im Controll-Amte, und bis zu dessen Erreichung bei dem letzten vor der Binnen-Linie belegenen Steuer-Amte anzumelden und zur Redition zu stellen.

8) Die Accise-Aemter in den Provinzial-Städten bleiben, Behufs der einstweilen noch fortdauernden städtischen und ländlichen Consumtions-Steuern und des vorstehend gedachten Ausfuhrzolls, vor der Hand bestehen. Auch wird von ihnen die Handlungs-Accise-Abgabe vom Vieh, vom 1. Januar 1819. ab, fortwährend wie bisher erhoben.

9) Nach §. 17. und 18. des Gesetzes vom 26. Mai d. J. sind auch alle Communal- und Privat-Binnen-Zölle, mit Ausschluß der §. 20. genannten Communications-Abgaben, z. B. Brücken-, Mauth-, Pflasterzoll aufgehoben. Eben so fallen die Commu-

nal-

nal- und Privat-Handels und Consumtions-Abgaben von ausländischen Waaren hinweg, und es hört deren Erhebung mit dem 31. December d. J. ebenfalls da auf, wo sie bisher statt gefunden haben könnte.

Die wohlwollende Gesinnung Sr. Majestät des Königs, das Verlangen, den Wohlstand des Landes durch freien Verkehr im Innern des Staats und mit dem Auslande darzustellen, ist durch vorstehend angezeigte Bestimmungen sehr ausdrücklich bekundet. Wir dürfen und wollen aber auch um so gewisser hoffen und erwarten, daß jeder Steuerschuldige und jeder redliche Einwohner des Staats sich beeifern wird, die zur Bestreitung der Staats-Ausgaben durch die neuen Steuer-Gesetze bestimmte Abgaben willig zu berichtigen, und sich überall vor deren Defraudation zu hüten.

Liegnitz, den 24. December 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 1343. Decbr. 1818.

No. 4. Die Grenzzoll-Regulirung in den Departements der Regierungen zu Reichenbach, Oppeln, Frankfurt a. d. O. und Posen betreffend.

Wir bringen von der vollzogenen Grenzzoll-Regulirung in den angrenzenden Regierungsbezirken von Reichenbach, Oppeln, Frankfurt a. d. O. und Posen nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß:

a) die Königliche Regierung zu Reichenbach hat Haupt-Zoll-Eingangs-Aemter zu Liebau und Mittelwalde, Neben-Zoll-Aemter 1ster Klasse zu Friedland und Lewin, und Neben-Zoll-Aemter 2ter Klasse zu Dittersbach vor Liebau und Schlanen vor Lewin.

b) die Königl. Regierung zu Oppeln hat 3 Haupt-Zoll-Aemter Landsberg, Berun und Neustadt. Neben-Zoll-Aemter 1ster Klasse sind fürerst nur zu Klingebeutel, Leobschütz und Patschkau errichtet. Neben-Zoll-Aemter 2ter Klasse sind in den Kreisen von Creutzburg, Rosenberg, Lublinitz, Beuthen, Pleß, Rybnick, Ratibor, Leobschütz, Neustadt und Neiße eingerichtet, auch Ansage-Posten im Dorfe Klein-Chelm für Berun, imgleichen Wachtel, Kunzendorf und Kreschendorf für Neustadt.

c) In dem Bezirk der Regierung zu Frankfurt a. d. O. ist nur nach der Liegnitzer Departementsgrenze ein Haupt-Zollamt, und zwar zu Hoyerswerda errichtet. Außerdem aber bestehen noch zwei Neben-Zoll-Aemter 1ster Klasse zu Hohenbucka und zu Lieska.

Nächstdem sind die Städte Landsberg, Frankfurt und Cottbus als Packhofs-Oerter angenommen, in welche also unversteuerte Waaren zur Entrichtung des Eingangszolls und der Verbrauchssteuer mit Begleitscheinen unbedingt declarirt werden können. Auch ist den Städten Driesen, Crossen, Cüstrin, Guben und Züllichau die Befugniß zugestanden, fremde Gegenstände für die inländische Consumtion bestimmt, an Ort und Stelle in Versteuerung nehmen zu dürfen. Es können also auch nach diesen Oertern, als nach Steuer-Aemtern 2ter Klasse,

Waaren

Waaren auf Begleitscheine versendet werden, die für den Ort und die Umgegend bestimmt sind.

b) Im Bezirk der Königlichen Regierung zu Posen befinden sich Haupt-Grenz-Zoll-Aemter zu Strzalkowo, Pogorzelice, Droszew und Podzamecze. Neben-Zoll-Aemter 1ster Klasse zu Skape, Wezemborz, Boguslaw Grabow, und Neben-Zoll-Aemter 2ter Klasse zu Skarboszewo, Komorze, Nobakow, Skalmierzyce, Olobok, Kucharn, Lubczyn und Bolcslawice (Vorstadt.)

Außerdem existiren in Posen und Rawicz Packhöfe. Steuerämter im Innern aber, wohin einzuweisen unversteuerte Waaren auf Begleitscheine gehen können, sind für jetzt in Meseritz, Lissa, Karge, Fraustadt, Boyanowe und Kempen vorhanden. Liegnitz, den 25. December 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 1343. December 1818.

No. 5. Die in den östlichen Provinzen der Monarchie errichteten Grenz-Haupt-Zoll-Aemter betreffend.

Nachdem von dem Königl. hohen Finanz-Ministerium die Bekanntmachung ergangen ist, welche der §. 10. der Zoll-Ordnung vom 26. May 1818. (Gesetzsammlung Stück 9. pag. 109.) verheißet, so wird solche, dem Auftrage gemäß, im nachstehenden Abdruck zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

In Absicht des sub Nro. 19. aufgeführten Grenz-Haupt-Zoll-Amts Reichenbach in dem Ober-Lausitzer Gebiets-Theils hiesigen Regierungs-Bezirks wird zugleich auf dasjenige hingewiesen, was über dessen Einrichtung sowohl, als auch über den Ansage-Posten und über die Neben-Zoll-Aemter 1ster und 2ter Klasse, imgleichen über die verläufig etablirten Steuer-Aemter 1ster und 2ter Klasse im Innern des Regierungs-Bezirks die im Amtsblatt No. 50. befindliche Verordnung vom 5. d. M. pag. 354.. u. s. w. angezeigt hat.

Liegnitz, den 25. December 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 100. B. pro Decbr. 18.

Bekanntmachung.

In Gefolge der Bestimmung §. 10. der Zoll-Ordnung vom 26. May d. J. wird dem Publiko vorläufig bekannt gemacht, an welchen Orten für die Theile der Provinzen Preußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen, welche jetzt in den Steuer-Verband treten, Haupt-Zollämter errichtet werden sollen, nämlich:

1) zu Memel mit den
4 Vor-Aemtern zu Nimmersatt, Stäzen, Langallen u. Schermen } im Regierungs-Bezirk von Königsberg.

2) zu

2) zu	Heydekrug	im Regierungs-Bezirk von	Gumbinnen
3)	Schmaleuinken		
4)	Stalupoenen		
5)	Johannisburg		
6)	Soldau		Königsberg.
7)	Thorn		Marienwerder.
8)	Inowrazlaw		Bromberg
9)	Strzalkow		Posen
10)	Pogorzelice		
11)	Dioszew		
12)	Pobez mse		
13)	Landsberg		Oppeln.
14)	Berun-Zabrezek		
15)	Neustadt		
16)	Mittelwalde		Reichenbach
17)	Liebau		
18)	Reichenbach		Liegnitz
19)	Hoyerswerda		Frankfurth.
20)	Elsterwerda		
21)	Mühlberg		
22)	Eulenburg		
23)	Schladitz, auf der Straße von Delitsch nach Leipzig	im Regierungs-Bezirk von Merseburg.	
24)	Skeudiz		
25)	Lützen		
26)	Zeitz		
27)	Eckardsberge		
28)	Langensalza		Erfurth
29)	Heiligenstadt		
30)	Koenigerode bei Wippra		Merseburg
31)	Quedlinburg		Magdeburg
32)	Halberstadt		
33)	Morsleben		
34)	Jubar		
35)	Salzwedel		
36)	Wittenberge		Potsdam.
37)	Lenzen		
38)	Wittstock		
39)	Gramsee		
40)	Straßburg		
41)	Demmin		Stettin
42)	Anclam vorläufig gegen		
43)	Wolgast Neu-Vorpommern		

Steuer-

Steuer-Aemter Erſter Ordnung im Innern, werden vorerſt an folgenden Orten errichtet:

im	Regierungs-Bezirke	Königsberg	zu	Königsberg.
‚	‚	‚	Gumbinnen	‚	Tilſit.
‚	‚	‚	Bromberg	‚	Bromberg.
‚	‚	‚	Poſen	‚	Poſen.
‚	‚	‚	Breslau	‚	Breslau.
‚	‚	‚	Frankfurt	‚	Frankfurt.
					Landsberg a. d. W.
					Cottbus.
‚	‚	‚	Merſeburg	‚	Naumburg.
					Halle.
‚	‚	‚	Erfurt	‚	Mühlhauſen.
‚	‚	‚	Magdeburg	‚	Magdeburg.
‚	‚	‚	Potsdam	‚	Potsdam.
					Brandenburg.
					Schwedt.
‚	‚	‚	Berlin	‚	Berlin.
‚	‚	‚	Stettin	‚	Stettin.
‚	‚	‚	Danzig	‚	Danzig.
					Elbing.

Nach dieſen Orten können daher von der Grenze aus in den Fällen, wo es die Geſetze verſtatten, Waaren auf Begleit-Scheine abgelaſſen werden.

An der Seeküſte von Peenemünde in öſtlicher Richtung bleiben die Einfahrten

zu Peenemünde,
‚ Swinemünde,
‚ Kolberg,
‚ Stolpemünde,
‚ Weichſelmünde,
‚ Pillau,
‚ Memel,

ferner in bisheriger Art, für allen Verkehr frei.

Die Neben-Zoll-Aemter Erſter Ordnung, ſo wie die Anſage-Poſten zu dieſen und zu den Haupt-Zoll-Aemtern, werden nach vollſtändig vollendeter Organiſation namhaft gemacht werden; bis dahin werden die Königlichen Regierungen ſolche eine jede für ihren Bezirk, durch die Amtsblätter bekannt machen.

Dieſe werden es auch zur Kenntniß der betreffenden Landſchaften bringen, wo Neben-Zoll-Aemter zweiter Ordnung angelegt werden ſollen.

Berlin, den 19. December 1818.

Finanz-Miniſterium. gez. von Klewitz.

Verordnungen des Königl. Consistorii für Schlesien.

Bekanntmachung.

Da die von dem Königl. hohen Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten anbefohlene Einrichtung der Superintendentur-Sprengel in demjenigen Theile der Lausitz, welcher zur Provinz Schlesien, und namentlich zum Departement der Königl. Regierung in Liegnitz gelegt worden, nunmehr theils vollendet, theils der Vollendung nahe ist; so wollen wir solche hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Für den ganzen gedachten Theil der Lausitz ist dem Königl. Superintendenten Herrn Worbs in Priebus die allgemeine Aufsicht über das gesammte Kirchen- und Schulwesen, mit Ausschließung der Gymnasien, anvertraut und derselbe daher zum Königl. Superintendenten der Lausitzschen Kirchen ernannt worden.

Daneben sind zugleich sieben kirchliche Sprengel eingerichtet, und dazu bereits fünf Königl. Superintendenten von des Königs Majestät Allerhöchst Selbst bestätigt, auf unsern Anlaß vereidet und installirt, und die beiden übrigen in Vorschlag gebracht, wie aus folgender Uebersicht zu ersehen ist.

I. Der Görlitzer Kreis mit 35 Pfarrkirchorten bildet drei Diöcesen:

1. Unter dem Königl. Superintendenten Herrn Archidiakonus M. Janke zu Görlitz stehen 12 Kirchorte mit 13 Kirchen, namentlich Görlitz mit 2 Pfarrkirchen, Henners-orf, Leopoldshayn, Trotschendorf, Lichtenberg, Wendischossig, Deutschossig, Leschwitz, Ludwigsdorff, Zodel, Ebersbach und Königshayn.

2. Zum Sprengel des Königl. Superintendenten Herrn Pastor Dreßler zu Rieda gehören die Städte Reichenbach und Seidenberg, nebst den Kirchorten Radmeritz, Tauchwitz, Friedersdorf an der Landeskrone, Giersdorf bei Reichenbach, Markersdorf, Melaune mit dem Filial Meuschwitz, Arensdorf und Krischa mit dem Filial Tetta, zusammen 13 Kirchorte mit 11 Mutter und 2 Töchterkirchen.

3. Der Sprengel des Königl. Superintendenten Herrn Pastor Menzmann zu Langenau begreift in sich 12 Kirchorte: Langenau, Hohkirch, Gruna, Kieslingswalde, Oberbiela, Rothwasser, Kohlfurth, Rausche, Niederbiela, Penzig, Lissa und Sohra.

II. Aus dem Rothenburger Kreise sind zwei Superintendenturen gebildet:

1. Unter dem Königl. Superintendenten Herrn Pastor Busch zu Rothenburg stehen die Kirchen in Rothenburg, Horka, Jenkendorf, Ullersdorf, Rengersdorf, Cunersdorf, Nieder-Seiffersdorf, Gebelzig, Groß-Radisch, Diehsa, Eulm mit dem Filial Petershayn und See, zusammen 13 Kirchorte mit 14 Kirchen.

2. Zur Diöces des Königl. Superintendenten Herrn Pastor Seybold zu Hänchen gehören: Hänchen, Daubitz, Cosel, Krebe, Klitten, Reichwalde, Rothenburg,

ten, Schleife, Gablenz, Muscau mit 2 Kirchen, Zibelle, Podrosche und Leippe, zusammen 13 Kirchorte mit 14 Kirchen.

III. Der Laubanſche Kreis iſt gleichfalls in zwei Sprengel getheilt.

1. Zu dem ersten gehören Friedersdorf, Lauban mit 3 Pfarrkirchen, Hangsdorf, Schreibersdorf, Lichtenau, Geibsdorf, Hermsdorf, Schönbaum, Schönberg, Holzkirch und Wiegendorf, mithin 11 Kirchorte mit 13 Kirchen.
2. Zu dem zweiten Messersdorf, Markliſſa, Rengersdorf am Queis, Ober-Wiesa, Gebhardsdorf, Volkersdorf, Schwerta, Goldentraum, Gerlachshayn, Linda, Küpper und Bellmannsdorf, zusammen 12 Kirchen.

Für diese beiden Sprengel sind die Superintendenten bereits vorgeschlagen und sollen gleichfalls bekannt gemacht werden, sobald die Bestätigung derselben eingeht. Die Kirche in Nieder-Wiesa iſt zum Löwenberger Sprengel geschlagen.

Das unterzeichnete Königl. Conſiſtorium will mit dieſer Bekanntmachung zugleich ſämmtliche Patronatsbehörden, Geiſtliche, Schullehrer und Kirchenvorſteher in den hier genannten respectiven Diöceſen hierdurch auffordern und anweiſen, ſich in allem, was zur Geſchäftsverwaltung der ernannten Königl. Superintendenten gehört, an dieſe zu wenden, und wo ſie als Organe der höhern Behörden handeln, ihnen alle Folgſamkeit zu erweiſen. Beſonders gilt dies in Beziehung auf die Synodalverbindung der Geiſtlichen, die zugleich mit dieſer Einrichtung der kirchlichen Diöceſen eintritt, und deren Leitung den Königl. Superintendenten anvertraut iſt.

Breslau, den 30. November 1818.

Königl. Preuß. Conſiſtorium für Schleſien.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Ankündigung.

Mit dem Anfange des künftigen Jahres wird zu Berlin eine neue Zeitung unter der Benennung

Allgemeine Preußiſche Staatszeitung

erſcheinen.

Sie wird einen offiziellen und nicht offiziellen Theil enthalten.

1. Zu dem offiziellen Theil gehört:
   a. Die offizielle Kronik, unter welcher Rubrik alles abgedruckt wird, was über Ereigniſſe aller Art am Hofe und im Staat (Beförderungen, Ehrenbezeigungen, Feſte u. ſ. w.) öffentlich bekannt zu machen für gut befunden wird.
   b. Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Behörden, die ein allgemeines Intereſſe für den Staat, oder wenigſtens für die Reſidenz haben.
2. Der nicht offizielle Theil wird alle übrigen Artikel über die wichtigern Begebenheiten des Tages im In- und Auslande unter dem Datum und Namen beſtimmter Städte oder Länder zuſammenfaſſen.

In Bezug auf das Ausland wird die Zeitung in der Regel nur erzählend ſeyn,

es wäre denn, daß gewisse Begebenheiten oder Maaßregeln des Auslandes, z. B. bei Gegenständen des Handels, die Verhältnisse diesseitiger Unterthanen betreffen, in welchem Fall auch Betrachtungen und Urtheile aus dem diesseitigen Standpunkte werden beigefügt werden.

Die Artikel über das Innland werden, je nachdem der Inhalt es mit sich bringt, auch räsonnirend seyn, so wie sich Aufsätze über Gegenstände der Verwaltung zur Belehrung des Publikums und Artikel über interessante Kunst- und wissenschaftliche Gegenstände anschließen werden. Privat-Anzeigen über Gegenstände des bürgerlichen Verkehrs werden nicht aufgenommen.

Außer den gewöhnlichen Quellen (den Zeitungen jedes Landes und jeder Provinz, so wie den Aufsätzen und Correspondenz-Nachrichten von Privat-Personen,) wird die Redaktion auch Materialien, die ihr von den Königl. Ministerien und den Provinzial-Behörden mitgetheilt werden, benutzen.

Die Zeitung wird wöchentlich zweimal, Dienstag und Sonnabend Morgens, hieselbst erscheinen.

Die Versendung außerhalb Berlin geschieht durch die Post in der üblichen Art, und die Bestellung bei dem Postamte jedes Orts.

Die Vertheilung hier am Ort geschieht durch das Königl. Hof-Postamt, welches auch die Bestellung annimmt.

Der Preis des Jahrganges ist fünf Thaler Preußisch Courant, mittelst vierteljähriger Vorausbezahlung, wofür die Zeitung durch die ganze Monarchie zu erhalten ist.

Berlin, den 20. December 1818.

Die Redaktion der allgemeinen Preußischen Staats-Zeitung.

Wohlthätigkeits-Aeußerungen.

Seit der Feier des Reformations-Säcular-Festes zu Naumburg am Bober sind aus den zur dortigen evangelischen Kirche gehörigen Stadt- und Land-Gemeinden, Behufs der Reinigung des Innern der Kirche, so reichliche milde Beiträge gespendet worden, daß man im Stande gewesen, die Sicherstellung des Kirchengebäudes gegen die Beschädigungen von der Witterung, und die Verschönerung im Innern der Kirche damit zu bewirken.

Auch haben einige ungenannte Jungfrauen der dasigen Stadt der Kirche eine blau tuchene Kanzeldecke mit silbernen Borten, und die Frau des Töpfermeisters Tennert, an ihrem Trauungstage, ein weißes Altartuch von fein in Kattun verehrt.

Wir bezeigen den milden Gebern Unser dankbares Wohlgefallen dafür, indem Wir diese, einen religiösen Sinn aussprechende, wohlthätige Handlungen gern hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Liegnitz, den 23. December 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 51.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 2.

Liegnitz, den 9. Januar 1819.

Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Verordnung wegen der für die Aufhebung des Mahl- und Getränke-Zwanges, nach dem Edikt vom 28. Oktober 1810., zu leistenden Entschädigungen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

In Unserm Edikte vom 28. Oktober 1810., wegen der Mühlengerechtigkeit und Aufhebung des Mühlen-, Bier- und Branntweinzwangs, ist bestimmt worden, daß denjenigen vormaligen Besitzern dieser Zwangs- und Bannrechte, welche durch deren Aufhebung erweislich Schaden erleiden möchten, dafür Entschädigung vom Staate gewährt werden soll.

Zur Erfüllung dieser Zusicherung verordnen Wir, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, Folgendes:

§. 1. Die Voraussetzung in dem §. 2. des Edikts vom 28. Oktober 1810., daß die Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte in der Regel keinesweges die Einnahme der früher Berechtigten vermindert habe, und die darauf gegründete Vorschrift des §. 3., daß nur besondere örtliche Verhältnisse einzelne Ausnahmen begründen können, wird hiermit ausdrücklich bestätigt. Jeder Entschädigungs-Anspruch muß also durch solche örtliche Verhältnisse begründet, und der behauptete Schaden als unmittelbare Folge der aufgehobenen Bannrechte, vollständig nachgewiesen werden.

§. 2. Da in den Vorschriften über die Art dieser Beweisführung, welche der §. 3. des Edikts vom 28. Oktober 1810. enthält, einige nähere Bestimmungen nöthig gewesen sind; so setzen Wir hierdurch fest, daß der Berechtigte nachweise:

a) den Debit, welcher in den zehn Jahren, von 1796. bis 1805., einschließlich, so wie

b) den Debit, welcher in den vier Jahren 1811., 1816., 1817. und 1818. Statt gefunden hat.

c) Findet sich bei der Vergleichung des Durchschnitts dieser vier Jahre mit dem Durchschnitt jener zehn Jahre ein Ausfall; so hat der Berechtigte ferner zu erweisen, daß dieser Ausfall ohne sein Verschulden und nicht durch Mangel an Thätigkeit, Industrie und Güte des Fabrikats Statt fand, sondern lediglich als unmit-

mittelbare Folge der aufgehobenen Bannrechte weniger Getreide vermahlen, oder weniger Getränke abgesetzt worden ist, als im Durchschnitt der zehn früheren Jahre. Verringerung des Debits aus andern Gründen, z. B. wegen Abnahme der Menschenzahl, kann nicht zur Berechnung gezogen werden.

§. 3. Auch sind zur Nachweisung des Schadens in Fällen, wo der Ertrag nicht aus genau geführten Büchern erwiesen werden kann, andere gesetzliche Beweismittel nur mit Ausnahme der Eidesdelation, zulässig.

§. 4. Der nach diesen Bestimmungen ausgemittelte, und nach bejährigen örtlichen Durchschnittspreisen zu Gelde berechnete Ausfall macht die Entschädigung der Berechtigten aus, und wird entweder als bleibende Rente, oder mit fünf Prozent zu Kapital geschlagen, als Kapital vergütet.

§. 5. Jeder früher zum Mühlen- oder Getränke-Zwange Berechtigte, welcher nach vorstehenden Bestimmungen, einen durch die Aufhebung des Zwangs-Rechts entstandenen Schaden nachzuweisen sich getraut, muß seinen Entschädigungs-Anspruch innerhalb sechs Monaten, von dem Tage der Verkündigung dieser Verordnung an, bei der Kreisbehörde anmelden. Nach dieser Zeit soll auf keine neue Ansprüche weiter Rücksicht genommen, und ein Jeder, der sich nicht gemeldet hat, so angesehen werden, als sey ihm die Aufhebung des Zwang- und Bannrechts nicht zum Nachtheil gewesen.

§. 6. Die Ausmittelung des Schadens liegt der Kreisbehörde unter Leitung der Regierung ob. Bevor die Kreisbehörde aber zur Beweisaufnahme schreitet, muß sie zuerst summarisch untersuchen: ob der Fall der Entschädigung durch besondere örtliche Verhältnisse als Ausnahme von der Regel, begründet sey? und darüber gutachtlich an die Regierung berichten, welche vorab darüber entscheidet, ob die Beweisaufnahme Statt finden, oder der gemachte Anspruch sofort zurückgewiesen werden soll?

§. 7. Bei dem weiteren Verfahren kann die Kreisbehörde, wo sie es nöthig findet, oder von der Regierung dazu angewiesen wird, einen Justiz-Bedienten aus dem Kreise zu den Beweisaufnahmen und anderen Verhandlungen zuziehen; und die Justizbedienten sind verbunden, sich auf die Aufforderung der Kreisbehörde diesen Geschäften zu unterziehen.

Den Regierungen bleibt vorbehalten, in einzelnen Fällen, dem Befinden nach, die Ausmittelung des Schadens auch andern Kommissarien außer den Kreisbehörden zu übertragen.

§. 8. Bei der Ausmittelung des Schadens ist der Legitimationspunkt der zur Entschädigung Berechtigten nach den gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen, so, daß bei getheilten Eigenthums- und Nutzungsrechten, nur mit Zuziehung aller Theilnehmer verhandelt werden kann. In Beziehung auf die vom Staate zu leistende Entschädigung, sind jedoch alle Theilnehmer nur als Eine Person zu betrachten, und es ist ihre eigene Sache, sich gütlich oder im Wege Rechtens auseinander zu setzen.

§. 9. Nach dem Abschlusse des Verfahrens reicht die Kreisbehörde die gesammelten Verhandlungen der Regierung ein, welche jedoch in Fällen, wo von Entschädigung eines Domainen-Grundstücks, oder eines Domainen-Pächters die Rede ist, nach vor-

vorheriger Anfrage bei dem Finanz-Ministerium, durch einen Beschluß in Plano die Entschädigungs-Summe festsetzt.

§. 10. Der Rechtsweg findet gegen die Entscheidungen der Regierung (§. 6. und 9.) nicht Statt. Dem Berechtigten stehet aber binnen zehn Tagen nach der förmlichen Bekanntmachung derselben der Rekurs dagegen an das Ministerium des Innern und das Ministerium für die Gewerbe und den Handel frei.

§. 11. Bei demjenigen, was von diesen Ministerien gemeinschaftlich auf den eingelegten Rekurs beschlossen wird, behält es unabänderlich sein Bewenden.

§. 12. Die gegenwärtige Verordnung findet übrigens nur auf diejenigen Provinzen und Theile Unserer Monarchie Anwendung, welche bei der Bekanntmachung des Edikts vom 28. Oktober 1810. mit derselben vereinigt waren.

Wir befehlen Unserm Staats-Ministerium, Unsern Regierungen und Kreisbehörden, diese Verordnung ihrem ganzen Inhalte nach zur Ausführung zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unsers Königlichen Insiegels.

Gegeben Berlin, den 15. September 1818.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt: Friese.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 6. Betreffend das Gesetz über den Zoll und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren ꝛc. vom 26. May 1818. und die Vorschriften, nach welchen die Grenz-Zoll-Aemter bei ihrer Geschäftsführung sich richten sollen, und das steuerpflichtige Publikum sich zu achten hat.

Zur Kenntnißnahme des Publikums wird hierdurch das Königl. Gesetz vom 26. Mai d. J. über den Zoll und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren, und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staats, aus No. 9. der Gesetzsammlung durch nachstehenden Abdruck veröffentlicht:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Haben bereits durch die Finanzgesetze vom 27. October 1810. und 7. September 1811. die Vorzüge einer einfachen Steuerverfassung anerkannt. Eine gründlich verbesserte Finanz-Gesetzgebung kann sich jedoch um so mehr nur allmählig entwickeln, als der Staatsbedarf niemals dem Zufalle preißgegeben werden darf.

Die bisher erwogene Verbesserungen des Steuerwesens beruhen auf besonderen Verhältnissen des Innern, und unterliegen noch der nähern Prüfung. Allgemein und klar zeigt sich aber schon jetzt das Bedürfniß, die Beschränkungen des freien Verkehrs zwischen den verschiedenen Provinzen des Staats selbst aufzuheben, die Zoll-Linien überall auf die gegenwärtigen Grenzen der Monarchie vorzurücken, auch durch eine angemessene Besteuerung des äußern Handels und des Verbrauchs fremder

Waa-

Waaren, die inländische Gewerbsamkeit zu schützen, und dem Staate das Einkommen zu sichern, welches Handel und Luxus, ohne Erschwerung des Verkehrs, gewähren können.

Wir haben alle sich hierauf beziehenden und zu Unserer Kenntniß gekommenen Verhältnisse sorgfältig prüfen lassen, und verordnen, nachdem Wir darüber das Gutachten Unsers Staatsraths vernommen haben, deshalb nunmehr wie folget:

§. 1. Alle fremde Erzeugnisse der Natur und Kunst können im ganzen Umfange des Staats eingebracht, verbraucht und durchgeführt werden.

§. 2. Allen inländischen Erzeugnissen der Natur und Kunst wird die Ausfuhr verstattet.

§. 3. Ausnahmen hiervon sind zulässig aus polizeilichen Rücksichten, und auf bestimmte Zeit.

§. 4. Der Verkehr mit Salz und Spielkarten ist, nach den besondern Anordnungen deshalb, zu beurtheilen.

§. 5. Die vorstehend ausgesprochene Handelsfreiheit soll den Verhandlungen mit andern Staaten in der Regel zur Grundlage dienen.

Erleichterungen, welche die Unterthanen des Staats in andern Ländern bei ihrem Verkehr genießen, sollen, so weit es die Verschiedenheit der Verhältnisse gestattet, erwiedert, und zur Beförderung des wechselseitigen Verkehrs, sollen, wo es erforderlich und zulässig, besondere Handelsverträge geschlossen werden.

Dagegen bleibt es aber auch vorbehalten, Beschränkungen, wodurch der Verkehr der Unterthanen des Staats in fremden Ländern wesentlich leidet, durch angemessene Maasregeln zu vergelten.

§. 6. Bei der Einfuhr wird von fremden Waaren ein Zoll erhoben, der in der Regel einen halben Thaler für den Preußischen Zentner beträgt.

Die Waaren, welche von dieser Regel ausgenommen, zollfrei eingehen, oder mit niedrigern oder höhern Zollsätzen belegt sind, weiset der Tarif (die Erhebungs-Rolle) besonders nach.

§. 7. Bei der Ausfuhr gilt die Zollfreiheit als Regel. Die Ausnahmen ergiebt der Tarif.

§. 8. Außer dem Einfuhrzolle soll von mehreren fremden Waaren des Auslandes, bei deren Verbleiben im Lande, eine Verbrauchsteuer erhoben werden.

Diese Steuer soll bei Fabrik- und Manufaktur-Waaren des Auslandes Zehn vom Hundert des Werths nach Durchschnittspreisen, in der Regel, nicht übersteigen; sie soll aber geringer seyn, wo es, unbeschadet der inländischen Gewerbsamkeit, geschehen kann.

Die Waaren, welche der Verbrauchssteuer unterworfen sind, benennet der Tarif.

§. 9. Die Erhebung dieser Gefälle geschieht nach Gewicht, Maaß oder Stückzahl.

§. 10. Außer den Gefällen sind, wenn Waaren nach den Vorschriften der besondern Zoll- und Steuer-Ordnung mit Begleitscheinen versehen, oder mit Verschluß belegt werden, die im Tarife bestimmten Zettel- und Siegelgelder zu entrichten.

§. 11.

§. 11. Nach diesen Grundsätzen ist:

ein Tarif für die östlichen Provinzen,
nämlich: Preußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen, unter A.;

ein Tarif für die westlichen Provinzen,
nämlich: Westphalen, Cleve, Jülich, Berg und Niederrhein, unter B.;

eine Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung,
welche die Maasregeln zur Sicherung der Einnahme und zum Schutze des inländischen Gewerbfleißes durch Aufsicht an den Grenzen, und die dabei stattfindenden Kontrollen und Formen, auch die Folge der Uebertretung dieser Vorschriften bestimmt,

vollzogen, und gegenwärtigem Gesetze beigefügt worden.

§. 12. Von Gegenständen, die nicht im Lande bleiben, sondern blos durchgeführt werden, wird als Durchfuhr-Abgabe nur der Einfuhr- und Ausfuhr-Zoll nach dem Tarif erhoben.

§. 13. Gegenstände der Durchfuhr können innerhalb des Landes unter der geordneten Aufsicht umgeladen, auch, der Spedition oder des Zwischenhandels wegen, gelagert werden, ohne deshalb eine Verbrauchssteuer zu zahlen.

§. 14. In nachstehenden Fällen findet ausnahmsweise eine Verminderung der Zollgefälle bei der Durchfuhr statt:

a. In den östlichen Provinzen sollen alle Gegenstände, welche im Tarife mit mehr als einen halben Thaler Zoll für den Zentner, sey es bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr, oder bei beiden zusammen genommen, belegt sind, dennoch überhaupt nur einen halben Thaler für die Durchfuhr entrichten, wenn sie links der Oder eingehen, und entweder unmittelbar, oder auch nach vorgängiger Lagerung, zur Spedition oder zum Zwischenhandel auch wiederum links der Oder ausgeführt werden.

Bei der Landfracht kann dieser verminderte Zoll, wo es zulässig befunden wird, nach Pferdeladungen bestimmt und erhoben werden.

b. Eben diese Ermäßigung des Zolls gilt für Waaren, die mit der Bestimmung zur Frankfurter und Naumburger Messe links der Oder eingehen, und von dieser Messe auch wiederum links der Oder ausgeführt werden.

c. Auch gilt dieselbe Ermäßigung für Waaren, welche seewärts durch die Obermündungen einkommen, und links der Oder ausgehen.

§. 15. Wo außerdem in Folge besonderer Oertlichkeit eine Ermäßigung der Zollgefälle bei der Waaren-Durchfuhr begründet ist, wird solche besonders angeordnet und bekannt gemacht werden.

§. 16. Der Verkehr im Innern soll frei seyn, und keine Beschränkungen desselben zwischen den verschiedenen Provinzen oder Landestheilen des Staats künftig statt finden.

§. 17. Alle Staats-, Kommunal- und Privat-Binnenzölle, welche hin und

wieder

wieder noch bestehen, fallen daher weg, und zwar mit dem Tage, wo dieses Gesetz in Kraft tritt.

§. 18. Auch auf Kommunal- oder Privat-Handels- und Konsumtions-Abgaben von ausländischen Waaren, erstreckt sich die vorbestimmte Aufhebung.

§. 19. Ist indessen die Kommunal- oder Privat-Erhebung (§. 17. und 18.) durch spezielle lästige Erwerbs-Titel begründet; so wird dafür sofort ein Ersatz nach dem Durchschnitts-Betrage des reinen Einkommens aus den drei letzten Jahren ermittelt, und zur Zahlung in monatlichen Raten auf die Regierungs-Kassen angewiesen.

§. 20. Die Rhein-Octroi-Gefälle, die Elb- und Weser-Zölle, und alle andere wohlbegründete Erhebungen und Leistungen, welche zu Unterhaltung der Stromschiffahrt und Flößerei, der Kanäle, Schleusen, Brücken, Fähren, Kunststraßen, Wege, Häfen, Leuchtthürme, Seezeichen, Krahne, Waagen, Niederlagen und anderer Anstalten für die Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, gehören nicht zu den §. 17. und 18. aufgehobenen Abgaben, und bleiben vielmehr für jetzt ausdrücklich vorbehalten.

§. 21. Wird der in den westlichen Provinzen gewonnene Wein aus diesen zur Verzehrung in die östlichen Provinzen versendet, so wird ausnahmsweise davon in letzteren ein Nachschuß an Verbrauchssteuer von Zwei und einen halben Thaler vom Eimer erhoben, so lange eine Gleichstellung der Steuer von fremden Weinen in beiden Landestheilen, aus Rücksichten auf den Weinhandel, nicht thunlich ist.

§. 22. Fremde, blos zollpflichtige Gegenstände, die den völligen tarifmäßigen Einfuhrzoll, und fremde zugleich auch verbrauchssteuerpflichtige Gegenstände, welche auch die Verbrauchssteuer in den östlichen oder in den westlichen Provinzen entrichtet haben, werden bei der Versendung aus einem dieser beiden Haupttheile des Staats in den andern, wie einländische angesehen und behandelt.

§. 23. Fremde, blos zur Durchfuhr durch beide Ländertheile bestimmte Gegenstände erlegen nur einmal den Ein- und Ausfuhrzoll, und zwar nach dem vollen Tarifsatz derjenigen Provinz, welche sie bei der Einfuhr und bei der Ausfuhr zuerst berühren.

§. 24. Abgesondert gelegene, auch vorspringende Landestheile, für welche besondere Verhältnisse es erfordern, können von Entrichtung des Zolles und der Verbrauchssteuer für fremde Gegenstände ausgeschlossen bleiben, und in dieser Beziehung eigene, der Oertlichkeit angemessene Verfassungen erhalten.

Der Verkehr solcher Landestheile mit dem übrigen Inlande, unterliegt den Beschränkungen, welche dieses Verhältniß erfordert.

§. 25. Abänderungen des Tarifs können, der Regel nach, nur nach den in diesem Gesetz ausgesprochenen Grundsätzen geschehen.

Mit Rücksicht hierauf und auf die Veränderungen der Waarenpreise soll der Tarifsatz alle drei Jahre berichtiget, und der Tarif selbst alsdann jedesmal landesherrlich vollzogen und vollständig von neuem herausgegeben werden.

§. 26. Erläuterungen des Tarifs, welche von Einfluß auf die Steuerpflichtigen sind, sollen nur jährlich auf einmal ausgesprochen, wenigstens acht Wochen vor dem

1. Januar zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und erst von diesem Tage ab, angewandt werden.

§. 27. Eine Befreiung von den durch dieses Gesetz bestimmten Abgaben, oder eine Schadloshaltung wegen etwa behaupteter Exemtionen, findet nicht statt.

§. 28. Bei der Auslegung dieses Gesetzes und seiner Beilagen soll nirgend auf die ältern Steuergesetze zurückgegangen, sondern nur in Anwendung gebracht werden, was wegen Auslegung zweifelhafter Gesetze im Allgemeinen vorgeschrieben ist.

§. 29. Die Anordnungen dieses Gesetzes treten in den drei westlichen Provinzen, sobald das Gesetz bekannt gemacht worden, in den sieben östlichen Provinzen aber erst mit dem Tage in Kraft, welchen eine besondere Bekanntmachung des Staats-Ministeriums annoch bestimmen soll.

Wir befehlen allen Unsern Unterthanen und Beamten, sich nach dem Inhalte dieses Gesetzes in allen Punkten genau zu achten.

Urkundlich ist dasselbe von Uns eigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedruckt worden. Gegeben Berlin, den 26. May 1818.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt: Friese.

Gleichergestalt wird aus der, in Folge des gedachten Gesetzes und der Zoll-Ordnung vom 26. May 1818., ausgefertigten Dienst-Instruction zur Geschäfts-Verwaltung eines Haupt-Zoll-Amts, vom 28. May 1818., und aus der Instruktion wegen der Begleitscheine vom nämlichen dato in nachstehendem Auszuge dasjenige mitgetheilt, was Seitens der Grenz-Zollämter und Seitens der Zoll- und Steuerpflichtigen bei der Abfertigung in den Zollstädten zu beobachten ist.

Diese Vorschriften beziehen sich auf die Abfertigung:

a) beim Eingang der Waaren, in Bezug auf die Zoll-Entrichtung;
b) beim Eingang derselben, in Bezug auf die Consumtions-Steuer;
c) wenn eine Versendung ohne Entrichtung der Consumtions-Steuer verstattet wird;
d) wenn die Waaren für denselben Ort bestimmt sind, in welchen das Haupt-Zoll-Amt seinen Sitz hat;
e) beim Waaren-Ausgange zollfreier oder schon verzollter Gegenstände;
f) beim Ein- und Ausgange mit den ordinairen und Extra-Posten, und
g) für solche Fälle, in welchen die Gesetze eine Ausnahme verstatten, und zwar zu §. 62. bis 66. incl. der Zoll-Ordnung.

Sie bestimmen endlich

h) das Verfahren bei Ausfertigung der Begleitungsscheine über Versendung von Gegenständen.

Liegnitz, den 23. December 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Auszug aus der Dienst-Instruktion für Grenz-Zoll-Aemter.

A. Vorschriften zur Abfertigung beim Eingange in Bezug auf die Zollentrichtung.

1) Die Abfertigung geschieht in der Regel in der Folgeordnung der Anmeldung. Die nothwendigen Ausnahmen weiset der Verfolg dieser Vorschriften nach, und außerdem geht auch die Abfertigung, der nicht mit der Post Reisenden, derjenigen der Frachtfuhrwerke vor.

2) Die Zollordnung bestimmt in den §§. 81. und 82. ob der Waarenführer die Angabe dem Amte eingeben, oder ob das Amt solche für ihn fertigen soll. Die Absicht dieser Festsetzung geht dahin, einer Seits den Waarenführer zu veranlassen, selbst anzugeben, und dadurch in der Voraussetzung, daß er sehr wohl weiß, was er führt, ihn in eine Lage zu setzen, entweder richtig anzumelden, oder, wenn er Verheimlichungen beabsichtigt, ihn davon durch eigene Schriftzüge, welche gegen ihn zeugen, möglichst abzuhalten; auf der andern Seite aber, den Verkehr nicht in Formen zu zwängen, welche zum Theil von den Personen, von welchen er betrieben wird, nicht mit dem Grade von Sicherheit eingehalten werden können, um sich gegen große Nachtheile zu verwahren.

3) Die Angaben müssen nach dem beifolgenden Muster angefertigt seyn. Die 8 ersten Spalten sind für den Deklaranten selbst, die übrigen dienen zur Benützung des Amtes bei der Expedition. Das gedachte Muster ist auf eine starke Ladung, aus vielen Artikeln bestehend, berechnet; es sollen aber auch, für Ladungen von wenigeren Posten, Deklarationsmuster im Quartfolio-Formate in Gang gebracht werden.

4. Von beiden Arten wird dem Amte eine hinlängliche Anzahl von gedruckten Mustern zugetheilt werden, um selbige den Waarenführern und Zollabrechnern zum Gebrauche zuzustellen. Es sendet solche auch in der erforderlichen Zahl an diejenigen Personen im Auslande, welche demselben von der Regierung in der Absicht werden bezeichnet werden, daß die Frachtherren ihre Deklarationen schon in den Plätzen des Auslandes, wo sie die Ladung einnehmen, anfertigen, und sich so auf einen kürzern Aufenthalt am Orte des Zollamtes einrichten mögen.

5) Die Angaben werden Seitens des Waarenführers oder dessen, der die Verabgabung in der Zollstelle bewirken soll, zweifach ausgefertigt. Sind solche von dem Waarenführer übergeben, so bestimmt der Inspektor, welcher Beamte die Vergleichung mit den Frachtbriefen übernehmen soll. Er kann dies selbst thun, dem Vorsteher, dem Controlleur, oder einem fähigen Subalternen übertragen, und hat dabei hauptsächlich darauf Rücksicht zu nehmen, daß dazu ein Beamter gewählt werde, der gerade am wenigsten beschäftigt ist, damit überall ein möglichst rascher Abfertigungsgang statt haben kann.

6) Wenn sich bei dieser Vergleichung nichts zu erinnern findet, so bescheinigt der damit beauftragt gewesene Beamte unter seiner Unterschrift die Deklaration dahin:

mit den Frachtbriefen übereinstimmend.

Sind Abweichungen bemerkt, so werden diese mit Zuziehung des Inspektors, durch mündl

mündliche Besprechungen mit dem Waarenführer, zur Stelle erörtert; und wenn kein Verdacht zu einem Unterschleife vorhanden ist, wird die Deklaration in der Art bescheinigt:

> bei der Vergleichung mit den Frachtbriefen haben sich Abweichungen ergeben. Sie sind zur Stelle, mit Zuziehung des Inspektors, aufgeklärt, und die betreffende Posten sind mit rother Dinte berichtigt worden.

Hat der Waarenführer keine Frachtbriefe, oder nicht über alles Frachtbriefe bei sich, so wird dies, auf seine Aussage, unter der Angabe bemerkt.

7) Uebernimmt das Haupt-Zoll-Amt die Anfertigung der Deklaration, so ernennt der Inspektor eben so wie im §. 5. bestimmt worden, denjenigen Beamten, welcher solche besorgen soll. Ist die Deklaration gemacht, so wird sie mit dem Waarenführer, auf den Grund der Frachtbriefe, durchgegangen, er befragt, ob er noch Güter ohne Frachtbriefe geladen habe, die Deklaration nach seiner Erwiederung vervollständigt, und von ihm nachstehender unter der Deklaration zu setzender Vermerk:

> ich erkenne diese vom Königl. Zollamte auf den Grund der demselben übergebenen Frachtbriefe und meiner mündlichen Anzeigen, gefertigte Deklaration als mit denselben übereinstimmend an,

unterschrieben oder sonst gezeichnet.

8) Ist hiernach der Punkt, die schriftliche Deklaration betreffend, berichtigt, so wird zur Revision und Verwiegung geschritten. Eine jede Revision muß in der Regel von zwei Beamten geschehen, welche der Inspektor nach der Anleitung §. 22. bestimmt.

9) Bei einigen Gegenständen, deren Verwiegung schwierig ist, als: grobe Holzwaaren, Wagen, unverpacktes Glas, gemeine Töpferwaaren und dergleichen, kann eine Abschätzung auf Gewicht statt finden; das Zoll-Amt muß sich deshalb mit den Verhältnissen des Gewichts zu den Steuerverhältnissen solcher Gegenstände bekannt machen. Auch bei Sachen im unverpackten Zustande, deren Gewicht, nach allgemeinem Gebrauche, gleich, oder auf den einzelnen Stücken unter öffentlicher Autorität sicher verzeichnet ist, wie letzteres häufig bei dem Blei in Mulden, Eisen in Stangen, Kupfer in Platten, der Fall zu seyn pflegt, kann, nach Maßgabe der Umstände, die Verwiegung erlassen werden. Ferner auch bei verpackten Gegenständen, welche, dem Handelsgebrauche nach, in Verschlägen von gleichem Gewicht versendet zu werden pflegen, und deshalb mit einem öffentlichen Zeichen versehen sind, oder deren Gewichtsgehalt sich, der Erfahrung nach, gleich bleibt. In solchen Fällen müssen jedoch jedes Mal einige Stücke zur Probe verwogen werden. Als allgemeine Vorschrift gilt noch, daß, wenn der Einbringer die Verwiegung zollbarer Gegenstände begehrt, sie, sobald sie nur irgend thunlich ist, nicht versagt werden darf. Für solche Artikel, welche die Waageschaalen verunreinigen können, so daß die Verwiegung trockener Waaren dadurch leiden möchte, müssen besondere Schaalen gehalten werden.

10) Nach den gesetzlichen Bestimmungen muß der Waarenführer die Gegenstände so weit offen darlegen, daß vollständige Ueberzeugung genommen werden kann, ob keine höher besteuerten, als die deklarirten Gegenstände verpackt sind. Dies ist das Aeußerste des Revisionsrechts, und schließt, mit wenigen Ausnahmen, eine vollständige Auspackung in sich. Es versteht sich, daß dies Aeußerste nur bei vorhandenem

Verdacht in Anwendung kommen kann, und daß sich das Amt so viel als möglich, auf andere Weise, die moralische Ueberzeugung von der Uebereinstimmung der Ladung mit der Deklaration verschaffen muß.

11) Haben sich bei der Revision Unrichtigkeiten ergeben, daß entweder mehr Waaren, als angegeben, oder höher besteuerte Waaren, als die angegebenen, vorgefunden sind, so erfolgt die Anhaltung der Waare, und ein weiteres Verfahren im Wege des Prozesses findet statt.

12) Nach der erfolgten Revision werden die Frachtbriefe, in sofern sich keine Unrichtigkeiten ergeben, gestempelt und dem Frachtführer zurückgestellt. Diese Bezeichnung der Frachtbriefe mit dem Zollstempel hat den Zweck, dem Empfänger der Waaren, auf die kürzeste Weise die Ueberzeugung zu gewähren, daß seine Waare vom Fuhrmann richtig angegeben ist, und daß dieser nicht versucht hat, mit fremdem Gute Unterschleife zu machen. Der Kaufmann ist so im Stande, wenn es ja einem Fuhrmanne gelingen sollte, ganz oder theilweise durchzuschleichen, die begangene Defraudation, zu seiner künftigen eigenen und zur Sicherheit anderer, erweisend anzuzeigen. Auch gewährt diese Bestempelung in andern Fällen das Mittel, einer späterhin angezeigten Defraudation einen vollständigen Beweis zu verschaffen. Zur Erreichung dieser Zwecke ist aber erforderlich, daß der Stempel vollkommen kenntlich ausgedrückt werde, und dies wird dem Amte zur Pflicht gemacht.

13) Die Deklaration kommt nunmehr in die Hände des Rendanten, zur Berechnung, Erhebung und Buchung der Gefälle. Eine jede, aus einem besondern Frachtbriefe entspringende Sendung ist eine einzelne für sich bestehende Position. Die Geldquote und der Pflichttheil in Tresor- oder Thalerscheinen wird also von dem Gefällebetrage eines jeden einzelnen Frachtbriefes besonders berechnet.

14) Ist die Gefälleberechnung vollendet, und das Duplikat der Deklaration darnach ergänzt, so macht der Rendant den berechneten Betrag den Zollenden bekannt, und läßt ihn solchen aufzählen.

15) Nach geschehener Zahlung des Gefällebetrages wird dem Waarenführer das Duplikat der Deklaration vom Amte zugestellt. Er erhält keine Special-Quittungen für jeden besondern Empfänger, und zwar deshalb, weil jede Deklaration ein für sich bestehendes Ganze bilden muß. Sie sind ihm auch zum wirklich nutzbaren Gebrauch nicht erforderlich, weil dem Empfänger, durch den abgestempelten Frachtbrief der Nachweis der geschehenen Verzollung geliefert wird, wegen der Anrechnung der Höhe des Zolles, bei der Einfachheit des Tarifs, nicht füglich Uebervortheilungen von Seiten des Fuhrmanns statt finden können, und wenn solche vermuthet werden, die vorzuzeigenden, als Quittung geltenden Deklarationen, welche sich ein jeder, durch verfassungsmäßig beglaubte Abschriften oder Auszüge, zueignen kann, zur Stelle den Beweis dafür oder dagegen liefern.

16) Besteht indessen irgend ein Frachtführer auf besondere Quittungen, so muß seinem Antrage gewillfahrt werden. Er muß dies jedoch gleich beim Beginnen des ganzen Expeditionsgeschäfts ausdrücklich verlangen, und daher vom Haupt-Zollamte darauf aufmerksam gemacht werden. In solchem Falle,

a) muß für jede Post, auf welche er Special-Quittung verlangt, eine eigene

Dekla-

Deklaration übergeben werden, da zur Erhaltung der Einfachheit und Regelmäßigkeit in der Registerführung eine jede Deklaration, wie schon gedacht, als ein für sich bestehendes Ganze betrachtet werden muß.

b) Er muß die Deklarationen, so abgetheilt, selbst übergeben, und sie dürfen für ihn nicht vom Zollamte angefertigt werden.

17) Wenn der Waarenführer abfahren will, so meldet er sich, mit Abgabe seiner quittirten Deklaration bei dem Inspektor, welcher unter seiner Namensunterschrift darauf bemerkt, auf welcher Straße die Ladung durch den Grenzbezirk gehen soll, auf wie viel Stunden und Tage die so bescheinigte Deklaration zum Ausweis der Ladung im Grenzbezirk gültig ist, und ob und bei welchem Kontrollamte sich der Waarenführer etwa noch zu melden hat.

18) Er deutet ihm, wenn die Ladung aus mehreren Fuhrwerken besteht, noch an, daß im Kontrollbezirke sämmtliche Frachten nahe an einander bleiben müssen, da dasjenige, was im Grenzbezirk, ohne augenblicklichen vollständigen Ausweis angetroffen wird, angehalten und zum nächsten Zollamte geführt werden müsse; ferner, daß im Grenzbezirk keine Aenderung mit der Ladung vorgenommen werden dürfe, in sofern nicht einzelne Stücke für Oerter in demselben bestimmt sind, welchen Falls, zu deren Abladung, die Legitimation unter der Deklgration mit gerichtet werden muß.

19) Die Zollordnung verstattet §. 79., daß Ladungen, von welchen die Zollgefälle 5 Rthlr. und weniger betragen, ohne schriftliches Verfahren, blos mündlich angegeben werden können. Bei buchstäblich strenger Anwendung dieser Bestimmung, müßte die Ausmittelung des Befundes und die Berechnuug der Gefälle vorangehen, um bestimmen zu können, ob jene Erleichterung statt finden dürfe. Da dieses mit sich selbst im Widerspruch seyn würde, so dient zur Belehrung, daß das obige Verfahren hauptsächlich für das große mit Stückgütern beladene Frachtfuhrwerk ist. Einzelne Fuhrwerke, welche nebenbei einige Ladung haben, Sachen, welche dem Auge offen darliegen, und zollfreie Gegenstände im verpackten Zustande auf mehreren Wagen, dann auch Vieh, sind hauptsächlich die Gegenstände, welche auf mündliche Deklaration expedirt werden müssen. Bei solchen Gegenständen, genügt ein Anschauen der Transportmittel und die allgemeine Kenntniß der Ladung, um sogleich über die Einstellung des schriftlichen Verfahrens bestimmen zu können, besonders da es hierbei auf eine genaue Einhaltung des Gefällebetrags von 5 Rthlr. nicht ankommt. Wäre jedoch dem Einbringer eine schriftliche Angabe genehmer, so kann deren Annahme niemals versagt werden.

B. Vorschriften für die Abfertigung beim Eingange, in Bezug auf die Consumtions-Steuer.

20) Die Consumtionssteuer ist auf den Netto-Raum-Inhalt, und von verwiegungsfähigen Objekten, mit Ausnahme von Spiegelglas und Uhren, auf Nettogewicht, so wie die Zollordnung die Begriffe von Brutto, Thara und Netto feststellt, gelegt. Es zerfällt ferner bei der Consumtionssteuer die Gattung der einzelnen Waaren, nach ihrer Beschaffenheit bald mehr, bald weniger, in Unterabtheilung, und deshalb sind

zur

zur Berechnung der Consumtionssteuer andere Angaben erforderlich, als zur Berichtigung des Zolles.

21) Da dem Waarenführer gemeiniglich diese weitere Unterscheidungen unbekannt sind, so ist er zur Abgabe besonderer Consumtionssteuer-Deklarationen nicht verpflichtet; sondern es sollen die zur Entrichtung dieser Steuer erforderlichen weitern Notizen durch die Revision ausgemittelt werden. Uebergiebt jedoch der Waarenführer, zur Erleichterung der Abfertigung eine unterscheidendere und dem Zweck entsprechende Angabe, so ist solche anzunehmen, und nach Maßgabe der Umstände zu benutzen.

22) Nach der Zollordnung und dem Tarife sollen einige Gegenstände, als: Speiseöl, Syrup in Fässern, und Butter, zwangsweise tharirt werden. Diese Tharirung ist, wenn die Größe der Gebinde, in welchen dergleichen Artikel eingegangen sind, durch die Waage, Behufs der Zollentrichtung, bereits feststeht, eine bloße Zahlenauflösung, und macht daher gleichfalls, in der Regel, kein weiteres Verfahren nöthig. Es wird dies aber erforderlich, wenn behauptet wird, daß die Gebinde nicht voll wären, da dann ein anderes Verhältniß zwischen Thara und Netto, als das angenommene, vorhanden ist. Da diese Gegenstände nur mäßig besteuert sind, so kann es dabei auf Kleinigkeiten nicht ankommen. Verlangt indessen der Waarenführer genaue Ausmittelung des wirklich vorhandenen Inhalts, so muß ihm diese gewährt werden. Zu dem Ende werden die nicht vollen Fässer aufgefüllt, diese gefüllten Gebinde werden tharirt, und für das etwa übrigbleibende, nicht volle Faß, wird die Thara geschätzt.

23) Für alle übrigen Gegenstände, welche nach dem Gewichte versteuert werden, und für welche dem Steuernden die Tharasätze des Tarifs nicht genehm sind, findet die Ausmittlung der Thara durch Verwiegung statt. Versteht sich der Steuerschuldige zu dem höchsten Satze der Gattung, und steht diese fest, so kann der Inspektor bei feinen Sachen, als: mathematischen, astronomischen und Instrumenten zu chemischen Versuchen, ferner bei Glas- und Porcellanwaaren und dergleichen mehr, einen Prozentsatz der Thara billig bestimmen, und es der Wahl des Steuernden überlassen, ob er solchen annehmen, oder Netto-Verwiegung verlangen will.

24) Die Revision von Manufaktur- und Fabrikwaaren, wohin gehören:

alle Schnitt-, Zeug- und Ellenwaaren; alle kurze Waaren; Pelzwerk, Rauch- und Kirschnerwaaren, verpackt; Riemer- und Sattlerwaaren, verpackt; Porzellan, Steingut, Fayance, Metallwaaren, verpackt; Lederwaaren desgleichen; Glaswaaren desgleichen;

muß unter Zuziehung des Inspektors geschehen.

25) Bei diesen Ausmittelungen können, da überall Maaß, Gewicht, Zahl oder bestimmte Sätze entscheiden, Weiterungen zwischen den Steuerpflichtigen und den Beamten eigentlich nicht entstehen. Sollten solche wider Erwarten in einzelnen Fällen vorkommen, so bestimmt zur Stelle der Inspektor.

26) Eher können Widersprüche von Seiten der Steuerpflichtigen bei der Klassifikation derjenigen Artikel vorkommen, welche im Tarife nach verschiedenen Sätzen abgetheilt sind. In solchen Fällen gilt zur Richtschnur der augenblicklichen Ausführung

rung des Amts, in sofern es dabei selbst keine Zweifel hat. Dem Steuerschuldigen ist dagegen der Weg der Beschwerdeführung bei der Regierung offen, und das Amt muß ihn unterstützen, solche erweisend anbringen zu können. Es muß ihn also darauf aufmerksam machen, daß er von der streitigen Waare, entweder Proben unter seinem Privatsiegel zurücklasse, oder sich dergleichen unter Amtssiegel, zur Anfügung seiner Beschwerde, besorge. Ist das Amt aber über die Klassifikation selbst zweifelhaft, so erhebt es die Gefälle nur als Depositum, und berichtet deshalb an die Regierung, nöthigenfalls mit Beifügung der Proben.

C. Vorschriften zur Abfertigung, wenn eine Versendung ohne Entrichtung der Consumtionssteuer verstattet wird.

27) Es ist die Absicht, das ganze Waaren-Abfertigungsgeschäft zugleich in dem ersten Haupt-Zollamte zum Schluß zu bringen, in sofern dies die gesetzlichen Bestimmungen verstatten. Die Erleichterungen, welche diese gewähren, bezwecken die Erhaltung und Begünstigung eines lebhaften Durchfuhr-Verkehrs, er sey mittelbar oder unmittelbar. Für diese, also beim directen Transito, und bei der Zufuhr nach Handelsplätzen, wo die Bestimmung der Waare, ob sie im Lande bleiben, oder wieder nach dem Auslande gehen wird, beim Eingang an der Grenze gemeinhin noch unbekannt ist, ist der Transport unbesteuert allerdings zu begünstigen, nicht aber bei Ladungen, deren Verbleiben im Lande unbezweifelt fest steht, besonders wenn sich erst im Sitze des Haupt-Zollamts, Spediteur und Commissionair niedergelassen haben, welche die Stelle entfernter Empfänger bei der Versteuerung vertreten können.

28) Was die Sicherstellung der Gefälle betrifft, so bestimmt die Zollordnung:

a) Deponirung derselben,
b) Bürgschaft, und
c) Begleitung der Waare; erlaubt auch
d) den unversteuerten Transport auf bloßes Zutrauen zu gestatten, wenn die Einbringer dem Amte als sicher bekannt sind.

29) Zu a. und b. muß die Pfandlegung oder Bürgschaft, wenn die Waare genau bekannt ist, auf die zu berechnenden Gefälle, wenn sie aber nicht gehörig bekannt ist, auf den höchsten Gefällesatz gerichtet werden.

Zu c. darf nur auf kurze Distanzen, bis etwa 4 Meilen, ein Zollbeamter die Begleitung übernehmen, und der Waarenführer trägt die Kosten derselben.

30) Nach Verlauf einiger Zeit wird sich aus dem Ausbleiben der Begleitscheine ergeben, in wie weit das Steuer-Interesse durch die quo ad d. erwähnte Verstattung mehr, oder weniger gefährdet worden ist, und es werden demnach weitere Anweisungen erfolgen. Es versteht sich indessen von selbst, daß ein wiederkehrender Waarenführer, der sich über die richtige Gestellung einer ihm ohne Sicherheit zum Transport unversteuert überlassenen Waarenladung, nach abgelaufener Frist, nicht verfassungsmäßig ausweisen kann, darüber vernommen, und auf den Grund seines dem Amte etwa gegebenen Reverses zur Nachzahlung, wenigstens zur Deponirung der nicht nachgewiesenen Gefälle, angehalten werden muß. Auch wird ein solcher Waarenführer Seitens

des

des Amts den angrenzenden Aemtern kenntlich gemacht, damit, wenn er etwa bei ihnen passirt, er auch da angehalten werden könne.

31) Ist hiernach der Punkt, unter welcher Bedingung ein unversteuerter Transport zulässig ist, berichtigt, so unterscheidet sich die weitere Behandlung nach den beiden Fällen:

a. ob der Waarenbestand auch in Bezug auf Consumtionssteuer im Haupt-Zollamte ermittelt wird, oder

b. ob dies nicht der Fall ist.

32) In dem Falle zu a. kommen die obigen, in den §§. 27. bis incl. 30. enthaltenen Bestimmungen eben so zur Anwendung, als wenn die Steuer im Ort erlegt würde. Der Begleitschein wird in Bezug auf Art und Menge der Waaren, so detaillirt ausgefertigt, daß er vollständig eine Consumtionssteuer-Erhebungs-Angabe für das folgende Amt vertritt. Mit der Nummer desselben wird die betreffende Post des Deklarations-Registers dechargirt, und der Waarentransport wird abgelassen.

33) In dem Falle zu b. muß von der Ladung, so weit es thunlich ist, Ueberzeugung im Allgemeinen genommen werden, und deren Plombage eintreten.

34) Die Begleitschein-Ausfertigung erfolgt nun eben so, wie in dem Falle zu a., nur mit dem Unterschiede, daß in dem Begleitscheine ausdrücklich bemerkt wird, daß die Waare, in Bezug auf Consumtionssteuer noch nicht revidirt sey.

D. Vorschriften auf den Fall, wenn die Waaren für denselben Ort bestimmt sind, in welchem das Haupt-Zollamt seinen Sitz hat.

35) Der Fall, daß Waaren für denselben Ort bestimmt sind, in welchem das Haupt-Zollamt seinen Sitz hat, bringt, in sofern der Ort nicht das vollständige Packhofsrecht hat, oder mit dem Amte eine Niederlage verbunden ist, in das für die verschiedenen Fälle vorgeschriebene Expeditionsverfahren keine weitere Aenderungen hervor, als:

a. daß jedesmal die Abfertigung der Ligitimation zur Durchfahrt durch den Kontrollbezirk unterbleibt, und

b. daß die Consumtionssteuer jederzeit sofort entrichtet werden muß.

36) Hat aber der Ort das vollständige Packhofsrecht, oder ist beim Amte eine Niederlage vorhanden, dann sind für die nöthig werdenden Abweichungen in dem Expeditionsverfahren besondere Instructionen zu erwarten.

E. Vorschriften zur Abfertigung beim Waaren-Ausgange.

37) Im Betreff der zollfrei, oder schon verzollt ausgehenden Gegenstände, hat das Amt gar keine eigentlich wirksame Verrichtungen. Es hat blos die Verpflichtung, allen Beamten im Controllbezirke, diejenigen Ladungen, welche irgend einem Beamten des Zollamts aufstoßen, in Betref der begleitenden Legitimation zu prüfen.

38) Diese Prüfung vom Zollamte muß aber strenger seyn, und kann sich im Falle des Verdachts bis auf Verwiegung erstrecken. Dies geschieht ohne alles besondere Abfertigungsverfahren und ohne alle Buchführung.

39) Ein

39) Ein schriftliches Declarationsverfahren soll beim Ausgangsverkehr nicht statt finden, und der Geschäftsgang daher folgender seyn.

40) Zum Transport von Waaren in und durch den Grenz-Zollbezirk auf Nebenwegen werden Bescheinigungen ertheilt:

a) über Gegenstände, welche aus der Fremde eingehen von dem Grenz-Zollamte;

b) über Gegenstände, welche aus dem Innern des Landes in den Grenzbezirk eingehen, um darin zu bleiben, oder um ausgeführt zu werden, von jedem Steuer-Amte oder von einem Controllamte auf der Binnenlinie;

c) über Gegenstände, welche von einem Orte des Grenzbezirks zum andern, aus dem Grenzbezirke über die Landesgrenze ins Ausland, oder über die Binnenlinie landeinwärts gebracht werden, von dem Zollamte im Absendungsorte, oder in dessen Ermangelung, von dem zunächst belegenen;

d) in besondern Fällen wird auf den Antrag der Interessenten verstattet werden, daß die Eigenthümer, gewisse Gegenstände selbst mit Legitimationen versehen, oder daß die Legitimationsscheine von der Ortsbehörde ausgestellt werden.

Der Controlleur des Grenz-Zollamts nimmt daher einen solchen Legitimationsschein dem Zollenden ab, den dieser jedesmal bei sich haben muß, und führt selbigen in das Declarations-Register ein. Ein solcher Schein vertritt die Stelle der Declaration.

41) Der Inspector ernennt die Revisions-Beamten. Da nur wenige Gegenstände mit einem Ausfuhrzolle belegt sind, so kann diese Revision bei weitem leichter als beim Eingange seyn.

42) Es soll zu dem Ende auch von denjenigen Gegenständen, von welchen der Ausgangszoll nach dem Gewichte erhoben wird, eine wirkliche Verwiegung nur bei folgenden Artikeln statt finden:

Baumwolle, Hanf, Flachs, Werk, Heede, rohe Häute, Lumpen, Asche, leinen Garn, Wolle, rohe Seide, Stahl, Rohstahl und Stahlkuchen;

alle andere Gegenstände sollen, wenn es irgend mit Sicherheit geschehen kann, auf Gewicht geschätzt werden.

43) Auf dem Legitimationsschein wird die erfolgte Verzollung vermerkt, und solcher dann dem Waarenführer zurückgegeben, um sein im Voramte schon eingelegtes Pfand darauf zurückempfangen zu können.

44) Ist das Zollamt so belegen, daß es den Uebergang über die Grenze übersehen kann, so wird der Zollzettel nicht auf Legitimation im Controllbezirke gerichtet; gegenseitig geschieht dies, jedoch nur auf kurze, gerade nothwendige Zeit.

45) Auch in dem Falle, wo es auf eine Bescheinigung des wirklichen Ausgangs ankommt, findet keine schriftliche Declaration statt. Die Begleitscheine vertreten die Stelle jener, und es ist Sache des Waarenführers, dasjenige, worüber ihm der Beweis des Ausgangs nöthig ist, dem Amte zur Revision zu gestellen; doch ist es Pflicht des Haupt-Zollamts, dem Waarenführer hierbei belehrend an die Hand zu gehen.

46) Die Verwiegung darf beim Ausgange, in sofern sie nicht für gewisse Artikel bestimmt vorgeschrieben wird, bei gehörig plombirten Gütern durchweg nicht geschie-

schehen. Einige Kollis aus jeder Ladung müssen jedoch jedesmal zur Probe über die Waage gehen. Sollten sich Verschiedenheiten gegen die Gewichtangabe der Begleitscheine zeigen, so giebt, wenn solche nicht unerhebliche Kleinigkeiten betreffen, dies zunächst Veranlassung zur Schärfung der Revision.

47) Nach genommener Ueberzeugung von der Richtigkeit werden die Waaren, wenn das Haupt-Zoll-Amt an der Grenze liegt, sofort unter Aufsicht desselben, nach vorheriger Abnahme des Begleitscheins dem Waarenführer, über die Grenze gelassen; liegt es aber tiefer im Lande, so erfolgt die Begleitung durch einen Zoll-Beamten.

C. Vorschriften zur Abfertigung des Ein- und Ausgangs mit den Posten.

48) Bei Ankunft der Posten schickt das Zollamt sogleich Revisions-Beamte in das Postamt, welche die Wagen in der Beziehung nachsehen, ob nicht steuerpflichtige Sachen, uneingetragen, beigeladen sind. Dieser Revision kann ein wirklicher Post-Beamte beiwohnen.

49) Sodann wird zur Revision des Passagierguts geschritten. Der Reisende wird befragt, ob er neue Sachen bei sich führe. Ist dies der Fall, und sind solche in steuerpflichtiger Menge vorhanden, so wird der Bestand förmlich durch die Revision ausgemittelt, und das weitere Expeditions-Verfahren tritt, nach Maßgabe der Menge, ein. Diese Expeditionen müssen allen andern vorgehen, und bis zum Abgange der Post beendigt seyn. Ist dies in besondern Fällen, wenn ganze Koffer mit Waaren vorgefunden werden sollten, nicht möglich, so ist es Sache des Passagiers, entweder zur Abwartung der Expedition zurück zu bleiben, oder jemanden zu ernennen, welcher seine Stelle dabei vertrete, da unter Passagiergut nicht eigentliche Waarenversendungen verstanden werden können. Sind keine neue Sachen angegeben, so wird die Revision darauf gerichtet, ob sich solche in steuerbarer Menge nicht vorfinden. Das Passagiergut der grade durch das Land reisenden Passagiere, kann, wenn sie es wünschen, ohne Revision bleiben und plombirt werden, welchen Falls die Postbehörde, wie beim wirklichen Postgute, gegen den heimlichen Absatz im Lande Maßregeln treffen wird.

50) Von den eigentlichen Post-Stücken hat das Amt nur dann Kenntniß zu nehmen, wenn solche im Orte abgeladen werden, um an die Empfänger zu gelangen. Sie werden, unter Begleitung, oder unter Siegel zum Haupt-Zollamte gebracht, und unterliegen ganz dem gewöhnlichen Expeditions-Verfahren.

51) Extraposten mit Reisenden und Reisegepäck müssen in der Regel beim Haupt-Zollamte vorsprechen und werden dort nach den Vorschriften (§§. 48 und 49) in Verbindung mit den Vorschriften der Zoll-Ordnung behandelt.

52) Die Bestimmungen der obigen §§. 48 bis 51. gelten nur in so fern, als die Poststation an dem Orte ist, wo das Haupt-Zoll-Amt seinen Sitz hat. Ist dies nicht der Fall, so muß nach Maßgabe der Frequenz der Poststraße, am Orte der ersten Poststation eine Nebenrezeptur eingerichtet, und die nöthigen Anträge dazu müssen vom Haupt-Zoll-Amte gemacht werden.

53) Ex-

53) **Extraposten mit Kaufmannswaaren**, welche den allgemeinen Vorschriften unterworfen sind, müssen sich auf jeden Fall im Haupt-Zoll-Amte, auch wenn die Station nicht an demselben Orte ist, gestellen. Sie gehen aber in der Expedition, mit Ausnahme der Abfertigung von Kleinigkeiten, allen andern Expeditionen vor.

54) Das Grenz-Zoll-Amt hat bei den ausgehenden ordinairen Posten gar keine Verrichtungen; beim direkten Transito mit denselben, werden die erforderlichen Maaßregeln mit der Postbehörde genommen werden, daß die Zoll-Gefälle gesichert sind, und wegen der Abfuhr einiger hochbelegten Gegenstände, werden gleichfals mit der Postbehörde Einleitungen getroffen werden. Das Zoll-Amt darf sich daher um die auf der ordinairen Post transitirenden und gehörig incartirten Post-Stücke nicht bekümmern.

55) Auch bei den ausgehenden Extraposten und Reisenden mit Reisegepäck hat das Zoll-Amt in der Regel keine Verrichtung.

Gehen die Reisenden gerade durch das Land, und haben sie beim Eingange ihr Gepäck plombiren und mit Begleitscheinen versehen lassen, so ist es ihre Pflicht, sich selbst im Zoll-Amte zur Abfertigung zu melden.

56) Daß nicht Gegenstände, welche mit einem hohen Ausgangszolle belegt sind, als Reisegepäck ausgeführt werden, ist, wie auch an und für sich nicht wahrscheinlich, durch eine allgemeine Aufsicht zu verhüten; bei gegründetem Verdachte ist Anhaltung und Revision zuläßig.

57) Für die Extraposten mit Kaufmannswaaren gelten die Bestimmungen des §. 53., in sofern nämlich Sachen geladen sind, welche eine Ausgangs-Expedition erfordern.

III. Vorschriften für solche Fälle, in welchen die Gesetze eine Ausnahme verstatten, und zwar zu §. 62. bis einschließlich 65. der Zollordnung.

58) Für diese einzelnen Fälle einer Erleichterung, sollen vorkommenden Falls, besondere Anweisungen, nach Zeit-, Ort- und Personenverhältnissen abgemessen, erfolgen; damit indessen bis dahin keine nachtheilige Stockung entstehe, so kann das Haupt-Zoll-Amt vorerst nach folgenden Anweisungen verfahren.

59. Zu §. 62, a. und b. der Zollordnung. Hat das Amt die feste Ueberzeugung, daß die als Rückgut angegebene Waare wirklich solches und eigenes Fabrikat ist, so kann es selbige gefällefrei einlassen; bleibt es in dieser Ueberzeugung zweifelhaft, so erhebt es die Gefälle als Depositum, oder stellt solche durch Verbürgung sicher.

60) Zu §. 63. der Zollordnung. Es ist durch Aufschreibung die nöthige Kontrolle anzulegen, daß die ein- und ausgegangenen Gegenstände nicht in veränderter Gestalt wieder einkommen, und die Gefälle sind nur durch Verbürgung zur Einziehung bei deren Festsetzung sicher zu stellen.

61) Zu §. 65. der Zollordnung. Die Gefälle werden Eingangs in Verwahrsam genommen, was zurückgeht, wird ausgemittelt, von den im Lande gebliebenen Theile werden die Gefälle berechnet, diese aus dem Depositio vereinnahmt, und der Ueberrest wird zurückgegeben.

62) In allen diesen Fällen §§. 58. bis 61. muß das Amt dem Waarenführer jedoch eröffnen, daß dies nur ein vorläufiges Verfahren, und auf eine fortdauernd gleiche Behandlung solcher Fälle erst nach darüber erfolgter nähern Anweisung zu rechnen sey. Diese Anweisung muß das Amt sich von der Regierung, unter Vorlegung der Fälle, mit genauer Anführung aller dabei zusammentreffenden Umstände, von wem, von wo aus und wohin, in welchem Umfange u. s. w. ein solcher Verkehr statt findet, erbitten, und sich dabei nach Ort und Personen-Verhältnissen, mit Berücksichtigung desjenigen, was die Zollordnung deshalb enthält, äußern, in wiefern und unter welchen Erleichterungen solches, ohne Nachtheil für das Steuer- und Fabriken-Interesse, zu verstatten seyn dürfte.

Finanz-Ministerium. gez. von Klewitz.

Muster zur Zoll-Declaration.

1. Nummer der einzelnen Positionen.	2. Namen der Empfänger nach Inhalt der Frachtbriefe	3. Deren Wohnort.	4. Benennung der Waaren.	5. Zahl der Kolli.	6. Deren Markirung und Nummer.	Menge. 7. Brutto-Gewicht. Ctr. Pfd.	Menge. 8. Eimer-Tonne ꝛc.	Revisions-Befund. 9. in Bezug auf Waarengattung.	in Bezug auf Menge 10. Brutto-Gewicht Ctr. Pfd.	in Bezug auf Menge 11. Zahl der Kolli, wenn solche	in Bezug auf Menge 12. anderweite Maasse

Verzollungs-Nachweis. 13. Tarif-Nro.	14. Für die einzelnen Positionen. Rthlr. sgr. pf.	15. Im Ganzen. Rthlr. sgr. pf.	16. Darunter in Golde. Rthlr. sgr.	Die Waaren sind weiter nachgewiesen. 17. Im Subdivisions-Register. Capitel. No.	18. No. des Nachweises für die Consumtions-Steuer.	19. No. des Begleitscheins Ausfertigungs-Registers.	20. No. des Niederlage-Registers.

Aus-

Auszug aus der Instruction wegen der Begleitscheine.

1) Die Begleitscheine haben den Zweck, den richtigen Eingang im inländischen Bestimmungsorte, oder die wirklich erfolgte Ausfuhr außer Landes, bei solchen Gegenständen,

a) von welchen die Consumtions-Steuern noch nicht erhoben,
b) von welchen, die Zollgefälle gar nicht, oder nur nach den Sätzen, für begünstigte Züge, entrichtet sind,
c) auf welchen bei der Bestimmung außerhalb Landes, ein Gefälle-Erlaß, oder sonst eine Begünstigung ruht,

dadurch zu sichern, daß das Ausfertigungs-Amt, zur Erledigung seiner Register, oder Ergreifung fernerer Maßregeln gegen den Versender, in Kenntniß gesetzt wird, ob die Gegenstände die angemeldete Bestimmung erreicht haben, oder nicht.

2) In der Regel können sie nur von Haupt-Zoll-Aemtern, und im Innern der Provinz von Packhofs-Aemtern und Konsumtionssteuer-Aemtern erster Klasse, ausgefertigt werden.

3) Neben Zoll-Aemter und Konsumtionssteuer-Aemter zweiter Klasse müssen dazu ausdrücklich von der Regierung ermächtigt seyn.

4) Bei Bestimmung der Zeitfrist, innerhalb welcher der Beweis der erreichten Bestimmung geführt werden soll, müssen die Entfernungen, vom Austheilungs- bis zum Bestimmungsorte, gehörig beachtet werden. Bei Versendungen, zu Lande und auf Strömen, darf in der Regel eine Dauer von vier Monaten bewilligt werden.

5) Was an Pfändern oder andern Bürgschaften deshalb geleistet worden, um die Erreichung der angegebenen Bestimmung zu sichern, wird in dem Begleitscheine, in dem offen gelassenen Raume bemerkt, welcher sich über den, das Besondere enthaltenden Spalten befindet.

6) Vor der Aushändigung muß dem Empfänger ausdrücklich eröffnet werden, was ihm in dem Begleitscheine zur Pflicht gemacht worden ist.

7) In welcher Art die Waaren verschlossen worden sind, muß so bestimmt in dem Begleitscheine angegeben werden, daß im weitern Abfertigungs-Amte vollständige Ueberzeugung erlangt werden kann, daß dort die Güter eben so verschlossen ankommen, als sie abgefertigt worden sind.

8) So viel als irgend zulässig, muß die Verbleiung als Verschluß gewählt werden. Muß die Versiegelung zur Anwendung kommen, so ist dazu ein gutes haltbares Lack durchaus erforderlich.

9) Die Revisions-Behörden, am Bestimmungsorte und beim Ausgangs-Amte, müssen auf Letzteres ganz besonders Acht haben, da bei dem Gebrauch eines schlechten Lackes der ganze Zweck der Versiegelung verloren geht.

10) Treffen sie hierbei auf Mängel, so müssen diese sogleich einem Ober-Beamten angezeigt werden, welcher sich davon, durch den Augenschein, überzeugt, darüber eine Verhandlung aufnimmt, und diese, zum weitern Verfahren gegen das Ausfertigungs-Amt, der Regierung einsendet.

11) Ueber

11) Ueber die Zeitfristen, innerhalb welcher die Begleitscheine zurückgenommen seyn müssen, wird auf die Bestimmung §. 4. verwiesen.

12) Bleibt ein Begleitschein über diese Fristen aus, so wird der Empfänger desselben, oder derjenige, welcher die Bürgschaft übernommen, aufgefordert, die erreichte Bestimmung der Waare, durch Vorzeigung der Begleitschein-Abnahme-Bescheinigung, nachzuweisen.

13) Vermag er dieses, so wird der Fall sogleich der Regierung angezeigt, damit dasjenige Amt, welches die Rücksendung verabsäumt hat, zur Verantwortung gezogen werden könne.

14) Kann er so die Erreichung der Bestimmung nicht nachweisen, so wird er zur Einzahlung derjenigen höchsten Gefälle, welche zu entrichten gewesen seyn würden, wenn die Waaren eine andere Bestimmung erreicht hätten, aufgefordert, und wenn er die Zahlung leistet, wird solche in dem betreffenden Register vereinnahmt.

15) Walten indessen besondere Umstände über dasjenige, was gezahlt werden soll, oder anderer Rücksichten wegen, ob, oder macht der Versender erhebliche Einwendungen gegen die Zahlung, so trägt das Amt den Fall der Regierung vor, die das Weitere, den Umständen gemäß, verfügt.

16) Betrifft die Versendung Waaren, für welche eine Vergütung gegeben wird, so bedarf es lediglich einer Ansage an den Empfänger des Begleitscheins, daß der Anspruch auf diese Vergütung erloschen sey.

17) Gleich nach erfolgter Ankunft der Waaren, und Abgabe der Bezettelung, werden die Begleitscheine in die Abtheilungen des Begleitschein-Empfangs-Registers 1 bis einschließlich 16 eingetragen, nach erfolgter Revision und Abfertigung der Waaren werden die übrigen Spalten des Registers ausgefüllt und die Ein- oder Ausgangs-Bescheinigungen werden auf den Begleitscheinen ausgefertigt.

Der Abgeber erhält, wenn bei der Waare nichts zu erinnern gewesen ist, einen Abgabeschein. Liefert er mehrere Begleitscheine zugleich ein, so bleibt seiner Wahl überlassen, über einen jeden Begleitschein einen eigenen, oder über mehrere Begleitscheine einen gemeinschaftlichen Abgabeschein zu verlangen.

18) Eine veränderte Bestimmung der ganzen auf einen Begleitschein abgefertigten Waarenladung, bringt in diesen vorgeschriebenen Gang der Begleitschein-Ertheilung und Rücksendung keine Störung hervor; es muß aber eine solche veränderte Bestimmung, so wie der Fuhrmann oder Schiffer davon Nachricht erhält, oder so wie er, wenn er selbst Eigenthümer der Waare ist, solche beschließt, dem nächsten zu berührenden Steuer-Amte angesagt werden, welche den abgeänderten Bestimmungsort, auf der Rückseite des Begleitscheins nachrichtlich bemerkt.

19) Eine Unterbrechung in diesem vorgeschriebenen Gange wird aber veranlaßt, wenn, nach erfolgter Abfertigung und unter Weges, eine Theilung der Ladung vorgeht, da in diesem Falle der Begleitschein nicht beiden Theilen der Ladung folgen kann.

20) Eine solche Trennung darf nur nach vorhergegangener Anmeldung, bei dem nächsten Steuer-Amte, statt finden.

21) Sie wird hauptsächlich in folgenden Fällen eintreten:

a) bei

a) bei eingefrornen Schiffsladungen,

b) bei Bestimmung über die Waare, bevor solche den angegebenen Bestimmungsort erreicht,

c) wenn der Eigenthümer der Waare zugleich Führer derselben ist, und unter Weges Verkäufe macht.

22) Zu dem Falle zu a. wird entweder die ganze Ladung, auf welche der Begleitschein lautet, zu Lande mit einem Male nach dem Bestimmungsorte geführt, und dann ist blos die veränderte Versendungsart und die Veranlassung dazu, auf dem Begleitscheine nachrichtlich zu bemerken.

23) Oder der Empfänger läßt sich die Ladung nach und nach theilweise zuführen, macht auch vom Schiff aus Versendungen nach andern Orten.

Dann ist zu unterscheiden, ob dieses zunächst einer Packhofsstadt, oder zunächst einem Steuer-Amte geschieht, das Begleitscheine empfangen und ausfertigen darf. (Conf. §. 2.)

Im ersten Falle wird die ganze Ladung in das Begleitschein-Empfangs-Register eingetragen, und dieses durch das Niederlage-Register erledigt.

Es erhält ferner die ganze Ladung des betreffenden Begleitscheins eine eigene Register-Seite, als Lagergut unter Privat-Verschluß, und ihr Verbleiben wird durch jene Register-Seite in gewöhnlicher Art verfolgt.

Im andern Falle wird die ganze Ladung gleichfalls im Begleitschein-Empfangs-Register, mit Beifügung des Begleitscheins, eingetragen.

Es wird aber eine besondere An- und Abschreibung über die ganze Ladung geführt, und wenn nach jener die Ladung aufgeräumt ist, wird solche, zur Erledigung derjenigen Nummer des Begleitschein-Empfangs-Registers, unter welcher der mitgekommene Begleitschein eingetragen ist, dem Register beigefügt. Z. B. ein Gefäß, mit 100 Fässern Reis beladen, ist hiernach zu behandeln, so nimmt das Begleitschein-Empfangs-Register diese Post sogleich, durch die Spalten 1 bis einschließlich 15, vollständig auf, wogegen in den Spalten 16, 17, 18 und 19 zu bemerken ist:

> Die Ladung ist hier eingewintert, und soll von hier aus nach und nach versendet werden; deren Verbleiben wird daher durch die beiliegende besondere Abschreibung nachgewiesen.

24) Zu b. Dieser Fall wird in der Art behandelt, daß die gesammte Ladung gleichfalls in das Begleitschein-Empfangs-Register, mit Beifügung des Begleitscheins übernommen, in den Spalten 17, 18 und 19 aber das fernere Verbleiben sogleich ohne weiter vorzubehaltende besondere Abschreibung nachgewiesen wird. Z. B. über eine Ladung von 100 Tonnen Reis, welche ein Rawiczer Kaufmann aus Polen erwartet, bestimmt er nach Lissa in der Art, daß davon 10 Tonnen dort abgeladen, 10 Tonnen von dort aus nach Bojanowo versendet, und der Rest erst von Lissa weiter nach Rawicz geschafft werden soll; so werden für die letztern beiden Sendungen neue Begleitscheine ausgefertigt, und deren Ausfertigung, so wie die Versendung der in Rawicz verbleibenden Menge, wird in den bezogenen Spalten mit Hinweisung auf die betreffenden Register, nachgewiesen.

25) Zu

25) Zu c. findet ein ganz ähnliches Verfahren statt.

26) In allen solchen Fällen der Zwischen-Ausfertigung von Begleitscheinen, finden wegen Sicherstellung der Gefälle oder des Ausgangs, die allgemeinen Vorschriften Anwendung.

Finanz-Ministerium.

(gez.) v. Klewitz.

No. 7. Betrifft die Zinszahlungen für die Staats-Schuldscheine.

Mit Bezugnahme auf die in den Berliner Zeitungs- und Intelligenz-Blättern enthaltene Bekanntmachung des Königl. Schatz-Ministeriums vom 9. December d. J., betreffend die Zahlung der Zinsen auf die mit Ende Dezember 1818. fällig werdenden Achten Coupons der Staatsschuldscheine für das halbe Jahr vom 1. July bis letzten December d. J., so wie auf die noch nicht präsentirten früheren Coupons, und in Folge eines Uns deshalb zugegangenen Reskripts des gedachten Königl. Ministeriums, werden sämmtliche Special-Kassen des Liegnitzschen Regierungs-Departements angewiesen:

1) die jetzt fälligen und unerhoben gebliebenen Zins-Coupons von den Staatsschuldscheinen, nicht allein auf die zu entrichtenden Abgaben in Zahlung anzunehmen, sondern auch solche,

2) während des Zahlungstermins vom 2. Januar bis letzten Februar 1819. unweigerlich baar zu realisiren, und

3) die auf diesem Wege eingegangenen fälligen Coupons, sofort der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse auf Ueberschüsse einzusenden.

Liegnitz, den 26. December 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. Abth. No. 931. R. Decbr. 1818.

No. 8. Betrifft die Anzeigen von Dominial-Besitz-Veränderungen.

Durch die Circular-Verordnung vom 4. September 1811. wurden sämmtliche Herren Landräthe des hiesigen Regierungs-Departements von der ferneren Einsendung der bis dahin bestandenen Vasallencabellen entbunden. Im Jahre 1816. erließ die Königl. Regierung unterm 22. März durch das Regierungs-Amtsblatt einen, die Einreichung von Nachweisungen über Dominial-Besitzveränderungen betreffenden Aufruf. Diesem ist zeither nicht überall Genüge geleistet worden. Die betreffenden Akten geben jetzt keine vollständige Uebersicht von den Besitzern der Dominialgüter im Departements, theils weil eine mehrere Jahre umfassende Lücke in der Einreichung dieser Nachrichten entstanden ist, theils, weil die vom Jahre 1816. ab, erforderten Nachträge, die sich an die früheren Notizen anschließen sollten, nicht einmal vollständig eingegangen sind. Die Königl. Regierung bedarf jedoch eines vollständigen Tableaus von den Besitzern sämmtlicher in ihrem Verwaltungsbezirk befindlichen Dominialgüter

güter, und will dasselbe in der Folge von Jahr zu Jahr, mit Rücksicht auf die im Jahreslauf sich ereignet habenden Veränderungen, ergänzen.

Zu dem Behuf werden sämmtliche Herren Landräthe des Departements hierdurch aufgefordert, der Königl. Regierung am Schlusse des Jahres 1819. eine tabellarische Anzeige vorzulegen, welche

a) den Namen aller Dominial-Güter ihres unterhabenden Kreises,

b) den Namen und Stand desjenigen Besitzers, dem auf den Grund eines öffentlich bekannten Erwerbtitels das Gut gehört,

c) den letzten Erwerbungspreis jedes Gutes enthalten soll.

In der Folge aber sind alljährlich, also vom Jahre 1820 ab, die durch das im Amtsblatte befindliche Publikandum vom 22. März 1816. erforderten Nachweisungen von Dominial-Besitzveränderungen am Schlusse jeden Jahres wiederum an Uns einzusenden. Liegnitz, den 29. December 1818.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. 1061. Dec. c.

No. 9. Die neue Steuerveränderung betreffend.

In dem durch das Amtsblatt No. 50. pag. 354. bekannt gemachten Erlaß vom 5. d. M., wegen Einführung des Gesetzes vom 26. May d. J., auf Zoll- und Verbrauchssteuer-Erhebung von ausländischen Waaren vom 1. Januar 1819. an, waren von Uns vorläufig Packhofsstädte und Steuer-Aemter im Innern bestimmt worden, bei welchen nicht allein die Verbrauchssteuer, sondern selbst der Eingangs-Zoll erhoben werden können. Allein das Königl. hohe Finanz-Ministerium hat in dem anhero erlassenen Reskript vom 23. d. M. diese vorläufige Bestimmung für unzulässig erklärt. Wir verweisen auf das diesfällige besondere Ministerial-Publikandum vom 19. d. M., welches im vorhergehenden Amtsblatt im Abdruck sich befindet. Dadurch sind die Haupt-Zoll-Aemter im ganzen Staat zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden. Es wird daher jene Unsere vorläufige Bestimmung hierdurch zurückgenommen und hierdurch festgesetzt, daß fürerst nur bei dem Haupt-Zoll-Amte zu Reichenbach allein die Verzollung und Verbrauchssteuer-Entrichtung statt finden darf.

Was die Befugnisse der Neben-Zoll-Aemter 1ster und 2ter Klasse betrifft, von welchen in obgedachter Bekanntmachung sub 2. und 3. die Rede ist, so wird zur Vermeidung jedes Irrthums zugleich hiermit bekanntgemacht, daß die mit dergleichen Aemtern besetzten Straßen nur in so weit dem Verkehr geöffnet sind, als sie mit Gegenständen befahren werden, welche die Neben-Zoll-Aemter ihrer Expeditions-Befugniß nach abfertigen können. Größere Transporte dürfen auf selbigen gar nicht geführt werden, und sie sind, wenn sie darauf angetroffen werden, der Strenge nach §. 11. der Zoll-Ordnung, als Waaren zu betrachten, von welchen die Gefälle zu defraudiren beabsichtigt ist, in so fern nicht der Gegenbeweis §. 124. geführt werden kann. In der ersten Zeit soll jedoch hierbei schonend verfahren, und etwa so lange, als

an-

anzunehmen ist, daß aus unverschuldeter Unbekanntschaft mit der Vorschrift gefehlt worden, sollen solche größere Transporte vom Neben-Zoll-Amte wieder aus dem Inlande gewiesen werden, um vom Auslande ab, diejenige Straße einzuschlagen, welche sie den Gesetzen nach, haben halten sollen, um zum Haupt-Zoll-Amte zu gelangen.

Wegen der Kontroll-Aemter besagt mehrgedachte Bekanntmachung weiter, daß auf selbige alles dasjenige anwendbar sey, was die Zollordnung vorschreibe. Diese Art Aemter haben eine vierfache Bestimmung.

1) Nach §. 88. der Zollordnung revidiren sie summarisch das in der ersten Zollstelle expedirte Eingangsgut.
2) Nach §. 98. liegt ihnen dasselbe, in Betreff des auf Begleitscheine gehenden Ausgangsgutes ob.
3) Nach §. 92. erheben sie den Ausfuhrzoll, oder lassen solchen durch Bürgschaft sicher stellen.
4) Nach §. 16. ertheilen sie Legitimationsscheine für den Transport aus dem Innern des Landes in den Grenzbezirk.

Die Funktionen zu 1. und 2. ruhen indeß so lange, bis Kontroll-Aemter förmlich etablirt sind; diejenigen zu 3. und 4. gehen dagegen nach Inhalt des Gesetzes, auf alle im Innern des Landes der Binnenlinie zunächst liegende indirekte Steuer-Aemter über.

Obwohl anzunehmen gewesen ist, daß die der Schußlinie am nächsten gelegene Steuer-Aemter sich würden nach vorangeführten Bestimmungen geachtet haben, so werden selbige dennoch darauf hierdurch hingewiesen und von ihnen genaue Beobachtung erwartet. Für angemessen ist es gehalten, sämmtliche Aemter hiervon eventualiter zu unterrichten, damit insbesondere die Behörden, welche sich als Kontroll-Aemter zu betrachten haben, nicht fehlen mögen. Liegnitz, den 31. December 818.

Königl. Preuß. Regierung Zweite Abtheilung.

II. 119. R. pro December 18.

No. 10. Betrifft das bei Nachsuchung von Concessionen zur Anlegung neuer Windmühlen zu beobachtende Verfahren.

Bei Extrahirung der landespolizeilichen Concessien zu Anlegung neuer Windmühlen sind der Königl. Regierung seither von den Kreis-Polizei-Behörden gewöhnlich die durch die Intelligenz- und Amtsblätter verlautbarten Bekanntmachungen vorgelegt worden, wodurch die bei der neuen Anlage Betheiligten aufgefordert worden, ihre etwanigen gegründeten Einspruchsrechte gegen die Aufführung der neuern Windmühlen-Anlage binnen einer achtwöchentlichen Frist bei der Kreis-Polizei-Behörde geltend zu machen. Die Kreis-Polizei-Behörden haben dadurch zugleich der im §. 6 des Edicts wegen der Mühlengerechtigkeit vom 28. October 1810. (Ges. S. No. [illegible]) enthaltenen Vorschrift, nach welcher es bei allen Mühlen, welche nicht Wassermühlen sind, nur der Bekanntmachung an die Besitzer der zunächst gelegenen Grundstücke bedarf, zu genügen geglaubt. Es sind jedoch mehrmals Fälle vorgekommen, in denen

die

die landespolizeiliche Genehmigung zu der Anlage der neuen Mühle auf der Stelle, für welche solche nachgesucht worden war, aus landespolizeilichen Gründen, z. B. wegen Nähe einer vorbeiführenden Land- oder Communikations-Straße nicht ertheilt werden konnte, sondern eine andere schicklichere Stelle vorerst ausgemittelt werden mußte. In diesen Fällen hatten die früher erlassenen Aufforderungen, sie mochten nun durch die öffentlichen Blätter erlassen, oder wie es das Gesetz eigentlich bei Mühlen, die nicht Wassermühlen sind, nur verlangt, bloß an die benachbarten Grundbesitzer gerichtet worden seyn, gar keinen Nutzen. Auch waren diese Aufforderungen oftmals unvollständig, indem sie eine genaue Bezeichnung der Baustelle, also gerade den Gegenstand, auf den es hierbei hauptsächlich ankommt, nicht anzeigten.

Die Königl. Regierung sieht sich demnach veranlaßt, die Kreis-Polizei-Behörden hiermit anzuweisen, fortan bei neuen Mühlen-Anlagen, die nicht Wassermühlen sind, der angegebenen Vorschrift gemäß nur die Besitzer der Grundstücke, welche an den ausersehenen Aufstellungsort der neuen Windmühle zunächst angrenzen, von dem Vorhaben des Bauherrn unter Festsetzung einer achtwöchentlichen präclusivischen Frist zur Einbringung etwanigen Widerspruchs zu benachrichtigen, über deren Widersprüche ein dem einzureichenden Bericht beizulegendes Protokoll aufzunehmen, auch jedesmal einen Situations-Plan beizufügen, welcher die Umgebungen der neuen Mühlen-Anlage darstellet, die auf die polizeiliche Zulässigkeits-Prüfung der Anlage Einfluß haben können.

In solchen Fällen aber, wo späterhin eine landespolizeiliche Rücksicht die Verlegung der von dem Bauherrn zuerst in Vorschlag gekommenen Baustelle erforderlich machet, muß die anderweite Vernehmung der bei der Anlage betheiligten über diese neue Baustelle nachgeholt werden, um das Gesuch zur Concessions-Ertheilung geschickt zu machen. In Absicht der Entfernung der Baustellen von Land- und Communications-Straßen wird hiermit festgesetzt, daß neue Windmühlen von solchen Straßen in ebenen Gegenden in der Regel 300 Fuß Preuß. entfernt seyn müssen.

Liegnitz, den 2. Januar 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

E. No. 40. Jan. c.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige Pastor Järschki zu Seiffersdorf, ward als evangelischer Prediger zu Deutmannsdorf, Bunzlauschen Kreises, und

der Candidat der Theologie Hamm, als Subconrektor der Bürger-Schule zu Grünberg bestätigt.

Der vormalige Stifts-Administrator Mainzer ward Kreis-Kassen-Controlleur zu Bunzlau.

Bekanntmachung.

Der Herr Steuer-Rath von Mayerhoff zu Bunzlau, ist, auf seinen Antrag, in Ruhestand gesetzt worden.

Bei Ausmessung des Pensions-Betrages für denselben, hat des Königs Majestät ein sprechendes Anerkenntniß seiner während 37 Jahren in Militair- und Civil-Dienst-verhältnissen stets bewiesenen Treue und ausgezeichneten Thätigkeit zu ertheilen geruhet.

Liegnitz, den 28. December 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen fremder Behörden.

Bekanntmachung.

Das Königliche Hohe Ministerium des Schatzes und für das Staats-Kreditwesen hat bestimmt, daß, wenn bei der Anmeldung um den neuen Coupons-Bogen zu den Central-Steuer-Obligationen, der ältere Talon wegen angeblichen Verlusts nicht sollte producirt werden können, auch auf Vorzeigung der Obligation selbst der neue Zins-Bogen verabfolgt werden solle, jedoch bei einer solchen Anmeldung erst eine Frist von 6 Wochen abgewartet werden müsse, ob der Talon nicht anderwärts zur Präsentation kommen möchte.

Indem ich solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringe, bemerke ich zugleich, daß die Inhaber solcher Obligationen, von denen die Talons verloren worden, bei der Anmeldung um den neuen Zinsbogen, die Obligationen selbst an das Handlungs-Haus Reichenbach und Comp. zu Leipzig, welches mit Zahlung der Zinsen und Aushändigung der neuen Zinsbogen von den Central-Steuer-Obligationen beauftragt ist, einzusenden, und hierauf die Verabfolgung des neuen Bogens, 6 Wochen nach der Anmeldung, zu gewärtigen haben.

Merseburg, den 23. December 1818.

Der Regierungs-Chef-Präsident v. Schönberg.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Berichtigung eines Druckfehlers und Vervollständigung einer Bekanntmachung betreffend.

Im Amtsblatt No. 1. Seite 4. ad 1. befindet sich Zeile 2. ein Druckfehler, der hiermit dahin berichtiget wird, daß statt „feines" Kleines Wildpret gelesen werden muß. Auch wird zu No. 5. pag. 5., woselbst auf die §§. 12. 13. und 14. des Gesetzes vom 26. May 1818. hingewiesen worden, zur Vermeidung aller Irrung in Behandlung der Durchgangs-Güter bemerkt, daß selbige auch wiederum links des Oder-Flußes ausgeführt werden müssen. Liegnitz, den 6. Januar 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung

Tarif

Taxe

nach welcher der Bergkessel Steinkohlen auf den Steinkohlen-Werken des Schweidnitzischen Berg-Bezirks im Jahre 1819 zu verkaufen ist, in Courant und Nominal-Münze gerechnet.

No.	Namen der Gruben.	Stückkohlen.				Kleine Kohlen.			
		Courant.		Münze.		Courant.		Münze.	
		Sgr.	D'r	Sgr.	D'r.	Sgr.	D'r.	Sgr.	D'r.
	A. Waldenburger Revier.								
	a. Oestliches Revier.								
1	Carls Grube zu Sophienau	6	—	10	6	3	3	5	8¼
2	Sophien Grube daselbst	6	—	10	6	3	6	6	1½
3	Gnade und neue Gnade Gottes zu Ausseudorf	6	—	10	6	3	3	5	8¼
4	Weisse Grube daselbst	6	—	10	6	3	—	5	3
5	Segen Gottes Grube zu Altwasser	6	—	10	6	2	9	4	9¾
6	Johannes Grube zu Weisstein	6	—	10	6	2	9	4	4½
7	Graf Hochberg Grube bei Waldenburg	6	—	10	6	2	6	4	4½
8	Julius Glück Grube daselbst	6	—	10	6	2	6	4	4½
9	Theresien Erbstollen zu Altwasser	6	—	10	6	2	6	4	4½
	b. Mittleres Revier.								
	Fuchs Grube zu Weisstein	6	—	10	6	2	6	4	4½
10	daselbst, auf dem Bassin des schiffbaren Stolle	6	3	10	11¼	2	9	4	9¾
	Emilie Grube zu Weisstein	6	—	10	6	2	6	4	4½
11	daselbst, auf dem Bassin des schiffbaren Stolle	6	3	10	11¼	2	6	4	4½
12	Beste und Christophs Grube zu Schönbuch	6	—	10	6	2	6	4	4½
13	Glückhilf Grube zu Hermsdorff	6	—	10	6	2	6	4	4½
14	Friedens Hoffnung Grube daselbst	6	—	10	6	2	6	4	4½
15	Morgen und Abendstern Grube zu Hartau	6	—	10	6	2	9	4	9¾
	c. Westliches Revier.								
16	Neue Heinrich Grube zu Hermsdorff	6	—	10	6	2	6	4	4½
17	Rothenbacher Maschinen-Schacht	—	—	—	—	2	3	3	11¼
18	Gustav und Freudige Wink Grube zu Schwarzwaldau	6	—	10	6	3	3	5	8¼
19	Combinirte Abendröthe Grube in Kohlau	6	—	10	6	3	3	5	8¼
20	David Grube zu Salzbrunn	6	—	10	6	2	9	4	9¾
21	Freie Aussicht und Anna Grube im Hochwalde	6	—	10	6	2	6	4	4½
22	Louise Grube bei Landeshuth	7	6	11½	1½	3	6	5	1½

No.	Namen der Gruben.	Stückkohlen.				Schmiedekohlen.				Kalkkohlen.			
		Court.		Münze.		Court.		Münze.		Court.		Münze.	
		sgr.	d'r.	sgr.	d'r.	sgr.	d'r.	sgr.	d'r.	sgr.	d'r.	sgr.	d'r.
	B. Neuröder Revier.												
23	Frischauf Grube zu Eckersdorf	6	—	10	6	4	9	8	3 2/4	2	9	4	9 2/4
24	Johann Baptista Grube zu Schlegel	6	—	10	6	4	9	8	3 3/4	2	6	4	4 1/2
25	Joseph Grube zu Buchau	6	—	10	6	4	3	7	5 1/4	2	—	3	6
26	Fortuna Grube zu Ebersdorf	6	—	10	6	4	9	8	3 3/4	2	9	4	9 3/4
27	Rudolf Grube zu Wolpersdorf	6	—	10	6	4	3	7	5 1/4	2	3	3	11 1/4
28	Wenzeslaus und Wilhelm zu Hausdorf	6	—	10	6	3	3	5	8 1/4	1	9	3	— 3/4
29	Friedrichs Gegentrum daselbst	6	—	10	6	3	3	5	8 1/4	1	9	3	— 3/4
30	Jakob Grube in der Mölke	6	—	10	6	3	3	5	8 1/4	1	9	3	— 3/4

Breslau, den 1. Januar 1819.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 2.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 3.

Liegnitz, den 16. Januar 1819.

Allgemeine Gesetzsammlung

Das 16. Stück enthält:

a) die Uebersetzung des zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Könige von Dänemark zu Copenhagen den 7. Junius 1818. geschlossenen Handels-Traktats;

b) die Bekanntmachung der Cartel-Convention zwischen Preußen und Sachsen-Coburg-Saalfeld. Vom 16. December 1818.;

c) die Bekanntmachung über die Cartel-Convention zwischen Preußen und Anhalt-Dessau. Vom 16. December 1818.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 11. Betrifft die im Zoll- und Verbrauchssteuer-Gesetz vom 26. May d. J. auf das Ein- und Ausführen verbotener Waaren und Gefälle Defraudiren gesetzten Strafen.

Obgleich das Zoll- und Verbrauchssteuer-Gesetz vom 26. May d. J. die auf das Defraudiren besagter Gefälle und sonstigen diesfälligen Vergehen festgesetzten Strafen deutlich und bestimmt ausgesprochen hat: so wollen Wir diese Strafen doch in nachstehendem Auszuge aus besagtem Gesetz noch besonders hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, damit sich niemand mit Unwissenheit entschuldigen könne. Besonders machen Wir auf die Vorschriften des §. 119. aufmerksam, und fordern einen Jeden, welcher von einer beabsichtigten Contravention Wissenschaft erhält, hiermit auf, davon dem nächsten Zoll- oder Steuer-Amt sofort Anzeige zu machen, oder auch, in so fern es ohne seine eigene oder eines dritten erhebliche Gefahr geschehen kann, das Vergehen selbst zu verhindern, indem derjenige, welcher dies unterläßt, und überführt werden kann, davon zuverlässige Kenntniß gehabt zu haben, nicht nur zum Schaden-Ersatz verbunden ist, sondern auch nach Verhältniß seiner Verschuldung bestraft werden wird.

Wir haben zu den Zoll- und Grenz-Aufsichts-Beamten zwar das Zutrauen, daß sie ihre Amtspflichten pünktlich erfüllen, auch dabei sich aller Unbescheidenheit, Härte,

und sonstige Excesse enthalten, und mithin allen Anlaß zu gegründeten Klagen verhüten werden. Gleichwohl verpflichten Wir die Haupt- und Neben-Zoll- und Controll-Aemter, gemäß dem §. 107. des Gesetzes, ein Beschwerde-Register zu halten, wie es schon in der Bekanntmachung vom 5. d. M., Amtsbl. No. 50. pag. 359., angeordnet worden, und es jedem Declaranten unaufgefordert vorzulegen, damit derselbe seine etwanige Beschwerde gegen einen Beamten, nebst seinen Namen, Stand und Wohnort darin eintragen kann.

Der Ober-Zoll-Inspektor hat sich bei seinen Amts-Revisionen dies Register jedesmal vorlegen zu lassen, die verklagten Beamten zur Rechenschaft zu ziehen, und entweder ihre Dienstführung genauer zu beobachten, oder auf ihre Versetzung oder Entlassung bei Uns anzutragen.

Von den Reisenden und Steuerschuldigen aber wird auch erwartet, daß sie den Beamten weder Anlaß zu Beschwerden über Unbescheidenheit, Unfolgsamkeit und Widersetzlichkeit geben, noch grundlose Klagen in das Beschwerde-Register einschreiben werden, indem sie sonst die auf dergleichen Vergehen und falsche Anschuldigungen feststehenden Strafen, ohne Nachsicht zu gewärtigen haben werden.

Liegnitz, den 28. December 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 1158. December c.

Auszug

aus der Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Ordnung d. d. Berlin, den 26. Mai 1818. Die darin auf Contraventionen und Defraudationen und sonst darauf Bezug habende Vergehen, festgesetzten Strafen betreffend.

1) In Absicht der Vergehen der Steuerpflichtigen, sollen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 20. §. 277. bis 313. Anwendung finden, jedoch mit den Erläuterungen, Abänderungen und hinzugefügten Bestimmungen, wie sie hier folgen: §. 110.

2) Wer es unternimmt, Waaren oder Sachen, deren Einfuhr oder Ausfuhr der Staat verboten hat, dem Verbote zuwider, ins Land zu bringen oder herauszuschaffen, oder bei der Einfuhr oder Ausfuhr an sich erlaubter Waaren, die dem Staate davon zukommenden Zoll- oder Verbrauchs-Steuer-Gefälle, demselben zu entziehen, der hat außer der Konfiscation der Waaren oder Sachen, woran die Kontravention verübt worden, eine Geldstrafe verwirkt, welche für die verbotenen Gegenstände dem doppelten Werthe derselben, oder wenn dieser weniger als zehn Thaler beträgt, dieser Summe gleich kommen, für die erlaubten Gegenstände aber den vierfachen Betrag der bezüglicherweise vorenthaltener Gefälle ausmachen soll. Diese Gefälle sind überdem von der Strafe unabhängig nach dem Tarife zu entrichten. § 111.

3) Wenn zugleich Zoll- und Verbrauchssteuer vorenthalten worden, sollen beiderlei Gefälle, auch bei Bestimmung der Geldstrafe zusammen gerechnet, und es soll die Entschuldigung, daß der Gegenstand nur zur Durchfuhr bestimmt gewesen, nicht angenommen werden. §. 112.

4) Im

4) Im Wiederholungsfalle, nach vorhergegangener Bestrafung, soll die für das neue Vergehen eintretende Geldbuße verdoppelt, anstatt derselben aber jedesmal dem Schuldigen eine verhältnißmäßige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe, die jedoch eine zehnjährige Dauer nicht überschreiten darf, auferlegt werden. §. 113.

5) Im dritten Falle soll der Uebertreter, nachdem er sich durch zweimalige Bestrafung nicht hat abhalten lassen, mit zwei- bis zehnjähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt, für einen, der aus dergleichen betrügerischen Handlungen ein Gewerbe macht, angesehen und seiner etwanigen Befugniß zur Treibung des Gewerbes, wobei das Verbrechen begangen worden, verlustig erklärt werden.

Auch soll in diesem Falle auf die öffentliche Bekanntmachung seines Namens, jedoch nur vom Richter, erkannt und selbige bei Vollstreckung des Straf-Erkenntnisses bewirkt werden. §. 115.

6) Bei weitern Wiederholungen des Verbrechens ist zwar die Strafe zu schärfen, doch soll eine zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe das höchste Maaß bleiben. §. 115.

7) Wer als Anführer einer Gesellschaft erkannt wird, welche, um Waaren gegen ein Verbot ein- oder auszuführen, oder um dem Staate den Zoll oder die Verbrauchssteuer zu entziehen, sich verbunden hat, soll schon bei dem ersten Betretungsfalle mit der ad 5. §. 114. verordneten Strafe belegt werden. §. 116.

8) Wegen des Verkehrs mit fremden Spielkarten bleibt es bei der Verordnung in dem Stempelgesetze, daß wer sie einbringt, vertheilt oder besitzt, außer der Konfiskation, zehn Thaler Strafe für jedes Spiel erlegen soll. Auch macht es hierbei keinen Unterschied, ob das Verbrechen zum ersten, zweiten oder drittenmale verübt worden. §. 117.

9) Wer Andere, zur Ein- oder Ausfuhr verbotener Gegenstände, oder zur Verweigerung oder Unterschlagung ihrer schuldigen Abgaben mit Rath und That beisteht, oder die dahin abzielenden Unterschleife begünstiget, soll mit dem Hauptverbrecher gleiche Strafe leiden.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß Jemand, der zum erstenmale an einem von einem Andern wiederholten Steuervergehen Theil nimmt, doch nur als einer, der zum erstenmale das Verbrechen begangen hat, bestraft werden kann. §. 118.

10) Wer von einem Verbrechen, wodurch die Staatseinkünfte, sey es durch Einfuhr oder Ausfuhr verbotener Waare, oder durch Entziehung der Gefälle, einer erheblichen Gefahr ausgesetzt werden, vor der Ausführung Wissenschaft erhält, ist schuldig, das Verbrechen durch Anzeige bei der Obrigkeit, oder Benachrichtigung des nächsten Zoll- oder Steuer-Amts, zu verhindern.

Fehlt es ihm an Zeit und Gelegenheit, das Verbrechen durch obrigkeitliche Hülfe oder durch Benachrichtigung der Steuer-Behörden zu hintertreiben; so muß er selbst, so weit es ohne eigene oder eines Dritten erhebliche Gefahr geschehen kann, dasselbe zu hintertreiben bemüht seyn.

Wer das Verbrechen auf vorgeschriebene Art zu hindern unterläßt, ist, wenn er überführt werden kann, davon zuverläßige Kunde gehabt zu haben, nicht nur zum

Scha-

Schadenersatze verbunden, sondern er muß auch nach Verhältniß seiner Bosheit oder Fahrläßigkeit bestraft werden. §. 119.

11) Wer in seinem Gewerbe reiset, er sey Einheimischer oder Fremder, kann sich mit der Unwissenheit der auf dieses Gewerbe sich erstreckenden allgemeinen und besondern Gesetze des Staats nicht entschuldigen. §. 120.

12) Gewerbetreibende und deren Frachtführer, welche die des Gewerbes wegen ein- oder auszuführenden Waaren bei den Grenzzoll- oder Steuer-Aemtern entweder gar nicht, oder in Ansehung der Beschaffenheit oder des im Tarif bestimmten Maaßstabes unrichtig angeben, verfallen schon dadurch in die Strafen der Uebertretung der Waarenverbote, oder der Verkürzung der Gefälle. §. 121.

13) Andere Personen, Einheimische oder Fremde, welche Waaren bei sich führen, sind des Verbrechens schuldig, wenn sie die verbotenen oder zur Versteuerung bestimmten Gegenstände bei der Revision verheimlichen oder der Revision auszuweichen suchen. Jedoch steht es ihnen frei, auf die Frage der Steuer-Beamten: ob sie verbotene oder abgabenpflichtige Waaren bei sich führen? sich statt einer bestimmten Antwort sogleich der Visitation zu unterwerfen. In diesem Falle sind sie nur für diejenigen Waaren verantwortlich, welche sie durch getroffene Anstalten zu verheimlichen bemüht gewesen sind. §. 122.

14) Bei dem Waarentransporte soll die Waarenkontravention als vollbracht angenommen werden und die ad 2. im §. 111. und den folgenden bestimmte Strafe eintreten, sobald dem ersten Deklarirungs-Amte vorübergefahren, oder der Transport auf einem von demselben abführenden Seitenwege betroffen worden, oder auch, wenn der Waarenführer in dem Grenzbezirke außer der vorgeschriebenen Tageszeit, nämlich: in den Monaten Januar, Februar, Oktober, November und December von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, in den Monaten März, April, August, September, von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, und in den Monaten May, Junn, July von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends, oder auf Nebenwegen zur Tageszeit sich befindet, ohne auf die vorgeschriebene Art sich legetimiren zu können. §. 123.

15) Kann jedoch in vorgenannten Fällen der Waarenführer einen vollständigen Beweis darüber führen, daß er nicht Gegenstände, die mit einem Verbote betroffen sind, ein- oder auszuführen, oder dem Staate Gefälle entziehen gewollt oder gekonnt habe; so soll nur eine nach den Umständen zu ermessende Ordnungsstrafe von einem bis 10 Thalern, oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, statt finden. §. 124.

16) Wird die zur Einfuhr oder Ausfuhr verbotene Waare gleich bei dem Grenz-Zoll-Amte angezeigt; so muß sie auf Kosten des Eigenthümers zurückgeschafft werden. §. 125.

17) Hat Jemand, der kein Gewerbetreibender ist, verbotene Waaren oder Sachen bei dem Grenz-Zoll-Amte zwar nicht ausdrücklich angegeben, aber sich doch zur Visitation gehörig gemeldet; so findet ebenfalls nur die Zurückschaffung auf seine Kosten statt. §. 126.

18) Eben dieses ist zu beobachten, wenn Waaren, deren Einfuhr verboten ist, mit

mit der Post ankommen, und der, an welchen sie gesendet sind, einer beabsichtigten Kontravention nicht überführt werden kann. §. 127.

19) Finden sich bei der Visitation erlaubter und auswärts verschriebener Waaren verbotene mit eingepackt; so sind diese verfallen. §. 128.

20) Der inländische Empfänger bleibt aber von aller Strafe frei, wenn er durch Vorlegung seiner Korrespondenz, oder auf andere Art nachweisen kann, daß die Beipackung ohne sein Vorwissen geschehen sey. §. 129.

21) Der aus einer Uebertretung der Steuer-Gesetze als eine unmittelbare Folge derselben entstehende Verlust der Waaren oder Sachen, trifft jedesmal den Eigenthümer. §. 130.

22) Es macht dabei keinen Unterschied, ob derselbe die Uebertretung unmittelbar begangen hat, oder ob sie durch seine Angehörigen, Handlungsbedienten, Gewerbsgehülfen, oder andere in seinem Dienst stehende Personen verübt worden ist. §. 131.

23) Gewerbetreibende müssen für ihr Gesinde, ihre Diener, Gewerbsgehülfen und ihre im Hause befindlichen Ehegatten und Verwandte ohne Unterschied haften. §. 132.

24) Andere Personen haften nur für die Kontraventionen ihrer Ehegatten und Kinder, in sofern diese bei Gelegenheit solcher Geschäfte, wozu sie dieselben zu brauchen pflegen, von ihnen verübt worden sind. §. 133.

25) Haben blos Waarenführer, denen der Transport der Waaren allein anvertraut worden, die Kontravention ohne Theilnehmung und Mitwissen des Eigenthümers begangen, so geht das Eigenthum der Waaren nicht verloren. §. 134.

26) Vielmehr muß alsdann der Waarenführer, außer der sonst verwirkten Strafe, den Werth der Waare statt der Konfiskation entrichten. §. 135.

27) Das Eigenthum der verfallnen Waare geht auf den Staat oder den von diesem Berechtigten, sogleich und ohne Rücksicht auf die Zeit der Publikation des Straferkenntnisses über. §. 136.

28) Dergleichen Waare oder Sache kann daher, auch wenn sie schon von dem Zoll- oder Steueramte weggebracht worden, gegen den bisherigen Eigenthümer, so lange er solche besitzt, vindicirt werden. §. 137.

29) Gegen einen dritten redlichen Besitzer hingegen ist die Vindikation nur in so weit, als sie überhaupt nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften gegen einen solchen Besitzer Statt finden kann, zulässig, und der Uebertreter haftet hauptsächlich für den Werth. §. 138.

30) Was jedoch ad 23. und 24. §. 132. und 133. von der Verpflichtung, Gewerbtreibender und anderer Personen für ihre Gewerbsgehülfen, Gesinde, im Hause befindliche Ehegatten, Kinder und Verwandte in Ansehung der Konfiscation verordnet ist, gilt auch von der verwirkten Geldstrafe, doch nur dann, wenn die wegen Unvermögens des eigentlichen Verbrechers oder im Wiederholungsfalle an die Stelle der Geldstrafe zu erkennende Gefängniß-, Festungs- oder Zuchthausstrafe, gegen die eigentlichen Verbrecher nicht zur Vollziehung gebracht werden kann. §. 139.

31)

31) Gewerbtreibende, den zur Begünstigung ihres Gewerbes steuerbare Gegenstände entweder ganz frei, oder gegen eine geringe Abgabe, unter der Bedingung des Verbrauchs zu dem begünstigten Zwecke verabfolgt worden, sind nicht nur der Strafe derjenigen, welche dem Staate die Verbrauchssteuer betrüglich vorenthalten, unterworfen, sondern auch der Befugniß zur Treibung des Gewerbes verlustig, wenn sie die zu erwähntem Zwecke ihnen überlassenen Gegenstände ohne vorhergegangene Berichtigung der Gefälle, anderweitig verwenden oder veräußern. §. 140.

32) Personen, welchen Waaren unversteuert anvertraut worden, und die mit diesen Waaren Un erschleif treiben, oder zu treiben verstatten, sollen nicht allein deshalb, nach Maaßgabe des Unterschleifs und der dabei begangenen Untreue, nach den allgemeinen Kriminalgesetzen bestraft werden, sondern auch für immer von der Befugniß ausgeschlossen bleiben, Waaren, ohne Entrichtung der Verbrauchssteuer zu erhalten oder zu versenden. §. 141.

33) Konkurriren bei einer Kontravention gegen die Steuer-Gesetze andere Verbrechen, so kommen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 20. §§. 54. bis 57. in Anwendung. §. 142.

34) Wer, um Waaren einem Verbotgesetze zuwider, ein- oder auszuführen, oder um dem Staate die schuldigen Gefälle zu entziehen, sich falscher Frachtbriefe, verfälschter Begleitscheine und überhaupt unrichtiger Papiere bedient, soll außer der ihn treffenden Strafe der geschehenen Uebertretung der Steuergesetze, mit der durch die allgemeinen Strafgesetze für solche Fälschungen geordneten Ahndung, durch das Gericht, welchem die Cognition über dergleichen Vergehen zusteht, belegt werden. §. 143.

35) Die vorstehend bestimmte Strafe trifft auch denjenigen, welcher in gleicher Absicht durch Abnahme, Verletzung oder durch sonstige Unbrauchbarmachung des amtlichen Waarenverschlusses mit, oder auch ohne Anlegung anderer Sieget, eine Fälschung begehet. §. 144.

36) Außer diesem Falle ziehet die Verletzung des Waarenverschlusses, bei welcher der Verdacht einer Steuerkontravention nicht obwaltet, eine Geldstrafe nach sich, welche dem sechsten Theile der Verbrauchssteuer, womit die Waare belegt ist, oder bei verbotenen Gegenständen dem sechsten Theile des Werths der Waare gleich kommt, in sofern nicht glaubwürdig bescheinigt wird, daß die Verletzung durch einen von dem Steuerschuldigen nicht verschuldeten Zufall entstanden ist. §. 145.

37) Wer einen zur Wahrnehmung des Steuerinteresse verpflichteten Beamten, mit welchem er im Amte zu thun hat, Geld oder Geldeswerth zum Geschenke anbietet, oder wirklich zum Geschenke macht, soll den vier und zwanzigfachen Betrag des angebotenen oder gegebenen Geschenks zur Strafe erlegen; ist über den Betrag gar nichts auszumitteln, so tritt eine Geldbuße von zehn Thalern ein. §. 146.

38) Eine jede Widersetzlichkeit gegen die Steuer- oder andere zur Wahrnehmung des Steuerinteresse verpflichteten Beamten, soll in Folge der rechtmäßigen Ausübung ihres Amts an den Schuldigen mit einer Geldbuße von zehn bis funfzig Thalern, oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden. Die Wahl der Strafgattung

tung bleibt nach den Umſtänden eines jeden einzelnen Falles der Behörde überlaſſen, welche in der Sache ſelbſt zu entſcheiden hat.

Sind aber mit einer ſolchen Widerſetzlichkeit zugleich wirkliche oder thätliche Beleidigungen verübt; ſo treten die dafür geltenden allgemeinen Strafbeſtimmungen in Kraft.

Jeder etwanige Mißbrauch der Amtsgewalt von Seiten der Beamten, wirkt eine Milderung der Strafbarkeit desjenigen, der ſich widerſetzt hat. §. 147.

39) Ein Jeder ohne Unterſchied, er ſey Einheimiſcher oder Fremder, welcher bei Verübung von Steuer-Kontraventionen Gewehr oder andere gleich ſchädliche Werkzeuge zum Widerſtande gegen die Beamten des Staats bei ſich führt, ſoll außer der verwirkten ordentlichen Strafe mit dreijährigem Feſtungsarreſte belegt werden. §. 148.

40) Wenn Perſonen, welche keine beſtimmte Nahrung oder Handthierung nachweiſen können, und ſchon zweimal bei Verübung einer Kontravention betroffen worden, verbotene oder ſteuerpflichtige Waaren bei ſich führen, ſich aber der Viſitation der dazu beſtellten Beamten entziehen oder widerſetzen; ſo ſollen ſie nach Vorſchrift ad 39. §. 148. beſtraft werden, wenn auch der Umſtand, daß ſie ſich des Gewehrs zum Widerſtande gegen die Beamten haben bedienen wollen, nicht erwieſen iſt. §. 149.

41) Wer ſich des Gewehrs gegen die Offizianten und Soldaten, welche ihn anhalten wollen, wirklich bedient, hat eine zehnjährige Feſtungsſtrafe verwirkt. §. 150.

42) Iſt bei einem ſolchen bewaffneten Widerſtande ein Beamter verwundet oder ſonſt erheblich beſchädigt worden, ſo ſoll der Thäter mit lebenswieriger Feſtungsſtrafe belegt, bei wirklicher Tödtung aber als ein Mörder nach §. 877. Theil II. Tit. 20. des Allgem. Landrechts beſtraft werden. §. 151.

43) Sobald ein Uebertreter der Steuergeſetze betroffen, oder auf andere Weiſe eine Kontravention zuverläſſig bekannt wird, müſſen die Zoll- oder Steuer-Beamten ohne Zeitverluſt der Waaren oder Sachen, woran das Verbrechen verübt worden, durch Beſchlagnahme ſich verſichern, auch wenn es zur Sicherſtellung der zu erlegenden Gefälle der wahrſcheinlich verwirkten Strafe und der Koſten der Unterſuchung erforderlich iſt, den Beſchlag auf die Transportmittel ausdehnen. Fremde und unbekannte Perſonen können in erheblichen Fällen, bis ſie ſich legitimiren, oder vollſtändige Sicherheit beſtellt haben, an das nächſte Gericht zur einſtweiligen Verwahrung übergeben werden. §. 152.

44) Eine Freilaſſung vor ausgemachter Sache iſt bei den in Beſchlag genommenen Waaren oder Transportmitteln überhaupt nur zuläſſig, wenn eine Verdunkelung des Sachverhältniſſes davon nicht zu beſorgen iſt.

Alsdann iſt in Anſehung der Transportmittel, ſolche durch die Grenz-Zoll- und Steuer-Aemter ohne Verzug zu verfügen, wenn entweder nach dem obwaltenden Verhältniſſe wahrſcheinlich iſt, daß der Kontravent dem Staate auch ohne Sicherheitsleiſtung werde für das Vergehen gerecht werden können, oder aber, wenn genügende Sicherheit auf Höhe des Betrags der Gefälle, Strafe und Koſten, oder auf Höhe des Werths der Transportmittel, wenn dieſer geringer, geleiſtet iſt.

In Anſehung der in Beſchlag genommenen Waaren, woran eine Kontravention

verübt

verübt wird, findet eine vorläufige Verabfolgung durch die Zoll- oder Steuer-Aemter in der Regel nur Statt, bei geringen Vergehen, welche keine Waarenkonfiskation nach sich ziehen, wenn die wahrscheinliche Summe der Strafe und Kosten, und in allen andern Fällen, wenn der anerkannte, oder gehörig ermittelte volle Werth der Waaren, einschließlich der Gefälle, entweder baar deponirt, oder völlige Sicherheit auf andere Art dafür geleistet wird. §. 153.

45) Sofern nicht nach §. 153. die in Beschlag genommenen Transportmittel, als Zugthiere ꝛc. ꝛc. innerhalb acht Tagen frei gegeben werden können und deren Pflege und Unterhaltung Kostenaufwand der Steuer-Behörden erfordert, oder insofern in Beschlag genommene Waaren dem Verderben bei der Aufbewahrung unterworfen sind, muß deren Veräußerung alsbald veranlaßt werden, und der Kontravenient sich dieses gefallen lassen. §. 154.

46) Dem Angeschuldigten steht es frei, während der summarischen Untersuchung zu jeder Zeit bis zu deren Schluß auf gerichtliche Untersuchung und Abfassung eines förmlichen Erkenntnisses anzutragen. §. 155. b.

47) Dem Angeschuldigten ist es auch unbenommen, binnen zehn Tagen gegen ein Resolut des Zollamts, den Rekurs an die vorgesetzte Regierung und gegen ein Resolut der Regierung den Rekurs an das Ministerium der Finanzen zu ergreifen. Hat jedoch der Angeschuldigte einmal diesen Weg gewählt, so muß er bei dem, was auf den eingelegten Rekurs festgesetzt wird, sich beruhigen, und kann nicht weiter auf den Antrag einer gerichtlichen Untersuchung zurückgehen. §. 155. c.

No. 12. Wegen der approbirten Hebammen und Geburtshelferinnen aus dem zweiten Cursus pro 1818

Nachstehend genannte Personen, welche in dem zweiten Lehr-Cursus des Glogauschen Hebammen-Instituts pro 1818. am Unterricht Theil genommen haben, sind nach vorgängiger Prüfung, theils zu Hebammen, theils zu Geburtshelferinnen ernannt worden, und zwar

A. zu Geburtshelferinnen:

1) Maria Elisabeth Jettkant, geborne Gläser, aus Bunzlau;
2) Maria Elisabeth Seidel, geb. Hielscher, aus Spiller, Löwenbergschen Kreises;
3) Doroth. Charlotte Krug, geb. Seifert, aus Kuttlau, Glogauschen Kreises;
4) Elisabeth Mitrasch, geb. Striemer, aus Nieder-Seifersdorf, Rothenburgschen Kr.;
5) Christiane Heinze, geb. Klinckhard, aus Rothenburg;
6) Anna Elisabeth Aurisch, geb. Richter, aus Gugelwitz, Lübenschen Kreises;
7) Anna Rosina Knobloch, geb. Schmidt, aus Gersdorf, Görlitzschen Kreises;
8) Joh. Hennriette Schirmer, geb. Schmeske, aus Neusalz;
9) Anna Rosina Werner, geb. Riedel, aus Kotzenau;
10) Doroth. Elisabeth Böhmer, geb. Benisch, aus Quolsdorf, Saganschen Kreises;
11) Maria Elisabeth Grunt, geb. Hirte, aus Buchelsdorf, Grünbergschen Kreises;

B.

B. zu Hebammen:

1) Maria Häusel, geb. Kranz, zu Reichenwalde, Rothenburgschen Kreises;
2) Joh. Dorothea Cramer, geb. Leuthner, aus Mengelsdorf, Görlitzschen Kreises;
3) Johanna Rosina Hilbig, geb. Beuthin, aus Görlitz.

Dem Publiko machen Wir solches hierdurch bekannt.

Liegnitz, den 31. December 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1540. December c.

No. 13. Wegen Zuziehung der in den letzten Feldzügen angestellt gewesenen Chirurgen, als solche zur Landwehr.

Von den Königl. hohen Ministerien des Innern und des Krieges ist in Uebereinstimmung festgesetzt worden, daß die Chirurgen, welche in den letzten Feldzügen angestellt gewesen, und nach dem Kriege entlassen worden, zwar der Landwehr verpflichtet bleiben, jedoch nur als Wundärzte, nicht aber als Combattanten.

Liegnitz, den 4. Januar 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 78. Januar c.

No. 14. Betrifft die genaue Prüfung der Nachweisungen über umzuschreibende Lieferungs-Scheine.

Von der Königl. Kontrolle der Staatspapiere sind darüber Zweifel angeregt, ob bei der Prüfung der von den Unterbehörden eingereichten Nachweisungen der in Staatsschuldscheine umzuschreibenden Lieferungsscheine überall mit der möglichsten Vorsicht und Sorgfalt, in Hinsicht der Legitimation der Einreichenden, zu Werke gegangen werde. Hauptsächlich kommt es hiebei auf die Beglaubigung an, daß der Lieferungsschein sich noch in erster Hand befinde, und der Präsentant sein Eigenthumsrecht zum Lieferungsschein vollständig nachgewiesen habe.

Sämmtliche Kreissteuer-Aemter des Liegnitzschen Regierungs-Departements werden daher hiermit zur genauesten Prüfung der betreffenden Nachweisung, nach Anleitung der diesfalls ihnen ertheilten Vorschriften, aufgefordert, zugleich aber auch zur Beseitigung aller Zweifel verpflichtet, unter jeder Nachweisung zu bescheinigen, daß die eingereichten Lieferungsscheine sich noch in erster Hand befinden, und daß sie das wirkliche Eigenthum desjenigen sind, der sich als Besitzer derselben angiebt.

Liegnitz, den 4. Januar 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 113. R. December c.

No. 15. Aufforderung an die vom 9. Infanterie-Regiment zur Kriegs-Reserve entlassenen Mannschaften.

Von dem Königl. Obersten und Commandeur des 9. Infanterie-Regiments (Colbergschen), Herrn v. Schmidt zu Stettin, ist Uns nachstehender Aufruf zur Bekanntmachung

machung mitgetheilt worden. Die landräthlichen Aemter und Magiſtrate des Regierungs-Departements fordern Wir hierdurch zugleich auf, ſich die Ausmittelung der gedachten Individuen angelegen ſeyn zu laſſen, und ihre Anſprüche der genannten Behörde bekannt zu machen. Liegnitz, den 8. Januar 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

I. No. 153. Januar c.

Alle diejenigen Individuen, welche bei dem mir untergebenen 9. Infanterie-Regiment (Colbergſchen) Graf v. Gneiſenau, während des Feldzuges von 1815., ſowohl bei den drei Bataillonen des Regiments, als deſſen Jäger-Detaſchements geſtanden, und noch Forderungen von Gratifikationen und Sold-Ergänzungs-Rückſtänden aus dem Jahre 1815. haben, werden unter der Verwarnung der gänzlichen Zurückweiſung hierdurch aufgefordert, ihre Quittungen mit den Reſt-Forderungs-Scheinen bis zum 1. März 1819. ſpäteſtens, durch ihre betreffenden Herren Landräthe oder Ortsbehörden (welche ergebenſt erſucht werden, ſich dieſem Geſchäft zu unterziehen) direkt an das erſte und Füſilier-Bataillon nach Stettin, und an das 2. Bataillon nach Colberg einzuſenden, um von dieſen durch Baarſendung an die betreffenden Ortsbehörden die Bezahlung zu gewärtigen. Stettin, den 1. Januar 1819.

v. Schmidt, Oberſt und Commandeur des 9. Infanterie-Regiments (Colbergſchen) Graf von Gneiſenau.

No. 16. Die Beköſtigung der Herren Officiers auf Märſchen betreffend.

Nachſtehendes Reſcript des Königl. Miniſterii des Innern vom 20. December v. J., die Beköſtigung der Herren Officiers auf Märſchen betreffend, iſt Uns zugegangen:

„Nach dem §. 9. der Verordnung vom 6. Juny d. J., wie die Verpflegung der Truppen auf Märſchen bewirkt und der Vorſpann vergütet werden ſoll, ſorgen die Officiers ſelbſt für ihre Beköſtigung, und bezahlen ſie da, wo ſie ihnen gereicht wird.

Wenn nun gleich es bei dieſer Beſtimmung ſein Bewenden behält, ſo können doch hin und wieder Fälle eintreten, wo der Officier ſich eine angemeſſene Beköſtigung gegen baare Bezahlung nicht zu beſchaffen vermag. Des Endes ſind die Miniſterien des Innern und des Krieges zur Vorbeugung der für den auf dem Marſche begriffenen Officier daraus entſpringenden Verlegenheiten, übereingekommen, den §. 9. der vorgedachten Verordnung dahin zu modificiren:

„daß in ſolchen Fällen, wo der Officier keine Gelegenheit findet, gegen verhältnißmäßige baare Zahlung anſtändig geſpeiſet zu werden, der Quartier-Wirth, wenn er anders keine beſſere Beköſtigung zubereiten laſſen, und deshalb und wegen des Preiſes ein Uebereinkommen treffen kann, verpflichtet iſt, dem Officier eine Portion von gleicher Beſchaffenheit, wie ſie nach §. 5. der erwähnten Verordnung, den Soldaten vom Feldwebel abwärts zuſteht, zu verabreichen, wogegen der Officier die dafür feſtſtehende Vergütung von 4 gGr. zu bezahlen hat.“

Die Verabreichung einer beſſern Beköſtigung ſetzt rückſichtlich der Bezahlung, wie vorgedacht, eine beſondere Einigung Seitens des einquartierten Officiers mit ſeinem Wirthe voraus.

Der

Der Königl. Regierung wird dies zur Nachricht und weitern Bekanntmachung hierdurch eröffnet. Berlin, den 20. December 1818.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann

Solches wird hierdurch wörtlich zur Kenntniß der Departements-Einsassen gebracht. Liegnitz, den 8. Januar 1818.

Königl. Preuß. Regierung Erste Abtheilung

I. 78. R. Dec. pr.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Glogau.

Wegen der Tantieme, wenn der schon verbrauchte Prozeß-Werthstempel niedergeschlagen worden.

Folgende von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz sub dato Berlin den 11. Decbr. 1818 zur Nachachtung erlassene Bekanntmachung:

daß, wenn schon verbrauchte Prozeß-Werthstempel niedergeschlagen werden, und der Ersatz der Ausgaben dafür liquidirt wird, die von den Distributeurs erhobene Tantieme, so wie der Ueberschuß von zwei Procent-Tantieme, welcher außerdem noch zur Verrechnung kommt, jedesmal in Abzug gebracht werden soll,

wird auch den, von dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht ressortirenden Unter-Gerichten zur genauen Befolgung eröffnet, und noch bemerkt: daß von Sr. Excellenz zugleich festgesetzt ist, daß in die Designationen der niedergeschlagenen zu erstattenden Stempel, eine besondere Colonne für die Werthstempel aufzunehmen sey.

Glogau, den 29. December 1818.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Ankündigung einer Blinden Unterrichts-Anstalt für Schlesien.

Bei einer sehr großen Anzahl von Blinden, welche sich in Schlesien befinden, entbehrt diese Provinz noch eine Unterrichtsanstalt für solche, in welcher nach den an andern Orten gemachten Erfahrungen durch zweckmäßige besondere Anleitung, die Lehrlinge in den Stand gesetzt werden können, sich nicht nur mancherlei gemeinnützige wissenschaftliche Kenntnisse zu erwerben, sondern auch mechanische Fertigkeiten zu erlangen, selbst künstliche Arbeiten in Holz und Pappe zu fertigen, Fußdecken, Körbe und Stühle zu flechten, Gurte zu schlagen, Netze und Geldbeutel zu stricken, und so durch eine nützliche Thätigkeit sowohl den Lebens-Unterhalt zu erwerben, als auch sich gegen Mißmuth zu schützen.

Dies

Dies hat die Unterzeichneten bewogen mit Genehmigung der höchsten Behörden einen

Verein zur Errichtung und Verwaltung einer Blinden-Unterrichts-Anstalt für Schlesien zu bilden.

Was die Anstalt selbst betrifft, so soll der zu ertheilende Unterricht sich über alle Blinden ohne Unterschied der Religion, des Geschlechts und andrer äußern Verhältnisse erstrecken, übrigens aber kann der Umfang des Instituts nur nach den sich darbietenden Hülfsmitteln genau bestimmt, und also auch nur erst in der Folge die Eröffnung desselben, und unter welchen Bedingungen die Annahme von Lehrlingen erfolgen kann, bekannt gemacht werden.

Da indeß in Ermangelung anderer Quellen diese Mittel nur durch freiwillige Gaben erlangt werden können, so wenden sich Unterzeichnete in der Voraussetzung, daß ihre Absicht allgemeine Billigung finden wird, vertrauungsvoll an die schon so oft bewährte Mildthätigkeit des vaterländischen Publikums mit der Bitte, durch laufende, oder ein für allemal zu entrichtende Beiträge, mögen solche in baarem Gelde, Material zur Verarbeitung, Hausgeräth, musikalischen Instrumenten, oder andern zu diesem Zwecke brauchbaren Gegenständen bestehen, die gute Absicht fördern zu helfen, und besonders ersuchen sie die Geistlichkeit und alle Behörden angelegentlichst und ergebenst, in ihrem Wirkungs-Kreise sich der guten Sache anzunehmen.

Ueber einen jeden eingehenden Beitrag wird der jedesmalige aus der Mitte des Vereins auf einen gewissen Zeitraum erwählte Vorsteher, so wie der Rendant der Kasse, jetzt Herr Kreis-Einnehmer Hörlein, eine Quittung ertheilen; über die Verwendung derselben wird von Zeit zu Zeit öffentliche Rechenschaft gegeben werden.

Auswärtige werden gebeten, ihre Beiträge oder Subscription zu denselben unter der Adresse des Vereins einzusenden, oder an eins der unterzeichneten Mitglieder abzugeben.

Möchten Alle, welche sich glücklich fühlen im Genusse des Augenlichtes mit dankbarem Herzen gegen Gott, und die, deren Abnahme des eignen Augenlichts ein innigeres Mitgefühl giebt, möchten endlich auch die deren Kreis einen so leidenden Freund oder Verwandten enthält, den Unternehmern Beistand bewilligen.

Breslau, den 26. September 1818.

Barisch,	Biebrach,	Broffert,
Doctor Medicinae.	Kaufmann und Stadtrath.	Ober-Landes-Gerichts-Rath.
v. Faber,	Gerhard,	Laar,
pensionirter Major.	Subs. und Evang. Prediger.	Regierungsrath.
Poser,	Schlesinger,	Schwürtz,
Stadt-Rath.	Kaufmann.	Ober-Post-Direktor.
Sckeyde,	Stein,	Stienauer,
Prälat und katholischer Consistorialrath.	Gen.-Landsch. Repräsentant.	Bürger u. Stadtverordneter.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 3.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 4.

Liegnitz, den 23. Januar 1819.

No. 17. Die Ausschreibung einer evangelischen Kirchen-Collecte in der Provinz Schlesien und der Grafschaft Glatz zum Wiederaufbau der Pfarrgebäude zu Zeditz, Ohlauschen Kreises, betreffend.

Von dem Königl. Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ist zum Wiederaufbau der evangelischen Pfarrgebäude zu Zeditz, Ohlauer Kreises, eine evangelische Kirchen-Collecte in der Provinz Schlesien und der Grafschaft Glatz bewilligt worden.

Wir benachrichtigen davon die Departements-Einsassen, und verordnen zugleich, daß die evangelische Geistlichkeit die Kirchen-Collecte, nach vorgängiger Abkündigung von den Kanzeln, veranstalte. Die gesammelten Beiträge sind dann binnen 6 Wochen durch die Herren Superintendenten, im Görlitzer, Laubaner und Rothenburger Kreise aber zur Zeit noch durch die betreffenden Herren Landräthe, an die hiesige Haupt-Instituten-Kasse einzusenden. Uns selbst aber sind gleichzeitig die Designationen der Beiträge nebst den Specialien vorzulegen. Liegnitz, den 7. Januar 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 87. Januar c.

No. 18. Die Ausschreibung einer Kirchen- und Haus-Collecte in der Provinz Schlesien, zum Aufbau des abgebrannten katholischen Schulhauses zu Heidersdorf, Reichenbachschen Regierungs-Departements betreffend.

Von den Königl. Ministerien des Innern, und der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ist zum Wiederaufbau des abgebrannten katholischen Schulhauses zu Heidersdorf, Reichenbachschen Regierungs-Departements, eine Haus- und katholische Kirchen-Collecte durch ganz Schlesien bewilligt worden.

Wir benachrichtigen davon die Departements-Einsassen, und verordnen zugleich, daß die landräthlichen Aemter und Magistrate die Haus-Collecte, erstere auf dem platten Lande, und letztere in den Städten, veranstalten. Die gesammelten Beiträge sind dann binnen 6 Wochen an die hiesige Haupt-Instituten- und Communal-Kasse einzusenden, Uns aber gleichzeitig die Designationen der Beiträge, nebst den Specialien vorzulegen. Liegnitz, den 9. Januar 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 436. Januar c.

No. 19. Die einzusendenden Armen-, Corrections- und Zuchthaus-Gelder betreffend.

Um Irrungen bei dem Kassenwesen, auch hinsichtlich des Post-Porto vorzubeugen, werden in Folge der Verordnung im Amtsblatt, Jahrgang 1818. Stück 45. No. 247. diejenigen Behörden, welche fixirte und unfixirte Armenhaus-, Correctionshaus- und Zuchthaus-Gelder einzuzahlen haben, hiermit angewiesen: künftig eine jede Art dieser Gelder, besonders gepackt, und mittelst besondern Begleitungsschreibens, auf welchem die Gelder nach der Summe und Bestimmung genau zu bezeichnen sind, an die hiesige Haupt-Instituten- und Communal-Kasse einzusenden.

Liegnitz, den 11. Januar 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

II. No. 983. Decbr. pr.

No. 20. Die Abnahme der Truppen-Verpflegungs-Naturalien betreffend.

Wenn die Magazin-Verwaltungen denjenigen, welche im Liegnitzschen Regierungs-Departement die Versorgung der vaterländischen Truppen mit Brod-Gut und Fourage vertragsmäßig übernommen haben, größere Quantitäten abnehmen, als die Sicherung des laufenden Bedarfs auf 2 Monate erfordert; so setzen sie die Staats-Kasse für den Fall eines Unglücks durch Feuer, so wie auf andere Weise, der Gefahr eines Verlusts aus. Um dies zu vermeiden, haben die Magazin-Verwaltungen nur in dem Maaße Magazin-Güter ab- und anzunehmen, als incl. des Ende November v. J. gebliebenen Bestandes, die Sicherung des zweimonatlichen Erfordernisses bedingt, und dagegen zur Abnahme größerer Quantitäten, ohne ausdrückliche höhere Genehmigung sich nicht verleiten zu lassen.

Wir machen dies hierdurch bekannt, zur Belehrung für die landräthlichen Aemter und Magazin-Verwaltungen, damit die Verwaltungs-Behörden insonderheit vor Schaden sich hüten. Liegnitz, den 15. Januar 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 712. Januar c.

No. 21. Die Martini-Marktpreise pro 1818. betreffend.

Wir machen hierdurch, mit Genehmigung des Königl. Kriegs-Ministeriums, öffentlich bekannt, daß die Martini-Marktpreise pro 1818. in dem Departement Unserer Verwaltung waren:

1 Rthlr.	14	Gr.	4	Pf	pro Scheffel Roggen
	21	—	6	—	„ „ Haber,
1 —	1	—	10	—	„ Centner Heu, und
5 —	4	—	10	—	„ Schock Stroh,

Preuß. Maaß und Gewicht.

Die Herren Landräthe haben sich hiernach bei der für den Zeitraum bis Ende v. M. u. J. zu beschleunigenden Liquidirung der den vaterländischen marschirenden Trup-

Truppen unmittelbar gereichten Verpflegung zu richten, die Quartierstände aber werden davon Kenntniß nehmen. Liegnitz, den 15. Januar 1819.

I. No. 961. Januar c. Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 22. Wegen der Beschäl-Stationen pro 1819.

Wir eröffnen den Einsassen des Liegnitzschen Regierungs-Departements, welche die zur Verbesserung der Pferdezucht angebotene Gelegenheit zu benutzen wünschen, daß für das laufende Jahr vier Stationen von Königl. Beschälern errichtet werden. Es werden den 1. Februar d. J. aus dem in Leubus errichteten Beschäler-Depot nach Liegnitz drei; nach Borkau bei Giegau drei, nach Zobten bei Löwenberg drei, nach Oettendorf bei Bunzlau zwei Königliche Beschäler abgehen. Ueberall gelten die im vorjährigen Amtsblatte unterm 16. Februar und 3. März bekannt gemachten Bestimmungen, worauf Wir hiermit verweisen. Insonderheit sind zur Bedeckung nur solche Stuten vorzustellen, welche von Erbfehlern frei sind. Auch in diesem Jahre werden die Zulassungsscheine von den Herren Landräthen unentgeldlich ertheilt werden, und diese an den Tagen, wo in der Kreisstadt Markt zu seyn pflegt, sich der Besichtigung der Stuten unterziehen, oder wenn dies, namentlich in großen Kreisen, den Pferdebesitzern noch zu viel Zeit kosten sollte, wird für einen, oder mehrere Polizei-Distrikte ein Ort und Tag bestimmt werden, wo die Stuten zur Besichtigung zu stellen sind. Die Herren Landräthe werden gewiß geneigt seyn, der landesväterlichen Absicht, die Pferdezucht zu vervollkommnen, möglichst Vorschub zu thun; sie werden sich daher mit dem Inhalt der vorgedachten Amtsblattverfügungen vertraut machen, besonders in soweit sie von den Erbfehlern der Stuten, und von der bedingungsweisen Zulässigkeit der Hengstreiter handeln.

Die Herren Landräthe werden endlich controlliren, daß auch die Magistrate und Dorfgerichte die diesfällige Bestimmungen beachten. Liegnitz, den 16. Januar 1819.

I. 1028. Jan. c. Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 23. Wegen der Markt-Termine pro 1820.

Zur Regulirung der Termine für die im Jahre 1820. abzuhaltenden Jahr-, Vieh- und Wollmärkte ist es nothwendig, baldigst diejenigen Abänderungen zu erfahren, welche durch die Collision mit den Märkten benachbarter Städte, und durch den Wechsel der Sonn- und Festtage entstehen müssen.

Diese Abänderungen sind von den betreffenden Magistraten, und von den Herren Landräthen, in deren Kreisen auf dem platten Lande Märkte abgehalten werden dürfen, unfehlbar bis zum 15. Februar d. J. in der bisher üblich gewesenen Form anzuzeigen. Wo kein Grund besteht Abänderung, der im laufenden Jahre stattfindenden Termine, wie solche der Kalender nachweiset, zu belieben, ist dies zu erwähnen.

Sollten einzelne Berichte bis zum gedachten Tage nicht eingegangen seyn, so wird man annehmen, daß kein Hinderniß statt finde, die diesjährigen Termine beizubehalten. Liegnitz, den 16. Januar 1819.

II. 444. Jan. c. Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 24.

No. 24. Verzeichniß derjenigen Individuen, welche im Laufe des Monats strafe, über die Grenze

No.	Name und Stand.	Geburtsort.	Alter.	Größe. Fuß.	Zoll.	Haare.	Stirn.	Augenbrauwnen.
1	Bäckergeselle, Aloisius Schmid.	Linz, in Oberösterreich	18	5	1	blond	bedeckt	braun

Liegnitz, den 14. Januar 1819.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Glogau.

Erinnerung an Einsendung der tabellarischen Uebersicht von den Familien-Stiftungen und Stiftungen für bestimmt genannte Personen.

Durch das Publikandum vom 21. August 1818. im Amtsblatte pag. 258., sind die Stadtgerichte und Magistrate im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts angewiesen worden, von den ihrer Aufsicht anvertraueten Familien-Stiftungen und Stiftungen für bestimmt genannte Personen, tabellarische Uebersicht, nach näherer Anleitung des Publikandi vom 26. Februar 1816. im Amtsblatte pag. 86., einzureichen, oder eine ausdrückliche Negativ-Anzeige einzusenden. Da nun mehrere Stadtgerichte und Magistrate hierunter säumig geblieben, so werden dieselben hierdurch erinnert, jener Anweisung binnen 4 Wochen bei 2 Rthlr. Strafe zu genügen.

Glogau, den 29. December 1818.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Daß bei Criminal-Untersuchungen specialiter auf dergleichen Untersuchungen vereidete Protokollführer und Beisitzer zuzuziehen betreffend.

Es wird öfters bei Criminal-Untersuchungen übersehen, in Ansehung des zugezogenen Protokollführers oder der Beisitzer zu bemerken, ob ihr geleisteter Amts-Eid auch specialiter auf dergleichen Untersuchungen mit gerichtet ist. Dies muß in jedem Falle, in welchem der zugezogene Protokoll-Führer nicht Criminal-Actuarius bei den Inquisitoriaten oder ein bei einem inländischen Gericht angestellter Referendarius oder Actuarius ist, oder die Gerichts-Beisitzer nicht in der Untersuchungs-Sache selbst mit dem §. 42. der Criminal-Ordnung vom 11. Decbr. 1805. bestimmten Eide belegt worden, geschehen, weil nach §. 43. ibidem, von dem Mangel des vorgeschriebenen Personals des Criminal-Gerichts wichtige Folgen, in Ansehung der vollständigen Ausmittelung und mithin auch beim Erkenntniß abhängen. Es haben daher die Criminal-Unterbehörden diesseitigen Ressorts sich hiernach künftig genau zu achten, und wegen der Protokollanten und Beisitzer, deren Verpflichtung ad Criminalia nicht bereits hier-

conflirt

Decbr. 1818. unter dem Verbote der Rückkehr und angedrohter Festungsgeschaffr worden sind.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Wohin geschafft nach
braun	breit	rund	rund	bloud	oval	mittel.	Linz, in Oberösterreich.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

---

constirt, das Formular ihres, auch auf Criminalia gerichteten, Amts-Eides den Untersuchungs-Acten beizufügen.

Glogau, den 6. Januar 1819.

Der Criminal-Senat des Königl. Oberlandes-Gerichts.

Die zu erstattende Anzeige über die im Jahre 1818 erfolgten Veränderungen des hypothekarischen Zustandes betreffend.

In Beziehung auf die Verordnung vom 6. Januar 1812., im Amtsblatt pro 1812. No. 4., werden sämmtliche Untergerichte im dermaligen Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts, jedoch exclusive der Güter des Antheils dieses Departements in der Oberlausitz, angewiesen, die Anzeige über die im Jahre 1818. erfolgten Veränderungen des hypothekarischen Zustandes unfehlbar im Laufe des Monats Februar dieses Jahres, bei 5 Rthlr. Strafe, einzusenden, und in diesen Anzeigen sorgfältig die städtischen und ländlichen, und bei letztern die zu einem Domainen-Amts-Dorfe und die zu einem Patrimonial-Gerichtsdorfe gehörigen Grundstücke, zu trennen, auch wenn Dörfer einer Herrschaft in verschiedenen landräthlichen Kreisen liegen, die Anzeige für jeden landräthlichen Kreis besonders zu erstatten.

Glogau, den 15. Januar 1819.

Königl. Preuß. Ober Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Carl Gottfried Richter ward evangelischer Schullehrer zu Tarnau, Lübenschen Kreises.

Der Wundarzt Waar zu Sprottau, erhielt die Approbation als Geburtshelfer.

Ver-

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Aufforderung.

Für die in der beifolgenden Nachweisung genannten Wehrmänner, welche sonst im 3ten schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiment, jetzigen 2ten Liegnitzer, gestanden haben, befinden sich in dem hiesigen Regiments-Archiv theils noch Kriegsdenkmünzen 1ster und 2ter Klasse für das Jahr 1815., theils Berechtigungs-Scheine zur Tragung derselben.

Ich fordere daher selbige hierdurch amtlich auf: die Verabfolgung der ihnen zustehenden Kriegsdenkmünzen und Scheine nunmehr entweder bis zum letzten März des künftigen Jahres 1819. durch die vorgesetzten Königl. landräthl. Behörden bei mir nachzusuchen, oder zu gewärtigen, daß ich nach Ablauf jener peremtorischen Frist die nicht eingeholten Denkmünzen der Königl. hochlöblichen General-Ordens-Commission zurück zu geben mich veranlaßt finden werde.

Freystadt, den 17. December 1818.

Obrist-Lieutenant und Commandeur des ehemaligen 3ten Schlesischen, jetzigen 2. Liegnitzer Landwehr-Regiments No. 24., Ritter ꝛc.

(gez.) v. Krahn.

Nachweisung

derjenigen, bei dem 3ten Schlesischen, jetzigen 2ten Liegnitzer Landwehr-Regiment gestandenen Wehrmänner, für welche theils noch Denkmünzen, theils Berechtigungs-Scheine beim Regiments vorhanden sind.

Nachstehende Gemeinen haben die Denkmünze von 1815. nebst Berechtigungs-Scheinen zu erhalten:

1. Joseph Salanowsky, gebürtig aus Warschau.
2. Christian Jentsch, aus Klein-Tinz, Liegnitzsch. Kr.
3. Gottlieb Hoffmann, aus Pfaffendorf, Löwenbergsch. Kr.
4. George Kristel, aus Weißdorf, Falkenbergsch. Kr.
5. Anton Franz, aus Brukseh, Nimptsch. Kr.
6. Christian Limburg, aus Schönfeld, Wohlauscher. Kr.
7. Carl Müller, aus Hirschberg.
8. Johann Weier, aus Lasan, Striegauer Kr.
9. Christian Grundke, aus Glenschin, Glogausch. Kr.
10. Johann Gabriel, aus Liegnitz.
11. Heinrich Schlisch, aus Simmelwitz, Namslauer Kr.
12. Lorenz Kolatzek, aus Loßlau, Pleßer Kr.
13. Wilhelm Graumann, aus Ober-Stephansdorf, Neumärktsch. Kr.
14. Friedrich Hein, aus Marchwitz, Breslauer Kr.
15. Wilhelm Hoffmann, aus Bunzlau.
16. Joseph Scholz, aus Ottendorf, Löwenbergsch. Kr.

17. Gottlieb Günther, aus Thiergarten, Bunzlauer Kr.
18. Joseph Klämt, aus Herzogswalde, desselben Kr.
19. Gottlieb Schneider, aus Hillendorf, desselben Kr.
20. Jakob Baschek, aus Rogoschno, Rattiborsch. Kr.
21. Friedrich Rutschke, aus Gr. Behrau, Königgrätzer Kr.
22. Gottlieb Geißler 2te, aus Klettendorf, Breslauer Kr.
23. Friedrich Schantke, aus Kamin, Wohlausch. Kr.
24. Christian Pohl, aus Schönau, Hirschbergsch. Kr.
25. Franz Solk, aus Pohl. Nicke, Briegsch. Kr.
26. Anton Teckel, aus Groß-Strehlitz, die Denkmünze und Berechtigungs-Scheln von 1813. und 1814.
27. Christian Bretsch, aus Magnitz, Trebnitzsch. Kr., die Denkmünze und Berechtigungs-Schein von 1815.
28. Gottfried Krutsche, aus Sackerhose, Trebnitzsch. Kr.
29. Gottlieb Tappert, aus Zaplau, Guhrausch. Kr.
30. Michel Katan, aus Münzdorf, Wartenbergsch. Kr.
31. George Mendhen, aus Neu-Mühlwitz, Oelschen Kr.
32. Gottlieb Schalte, aus Kunzendorf, Nimptschen Kr.
33. Carl Reinert, aus Hainau.
34. Franz Pohl, aus Lindenau, Grottkauschen Kr.
35. Gottlieb Anton, aus Schreiberau, Hirschbergschen Kr.
36. Gottfried Gragert, aus Flinsberg, Löwenbergschen Kr..
37. Paul Saloneck, aus Lugnian, Oppelnschen Kr.
38. Gottfried Göllner, aus Wiesau, Glogauschen Kr.
39. Gottfried Zuschke, aus Breslau.
40. Anton Fedeck, aus Schlanan, Glatzschen Kr.
41. Christian Nicke, aus Linden, Glogauschen Kr.
42. August Gläser, aus Breslau.
43. Johann Lesensky, aus Jaschin, Rosenbergschen Kr.

Für folgende liegt der Beglaubigungsschein bereit:

44. Gottlieb Bäcker, aus Liebichau, Löwenbergschen Kr.
45. Johann Smireck, aus Bodland, Rosenbergschen Kr.
46. Gottlieb Lindner, aus Schönheide, Neißeschen Kr.
47. Der Unteroffizier Johann Peissert, aus Peuke, Oelschen Kr.
48. Der Gemeine Gottlieb Franke, aus Gräulich, Bunzlauschen Kr.
49. Der Unteroffizier Franz Reimann, aus Liebenthal, Löwenbergschen Kr.
50. Der Gemeine Gottlieb Werner, aus Groß Waldiz, desgl.
51. Desgleichen Gottfried Mieltsch, aus Kittlitztreben, Bunzlauschen Kr.
52. Desgleichen Franz Teinert, aus Hertwigswalde, Frankensteinschen Kr.
53. Der Unteroffizier Friedrich Scholz, aus Weigelsdorf, desgl.
54. Der Gemeine Friedrich Winkler, aus Prause, desgl.
55. Desgl. Franz Buhl, aus Malkwitzdorf, desgl.

56. Der Gemeine Friedrich Hoffmann, aus Deutsch Tarnau, Wohlauschen Kr.
57. Desgl. Joseph Hahn, aus Loßwitz, Wohlauschen Kr.
58. Desgl. George Taube, aus Drollwitz, Nattiborschen Kr.
59. Desgl. Daniel Scholz, aus Namslau.
60. Desgl. Friedrich Obst, aus Rittritz, Grünbergschen Kr.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 4.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 5.

Liegnitz, den 30. Januar 1819.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 25. Betrifft die Unterstützung der Familien der aus Frankreich zurückkehrenden Militairs mit Servis und Brodgeld.

In Folge einer Einigung zwischen den Königl. Ministerien des Innern und des Krieges, sollen den Familien der aus Frankreich zurückkehrenden Militairs die bisherigen Unterstützungen an Brod und Servis bis Ende März d. J. belassen werden; vom 1. April 1819. ab, aber die, für die Friedens-Verhältnisse geltenden Grundsätze in Anwendung kommen. Dagegen bleibt es in Ansehung der Unterstützung der Familien von den in Mainz und Luxemburg stehenden Militair-Personen bei der bisherigen Verfassung.

Sämmtliche betreffende Behörden, die landräthlichen Aemter, Magistrate und Orts-Servis-Deputationen, werden hiervon in Kenntniß gesetzt, um sich nach vorstehenden Festsetzungen zu achten, so, daß gemäß denselben die außerordentlichen Unterstützungen an Brod und Servis noch ferner in der Art liquidirt werden, wie es in Beachtung der mehrfachen Verordnungen im Amtsblatt bisher vorschriftlich geschehen.

Uebrigens wird auf die Bekanntmachungen vom 25. März 1816., Amtsblatt Jahrgang 1816. Stück 13. No. 84., vom 15. April 1817. Stück 18. No. 119., und vom 1. August 1817. Stück 33. No. 213. Bezug genommen.

Liegnitz, den 11. Januar 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

I. No. 66. R. Dec. pr.

No. 26. Betrifft die Anlegung von Grenz-Zoll-Aemtern in andern Regierungs-Bezirken.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 26. v. M. im 1sten Stück des Amtsblattes S. 1. bis 4., betreffend die Grenz-Zoll-Regulirung einiger anderer Regierungs-Bezirke, wird hiermit fernerweit bekannt gemacht: daß

1) die im Departement der Königl. Regierung zu Reichenbach belegenen Accise-Aemter Friedland und Lewin nicht zu Neben-Zoll-Aemtern 1ster, sondern 2ter Klasse ernannt worden.

(2 Ist im Regierungs-Bezirk von Merseburg außer den im gedachten Amtsblatts-Stück S. 8. genannten Haupt-Zoll-Aemtern Elsterwerda, Mühlberg, Eulenburg, Schladitz, Skeuditz, Lützen und Ekartsberge, auch zu Artern ein interimistisches Haupt-Zoll-Amt errichtet.

Die aus den im Westen von Artern liegenden fürstlich Schwarzburgschen Besitzungen und dem Großherzogl Weimarschen Orte Oldisleben in den Merseburgschen Regierungs-Bezirk eingehenden Gegenstände, müssen die grade Haupt-Straßen nach Artern zu, halten, und sich beim dortigen Haupt-Zoll-Amte melden. Ausgangs-Expeditionen aber werden auf dieses Amt nicht gestellt.

In eben diesem Regierungs-Bezirk sind Neben-Zoll-Aemter 1ster Klasse eingerichtet zu Ortrant, Schilda, Zöschen zwischen Leipzig und Merseburg, Zipsendorf zwischen Altenburg und Zeitz, und vor der Stadt Naumburg a. d. S., für die von Jena dorthin führende Straße.

Die Einrichtung von Neben-Zoll-Aemtern 2ter Klasse wird künftig bekannt gemacht werden.

3) Für die im gedachten Amtsblatt Stück 1. S. 8. genannten drei Haupt-Zoll-Aemter im Bezirk der Königl. Regierung zu Stettin, als Demmin, Anclam und Wollgast, sind Neben-Zoll-Aemter 1ster Klasse ernannt zu Treptow an der Tollense, und Kavel-Paß für das Haupt-Zoll-Amt Demmin, imgleichen zu Loitz und Peenemünde für Anclam und Wollgast.

Für Packhofs-Städte im Stettiner Regierungs-Bezirk sind erklärt: Stettin, Anclam und Demmin. Nach diesen Städten können also unversteuerte Waaren zur Entrichtung des Eingangs-Zolls und der Verbrauchs-Steuer unbedingt gewiesen werden.

In allen übrigen Orten dieses Departements sind Steuer-Aemter 2ter Klasse gebildet, wohin nach §. 14. der Zoll-Ordnung, nur bedingt Waaren gesendet werden können. Liegnitz, den 25. Januar 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 1299. Jan. c.

No. 27. Wegen zeitgemäßer Meldung der in die Kriegs-Reserve entlassenen Soldaten.

Nicht alle in die Kriegs-Reserve entlassenen Mannschaften werden, bei ihrem Abgange aus der Garnison, verpflichtet, sich bei dem Landrathe desjenigen Kreises zu melden, worin sie sich bleibend aufhalten wollen.

Dies hat außer andern schon den Nachtheil zur Folge gehabt, daß Leute reclamirt worden, welche sich bereits als Entlassene in der Heimath eingefunden hatten.

Die Magistrate und Dorfgerichte werden daher beauftragt, den bei ihnen, als Orts-Obrigkeit, sich meldenden, in die Kriegs-Reserve entlassenen Unteroffiziers und Soldaten, den Entlassungsschein abzunehmen, und solchen dem betreffenden landräthlichen Amte zur Einsicht und zur Eintragung in das darüber zu führende Verzeichniß zuzusenden, falls der Inhaber nicht vorzieht, den Schein persönlich dem landräthlichen Amte vorzulegen.

Den

Den Herren Landräthen machen Wir diesen Beschluß bekannt, zur Aufmerksamkeit, daß die Orts-Obrigkeiten das Angeordnete vollziehen. Wir gewärtigen, daß demnächst mit Zurückgabe dieser Scheine geeilt, und daß man gewisse Tage bestimmen werde, an welchen die in die Kriegs-Reserve Entlassenen, die Herren Landräthe in der Kreisstadt antreffen.

Liegnitz, den 16. Januar 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1075. Jan. c.

No. 28. Die Militair-Cadetten-Anstalten betreffend.

Nur einige landräthliche Aemter haben der Verfügung vom 2. May 1816. im 19. Stück des Amtsblatts desselben J. genügt, welche sich über die Befähigung zur Aufnahme in Cadetten-Häuser ausspricht.

Diejenigen, welche mit den erforderten Anzeigen dermalen noch im Rückstande sind, haben daher binnen vier Wochen, nach vorher gehaltener sorgfältiger Nachfrage in Stadt und Land, die etwa vorgefundenen Individuen, die Söhne der seit 1806. in dem Kampf gebliebenen Königl. Preuß. Offiziere sind, in der vorschriftlichen Form nachzuweisen, oder Negativ-Atteste einzureichen.

Liegnitz, den 16. Januar 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 501. Januar c.

No. 29. Uebersicht von den im Herbste 1817. und im Frühjahr 1818. auf den Wollmärkten zu Berlin, Breslau und Landsberg a. d. W. statt gehabten Umsätzen, und von den für die verschiedenen Sorten Wolle bezahlten Preisen.

I. In Berlin wurden 1) verkauft im Frühjahr 1818. — 39524 schwere Stein. 2) Die Preise waren: für extra feine Wolle 35 bis 46 Rthlr. für den schweren Stein, feine 27 bis 30 Rthlr., mittlere 13 bis 25 Rthlr., ordinaire 8 bis 12 Rthlr.

II. In Breslau wurden 1) verkauft: a. im Herbst 1817. — 44984 schwere Stein; b. im Frühjahr 1818. — 108,339 schwere Stein. 2) Die Preise waren für den schweren Stein a. im Herbste 1817: für extra feine Wolle 28 bis 36 Rthlr., feine Wolle 18 bis 20 Rthlr., mittlere 15 bis 16 Rthlr., ordinaire 13 bis 14 Rthlr.; b. im Frühjahr 1818: für extra feine Wolle 28 bis 36 Rthlr., feine 18 bis 22 Rthlr., mittlere 13 bis 15 Rthlr., ordinaire 10 bis 12 Rthlr.

III. In Landsberg an der Warthe wurden 1) verkauft: a. im Oktober 1817. — 11,516 schwere Stein; b. im Juny 1818. — 20,872 schwere Stein. 2) Die Preise waren für den schweren Stein a. im Herbste 1817: für extra feine Wolle 20½ Rthlr., feine 13½ Rthlr., mittlere 8½ Rthlr., ordinaire 6⅔ Rthlr.; b. im Frühjahr 1818: für extra feine Wolle 26 Rthlr., feine 15¾ bis 16 Rthlr., mittlere 9¾ bis 10 Rthlr., ordinaire 9⅓ bis 9½ Rthlr. Liegnitz, den 18. Januar 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 26. R. Januar c.

No. 30.

No. 30. Die Veröffentlichung einer Bekanntmachung der Direction der allgemeinen Wittwen-Anstalt betreffend.

Auf Anordnung des Königlichen Hohen Ministerii des Innern, bringen Wir nachstehende von der General-Direction der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt erlassene Bekanntmachung zur Kenntniß des Publikums, und beziehen Uns dabei auf die von Uns im 51. Stück des vorjährigen Regierungs-Amtsblatts S. 364. erlassene Verfügung, wegen Erhebung der Beiträge zu der allgemeinen Wittwen-Kasse von den bei derselben associirten Beamten.

Da übrigens die Absicht eigentlich nur dahin gerichtet ist, den in nachstehender Bekanntmachung und in der erwähnten Verfügung bezeichneten Geschäftsgang und wegen der Königl. Officianten und Prediger eintreten zu lassen, so weit er auf letztere Anwendung finden kann; so werden hinsichtlich der übrigen außer Berlin wohnenden Interessenten der allgemeinen Wittwen-Kasse andere Behörden und Agenten von der General-Direction der letztern bekannt gemacht werden.

Liegnitz, den 20. Januar 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

I. No. 45. Jan. c.

Bekanntmachung.

Nachdem des Königs Majestät, um die regelmäßige Berichtigung der Beiträge der bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt associirten Staats-Diener zu sichern, und dadurch den bei versäumter Zahlung eintretenden nachtheiligen Wirkungen des Reglements vom 28. December 1775. vorzubeugen, zu befehlen geruhet hat, daß diese Beiträge künftig gleich von den Besoldungen in Abzug gebracht, und durch die betreffenden Kassen an die General-Wittwen-Kasse abgeführt werden sollen, so ist von den höhern Behörden verfügt worden, daß die, diese Abzüge bewirkenden Regierungs-Haupt-Kassen, die Beiträge an die existirenden Haupt-Instituten- und Communal-Kassen, oder wo solche nicht vorhanden, an die für die Berechnung der Communal- und Institute-Fonds bestehenden besondern Buchhaltereien zahlen, diese letztern aber überhaupt die Angelegenheiten der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, jede in ihrem Bezirke, übernehmen sollen.

Für Berlin werden diese Angelegenheiten jedoch nach wie vor von der General-Wittwen-Kasse unmittelbar besorgt werden.

Wir fordern daher sämmtliche, außerhalb Berlin wohnende Interessenten, Wittwen und alle, welche sich associiren wollen, hierdurch auf, sich von nun an in ihren, die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt betreffenden Angelegenheiten, an die Haupt-Institute und Kommunal-Kasse desjenigen Regierungs-Bezirks zu wenden, in welchem sie wohnen.

Vom nächsten Receptions-Termine, den 1. April 1819. an, haben mithin alle Interessenten ihre Beiträge, die Wittwen ihre Pensions-Quittungen, die Recipienden die erforderlichen Documente und Gelder an die betreffende Kasse zu senden, und müssen die Documente stets so zeitig eingereicht werden, daß die Kasse sie spätestens

stens gegen Ende der Monate Februar oder August an uns übersenden, den Recipienden auch den Betrag ihrer baaren Prästanda noch vor Ablauf dieser Monate melden kann, die Pensions-Quittungen aber resp. vor dem 10. April und 10. October. Später eingehende Quittungen werden zur Aufrechthaltung einer nothwendigen Regelmäßigkeit ohne Zahlung zurückgegeben, und die Wittwen damit auf den nächsten Zahlungs-Termin verwiesen werden.

Eben so wird die Zurückzahlung der Antritts-Gelder und Beitrags-Kapitalien durch diese Kassen erfolgen, so wie denselben auch die Atteste über das Absterben von Interessenten oder deren Ehefrauen und der Wittwen, zur weitern Beförderung und Bescheidung zuzustellen sind.

Um bei Bearbeitung dieser Geschäfte die strengste Ordnung und Regelmäßigkeit zu beobachten, finden wir uns zugleich veranlaßt, das Publikum von den Bedingungen, welche bei der Aufnahme in das Institut und während der Association zu erfüllen sind, so genau als möglich zu unterrichten.

A. Aufnahme in die Anstalt.

Zur Aufnahme, so wie überhaupt zur Annahme von Zahlungen und Zahlung der Pensionen sind zwei beständige Termine auf den 1. April und 1. October angesetzt, so daß die ganzen Monate März und September zur Aufnahme und zur Zahlung der Beiträge angewendet werden.

Bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt können auf ihren Todesfall Pensionen versichern:

ein Ehemann seiner Frau,
ein Vater seiner unverheiratheten Tochter,
ein Bruder " " Schwester,
ein Oheim " " Nichte,
ein Vormund " " Pflegebefohlnen.

Jedoch kann keine Mannsperson auf ihren eigenen Todesfall mehr als einer Frauensperson, so lange selbige am Leben ist, eine Pension versichern lassen.

Vom Beitritt gänzlich ausgeschlossen sind:

Männer über 60 Jahre, active Militair Personen, und solche, welche Seereisen als ihr gewöhnliches Geschäft unternehmen, Männer, die das vorschriftsmäßige Gesundheits-Attest nicht beschaffen können, Männer von 45 bis incl. 49 Jahren, wenn sie über 29, von 50 bis incl. 54 Jahren, wenn sie über 24, von 55 bis incl. 59 Jahren, wenn sie über 19, von 60 Jahren, wenn sie über 14 Jahr älter sind, als ihre Frauen, Töchter ꝛc.

In allen Fällen, wo es auf das Alter der Aufzunehmenden ankömmt, werden einzelne Monate unter 6 nicht gerechnet, vollendete 6 Monate aber und drüber für ein ganzes Jahr gezählt. Wer zum Beispiel 29 Jahr 5 Monate und resp. 29 oder 30 Tage alt ist, wird für 29 Jahr alt, wer 29 Jahr und volle 6 Monate oder darüber, für 30 Jahr alt gehalten, wobei der Berechnungs-Termin stets resp. den 1. April oder 1. October ist.

Die

Die zu versichernde jährliche Pension kann 25, 50, 75, 100 Rthlr. und so mit 25 Rthlr. steigend bis 500 Rthlr. in Friedrichsd'or betragen, in einzelnen Fällen ist es auch nachgelassen, Pensionen von 12 Rthlr. 12 Gr. in Golde zu versichern.

Wer nun der Anstalt mit der einen oder andern Pensions-Summe beizutreten wünscht, hat Behufs seiner Qualification:

a) seinen eigenen Taufschein,
b) den Taufschein seiner Frau,
c) seinen Copulations-Schein,
d) ein Attest über seinen Gesundheits-Zustand,
e) eine Bescheinigung der Obrigkeit seines Wohnorts, daß er nicht im wirklichen Militair-Dienste stehe, auch gewöhnlich nicht zur See fahre,

beizubringen: die letztere jedoch nur dann, in sofern solches nach seinen übrigen bürgerlichen Verhältnissen nicht als notorisch angenommen werden kann.

Die Scheine a. b. und c. müssen ohne Ausnahme, wenn sie nicht in Berlin ausgestellt sind, mit einem Atteste der Gerichte des Orts,

„daß der Prediger des Orts solche wirklich ausgestellt hat,"

versehen, auch müssen die die Geburt oder Copulation betreffenden Zahlen mit Buchstaben ausgeschrieben seyn, oder doch ohne die mindeste Rasur darstehen.

Sollte es in besonderen Fällen nicht möglich seyn, das eine oder das andere von diesen 3 Attesten zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt, wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so ist das Alter durch gültige Atteste von der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigungen der Eltern, Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter des Recipiendi angeführt wird, durch Documente, so geraume Zeit, bevor der Aufzunehmende sich meldet, in Druck ergangen, oder sonst durch andere, in der Regel durch den Ergänzungs-Eid zu bestärkende Mittel, erweislich zu machen.

Dieses Suppletorium muß vorzüglich von Eltern, Vormündern, Pathen, Verwandten und solchen Personen, welche über die Zeit der Geburt ein glaubhaftes Zeugniß abgeben können, abgeleistet werden. Muß aber, in Ermangelung dieser Personen, derjenige, dessen Taufschein beizubringen ist, das Suppletorium selbst ableisten, so ist solches dahin zu normiren:

daß er nicht anders wisse und glaube, auch aller angewandten Mühe ungeachtet nicht mehr in Erfahrung habe bringen können, als, daß er in dem, (von ihm so genau als möglich anzugebenden) Jahre, Monate und Tage geboren sey.

Ueber dieses Suppletorium ist jedesmal eine, in beglaubter Form auszufertigende Verhandlung, aufzunehmen und einzusenden.

Sollte hiernach die Zeit der Geburt dennoch einigem Zweifel unterliegen, so muß das Alter des Recipiendi nach der für die Anstalt günstigen Bestimmung festgesetzt werden.

Das Gesundheits-Attest muß von einem approbirten praktischen Arzte ausgestellt, und von diesem darin

auf seine Pflicht und an Eidesstatt versichert werden, daß nach seiner be-

sten

sten Wissenschaft der Recipiendus weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, so ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt zur Zeit nicht krank, noch bettlägrig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig sey, seine Geschäfte zu verrichten.

Unter diesem Atteste muß, in soweit es irgend möglich ist, von 4 Mitgliedern der Wittwen-Societät, sonst aber von 4 andern bekannten redlichen Männern bezeugt werden,

daß ihnen der Recipiendus bekannt sey, und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt hat, nicht wissen.

Dieses Zeugniß ist von ihnen mit Angabe ihres Charakters ꝛc. auch ihrer Receptions-Nummer, in sofern sie Mitglieder der Societät sind, eigenhändig zu unterschreiben.

Wohnt der Recipiendus außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein gerichtliches oder von Notar und Zeugen auszufertigendes Certifikat hinzuzufügen:

daß sowohl der Arzt als die 4 Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von denselben ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Recipiendi oder seine Frau sey,

indem dergleichen nahe Verwandte als Zeugen nicht zugelassen werden können.

Auch muß der Medicus, wenn nicht etwa seine Qualität als Physikus und öffentlich approbirter Arzt hinlänglich bekannt seyn sollte, diese seine Qualität als ein, von der Behörde examinirter und approbirter Doctor und Medicus practicus, bei der Unterschrift des Attestes bemerken. In Ermangelung eines in der Nähe zu habenden Medici practici oder Regiments-Chirurgus, welche letztere bei Ausstellung der Gesundheits-Atteste den Medicis gleich geachtet werden, will die General-Direction in den Preußischen Staaten zwar auch von solchen Chirurgen Atteste annehmen, die examinirt, approbirt, und auf innere Kuren verpflichtet sind, es muß jedoch jedesmal von der, das gerichtliche Certifikat ertheilenden Behörde, diese Eigenschaft der Chirurgen beglaubigt werden.

Uebrigens dürfen die Gesundheits-Atteste bei der Präsentation nicht über 6 Wochen alt seyn, und mithin nach §. 34. des Reglements niemals früher als resp. in den Monaten Februar und August ausgestellt werden.

Was hiernächst die Zahlungen an die General-Wittwen-Kasse anbelangt, so sind selbige in vollwichtigen Friedrichsd'oren oder andern vollwichtigen mit diesen gleichen Werth habenden Pistolen zu leisten, die Posten unter einem halben Friedrichsd'or aber, welche nicht in Golde gezahlt werden können, in Courant mit 10 Prozent Agio zu entrichten, wogegen solche Posten auch von der Casse ebenfalls mit 10 Prozent Agio in Courant gezahlt werden.

Die Zahlungen bestehen in:

1) Antritts-Geldern,
2) Retardat-Zinsen,
3) Beiträgen.

1. Das

3. Das Antritts-Geld. Der Betrag desselben bestimmt sich:

a) Durch das Alter des Versicherers,

b) durch die Zeit der Verheirathung,

c) durch die Größe der zu versichernden Pension.

ad a. Bei einer Pensions-Versicherung von 25 Rthlr. in Friedrichsd'or, als dem Simplo, beträgt das Antritts-Geld 40 Rthlr. in Frd'or für alle Alters-Klassen der Männer bis zum 50sten Jahre inclusive.

Ist der Recipiendus 51 Jahr alt, so beträgt das Antritts-Geld 41 Rthlr. in Friedrichsd'or, ist er 52 Jahr alt, 42 Rthlr. in Frd'or u. s. f., so daß bei dem höchstenstatt findenden Alter eines Recipiendi von 60 Jahren das Antritts-Geld 50 Rthlr. in Frd'or pro Simplo von 25 Rthlr. Frd'or oder das Duplum der zu versichernden Pension beträgt.

ad b. Diese Bestimmungen ändern sich, sobald das aufzunehmende Ehepaar 5 Jahre und drüber verheirathet ist. Alsdann beträgt das Antritts-Geld ohne irgend eine Ausnahme das Duplum der zu versichernden Pension.

ad c. Ist das beitretende Ehepaar nicht volle 5 Jahr verheirathet, die Pensions-Versicherung aber höher, als 300 Rthlr., so bleibt es in Absicht der ersten 300 Rthlr. bei den Bestimmungen sub a.; für das Versicherungs-Quantum über 300 Rthlr. aber wird, so wie ad b, das Duplum am Antritts-Gelde erlegt.

Dieses Antritts-Geld muß irgend Jemand, entweder dem Manne oder der Frau oder dem Ueberlebenden, oder auch einem Dritten, je nachdem es von dem Vermögen des einen oder des andern entrichtet wird, zum Eigenthum verschrieben werden, weshalb solches jedesmal besonders anzuzeigen ist.

In der Regel ist das Antritts-Geld baar zu erlegen.

Von königlichen und andern öffentlichen Beamten soll jedoch, in sofern sie in einer verhältnißmäßigen fixirten Besoldung stehen, nach Befund der Umstände ein Wechsel in folgender Form ausgestellt, angenommen werden.

den 18

Rthlr. Kapital in Friedrichsd'or, Zinsen
á 5 Prozent in gleicher Münzsorte.

Drei Monat nach der Zeit der mir geschehenen Loskündigung dieses meines Wechsels, zahle ich auf diesen meinen Wechsel an die Hochlöbliche General-Direction der Königlichen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt oder deren Ordre, die Summe von Thaler in Friedrichsd'or, welche ich a dato dieses meines Wechsels jährlich mit 5 Procent zu verzinsen, und die Zinsen halbjährig zu pränumeriren verspreche. Valutam habe ich von derselben dadurch erhalten, daß mir das Antritts-Geld, welches ich nach Vorschrift des Patents und Reglements für die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt d. d. Berlin den 28. December 1775. §. 17. und des Publikati vom 25. Mai 1796. No. 2., baar zu bezahlen schuldig gewesen wäre, auf diesen meinen Wechsel von derselben creditirt worden. Leiste übrigens zur Verfallzeit prompte Bezahlung nach Wechsel-Recht

an mich selbst aller Orten, wo ich anzutreffen bin.

Die-

Dieser Wechsel ist mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehen, von dem Aussteller unter den Worten:

„An mich selbst" mit seinem vollständigen Namen und Character zu unterschreiben, auch die Unterschrift mittelst eines gerichtlichen mit 8 Gr. Stempel zu versehenden Attestes zu beglaubigen. Dieser Wechsel kann in jedem Termine durch baare Zahlung des Antritts-Geldes ausgelöset werden.

2. Die Retardat-Zinsen. Diese sind nur dann zu erlegen, wenn das Ehepaar resp. am 1. April oder 1. October, wo es aufgenommen wird, über 12 Monate verheirathet ist. Zu berechnen sind dieselben von dem Antritts-Gelde mit 4 Prozent für jedes Jahr, von dem nächsten resp. 1. April oder 1. October nach der Copulation angerechnet.

Uebrigens sind diese Zinsen stets baar zu bezahlen und werden bei diesen, so wie bei den Wechsel-Zinsen 6 Pf. und darüber für 1 Gr., was unter 6 Pf. ist, aber gar nicht gerechnet.

3. Beiträge. Diese werden durch das gegenseitige Alters-Verhältniß der Aufzunehmenden bestimmt, und sind aus den der neuen Aufnahme des Reglements (welches auf der allgemeinen Wittwen-Kasse für 4 Gr. zu haben ist) angehängten Tabellen zu ersehen.

Im Allgemeinen läßt sich hier nur bemerken, daß wenn der Mann nicht über 35 Jahr alt und die Frau nicht über 5 Jahr jünger ist, als er, der Beitrag für 100 Rthlr. jährliche Pensions-Versicherung jährlich jedesmal 6 Rthlr. in Friedrichsd'or, also halbjährig 3 Rthlr. in Friedrichsd'or beträgt. Mit jedem Jahre, so der Mann älter oder die Frau jünger ist, steigt der Beitrag um einige Groschen, so daß, wenn der Mann 40 Jahr und die Frau 35 Jahr alt ist, er bis zu 8 Rthlr. in Friedrichsd'or, jährlich steigt.

Ferner bleibt es jedem Interessenten unbenommen, die versicherte Pension, in sofern solche noch nicht 500 Rthlr beträgt, in jedem Termine zu erhöhen, und hat ein solcher nur das vorschriftsmäßige Gesundheits-Attest beizubringen. Bei Berechnung des Antritts-Geldes findet die Bestimmung sub a. b. und c. Anwendung, und wird übrigens eine solche Erhöhung als eine neue Association betrachtet, und der Interessent mithin sowohl wegen der Retardat-Zinsen, als auch der Beiträge ganz wie ein neu Beitretender behandelt.

Die Verbindlichkeiten eines Mitgliedes sind:

1) Das Reglement hat den Mitgliedern weder einen freiwilligen Austritt, noch eine Herabsetzung der einmal versicherten Pensions-Summe verstattet.

2) Der Interessent muß die Beiträge und eventualiter die Wechsel-Zinsen halbjährig pränumerando zahlen, und für deren Berichtigung dergestalt Sorge tragen, daß die General-Wittwen-Kasse sie jedesmal im Laufe der Monate März und September erhält, widrigenfalls die im §. 36. des Reglements verordneten Strafen entrichtet werden müssen.

Bei dreimaliger Versäumniß der halbjährigen Beitrags-Zahlung erfolgt die Exclusion, wodurch das Antritts-Geld und das Pensionsrecht der dereinstigen Wittwe ver-

verloren gehen, und wird das durch einen Wechsel entrichtete Antritts-Geld von dem Aussteller im gerichtlichen Wege eingezogen.

B. Beendigung der Association.

Diese entsteht:

1) durch den Tod des Mannes,
2) " " " der Frau,
3) durch Ehescheidung.

In den Fällen ad 1 und 2 hat der überlebende Theil den gerichtlich beglaubigten Todtenschein des Abgestorbenen sofort einzureichen.

Ist nun

1 der Mann verstorben, so kömmt es darauf an, ob er
   a) natürlichen Todes, durch einen Mord oder Unglücksfall gestorben,
   b) wegen eines Verbrechens am Leben gestraft worden,
   c) sich selbst entleibt hat.

Zu dem Ende ist die Todesart stets in dem Todtenschein genau anzugeben.

Auch muß hier bemerkt werden, daß nach der Bekanntmachung vom 25. Mai 1796. die Wittwe, wenn der Mann im Laufe des ersten Jahres nach der Reception verstirbt, gar keine, verstirbt er aber während des 2ten Jahres $\frac{1}{3}$, während des 3ten Jahres $\frac{2}{3}$, während des 4ten Jahres $\frac{3}{3}$, während des 5ten Jahres $\frac{4}{3}$, und wenn er nach Ablauf des 5ten Jahres stirbt, die ganze Pension erhält.

In dem Falle sub a. wird die Wittwe ganz nach diesen Grundsätzen behandelt, und hat sie in dem Falle ad b. an dem Verbrechen keinen Theil, ebenfalls.

In dem Falle sub c. erhält sie jedoch nur die Hälfte der Pensions-Summe, welche ihr nach dem vorstehenden Grundsatze in den Fällen a. und b. gebührt haben würde.

In dem Falle sub a. wird jedesmal das volle Antritts-Geld gegen Rückgabe des von dem gehörig legitimirten Empfänger gerichtlich quittirten Original-Receptions-Scheins im nächsten Termine nach dem Ableben des Mannes zurückgezahlt. Ist ein Wechsel ausgestellt, so erhält ihn die Wittwe gegen Einreichung des Receptions-Scheins zurück, wogegen unter allen Umständen, so fern die Reception nicht schon vor dem 1. October 1796. erfolgt ist, in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 25. Mai 1796. die Pension des ersten Jahres von der Kasse einbehalten wird.

Hiernächst wird der pensionsfähigen Wittwe ein Pensions-Versicherungs-Schein ertheilt und das Formular zu den Quittungen zugestellt, gegen welche sie nach Verlauf eines Jahres die ihr gebührende Pension in halbjährigen Raten jedesmal nach dem 1. April und 1. October ausgezahlt erhält. Verheirathet sich eine solche Wittwe wieder, so hat sie den Copulations-Schein und die Taufzeugnisse der etwa vorhandenen minderjährigen Kinder aus der Ehe mit dem verstorbenen Ehemann, sämmtlich gerichtlich beglaubigt, einzureichen, indem ihr selbst von der Zeit der Wiederverheirathung an nur die Hälfte der bezogenen Pension, den minorennen Kindern erster Ehe aber die zweite Hälfte so lange zustehet, bis das jüngste Kind das 20ste Jahr zurückgelegt hat, sofern die Mutter bis dahin am Leben bleibt.

Will

Will diese auch die 2te Hälfte erheben, so muß sie sich dazu von der competenten vormundschaftlichen Behörde autherisiren lassen, und die Authorisation einreichen.

Alsdann stellt sie die Quittung nach wie vor aus, nur muß in dem gerichtlichen Atteste unter derselben außer dem Leben der Mutter auch das des jüngsten Kindes, unter Angabe seines Alters und vollständigen Namens bescheinigt werden.

Mit dem durch den gerichtlich beglaubigten Todtenschein zu documentirenden Absterben des zweiten Mannes, erwacht das Recht der Wittwe auf die volle Pension wieder, ohne daß während dieser Ehe ein fernerer Beitrag geleistet werden darf.

Beträgt die von dem ersten Manne versicherte Pension oder das Quantum, was die Wittwe bezogen, nicht 500 Rthlr., so kann auch der 2te Mann seiner Ehefrau noch eine Pension auf seinen Todesfall versichern, nur muß die Summe beider Pensions-Versicherungen nicht über 500 Rthlr. betragen.

Einer kinderlosen Wittwe steht es bei ihrer Wiederverheirathung frei, sowohl für die halbe Pension, als für das bis auf den Tod des 2ten Mannes und resp. des Mannes beruhende Recht zur ganzen Pension, mit Verzicht auf beides, eine Prämie zu wählen, weshalb sie sich aber 3 Monate nach der Wiederverheirathung erklären, und nach der oben angegebenen Form ein Gesundheits-Attest beibringen muß, und wird ihr sodann, wenn sie unter 30 Jahr alt ist, eine 6jährige, wenn sie von 30 bis 40 Jahren incl. alt ist, eine 4jährige, und wenn sie über 40 Jahr alt ist, eine dreijährige ganze Pension in halbjährigen Raten, oder wenn sie es verlangt und sich die Zinsen zu 4 Prozent abziehen lassen will, auf einmal bezahlt werden, wodurch sie gleichsam eine Heiraths-Ausstattung erhält.

2. Sobald die Frau verstirbt, wird das Antritts-Geld an denjenigen, dem es zum Eigenthum verschrieben ist, oder dessen gehörig legitimirte Erben, Cessionarien ꝛc. gegen Retradition des gerichtlich quittirten Original-Receptions-Scheins zurückgezahlt. Ist ein Wechsel eingelegt, so erhält ihn der Mann gegen Einreichung des Receptions-Scheins zurück.

3. Im Falle der Ehescheidung ist das mit dem Atteste der beschrittenen Rechtskraft versehene Ehescheidungs-Erkenntniß einzureichen. Bei Aufhebung der Association durch dieselbe wird wie ad 2. verfahren.

Wenn jedoch die Frau durch rechtliche oder Vergleichsmittel dafür Sorge trägt, daß das Antritts-Geld in der Kasse stehen bleibt und die Beiträge bis an den Tod des abgeschiedenen Mannes ordentlich fortgezahlt werden, so soll einer solchen Frau ihr Pensions-Recht verbleiben, und sie bei erfolgtem Tode des abgeschiedenen Mannes mit den übrigen Wittwen gleich geachtet werden.

Wenn durch richterliches Erkenntniß die Ehe wegen böslicher Verlassung getrennt wird, so hört, wenn die Frau der entwichene Theil ist, ihr Recht auf die Wittwen-Pension von selbst auf, ist es der Mann, so finden die Bestimmung sub No. 3. Anwendung, nur hat die Frau dafür zu sorgen, daß statt des verfallenen Antritts-Geldes, sofern der Mann Eigenthümer davon gewesen, ein anderes erlegt wird.

Ist der Aufenthalt des Mannes nicht auszumitteln, so wird die Todeszeit desselben nach den bei der Societät angenommenen Grundsätzen bestimmt.

Sobald

Sobald eine Wittwe verstirbt, haben deren nächste Verwandte, Erben ꝛc. den gerichtlich beglaubigten Todtenschein derselben sofort einzureichen.

Berlin, den 18. November 1818.

General-Direction der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt

v. Winterfeld. v. d. Schulenburg. Büsching.

No. 31. Die Anzeigen von herauskommenden periodischen Schriften betreffend.

Da noch mehrere Magistrate und Polizeibehörden des hiesigen Regierungs-Departements mit der am Schlusse jeden Jahres zu erstattenden Anzeige über die ihres Orts herauskommenden periodischen Schriften für das Jahr 1818. im Rückstande sind, so werden dieselben hierdurch aufgefordert, solche sofort zu erstatten.

Liegnitz, den 25. Januar 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 1626. Januar c.

Verordnungen fremder Behörden.

Wegen Verlegung mehrerer diesjähriger Jahrmärkte in Ratibor.

Nachbenannte, in dem diesjährigen Kalender auf den 16. März, 15. Juny und 24. August d. J. bei der Stadt Ratibor angesetzten Jahrmärkte, sollen verlegt, und zwar der erste oder Lätare-Markt den 23. März, der zweite oder Frohnleichnams-Markt den 22. Juny, und der dritte oder Bartholomäus-Markt den 31. August d. J. abgehalten werden. Solches wird dem Handel treibenden Publiko hierdurch bekannt gemacht. Oppeln, den 15. Januar 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Wohlthätigkeits-Aeußerungen.

Der Kirche zu Langenau, im Görlitzschen Kreise, ist zum Weihnachtsfeste des verflossenen Jahres von dem dasigen Gedinge-Bauer Gottfried Bärsch, eine schöne Altarbekleidung von feinem rothen Tuche mit grün und weißen Franzen, geschenkt worden.

Der Kirchvater George Herrich besorgte die Verzierung des Altars mit Franzen und Borden, und der Holzvoigt George Schubert schenkte 3 Rthlr. an Gelde.

Mit Bezeigung Unsers Wohlgefallens werden diese Wohlthätigkeits-Aeußerungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 4. Januar 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

[Hierbei ein Titelblatt und eine chronologische Uebersicht zum Amtsblatt 1818.; imgleichen ein Intelligenz-Anzeiger No. 5.]

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 6.

Liegnitz, den 6. Februar 1819.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 1. Stück enthält:

a) die Erklärung wegen der zwischen der Königlich Preußischen und Kurfürstlich Hessischen Regierung verabredeten Freizügigkeit, in Betreff der zum deutschen Bunde nicht gehörigen Preußischen Provinzen. Vom 19. Decbr. 1818.;

b) die Allerhöchste Kabinetsordre vom 31. Decbr. 1818., die Veränderungen im Staatsrath betreffend;

c) die Allerhöchste Kabinetsordre vom 11. Januar 1819., die anderweite Departements-Vertheilung im Ministerio betreffend;

d) die Bekanntmachung über die Kartel-Konvention zwischen Preußen und Oldenburg. Vom 12. Januar 1819.

Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

Die Anfertigung der neuen Acht Zins-Coupons III. zu den Staatsschuldscheinen für die Vier Jahre 1819 bis 1822. ist nunmehr so weit vorgerückt, daß mit Aushändigung derselben im Monat Februar d. J. der Anfang gemacht werden kann.

Sie soll daher bei der Kontrolle der Staatspapiere, und zwar in dem in der Jägerstraße Nr. 21. belegenen Seehandlungsgebäude, dergestalt statt finden, daß:

vom 1.	bis 6.	Februar	Nr.	1.	bis 4000.
„ 8.	„ 13.	—	„	4001.	„ 8000.
„ 15.	„ 20.	—	„	8001.	„ 12,000.
„ 22.	„ 27.	—	„	12,001.	„ 16,000.
„ 1.	„ 6.	März	„	16,001.	„ 20,000.
„ 8.	„ 13.	—	„	20,001.	„ 24,000.
„ 15.	„ 20.	—	„	24,001.	„ 28,000.
„ 22.	„ 27.	—	„	28,001.	„ 32,000.
„ 29.	„ 31.	—	„	32,001.	bis zu Ende

ausgegeben werden. Hierbei wird jedoch bemerkt, daß:

1) die Verabreichung der Zins-Coupons nur gegen Vorzeigung der Staatsschuldscheine, und

2) nur in den Vormittagsstunden der vorgenannten Tage, und zwar bis 1 Uhr, geschehen kann, indem der Nachmittag zu den übrigen nöthigen Ausfertigungs-Geschäften benutzt werden muß. Dagegen soll:

3) zur Erleichterung der Besitzer von Staatsschuldscheinen es jedem derselben, welcher mehrere dergleichen unter verschiedenen Nummern in Händen hat, überlassen bleiben, solche zusammen, und ohne sich an die Reihefolge zu binden, zur Empfangnahme der Zins-Coupons vorzuzeigen, nur ist dabei ein Verzeichniß von Nummer, Buchstaben und Geldbetrag in duplo, wovon das eine Exemplar zurück erfolgt, abzugeben, damit die Abfertigung beschleuniget, und jede Irrung vermieden werde. Vorschriften zu diesen Verzeichnissen wird die Kontrolle der Staatspapiere unentgeldlich ertheilen.

Eben so soll

4) zur Bequemlichkeit derjenigen Inhaber von Staatsschuldscheinen, außerhalb Berlin, welchen es an Gelegenheit fehlt, durch hiesige Bekannte die Staatsschuldscheine präsentiren zu lassen, nachgegeben werden, solche mittelst doppelter Nachweisung, welche Nummer, Buchstaben und Kapital enthält, und worunter Stand, Name und Wohnort des Einsenders deutlich angegeben seyn muß, an die Kontrolle der Staatspapiere einzusenden, von welcher sie die Staatsschuldscheine, mit den beigefügten Coupons und einem Exemplar der eingereichten Nachweisung, sogleich zurück erhalten werden.

Die Einsendungs-Schreiben müssen jedoch postfrei gemacht, und mit der Adresse: An die Königliche Kontrolle der Staatspapiere, versehen werden, auch ist auf dem Couvert der Inhalt zu bemerken.

Uebrigens nimmt die Erhebung der Zinsen auf den ersten dieser acht neuen Coupons mit dem 1. July d. J. in der bisherigen Art ihren Anfang, und wird deshalb zu seiner Zeit wie gewöhnlich, eine Bekanntmachung erlassen werden.

Berlin, den 15. Januar 1819.

Ministerium des Schatzes und für das Staats-Creditwesen.

Frhese. Rother.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No 32. Die Ausschreibung einer allgemeinen Haus- und einer milden Kirchen-Collekte, zum Wiederbau der abgebrannten Schulhäuser zu Niemendorf, Bautzmannsdorf und Schlein, betreffend.

Von den Königlichen Ministerien des Innern und der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, ist zum Wiederaufbau der abgebrannten Schulhäuser zu Niemendorf, Oppelnschen Regierungs-Bezirks, Bautzmannsdorf, Goldberg-, und Schlein, Grünbergschen Kreises, eine allgemeine Haus- und Kirchen-Collecte durch ganz Schlesien und die Grafschaft Glatz bewilligt worden.

Wir

Wir benachrichtigen davon die Departements-Einsassen, und verordnen zugleich, daß die landräthlichen Aemter und Magistrate die Haus-Collecte, erstere auf dem platten Lande, und letztere in den Städten, die evangelische Geistlichkeit aber die Kirchen-Collecte, nach vorgängiger Ankündigung des Einsammlungs-Termins von den Kanzeln veranstalten. Die gesammelten Beiträge sind dann binnen 6 Wochen, und zwar die Kirchen-Collecte durch die Herren Superintendenten, im Görlitzschen, Laubanschen und Rothenburgschen Kreise aber durch die betreffende Landräthe, an die hiesige Haupt-Instituten-Kasse einzusenden. Uns selbst aber sind gleichzeitig die Designationen der Beiträge nebst den Specialien vorzulegen.

Liegnitz, den 14. Januar 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 796. pro Januar c.

No. 33. Wegen Prüfung der Maurer- und Zimmergesellen, und der deswegen errichteten Bauhandwerker-Prüfungs-Commissionen in den Städten der Lausitz.

Diejenigen Maurer und Zimmergesellen, welche in dem zum hiesigen Departement gehörigen Antheil der Ober-Lausitz das Meisterrecht erlangen wollen, müssen forthin diejenige Tüchtigkeits-Prüfung bestehen, welche durch die Instruktion vom 14. November 1812. von Seiten Eines Königl. Hohen Ministerii der Gewerbe und des Handels für die gesammten Preußischen Staaten angeordnet worden.

Zu diesem Zweck ist vom 1. Februar d. J. ab eine Handwerker-Prüfungs-Commission zu Görlitz organisirt, welche aus

a) dem Polizei-Direktor des Orts, jetzt Bürgermeister Herrn Neumann, als Dirigenten;

b) dem Departements-Bau-Officianten, jetzt dem Land-Bau-Inspector Herrn Tollkemitt;

c) dreien Maurer-Meistern als Assessoren;

d) dreien Zimmermeistern als dergleichen,

besteht. Bei dieser Commission müssen sich sämmtliche Candidaten der Maurer und Zimmer-Profession des Oberlausitzer Bezirks, welche forthin Meister werden wollen, zu ihrer Prüfung melden, und es wird auf dasjenige hingewiesen, was in der Instruktion angezeigt ist, die in der in die Lausitz-Kreise versandten Beilage des vorliegenden Amtsblatt-Stücks von neuem abgedruckt ist. Außer den bereits mit dem Meister-Recht nach den Zunfts-Ordnungen betheilten Personen haben daher forthin nur allein diejenigen das Recht, die Maurer- und Zimmer-Profession als Meister zu betreiben:

a) welche sich durch gehörige Atteste ausweisen können, daß sie bei der Zunft-Prüfung bestanden, und Zeichnungen und Meisterstücke zur Zufriedenheit des Gewerks angefertigt haben, demnächst aber

b) von vorgedachter Prüfungs-Commission examinirt, und auf den Grund des von derselben ausgestellten, bei der Königl. Regierung eingereichten Attests nebst Probe-Arbeiten, die Erlaubnißscheine als Meister zu arbeiten, erhalten haben. Die Herren Landräthe des Görlitzschen, Laubaner und Rothenburgschen, so wie die Herren

Land-

Landräthe Bunzlauschen und Saganschen Kreises, zu deren Kreis-Bezirken interimistisch Ortschaften der Ober-Lausitz gelegt, imgleichen die Magistrate in den Städten gedachten Bezirks, haben über Beobachtung der gegebenen Vorschrift zu wachen. Die vorgedachten Herren Landräthe aber werden zugleich angewiesen, von sämmtlichen derjenigen in ihren Kreis-Bezirken ansäßigen Maurer- und Zimmermeistern Beglaubigung darüber zu erfordern, wie sie zum Gewerbe-Betriebe legitimirt, und mit deren Vorlegung binnen 6 Wochen zu berichten, welche von ihnen von einem Gewerke als Meister examinirt und approbirt.

Liegnitz, den 19. Januar 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 118. R. Decbr. 1818.

No. 34. Betrifft die Ertheilung von Gewerbescheinen zum Holzhandel.

Die Verordnung vom 15. Decbr. 1817., wegen der an Holzhändler zu ertheilenden Gewerbescheine, wird hierdurch außer Kraft gesetzt.

Sämmtliche mit Aufnahme der Gewerbesteuer-Listen beauftragte Behörden haben daher einen jeden, nach dem Gewerbesteuer-Edict vom 2. Novbr. 1810. und dem Gewerbe-Polizei-Gesetz vom 7. Septbr. 1811., zum Holz-Handel qualificirten, zu diesem Gewerbe zuzulassen, Falls er entweder die Berechtigung, Raff- und Lesholz zu sammeln, nicht besitzt, oder auf deren Ausübung für die Dauer seines Gewerbescheins zum Holz-Handel Verzicht leistet.

Liegnitz, den 21. Januar 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 77. R. Decbr.

No. 35. Die Ausschreibung einer allgemeinen Haus-Collecte zur Instandsetzung der katholischen Kirche in Bromberg.

Von den Königlichen Ministerien der Geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern, ist zur Instandsetzung der durch den Krieg zerstörten katholischen Pfarrkirche zu Bromberg eine allgemeine Haus-Collecte bewilligt worden.

Wir benachrichtigen davon die Departements-Einsassen, und verordnen zugleich, daß die landräthlichen Aemter und Magistrate die Collecte, erstere auf dem platten Lande und letztere in den Städten, veranstalten.

Die gesammelten Beiträge sind dann binnen 6 Wochen an die hiesige Haupt-Institute-Kasse einzusenden. Uns selbst aber sind gleichzeitig die Designationen der Beiträge nebst den Specialien vorzulegen.

Liegnitz, den 22. Januar 1819.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1369. Januar c.

No. 36. Festsetzungen über den Transito-Handel nach Odessa.

Am 14. August v. J., alten Styls, sind von des Kaisers von Rußland Majestät nachstehende Ukasen erlassen worden:

1) wo-

1) wegen des Transito-Handels von den Moldauschen, Oestreichschen und Preußischen Grenzen nach Odessa, und von dieser Stadt nach den gedachten Grenzen;
2) wegen Eröffnung des Zoll-Amts zu Radziwilow für alle zur Einfuhr in Rußland erlaubte Waaren, nach dem Tarif vom Jahre 1816., und
3) wegen Oeffnung der Gusätinschen Zollpostirung für verschiedene Waaren zu den Zollsätzen des gedachten Tarifs.

Die offiziellen Uebersetzungen derselben sind aus der St. Petersburger Senats-Zeitung No. 38. vom 21. September 1818. alten Styls entnommen, und den Magisträten zu Liegnitz, Grünberg, Sprottau, Görlitz, Sagan, Lauban, Greiffenberg, Haynau und Bunzlau mitgetheilt worden, mit der Anweisung, sie einländischen Kaufleuten auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen, auch gegen Erstattung der Copialien, Abschrift davon mitzutheilen. Dies wird dem Handelsstande zur Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 23. Januar 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 63. R. Januar c.

No. 37. Betrifft die Gewerbesteuerpflichtigkeit der Jagdpächter.

Es ist zur Sprache gekommen, ob nach dem Gewerbe-Steuer-Edict vom 2. November 1810. §. 5. ad 2., Pächter einer Jagd, welche nicht um Profit treiben, sondern nur zum Vergnügen eine Jagd pachten, zur Gewerbesteuer gezogen werden müssen.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben auf Unsern diesfälligen Vortrag mittelst Reskripts vom 28. v. M. und Jahrs dahin entschieden:

daß Jagdpächter, in so weit sie nicht auf eigenen Gütern die Jagd gepachtet haben, unbedingt zur Gewerbesteuer gezogen werden müssen.

Diese Bestimmung wird daher hierdurch allgemein bekannt gemacht. Die Aufnahme-Behörden werden angewiesen, sich hiernach genau zu achten, und bei den Vorschlägen der Steuersätze, das Pachtquantum als Maasstab anzunehmen.

Liegnitz, den 28. Januar 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 85. R. Januar 19.

No. 38. Die durch kriegsrechtliche Erkenntnisse aus dem Soldatenstand gestoßene und zum Erwerbe des Bürgerrechts u. s. w. für unfähig erklärten Personen betreffend.

Mittelst des nachstehenden Circular-Reskripts des Königl. Polizei-Ministerii vom 4. Januar 1819., wird das namentliche Verzeichniß derjenigen Soldaten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche auf den Grund kriegsrichterlicher Erkenntnisse neben der ihnen zuerkannten Strafen, aus dem Soldatenstande ausgestoßen sind, und denen zu Folge nach §. §. 43. 44. und 45. der bestehenden Kriegs-Artikel das Recht verwirkt haben, in den Königl. Preuß. Staaten ein Grundstück oder das Bürgerrecht zu erwerben.

Die Herren Landräthe, die Magistrate und die Patrimonial-Gerichtshalter

haben in Anſehung dieſer Soldaten die Vorſchriften zu befolgen, welche das 50. Stück des Regierungs-Amtsblatts vom Jahre 1812. No. 411. ertheilt.

Liegnitz, den 28. Januar 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

A. No. 60. R. Januar. c.

Behufs der Kenntnißnahme und weitern Veranlaſſung benachrichtige ich die Königliche Regierung, daß des Königs Majeſtät

am 16. Mai v. J. die kriegsrechtliche Sentenz wider den Dragoner Theodor Kamps, vom 1. Dragoner-Regiment, dahin beſtätigt haben:

daß derſelbe wegen dritten Diebſtahls mit 30 Hieben und Feſtungs-Baugefangenſchaft in Stettin bis zur Beſſerung und zum Nachweis des ehrlichen Erwerbes zu beſtrafen, auch aus dem Soldatenſtande auszuſtoßen, und zum Erwerb des Bürgerrechts und eines Grundſtücks in den Preußiſchen Staaten für unfähig zu erklären iſt.

Den 29. Mai die kriegsrechtliche Sentenz wider den Sträfling Johann Gottlieb Kolbert des 3. Infanterie-Regiments, aus Königsberg in Preußen gebürtig, dahin beſtätigt haben:

daß derſelbe wegen dritter Entweichung und mehrmals wiederholter Diebſtähle, aus dem Soldatenſtande auszuſtoßen, zum Erwerb der bürgerlichen Rechte für unfähig zu erklären, mit 90 Hieben in 3 Tagen und mit zwanzigjähriger Feſtungs-Baugefangenſchaft in Danzig zu beſtrafen, auch der noch zu erleidende Reſt der früheren Strafe, als Baugefangenſchaft an ihm zu vollziehen, nach ausgeſtandener Strafe ihm die Freiheit auch nicht eher wieder zu geben iſt, als bis er Beweiſe von Beſſerung, und wie er ſich ehrlich ernähren kann, abgelegt hat.

Den 10. October die kriegsrechtliche Sentenz wider den Huſaren Biget des 3ten Huſaren-Regiments, aus Wilmersdorf bei Berlin gebürtig, dahin beſtätigt haben:

daß derſelbe wegen Entweichung und verſuchten Straßen-Raubes, mit Verluſt des National-Abzeichens, Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande, Unfähigkeits-Erklärung zum Erwerbe des Bürgerrechts und eines Grundeigenthums, mit 50 Hieben in 2 Tagen und 17jähriger Feſtungs-Bauarbeit in Magdeburg zu beſtrafen iſt.

Den 10. December das kriegsrechtliche Erkenntniß wider die Kanoniere Schwarz und Mitſchuldige von der 7ten Artillerie-Brigade dahin beſtätigt haben:

daß der aus Königsberg gebürtige Friedrich Schwarz, wegen Entweichung und wiederholter gewaltſamer und anderer Diebſtähle mit Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande, 50 Hieben in 2 Tagen und Feſtungs-Baugefangenſchaft zu Weſel, bis zur Beſſerung dergeſtalt zu beſtrafen iſt, daß vor Ablauf von 10 Jahren auf ſeine Entlaſſung nicht angetragen werden ſoll, derſelbe auch zum Erwerb des Bürgerrechts oder Grundeigenthums für unfähig zu erklären iſt.

Die kriegsrechtliche Sentenz wider den Füſilier Andreas Maſchlowitz, des 1. Infanterie-Regiments, aus dem Forſtamt Neu-Altenſtein, und wider den Wehrmann Johann Buſching des 1ſten Königsberger Landwehr-Regiments, aus dem Dorfe Kavarken bei Angerburg in Oſtpreußen gebürtig, dahin beſtätigt haben:

daß beide, wegen Entweichung und Straßenraubes, auch verübter Mißhandlung des Bürgers Gajewski, aus dem Soldatenſtande auszuſtoßen, zum Erwerb des Bürger-

gerrechts oder Grundeigenthums für unfähig zu erklären, jeder mit 100 Hieben, der Maschowitz auch mit 5jähriger und der Busching mit 14jähriger Festungs-Bauarbeit in Pillau zu bestrafen ist.

Den 12. December die kriegsrechtliche Sentenz wider die Tambours Johann August Zeng zu Halle, und Johann Christian Friedrich Timpel aus Magdeburg, ingleichen wider die Musketiers Leopold Schüler, Mevius aus Halle ꝛc. und Johann Gottfried Presch aus Preisler bei Halle, dahin bestätigt haben:

daß die Inculpaten wegen Straßenraubes, mit Ausstoßung aus dem Soldatenstande und Unfähigkeit zum Erwerbe des Bürgerrechts und eines Grundstücks, Verlust des Nationalabzeichens und der Kriegsdenkmünze, 80 Hieben in 2 Tagen, der Zeng, Timpel und Mevius mit 5jähriger, der Johann Gottfried Presch aus Preisler bei Halle gebürtig (sämmtlich vom 32sten Infanterie-Regiment) mit 12jähriger Festungs-Baugefangenschaft in Magdeburg zu bestrafen sind.

Den 16. December die kriegsrechtliche Sentenz wider den Sträfling Johann Kopner aus Memel gebürtig, dahin bestätigt haben:

daß derselbe wegen wiederholter Diebstähle und Entweichung aus dem Soldatenstande auszustoßen, mit 60 Hieben in 2 Tagen, und Festungs-Baugefangenschaft in Pillau so lange zu bestrafen ist, bis er sich gebessert und nachgewiesen hat, wie er sich ehrlich ernähren kann, auch für unfähig zu erklären das Bürgerrecht oder ein Grundeigenthum in den Preuß. Staaten zu erwerben.

Die kriegsrechtliche Sentenz wider den Pionier Aloysius Neumann von der 3ten Pionir-Abtheilung, aus der Gegend von Trautenau in Böhmen gebürtig, dahin bestätigt haben:

daß derselbe wegen wiederholter Entweichung, gewaltsamer und anderer Diebstähle, mit 100 Hieben in 2 Tagen, Ausstoßung aus dem Soldatenstande, Unfähigkeit zum Erwerb des Bürgerrechts oder eines Grundeigenthums in den Preuß. Staaten, und mit 10jähriger Festungs-Baugefangenschaft in Magdeburg zu bestrafen, nach überstandener Strafe des Landes zu verweisen, und ihm die Rückkehr bei zweijähriger Festungsstrafe zu untersagen ist.

Berlin, den 4. Januar 1819.

Im Auftrage des Herrn Polizei-Ministers Durchlaucht.

(gez.) Kamptz.

An die Königliche Regierung zu Liegnitz.

No. 39. Betreffend die Unstatthaftigkeit des Transports von Verbrechern und Arrestanten auf der ordinairen fahrenden Post.

Wiewohl es weder mit der Natur der Königl. Posten, noch mit der denselben gebührenden Achtung vereinbar ist, Individuen, welche wegen eines Verbrechens, oder desselben verdächtig, fortgeschafft werden müssen, mit der ordinairen fahrenden Post zu transportiren, so sind doch hin und wieder Beschwerden darüber eingelaufen, daß sich die Polizei-Behörden, zur Ersparung der Kosten, dergleichen Zumuthungen an die Königlichen Postämter erlauben.

Bei

Bei der gänzlichen Unstatthaftigkeit eines solchen Verfahrens, sehe ich mich durch den Antrag des Herrn General-Postmeisters v. Seegebarth Excellenz veranlaßt, die Königl. Regierung darauf aufmerksam zu machen, um hiernach Ihre Unterbehörden anzuweisen, und künftigen Weiterungen vorzubeugen.

Berlin, den 2. Januar 1819.

Im Auftrage des Herrn Polizei-Ministers Durchlaucht.

(gez.) Kamph.

An die Königliche Regierung zu Liegnitz.

Das vorstehende Circular-Reskript des Königl. Polizei-Ministeriums wird zur Beachtung der mit der Verwaltung des Transportwesens beauftragten Behörden hierdurch bekannt gemacht. Liegnitz, den 30. Januar 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Glogau.

Wegen eines sich ergebenen Verdachts bei Umschreibung der Lieferungsscheine in Staatsschuldscheine.

Es hat sich bei den Staats-Behörden in Berlin, welche mit dem Geschäft der Umschreibung der Lieferungs-Scheine in Staatsschuld-Scheine beauftragt sind, Anlaß zu dem Verdacht gegeben, daß Inhaber von Lieferungs-Scheinen, die auf Dorf-Gemeinden lauten, obgleich sie diesen nicht mehr gehören, dieselben verleihen, Vollmachten auf deren Inhaber, wodurch diese berechtiget werden dergleichen Lieferungs-Scheine als in erster Hand befindlich, Namens der Gemeinde, zur Umschreibung zu präsentiren, auszustellen. Um diesen Unterschleifen zu steuern, werden die unter dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht stehenden Gerichts-Behörden und Beamten angewiesen, vor dergleichen Vollmachts-Ausstellungen oder Attestirung, sorgfältig zu prüfen: ob der Lieferungs-Schein, den die Vollmacht, wegen der Umschreibung in Staats-Schuldscheine, betrifft, noch wirklich das Eigenthum der Gemeinde, auf den er lautet, ist, und, im Mangel eigener Ueberzeugung des Gerichts oder des zur Vollmachts-Beglaubigung Berechtigten, sich solche vorher durch ein landräthliches, oder durch ein Attest sonstiger competenten Behörde oder Beamten zu verschaffen, und bei der Vollmachts-Attestirung zu bemerken, welche dieser Vorsichts-Maaßregeln statt gefunden hat. Glogau, den 29. Januar 1819.

Königl. Preuß. Ober Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 6.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz

No. 7.

Liegnitz, den 13. Februar 1819.

Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

Die Anfertigung der neuen Acht Zins-Coupons III. zu den Staats-Schuldscheinen für die vier Jahre 1819. bis 1822., ist nunmehr so weit vorgerückt, daß mit Aushändigung derselben im Monat Februar d. J. der Anfang gemacht werden kann.

Sie soll daher bei der Controlle der Staats-Papiere, und zwar in dem in der Jägerstraße No. 21. belegenen Seehandlungs-Gebäude, dergestallt stattfinden, daß:

vom	1.	bis	6.	Februar	No.	1	bis 4000.
„	8.	—	13.	—	—	4001	— 8000.
„	15.	—	20.	—	—	8001	— 12000.
„	22.	—	27.	—	—	12001	— 16000.
„	1.	—	6.	März	—	16001	— 20000.
„	8.	—	13.	—	—	20001	— 24000.
„	16.	—	20.	—	—	24001	— 28000.
„	22.	—	27.	—	—	28001	— 32000.
„	29.	—	31.	—	—	32001	bis zu Ende

ausgegeben werden. Hierbei wird jedoch bemerkt, daß:

1) die Verabreichung der Zins-Coupons nur gegen Vorzeigung der Staats-Schuldscheine, und

2) nur in den Vormittagsstunden der vorgenannten Tage, und zwar bis 1 Uhr, geschehen kann, indem der Nachmittag zu den übrigen nöthigen Ausfertigungs-Geschäften benutzt werden muß. Dagegen soll

3) zur Erleichterung der Besitzer von Staats-Schuldscheinen es jedem derselben, welcher mehrere derselben unter verschiedenen Nummern in Händen hat, überlassen bleiben, solche zusammen, und ohne sich an die Reihefolge zu binden, zur Empfangnahme der Zins-Coupons vorzuzeigen; nur ist dabei ein Verzeichniß von Nummern, Buchstaben und Geldbetrag in duplo, wovon das eine Exemplar zurück erfolgt, abzugeben, damit die Ausfertigung beschleuniget, und jede Irrung vermieden werde. Vorschriften zu diesen Verzeichnissen wird die Controlle der Staats-Papiere unentgeldlich ertheilen.

Eben so soll

4) zur Bequemlichkeit derjenigen Inhaber von Staats-Schuldscheinen, außerhalb Berlin, welchen es an Gelegenheit fehlt, durch hiesige Bekannte die Staats-Schuldscheine präsentiren zu lassen, nachgegeben werden, solche mittelst doppelter Nachweisung, welche Nummer, Buchstaben und Kapital enthält, und worunter Stand, Name und Wohnort des Einsenders, deutlich angegeben seyn muß, an die Controlle der Staats-Papiere einzusenden, von welcher sie die Staats-Schuldscheine, mit den beigefügten Coupons und einem Exemplar der eingereichten Nachweisung, sogleich zurück erhalten werden.

Die Einsendungs-Schreiben müssen jedoch postfrei gemacht, und mit der Adresse: „An die Königliche Controlle der Staats-Papiere", versehen werden, auch ist auf dem Couvert der Inhalt zu bemerken.

Uebrigens nimmt die Erhebung der Zinsen, auf den ersten dieser acht neuen Coupons mit dem 1. July d. J. in der bisherigen Art, ihren Anfang, und wird deshalb zu seiner Zeit, wie gewöhnlich, eine Bekanntmachung erlassen werden.

Berlin, den 15. Januar 1819.

Ministerium des Schatzes.
(gez.) Friese. Rother.

den ten 18

Nachweisung

über Staats-Schuldscheine zur Beifügung der acht Coupons III. No. 1—8. über die Zinsen der vier Jahre 1819. bis 1822. incl. eingereicht von

Laufende No.	Staats-Schuldscheine No.	Lit.	Geld-Sorte	Capital-Betrag. Rthl.	gr.	Laufende No.	Staats-Schuldscheine No.	Lit.	Geld-Sorte	Capital-Betrag. Rthl.	gr.

Beispiel.

No.	No.	Lit.	Geldsorte.	Capital-Betr.
1.	3085.	E.	Courant . .	100
2.	4796.	A.	Geld . .	50
3.	8543.	F.	Münze . .	25
4.	— —	H.	Courant . .	50
5.	15936.	D.	— . .	400
6.	18407.	A.	— . .	1000
			Summa	1625

Anmerkung. Diese Nachweisungen sind oberhalb mit dem Stand und Namen des Einreichers nach Straße und Hausnummer zu versehen, und eigenhändig unterschrieben, den Staats-Schuldscheinen doppelt beizufügen.

Ver-

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 41. Betreffend den Wiederaufbau nachgenannter Mühlen bei Glogau.

In dem, der Verfügung vom 19. September 1815. S. 319. im 39sten Stück des Amtsblatts beigefügten Verzeichnisse der innerhalb einer Meile von Städten liegenden Mühlen sind mehrere derselben nicht aufgeführt, weil sie vom Feinde und sonst zerstört waren, und seitdem noch nicht hergestellt worden.

Dieses letztere ist nun jetzt geschehen mit den fünf Windmühlen bei Glogau:

1. 2. des ꝛc. Rabe und des ꝛc. Scholz zu Grädig,
3. des Bauer Handke zu Zerbau,
4. des Gerichtsscholzen Stephan ebendaselbst,
5. des Bauer Lehmann zu Roswitz, und
6. der an der Stadt liegenden Wassermühle des ꝛc. Hausschild.

In diesen Mühlen darf ohne Accise-Quittung kein städtisches Gemahl angenommen werden.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 25. Januar 1819.

Königl. Preuß Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 1176. Januar c.

No. 42. Den Militair-Dienst der gelernten Jäger betreffend.

Durch die Dienstzeit der in den Königl. Jäger-Bataillons angestellten Individuen erwerben dieselben sich vorzugsweise Anspruch auf Versorgung. Mithin finden bei dieser Waffe Abweichungen gegen die allgemeinen Bestimmungen in Ansehung der freiwilligen Meldung Statt. Die noch nicht im Militair stehenden gelernten Jäger können daher ohne Anweisung von Unserer Seite, oder von der Departements-Heeres-Ersatz-Commission, keineswegs sich bei einem Jäger-Bataillon nach ihrer Wahl melden, weil sonst das eine oder das andere Bataillon überfüllt seyn würde, indem das andere nicht vollzählig wäre. Dessen ungeachtet wird aber stets auf größere oder mindere Entfernung von den Bataillons, durch den Inspecteur, Herrn Major von Neumann, Rücksicht genommen werden. Wünscht irgend ein gelernter Jäger, und zwar vor dem 20sten Jahre, eine Anstellung bei einem der Jäger-Bataillons, so kann derselbe schriftlich sich bei dem besagten Herrn Inspecteur, Major von Neumann zu Potsdam, (nicht aber bei dem Bataillon selbst) melden, und es wird dann wo möglich bei der nächsten Vacanz seinem Gesuche gewillfahrt werden.

Die Herren Landräthe haben hiervon Kenntniß zu nehmen und alle diejenigen, welche es betrifft, auf vorstehende Bestimmungen aufmerksam zu machen.

Liegnitz, den 28. Januar 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1823. Januar c.

No. 43.

No. 43. Aufruf an innen genannte Personen, welche noch Gehalts-Gratification aus dem Feldzug von 1815 zu fordern haben.

Nach einer Mittheilung des Rendanten vom ehemaligen Königl. fliegenden Feld-Lazareth No. 8. haben nachbenannte Individuen, als:
1) die Lazareth-Chirurgen Carl Wißmann, aus Ohlau in Niederschlesien und 2) Hermann Lohr, aus Parchim in Mecklenburg; 3) der Unter-Feld-Apotheker Carl Stoll aus Prenzlau in der Uckermark; 4) die Krankenwärter Johann Lichtka aus Wiersby, Lubnitzer Kreises in Ober-Schlesien; 5) Anton Mahaupt aus Paschwitz, Breslauer Kreises; 6) Franz Krause aus Hohendorf, Leobschützer Kreises in Ober-Schlesien; 7) die Trainsoldaten Andreas Proschotto aus Grunwitz, Rosenberger Kreises in Ober-Schlesien; 8) Carl Puff aus Lauth, Neumarktschen Kreises 9) Gottfried Lienich aus Auschc, Liegnitzer Kreises; 10) Gottlieb Lehmann aus Peterjan, Breslauer Kreises; 11) David Stache aus Leuthen, Neumarktschen Kreises; 12) Gottlieb Krampf aus Nicolsstadt, Liegnitzer Kreises; 13) Gottlieb Seidel, aus Groß-Beckern, Liegnitzer Kreises; 14) Gottfried Hübener aus Wohnwitz, Neumarktschen Kreises; 15) Anton Adameck aus Reichenthal, Naumslauer Kreises; 16) Carl Klaß aus Sauerwitz, Leobschützer Kreises; 17) Matthes Streich aus Goßlowitz, Oppelnschen Kreises; 18) Gottlieb Fix aus Töpplitzude, Münsterberger Kreises; 19) Friedrich Richter aus Royn, Liegnitzer Kreises; 20) Friedrich Rettig aus Mertschütz, Liegnitzer Kreises; 21) Samuel Rauer aus Klein Baudis, Liegnitzer Kreises; 22) Anton Gierth aus Halbendorf, Grottkauer Kreises; 23) Benjamin Thienel aus Seitenberg, Glazer Kreises; 24) Gottfried Schmidt aus Stadt Neumarkt; 25) Gottlieb Plietschke aus Großburg, Breslauer Kreises; und 26) Martin Guchzeit aus Kowallen in Niederschlesien,
die zweimonatliche Gehalts-Gratification für den Feldzug von 1815. noch zu fordern.

Dieselben werden, insofern sie sich im hiesigen Regierungs-Departement befinden, hierdurch aufgerufen: sich bei dem Landrath oder dem Magistrat ihres Wohnorts zu melden, und sich über die Identität ihrer Person und ihre Foderung zu legitimiren. Der Landrath oder Magistrat aber hat sodann ungesäumt diese Forderung bei Uns anzumelden.

Liegnitz, den 30sten Januar 1819.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1920. K. Januar 19.

No. 44. Betreffend die Festsetzung, daß die Zulassung zu öffentlichen Aemtern die Ableistung der Militairdienst-Pflicht voraussetzt.

In Beziehung auf die gesetzlichen Vorschriften, namentlich auf die Instruktion für das Geschäft der Heeres-Ersatzaushebung vom 30sten Juny 1817. und dessen §. 69., erklären Wir hiedurch ausdrücklich, daß in einem öffentlichen Amte nur solche Individuen angestellt werden können, die ihrer Militairpflicht genügt haben, oder sich ausweisen, daß sie sich zur Anstellung in der Armee vor den Heeres-Ergänzungs-Kommissionen gestellt haben, von diesen aber nicht zur Einstellung gewählt worden.

Alle

Alle Kirchen- und Schul-Patrone, so wie die Magistrate und Stadt-Verordneten, verpflichten Wir, hiernach sich bei den ihnen gebührenden Wahlen zu richten.

Liegnitz, den 30. Januar 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

L. No. 63. R. October 18.

No. 45. Das Verkehr mit den Posten betreffend.

Ein Hohes Königliches Finanz-Ministerium hat nach Inhalt eines Reskripts vom 29sten December v. J., wegen des Sachverkehrs mit den Posten, ein Abkommen mit dem Königlichen General-Post-Amte folgenden Inhalts getroffen.

I. Verkehr mit den ordinairen Posten.

A) Durchgehendes Postgut, oder solches welches aus dem Auslande ankommt und dahin geht ohne aus den Händen der Postbehörde zu kommen. Dieses unterliegt dem Ein- und Ausgangs-Zolle, welcher zusammen die Durchfuhr-Abgabe bildet. Diese Durchfuhr-Abgabe soll in den Grenz-Post-Aemtern, ohne unmittelbare Mitwirkung der Steuerbehörden erhoben, und von jenen die Einnahme monatlich gegen eine Tantieme von 5 pro Cent dem nächsten Haupt-Zoll-Amte abgeliefert werden. Die Erhebungssätze sind, da überall nur von unbekanntem Gute die Rede ist, sehr einfach. Die Durchfuhr-Abgabe beträgt 6 Rthlr. vom Centner brutto, wovon nur die Ausnahme statt findet, daß dasjenige, was westlich der Oder eingeht und auch westlich der Oder ausgeht, statt jenes Satzes nur 12 Gr. vom Centner brutto entrichtet.

B) Eingehendes in die Postcharte eingetragenes Postgut, wohin alle auf dem Postwagen befindliche Sachen, in sofern sie nicht zum Passagiergut gehören, zu rechnen sind.

Dieserhalb müssen von derjenigen Behörde, welcher die Steuererhebung übertragen worden (für jetzt noch die Accise-Aemter), die Post-Stücke auf dem Post-Amte durch einen an jedem Posttage abzuschickenden Steuerbeamten versiegelt werden, und es muß sich das Accise-Amt ein Buch halten, in welches die versiegelten Stücke mit Anführung des Empfängers eingeschrieben werden. Die Postbehörde wird bei Verabfolgung solcher Postgüter den Empfänger bedeuten, daß er das Stück mit unversehrtem Siegel der Steuerbehörde zum Nachsehen und zur Gefälleentrichtung anzeigen müsse. Daß dies wirklich geschieht, wird durch jenes Notizbuch controllirt, und wenn es unterbleibt, so ist eine Defraudation begangen, welche gesetzlich verfolgt wird.

Sollte die Postbehörde vorziehen, dergleichen Poststücke selbst unter sichere Siegel zu legen und der Steuerbehörde jedesmal eine schriftliche Anzeige mit Benennung des Empfängers zu überschicken, so kann auch in dieser Art verfahren werden.

Ganz ausgeschlossen von dem Nachsehen u. s. w. bleiben übrigens die Packereien unter 1 Pfund.

Was Breslau betrifft, da hier ein besonderer Post-Accise-Beamter angesetzt ist, so bleibt es vor der Hand bei der bisherigen Einrichtung.

Das

Das Passagier-Gut

C) Dies wird im ersten Umspannorts von den Steuerbeamten revidirt, wobei ausschließ Zuziehung der Postbeamten die Postwagen deswegen nachzusehen sind, ob außer dem Passagier-Gute, alle andere Stücke in die Karte gehörig eingetragen sind.

D) Güter, welche mit den ordinairen Posten ausgehen, mit Ausschluß des Durchgangs-Guts.

Im Betreff dieser hat die Steuerbehörde nur bei folgenden Artikeln, nämlich den Positionen des Tarifs 1, 4, 8, 9b. 10, 12, 13, 15c. 18, 19 a und c. 20, 24, 26a. 30, 32, 33, 41, 42, 49, 54, 55c. und 66 ein Interesse.

Dies alles sind aber Gegenstände, für welche man fast nie die Post als Fortschaffungsmittel zu wählen pflegt. Höchstens könnte es mit den Gegenständen zu 49 und 66. versucht werden wollen.

In diesem Falle hat das annehmende Post-Amt die Verpflichtung auf sich, sich vor der Annahme die Entrichtung der Ausfuhr-Gefälle nachweisen zu lassen.

E) Noch kann der Fall vorkommen, daß fremde unversteuerte Waaren aus Packhofslägern unversteuert nach dem Auslande versendet werden, in welchem Fall die Steuerbehörde volle Gewißheit haben muß, daß die Gegenstände wirklich über die Grenze gegangen sind.

Solche Fälle werden der besondern Behandlung für einzelne Orte vorbehalten, sie wird sich indessen sehr einfach dem Post-Organismus in der Art anschließen lassen, daß unter gewissen Formen, welche über die Eigenschaft der Waaren Sicherheit geben, die annehmende Postbehörde Befreiung über die Abgabe ertheilt, und dann die schon in der Adresse ruhende Sorge übernimmt, daß solche Päckereien wirklich über die Grenze gehen.

Dies Verfahren hat allhier bisher schon Statt gefunden, wobei es daher verbleibt.

F) Sonach liegt aller Verkehr mit den Posten im Innern und, in so weit nur nicht die Landes-Grenze überschritten wird, ganz aus dem Bereich der Steuer-Controlle, so daß diese davon gar keine Kenntniß nimmt, ganz auf die Mitwirkung der Post-Beamten vertrauend, daß von demjenigen, was die Landes-Zoll-Grenzen überschreitet, nichts der Gefälle-Entrichtung entzogen werden kann.

II. Extra-Posten

A) Für diejenigen mit Kaufmanns-Gütern gelten alle gesetzliche Vorschriften

B) Diejenigen mit Reisenden müssen in der ersten Grenzzoll-Stelle, oder im ersten Umspannungs-Orte, des Reise-Gepäcks wegen abgefertigt werden.

C) Diejenigen mit Couriern in sofern solche mit förmlichen Courier-Pässen versehen sind, soll zwar das zu B. bemerkte Statt finden, jedoch soweit selbige, wenn sie lediglich dem Anschein nach gewöhnliches Reisegepäck bei sich führen, mit der größten Schonung, Leichtigkeit und Schnelligkeit abgefertigt werden.

Wenn

Wenn solche indessen, wie mit unter es der Fall ist, nicht des Briefwechsels wegen, sondern zur Begleitung wichtiger Sachen reisen, und deshalb Packwagen führen, oder ein Gefolge haben, dann müssen sie in jedem Fall zur Abfertigung auf das Zoll-Amt sich begeben, in so fern sie nicht einen auf Revisions-Freiheit gerichteten Paß vorzeigen.

Hiernach haben sich die Steuerbehörden zu achten und in Verbindung mit den Postbehörden für die Sicherheit der Staats-Abgaben zu sorgen.

Liegnitz, den 30. Januar 1819.

Königl Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 29. R. Januar 19.

No. 46. Die jährlichen Berichte über die Schnellschützenweberei betreffend.

Unter Bezugnahme auf das Publikandum vom 22. December 1814., wegen der einzureichenden jährlichen Nachweisungen über den Fortgang der Schnellschützen-Weberei bei der Tuchfabrikation, werden die Magistrate zu Bunzlau, Friedeberg a. Q., Glatz, Greiffenberg, Grünberg, Lähn, Lauban, Liebenthal, Liegnitz, Lüben, Naumburg a. Q., Neusalz, Neustädtel, Parchwitz, Polkwitz, Priebus, Primkenau, Rothenburg a. d. O., Sagan, Sprottau, Deutsch Wartenberg, aufgefordert, ihre diesfälligen Berichte unfehlbar binnen 14 Tagen einzureichen.

Zugleich werden die Herren Landräthe, in deren Geschäftsbezirken Tuche verfertigt werden, angewiesen, dieses Tableau künftig gleichfalls termino praefixo einzureichen, und damit pro 1818. binnen 14 Tagen den Anfang zu machen.

Liegnitz, den 2. Februar 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 1196. Januar c.

No. 47. Betreffend die Gültigkeit der Etats pro 1818. auch für 1819.

Zur Vereinfachung der Etats-Arbeiten ist von des Königs Majestät Allerhöchst genehmigt worden, daß die Provinzial-Haupt- und Verwaltungs-Etats auf zwei Jahre, die Special-Etats aber, nach Befinden auf noch längere Zeit gefertigt werden.

Es sind daher sämmtliche von dem Königl. Finanz-Ministerium und der Königl. General-Kontrolle für 1818. vollzogene Etats, auch für das Jahr 1819. gültig, in so weit nicht eintretende Veranlassung eine besondere Anlegung pro 1819. nothwendig macht.

Diese Allerhöchste Bestimmung machen Wir allen von Uns abhängenden Königl. Kassen zur Achtung und mit der Anweisung hiedurch bekannt, im laufenden oder künftigen Monat eine ganz richtige Abschrift des pro 1818. erhaltenen Etats einzureichen, um sie mit der erforderlichen Beglaubigung versehen, und zur Richtschnur und zum Rechnungs-Belag pro 1819. wieder zurücksenden zu können.

Diejenigen Kassen, welche noch nicht mit Etats pro 1818. versehen sind, werden sie nächstens zugesendet erhalten.

Wegen

Wegen Anlegung der Etats pro 1820. und ferner, wird das Nöthige zu seiner Zeit bestimmt werden.

Liegnitz, den 3. Februar 1819.

Königl. Preuß. Regierung Zweite Abtheilung.

Pl. II. 1261. Januar c.

No. 48. Den Anhang zur Geschäfts-Instruction für die Haupt-Zoll-Aemter vom 28. May v. J. betreffend.

Im Verfolg der auf den Grund des neuen Zoll- und Verbrauchsteuergesetzes vom 26. Mai v. J. ausgefertigten, im 2. Stück des Amtsblattes S. 20. u. ff. im Auszuge bekannt gemachten Dienst-Instruction für ein Haupt-Zollamt, bringen Wir nun auch den zu dieser Instruction erschienenen Anhang vom 12. v. M. in nachstehendem Auszuge zur allgemeinen Kenntniß der Zoll- und Steuerpflichtigen.

Auszug aus dem Anhange zur Dienst-Instruction eines Haupt-Zollamtes.

I. Ueber das Verfahren bei Waaren-Versendungen, welche beim Transport abwechselnd das In- und Ausland berühren.

Die über das Verfahren bei Waaren-Versendungen im Inlande, mit Berührung des Auslandes, in dem Gesetz vom 26. May v. J. §§. 22. und 23., und in der Zoll-Ordnung von demselben Tage §§. 100, 101, 102, 104 und 105. gegebenen Vorschriften, sollen nach folgender Anleitung in Ausführung gebracht werden.

§. 1. Werden aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande Gegenstände versendet, welche bloß dem Eingangs-Zoll unterliegen, oder von denen die Verbrauchsteuer nicht über 2 Rthlr. vom Zentner beträgt, (es mögen fremde versteuerte oder gleichnamige inländische seyn) so können solche zur Erreichung der Bestimmung über Haupt-Zollämter und Neben-Zollämter erster Ordnung aus- und eingehen; in besondern Fällen wird der Transport über Neben-Zollämter zweiter Ordnung verstattet werden.

§. 2. Der Waarenführer giebt über Art und Menge der Waaren in der Ausgangs-Zollstelle eine schriftliche Deklaration ab.

§. 3. Ein Verschluß der Waaren ist, insofern der Waarenführer solchen nicht verlangen möchte, nicht erforderlich; trägt dieser darauf an, und ist der Verschluß, der Eigenschaft der Waaren nach zulässig, so ist derselbe anzulegen, und dann ist eine allgemeine Revision hinlänglich. Zu demselben Zwecke kann die Anlegung des Verschlusses auch schon bei einem Amt im Innern, welches mit den dazu nöthigen Werkzeugen versehen ist, erfolgen.

§. 4. Im Eingangs-Amte werden die Waaren angemeldet, die Deklaration wird abgegeben.

§. 5. Der Aus- und Eingang solcher Gegenstände, welche mehr als Zwei Rthlr. Verbrauchsteuer vom Zentner, oder bei Flüssigkeit. u einen Sgr. oder darüber vom Quart tragen, und gleichnamiger inländischen Artikel ist, der Regel nach, nur über Haupt-Zollämter verstattet. Ausnahms hiervon werden in besondern Fällen nachgegeben werden

§. 10.

§. 10. Bei den, einem Ausgangszolle unterworfenen Waaren gelten, wegen der beim Aus- und Eingange zu haltenden Straßen die Bestimmungen §. 1.

§. 11. Die Ausgangs-Gefälle von diesen Waaren müssen entweder pfandweise niedergelegt, oder durch Bürgschaft sicher gestellt werden. Es kann dies nach der Wahl des Waarenführers bei jedem Steueramt im Innern, oder erst in der Ausgangs-Zollstelle geschehen.

§. 13. Genau bekannte Waaren, wenn der Begleitschein darauf ausgestellt ist, können über Haupt-Zollämter und Neben-Zollämter erster Klasse eingehen.

§. 16. Wenn der Begleitschein auf nicht gehörig bekannte Waare ausgestellt ist, so ist der Aus- und Eingang nur über Haupt-Zollämter verstattet.

§. 22. Waaren, welche über See, oder auf Gränzflüssen vom Inlande nach dem Inlande versendet werden, sind nach diesen Vorschriften gleichfalls zu behandeln.

II. Ueber das Verfahren bei Waaren-Versendungen durch die östlichen Provinzen links der Oder, wenn von denselben bloß der verminderte Durchfuhrzoll erhoben werden soll.

Zur Ausführung der Bestimmungen §. 14. des Gesetzes vom 26. May v. J. werden folgende Anweisungen gegeben.

§. 30. Aus Veranlassung des verminderten Durchfuhrzolles, findet bei der Seide und Baumwolle keine andere Abweichung von der allgemeinen Verfassung statt, als daß in sämmtlichen Ausgangsämtern links der Oder, statt der tarifmäßigen Ausfuhr-Gefälle von der Seide nur 12 Sgr., und von der Baumwolle nur 8 Sgr. vom Zentner entrichtet werden, in so fern nicht der an sich unwahrscheinliche Fall conflirt, daß diese Gegenstände rechts der Oder eingegangen sind.

§. 32. Wenn beim Zwischenhandel der erleichterte Durchfuhrzoll in Anspruch genommen wird, müssen die Waaren, ausschließlich der beiden Artikel Seide und Baumwolle, nach einer Packhofsstadt links der Oder deklarirt, und dahin, unter Begleitschein-Kontrolle, abgelassen werden.

§. 34. Erfolgt die Deklaration nach einer von denjenigen Packhofsstädten, welche §. 36. der Zollordnung genannt sind, so findet gar keine Zollentrichtung statt; erfolgt sie nach andern Packhofsstädten, oder nach oben gedachten Niederlage-Orten links der Oder, so wird der Eingangszoll, von denen, mit mehr als 12 Sgr. vom Zentner belegten Gegenständen, nur bis zur Höhe von 12 Sgr. erhoben.

§. 38. Bei Flüssigkeiten, bei welchen im Tarif der Zollsatz nach dem Maaße bestimmt worden, wird der Eimer zu 1½ Zentnern, und die Tonne zu 2 Zentnern gerechnet, mithin beträgt der ermäßigte Durchgangszoll für den Eimer 16 Sgr. und für die Tonne 1 Rthlr.

Berlin, den 12. Januar 1819.

Finanz-Ministerium. v. Klewiz.

Das weitere Detail kann in dem Anhang selbst nachgesehen werden, worin bei den Accise-Aemtern zu Bunzlau, Freystadt, Glogau, Goldberg, Görlitz, Greifenberg, Grün-

Grünberg, Haynau, Lauban, Liegnitz, Löwenberg, Markliſſe, Neuſalz und Sagan, ein Exemplar vorzufinden iſt.

Liegnitz, den 4. Februar 1819.

Königl. Preuß Regierung. Zweite Abtheilung

II. No. 95. R. Januar c.

No. 49. Betreffend den Ruſſiſchen Tuch-, Leinwand- und Lederhandel.

Die Einfuhr diesſeitiger Woll-, Leinen- und Lederwaaren in die Ruſſiſchen Staaten, iſt durch eine proviſoriſche Handels-Convention bedeutend erleichtert worden, und dabei verabredet, daß jene Artikel ihren Urſprung durch Regierungs-Certificate ausweiſen ſollen.

Zu dem Ende haben Wir den Herrn Polizey-Director Schönfeld hier, den Herrn Polizey-Direktor und Bürgermeiſter Heymann in Görlitz, den Herrn Bürgermeiſter Eſſner in Greiffenberg, und den Herrn Syndicus Schüller in Grünberg ermächtiget und beauftragt, jene Certificate in Unſerm Namen zu ertheilen. Dieſe Commiſſarien werden den Kaufleuten, welche Geſchäfte mit Woll-, Leinen- und Lederwaaren nach Rußland machen, den Inhalt der erwähnten Convention mittheilen.

Sollten dergleichen Geſchäfte noch von andern Departements-Städten aus betrieben werden, ſo wollen Wir auf den Antrag der betreffenden Magiſtrate auch dort Beglaubigungs-Commiſſarien ernennen.

Liegnitz, den 5. Februar 1819.

Königl Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 1652. Januar 19.

Verordnungen fremder Behörden.

Bekanntmachung.

Dem Publikum, und insbeſondere den Kupferſchmieden, wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf dem beim Hüttenwerke Gottes Segen im vergangenen Jahre erbauten Kupferhammer, Kupfer-Geſchirre aller Art, und zwar zu folgenden Preiſen:

			Rthlr.	gr.	pf.
1 Centner	ordinaire Boden und Bleche		50		
1 —	Boden und Bleche erſter Façon				
	No. I. die Boden von 4′ 4″ bis 4′ 8″ Durchmeſſer		52	—	
	No. II. die Boden über 4′ 8″ bis 5′ Durchmeſſer		53	—	
	No. III. die Boden über 5 bis 6 Fuß 3 Zoll Durchmeſſer		55	—	
1 Centner	Dachbleche		52	—	
1 —	Keſſelſchaalen		52	—	

gefertigt, ingleichen altes Kupfer zu den Preisen von . . 8 Gr.
wenn die Kupferschmiede solches bei Bezahlung von Geschirrekupfer angeben, von . . . . . 7 — 6 Pf.
wenn Privatpersonen solches in Zahlung angeben und von . 6 — 6 —
pro Pfund gegen baare Bezahlung angekauft wird.

Berlin, den 31. Januar 1819.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung.

Dem Königl. Superintendenten Herrn Tscheggey zu Freystadt, ist von der theologischen Facultät zu Jena die theologische Doktor-Würde ertheilt worden.

Breslau, den 12. Januar 1819.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Wohlthätigkeitsäußerungen.

Durch den Herrn Superintendenten Drescher sind Uns folgende Beweise der Wohlthätigkeit gegen die evangelische Kirche zu Neudorf, am Gräditzberge, angezeigt worden:

1) Unter der Leitung des Herrn Obrist-Lieutenant v. Schill, als Patrons der evangelischen Kirche, haben die Erben des verstorbenen Landschafts-Directors v. Gersdorff die Kirchhofmauer an der Mittagsseite der Kirche neu und geschmackvoll aufführen lassen, wozu die Gemeine die benöthigt gewesenen Fuhren und Handdienste geleistet hat;

2) die Frau Obrist-Lieutenant v. Schill hat eben dieser Kirche zwei zinnerne Altar-Leuchter und ein Paar Wachskerzen verehrt;

3) der Herr Karl von Gersdorff hat einen neuen Taufstein verfertigen und staffiren lassen;

4) der Bauer und Roßhändler Johann Christoph Scholz, hat der Kirche ein Chor neuer Posaunen geschenkt, und endlich

5) ist von der sämmtlichen Kirch-Gemeine Altar und Kanzel bekleidet worden.

Diese Wohlthätigkeitsäußerungen werden mit Bezeigung Unsers Wohlgefallens zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 14. Januar 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 7.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

— No. 8. —

Liegnitz, den 20. Februar 1819.

Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Allerhöchste Kabinetsordre vom 11. Januar 1819., die anderweite Departements-Vertheilung im Ministerio betreffend.

Das Staats-Wohl und die Umstände erfordern einige Veränderungen in der Departements-Vertheilung im Ministerio.

Obgleich Ich mit der bisherigen Leitung derselben völlig zufrieden zu seyn Ursache habe, so haben doch die Gründe, welche Mich zu den gegenwärtigen Entschlüssen veranlassen, bei den Chefs, welche den Departements bis jetzt vorstanden, Eingang gefunden, und sie haben gern und willig zu den Veränderungen die Hände geboten, welche Ich dem Ministerio hiermit bekannt mache:

1) finde Ich es nöthig, das durch die Kabinetsordre vom 3. Juni 1814. angeordnete und bisher bestandene besondere Polizei-Ministerium, ganz aufzuheben, und dasselbe mit dem Ministerio des Innern zu vereinigen.

2) Dagegen diesem abzunehmen:
   a) die ständischen Angelegenheiten und die Verhandlungen mit den Landständen;
   b) die städtischen und übrigen Kommunal-Sachen;
   c) das Provinzial- und Kommunal-Schulden-Wesen;
   d) die sogenannten landschaftlichen Kredit-Systeme;
   e) die Militair-Sachen, in sofern sie nicht als rein-militairisch vom Kriegs-Minister ausschließlich besorgt werden, also die Angelegenheiten der Armee-Ergänzung, der Landwehr-Formation, das Service-, Vorspann-, Marsch- und Einquartirungs-Wesen, und die Mitwirkung zur Mobilmachung.

   Diese Gegenstände werden ein besonderes Ministerium oder Departement bilden, welches dem Staats-Minister Freiherrn von Humboldt anvertrauet wird. Außerdem bleibt derselbe im Staatsrath und tritt darin in die Abtheilung für das Innere für alle Sachen ein, die zu dem Departement des Ministers von Schuckmann gehören, und endlich wird der Staatskanzler ihm überlassen
   f) das Neuchateller Departement.

3) Der Staats-Minister von Schuckmann behält hiernach alle bisherige Gegenstände des Ministerii des Innern und behält das ganze bisherige Polizei-Ministerium. Ferner behält er das Berg- und Hütten-Departement wie bisher. Er tritt in allen den Sachen, die zu dem Departement des Freiherrn von Humboldt gehören, in die Mitheilung des Staatsraths für das Innere.

4) Dem Ober-Kammerherrn und Staats-Minister Fürsten von Wittgenstein, will Ich gegen das, auf sein Ansuchen, abzugebende Pol[illegible]-Ministerium wie bisher Sitz und Stimme im Ministerio lassen, und ihm die Angelegenheiten Meines Hauses und meiner Familie, desgleichen Hof-Sachen und höhere Hof-Chargen betreffende Angelegenheiten, die der Staatskanzler ebenfalls abgiebt, übertragen.

5) Die Thron-Lehne und Erbämter werden noch dem Ministerio des Innern zugetheilt, so wie

6) die höchsten geistlichen Würden, dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten.

Beide giebt der Staatskanzler ebenfalls ab, so daß er nur das Archiv, die Ober-Rechnungs-Kammer und das statistische Bureau, als unmittelbar unter ihm stehend, behält, und sich seinen übrigen Geschäften als Staatskanzler und der allgemeinen Ober-Aufsicht und Kontrolle jeder Verwaltung desto ungestörter widmen kann.

7) Da der Präsident Friese Mir vorgestellt hat, daß es die Kräfte eines Mannes übersteige, die dreifachen Dienstpflichten eines Präsidenten des Schatz-Ministerii, der Bank und des Staats-Sekretariats gehörig zu erfüllen; so habe Ich ihn, der ohnehin ein besonderer Chef des erstern in der Person des Grafen von Lottum ernannt ist, von dem Präsidio desselben und von der in Rücksicht desselben ihm übertragenen Beiwohnung der Ministerial-Sitzungen entbunden und seinen Wirkungskreis, mit Bezeigung Meiner Zufriedenheit, auf das Staats-Sekretariat im Staatsrath und das Bank-Präsidium beschränkt.

Zum Sekretair des Staats-Ministerii und zur Führung des Protokolls in demselben ernenne Ich, jedoch ohne Stimme, den Geheimen Rath Dunker.

Hiernach wird das Ministerium das weiter Erforderliche überall besorgen.

Berlin, den 11. Januar 1819.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Verordnungen hoher Behörden.

Bekanntmachung.

Die General-Direction der Königl. Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht sämmtlichen Interessenten der Anstalt hierdurch bekannt, daß sie sich wegen des gestiegenen Verhältnisses der Friedrichsd'or gegen Courant genöthigt gesehen hat, die Agio von denjenigen Beitrage-Posten, welche zu klein sind, als daß sie in Goldstücken ausgeglichen werden könnten, und die nach §. 24. des Reglements

gienz vom 28. December 1775. bisher mit 6⅔ Prozent in Courant berichtigt worden, mit höherer Genehmigung auf 10 Prozent festzusetzen. Diese Bestimmung tritt sogleich ein, und werden daher alle Interessenten aufgefordert, bei den von jetzt an zu leistenden Beitrags-Zahlungen darauf Bedacht zu nehmen, daß sie die unter einem halben Friedrichsd'or betragenden Gold-Posten in Courant mit 10-Prozent Agio abführen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß auch von Seiten der General-Wittwen-Kasse bei Zahlung solcher kleinen Posten eine gleiche Agio-Vergütigung statt finden wird. Berlin, den 14. Dezember 1818.

General-Direktion der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

v. Winterfeld. v. d. Schulenburg. Büsching.

Bekanntmachung.

Da die sich fortwährend mehrenden Geschäfte der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt in der bisherigen Art nicht mehr bestritten werden können, so haben zu deren Vereinfachung Verfügungen getroffen werden müssen, wodurch nicht nur alle unnöthige Correspondence mit den einzelnen Interessenten, Wittwen und denjenigen, welche der Anstalt beitreten wollen, vermindert, sondern auch die Einsendung einzelner Beiträge und Ueberseudung einzelner Personen mit der Post vermieden werden.

Demzufolge ist mit höherer Genehmigung folgendes festzusetzen für nöthig erachtet worden, welches wir hiermit zur Beachtung und genauen Befolgung zur öffentlichen Kenntniß bringen.

1) Alle und jede Zahlungen müssen unmittelbar in dem Lokale der General-Wittwenkasse zu Berlin, Mollenmarkt No. 3., geleistet und empfangen werden.

2) Zur Bequemlichkeit der außerhalb Berlin wohnenden Interessenten sind angeordnet:

a. Die Haupt-Institute- und Communal-Kassen, und, wo solche nicht vorhanden, die für die Berechnung der Communal- und Institute-Fonds bestehenden besonderen Buchhaltereien.

Diese besorgen die Receptions-Angelegenheiten, die Berichtigung der Beiträge aller Königl. und andern öffentlichen Beamten, als Prediger u. s. w., sowie die Zahlung der Pensionen an die Wittwen solcher Beamten.

Für diejenigen, welche kein öffentliches Amt bekleiden, und für die Wittwen solcher Interessenten sind angeordnet:

b. Die Commissarien der Anstalt.

Hierzu sind bestellt:

1) Im Regierungs-Bezirke von Frankfurt a. d. O.: der Ober-Bürgermeister Weigelt zu Landsberg a. d. W.

2) Im Regierungs-Bezirke von Stettin: das Königl. Banko-Comtoir daselbst, und
der Magistrat zu Stargard.

3) Im Regierungs-Bezirke von Cöslin: der Magistrat daselbst.

4) Im

4) Im Regierungs-Bezirke von Magdeburg: der Deposital-Rendant Helmecke daselbst, der Consistorial-Rath und Ober-Domprediger Grahn zu Halberstadt, der Ober-Bürgermeister und Justiz-Director Oeltze zu Stendal.
5) Im Regierungs-Bezirke von Merseburg: der Dr. Willweber zu Halle.
6) Im Regierungs-Bezirke von Minden: das Königl. Banko-Comtoir daselbst.
7) Im Regierungs-Bezirke von Münster: der Hofrath Kerlen daselbst.
8) Im Regierungs-Bezirke von Breslau: der Magistrat daselbst, der Rector Dr. Schmieder zu Brieg.
9) Im Regierungs-Bezirke von Liegnitz: der Magistrat zu Glogau.
10) Im Regierungs-Bezirke von Königsberg in Preußen: der Kriegsrath Bertram daselbst; das Stadtgericht zu Tilsit.
11) Im Regierungs-Bezirke von Gumbinnen: der Regierungs-Haupt-Kassen-Controlleur Wichgraff daselbst.

In den übrigen Regierungs-Bezirken werden ebenfalls noch Kommissarien binnen Kurzem bestellt und durch die Amtsblätter der resp. Provinzen bekannt gemacht werden.

c. Die Agenten in Berlin.

Hierzu sind vorläufig der Hofrath Behrendt, Ober-Wallstraße No. 3., und der ostpreußische Landschafts-Agent Reichert, Französische Straße No. 30. wohnhaft, bestimmt.

Diese mit Aufträgen zu versehen, stehet jedem Recipienden, Interessenten und jeder Wittwe frei.

Mit diesen Geschäftsträgern sub a. b. und c. berechnet sich die General-Wittwen-Kasse und tritt mit ihnen in unmittelbare Geschäfts-Verbindung.

d. Außer diesen Behörden und Personen können sich sowohl Ausländer als Einheimische besondere Mandatarien in Berlin nach ihrer Willkühr wählen, um durch solche Zahlungen leisten und empfangen zu lassen.

Für die Agenten so wie für die sub b. genannten Commissarien, übernimmt übrigens die Anstalt keine Vertretungs-Verbindlichkeit, so wie sich denn auch die Interessenten wegen Renumeration ihrer Mandatarien, der Agenten und Commissarien mit denselben zu vereinigen haben.

3) In der Regel fallen daher alle Baarsendungen an die General-Wittwen-Kasse, so wie alle unmittelbare Absendungen von Antritts-Geldern und Wittwen-Pensionen abseiten der Kasse durch die Post weg, und können solche nur als Ausnahme statt finden:

a. wenn Zahlungen und Absendungen an öffentliche Behörden,
b. an gerichtliche Depositorien

zu leisten, oder von diesen anzunehmen sind.

Sollten dergleichen Gelder von Privat-Personen dennoch ferner directe an die General-Wittwen-Kasse durch die Post eingesandt werden; so haben sie zu erwarten, daß die Gelder den sub c. benannten Agenten zur weiteren Besorgung werden ausgehändigt werden.

4) Die

4) Die Zahlungen können nur reglementsmäßig in den Monaten März und September jeden Jahres von der General-Wittwen-Kasse angenommen, und in den Monaten April und Oktober nur von ihr geleistet werden.

5) Wegen Zahlung von ausgeliehenen Kapitalien und den Zinsen davon bleibt es bei der bisherigen Einrichtung.

Berlin, den 16. Januar 1819.

General-Direction der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

v. Winterfeld. v. d. Schulenburg. Büsching.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 50. Wegen Ausstellung der jährlichen Hauptquittung über bezogene Militair-Pensionen.

Nach einer Anzeige der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse weigern sich viele Militair-Pensions-Empfänger, die am Schlusse des Jahres erforderliche Hauptquittung über den Empfang der ganzen Jahres-Pension auszustellen, weil sie bereits die monatlichen Quittungen bey Hebung der Pension an die Kasse abgegeben haben. Gleichwohl ist zu Vermeidung allzuvieler Belege die Regierungs-Haupt-Kasse angewiesen, bei Legung der Militair-Pensions-Rechnung nicht mehr die monatlichen Quittungen der Empfänger, sondern die Jahres-Quittungen als Belege beizufügen.

Alle Militair-Pensions-Empfänger werden daher hierdurch aufgefordert, bei Hebung der Pension für den December eines jeden Jahres, nicht allein die verlangte Hauptquittung über den ganzen Betrag auf den vorschriftsmäßigen Stempel-Bogen auszustellen, sondern solche auch mit dem Lebensatteste des Ausstellers derselben von dem Magistrat oder einem Geistlichen versehen zu lassen, widrigenfalls die Regierungs-Haupt-Kasse keine Zahlung für den December leisten könnte.

Liegnitz, den 6. Februar 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1884. Jan.

No. 51. Aufforderung an die Beamten-Wittwen, welche ihre Pensionen durch die hiesige Haupt-Instituten- und Communal-Kasse zu erhalten wünschen.

In Folge einer Requisition der General-Direction der Königl allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt vom 16. v. M., werden diejenigen Wittwen von öffentlichen Beamten im hiesigen Regierungs-Departement, welche ihre aus der General-Wittwen-Kasse zu empfangende Pension durch die hiesige Haupt-Instituten- und Communal-Kasse zu erhalten wünschen, hierdurch aufgefordert: Uns ihre vollständigen Namen und Wittwen-Nummern, nebst dem Wohnort unverzüglich anzuzeigen.

Die

Die Haupt-Instituten- und Communal-Kasse sofort mit Zahlungs-Instruktion versehen werden.

Liegnitz, den 9. Februar 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 364. Febr. 1819.

No. 52. Betrifft die Steuerbehandlung des für Fabrikanten eingehenden ausländischen Tabacks.

Nach dem Zoll- und Verbrauchssteuer-Tarif vom 26. Mai v. J. zahlt der ausländische Taback in ungedrehten Blättern und Stengeln für Fabrikanten, außer dem Eingangs-Zoll von 1 Thlr. 16 Gr. vom Zentner, nur eine ermäßigte Verbrauchssteuer von 8 Pfennigen fürs Pfund, während außer diesem Fall, der fabrizirte und nicht fabrizirte ausländische Taback aller Art 2 Gr. 6 Pf. vom Pfunde Verbrauchssteuer entrichtet.

Es ist jedoch nöthig, daß die Bestimmung des für die Fabrikanten eingehenden ausländischen Blätter-Tabaks bei den Grenz-Zoll-Aemtern gehörig beschafft werde.

Es wird daher hiermit bekannt gemacht, daß der für die Fabrikanten eingehende ausländische Blättertaback nur dann als solcher behandelt, und mit der ermäßigten Verbrauchssteuer belegt werden kann, wenn der Waarenführer durch ein dem Empfänger ausgestelltes und von dem Accise-Amte seines Wohnorts beglaubigtes Zeugniß, daß der Empfänger ein Fabrikant, und der Taback für ihn bestimmt ist.

Hiernach haben sich die Zollbehörden zu achten und die Register mit der beigebrachten Bescheinigung zu belegen.

Die Accise-Aemter aber haben diese Bescheinigungen unter ihrer Unterschrift und mit dem Amtsstempel versehen, mit der größten Gewissenhaftigkeit auszustellen.

Liegnitz, den 11. Februar 1819.

Königl. Preuß. Regierung Zwe te Abtheilung

II. No. 1225. Januar 19.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung von einer an die evangelische Schule von Ober- und Mittel-Mittlau, Löwenbergschen Kreises, gemachten Geschenke an Geld.

Die Gemeinen zu Ober- und Mittel-Mittlau, Löwenbergschen Kreises, haben der dortigen evangelischen Schule einen Staats-Schuldschein von 50 Rthlr. verehrt, und die Zinsen davon für arme Schulkinder bestimmt.

Mit Bezeigung Unsers Wohlgefallens bringen Wir diesen lobenswerthen Sinn für Förderung der Schulzwecke zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 5. Februar 1819.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Wohl-

Wohlthätigkeitsäußerungen.

Zur Reparatur des Innern der evangelischen Pfarrkirche zu Haynau hat nicht nur die dasige Kirch-Gemeine 151 Rthlr durch freiwillige Beiträge unter sich aufgebracht, sondern auch einzelne Mitglieder derselben, welchen der Magistrat mit löblichem Beispiel vorangegangen, haben Geschenke an Bau-Materialen, dargebracht.

Nicht minder hat sich auch die Straupitzer Kirch-Gemeine, Goldbergschen Kreises, gegen ihre Kirche dadurch wohlthätig bezeigt, daß sie nicht nur mit bedeutendem Kosten-Aufwand die Kirche weiß anstreichen lassen, sondern auch noch von einzelnen Mitgliedern derselben neue Altardecken, Taufbecken, ein silberner Kelch, Hostien-Teller, Hostien-Schachtel und Luthers Bildniß verehrt worden.

Wir bringen diese Wohlthätigkeits-Aeußerungen, mit Bezeigung Unsers Wohlgefallens über den dadurch bekundeten religiösen Sinn, hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 5. Februar 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Oeffentlicher Dank für eine patriotische Handlung.

Der Besitzer von Schierau, Hr. Ober-Amtmann Block, hatte den auf 112 Rthlr. 12 Sgr. abgeschätzten Werth, des zum Invaliden-Wohnhause, Hofraum und Garten bei dem Denkmal des im Jahre 1813. bei Haynau vorgefallenen Gefechts, von dem Dominio Baudmannsdorf überlassenen Ackerlandes von 1 Morgen 25 QRuthen, aus seinen Mitteln zu berichtigen angeboten.

Die Königlichen Hohen Ministerien des Innern und der Finanzen haben auf Meinen Vortrag dies patriotische Anerbieten angenommen.

Edle Gesinnung hat die Entschließung des Herrn Ober-Amtmann Block geleitet.

Es gereicht Mir zum Vergnügen dem Publico von dieser lobenswerthen Handlung Kenntniß zu geben.

Liegnitz, den 11. Februar 1819.

Der Regierungs-Chef-Präsident.
Kieckhöfer.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 3.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz

No. 9.

Liegnitz, den 27. Februar 1819.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 53. Bekanntmachung, daß das Zoll-Passir-Zettelgeld nicht mehr zu erheben ist.

Bei Ertheilung der Accise-Passir-Zettel auf die nach andern Städten zu versendenden acciseбaar gebliebenen Gegenstände ist das Zoll-Passier-Zettelgeld, welches laut Zoll-Tarif vom Jahre 1788. pag. 150. et seq. zu erlegen gewesen, nicht mehr zu erheben. Eben so fällt die Ertheilung der Vieh-Abtriebs-Zoll-Zettel auf das nicht zum Handel bestimmte Vieh bei Gelegenheit der Viehmärkte, so wie die Erhebung des Abtriebs-Zoll-Zettel-Geldes weg; auch werden die Visa-Gebühren nicht mehr erhoben.

Dies wird den Steuer-Aemtern Unsers Regierungs-Bezirks zur Achtung hiermit bekannt gemacht. Liegnitz, den 9. Februar 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 147. Februar c.

No. 54. Wegen Anlegung ländlicher Brauereien und Brennereien.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob es einem ländlichen Gutsbesitzer, der in Folge eines Grundvermögens von 15,000 Rthlr. eine Getränke-Bereitungs-Anstalt angelegt, und dieselbe nachher veräußert hat, erlaubt sey, auf dem Haupt-Gute ferner Getränke fabriciren zu lassen.

Das Königliche Staats-Ministerium hat über diese Frage verneinend entschieden, weil die Befugniß, vermöge eines Grund-Besitzes von 15,000 Rthlr., eine ländliche Brauerei oder Brennerei anzulegen, nicht mehr als einmal benutzt werden kann.

Von dieser Bestimmung setzen Wir die landräthlichen Aemter und das Publikum im alten Departements-Theile in Kenntniß, mit der Anweisung: für erstere, bei Nachsuchung von Concessionen zu Anlegung neuer ländlichen Getränke-Bereitungs-

kungs-Anstalten jederzeit zu bemerken, ob auf dem zur Anlage ausersehene Grundstück bereits eine solche Anstalt existirt habe und veräußert worden ist, oder nicht?

Liegnitz, den 12. Februar 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 55. Wegen Ausmittelung des Aufenthalts nachbenannter Inhaber und Erbberechtigten des eisernen Kreuzes.

Von dem Königl. Major und Commandeur des 7ten Ulanen-Regiments (1sten Rheinischen) Herrn v. Kurtzel zu Siegburg, ist Uns nachstehender Aufruf zur Bekanntmachung mitgetheilt worden.

Die landräthlichen Aemter und Magistrate des Liegnitzschen Regierungs Bezirks fordern Wir hiermit auf, sich die Ausmittelung der gedachten Militairs angelegen seyn zu lassen, und die verlangten Nachrichten der genannten Behörde zuzusenden.

Liegnitz, den 12. Februar 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

E. No. 496. Februar c.

Behufs der Anfertigung und Ausfüllung der, der Königl. General-Ordens-Kommission einzureichenden Listen von den Inhabern und Erbberechtigten des eisernen Kreuzes vom Königl. Preuß. Siebenten Ulanen-Regiment (1sten Rheinischen), ist es nothwendig, daß nachstehend genannte Individuen, deren jetziger Aufenthalts-Ort dem Regimente gänzlich unbekannt ist, als:

1) Wachtmeister Joh } früher bei der v. Schillschen Cavallerie,
2) Husar Oerlich }
3) Volontair Schwarz, von der Hellwigschen Cavallerie,
4) Husar Michael Lenkamm
5) Wachtmeister Friedrich Schwengler } aus Ost-Preußen,
6) Husar Johann Pelz
7) — Johann Barts
8) Unteroffizier George Petermann
9) — Christian Fuchs
10) Gefreiter August Falckner } aus Pommern,
11) Unteroffizier Friedrich Reuter
12) — August Meyer
13) — Hehl aus Würtenberg,
14) Wachtmeister Heinrich Seelige } aus der Mark,
15) Unteroffizier Heinrich Held
16) — August Kümmel aus Magdeburg,
17) — Friedrich Schmuckow aus [illegible],
18) Husar Johann Krug aus Westphalen,
19) — Johann Preuß aus der Ober-Lausitz,
20) Ulan Carl Fabricius aus Ungarn,

von

von ihrem Leben und ihrem jetzigen Verhältnisse dem Regimente Nachricht geben, und ihr vollständiges Nationale einreichen; die Genannten werden daher aufgefordert, spätestens binnen 3 Monaten diese verlangten Nachrichten dem Regimente nach Siegburg bei Cöln einzusenden.

Kurssel, Major und Commandeur.

No. 56. Betreffend die allmonatlichen Nachweisungen und Negativ-Atteste über die aus Zörbig eingehenden Tabacke.

In Gemäßheit eines Reskripts des Königl. Finanz-Ministerii vom 21. December v. J. wird sämmtlichen Accise- und Zoll-Aemtern des hiesigen Regierungs-Bezirks hiermit bekannt gemacht, daß es der Einreichung der im 18ten Stück Unsers Amtsblatts No. 103. unterm 31. März 1818. angeordneten Nachweisung über die aus Zörbig eingegangenen Tabacke, und der diesfälligen Negativ-Atteste, künftig nicht mehr bedarf. Liegnitz, den 14. Februar 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 188. pro Febr. c.

No. 57. Aufruf des Johann Lehmann, wegen einer ihm zukommenden Gratification.

Für den im ersten Schlesischen (jetzt 1sten Liegnitzschen) Landwehr-Infanterie-Regiment gestandnen, bei Belle Alliance blessirten Johann Lehmann aus Jusch, Kalauer Kreises, welcher nachmals im Saganer Kreise sich aufgehalten haben soll, ist ein Geschenk aus dem Waterloo-Fonds ausgesetzt worden.

Da der ꝛc. Lehmann bis jetzt nicht aufzufinden gewesen ist; so wird derselbe aufgefordert, sich binnen 6 Wochen bei dem Landrathe oder Magistrat seines Wohnortes zu melden, und gehörig zu beglaubigen, daß er der in Frage stehende Lehmann sey, worauf dann durch die gedachte Behörde, wegen Auszahlung des Geschenks, Anzeige an Uns zu erstatten ist. Liegnitz den 17. Februar 1819.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 772. Febr. c.

No. 58. Wegen der nach den erfolgten 5 Verloosungen der Russischen Bons im Glücksrade zurückgebliebenen und nunmehr zur Realisation kommenden 1042 Nummern.

Den Inhabern Kaiserlich Russischer Bons werden die nach der 5ten Verloosung im Glücksrade zurückgebliebenen, und nunmehr zur Realisation kommenden 1042 Loosnummern, in der Beilage bekannt gemacht.

Wegen Zahlung des Capitals und der Zinsen für diese Bons werden die Interessenten noch besonders durch das hiesige Regierungsamtsblatt unterrichtet werden.

Liegnitz, den 5. Februar 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 12. Febr. c.

No. 59. Verzeichniß derjenigen Individuen, welche im Laufe des Monats Februar, über die Grenze

No.	Name und Stand.	Geburtsort.	Alter.	Größe. Fuß	Größe. Zoll	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Joseph Schwarzbach, Dienstknecht.	Philippsburg	24	4	—	blond	bedeckt	braun
2	Johann Soldan, Schuhmacher.	Revers in der Schweiz	35	5	2	braun	bedeckt	schwarz
3	Joseph Bräuer, Topfstricker.	Freudenberg	26	5	4	braun	bedeckt	braun
4	Joseph Gabrick, Topfstricker.	Rowna	49	5	—	braun	bedeckt	braun
5	Franz Zydeck, Tuchscheerergeselle.	Rowna	24	5	4	blond	bedeckt	blond
6	Leopold Herrmann, Fleischergeselle.	Olmütz	29	5	6½	blond	bedeckt	braun
7	Martin Groß	Wimpfen im Großh. Hessen	33	5	7	schwarz	bedeckt	schwarz

Liegnitz, den 16. Februar 1819.

No. 60. Die Servis-Vergütung, wegen des den Landwehren während des Cantonnements pro 1818. gereichten Quartiers.

Das 24ste Stück des vorjährigen Amtsblatts enthält eine vom 6. Juni v. J. datirte Belehrung, welche die Servis-Vergütung für die Landwehr betrifft. Dieselbe Entschädigung soll auch pro 1817. den Quartierständen zu Theil werden.

Die Herren Landräthe, in deren Kreise während dem gedachten Jahre Landwehren in ein Cantonnement, Behufs der Waffen-Uebung gerückt sind, haben daher, sofern es nicht bereits geschehen ist, wegen Stadt und Land, vorschriftlich belegt, bei dem Herrn Kriegs-Commissair Stricker allhier die gebührende Entschädigung unverzüglich zu liquidiren, auf welche jedoch die Einsassen, so fern es die von Linien-Regimentern kommandirten Offiziere und Unteroffiziere betrifft, keinen Anspruch haben. Nach Ablauf von zwei Monaten werden die Herren Landräthe unerinnert anzeigen, ob sie mit Bezahlung der betheiligsten Quartierstände vorgegangen sind, oder woran sich die Befriedigung hemmt.

Liegnitz, den 20. Februar 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 827. pro Febr. c.

No. 61.

Januar 1819. unter dem Verbote der Rückkehr und angedrohter Festungsgeschafft worden sind.

Auger.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Wohin geschafft?
blau	gewöhnlich	gewöhnlich	rund	blond	rund	schlank	Böhmen.
braun	gebogen	gewöhnlich	lang	schwarz	lang	mittel.	Revers in der Schweiz.
blau	kolbig	mittel.	rund	braun	oval	mittel.	Böhmen.
braun	gewöhnlich	gewöhnlich	rund	braun	oval	klein	Ungarn.
blau	gewöhnlich	gewöhnlich	rund	blond	lang	mittel.	Ungarn.
braun	lang	klein	breit	braun	hager	groß	Böhmen.
braun	gewöhnlich	gewöhnlich	rund	schwarz	oval	groß.	Wimpfen im Großh. Hessen.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 61. Die terminlichen Listen und Berichte in verschiedenen Polizei-Angelegenheiten betreffend.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges in Betreff der Listen und Berichte, welche wegen einiger Gegenstände der Sicherheits-Polizey monatlich und resp. vierteljährig anher einzureichen sind, ist für zweckmäßig erachtet worden, auf eine Beschränkung der Zahl der einzelnen oder besondern Eingaben Bedacht zu nehmen.

Dem zu Folge werden nachstehende Bestimmungen hierdurch bekannt gemacht.

1) Sowohl die monatlich einzureichenden Listen, nämlich:

a. die Polizey Gefangenlisten; und

b. die Listen der über die Grenze geschafften Vagabunden oder Verbrecher,

als auch die am Schluß eines jeden Quartals vorzulegenden Nachweisungen; nämlich:

c. der aus den Corrections- und Straf-Anstalten entlassenen Corrigenden und Sträflinge; und

d. der benannten Verbrechen,

sind in Zukunft nicht mehr mittelst besonderer Berichte, sondern zusammen mittelst einer Anzeige anher einzusenden.

2) Die-

2) Diese Anzeige sind möglist kurz und bestimmt

z. B. die polizeylichen Listen für den Februar 1819. betreffend;

oder:

die polizeylichen Listen für den Monat März und das erste Quartal 1819. betreffend,

zu rubriciren; auch im Context eben so einfach und kurz zu fassen, in so fern nicht etwa zu weitern Bemerkungen eine besondere Veranlassung vorhanden ist.

3) Wenn es für eine Gattung der obigen vier Listen und Nachweisungen an Materialien gefehlt hat, so ist statt deren ein Negativ-Attest der so eben beschriebenen Uebereichungs-Anzeige beizufügen.

4) Der in Unserer Verordnung vom 10. Oktober 1817. (Seite 389. des hiesigen Amtsblatts von 1817.) unter No. II. ausgesprochene Grundsatz,

daß das Zusammenwerfen verschiedener Gegenstände in ein Negativ-Attest durchaus unstatthaft sey,

muß ferner genau beobachtet werden, weil hier die mit der Uebereichungs-Anzeige einzureichenden Beylagen — solche mögen nun aus Negativ-Attesten oder aus wirklichen Listen bestehen — nach den verschiedenen Gegenständen, wie bisher geschehen getrennt, und zu besondern Sammlungen genommen werden müssen.

Hiernach haben die sämmtlichen Polizey-Behörden Unsers Verwaltungsbezirks von jetzt an genau sich zu richten.

Da übrigens verschiedentlich bemerkt worden ist, daß die von einigen Behörden eingereichten vierteljährigen Nachweisungen, der unter polizeylicher Aufsicht stehenden Entlassenen, blos auf die in dem letzten Quartal zurückgekehrten Corrigenden oder Sträflinge sich erstreckt haben, und sonach offenbar unvollständig gewesen sind, so ergreifen Wir diese Gelegenheit, um wiederholt auf dasjenige aufmerksam zu machen, was jener Nachweisungen halber in der Verfügung vom 4. Januar 1817. (Seite 195. des Amtsblatts von 1817.), unter No. 1 bestimmt worden ist. Liegnitz, den 20. Februar 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1220. Februar 19.

No. 62. Betrifft die Tage, an welchen zu Klein-Rosenau die Jahrmärkte pro 1819. abgehalten werden sollen.

Das Wirthschaftsamt zu Klein-Rosenau macht durch Nro. 5. des diesjährigen öffentlichen Anzeigers des Amtsblatts bekannt, daß im laufenden Jahre die dortigen Jahrmärkte am 7ten März, 29sten August, und 7ten Novbr. d. J., am Sonntage abgehalten werden würden. Zu dieser Bekanntmachung war das Wirthschaftsamt nicht befugt. Sie wird daher hierdurch aufgehoben, und werden die erwähnten Jahrmärkte an den durch den Kalender bekannt gemachten Terminen, d. h. Montags

tags den achten März, den dreißigsten August, und den zwei und zwanzigsten November statt finden. Liegnitz, den 22. Februar 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 963 Februar 19.

No. 63. Betreffend die Ausführung von Bauten durch Maurer- und Zimmer-Gesellen, welche das Attest des Meisters nicht vorzeigen können.

Immer noch sind mehrere Fälle eingetreten, wo Maurer- und Zimmer-Gesellen, ohne das durch das Amtsblatt unterm 23. Oktober 1811. vorgeschriebene Attest des Meisters vorzeigen zu können, Bauten unternommen haben. Auf jene Verordnung wird daher hiermit erneuert aufmerksam gemacht.

Die Herren Landräthe, Polizey-Direktoren und Magistrate werden angewiesen, auf die genaue Befolgung dieser Festsetzung zu halten.

Liegnitz, den 21. Februar 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 1196. Februar 19.

No. 64. Die Hausier-Gewerbe betreffend.

Sämmtliche landräthliche Aemter hiesigen Regierungs-Departements, das Polizey-Directorium zu Liegnitz, und die Magistrate in den Städten des Departements, werden hiermit aufgefordert, schleunigst, und zwar binnen 8 Tagen, eine Nachweisung sämmtlicher, dermalen mit Hausier-Concessionen betheilten Individuen nach folgendem Schema zuverlässig anher einzureichen.

Namen des Hausierers.	Datum der Concession.	Mit welchen Waaren oder Gegenständen sie handeln, oder hausierend sich beschäftigen.	auf wie lange.

Liegnitz, den 20. Februar 1819.

Königl Preuß Regierung Zweite Abtheilung.

II. No. 61. R. Februar 19.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Candidat der Theologie Zinn ward Pastor an der evangelischen Kirche zu Goldentraum, und der Adjuvant Teschner evangelischer Schullehrer zu Ottendorf, Freistädtischen Kreises.

Der

Der bisherige Polizey-Secretair Christian ward als Bürgermeister der Stadt Parchwitz bestätigt.

Der Candidat der Chirurgie Walter erhielt die Approbation als Wundarzt zu Neuguth, Glogauschen Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Die neu etablirte Apotheke zu Primkenau.

Der Apotheker Stephan hat auf den Grund der ihm ertheilten Concession eine neue Apotheke in der Stadt Primkenau, woselbst sich zeither noch keine befand, etablirt.

Bei der am 27sten v. M. abgehaltenen Visitation dieser neuen Apotheke ist dieselbe in einem lobenswerthen guten Zustande angetroffen worden.

Wir haben daher deren Eröffnung gestattet, und setzen hierdurch das Publikum davon in Kenntniß.

Liegnitz, den 17. Februar 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 9., nebst einer besondern Beilage.)

Beilage

zu Nro. 9.

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Liegnitz, den 27. Februar 1819.

Digitized by Google

Verzeichniß

der nach den erfolgten 5 Verloosungen der Russischen Bons im Glücksrade zurückgebliebenen und nunmehr zur Realisation kommenden 1042 Loosen-Nummern.

Loose.	Nummern der Russischen Bons.			Loose.	Nummern der Russischen Bons.			Loose.	Nummern der Russischen Bons.		
1	1	bis	50	38	12651	bis	12700	75	23001	bis	23050
2	501	—	550	39	13101	—	13150	76	23051	—	23100
3	851	—	900	40	13401	—	13450	77	23601	—	23650
4	1051	—	1100	41	13501	—	13550	78	24301	—	24350
5	1251	—	1300	42	13901	—	13950	79	24401	—	24450
6	1751	—	1800	43	13951	—	14000	80	24551	—	24600
7	1851	—	1900	44	14051	—	14100	81	24851	—	24900
8	1951	—	2000	45	14401	—	14450	82	25201	—	25250
9	3401	—	3450	46	14751	—	14800	83	25401	—	25450
10	3901	—	3950	47	15301	—	15350	84	27651	—	27700
11	4301	—	4350	48	15401	—	15450	85	27751	—	27800
12	4401	—	4450	49	15451	—	15500	86	27901	—	27950
13	4451	—	4500	50	15501	—	15550	87	28051	—	28100
14	4601	—	4650	51	15551	—	15600	88	28451	—	28500
15	4701	—	4750	52	15901	—	15950	89	28551	—	28600
16	4951	—	5000	53	16151	—	16200	90	28701	—	28750
17	5051	—	5100	54	16201	—	16250	91	28751	—	28800
18	5901	—	5950	55	17101	—	17150	92	29001	—	29050
19	6351	—	6400	56	17301	—	17350	93	29201	—	29250
20	6501	—	6550	57	17601	—	17650	94	29501	—	29550
21	6701	—	6750	58	18051	—	18100	95	29601	—	29650
22	6801	—	6850	59	18351	—	18400	96	29851	—	29900
23	6901	—	6950	61	18601	—	18650	97	30201	—	30250
24	7101	—	7150	60	18801	—	18850	98	30651	—	30700
25	7801	—	7850	62	19101	—	19150	99	30951	—	30950
26	8501	—	8550	63	19751	—	19800	100	31051	—	31100
27	8951	—	9000	64	19901	—	19950	101	31201	—	31250
28	9451	—	9500	65	20151	—	20200	102	31251	—	31300
29	9601	—	9650	66	20301	—	20350	103	31851	—	31900
30	9801	—	9850	67	20751	—	20800	104	32601	—	32650
31	10051	—	10100	68	21251	—	21300	105	32701	—	32750
32	10351	—	10400	69	21801	—	21850	106	32751	—	32800
33	10451	—	10500	70	21851	—	21900	107	32801	—	32850
34	10551	—	10600	71	22251	—	22300	108	33151	—	33200
35	11301	—	11350	72	22301	—	22350	109	33401	—	33450
36	11451	—	11500	73	22701	—	22750	110	33501	—	33550
37	11551	—	11600	74	22801	—	22850	111	34001	—	34050

Loose

Loose.	Nummern der Russischen Bons.			Loose.	Nummern der Russischen Bons.			Loose.	Nummern der Russischen Bons.		
112	34601	bis	34650	154	48701	bis	48750	196	62701	bis	62750
113	34651	—	34700	155	48751	—	48800	197	62751	—	62800
114	34701	—	34750	156	48801	—	48850	198	62801	—	62850
115	34751	—	34800	157	48851	—	48900	199	62851	—	62900
116	34801	—	34850	158	48901	—	48950	200	62901	—	62950
117	34851	—	34900	159	48951	—	49000	201	62951	—	63000
118	34901	—	34950	160	49001	—	49050	202	63001	—	63050
119	34951	—	35000	161	49051	—	49100	203	63051	—	63100
120	35001	—	35050	162	49101	—	49150	204	63101	—	63150
121	35051	—	35100	163	49151	—	49200	205	63151	—	63200
122	35101	—	35150	164	49201	—	49250	206	63201	—	63250
123	35151	—	35200	165	49251	—	49300	207	63251	—	63300
124	35201	—	35250	166	49301	—	49350	208	63301	—	63350
125	35251	—	35300	167	49351	—	49400	209	63351	—	63400
126	35301	—	35350	168	49401	—	49450	210	63401	—	63450
127	35351	—	35400	169	49451	—	49500	211	63451	—	63500
128	35401	—	35450	170	49501	—	49550	212	63501	—	63550
129	35451	—	35500	171	49551	—	49600	213	63551	—	63600
130	35501	—	35550	172	49601	—	49650	214	63601	—	63650
131	35551	—	35600	173	49651	—	49700	215	63651	—	63700
132	35601	—	35650	174	49701	—	49750	216	63701	—	63750
133	35651	—	35700	175	49751	—	49800	217	63751	—	63800
134	35701	—	35750	176	49801	—	49850	218	63801	—	63850
135	35751	—	35800	177	49851	—	49900	219	63851	—	63900
136	35801	—	35850	178	49901	—	49950	220	63901	—	63950
137	35851	—	35900	179	49951	—	50000	221	63951	—	64000
138	35901	—	35950	180	50001	—	50050	222	64001	—	64050
139	35951	—	36000	181	50051	—	50100	223	64051	—	64100
140	36001	—	36050	182	50101	—	50150	224	64101	—	64150
141	36051	—	36100	183	50151	—	50200	225	64151	—	64200
142	36101	—	36150	184	50201	—	50250	226	64201	—	64250
143	36151	—	36200	185	50251	—	50300	227	64251	—	64300
144	36201	—	36250	186	50301	—	50350	228	64301	—	64350
145	36251	—	36300	187	50351	—	50400	229	64351	—	64400
146	36301	—	36350	188	50401	—	50450	230	64401	—	64450
147	36351	—	36400	189	50451	—	50500	231	64451	—	64500
148	36401	—	36450	190	50501	—	50550	232	64501	—	64550
149	36451	—	36500	191	50551	—	50600	233	64551	—	64600
150	36501	—	36550	192	50601	—	50650	234	64601	—	64650
151	36551	—	36600	193	50651	—	50700	235	64651	—	64700
152	36601	—	36650	194	50701	—	50750	236	64701	—	64750
153	36651	—	36700	195	50751	—	50800	237	64751	—	64800

Loose

Digitized by Google

Loose.	Nummern der Russischen Bons.			Loose.	Nummern der Russischen Bons.			Loose.	Nummern der Russischen Bons.		
238	73451	bis	73500	279	84501	bis	84550	320	100751	bis	100800
239	74051	—	74100	280	84801	—	84850	321	100901	—	100950
240	74101	—	74150	281	85101	—	85150	322	101051	—	101100
241	74551	—	74600	282	85701	—	85750	323	101201	—	101250
242	74601	—	74650	283	86001	—	86050	324	101251	—	101300
243	75401	—	75450	284	86201	—	86250	325	101401	—	101450
244	75551	—	75600	285	86451	—	86500	326	101601	—	101650
245	75701	—	75750	286	87101	—	87150	327	101651	—	101700
246	75801	—	75850	287	87401	—	87450	328	101851	—	101900
247	75901	—	75950	288	87801	—	87850	329	102051	—	102100
248	76001	—	76050	289	88151	—	88200	330	102501	—	102550
249	76301	—	76350	290	88501	—	88550	331	102751	—	102800
250	76351	—	76400	291	88551	—	88600	332	103501	—	103550
251	76501	—	76550	292	88751	—	88800	333	103801	—	103750
252	76601	—	76650	293	88951	—	89000	334	103956	—	204600
253	76651	—	76700	294	89001	—	89050	335	104151	—	104200
254	76801	—	76850	295	89601	—	89650	336	104551	—	104600
255	77001	—	77050	296	89851	—	89900	337	104801	—	104850
256	77901	—	77950	297	90151	—	90200	338	104901	—	104950
257	78651	—	78700	298	90301	—	90350	339	105351	—	105400
258	79001	—	79050	299	90751	—	90800	340	105651	—	105700
259	79051	—	79100	300	91201	—	91250	341	105951	—	106000
260	79151	—	79200	301	91251	—	91300	342	107001	—	107050
261	79251	—	79300	302	91501	—	91550	343	107301	—	107350
262	79301	—	79350	303	92351	—	92400	344	108201	—	108250
263	79701	—	79750	304	92551	—	92600	345	108301	—	108350
264	79751	—	79800	305	93151	—	93200	346	108351	—	108400
265	80001	—	80050	306	93201	—	93250	347	108601	—	108650
266	81601	—	81650	307	93351	—	93400	348	108651	—	108700
267	81751	—	81800	308	95001	—	95050	349	109201	—	109250
268	82001	—	82050	309	95251	—	95300	350	109351	—	109400
269	82301	—	82350	310	95751	—	95800	351	109451	—	109500
270	82551	—	82600	311	95901	—	95950	352	109701	—	109750
271	82751	—	82800	312	96001	—	96050	353	109901	—	109950
272	82801	—	82850	313	96751	—	96800	354	110151	—	110200
273	82901	—	82950	314	96801	—	96850	355	110401	—	110450
274	83001	—	83050	315	96851	—	96950	356	111251	—	111300
275	83601	—	83650	316	97701	—	97650	357	111901	—	111950
276	83901	—	83950	317	98551	—	98700	358	112301	—	112350
277	84201	—	84250	318	99351	—	99400	359	112501	—	112550
278	84351	—	84400	319	99901	—	99950	360	112851	—	112900

Loose

Loose.	Nummern der Russischen Bons.			Loose.	Nummern der Russischen Bons.			Loose.	Nummern der Russischen Bons.		
361	113801	bis	113850	402	125901	bis	125950	443	134701	bis	134750
362	114201	—	114250	403	126251	—	126300	444	135301	—	135350
363	114251	—	114300	404	126501	—	126550	445	135351	—	135400
364	114351	—	114400	405	126801	—	126850	446	135401	—	135450
365	114451	—	114500	406	127251	—	127300	447	135701	—	135750
366	114601	—	114650	407	127301	—	127350	448	135751	—	135800
367	114701	—	114750	408	127501	—	127550	449	135851	—	135900
368	116001	—	116050	409	128001	—	128050	450	136351	—	136400
369	116101	—	116150	410	128151	—	128200	451	136551	—	136600
370	116201	—	116250	411	128551	—	128600	451	137001	—	137050
371	116251	—	116300	412	128801	—	128850	453	137301	—	137350
372	116301	—	116350	513	128851	—	128900	454	137351	—	137400
373	116401	—	116450	414	129051	—	129100	455	137701	—	137750
374	117101	—	117150	415	129151	—	129200	456	137951	—	138000
375	117151	—	117200	416	129601	—	129650	457	138051	—	138100
376	117651	—	117700	417	130101	—	130150	458	138301	—	138350
377	117701	—	117750	418	130301	—	130350	459	138401	—	138450
378	118451	—	118500	419	130401	—	130450	460	138851	—	138900
379	118901	—	118950	420	130551	—	150600	461	138951	—	139000
380	119151	—	119200	421	130701	—	130750	462	139301	—	139350
381	119501	—	119550	422	130751	—	130800	463	139401	—	139450
382	119701	—	119750	423	131101	—	131150	464	139501	—	139550
383	120501	—	120550	424	131151	—	131200	465	139701	—	139750
384	121001	—	121050	425	131501	—	131550	466	139751	—	139800
385	121351	—	121400	426	131801	—	131850	467	139851	—	139900
386	121501	—	121550	427	132001	—	132050	468	140401	—	140450
387	121601	—	121650	428	132051	—	132100	469	140601	—	140650
388	121951	—	122000	429	132251	—	132300	470	140701	—	140750
389	122451	—	122500	430	132601	—	132650	471	140751	—	140800
390	122551	—	122600	431	132901	—	132950	472	140851	—	140900
391	122651	—	122700	432	133001	—	133050	473	141501	—	141550
392	122851	—	122900	433	133201	—	133250	474	142351	—	142400
393	122901	—	122950	434	133501	—	133550	475	142851	—	142900
394	123251	—	123300	435	133551	—	133600	476	143101	—	143150
395	123501	—	123550	436	133701	—	133750	477	143701	—	143750
396	123601	—	123650	437	133801	—	133850	478	143851	—	143900
397	123801	—	123850	438	133951	—	134000	479	144051	—	144100
398	124151	—	124200	439	134351	—	134400	480	144251	—	144300
399	124251	—	124300	440	134401	—	134450	481	144401	—	144450
400	125701	—	125750	441	134451	—	134500	482	144851	—	144900
401	125851	—	125900	442	134551	—	134600	483	145651	—	145600

Loose.	Nummern der Russischen Bons.		
484	146151	bis	146200
485	146201	—	146250
486	146651	—	146700
487	146951	—	147000
488	147301	—	147350
489	147451	—	147500
490	148151	—	147700
491	148451	—	148500
492	148551	—	148600
493	148801	—	148850
494	148901	—	148950
495	149001	—	149050
496	149051	—	149100
497	149451	—	149500
498	149551	—	149600
499	149651	—	149700
500	150101	—	150150
501	150151	—	150200
502	151101	—	151150
503	151401	—	151450
504	152751	—	152800
505	153301	—	153350
506	153501	—	153550
507	154151	—	154200
508	154901	—	154950
509	155001	—	155050
510	155151	—	155200
511	155451	—	155500
512	155851	—	155900
513	156051	—	156100
514	156351	—	156400
515	156651	—	156700
516	156701	—	156750
517	157001	—	157050
518	157451	—	157500
519	157601	—	157650
520	157851	—	157900
521	158001	—	158050
522	158501	—	158550
523	158851	—	158900
524	159051	—	159100

Loose.	Nummern der Russischen Bons.		
525	159301	bis	159350
526	159851	—	159900
527	160051	—	160100
528	160301	—	160350
529	160451	—	160500
530	160501	—	160550
531	160601	—	160650
532	160651	—	160700
533	160851	—	160900
534	161451	—	161500
535	161651	—	161700
536	161901	—	161950
537	162251	—	162300
538	162801	—	162850
539	163001	—	163050
540	163701	—	163750
541	163751	—	163800
542	164101	—	164150
543	164301	—	164350
544	164351	—	164400
545	164851	—	164900
546	165001	—	165050
547	165151	—	165200
548	165251	—	165300
549	165701	—	165750
550	165951	—	166000
551	166101	—	166150
552	166151	—	166200
553	166701	—	166750
554	166901	—	166950
555	167301	—	167350
556	167651	—	167700
557	168001	—	168050
558	168051	—	168100
559	168451	—	168500
560	168651	—	168700
561	168701	—	168750
562	168801	—	168850
563	169001	—	169050
564	169251	—	169300
565	169701	—	169750

Loose.	Nummern der Russischen Bons.		
566	169751	bis	169800
567	169951	—	170000
568	170001	—	170050
569	170151	—	170200
570	170251	—	170300
571	170351	—	170400
572	170401	—	170450
573	170501	—	170550
574	170701	—	170750
575	170751	—	170800
576	171151	—	171200
577	171201	—	171250
578	171351	—	171400
579	172101	—	172150
580	172351	—	172400
581	172701	—	172750
582	172951	—	173000
583	173401	—	173450
584	173451	—	173500
585	173551	—	173600
586	173901	—	173950
587	174251	—	174300
588	174651	—	174700
589	174851	—	174900
590	175251	—	175300
591	175451	—	175500
592	175751	—	175800
593	176501	—	176550
594	176651	—	176700
595	176901	—	176950
596	177001	—	177050
597	177151	—	177200
598	177351	—	177400
599	177501	—	177550
600	177551	—	177600
601	177901	—	177950
602	178151	—	178200
603	178201	—	178250
604	178351	—	178400
605	178451	—	178500
606	179001	—	179050

Loose.	Nummern der Russischen Bons.			Loose.	Nummern der Russischen Bons.			Loose.	Nummern der Russischen Bons.		
607	180001	bis	180050	648	191651	bis	191700	689	207351	bis	207400
608	180351	—	180400	649	192101	—	192150	690	207451	—	207500
609	180451	—	180500	650	192201	—	192250	691	207751	—	207800
610	180551	—	180600	651	192351	—	192400	692	207801	—	207850
611	180701	—	180750	652	192751	—	192800	693	208101	—	208150
612	180751	—	180800	653	192801	—	192850	694	208451	—	208500
613	180851	—	180900	654	192951	—	193000	695	208701	—	208750
614	181251	—	181300	655	193501	—	193550	696	209001	—	209050
615	181601	—	181650	656	195301	—	195350	697	209151	—	209200
616	182001	—	182050	657	195401	—	195450	698	209501	—	209550
617	182301	—	182350	658	195801	—	195850	699	210251	—	210300
618	182501	—	182550	659	195901	—	195950	700	210351	—	210400
619	182801	—	182850	660	196651	—	196700	701	211601	—	211650
620	183001	—	183050	661	196701	—	196750	702	212151	—	212200
621	183101	—	183150	662	197101	—	197150	703	212351	—	212400
622	183151	—	183200	663	197751	—	197800	704	212501	—	212550
623	183501	—	183550	664	198101	—	198150	705	212651	—	212700
624	183901	—	183950	665	198301	—	198350	706	213201	—	213250
625	184751	—	184800	666	198501	—	198550	707	213651	—	213700
626	185051	—	185100	667	199551	—	199600	708	214101	—	214150
627	185151	—	185200	668	199601	—	199650	709	214401	—	214450
628	185601	—	185650	669	199901	—	199950	710	214501	—	214550
629	185901	—	185950	670	200601	—	200650	711	215301	—	215350
630	186101	—	186150	671	200851	—	200900	712	215351	—	215400
631	186251	—	186300	672	201401	—	201450	713	215451	—	215500
632	186401	—	186450	673	201501	—	201550	714	215601	—	215650
633	186601	—	186650	674	202501	—	202550	715	215751	—	215800
634	187101	—	187150	675	202851	—	202900	716	215851	—	215900
635	187651	—	187700	676	202951	—	203000	717	216001	—	216050
636	187951	—	188000	677	203901	—	203950	718	216651	—	216700
637	188001	—	188050	678	204201	—	204250	719	216751	—	216800
638	188201	—	188250	679	204851	—	204900	720	216351	—	216900
639	188251	—	188300	680	205451	—	205500	721	217451	—	217500
640	189601	—	189650	681	205501	—	205550	722	217901	—	217950
641	189651	—	189700	682	205901	—	205950	723	218001	—	218050
642	190251	—	190300	683	205951	—	206000	724	218301	—	218350
643	190351	—	190400	684	206051	—	206100	725	218601	—	218650
644	191151	—	191200	685	206151	—	206200	726	218701	—	218750
645	191301	—	191350	686	206201	—	206250	727	219051	—	219100
646	191351	—	191400	687	206251	—	206300	728	219251	—	219300
647	191401	—	191450	688	207101	—	207150	729	219501	—	219550

Loose

Loose.	Nummern der Russischen Bond.			Loose.	Nummern der Russischen Bond.			Loose.	Nummern der Russischen Bond.		
730	220151	bis	220200	771	234851	bis	234900	812	246151	bis	246200
731	220201	—	220250	772	235051	—	235100	813	246451	—	246500
732	220651	—	220700	773	235251	—	235300	814	246801	—	246850
733	221451	—	221500	774	235401	—	235450	815	246951	—	247000
734	221551	—	221600	775	235551	—	235600	816	247051	—	247100
735	221651	—	221700	776	235601	—	235650	817	247101	—	247150
736	221751	—	221800	777	235801	—	235850	818	247801	—	247850
737	221901	—	221950	778	236251	—	236300	819	247901	—	247950
738	222451	—	222500	779	236451	—	236500	820	248051	—	248100
739	222501	—	222550	780	237401	—	237450	821	248151	—	248200
740	222601	—	222650	781	237601	—	237650	822	248601	—	248650
741	223051	—	223100	782	237651	—	237700	823	248651	—	248700
742	223201	—	223250	783	237851	—	237900	824	248701	—	248750
743	223451	—	223500	784	238001	—	238050	825	248751	—	248800
744	223701	—	223750	785	238101	—	238150	826	248901	—	248950
745	223851	—	223900	786	238151	—	238200	827	249201	—	249250
746	224351	—	224400	787	238401	—	238450	828	249251	—	249300
747	224651	—	224700	788	238851	—	238900	829	249301	—	249350
748	224701	—	224750	789	239051	—	239100	830	249501	—	249550
749	224951	—	225000	790	239651	—	239700	831	249801	—	249850
750	225001	—	225050	791	239901	—	239950	832	249901	—	249950
751	225101	—	225150	792	240251	—	240300	833	250751	—	250800
752	225151	—	225200	793	240801	—	240850	834	251001	—	251050
753	226201	—	226250	794	240951	—	241000	835	251051	—	251100
754	226301	—	226350	795	241401	—	241450	836	251301	—	251350
755	226401	—	226450	796	241851	—	241900	837	252151	—	252200
756	226501	—	226550	797	241951	—	242000	838	252301	—	252350
757	226901	—	226950	798	242301	—	242350	839	252601	—	252650
758	227301	—	227350	799	242401	—	242450	840	252701	—	252750
759	227601	—	227650	800	242951	—	243000	841	252801	—	252850
760	227901	—	227950	801	243601	—	243650	842	253001	—	253050
761	228051	—	228100	802	243801	—	243850	843	253401	—	253450
762	228351	—	228400	803	244001	—	244050	844	253601	—	253650
763	228551	—	228600	804	244151	—	244200	845	253701	—	253750
764	228601	—	228650	805	244401	—	244450	846	254451	—	254500
765	228901	—	228950	806	244501	—	244550	847	254651	—	254700
766	229251	—	229300	807	244551	—	244600	848	255451	—	255500
767	229351	—	229400	808	244651	—	244700	849	255651	—	255700
768	229601	—	229650	809	244851	—	244900	850	255751	—	255800
769	233001	—	233050	810	245451	—	245500	851	255801	—	255850
770	234251	—	234300	811	245751	—	245800	852	256051	—	256100

Loose.	Nummern der Russischen Bank.		Loose.	Nummern der Russischen Bank.		Loose.	Nummern der Russischen Bank.	
853	256201	bis 256250	894	269451	bis 269500	935	281651	bis 281700
854	256351	— 256400	895	269801	— 269850	936	281851	— 281900
855	256451	— 256500	896	270051	— 270100	937	282351	— 282400
856	256601	— 256650	897	270351	— 270400	938	282701	— 282750
857	257651	— 257700	898	270501	— 270550	939	282851	— 282900
858	258301	— 258350	899	270601	— 270650	940	283201	— 283250
859	258401	— 258450	900	271351	— 271400	941	283551	— 283600
860	259251	— 259300	901	271451	— 271500	942	283651	— 283700
861	259901	— 259950	902	271701	— 271750	943	283951	— 284000
862	260051	— 260100	903	272901	— 272950	944	284051	— 284100
863	260401	— 260450	904	273901	— 273950	945	284101	— 284150
864	260501	— 260550	905	274101	— 274150	946	284651	— 284700
865	260651	— 260700	906	274151	— 274200	947	284801	— 284850
866	260801	— 260850	907	274201	— 274250	948	285251	— 285300
867	260951	— 261000	908	275001	— 275050	949	286001	— 286050
868	261101	— 261150	909	275051	— 275100	950	286351	— 286400
869	262501	— 262550	910	275151	— 275200	951	286451	— 286500
870	262901	— 262950	911	275201	— 275250	952	286551	— 286600
871	263201	— 263250	912	275351	— 275400	953	286801	— 286850
872	263251	— 263300	913	275801	— 275850	954	287351	— 287400
873	263501	— 263550	914	276951	— 277000	955	287401	— 287450
874	263751	— 263800	915	277151	— 277200	956	287701	— 287750
875	263901	— 263950	916	277201	— 277250	957	287851	— 287900
876	264051	— 264100	917	277251	— 277300	958	287901	— 287950
877	264501	— 264550	918	277451	— 277500	959	288101	— 288150
878	264701	— 264750	919	277551	— 277600	960	288651	— 288700
879	265101	— 265150	920	277901	— 277950	961	288751	— 288800
880	265451	— 265500	921	278401	— 278450	962	289151	— 289200
881	265551	— 265600	922	278651	— 278700	963	289401	— 289450
882	265751	— 265800	923	278851	— 278900	964	289751	— 289800
883	266051	— 266100	924	278951	— 279000	965	289801	— 289850
884	266501	— 266550	925	279601	— 279650	966	289851	— 289900
885	267201	— 267250	926	279651	— 279700	967	290151	— 290200
886	267601	— 267650	927	279701	— 279750	968	290251	— 290300
887	267701	— 267750	928	279801	— 279850	969	290301	— 290350
888	267901	— 267950	929	279951	— 280000	970	290501	— 290550
889	268701	— 268750	930	280551	— 280600	971	290751	— 290800
890	268751	— 268800	931	280801	— 280850	972	291051	— 291100
891	268901	— 268950	932	280851	— 280900	973	291351	— 291400
892	268951	— 269000	933	281501	— 281550	974	291451	— 291500
893	269351	— 269400	934	281551	— 281600	975	291601	— 291650

Loose

Loose.	Nummern der Russischen Bons.			Loose.	Nummern der Russischen Bons.			Loose.	Nummern der Russischen Bons.		
976	291851	bis	291900	998	298951	bis	299000	1020	304151	bis	304200
977	292301	—	292350	999	299051	—	299100	1021	304201	—	304250
978	292601	—	292650	1000	299101	—	299150	1022	304301	—	304350
979	292651	—	292700	1001	299251	—	299300	1023	304901	—	304950
980	292851	—	292900	1002	299351	—	299400	1024	305051	—	305100
981	292901	—	292950	1003	299601	—	299650	1025	305101	—	305150
982	293251	—	293300	1004	300351	—	300400	1026	305801	—	305850
983	293551	—	293600	1005	300901	—	300950	1027	305951	—	306000
984	293651	—	293700	1006	301101	—	301150	1028	306201	—	306250
985	294151	—	294200	1007	301501	—	301550	1029	306551	—	306600
986	294501	—	294550	1008	301551	—	301600	1030	306701	—	306750
987	294601	—	294650	1009	301701	—	301750	1031	306951	—	307000
988	295401	—	295450	1010	301851	—	301900	1032	307001	—	307050
989	295501	—	295550	1011	302051	—	302100	1033	307201	—	307250
990	295551	—	295600	1012	302751	—	302800	1034	307951	—	308000
991	295651	—	295700	1013	303001	—	303050	1035	308551	—	308600
992	295951	—	296000	1014	303201	—	303250	1036	308751	—	308800
993	296851	—	296900	1015	303401	—	303450	1037	308801	—	308850
994	297751	—	297800	1016	303551	—	303600	1038	309051	—	309100
995	297901	—	297950	1017	303851	—	303900	1039	309101	—	309150
996	798201	—	298250	1018	303901	—	303950	1040	309201	—	309250
997	298601	—	298650	1019	304101	—	304150	1041	309251	—	309300
								1042	309301	—	309350

Berlin, den 15. Januar 1819.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direction

Scherer. Hennich.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 10.

Liegnitz, den 6. März 1819.

Allgemeine Gesetzsammlung

Das 2te Stück enthält:

a. die Durchmarsch- und Etappen-Convention, abgeschlossen zwischen Preußen und Braunschweig, am 23. Decbr. 1817, und ratificirt am 12. Januar 1818.;

b. die Uebersetzung der zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Könige der Niederlande zu Berlin am 11. Juny 1818. geschlossenen Cartel-Convention;

c. die Erklärung wegen der zwischen der Königl. Preußischen und der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Regierung verabredeten Freizügigkeit, in Betreff der zum deutschen Bunde nicht gehörigen Preußischen Provinzen. Vom 22. Januar 1819.;

d. die Erklärung wegen der zwischen der Königl. Preuß. und der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Regierung verabredeten Freizügigkeit, in Betreff der zum deutschen Bunde nicht gehörigen Preußischen Provinzen. Vom 22. Januar 1819;

e. die Verordnung, die Aufhebung der Erbunterthänigkeit in dem Cottbusser Kreise, den beiden Lausitzen und den übrigen vormals Königl. Sächsischen Landestheilen betreffend. Vom 18 Januar 1819.

Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Verordnung die Aufhebung der Erbunterthänigkeit in dem Cottbusser Kreise, den beiden Lausitzen, und den übrigen vormals Königlich-Sächsischen Landestheilen betreffend. Vom 18ten Januar 1819.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Um die in dem Edikt vom 9. Oktober 1807. §. 10., 11. und 12. enthaltenen Bestimmungen, durch welche die Erbunterthänigkeit in Unserer gesammten Monarchie aufgehoben worden, auch in dem Cottbusser Kreise, und in den ehemals Kö-

niglich-Sächsischen Provinzen, wo theils die Erbunterthänigkeit, theils einzelne Ausflüsse derselben bestanden haben, nach der geschehenen Einführung Unserer Gesetze in volle Ausführung zu bringen, verordnen Wir, auf Antrag unsers Staatsministerii und nach vernommenem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Die aufgehobene Erbunterthänigkeit kann auch künftig weder durch Geburt, noch durch Heirath, noch durch Uebernehmung einer ehemals unterthänigen Stelle, noch durch Vertrag, noch aus irgend einem andern sonst zulässig gewesenen Rechtsgrunde wieder entstehen.

§. 2. Mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung hören die aus der Erbunterthänigkeit bisher geflossenen nachstehenden Befugnisse der Gutsherren auf:

a) das den Gutsherren zugestandene Recht, für die Loslassung aus der Erbunterthänigkeit, persönliche und dingliche Loslassungs- und Abzugs-Gelder zu fordern;

b) das Recht der Gutsherren (nach Ablauf des im §. 3. bestimmten Termins), noch weiter zu verlangen, daß die Kinder der zeitherigen Erbunterthanen auf dem herrschaftlichen Hofe, oder auf andern zu dem Gute gehörigen Stellen, denen sie von der Gutsherrschaft zugewiesen worden, für ein bestimmtes, oder bisher übliches Lohn dienen;

c) das Recht, von denjenigen Erbunterthanen-Kindern eine Geld-Entschädigung zu forden, welche die (unter b.) erwähnten Zwangsgesinde-Dienste nicht in Person geleistet haben;

d) das Recht, von den auswärts dienenden Erbunterthanen für die Erlaubniß, außerhalb des Dorfes sich Unterhalt zu suchen, ein bestimmtes Schutzgeld zu fordern;

e) das Recht, von den Schutzunterthanen, Hausgenossen und Hausleuten, außer dem nach §. 8. vorbehaltenen Schutzgelde, noch gewisse observanzmäßige Dienste zu fordern und zu verlangen, daß sie der Gutsherrschaft vorzugsweise dienen müssen. Dagegen versteht sich von selbst, daß die Gutsherrschaft dergleichen Schutzunterthanen, Hausgenossen und Hausleuten, auch die denselben zeither etwa zugestandenen Vortheile, wie z. B. an verschiedenen Orten durch Hüthung, oder Raff- und Leseholz der Fall gewesen ist, weiterhin nicht mehr zukommen lassen darf, auch daß diese Vorschrift auf Kontracte mit freien Tagelöhnern, die in gutsherrlichen Häusern wohnen, keine Anwendung finde;

f) das Recht, die Erbunterthanen zur Annahme einer dienstpflichtigen Stelle zu zwingen;

g) das Recht, zu bestimmen, welches unter mehreren Kindern die von den Eltern nachgelassene bäuerliche Stelle in der Erbschaft übernehmen solle; und

h) das Recht, auf Ermäßigung des, von dem Erblasser eines dienstpflichtigen

Grund-

Grundstücks in seinem letzten Willen angeblich zu hoch veranschlagten Werths der Stelle anzutragen.

§. 3. Die Verpflichtung der Kinder bisheriger Erbunterthanen zum Zwangs-Gesindedienste (§. 2. Buchst. b. c. d.), ingleichen der Schutzunterthanen, Hausgenossen und Hausleute, gewisse observanzmäßige Dienste zu leisten, oder der Gutsherrschaft vorzugsweise zu dienen (§. 2. Buchst. e.), dauert jedoch bis zu dem jeden Orts gewöhnlichen, in das Jahr 1820 treffenden, ersten Umzugstermine des Landgesindes, fort.

§. 4. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Dienstherrschaften und des Landgesindes müssen auch hinführo nach den in der allgemeinen Gesindeordnung vom 8. November 1810. ertheilten Vorschriften beurtheilt werden.

§. 5. Kein bisheriger Erbunterthan ist fortan zur vorhabenden Verheirathung und eben so wenig zur Erlernung eines bürgerlichen Gewerbes, so wie zur Disposition über sein Eigenthum, die gutsherrschaftliche Genehmigung nachzusuchen, verbunden.

§. 6. Dagegen ist jeder bisherige Erbunterthan dem Gutsherrn seines Wohnorts, als Inhaber der Civil- und Polizeigerichtsbarkeit, so lange noch hierunter keine andere Einrichtung getroffen worden ist, auch fernerhin Folgsamkeit und gesetzlichen Gehorsam zu beweisen schuldig, und verbunden, sich mittelst Handschlages dazu ausdrücklich zu verpflichten.

§. 7. Es ist daher auch jeder bisherige Erbunterthan, welcher seinen Wohnort verlassen will, um sich sein Unterkommen im Lande anderwärts zu suchen, den schon bestehenden Polizeigesetzen gemäß, verbunden, das zum Ausweis seiner Unverdächtigkeit erforderliche Zeugniß bei dem Gutsherrn, als Inhaber der dermaligen Polizeigerichtsbarkeit des Orts, den er verlassen will, nachzusuchen.

§. 8. Es steht auch jedem Gutsbesitzer, so lange nicht wegen Verwaltung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit etwas Anderes verordnet worden, in Zukunft ferner die Befugniß zu, von allen auf das Gut anziehenden Schutzverwandten, Hausleuten und Inliegern, desgleichen auch von Ausgedingern, als Beihülfe zu den Lasten der Gerichtsbarkeit, ein jährliches Schulgeld zu fordern.

§. 9. Ueberall, wo bei Besitzveränderungen der Käufer einer solchen Rustikalstelle sogenanntes Laudemium, Marktgroschen, oder eine ähnliche Abgabe von dem Kaufwerthe des Grundstücks zeither zu entrichten verbunden war, ist derselbe auch fernerhin solche unweigerlich zu entrichten verbunden.

§. 10. Jeder Einwohner eines Dorfes, welcher ein Rustikalgrundstück besitzt, ist der erfolgten Aufhebung der persönlichen Erbunterthänigkeit ungeachtet, nach wie vor verbunden, alle und jede auf seinem Besitzthum haftenden, gutsherrlichen Dienste, Lasten und Abgaben, namentlich alle Spann- und Handdienste, desgleichen auch alle Geld-, Getreide- und sonstige Natural-Zinsen und Leistungen in der nämlichen Art, wie er solche dem Gutsherrn, nach Inhalt seines Kaufbriefes, oder nach Ausweis des Urbarii, oder kraft rechtsgültiger Verträge und Observanzen zeither zu leisten

und

und zu entrichten verpflichtet war, auch in Zukunft fernerhin ohne Widerrede zu leisten und prompt zu entrichten

§. 11. Die im Vorstehenden ertheilten Vorschriften finden nicht bloß Anwendung auf diejenigen Fälle, wo die Erbunterthänigkeit bisher noch im vollen Umfange bestanden hat, sondern auf alle und jede dem Inhalte dieser Verordnung zuwiderlaufende Einschränkungen der persönlichen Freiheit der Landbewohner, ohne Unterschied, ob diese oder jene Verhältnisse aus allgemeinen Verordnungen, Provinzialgesetzen und Gewohnheiten, oder speciellen Verträgen, oder irgend einem andern Rechtsgrunde, abgeleitet werden.

Gegeben Berlin, den 18. Januar 1819.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt: Friese.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 65. Den Schulbesuch der Kinder von Vaterlandsvertheidigern aus den Jahren $18\frac{13}{15}$. betreffend.

Die meisten der Herren Landräthe in den 10 ältern Kreisen des Departements haben der im letzten Stück des vorjährigen Amtsblatts enthaltenen Aufforderung vom 16. Decbr. v. J. genügt, und die erfreuliche Anzeige gemacht, daß auch für das laufende Jahr den Invaliden und den Wittwen und Waisen der Vaterlandsvertheidiger aus den Kriegs-Jahren $18\frac{13}{15}$ von Seiten der Kreise mit Geldspenden zu Hülfe gekommen wird. Da die Unterstützung für die Wittwen sich nach der Zahl ihrer Kinder richtet, so empfiehlt sich ununterbrochene Aufsicht, damit letztere auch zum Schulbesuch angehalten werden.

Einer gleichen Aufmerksamkeit bedarf es aber auch in Ansehung derjenigen Kinder, für welche in Folge der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 26. April 1816. ein Erziehungs-Geld aus Staats-Kassen bewilligt worden ist.

Die Nachtheile aus Vernachläßigung des Unterrichts, besonders bei der ärmern Volks-Klasse, sind nur zu bekannt. Wir erwarten daher die thätigste, auf den Schulbesuch gerichtete Aufmerksamkeit von den Herren Schul-Inspectoren beider Confessionen und von den Herren Schul-Revisoren. Wir wünschen daß dieselben, in soweit es darauf ankommt, durch Anfrage bei dem Kreis Invaliden Unterstützungs-Verein, sich davon unterrichten, für welche Kinder und resp. Waisen in dem betreffenden Sprengel Unterstützung gewährt wird.

Die Herren Schul-Inspectoren und Revisoren werden in der Mitwirkung zu der Fürsorge: daß die Kinder, statt sich müßig umher zu treiben, in und außer der Schule beschäftigt werden, von den Herren Landräthen, den Dominien, den Magistraten und Dorf-Gerichten gewiß kräftig unterstützt werden.

Dadurch

Dadurch wird ganz besonders der hin und wieder, sogar in Städten bemerkte Uebelstand abgeholfen werden, daß man Erwachsene trifft, die gar keine Schule besucht haben. Liegnitz, den 15 Februar 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 851. Februar c.

No. 66. Betrifft die Befugniß der pommerschen Packhofsstädte zur Gefällehebung.

In der Bekanntmachung vom 25. v. M. im 5. Stück des hiesigen Amtsblattes S. 62. sub 3. ist die unbedingte Erhebung der Verbrauchssteuer den Aemtern in den Packhofsstädten Stettin, Demmin und Anclam beigelegt, und diese Erhebung auch auf den Eingangszoll extendirt worden.

Nach einer späteren Benachrichtigung aber haben besagte Aemter diese letztere Befugniß nur bedingt erhalten. Hiernach ändert sich jene Bekanntmachung nachstehendermaaßen ab:

„Nach den Städten Stettin, Demmin und Anclam können unversteuerte „Waaren zur Entrichtung der Verbrauchsteuer unbedingt, in Ansehung des „Eingangszolles aber nur in sofern unversteuert versendet werden, wenn der „Eingangszoll mehr als 12 Gr. vom Zentner beträgt."

Hiernach haben sich also die Zoll- und Steuerbehörden hiesigen Regierungs-Departements zu achten.

Liegnitz, den 20. Februar 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 829. Febr. c.

No. 67. Betrifft die Anlegung eines Haupt-Zollamts zu Stollberg am Harze.

In der Ministerial-Bekanntmachung vom 19. December v. J., im ersten Stück des Amtsblatts S. 8., ist No. 30. Königsrode bei Wippra als ein provisorisches Hauptzollamt, Merseburgschen Regierungs-Bezirks, aufgeführt. Anstatt dieses Orts ist jetzt zu Stollberg am Harz ein solches Amt angelegt worden.

Doch werden für die nach Königsrode bereits expedirten Ladungen noch eine Zeitlang Ein- und Ausgangs Expeditionen dort statt haben.

Dies wird hiermit bekannt gemacht. Liegnitz, den 22. Februar 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 545. Februar c.

No. 68. Den Aufruf zur Ausmittelung des Aufenthalts der mit Invaliden-Unterstützung zu betheilenden Wittwe des Unter-Offizier Kirchner Kirchner vom Füsilier-Bataillon des ersten Schlesischen Infanterie-Regiments betreffend.

Der angeblich in dem Liegnitzschen Kreise wohnenden Wittwe des Unteroffizier Benjamin Kirchner vom Füsilier-Bataillon des 1. Schlesischen Infanterie-Regiments, ist aus den in der Monarchie eingegangenen patriotischen Beiträgen eine Unterstützung von 10 Rthlrn. für sich, und von 4 Rthlrn. für ihre Tochter bewilligt worden.

Da

Da die ꝛc. Kirchner jedoch nicht aufzufinden ist, so ergehe hierdurch nicht nur an sie selbst, sondern auch an die Gerichts-Obrigkeit desjenigen Orts, wo sie sich dermalen aufhalten möchte, die Aufforderung, daß Sie, versehen mit den nöthigen Ausweisen, bei demjenigen landräthl. Amte, in dessen Bezirk sie wohnt, sich melde, oder gemeldet werde, um durch dessen Vermittelung bei Uns jene Gelder zu empfangen, die ansonst wieder nach Berlin gesendet werden müßten.

Liegnitz, den 23. Februar 1819.

Königl. **Preußische Regierung. Erste Abtheilung.**

I. Abthl. No. 1281. Febr. c.

No. 69 Wegen Aufhebung des Zwangsverlagsrechts in den Städten und Vorstädten.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob durch den §. 52. des Gewerbepolizei-Gesetzes vom 7. September 1811. nur auf dem platten Lande, oder auch in Städten und Vorstädten das Zwangsverlagsrecht wieder hergestellt worden ist? Das Königl. Staats-Ministerium hat diese Frage verneinend entschieden.

Dem gemäß haben die städtischen Brau-Communen und andere Verlagsberechtigte über Schankstätte in Städten und Vorstädten kein Zwangsverlagsrecht mehr auszuüben, und stehet es den Inhabern dieser Schankstätte frei, ihr Getränk zu beziehen, woher es ihnen gefällt. Dagegen sind die Schankstätte auf dem platten Lande, welche aus städtischen oder ländlichen Fabrikationsanstalten ihr Getränk zu beziehen bisher verpflichtet waren, auch ferner dazu verbunden.

Liegnitz, den 24. Februar 1819

Königl. **Preuß Regierung. Zweite Abtheilung.**

II. Abthl. No. 60. R. Februar c.

No. 70. Die Portopflichtigkeit der Beiträge zu der Wittwen-Verpflegungs-Anstalt betreffend.

Nach dem 41sten §. des Reglements für die Königl. Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt sind

„die Briefe und Gelder, welche von Particuliers an die General Direction „eingehen, oder von dieser an Erstere versandt werden, nicht portofrei."

Ungeachtet daher neuerlich die Einrichtung getroffen worden ist, daß die bei der Allgem. Wittwen-Anstalt associirten Beamten ihre halbjährigen Beiträge durch Innehaltung eines Theiles ihrer Besoldung abtragen können, und nicht mehr genöthigt sind, solche portofrei nach Berlin zu befördern: so werden dieselben dadurch doch nicht von der Verbindlichkeit befreit, dasjenige Porto zu tragen, welches durch die Einsendung ihrer Beiträge an die Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse hieselbst verursacht wird.

Die Rendanten der Spezial-Kassen im hiesigen Regierungs-Departement werden demnach angewiesen, bei Erhebung der Beiträge für die Allgem. Wittwen-Kasse von den associirten Beamten gleichzeitig dasjenige Porto zu entnehmen, welches zur freien Einlieferung dieser Beiträge an die Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse hieselbst erforderlich ist. Sollte bei Erhebung und Einsendung der im verflossenen

Monate

Monate einkassirten Beiträge ein Verlag van Porto erwachsen seyn, so ist solcher bei der nächsten terminlichen Entrichtung von dergleichen Beiträgen von den Interessenten antheilig zu restituiren. Liegnitz, den 24. Februar 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 926. pro Febr. 1819.

No. 71. Betrifft die Fortdauer der bisherigen Abgaben von einländischen Tabacks-Blättern.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 5. Decbr. v. J. im 50sten Stück des Amtsblattes S. 357. No. 279., betreffend die Fortdauer der bisherigen Abgaben vom einländischen Taback, und in Gemäßheit einer an die Königl. Regierung in Berlin ergangenen Erklärung des Königl. Finanz-Ministerii, vom 29. Decbr. v. J., wird zur Vervollständigung hiermit noch bekannt gemacht, daß sich diese Versteuerung nur auf Land-Tabacksblätter bezieht, und daß also der gefertigte Taback selbst bei der Versendung von einem Orte zum andern, nach Vorschrift des §. 16. des Gesetzes vom 26. May 1818. zu behandeln, mithin weder versteuert, noch bezettelt werden darf.

Hiernach haben sich die indirecten Steuer-Behörden zu achten.

Liegnitz, den 25. Februar 1819.

Königl Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 1042. Febr. c.

No. 72. Wegen Aufstellung von Beschälern in Eichberg, Bunzlauschen Kreises.

Den Einsassen, welche sich für die Pferdezucht interessiren, eröffnen Wir, in Beziehung auf die Amtsblatt-Verfügung vom 16. Januar d. J., daß diejenigen beiden Königl. Beschäler, welche bisher in Ottendorf, Bunzl. Kreises, aufgestellt waren, aus bewegenden Ursachen, nach Eichberg, desselben Kreises, verlegt worden. Der Besitzer, Herr Major Graf von Reichenbach, hat sich bereit erklärt, die Aufsicht über diese Pferde, und die etwa sonst vorkommenden Besorgungen zu übernehmen.

Liegnitz, den 27. Februar 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1606. Febr. c.

Verordnungen auswärtiger Behörden.

Bekanntmachung wegen Verlegung des Philippi-Jacobi Jahrmarkts zu Beneschau.

Es ist der, in dem Marktflecken Beneschau nach dem diesjährigen Kalender den 1. May d. J. angesetzte Philippi-Jacobi Jahrmarkt auf den 3ten desselben Monats verlegt worden.

Das handeltreibende Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Oppeln, den 16. Februar 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Ver-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

In Folge einer Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 22. Januar d. J. ist der bei hiesiger Königl. Regierung angestellte Schulrath, Herr Canonicus Kieslig, zum Consistorial-Rath ernannt worden.

Se. Königl. Majestät haben geruht dem bisherigen Rathsherrn Thiem zu Glogau das Prädicat eines Polizei-Raths zu verleihen.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Des Königs Majestät haben durch eine unterm 15. Februar d. J. erlassene Cabinets-Ordre den Adelstand des Kreis-Deputirten Saganschen Kreises, Herrn Friedrich v. Goldammer auf Dubrau, anzuerkennen geruht.

Wohlthätigkeits-Aeußerungen.

Der evangelischen Kirche zu Leschwitz, Görlitzer Kreises, verehrte im letzt abgewichenen Jahr nicht nur die Besitzerin von Nieder-Leschwitz, Frau Kaufmann Dehmisch, eine neue Altar- und Kanzel-Bekleidung von blauem Tuch mit Franzen und Stickerei versehen, sondern auch der Herr Kaufmann Dehmisch auf Ober-Mens eine silberne und innen vergoldete Hostien-Schachtel. Diese Wohlthätigkeits-Aeußerungen bringen Wir mit Bezeigung Unsers Wohlgefallens gern zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 25. Februar 1819.

Königl. Preuß. Regierung Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 10.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 11.

Liegnitz, den 13. März 1819.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 3te Stück enthält:

a. die Allerhöchste Cabinets-Ordre, die Gratification für die Einbringung eines desertirten Militair-Sträflings betreffend. Vom 14. September 1818.;

b. die Durchmarsch- und Etappen-Conventionen, abgeschlossen zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg-, Anhalt-Köthen- und Anhalt-Dessau, sämmtlich am 12. November 1818. und ratificirt am 17. December 1818.;

c. die Erklärungen wegen der zwischen der Königl. Preußischen und der Fürstlich Braunschweig-Lüneburgschen, imgleichen der Fürstl. Schaumburg-Lippeschen Regierung verabredeten Freizügigkeit, in Betreff der zum deutschen Bunde nicht gehörigen Preußischen Provinzen. Vom 18. December 1818. und vom 20. Febr. 1819.

Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

Zu mehrerer Erleichterung der außerhalb Berlin wohnenden Inhaber von Staats-Schuldscheinen, ist beschlossen worden, daß die Staats-Schuldscheine, Behufs der Verabreichung der neuen Coupons für die Jahre 1819 bis 1822. in eben der Art, wie solches nach der Bekanntmachung vom 15. Januar d. J. bei der Controlle der Staatspapiere geschehen sollte, nunmehr auch bei den betreffenden königlichen Regierungen eingereicht werden können, und letztere ermächtigt seyn sollen, demnächst die Prüfung, Abstempelung und das Ausgeben der Coupons zu bewirken.

Dieses wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, den königlichen Regierungen aber, wegen des hierbei zu beobachtenden Verfahrens, zugleich folgendes zur nähern Instruktion gegeben:

1) die königlichen Regierungen senden über sämmtliche bei ihnen eingereichte Staats-Schuldscheine ein nach Nummern, Buchstaben, Kapitals-Beträgen und dem Namen des Präsentanten in duplo angefertigtes genaues Verzeichniß ein;

2) in dieses Verzeichniß dürfen nur solche Staats-Schuldscheine aufgenommen werden, bei welchen sich die richtige Abstempelung der verletzten Coupons aus der Serie II bereits vorfindet; — wo diese fehlt, sind die Staats-Schuldscheine unter Bemerkung des Präsentanten abgesondert der hiesigen Controlle der Staatspapiere zum Directen weiteren Verfahren zu übersenden;

3) die neuen Coupons werden, so weit sich hier nach Lage der Bücher bei dem eingesandten Verzeichniß nichts zu erinnern findet, hiernächst jeder Regierung mit einem Exemplar des Verzeichnisses, und mit dem Stempel zum Vermerk der Ausgabe der Coupons auf jedem Staats-Schuldschein übersandt werden, wobei derselben aber zur Pflicht gemacht wird, das Abstempeln und Ausgeben der Coupons durch besonders zuverlässige Beamte besorgen zu lassen;

4) sobald das Ausgeben der Coupons bei der betreffenden Regierung vollendet ist, wird von derselben das Verzeichniß der bei ihr präsentirten Staats-Schuldscheine dahin bescheiniget,

daß die Ausreichung der Coupons auf jedem Staats-Schuldschein, wozu sie gehören, abgestempelt worden sey, und daß sich dabei nichts zu erinnern gefunden habe; —

welchemnächst das Verzeichniß zum Belag der Ausgabe mit dem Stempel wieder an das unterzeichnete Ministerium zurückzusenden ist.

Hiernach haben sich die königlichen Regierungen, ohne weitere specielle Verfügungen zu erwarten, zu achten, und dieses auch in ihre Amtsblätter schleunigst aufzunehmen.

Die Schemata zu den oben ad 1. vorgeschriebenen Verzeichnissen, werden den Regierungen durch die Controlle der Staatspapiere zugehen.

Berlin, den 25. Februar 1819.

Ministerium des Schatzes und für das Staats-Credit-Wesen.

C. F. v. Hardenberg. Friese. Rother.

Bekanntmachung.

Die General-Direction der Königl. Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwen-Kasse im bevorstehenden Zahlungs-Termin folgende Zahlungen leisten wird:

1) die sämmtlichen Antritts-Gelder an alle bis zum 1. April dieses Jahres ausgeschiedene, nicht excludirte Interessenten, gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Receptions-Scheine;

2) die den 1. April 1819. pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen gegen die vorschriftsmäßigen nicht früher, als den 1. April dieses Jahres auszustellenden, mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnenden, gerichtlich zu beglaubigenden und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehenden Quittungen;

3) die

3) die noch unerhobenen Raten der pro 1. April 1812. rückständig gebliebenen Pensionen.

Die Zahlung der Pensionen nimmt mit dem 6ten, die der Antritts-Gelder mit dem 20. April dieses Jahres auf der General-Wittwen-Kasse Molken-Markt Nr. 3.) ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende April d. J., und zwar täglich Vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgefahren werden kann, und werden alle, welche sich später melden, ab und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung einzelner Pensionen und Einsendung einzelner Beiträge mit der Post kann übrigens wegen der außerordentlich vermehrten Geschäfte der Kasse nicht ferner statt finden.

Wir beziehen uns in dieser Hinsicht auf die dieserhalb besonders erlassene Bekanntmachung vom 16. Januar dieses Jahres, und bleibt es den außerhalb Berlin wohnenden Interessenten und Wittwen anheim gestellt, die Zahlung der Beiträge und Erhebung der Pensionen entweder durch einen selbst gewählten Mandatarius, oder einen der in der gedachten Bekanntmachung genannten Agenten, oder auch durch den ihnen zunächst wohnenden Commissarius der Anstalt bewirken zu lassen.

Die Wittwen von Königlichen und andern öffentlichen Beamten haben ihre Pensions-Quittungen bei der Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse desjenigen Regierungs-Bezirks einzureichen, in welchem sie wohnen.

Uebrigens werden sämmtliche Contribuenten erinnert, dafür zu sorgen, daß ihre Beiträge unausbleiblich im Laufe des Monats März 1819. abgeführt werden, und ist die General-Wittwen-Kasse angewiesen, nach dem 1. April dieses Jahres durchaus keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden soll, weiter anzunehmen.

Berlin, den 1. März 1819.

General-Direction der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

v. Winterfeld. v. d. Schulenburg. Büsching.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 73. Wegen Einlösung der noch im Umlaufe befindlichen Russischen Bons.

In Gemäßheit der Bestimmungen der frühern Bekanntmachung vom 22. April 1816 haben seitdem 5 Verloosungen der Russischen Bons regelmäßig statt gefunden. Gegenwärtig werden aber keine weitere Verloosungen mehr eintreten, sondern sämmtliche im Glücksrade noch vorhandene Loose, so wie überhaupt sämmtliche nachdem noch ausgefertigte Bons, in den Monaten April und May d. J. bezahlt werden.

Das Verzeichniß von den noch vorhandenen 042 Loosen ist von der General-Lotterie-Direction bereits unterm 28. Januar d. J. öffentlich bekannt gemacht wor-

den,

den, und die Zahlung des Capitalbetrages und der fälligen Zinsen wird dergestalt geschehen, daß, die Sonntage ausgenommen:

im April 1) die Nummer der Loose von 1 bis 260 incl. vom 2. bis 14. incl.;
2) " " " " 261 — 520 " " 15. " 28. " "
im May 3) die Nummer der Loose von 521 bis 780 incl. vom 3. bis 10. incl.;
4) " " " " 781 " 1042 " " 11. " 18. " "
5) diejenigen Bons, deren Nummern in obigen Loosen nicht begriffen sind, bis zu No. 309,709, vom 19. bis 29. incl.

zur Einlösung kommen.

Uebrigens müssen bei Einziehung des Capitals- und Zinsenbetrags die in den Bekanntmachungen vom 19. July 1816. (Berliner Zeitungen No. 88. und Intelligenzblatt No. 176. des Jahres 1816., Amtsblatt No. 33. pro 1816.) ertheilten Vorschriften wieder genau befolgt, und in Anwendung gebracht werden.

Berlin, den 6. Februar 1819.

Ministerium des Schatzes und für das Staats-Creditwesen.

Friese. Rother.

Vorstehende Bekanntmachung bringen Wir hierdurch zur öffentlichen Kunde, und verweisen auf das mit No. 9. des diesjährigen Amtsblattes ausgegebene Verzeichniß der in Rede stehenden Bons.

Alle, welche dergleichen besitzen, und sich in dem Bezirke Unserer Verwaltung aufhalten, haben ihre Bons, mit dem Vermögenssteuer-Stempel versehen, über Capital und Zinsen quittirt, und mit einem Verzeichniß begleitet, spätestens bis zum 21. May d. J. der hiesigen Regierungs-Hauptkasse einzureichen, und zu gewärtigen, daß ihnen Befriedigung verschafft werde, sobald der gedachten Kasse die Zahlungsmittel zugegangen sind. Liegnitz, den 10. März 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 29. R. März c.

No. 74. Die Festsetzung der Markt-Termine für das Jahr 1820. betreffend.

Die Termine zu den Jahr-, Woll- und Viehmärkten des hiesigen Departements für das Jahr 1820., sind von Uns regulirt worden. Wir haben sie der Königl. Kalender-Deputation zum Abdruck in den Kalendern mitgetheilt, welcher mithin als Publikation zu betrachten ist.

Bei diesem Geschäfte sind Wir möglichst bemüht gewesen, die von den Ortsbehörden gewünschten Markt-Tage beizubehalten. Dies war jedoch nicht immer ausführbar, weil sonst Collisionen mit Sonntagen, christlichen und jüdischen Festen, und den Märkten benachbarter Städte oftmals entstanden wären. Diese zu verhüten, war eine höhere Rücksicht, als die Befriedigung der Wünsche einzelner Communen.

Wir machen die Behörden hierauf aufmerksam, unter der Ermahnung, Uns nicht mit Anträgen auf Verlegung der festgesetzten Märkte zu behelligen, welche fruchtlos bleiben würden, weil der Wunsch und das Interesse jeder Commune bereits genugsam erwogen, und möglichst berücksichtigt worden ist.

Auch

Auch hat keine Behörde Anträge auf Verbesserung vermeintlicher Druckfehler des Marke-Tableau zu bilden. Wir werden die in den Handel kommenden Kalender prüfen lassen, und die etwa eingeschlichenen Fehler durch das Amtsblatt bekannt machen. Liegnitz, den 22. Februar 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 1181. Februar c.

No. 75. Wegen prompter Einsendung der Servis-Liquidationen.

Auf Veranlassung einer Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern vom 7. d. M. werden sämmtliche Magistrate des hiesigen Regierungs-Bezirks ernstgemessenst hierdurch angewiesen, von nun an die Servis-Liquidationen von jedem abgewichenen Monat, vornehmlich die über allgemeine Garnison-Einrichtungs-Kosten, spätestens und unausgesetzt 3 Wochen nach Ablauf des Monats bei Uns einzureichen.

Im entgegengesetzten Falle haben die säumigen Magistrate es sich selbst zuzuschreiben, und ihrerseits allein zu verantworten, wenn in Zukunft die zu spät eingesandten Liquidationen und Abschlüsse gar nicht abgemacht werden, oder die Städte auf die ihnen gebührenden Vergütungen warten müssen.

Liegnitz, den 27. Februar 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung

I. No. 53. R. Febr.

No. 76. Wegen Publikation der Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810. für den zum hiesigen Departement gehörigen Theil der Ober-Lausitz.

Mit Bezug auf die in dem 10. Stück des diesjährigen Amtsblatts enthaltene Verordnung vom 18. Januar d. J., die Aufhebung der Erbunterthänigkeit in dem Cottbusser Kreise, den beiden Lausitzen und den übrigen vormals Königl. Sächsischen Landestheilen betreffend, bringen Wir heute den Behörden und den Einsassen des zum hiesigen Regierungs-Bezirk gehörigen Theils der Ober Lausitz die in dem §. 4. dieser Verordnung erwähnte allgemeine Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810. durch eine besondere Beilage zum gegenwärtigen Amtsblatt-Stück zur Publikation, da die darin enthaltenen Vorschriften nunmehr auch für diesen Gebiets-Theil Gesetzes-Kraft erhalten haben.

Hiervon wird das Publikum in Kenntniß gesetzt.

Liegnitz, den 3. März 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 97. März.

No. 77. Die Bezeichnung der Benennungen und Ausdrücke wo das Wort: Brigade, noch ferner beizubehalten betreffend.

Nachstehende Zusammenstellung derjenigen bisherigen Benennungen und Ausdrücke, in denen das darin vorkommende Wort: Brigade, noch ferner beibehalten, oder wo solches durch eine anderweite Benennung abgeändert wird, wird auf Befehl des

Königl.

Königl. Ministerii des Innern vom 5. v. M. hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Liegnitz, den 3. März 1819.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 4. R. März.

Das in mehreren Benennungen vorkommende Wort Brigade, würde in allen denjenigen Fällen fortdauernd verbleiben, die sich auf die einzelne Brigade eines Waffentheils beziehen, dagegen aber in solchen Fällen Abänderung erleiden, welche ihren Bezug auf den aus 4 Regimentern verschiedener Waffen zusammengesetzten Truppentheil (die gegenwärtige Division) haben.

Hiernach bleiben folgende Benennungen und Ausdrücke: Infanterie-Brigade, Kavallerie-Brigade, Artillerie-Brigade, Ingenieur-Brigade, Garde-Infanterie-Brigade, Garde-Kavallerie-Brigade, Garde-Artillerie-Brigade, Grenadier-Brigade, Kürassier-Dragoner-Husaren- ꝛc. Brigade. Reserve-Brigade mit den zusammengesetzteren Benennungen: Reserve-Infanterie-Brigade, Reserve-Kavallerie-Brigade, Brigade-Commandeur, Brigade-Adjudant.

Die Benennung Brigade-Chef, bleibt aber nur noch allein bei der Artillerie, und hört für alle übrige Truppen-Gattungen auf.

Gleichzeitig, je nachdem von einer einzelnen Brigade oder der zusammengesetzten Division die Rede ist, bleiben folgende Benennungen und Ausdrücke in Gebrauch: Brigade-Kommando und Divisions-Kommando, Brigade-Aufstellung und Divisions-Aufstellung, Brigade-Manöver und Divisions-Manöver, Brigade-Gericht und Divisions-Gericht, Brigade-Staab und Divisions-Staab, Brigade-Quartier und Divisions-Quartier, Brigade-Schule und Divisions-Schule, Brigade-Lazareth und Divisions-Lazareth, Brigade-Schreiber und Divisions-Schreiber ꝛc.

Es verändern sich die nachstehenden Benennungen:

1. Brigade-Chef in Divisions-Commandeur, bloß mit der schon vorbemerkten Ausnahme, daß bei der Artillerie noch Brigade-Chefs bleiben. Auch bei der Garde-Kavallerie verwandelt sich die Benennung Brigade-Chef in Divisions-Kommandeur.

2. Brigade-Batterie, insoweit hierunter die den Divisionen zugetheilte Artillerie verstanden wird, in Divisions-Batterie.

3. Brigade-Prediger in Divisions-Prediger, und

4. Brigade-Auditeur in Divisions-Auditeur, insoweit diese Chargen nicht etwa bei Artillerie-Brigade oder sonstigen einzelnen Brigaden vorkommen, wie es z. B. bei dem Brigade-Kommando in Mainz der Fall ist.

Die früher ernannte Brigade-Ober-Auditeure können, so lange deren noch vorhanden sind, ihre Benennung beibehalten. Das Verhältniß, daß diese Charge bezeichnen sollte, hat übrigens schon aufgehört.

5. Der Kriegs-Commissair wird ohne das Beiwort Brigade, genannt, solches fällt vielmehr, wo es in dieser Zusammensetzung vorgekommen, völlig weg. Eben so bei den übrigen Administrations-Zweigen, wo die Benennung sich nicht etwa speziell auf eine einzelne Brigade bezieht.

6. Die

6. Der Ausdruck: Prüfungs- oder Examinations-Commission wird für sie allein, ohne weiteres Beiwort gebraucht, und

7. Die Benennung: Truppen-Brigade in ihrer bisherigen Bedeutung ganz wegfallen.

No. 78. Betreffend den den Adjutanten der Kavallerie für das 3te Dienstpferd zu vergütenden Servis.

Den Adjutanten der Kavallerie sind von des Königs Majestät nach Emanirung des Servis-Regulativs, 3 Fourage-Rations, statt zweier bewilligt worden.

In Folge dessen soll nach einer Bestimmung des Königl. Ministeriums des Innern vom 5. dieses Monats, diesen Adjutanten zwar auch der Stall-Servis auf drei Pferde, jedoch nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung: „daß sie wirklich eine gleiche Anzahl Dienstpferde halten," aus dem Servis-Fonds vergütet werden.

Den Magistraten der mit Kavallerie belegten Städte des hiesigen Regierungs-Bezirks, wird diese Festsetzung hiermit zur Kenntniß gebracht, um darnach da, wo jener Fall vorhanden, den Servis vom 1. Februar d. J. ab, zu liquidiren.

Liegnitz, den 26. Februar 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 52. R. Februar c.

No. 79. Wegen des zur Einreichung der medizinischen Topographien verlängerten Termins.

Den zur Einreichung der medizinischen Topographien, durch die Verfügung No. 75. im 12. Stück des vorjährigen Amts-Blatts, auf Johannis 1819. gesetzten Termin, wollen Wir hierdurch bis zum Schluß eben gedachten Jahres hinaussetzen, dann aber um so zuverlässiger erwarten, daß von allen Orten das Verlangte ohne weitere Erinnerung eingehen wird. Liegnitz, den 4. März 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1514. pro Febr. c.

No. 80. Aufruf an den Unteroffizier Christian Dobrig, sich zum Empfang der Kriegsdenkmünze zu melden.

Für den Unteroffizier Christian Dobrig aus Langenreichenbach oder Serschau bei Görlitz, vom jetzigen Garnison-Bataillon No. 6. (2. Brandenburgischen) ist eine Kriegs-Denkmünze der Nichtcombattanten, für das Jahr 1815. bei Uns eingegangen.

Da derselbe bisher nicht aufzufinden gewesen, so wird er hierdurch aufgerufen, sich bei dem Landrath oder Magistrat seines gegenwärtigen Aufenthaltsorts bald zu melden, und nach vorgängiger Legitimation, auf Aushändigung der ihm zustehenden Kriegsdenkmünze anzutragen.

Liegnitz, den 5. März 1819.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 396. Jan.

Ver-

Verordnungen des Königlichen Ober-Landesgerichtes zu Glogau.

Daß bei Untersuchungen gegen Militair-Personen, die ihnen ertheilten Invaliden-Versorgungs-Scheine abgenommen werden sollen, betreffend.

Es hat Ein Hohes Königl. Geheimes Staats-Ministerium, mittelst Reskripts an das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht vom 20. Januar d. J., festzusetzen befunden, daß, bei Untersuchungen gegen Militair-Personen, ihnen die erhaltenen Invaliden-Versorgungs-Scheine abgenommen werden, und es von deren Straf-Erkenntniß gegen sie abhängen solle, ob ihnen diese Versorgungs-Scheine zurückgegeben werden können oder nicht.

Die Inquisitoriate und Unter-Gerichte diesseitigen Ober-Landes-Gerichts-Departements werden dem gemäß angewiesen, bei Criminal-Untersuchungen gegen Militair-Personen sich nach dem Besitz von Invaliden-Versorgungs-Scheinen zu erkundigen, und diese ad Acta bringen zu lassen, auch sind sie ihnen nicht ohne von hieraus erhaltene Anweisung oder Genehmigung zurückzugeben.

Glogau, den 1. März 1819.

Königl. Preuß. Ober Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Regierungs-Assessor, Hauptmann v. Skork, ist von Oppeln zur hiesigen Kön. Regierung versetzt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung.

Da auf Allerhöchsten Königlichen Befehl das Königl. Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen, welches bisher in Breslau gewesen ist, nach Brieg verlegt werden soll; so wird hiermit bekannt gemacht, daß die Geschäfte desselben, am 15. April d. J. daselbst anfangen werden, und von da an, die vorkommenden Anzeigen, Berichte, Anfragen rc. an das Königl. Ober-Berg-Amt nach Brieg zu adressiren sind.

Breslau, den 2. März 1819.

Königl. Preuß. Ober-Berg Amt für die Schlesischen Provinzen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 11.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz

No. 12

Liegnitz, den 20. März 1819.

Allgemeine Gesetzsammlung

Das 4te Stück enthält:

Die Uebereinkunft wegen einer Hülfsmilitairstraße für die Königl. Preuß. Truppen durch das Fürstenthum Lippe, vom 18. Juny und 25. August 1818., ratifizirt den 8. October deſſelben Jahres.

Verordnungen der höchſten und höhern Staats-Behörden.

Allerhöchſte Kabinetsordre, die Gratification für die Einbringung eines deſertirten Militair-Sträflings betreffend.

Den in Ihrem Berichte vom 8. August d. J. gemachten Vorſchlag, für jeden Militair-Sträfling der ſtehenden Armee und der Landwehr, welcher deſertirt und wieder ergriffen wird, eine Gratifikation von Zwei Thalern für den Einbringer auszuſetzen, und dieſes Fangegeld dem Sträfling nach und nach von ſeinem Solde, oder demjenigen, was ihm aus ſeinem eigenen Vermögen, oder durch die Unterſtützung ſeiner Verwandten, Behufs des Unterhalts zukommt, wiederum in Abzug bringen zu laſſen, finde Ich ganz zweckmäßig. Ich genehmige daher den gedachten Vorſchlag, und überlaſſe Ihnen dem gemäß, die weiteren Einleitungen zu treffen.

Berlin, den 14. September 1818.

An Friedrich Wilhelm.

den Staats- und Kriegsminiſter General-Lieutenant v. Boyen.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 81. Die Ausſchreibung einer allgemeinen Haus-Collecte zur Wiederherſtellung der Neuſtädtſchen evangeliſchen Kirche zu Thorn betreffend.

Von des Königs Majeſtät iſt laut Allerhöchſter Kabinetsordre vom 8. v. M. zur Wiederherſtellung der Neuſtädtſchen evangeliſchen Kirche zu Thorn, außer der bereits

unterm 4. August v. J. (Amtsbl. St. 34.) ausgeschriebenen allgemeinen Kirchen-Collecte, annoch eine allgemeine Haus-Collecte allergnädigst bewilligt worden, und Uns ein desfallsiges Reſcript des Königl. hohen Miniſterii des Innern und der Geiſtlichen Angelegenheiten, mit dem Auftrage, ſolches zur allgemeinen Kenntniß der Departements-Einſaſſen zu bringen, zugekommen.

Indem Wir dieſer hohen Miniſterial-Verfügung genügen, fordern Wir zugleich die Einſaſſen zu milden Beiträgen auf, und verordnen, daß die landräthlichen Aemter und Magiſtrate die Hauskollecte, Erſtere auf dem platten Lande, und Letztere in den Städten veranſtalten, die geſammelten Beiträge aber binnen 6 Wochen an die hieſige Haupt-Inſtituten-Kaſſe einſenden, und Uns ſelbſt gleichzeitig die Deſignationen der Beiträge nebſt den Specialien vorlegen.

Liegnitz, den 5. März 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

I. 305. März c.

No. 82. Wegen Anlegung eines Haupt-Zoll-Amts zu Naumburg an der Saale.

Nachſtehende Bekanntmachung des Königl. hohen Finanz-Miniſterii vom 16. Februar d. J., wegen Anlegung eines Haupt-Zoll-Amts zu Naumburg an der Saale, wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Liegnitz, den 10. März 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf das Publikandum vom 19. December v. J., wegen der in den öſtlichen Provinzen des Staats künftig beſtehenden Hauptzoll-Aemter, und zur Erhebung der Verbrauchsſteuer befugten Steuer-Aemter im Innern, wird nachträglich bekannt gemacht, daß auf der Straße von Jena über Naumburg an der Saale im letztern Ort ein Hauptzoll-Amt angelegt worden iſt.

Berlin, den 16. Februar 1819.

Finanz-Miniſterium. (gez.) **von Klewitz.**

No. 83. Wegen Unterſtützung der Steuer-Beamten durch die Polizei- und Forſtbeamten.

Der §. 13. der Zoll- und Verbrauchsſteuer-Ordnung vom 26. May 1818., (Man ſehe Geſetz-Sammlung Stück No. 9.,) beſtimmt näher: in wie weit die Polizei- und Forſt-Beamten die zur Sicherung des Staats-Intereſſe an der Landes Grenze angeſtellten Steuer-Beamten thätig unterſtützen, und die Verletzung der Steuer-Geſetze, welche bei Ausübung ihres Dienſtes zu ihrer Kenntniß kommen, möglichſt hindern, auf jeden Fall aber dem nächſten Zoll-Amte zur Unterſuchung anzeigen ſollen.

Wiewohl vorausgeſetzt werden kann, daß dieſe Vorſchrift ſchon befolgt worden, ſo wird es doch angemeſſen gehalten, ſämmtliche landräthliche Offizien, die Magiſtrate, die Polizei- und Forſt-Behörden hierdurch noch beſonders anzuweiſen, daß ſie

auf

auf die Befolgung des Gesetzes mit Nachdruck halten, und ihre Untergebenen diesfalls gehörig instruiren.

Liegnitz, den 12. März 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 653. pro März c.

No. 84. Betrifft die freie Durchfuhre der vom Ein- und Ausgangs-Zoll befreieten Gegenstände.

In der Hinsicht, daß der Durchfuhr-Zoll nur durch Zusammenschlagung des Ein- und Ausfuhr-Zolles gebildet wird, ist von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz, mittelst Rescripts vom 1. d. M. bestimmt worden: daß Gegenstände, welche nach dem neuen Tarif sowohl bey der Ein- als Ausfuhr von Abgaben ganz befreit sind, auch bei der Durchfuhr keinen Transito-Zoll zahlen dürfen.

Hiernach hat die auf solche Fälle in der Verfügung vom 14. December v. J. (Amtsblatt Stück 52. Seite 371. sub 5.,) angenommene Durchgangs-Verzollung von 12. Gr. pro Zentner nicht weiter statt.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, besonders aber gereicht solches dem Königl. Hauptzoll-Amt zu Reichenbach zur Achtung, bei welchem Durchgangs-Verzollung nach jetziger Verfassung nur allein vorkommen kann.

Liegnitz, den 15. März 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 71. R. März.

No. 85. Wegen Bezeichnung der aus dem Auslande kommenden Päckereien.

Die eingeführte neue Zollverfassung macht es erforderlich, daß diejenigen, mit den ordinairen Posten aus dem Auslande kommenden, im Inlande verbleibenden Pakete, im Abladungsorte sofort als ausländisch erkannt werden. Dieserhalb werden die Königl. Grenzpostämter auf denjenigen Adressen, die zu aus dem Auslande kommenden Päckereien gehören, ein großes lateinisches A verzeichnen, beim Eintragen des Pakets in der Karte auf das distribuirende Postamt aber, jedesmal den Ort beischreiben, von wo das Paket gekommen ist. Dagegen werden die im Inlande gelegenen distribuirenden Postämter die solchergestalt bezeichneten, aus dem Auslande kommenden Päckereien, den Empfängern nur unter Zuziehung der Steuerbehörde aushändigen. Dies wird mit Bezug auf die, „das Verkehr mit den Posten," betreffende, unterm 30. Januar d. J., erlassene Verfügung (s. A. Blatt No. 7 pag 84.) den Steuerbehörden hierdurch bekannt gemacht, mit der Anweisung, für die Sicherheit der Staatsabgaben hierbei besorgt zu seyn.

Liegnitz, den 13. März 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 37. R. März c.

No.

No. 86. Verzeichniß derjenigen Individuen, welche im Laufe des Monats … straff, über die Grenze

No.	Name und Stand.	Geburtsort.	Alter.	Größe. Fuß	Zoll	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Huf-Schmiedegeselle Joh. Friedr. Herrmann	Stollberg	28	4	8	blond	bedeckt	blond
2	Anton Kaiser.	Schönfeld bei Ostritz	24	5	2	schwarz	bedeckt	schwarz

Liegnitz, den 12. März 1819.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die beiden Stadtrichter Strehla zu Greifenberg, und Heidrich zu Friedeberg a. Q., haben ihre Stadtrichterstellen mit Genehmigung des Königl. Justiz-Ministerii vertauscht.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung.

Wegen Berichtigung der von der Königl. Sächsischen Regierung bis zum 5. Juny 1815. rückständig gelassenen Verwaltungs-Ausgaben, ist man bei der Auseinandersetzung mit derselben dahin übereingekommen, daß nicht der zeitige Wohnort der Interessenten, denen die hierauf sich beziehenden Forderungen zustehen, in Frage kommen, sondern die Verbindlichkeit der resp. Regierungen zur Bezahlung solcher Kosten sich lediglich darnach bestimmen solle, ob der Gegenstand, Hinsichts dessen die rückständigen Kosten zu bezahlen, in dem einen oder dem andern Landestheil belegen.

Die Königl. Preuß. Regierung wird daher alle, speziell wegen des Herzogthums Sachsen bis zum 5. Juni 1815. im Rückstande verbliebenen Verwaltungs-Kosten übernehmen, dagegen aber auch die Königl. Sächsische Regierung die, im Herzogthum Sachsen sich befindenden Staatsdiener, wegen Forderungen der Art befriedigen, welche speziell auf das Königreich Sachsen, nach seinem jetzigen Umfange, Bezug habende Geschäfte besorgt haben.

Ich fordere daher alle diejenigen diesseitigen Beamten, welchen wegen der, im Königreiche Sachsen, nach seiner jetzigen Begränzung, besorgten Geschäfte, etwa

noch

Februar 1819 unter dem Verbote der Rückkehr und Androhung von Festungsgeschafft worden sind.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Wohin geschafft? nach
blau braun	breit gewöhnlich	gewöhnlich gewöhnlich	gespalten kurz	blond schwarz	oval voll	klein stark	Königreich Sachsen. desgleichen.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

---

noch Ansprüche an dieses zustehen sollten, hiermit auf, dergleichen Forderungen bei mir zu liquidiren, um wegen deren Befriedigung das Nöthige einleiten zu können.

Merseburg, den 25. Februar 1819.

Der Regierungs-Chef-Präsident v. Schönberg.

Aufforderung.

Für die in der beifolgenden Nachweisung genannten Wehrmänner, welche sonst im dritten Schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiment, jetzigen zweiten Liegnitzischen, gestanden haben, befinden sich in dem hiesigen Regiments-Archiv noch Kriegs-Denkmünzen 2ter Klasse pro 1815.

Ich fordere daher selbige hierdurch amtlich auf:

die Verabfolgung der ihnen zustehenden Krieges-Denkmünzen nebst Scheine nunmehr entweder bis zum letzten April des laufenden Jahres 1819. durch die vorgesetzten Königl. landräthlichen Behörden bei mir nachzusuchen, oder zu gewärtigen, daß ich nach Ablauf jener peremtorischen Frist, die nicht eingeholten Denkmünzen der Königl. Hochlöblichen Ordens-Commission zurückzugeben, mich veranlaßt finden werde.

Freystadt, den 20. Februar 1819.

Obrist-Lieutenant und Commandeur oben gedachten Regimentes, Ritter ꝛc. ꝛc.

(gez) v Krahn.

Nachweisung

derjenigen Wehrmänner, welche früher bei dem dritten Schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiment gestanden, noch Denkmünzen zu fordern haben, und aus dem Oelsner Kreise gebürtig sind.

1) Gottlieb Schikar aus Groß-Graben; 2) Michael Reizen aus Kotzine; 3) Christ. Meßner aus Bettschewitz; 4) Gottlieb Seydel aus Zeckelwitz; 5) Gott-

lieb

ders Kallusche aus Oels; 6) Johann Land aus Bogschütz; 7) Gottfried Milde aus Bogschütz; 8) Franz Simon aus Prausnitz; 9) Christ. Jachn aus Langendorff; 10) Ernst Bartsch aus Juliusburg; 11) Christ. Schnabel aus Schönau; 12) Friedrich Kurzer aus Groß-Weigelsdorff; 13) Gottlob Titze aus Parsen; 14) Gottlieb Hoberg aus Groß-Graben; 15) Gottlieb Guth aus Hollenderey; 16) Gottfried Mirsewa aus Kraschen; 17) Martin Knispel aus Mankowitz; 18) Gottfried Franke aus Görlitz; 19) Carl Wallig aus Oels; 20) Gottlieb Mosche aus Kleinowe; 21) Ernst Schirne aus Schmolln; 22) Daniel Herrmann aus Fürst-Ellguth; 23) Gottlieb Fischer aus Bernstadt; 24) Franz Wirwer aus Buselwitz; 25) Carl Mittmann aus Groß-Glauche; 26) Heinrich Göblich aus Mühlatschütz; 27) Gottlieb Tschinkau aus Oels; 28) Gottlieb Labede aus Hönigern.

Freystadt, den 20. Februar 1819.

(gez.) v. Krahn.

Bekanntmachung.

Der Dienstknecht Rechmann hat bei dem am 16. v. M. Abends zwischen 9 und 10 Uhr im Schornstein des Branntweinbrenner und Kretschmers Kunert zu Pfaffendorf, Lübenschen Kreises, bei starkem Winde entstandenen Feuer, eine seltene Gegenwart des Geistes und rühmliche Thätigkeit gezeigt. Durch die von ihm geleistete schnelle und zweckmäßige Hülfe, und durch seine fortgesetzte Wachsamkeit ist das Unglück eines großen Brandes von seinem Brodherrn und der ganzen Gemeinde abgewandt worden.

Zum Lobe des Rechmann und zur Nachahmung seines rühmlichen Benehmens wird solches hiermit bekannt gemacht.

Liegnitz, den 27. Februar 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Die bei dem Bauer Goldmann zu Wültschütz in Diensten stehende Johanne Seidel, hat bei dem, ihren Brodtherrn am 10. Januar dieses Jahres betroffenen unglücklichen Brande, das sämmtliche Vieh unaufgefordert und mit Aufopferung ihrer eigenen Kleider und Wäsche gerettet.

Dies so rühmliche Benehmen der Johanne Seidel machen Wir hiermit öffentlich zur Nachahmung bekannt.

Liegnitz, den 4. März 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Schneidermeister und ehemalige Landwehrmann Johann Friedrich Peter zu Sürben, Grünbergschen Kreises, hat der evangelischen Kirche zu Uchelhermsdorf

eine

eine Schenkung von 50 Rthlr. gemacht, welches Wir hiermit gerne zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Liegnitz, den 10. März 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Wohlthätigkeitsäußerung.

Gegen die evangelische Kirche zu Nicolstadt, Liegnitzschen Kreises, haben sich die dortige und eingepfarrten Gemeinden, so wie einzelne Mitglieder derselben vom Jahr 1812. bis 1818. vorzüglich wohlthätig bewiesen; denn es wurden auf Kosten der Kirchgemeinde die erforderlichen musikalischen Instrumente angeschafft, der Platz vor dem Altar mit Quadersteinen gepflastert, zum Bau der Orgel ein Beitrag von 150 Rthlr. geleistet, dieselbe so wie die Chöre staffirt, ein neues Leichentuch, ein schwarzes Altar-Tuch, eine zinnerne Opferschaale, zwey dergleichen Altar-Leuchter, künstliche Blumen auf den Altar, ein zinnerner Weinkrug, ein Crucifix und ein gläserner Kronleuchter verehrt, auch an die kleine Kirchthür eine Vorhalle angebaut.

Gern machen Wir diese Wohlthätigkeitsäußerungen, mit Bezeigung Unsers Wohlgefallens über den dadurch bekundeten religiösen Sinn, hierdurch öffentlich bekannt.

Liegnitz, den 3. März 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 12.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 13.

Liegnitz, den 27. März 1819.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 5te Stück enthält:

Die Kartel-Konvention, abgeschlossen zwischen Preußen und Oesterreich unterm 8. August 1818., und ratifizirt am 18. October 1818.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 87. Wegen aus den Bureau-Kassen der Herren Kreis-Landräthe nicht zu bestreitenden kleinen Ausgaben.

Nach einer Bestimmung des Königl. Ministerii des Innern vom 22. December v. J. sollen die bei der landräthlichen Kreis-Verwaltung vorfallenden, aus den Bureau-Kassen der Herren Kreislandräthe nicht zu bestreitenden kleinen Ausgaben, namentlich die zur Ergänzung und Unterhaltung der Bureau-Utensilien und an Botenlohn in Fällen, wo weder die Gensd'armerie noch die Kreisboten zum Verschicken gebraucht werden können, so wie für die Intelligenzblätter und die Instanzien-Notiz, bis zur Feststellung dieser Kosten bei der Regierungs-Haupt- oder bei der Kreis-Kasse, vorläufig periodisch liquidirt werden.

Die Königl. landräthlichen Aemter werden daher hiermit angewiesen, die erwähnten Ausgaben halbjährig, und zwar zu Ende Juni und December, mittelst justifizirter Nachweisungen anher zu liquidiren.

Dabei versteht es sich von selbst, daß künftig die zeither eingereichten General-Liquidationen über die materiellen Ausgaben bei der Polizei-Verwaltung und unter dem Titel: Insgemein, wegfallen.

Liegnitz, den 13. März 1819.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. 481. Febr. c.

No. 88. Wegen Behandlung der mit der Post in Frankfurt a. d. O. ein- und abgehenden Sachen.

Auf Verfügung des Königl. hohen Finanz-Ministerii vom 30. Januar d. J., hat die Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. am 15. v. M. die Bestimmung erlassen: daß von da ab, alle dort zur Post kommende Poststücke, daselbst zu revidiren, und von den etwanigen fremden Waaren die Verbrauchssteuer und der Ergänzungszoll erhoben werden soll. Es sind daher die von dort mit der Post eingehenden Sachen, gleichwie als wenn solche aus einer andern einländischen Stadt kommen, als im freien Verkehr begriffen, zu betrachten, und selbige einer weitern Revision nicht zu unterziehen.

Liegnitz, den 17. März 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 19. März c.

No. 89. Die Fortsetzung der trigonometrischen Vermessung Schlesiens betreffend.

Auch in diesem Jahre werden im Liegnitzschen Regierungs-Departement die trigonometrischen und topographischen Vermessungsarbeiten fortgesetzt werden, sobald die Jahreszeit sich dazu eignet.

Für erstere sind der Herr Kapitain von Oelsfeld als Dirigent, versehen mit einer offenen Ordre des Herrn Staatskanzlers Durchlaucht, und der Herr Kapitain von Gelbke, so wie der Herr Lieutenant Aßmann nebst einigen Ingenieur-Geographen, als dessen Gehülfen, beordert.

Wir beziehen Uns ausdrücklich auf die Verfügung No. 176. (vom 23. Juny 1817.) im 27. Stücke des Amtsblattes eben dieses Jahres, und fordern die Herren Landräthe die Magistrate, die Herren Prediger und Forstbediente, so wie die Dorfgerichte hierdurch auf, den dort gegebenen Anweisungen auch für dies Jahr zu genügen, insbesondere aber dem benannten Dirigenten und dem mit den nöthigen Ausweisen versehenen Hülfs-Personale allen Vorschub bei ihren Geschäften zu leisten.

Liegnitz, den 17. März 1818.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. 1029. März c.

No. 90. Wegen des Interesse verschiedener Regierungs-Departements für die Landwehr-Ausrüstung.

Gemäß einem, auf die Allerhöchste Willensmeinung sich gründenden Befehl, theilen Wir den Einsassen des Liegnitzschen Regierungs-Departements nachstehend ein Anerkenntniß dessen mit, was in dem Koblenzer, Oppeln- und Reichenbachschen Regierungs-Departement, als Beweis der Anhänglichkeit und Theilnahme für die Landwehr geschehen ist.

Diejenigen Herren Landräthe, welche von dem Erfolge der verwandten Amtsblatt-Verordnung vom 30. October v. J. noch nicht berichtet haben, wollen dies binnen 14 Tagen bewirken. Liegnitz, den 18. März 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 51. R. März c.

Nach

Nach einer von dem Landwehr-Inspekteur, Generalmajor von Thyssenkirch, unterm 27. März 1818. erstatteten Anzeige, haben die Kreise, aus welchen die beiden Coblenzer Landwehr-Regimenter gestellt und complettirt werden, diese Regimenter mit Seiten-Gewehren auf ihre Kosten versehen.

Eben so rühmlich haben, nach einem Sr. Majestät dem Könige zugekommenen Bericht des General-Kommando's in Schlesien, die Kreise des Reichenbacher und mehrerer Kreise des Oppelnschen Regierungs-Departements für Verschönerung ihrer Landwehr-Kavallerie gesorgt, indem die erstern Fangschnüre und Leibbinden für selbige angeschafft, die letztern aber ebenfalls Ulanen-Tschakos Fangschnüre und Leibbinden für sie geliefert haben.

Seine Majestät haben diese Beweise der Theilnahme an dem Landwehr-Institut mit Zufriedenheit und Danknehmung anerkannt, und diese den betreffenden Kreisen wohlwollend zu erkennen geben lassen.

No. 91. Wegen Verdingung des für die garnisonirenden vaterländischen Truppen erforderlichen Roggens und Hafers vom 1. Juny d. J. ab.

Das Erforderniß an Roggen und Hafer im Liegnitzschen Regierungs-Departement für die garnisonirenden vaterländischen Truppen für den Zeitraum vom 1. Juny d. J. an, soll im Einzelnen oder im Ganzen, an den Mindestfordernden auf den 7ten April d. J. Vormittags um 10 Uhr, im hiesigen Regierungs-Conferenz-Zimmer verdungen werden.

Alle unternehmungslustige kautionsfähige Männer laden Wir zu diesem Termine ein, und bemerken, daß die Bedingungen in der Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung vom 4. April d. J. einzusehen sind, und daß dann der Termin feststehen wird, bis zu welchem geliefert werden soll.

Nicht bekannte Personen müssen ihre Kautionsfähigkeit vor dem Termine darthun.

Zu seiner Zeit wird der Zuschlag von Seiten des Königl. Ober-Präsidii der Provinz erfolgen. Auch für diese Lieferung rechnen Wir auf das Eintreffen vieler bewährter Unternehmungslustigen, da zuverläßig jedesmal nach Ablauf eines jeden Monats auf vorschriftlich belegte Liquidationen das Guthaben für eben diesen verflossenen Monat bezahlt werden soll. Liegnitz, den 23. März 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 1305. pro März. c.

No. 92. Wegen des Handels nach Rußland mit Tuch, Leinwand und Leder.

Am 5 v. M. ist das Handel treibende Publikum im Allgemeinen davon in Kenntniß gesetzt worden, daß durch eine provisorische Handels-Convention mit dem Kaiserl. Russischen Hofe der Handel diesseitiger Woll-, Leinen- und Lederwaaren, nach Rußland erleichtert worden sey, daß Commissarien ernannt sind, welche die nöthigen Ursprungs-Certificate in Unserm Namen beglaubigen werden, und daß bei diesen die nähern Bedingungen des gedachten Vertrages in Erfahrung gebracht werden können.

Das Königl. Handels-Ministerium hat nunmehr beschlossen, den Inhalt desselben durch die Amtsblätter veröffentlichen zu lassen. Dem gemäß wird Folgendes bemerkt:

Die:

Die erwähnte Convention ist für das Kalender-Jahr 1819. gültig.

Im Königreich Polen werden die jetzt bestehenden Ein- und Ausfuhr-Abgaben beibehalten, so wie die jetzt bestehende Beschränkung in Absicht des Tabacks.

Diese allgemeine Bestimmung erstreckt sich nicht auf die preußischen Fabrikate in Leinen, Wolle und Leder, welche mit Ursprungs-Bescheinigungen versehen sind, indem diese bei ihrem Eingange über die Zollämter des Königreichs nur die in der Anlage verzeichneten Abgaben bezahlen.

Die vorgedachten Ursprungs-Bescheinigungen sollen nach einem bestimmten Formular von dem Consul, wenn einer im Orte der Abfertigung ist, ausgestellt werden, in dessen Ermangelung aber von dem Magistrate.

In beiden Fällen muß jedoch einer der von der betreffenden Provinzial-Regierung zu diesem Geschäft ernannten Commissarien in ihrem Namen die Wahrheit und Authenticität der Certificate bescheinigen. Zu den schon am 5. v. M. bekannt gemachten Commissarien für das hiesige Regierungs-Departement tritt nunmehr noch der Rathsherr Zingel in Sagan.

Die trockene Grenze des Russischen Reichs soll dem Preußischen Handel zu Jurburg (Georgenburg) und Polangen für alle diejenigen Waaren eröffnet seyn, für welche die Einfuhr in das Russische Reich nicht allgemein durch den Tarif von 1816. verboten ist, gegen diejenigen Abgaben, welche der gedachte Tarif bestimmt.

Die Preuß. Unterthanen können den Transitohandel über Odessa in das Ausland, nach den bestehenden Verordnungen treiben, und der Abgaben-Tarif für [illegible] ist in diesem Falle nicht höher, als er für die österreichschen Unterthanen zwischen Rußland und Oesterreich, in Gemäßheit des Art. 28. des Wiener Traktats, festgesetzt worden, indem die preußischen Unterthanen den österreichschen gleich behandelt werden.

Diese Bestimmungen sind im Königreich Polen bereits durch Publication der transitorischen Convention zur öffentlichen Kenntniß gekommen, außerdem aber ist am 22. Januar d. J. bekannt gemacht, daß obgleich man den Bestimmungsort der Waare beim Grenz-Zollamt angeben müsse, dieser Bestimmungsort doch während des Transports geändert werden könne.

Die für den Transito bestimmte Waaren können aber blos in den Woywodschaftsstädten Warschau, Kalisch, Plock, Lublin und Radom, wo Remiß-Zollämter sich befinden, zum Verbrauch declarirt werden.

In den oben genannten Städten sind Niederlagen der Regierung etablirt, und die auf Remiß-Pässe eingeführten Waaren können daselbst deponirt, und nach Belieben sogar theilweise als Consumo- oder Transito-Gut versendt werden.

Von den Certificaten sollen den Commissarien durch Unsere Canzlei brevi manu Exemplare zugefertiget werden, jedoch nur für das Erstemal. Nach ihrem Verbrauch muß ein neuer Abdruck auf Kosten der Waaren-Versender veranstaltet werden.

Wir machen den Beglaubigungs-Commissarien und Magistraten es zur Pflicht, bei Ertheilung der Certificate höchste Gewissenhaftigkeit zu beobachten.

Liegnitz, den 24. März 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Tarif

der Einfuhr- und der Verbrauchs-Abgaben, welche von preußischen Fabrikaten in Leinen, Wolle und Leder, auf den Grenzen des Königreichs Polen erhoben werden sollen.

Benennung der Waare.	Maas- und Gewicht.	Einfuhr-Abgabe in poln. Fl. Gr.	Tara.
Leinwand.			
Schleierleinwand und andere Gewebe leichter Art	das pr. Pfund.	1 —	
Gewebeleinwand	dito	4 24	
Schockleinwand	dito	1 12	
Nicht appretirte, gebleichte, gefärbte und gedruckte	dito	— 18	
Wachsleinwand	dito	— 6	Netto
Tischzeug und Handtücher	dito	1 18	
Schnupftücher, weiße und bunte	dito	1 6	
Zwillich und Drillich	dito	— 3	
Segeltuch und andere grobe Leinwand Blaams	dito	— 3	
Leder.			
Zubereitete Häute aller Art, als: Ziegenfelle, schwarze, weiße und bunte, Pergament, Marokin, Korduan, Juchten, Sohlleder ꝛc. ohne Ausnahme	dito	— 6	
Leder-Fabrikate.			
Schuhmacher-Waaren	dito	— 24	10 pCt.
Sattler- und Gürtler-Waaren	dito	1 6	
Handschuhmacher-Waaren	dito	3 18	
Tabacksdosen, Leuchter ꝛc. von Leder, gefirnißt, vergoldet, verbrämt, Portefeuilles von Leder, schwarz mit den gewöhnlich dazu gehörigen Werkzeugen; desgleichen alle vorbenannte Waaren in Marokin gearbeitet ohne Werkzeuge	dito	4 24	10 pCt.
Wollenwaaren.			
a. Tücher aller Art ohne Ausnahme, desgl. Kasimir, Halbtuch und Ratin	dito	1 6	3 pC. auf Brettern a. in Leinwand, 10 pC. in Kisten.
b. Rauhe, als: rohes Tuch, Moltum, Fries, Flanell (kurzer und gewöhnlicher) Tapeten, Pferdedecken, Strümpfe und Handschuh	dito	— 24	10 pCt.
c. Glatte, als: Eromin, Tamis, Kamlot, Beuteltuch, Rasch, Serge, Kattunt, Wollenband ꝛc. mit Ausnahme der Merinos	dito	1 24	10 pCt.

Ver-

Verordnungen auswärtiger Behörden.

Bekanntmachung wegen Jahrmarkts-Verlegung in Gleiwitz pro 1819.

Der nach dem diesjährigen Kalender in der Stadt Gleiwitz den 12. April d. J. angesetzte Jahrmarkt, ist wegen des an diesem Tage treffenden Oster-Festes auf den 20sten desselben Monats verlegt worden.

Dem Handel treibenden Publiko wird solches hierdurch bekannt gemacht.

Oppeln, den 6. März 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

In Bezugnahme auf die, von einem Königl. hohen Ministerio des Schatzes und für das Staats-Creditwesen unterm 31. Juli v. J. erlassenen öffentlichen Bekanntmachung, die successive Einlösung der von der Krone Preußen übernommenen Central-Steuer-Obligationen betreffend, mache ich, in Folge des mir ertheilten Auftrags, hierdurch anderweit bekannt, daß die zweite Verloosung der Central-Steuer-Obligationen

den 19. April d. J.

Vormittags um 10 Uhr, in dem Salon des hiesigen Schloßgartens, mit den nemlichen Formalitäten, welche bei der ersten Verloosung nach Maaßgabe des Publik. vom 30. August v. J. statt gefunden, geschehen wird.

Nach den bereits unterm 31. Juli v. J. zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Bestimmungen, bleiben zur Kapitals-Tilgung für den diesjährigen Ostertermin:

67900 Thaler

übrig, und es werden daher diesesmal:

von	Litt.			Nummern.
—	—	A.	4	—
—	—	B.	6	—
—	—	C.	11	—
—	—	D.	22	—
—	—	E.	56	—
—	—	F.	107	—

gezogen, und sodann die gezogenen Nummern, welche nach der Ziehung sogleich öffentlich bekannt gemacht werden sollen, im Termin Michaelis d. J. durch baare Zahlung bei dem Handlungshause Reichenbach und Comp. zu Leipzig eingelöset werden.

Merseburg, am 11. März 1819.

Der Regierungs-Chef-Präsident:
v. Schönberg.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wohlthätigkeitsäußerungen.

Der evangelischen Kirche zu Halbau sind von den daselbst verstorbenen Gerichts-Assessoren Haychen und Kiesewetter, als vom Erstern 1103 Rthlr., und vom Letztern 100 Rthlr. legirt worden.

Auch haben gedachter Kirche:

a) die Frau Gräfin v. Kospoth einen gläsernen Kronleuchter;
b) die Kiesewettersche Familie zwei große Wachskerzen; und
c) die Kirch-Gemeinde die Bildnisse Dr. Luthers und Melanchtons,

verehrt.

Diese Wohlthätigkeits-Aeußerungen bringen Wir mit Bezeigung Unsers Wohlgefallens gern zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 12. März 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 13.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 14.

Liegnitz, den 3. April 1819.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 93. Betrifft die Nebenzoll-Aemter 1. Ordnung im Bezirk der Königl. Regierung zu Magdeburg.

Zu den, in der Bekanntmachung vom 19. December v. J. im 1. Stück des diesjährigen Amtsblattes genannten 5 Hauptzollämtern im Bezirk der Königl. Regierung zu Magdeburg, sind folgende 10 Nebenzollämter 1ster Ordnung hinzugefügt worden.

Zu Quedlinburg: 1) Aschersleben mit einem Ansageposten im Thore; 2) Derenburg, und 3) Wernigerode.

Zu Halberstadt: 4) Abbenrode, 5) Heinfeld, und 6) Dardesheim.

Zu Moorsleben: 7) Weferlingen, und 8) Oebisfelde.

Zu Jübar, (künftig zu Schmölau) 9) Steimke;

und zu Salzwedel: 10) Arendsee.

Außer diesen Zollämtern ist bis jetzt ein Steueramt 1ster Ordnung in Magdeburg angelegt worden.

Die dahin declarirten Waaren und Güter sind daher, unter Stellung der gesetzlichen Sicherheit, abgabenfrei gehen zu lassen.

Wir bringen dieses hiermit zur allgemeinen Kenntniß, den Accise- und Zollbehörden aber besonders zur Achtung.

Liegnitz, den 23. März 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 828. Febr. c.

No. 94. Die Ansteckungs-Fähigkeit des Milzbrandes betreffend.

Mittelst hohen Ministerial-Rescripts vom 13. Januar d. J. ist Uns der nachstehende Extract, aus einem Berichte der Königl. Regierung zu Potsdam vom 22. August 1818., übe. den im dortigen Departement geherrschten Milzbrand und die Ansteckungs-Fähigkeit desselben, mitgetheilt worden. Wir lassen denselben hiermit, unter Anweisung auf unsere Amtsblatt-Verfügungen vom Jahre 1811. No. 14. p. 119. und 120. und No. 16. p. 132.; ferner vom Jahre 1813. No. 19. p. 201., wie auch vom Jahre

1814 No. 32. p. 297., und vom Jahre 1817. No. 16. p. 129., zur allgemeinen Kenntniß bringen, um dadurch auf diese Gefahr aufs neue aufmerksam zu machen, warnen vor den großen Nachtheilen des Milzbrandgiftes, welche dasselbe so häufig sowohl auf Menschen, als auch selbst auf andere Thiergattungen, mittelst Verbreitung, äußert, und hoffen, daß die nachfolgende Belehrung, hinsichtlich des eben so gefährlichen, als ganz unnützen Ausziehens des sogenannten Rückenblutes, jeden Viehbesitzer abhalten wird, diese Operation bei irgend einem Vorfall in Anwendung zu bringen.

Liegnitz, den 23. März 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 60. R. März c.

Extract aus dem Bericht der Königl. Regierung zu Potsdam vom 22. August 1818.

Wie ansteckend aber das Milzbrandgift für Menschen und Thiere ist, davon hat auch diese Epizootie traurige Beweise genug geliefert. Mehrere Viehbesitzer, welche entweder dem noch lebenden Vieh ins Maul gefaßt, oder das sogenannte Rückenblut haben ausziehen wollen, bekamen den heftigsten Brand an den von den Säften des Thiers berührten Theilen. Ein Schäfer aus Neuendorf öffnete ein am Milzbrande crepirtes Stück zu Schleuen, und starb in wenig Tagen am Brande. Vorzüglich auffallend war das Erkranken und der Tod des Amtmanns Blümner in Retzow, bei Nauen, und seines Verwalters Kressin. Beide hatten am 12. Juli einer am Milzbrande leidenden Kuh zur Ader gelassen, wobei ihnen das Blut über die Hände gelaufen war. Ohnerachtet beide die Hände nach einigen Minuten reinigten, so erkrankte doch am 16. der Blümner und am 18. der Kressin. Letzterer starb am 22. und ersterer am 25. Ihre vom Doctor Meier veranstaltete Leichenöffnung zeigte innern Brand und Auflösung der Milz. In Spandau bekam eine Frau, die von der Milch einer milzbrandigen Kuh getrunken, tödtliche Brandflecke. In mehreren Orten starben alle Hunde und Schweine, die man unvorsichtiger Weise von dem Fleische des am Milzbrande crepirten Viehes hatte fressen lassen, die Hunde schon nach 24 Stunden. In Deeß starben die Enten, welche von dem Blute, welches dem milzbrandigen Viehe abgelassen war, getrunken hatten.

No. 95. Wegen Ausmittelung des Aufenthalts des Soldaten Barsch vom 26. Infanterie-Regiment.

Der Musketier vom 26. Infanterie-Regiment (1. Magdeburgischen) Namens Gottfried Barsch, soll aus Arensdorf gebürtig seyn. Vergeblich ist aber bisher in Dörfern dieses Namens nach ihm gefragt worden, es steht jedoch zu vermuthen, daß derselbe in den vom Königreich Sachsen an Preußen abgegebenen Provinzen geboren ist. Wir rufen demnach den Gottfried Barsch hierdurch auf, bei dem landräthlichen Amte desjenigen Kreises, in welchem sein Aufenthalts-Ort gelegen, sich zu melden, und unter Zurückgabe des ihm vom Regiment ertheilten Urlaubs-Passes, auf Ueberreignung der für ihn hier liegenden Entlassung zur Kriegs-Reserve anzutragen. Diese

soll

soll sodann gleich erfolgen, wenn das betreffende landräthliche Amt den Urlaubs-Paß eingesendet haben wird.

Liegnitz, den 24. März 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 1466. pro März c.

No. 96. Betrifft das Sachverkehr mit den Posten, in Bezug auf die Steuerbehörde.

Sämmtliche Postämter sind nunmehr mit Instruktion wegen Behandlung des Sachverkehrs mit den Posten, aus Veranlassung der neuen Steuer-Verfassung, nach Inhalt der Bekanntmachung vom 30. Januar d. J., im 7. Stück des Amtsblattes S. 80., versehen worden.

Dabei ist auch im Einverständnisse mit dem Königl. Finanz-Ministerium, nach einem Reskript desselben vom 21. v. M. über folgende Punkte bestimmt worden:

a) wegen der fremden unversteuerten Waaren, welche aus Packhofslägern unversteuert nach dem Auslande mit den ordinairen Posten versendet werden, und zwar dahin, daß

„über dergleichen Waaren das absendende Postamt der Steuerbehörde, die sie „zur Post bringt, über die richtige Angabe des Pakets eine deutliche und vollständige Bescheinigung gegeben, und dafür, wie dies schon im Postorganismus liegt, sorgen muß, daß ein solches für das Ausland bestimmte Paket „auch wirklich über die Grenze gehe, und nicht innerhalb Landes zurückbleibe."

b) Wegen der Gegenstände, welche aus dem Einlande durch das Ausland nach dem Einlande mit den ordinairen Posten gehen, und zwar dahin, daß:

1) für dergleichen Sendungen vom Einlande, durch das Ausland nach dem Einlande, wird kein Zoll erhoben, da der Verkehr im Lande selbst ganz steuerfrei ist;

2) doch ist Sicherheit erforderlich, daß diese durch das Ausland nur transitirenden Gegenstände im jenseitigen Einlande in eben dem Zustande eingehen, als sie im diesseitigen abgesendet werden.

Das absendende Postamt hat daher diese Pakete dergestalt mit dem Amtssiegel auf den Nähten, oder sonst passenden Stellen zu siegeln, daß sie unter Wegens ohne Verletzung des Siegels nicht geöffnet werden können.

3) Das distribuirende Postamt hat dagegen darauf zu sehen, ob das ankommende Paket noch mit dem unverletzten Siegel des absendenden Postamts begegnet ist, und wenn eine solche Verletzung des Amtssiegels bemerkt werden sollte, solches der Steuerbehörde, vor Abgabe des Pakets an den Empfänger, zur weitern Veranlassung anzuzeigen.

Dies wird im Verfolg der Verfügung vom 13. d. M. im 12. St. des Amtsbl. S. 127. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, aber auch den Zoll- und Accise-Behörden zur Achtung bekannt gemacht.

Liegnitz, den 25. März 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 100. R. März. c.

No.

No. 97. Betreffend den Schreibfehler in der Geschäfts-Instruktion.

In dem Anhang der Geschäfts-Instruktion für die Haupt-Zoll-Aemter vom 12. Januar d. J., hat sich ein Schreibfehler eingeschlichen, indem es Seite 4. Zeile 1. von oben, wo von Behandlung der ausgehenden Seide die Rede ist, heißen muß, statt: „nur 12 Gr." „nichts."

Da dieser Fehler im 7. Stück des Amtsblatts S. 89. II. §. 30., durch Ansetzung von 12 Gr. Ausfuhrgefälle von der Seide, mit aufgenommen worden ist; so haben die Inhaber dieses Blatts denselben hiernach zu berichtigen.

Liegnitz, den 22. März 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. III. März R. c.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Glogau.

Bekanntmachung wegen Anweisung der Erbschafts-Stempel-Tantieme für 1815 und 1816.

Nachdem die Anweisung der Erbschafts Stempel-Tantieme für die Jahre 1815. und 1816. erfolgt ist, so wird solches den Unter-Gerichten des Glogauschen Ober-Landes-Gerichts-Departements hierdurch bekannt gemacht, und haben bei der hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Kasse an dergleichen Tantieme zu erhalten:

1) Die Gerichts-Aemter zu Nieder-Adelsdorff 1 gr. 5 pf.; 2) zu Ausche und Sürpschen 8 pf.; 3) zu Ober-Adelsdorf 9 gr. 8.; 4) zu Aslau 4 gr.; 5) zu Andersdorf, Berndorf 1 gr. 3 pf.; 6) zu Altschau und Nieder-Popschütz 4 pf.; 7) zu Altkranz 5 gr. 3 pf. Die Stadt-Gerichte 8) zu Beuthen 1 Rthlr. 9 gr. 9 pf. 9) zu Bunzlau 23 gr. 11 pf. 10) Das Fürstbischöflich General-Vicariat-Amt zu Breslau 9 gr. 2 pf. Die Gerichts-Aemter 11) zu Baudmannsdorf 3 gr. 3 pf.; 12) zu Brauchitsdorf 8 pf.; 13) zu Bärsdorf 3 gr. 3 pf.; 14) zu Bertelsdorf 1 gr. 6 pf. 15) zu Braunau und Weinberg 4 gr. 8 pf.; 16) zu Ober Breckendorf 8 pf.; 17) zu Brieg und Borckau 1 gr.; 18) zu Boyadel und 19) zu Kottwitz 3 gr. 5 pf. 20) zu Groß-Baudiß 10 gr. 10 pf.. 21) Das Fürstenthums-Gericht zu Carolath 1 Rthlr. 3 gr. 2 pf. Die Gerichts-Aemter 22) zu Diebau 7 gr. 9 pf.; 23) zu Dittersbach und Niebusch 1 gr. 9 pf. 24) Das Stadt-Gericht zu Friedeberg am Queis — — Die Land- u. Stadt-Gerichte 25) zu Glogau 3 Rthlr. 16 gr. 11 pf. 26) zu Grünberg 19 Rthlr. 21 gr. 10 pf.; 27) zu Goldberg 15 gr. 4 pf. 28) Das Hofrichter-Amt zu Glogau, jetzt Land- u. Stadt-Gericht daselbst 6 pf. 29) Das Königl. Domainen-Justiz-Amt der Glogauschen Dohm- und Jungfern-Stifts-Güter 4 gr. 8 pf. 30) Das Stadt-Gericht zu Greiffenberg 1 Rthlr. 5 pf. Die Gerichts-Aemter 31) Greiffenstein 9 gr. 10 pf.; 32) Giersdorf 1 Rthlr. 9 pf.; 33) Gassendorf 2 gr. 1 pf.; 34) Grödtzberg 22 gr. 1 pf.; 35) Grätzenhayn 4 pf.; 36) Giesmannsdorf 6 pf.; 37) Gusitz und Lerchenborn 8 pf. 38) Das Land- und Stadt-Gericht zu Haynau 3 Rthlr. 15 gr. 8 pf. Die Gerichts-Aemter 39) Heinersdorf 4 pf.; 40) Nieder-Harpersdorf u. Armenruh 8 pf.; 41) Hockenau 2 pf.

42)

42) Hochkirch bei Liegnitz 2 gr. 4 pf.; 43) Hohlstein 1 Rthlr. 9 gr. 9 pf. 44) Hirschfeldau 4 gr. 9 pf.; 45) Lang-Heinersdorf 4 pf.; 46) Ober-Hertndorf und Claudau; 47) Gramschütz; 48) Klein Obisch zusammen 1 Rthlr. 1 gr. 49) Das Stadtgericht zu Köben 2 gr. 10 pf. 50) Das Gericht der Stadt und Herrschaft Kotzenau 4 gr. 9 pf. Die Gerichts-Aemter 51) Kontopp 1 gr. 6 pf.; 52) Kölmchen und Nieder-Großenbohrau 5 gr. 10 pf.; 53) Kaltenbriesnitz 1 gr. 8 pf; 54) Külpenau 1 gr. 9 pf.; 55) Kreibau 10 pf.; 56) Kunitz 1 Rthlr. 8 pf.; 57) Klitschdorf 4 gr. 6 pf.; 58) Groß Krauschen 10 pf.; 59) Kotzau 1 gr. 5 pf.; 60) Nieder-Kummernick, Bielwiese u. Pohlschildern 3 gr. 7 pf.; 61) Kolzig 1 gr. 6 pf. 62) Das Stadt-Gericht zu Lüben 13 gr. 5 pf. Die Land- und Stadt-Gerichte 63) zu Liegnitz 4 pf.; 64) zu Löwenberg 7 Rthlr. 16 gr. 65) Das Königl. Gericht der Leubuscher Stiftsgüter 1 Rthlr. 15 gr. 9 pf. Die Gerichts-Aemter 66) Ober-Lobendau 4 pf.; 67) Lötnitz und Ochelhermsdorf 8 pf.; 68) Ober- u. Nieder-Leyersdorf 8 pf.; 69) Langherwigsdorf 2 gr. 7 pf.; 70) Langenöls u. Welkersdorf 5 gr. 71) Das Land- u. Stadt-Gericht zu Liebenthal 2 Rthlr. 5 gr. 2 pf. 72) Das Gerichts-Amt der Läsgner u. Groß-Leßner Güter 4 pf. 73) Das Domainen-Justiz-Amt Lüben 4 pf. Die Gerichts-Aemter 74) Mallnitz 2 gr. 4 pf.; 75) Nieder-Mittlau 2 gr. 8 pf.; 76) Mertschütz und Raudewitz 6 gr. 1 pf.; 77) Metschlau 4 pf. 78) Das Stadt-Gericht zu Neusalz 17 gr. 7 pf. 79) Das Domainen-Justiz-Amt Neusalz 6 gr. 11 pf. 80) Das Stadt-Gericht zu Naumburg am Queis 3 gr. 8 pf. 81) Das Domainen-Justiz-Amt zu Naumburg a. Q. 3 gr. 3 pf. 82) Das Gerichts-Amt Neudorf 4 gr. 6 pf.; 83) Die Gerichts-Aemter des Stadtrichter Noske in Steinau 4 pf. 84) Das Gerichts-Amt Oyas 9 pf. 85) Das Gerichts-Amt Neuland, Siebeneichen und Mertzdorf 8 gr. 2 pf. 86) Das Gerichts-Amt Oberau und Neuguth 1 gr. 8 pf. 87) Das Gerichts-Amt Mittel-Ochelhermsdorf 4 pf. 88) Das Domainen-Justiz-Amt Parchwitz 7 gr. 7 pf. 89) Das Stadt-Gericht zu Parchwitz 10 gr. 10 pf. 90) Das Stadt Gericht zu Polckwitz 1 Rthlr. 14 gr. 4 pf. Die Gerichts-Aemter 91) Primkenau 12 gr. 7 pf.; 92) Pilgramsdorf 8 pf.; 93) Probsthayn 1 Rthlr. 6 Gr. 3 pf.; 94) Pohlsdorf 1 gr. 10 pf.; 95) Panzkau 4 gr. 8 pf.; 96) Petersdorf, Radichen und Reusicht 2 gr. 2 pf.; 97) Mittel- u. Nieder-Poppschütz 1 gr. 5 pf.; 98) Parchau, Quaritz, Seppau und Kunzendorf 5 gr. 2 pf.; 99) Pohlschildern und Royn 8 pf.; 100) Prittag 1 gr. 7 pf.; 101) Plochow und Schertendorf 2 gr. 9 pf.; 102) Radschütz 9 pf.; 103) Rauße und Kürchen 2 gr. 6 pf. 104) Das Land- und Stadt-Gericht zu Sprottau 1 Rthlr. 17 gr. 9 pf. 105) Das Fürstenthums-Gericht zu Sagan 8 Rthlr. 8 gr. 11 pf. 106) Das Saganische Rentkammer-Justiz-Amt 5 gr. 4 pf. 107) Das Stadt-Gericht zu Sagan 1 Rthlr. 18 gr. 5 pf. 108) Das Domainen-Justiz-Amt zu Sagan 7 gr. 1 pf. Die Gerichts-Aemter 109) Seifersdorf 8 pf.; 110) Schweinitz und Güntersdorf 3 gr. 11 pf.; 111) Sabor u. Deutsch Kessel 8 gr. 9 pf.; 112) Schlawa, Schwusen, Strunz 4 gr. 1 pf.; 113) Scharfenorth 11 pf.; 114) Schierau 4 pf.; 115) Steinsdorf 8 pf.; 116) Staupitz 8 pf.; 117) Strunz 11 pf.; 118) Schmarsau 1 gr. 4 pf.; 119) Stumberg 1 gr. 11 pf.; 120) der Klein Tschirnauer

nauer Güter 1 gr. 1 pf.; 121) Ober Thomaswaldau 2 gr. 8 pf.; 122) Trebitsch und Tarnau 1 gr. 1 pf.; 123) Thamm 9 pf.; 124) Tschepplau 2 gr. 7 pf.; 125) Ulbersdorf — — 126) Vorhaus und Tschirbsdorf 1 gr 2 pf. 127) Das Justiz-Amt Deutsch Wartenberg 5 gr. 5 pf. 128) Die Gerichts-Aemter der Wiesauer Güter 6 gr. 6 pf.; 129) Wildschütz 4 gr. 9 pf.; 130) Wengeln 2 gr. 2 pf.; 131) Wittgendorf 4 pf.; 132) Woitsdorf u. Sabitz 1 gr. 7 pf.; 133) Wartau 8 gr. 6 pf.; 134) Weißenleipe u. Groß Wandris 1 gr. 9 pf.; 135) Zöbelwitz 9 pf. 136) Ziebendorf, Nieder Herwigsdorf und Sprottischdorf 2 gr. 6 pf.; 137) Ober Zauche und Würchwitz 1 gr.; 138) Zobten und Wiesenthal 1 gr.; 139) Nieder Zauche 4 pf.; 140) Ebersbach 9 pf.; 141) Gebhardsdorf 2 gr. 4 pf. 142) Der Magistrat und Rath zu Lauban 4 gr. 143) Das Gerichts-Amt Schwerta 4 pf. 144) Die Deputation zu milden Stiftungen in Görlitz 3 gr. 8 pf. 145) Die Gerichts-Aemter Ober Gerlachsheim 4 pf.; 146) Kreba 9 pf. 147) Das Stadt-Gericht Marcklissa 1 gr. 1 pf.

Glogau, den 15. März 1819.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Verordnungen auswärtiger Behörden.

Bekanntmachung.

Im Auftrage eines Königl. Preuß. hohen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten wird hierdurch bekannt gemacht, daß zu Erhebung der auf den Termin Ostern d. J. fälligen Zinsen von den Kammer-Credit-Kassen-Scheinen, wieder ein neuer halbjähriger Coupons verabfolgt, und die Zeit der Verabfolgung, Königl. Sächsischer Seits, in den Leipziger Zeitungen angekündigt werden wird.

Merseburg, den 12. März 1819.

Der Regierungs-Chef-Präsident v. Schönberg.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Rathsherrn Salomon hieselbst ist höhern Orts der Titel eines Königl. Bau-Inspektors ertheilt worden.

Dem vormaligen Feldprediger Ober ward die durch Absterben des Archidiaconus Scholz erledigte hiesige katholische Stadt-Pfarrei conferirt.

Der bisherige Capitan Melzer zu Neusalz, erhielt die Vocation als Curatus daselbst, und als Pfarrer der adjungirten Mutterkirche zu Glauchau.

Der

Der Candidat des Predigtamts, Gossel, ward als Pastor der evangelischen Kirche zu Cunnersdorf, Rothenburgschen Kreises, bestätigt.

Der Seminarist Hildebrand, aus Prinsnig, ward evangelischer Schuladjuvant zu Groß-Baudis, Liegnitzschen Kreises, und der Seminarist Basler, aus Goldberg, evangelischer Schuladjuvant zu Friedeberg am Queis.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Die Uebersicht der Bodenfläche und Bevölkerung des Preußischen Staats betreffend.

Das Königl. statistische Bureau hat eine Uebersicht der Bodenfläche und Bevölkerung des Preußischen Staats herausgegeben. Die erste Auflage derselben bestand aus dreizehnhundert Exemplaren, wovon neunhundert amtlich vertheilt, die übrigen vierhundert aber der Berliner Buchhandlung Dunker und Humblot zum Verkauf in Commission gegeben worden. Da die Nachfrage dadurch nicht befriedigt worden, so hat die genannte Buchhandlung mit Bewilligung des Königl. statistischen Bureau eine zweite Auflage veranstaltet, welche so eben fertig geworden ist, und auf die Leipziger Ostermesse gebracht werden soll.

Diese zweite Auflage ist wesentlich ein unveränderter Abdruck der ersten. Jedoch sind bei der Correktur derselben die aufgefundenen Druck- und Schreibfehler verbessert worden. Mehrere dieser Fehler entstellen den Sinn wesentlich.

Um den Besitzern der ersten Auflage deren nachträgliche Verbesserung zu erleichtern, werden diese Fehler hier nachstehend angezeigt:

Seite 9. Zeile 7. v. u. statt 464,191. soll stehen 454,191.
— 12. — 18. „ „ „ 10,98. Männer soll stehen 10,921.
— 16. — 6. „ „ „ 214. — „ „ 225.
— 19. die Volkszahl bei Pommern statt 700,766. soll stehen 780,756.
— 19. der Flächen-Inhalt von Westphalen statt 376. soll stehen 367 geogr. QM.
— 20. die Volkszahl vom Königsberger Reg.-Bezirk statt 653,101. soll stehen 553,101.
— 20. der Flächen-Inhalt von Düsseldorf statt 45. soll stehen 46. QMeilen.
— 27. der Ueberschuß bei Erfurt statt 40. soll stehen 70.
— 28. bei Reichenbach die Trauungen statt 106. soll stehen 107.
— 48. No 13. die Volkszahl bei Barmen statt 16,171. soll heißen 19,171.
— 50. Zeile 7. v. u. zwischen den Worten: Verschiedenheit und beider ist ausgelassen: des Stammes in der gänzlichen Verschiedenheit.
— 53. Zeile 19. v. u. statt 189,990. soll stehen 182,990.
— 56. die Zahl der Juden in Münster ist nicht 589. sondern 509.
— 56. die Zahl der Juden auf dem platten Lande überhaupt ist nicht 26,136., sondern 21,136.
— 56. die Zahl der vereinzelt wohnenden Juden ist nicht 52,843., sondern 52,813.

Die

Die zweite Auflage jener Uebersicht wird in Kurzem durch alle Buchhandlungen zu erhalten seyn, wovon Wir das Publikum hierdurch in Kenntniß setzen.

Liegnitz, den 24. März 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung wegen Eröffnung der Blinden-Unterrichts-Anstalt.

Durch die günstige Aufnahme, welche unser Unternehmen bei dem Publiko gefunden hat, sind wir im Stande, die Blinden-Unterrichts-Anstalt gleich nach Ostern in einem hierzu gemietheten Lokale zu eröffnen, und ersuchen wir daher mit Bezug auf unsere frühere Bekanntmachungen, Behörden, Eltern und Angehörige, denen die Sorge für die Bildung und das Fortkommen blinder Personen obliegt, und diese unserer Fürsorge anvertrauen wollen, sich deshalb an uns baldigst zu wenden, damit wir denselben die näheren Bedingungen bekannt machen können.

Indem wir hierbei das Publikum zugleich benachrichtigen, daß in den Januar- und Märzstücken des Provinzialblatts alle bei uns bis jetzt eingegangenen Beiträge bekannt gemacht sind, und solches auch künftig auf diesem Wege jeden Monat geschehen wird, so ersuchen wir alle diejenigen, welche für uns Beiträge geleistet haben, sich von dem richtigen Eingang und Vereinnahmung derselben hierdurch Ueberzeugung zu verschaffen, oder wenn deren Beitrag hierbei nicht bemerkt seyn sollte, deshalb sich an uns selbst oder an ein einzelnes ihm bekanntes Mitglied zu wenden, damit jedem etwanigen, wider Verhoffen eintretenden Irrthum begegnet werden könne.

Breslau, den 19. März 1819.

Der Verein zur Errichtung und Verwaltung einer Blinden-Unterrichts-Anstalt für die Provinz Schlesien.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 41.)

Extra-Beilage

zu Nro. 14.

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Liegnitz, den 3. April 1819.

Zur Beruhigung des Publikums machen Wir hiermit bekannt, daß das in den letzten Tagen des verflossenen Monats entstandene Gerücht, von einer in der böhmischen Stadt Reichenberg ausgebrochenen pestartigen Epidemie, nach von dort eingezogenen offiziellen Nachrichten und sonst angestellten Erörterungen, gänzlich ungegründet ist.

Liegnitz, den 2. April 1819.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 15.

Liegnitz, den 10. April 1819.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 6te Stück enthält:

Die Erklärungen wegen der verabredeten Freizügigkeit, in Betreff der zum deutschen Bunde nicht gehörigen Preußischen Provinzen, zwischen der Königl. Preußischen und

a. der Fürstlich Lippeschen vormundschaftlichen Regierung vom 6. März d. J.;
b. der Fürstlich Hohenzollern-Siegmaringischen Regierung, vom 6. März d. J.;
c. der Fürstlichen Regierung jüngerer Linie Reuß von Plauen, vom 15. März d. J.;
d. der Fürstlich Reußischen Regierung älterer Linie, vom 22. März d. J.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 98. Betreffend die sichere Aufbewahrung gewisser Arzeney-Waaren.

Es ist bei den Visitationen der Apotheken mehrfach bemerkt worden, daß nicht in allen Offizinen bei Aufbewahrung derjenigen Medicamente, welche ihre Beschaffenheit bei unzulänglicher Aufmerksamkeit auf ihre Erhaltung leicht verändern, oder Gefahr androhen, die erforderliche Vorsicht beobachtet wird.

Wir setzen daher fest:

1) daß mehrere Quecksilber-Präparate, und namentlich:
   a. das Hydrarg. aceticum,
   b. — — muriaticum mite,
   c. — — oxydatum nigrum

an schattige Orte, die nicht unmittelbar von der Sonne berührt werden, aber auch nicht feucht zu stellen sind. Die Gefäße müssen schwarz angestrichen seyn, bei b. und c. aber noch besondere kleine Gläschen, worin das Präparat aufbewahrt ist, enthalten.

2) Das Zinkkalk (zinc. oxydat.) ist in wohl verwahrten Stöpselgläsern zu verschließen, und kann allenfalls in ein Standgefäß hineingestellt werden.

3) Das concentrirte Bittermandel-Wasser (aq. amigg. amar. conc.) ist ein direktes Gift, und darf keine Stelle unter den destillirten Wässern einnehmen.

4) Der

4) Der gestoßene Wasserfenchel-Samen (Philandr. aquat.) muß seines durchdringenden Geruchs wegen in einem Stöpsel-Glase mit dem Standgefäß separat gestellt werden.

5) Der Spiritus nitrico aether ist wegen der Anziehung des Sauerstoffs aus der Atmosphäre nicht in einem großen Standgefäß zu halten, sondern in kleine Gläser zu vertheilen.

6) Der Sapo stibiatus muß, wenn er nicht in Kurzem zersetzt und unwirksam werden soll, in kleinen etwa 3 Drachmen Gläschen oder Sanitäts-Präuschen, welche vor dem Einfüllen der Sapo zu erwärmen sind, wohl verschlossen aufbewahrt werden. Denn nur so ist es möglich, daß dies Präparat mehrere Monate das bleibt was es ist.

Nach diesen Bestimmungen haben sich die Inhaber von Offizinen genau zu achten, und die bezeichneten Medicamente, so wie vorgeschrieben, zu verwahren.

Liegnitz, den 24. März 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 895. März c.

No. 99. Daß zu Danzig um Johanni jeden Jahres ein Wollmarkt abgehalten wird.

Auf den Wunsch der Königl. Regierung zu Danzig wird bekannt gemacht, daß daselbst schon seit mehreren Jahren, 14 Tage vor und 14 Tage nach Johannis ein Wollmarkt abgehalten wird, auf welchen eine sehr bedeutende Quantität vorzüglich veredelter Wolle gelangt, deren Preise mit denen der besten Schlesischen und Sächsischen Wolle übereinkommen. Liegnitz, den 24. März 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 1081. März 1819.

No. 100. Wegen des Aufhörens der Militair-Einquartierung auf Seiten der Miether auch in den Städten, welche an der Ruß. Militairstraße liegen.

Auf den Grund höherer Anweisung vom 27. October 1815. wurde durch Verfügung vom 2. Decbr. desselb. J. in No. 318. des 49. St. hiesigen Regierungs-Amtsblattes für dasselbe Jahr bekannt gemacht, daß in denjenigen Städten Liegnitzischen Regierungs-Departements, welche an der Russischen Militairstraße liegen, namentlich in Glogau rc., das im Kriege zulässige Verfahren, wonach auch Miether zur Einquartirungslast zugezogen werden, fortdauern solle.

Da jedoch die Ruß. Militairstraße über Muskau, Sprottau und Glogau aufgehört hat, so erklären Wir hierdurch, daß jene Verfügung als aufgehoben anzusehen ist, die Miether mithin nicht weiter mit Einquartirung zu belegen sind.

Liegnitz, den 26. März 1820.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. 1053. März c.

No. 101. Die Bestempelung des Weimarschen Oppositionsblattes betreffend.

Da das Weimarsche Oppositions-Blatt, wie es andeutet, zu der Zahl politischer Blät-

Blätter gehört, so muß auch das in jedem Quartal zuerst erscheinende Blatt mit dem gesetzlichen Stempel-Satze à 8 Gr. belegt werden.

Von dem Königl. General-Postamte sind dieserhalb die sämmtlichen Post-Aemter mit Anweisung versehen worden.

Was die nicht an die Postämter, sondern an Buchhändler oder andere Personen eingehenden Exemplare betrifft, so ist von dem Königl. Finanzministerio, mittelst Verfügung vom 2. d. M. festgestellt:

„daß die Empfänger dieser Blätter verpflichtet sind, bei Strafe der Stempel-„Defraudanten, dem Steuer-Amte ihres Wohnorts davon Anzeige zu ma-„chen, und von demselben für jedes erste Blatt im Quartal einen vom Amte „vorher zu kassirenden 8 Gr. Bogen zu entnehmen."

Die Berechnung dieser Gelder geschieht bei der übrigen Stempel-Einnahme der Special-Aemter, welche darüber zu wachen haben, daß kein Exemplar auf diese Art eingehe, ohne angezeigt zu werden.

Diese Bestimmung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 27. März 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 127. R. März 1819.

No. 102. Wegen der Hengstreiter.

Die Verfügung No. 55. im 9. Stück des Amtsblatts pro 1818. (vom 16. Februar v. J.) spricht sich über den Nachtheil aus, welcher der Pferdezucht dadurch erwächst, daß sogenannte Hengstreiter mit Pferden herumziehen, welche allerlei Erbfehler an sich haben. In jenem Erlaß werden für die Herren Landräthe und für die Magistrate Modalitäten, unter welchen nur allein die Hengstreiter sollen zugelassen werden dürfen, aufgestellt, die Wir jetzt von Neuem ins Andenken zurückrufen. Es soll nehmlich für einen solchen, er sey Einländer oder Ausländer, ein Gewerbeschein zum Herumreiten eines Hengstes nicht nachgesucht werden, wenn seine Unbescholtenheit und Nüchternheit nicht zweifelsfrei, wenn er nicht selbst Eigenthümer des Pferdes ist, welches er als Beschäler anbietet, oder wenn er sich weigert, den Hengst einer genauen Prüfung eines Sachverständigen zu unterwerfen.

Die Ortsvorsteher in Städten und Dörfern haben daher die Hengstreiter, wenn sie nicht mit einem Gewerbeschein, und außerdem noch mit einem unverdächtigen landräthlichen Attest versehen sind, anzuhalten, und dem Herrn Kreis-Landrath zur nähern Untersuchung zu überliefern. Liegnitz, den 26. März 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1712. März c.

No. 103. Betrifft die durch eine Kaiserlich Russische Ukase nachgelassene Einfuhr von ausländischen Waaren.

Mittelst Reskripts des Königl. Ministerii des Handels vom 11ten d. M. ist Uns eine Kaiserl. Russische Ukase vom 31. December v. J., wegen der nachgelassenen

nen Einfuhr der durch den Tarif von 1816. nicht verbotenen ausländischen Waaren über das Zollamt Uscieug mitgetheilt, welche hiermit zur Kenntniß des handelnden Publikums gebracht wird.

Liegnitz, den 27. März 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 150. R. März 19.

Verordnung an den dirigirenden Senat.

Zur Erleichterung der Handelsverhältnisse Unserer getreuen Unterthanen des Russischen Reichs und des Königreichs Polen befehlen Wir hiermit:

Sämmtliche ausländische Waaren, deren Einführung der Tarif des Jahres 1816. nicht verbietet, sollen das Zollamt zu Uscieug nach denselben Vorschriften passiren dürfen, welche mittelst Verordnung vom 16. August 1817. in Betreff des Zollamtes zu Brzesc in Litthauen bekannt gemacht worden sind.

Für die von der Warschauer Messe kommenden Waaren finden nicht nur dieselben Bestimmungen statt, sondern sie sollen sogar auf alle durch das Königreich Polen durchzuführenden Waaren ausgedehnt werden.

Petersburg, den 31. December 1818.

(gez.) Alexander.

Die Richtigkeit attestiret:

der Kanzleydirektor Druwnik.

gezeichnet vom Finanz-Minister Guriew.

Warschau, den 22. Februar 1819.

(gez.) Mortowzki.

No. 104. Betrifft das Verfahren beim Waaren-Transport abwechselnd durchs In- und Ausland.

Die Verfügung vom 4ten v. M. im 7ten Stück des Amtsblatts S. 88. No. 48. und der dabei befindliche Auszug aus dem unterm 12. Januar d. J. emanirten Anhange zur Instruktion für Haupt-Zoll-Aemter vom 28. May 1818. lassen zwar erwarten, daß bey solchen Waaren Versendungen, wobey das In- und Ausland abwechselnd berührt wird, das dort unter 1 vorgeschriebene Verfahren werde beobachtet werden, besonders was die zu 2. erwähnte, über die Art und Menge nach dem Muster A. auszustellende Declaration betrifft.

Ein erst kürzlich vorgekommener Fall, wo schlesisches Leinen-Garn auf der Zollstraße von Leipzig über das Grenz-Zoll-Amt Lützen nach Naumburg a. d. S. blos auf ein 12 Stunden gilti es Legitimations-Attest des Absendungs-Amtes, ohne die oben erwähnte Deklaration unverschlossen über die Grenze gegangen, und daher zu Lützen angehalten worden, läßt jedoch abnehmen, daß jener Vorschrift nicht überall genügt werde.

Damit nun die Versender auf solchen Transporten nicht in Verlegenheit kommen, und genöthigt werden, entweder die Verbrauchssteuer zu erlegen, oder die Waaren bey dem auf den wechselnden Grenzen liegenden Haupt-Zoll-Aemtern, Behufs

hufs des beizubringenden höheren Ausweises, niederzulegen; so bringen Wir jene Vorschriften, besonders Hinsichts der nach dem nachstehend abgedruckten Muster A. auszustellenden und mit dem Stempel des Ausgangs-Zoll-Amtes zu bezeichnenden Declaration, hiermit zur künftigen genauesten Befolgung in Erinnerung.

Liegnitz, den 31. März 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 1282. März 1819.

Muster A. Declaration nachfolgender Waaren, als:

welche Endesunterzeichneter, der von über das Zoll-Amt zu ausführt, um sie über das Zoll-Amt zu wieder einzuführen.

Die Richtigkeit dieser Declaration bescheinige ich mit meiner Unterschrift. den ten

(Name, mit Angabe des Charakters.)

Nummer des Notizbuchs

Legitimations-Attest des Ausgangs-Zoll-Amts.

Den richtigen Ausgang oben verzeichneter Waaren bescheinigt das unterzeichnete Zollamt mit folgenden Bemerkungen:

1) die Waaren gehen {unter / ohne} Plombage-Verschluß, und derselbe ist vom Amte {hieselbst / zu} wie folgt, angelegt,

2) für den Ausgangszoll ist laut angestempelten Depositen-Schein des Amts {hieselbst / zu} auf Sicherheit bestellt.

3) obige Declaration wird in Betreff der Menge und Art der Waaren noch über folgende Posten, wie nachstehend, näher erklärt:

Dies Legitimations-Attest ist nur in sofern gültig, als die darin bezeichneten Waaren mit demselben bis zum ten d. J. beim Eingangs-Amt eintreffen.

den

Zoll-Amt.

Umstehend verzeichnete Waaren sind den d. J. hier eingegangen, bei der Revision richtig befunden und in dem Notizbuch unter Nummer eingetragen. Dem Waaren-Führer ist der angestempelt gewesene Depositen-Schein mit dem Eingangs-Attest versehen, zurückgestellt, über dessen Empfang derselbe hierunter quittiret.

den ten

Zoll-Amt.

Nachrichtlich.

Alle Angaben über Menge müssen in Buchstaben ausgedrückt werden.

Re-

No. 105. Bekanntmachung wegen Einrichtung der Superintendentur-Sprengel in der diesseitigen Ober-Lausitz.

In der Bekanntmachung vom 30. November v. J. Amtsblatt 1819, Stck. 1., die Einrichtung der Superintendentur-Sprengel in der diesseitigen Ober-Lausitz betreffend,

sind die Kirchen-Systeme Förstchen und Nieda nicht mit aufgeführt.

Jenes gehört zum 1sten Superintendentur-Bezirk des Rothenburger, Letzteres zum 2ten Sprengel des Görlitzer Kreises, welches nachträglich hierdurch bekannt gemacht wird. Liegnitz, den 29. März 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 1462. März 19.

No. 106. Wegen der für den Schlaffke und Hoffmann ausgesetzten milden Unterstützung.

Dem Unteroffizier Franz Hoffmann, vom 2ten Schles. Landwehr-Infanterie-Regimente, und dem Staabs-Hornisten Carl Wilhelm Schlaffke, vom 1sten Schles. Linien-Infanterie-Regiment und dessen Füsilier Bataillon sind, einem jeden, sechs Thaler als Antheil an den in der Monarchie eingekommenen milden Beiträgen zugedacht worden. Da weder der Eine noch der Andere im Bunzlauer Kreise, indem sie sich nach der Angabe aufhalten sollten, anzutreffen ist; so werden sie hierdurch aufgefordert, bey dem landräthlichen Amte desjenigen Kreises, in welchem sie dermalen wohnen möchten, sich mit den erforderlichen Anweisen zu melden, damit durch diese Behörde ihnen die Zahlung der angezeigten Hebung verschafft werde.

Liegnitz, den 30. März 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 1834. März 19.

No. 107. Die Schutzpocken-Impfung betreffend.

Mit dem eintretenden Frühling nähert sich der Zeitpunkt, wo die Schutzpocken-Impfung im laufenden Jahre wieder ihren Anfang nehmen soll. Das Vorurtheil gegen diese wohlthätige Anstalt ist im hiesigen Departement fast ganz beseitiget. Um so mehr können Wir darauf Rechnung machen, daß sowohl die Polizey-Behörden, als die Impf-Aerzte sich aufgefordert finden werden, den Wünschen der großen Majorität der Insassen ihrer Sprengel durch baldige Veranstaltung der General-Impfungen auf das Thätigste zu Hülfe zu kommen. Die Impfung vom Jahr 1817. betrug 16124 Impflinge. Sie war also um 1198 stärker, als die vorhergegangenen Jahrs. Allein sie erreicht auch dann noch bei weitem nicht die Anzahl der Gebornen, wenn man auch diejenigen in Abzug bringt, die im Lauf des ersten Geburtsjahrs hinwiederum versterben sind. Es ist mithin der Besorgniß eines Ausbruchs natürlicher Blattern immer noch nicht genug vorgebeugt. Uns muß dieses um so mehr bekümmern, da das Mittel so nahe zur Hand liegt, welches bei richtiger Anwendung jene Pocken-Noth sicher und bestimmt entfernt. Auch müssen die Tabellen, welche den Impfärzten von den zu Impfenden vor den General-Impfungen vorgelegt werden, in einem großen Theile Unsers Verwaltungs-Bezirks immer noch unrichtig seyn, sonst würde die Impfzahl gewiß auch

im

im letztverstrichenen Jahre wenigstens fast zwanzigtausend Impflinge nachgewiesen haben. Wir machen daher sowohl die Polizei-Behörden als die Impfärzte hierauf aufmerksam. Die letztern rufen Wir zugleich ganz besonders auf, alles aufzubieten, damit auch ihre Impfungen vollständig sicher gestellt werden.

Wir werden bei Ueberweisung fernerer Gratifikationen Unsere ganz besondere Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand verwenden. Wer also darauf Anspruch macht, hat Uns die Revision des Impf-Proceß-Verlaufs, und daß die Zeichen der Schutzkraft bei den Geimpften angetroffen werden, möglich sei nachzuweisen. Damit dieser richtige Verlauf desto bestimmter beurtheilt werden kann, muß jeder der Herren Impfärzte sich die besondere Fürsorge anliegen lassen, daß der Impfstoff ächt, nicht zu spät aufgenommen ist, und daß wenigstens eine Pocke unberührt (ohne von ihr Impfstoff zu nehmen) geblieben ist. Auch dürfen von einer einzigen Impfpocke nicht mehr als 4 bis 5 Kinder geimpft werden, und das Kind von dem geimpft wird, muß so wie das, welches man impft, vollkommen gesund seyn. Am meisten hat man sich zu hüten, daß man nicht skrophulöse, oder mit andern Ausschlägen behaftete, oder sonst ungesunde Kinder impft.

In soferne die Herren Impfärzte Dieses alles nicht genau befolgen, haben sie unrichtigen Verlauf der Vaccination, oder selbst beim richtigen Verlaufe derselben Mangel an Sicherstellung bei einer ausbrechenden Blatterepidemie zu befürchten. Daher ist es vorzüglich entstanden, daß der hochverdiente gute Ruf der Schutzpocken-Impfung hie und da unverdienter Weise angefeindet worden ist. Kränkelnde Kinder, die man geimpfet hat, erhielten hie und da sogenannte modifizirte Kinderpocken, die man oft unrecht für Schafpocken ausgab. Sie verliefen zwar immer sehr schnell, und ohne Gefahr, (wie falsche Pocken) sie schützten also vor dem Tode, aber sie wurden doch der guten Sache äußerst nachtheilig, und man fing an, die schützende Kraft der Vaccine zu bezweifeln, ungeachtet sie bisher noch immer die Sicherstellung aufs vollgültigste bei richtiger Anwendung bewiesen hatte. Nur bei drohenden natürlichen Blattern darf man daher ein kränkelndes Kind vacciniren. Dann aber muß man es auch selbst beim richtigen Verlauf nicht für sicher gestellt erklären, sondern die Vaccination zum zweitenmal nach der Wiederherstellung desselben vornehmen.

Die Herren Impfärzte werden hieraus entnehmen, daß eine weit größere Aufmerksamkeit dem Vaccinationsgeschäfft zu widmen ist, als man bisher an vielen Orten hat angedeihen lassen, wenn das vorgesteckte Ziel vollständig erreicht werden soll.

Außerdem verpflichten Wir jeden Impfarzt, sein Impf-Journal äußerst vollständig und genau zu halten, damit er im Stande ist, bei den vorangedachten etwa irgendwo eintretenden modifizirten Pocken, die vollständigste Auskunft jedesmal zu geben. Hierzu ist aber unumgänglich erforderlich, daß jedes geimpfte Kind, welches der angeordneten Revision entzogen war, den Polizei-Behörden angezeigt werde, welche dann die Eltern desselben anzuhalten haben, dasselbe förderlichst dem betreffenden Impf-Arzte in seiner Behausung vorzustellen.

Den Eintritt solcher Fälle können auf dem platten Lande am besten die Dorf-Gerichte verhüten. Die Herren Landräthe werden diese Behörden dazu in Anspruch nehmen.

Zur

Zur Aufmunterung der guten Sache sind für die Leistungen vom vorigen Jahre die Herren Kreis-Physici Dr. Maßalien, Berger, Claß und Meißner, die Herren Kreis-Chirurgen Pfennig, Pusch, Groß und Engersdorff, nebst den Wundärzten Tietz, Schäffnius, Schellhaus, Lindner und Vater, auf unsern Antrag mit Impf-Gratificationen zu 100, 50, und 25 Thaler, im Gesammtbetrage von 500 Thalern, die Herren Kreis-Physici Dr. Beling und Clauß aber mit der größern Impf-Medaille vom Hohen Ministerio der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten betheilt worden.

Da im letzten Impf-Jahre mehrere Kreis-Chirurgen eine nur unbedeutende Impfzahl nachgewiesen haben, ungeachtet dieses Geschäft zu ihren ersten Obliegenheiten gehört, wie dieses selbst ihre Bestallungen wörtlich aussprechen, so wollen Wir erwarten, daß diese zu einer solchen Bemerkung in Zukunft keine Veranlassung geben werden. Liegnitz, den 3. April 1819.

I. No. 2. R. April. 9. **Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.**

Verordnungen auswärtiger Behörden.

Bekanntmachung wegen Verlegung der Jahrmärkte in Rybnick pro 1819.

In der Stadt Rybnick sind nachbenannte Vieh- und Kram-Märkte für das laufende Jahr, als 1) der Georgi-Vieh-Markt auf den 26. April d. J., der Kram-Markt aber auf den 27. desselben Monats; 2) der Johanni Vieh-Markt auf den 23. Juny d. J., und der Kram-Markt auf den 24. desselben Monats; und 3) der Bartholomäi-Viehmarkt auf den 23. August d. J., und der Kram-Markt auf den 24. desselben Monats, verlegt worden.

Dem handeltreibenden Publiko wird solches hierdurch bekannt gemacht.

Oppeln, den 16. März 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung wegen Verlegung des Georgi-Jahrmarkts in Oppeln pro 1819.

Der diesjährige in dem Kalender pro 1819. auf den 22. April d. J. angesetzte hiesige Georgi-Jahrmarkt, ist auf den 26. desselben Monats verlegt worden.

Das handeltreibende Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Oppeln, den 19. März 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung wegen Verlegung des Misericordia-Jahrmarkts in Neisse pro 1819.

Der, nach dem diesjährigen Kalender, den 19. April d. J. in der Stadt Neisse angesetzte Misericordia-Jahrmarkt ist aus bewegenden Gründen auf den 26. desselben Monats verlegt worden.

Dem handeltreibenden Publiko wird solches hierdurch bekannt gemacht.

Oppeln, den 24. März 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 15.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz

No. 16.

Liegnitz, den 17. April 1819.

Allgemeine Gesetzsammlung

Das 7te Stück enthält:

a) die Verordnung über die rechtliche Natur der Domainen in den neuen und wieder erworbenen Provinzen. Vom 9. März d. J.;

b) die Erklärung wegen der zwischen der Königl. Preuß. Regierung und der Fürstlich Lichtensteinschen Hofkanzlei verabredeten Freizügigkeit, in Betreff der zum deutschen Bunde nicht gehörigen Preußischen Provinzen. Vom 29. März 1819.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 108. Erinnerung, wegen Versteuerung des zur Mühle oder zum Stampfen declarirten Hirse.

Obwohl Wir annehmen dürfen, daß die Accise-Aemter in Gemäßheit des Circularis vom 21. October 1814. ad 1., den rohen Hirse, wenn er zur Mühle oder zum Stampfen declarirt wird, nach der 2ten Position des zum Circulare vom 10. August 1814. gehörenden Consumtions- und Communal-Abgaben-Tarifs vom 18. July desselben J. mit resp. 4 Sgr. 4 Dr. und 2 Sgr. 7 Dr., zusammen 6 Sgr. 11 Dr. pro Scheffel zeither werden in Versteuerung genommen haben, so finden Wir doch Uns veranlaßt, diese Vorschrift hierdurch in Erinnerung zu bringen, zumal der Hirse im rohen Zustande bei seinem Eingang in die Städte jetzt keinen Gefällen unterliegt.

Dagegen ist der vom platten Lande einkommende gestampfte Hirse, als ein fertiges Mühlen-Fabrikat, nach No. 5. obgedachten Tarifs, mit Inbegriff der Communal-Abgabe mit 13 Sgr. 7 Dr pro Centner, oder 12 Sgr. 1 Dr. pro Scheffel, fernerhin zu versteuern, und seine Versteuerungs-Unterwürfigkeit in der Amts-Blatts-Verfügung vom 14. December 1818. sub No. 283. lit. f. pag 270. ausgedrückt. Liegnitz, den 10. April 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bk. No. 1342. Febr.

No. 109. Verzeichniß derjenigen Individuen, welche im Laufe des Monats
straft, über die Grenze

No.	Name und Stand.	Geburtsort.	Alter.	Größe. Fuß	Zoll	Haare.	Stirn.	Augenbrauen.
1	Der Oestreichsche Deserteur Joh. Heinr. Mulisch	Köstritz im Reussischen	43	6	2	schwarz	bedeckt	schwarz
2	Friedr. August Walter	Glashütte bei Dresden.	21	6	—	blond	—	blond
3	Der Tagelöhner Johann Christian Bork	Ober Sohland bei Bautzen	41	5	1	braun	frei	braun
4	Ignatz Wildner	Ludwigsdorf in Böhmen	38	5	5	—	mittel.	—

Liegnitz, den 13. April 1819.

No. 110. Wegen Erhebung des Zolls und der Handlungs-Abgaben durch die Aemter zu Brieg und Namslau.

Die Accise- und Zoll-Aemter zu Brieg und Namslau, waren von der Königl. Regierung zu Breslau durch die Amtsblatts-Verfügung No. 26. vom 17. Januar d. J., wegen Erhebung des Zolls und der Handlungs-Abgaben, den Steuer-Aemtern im Innern 1ster Klasse, gleich gestellt worden. Da jedoch die Einfuhr-Zoll-Gefälle vom Vieh, in der Regel gleich bei dessen Eingange von den Grenz-Zoll-Aemtern erhoben werden müssen; so hat gedachte Königl. Regierung jene Verfügung unterm 25. v. M. im Amtsblatt No. 13. sub 78. dahin erläutert, daß, sobald die Einfuhr-Zoll-Gefälle an der Grenze bereits erhoben wären, nur von Erhebung der Handlungs-Gefälle noch die Rede seyn könne.

Von dieser Erklärung werden die Accise-Aemter hiesigen Regierungs-Bezirks hierdurch nachrichtlich in Kenntniß gesetzt.

Liegnitz, den 10. April 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 366. April.

Verordnungen des Königl. Preuß. Consistorii für Schlesien.

Bekanntmachung.

Wir haben nachstehenden Candidaten, nach bestandener Prüfung, das Zeugniß der Wahlbarkeit zu einem geistlichen Amte ertheilt, als: den Candidaten 1) Carl Gott-

März 1819. unter dem Verbote der Rückkehr und Androhung von Festungsgeschafft worden sind.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Wohin geschafft? nach
schwarz blau	gebogen gewöhnlich	proportionirt klein	rund —	schwarz wenig	oval voll	schlank mittel.	nach den fürstl. Reußischen. nach dem Kgr. Sachsen.
gräulich blau	gebogen gewöhnlich	gewöhnlich gewöhnlich	— spitz	braun schwarz	rund oval	mittel. mittel.	desgl. nach Böhmen.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Gottlob Schmalz aus der Lausitz; 2) Carl Christian Wilhelm Conrad aus Schlesien; 3) Ferdinand Samuel Schneider; 4) Carl Friedrich Krause aus der Mark; 5) Carl Ludwig Göpel aus der Lausitz; 6) Ernst Fürchtegott Schulz aus der Lausitz; 7) Carl Gottfried Streit aus Schlesien; 8) Krause desgleichen; 9) Eduard Schmidt zu Giehren bei Friedeberg am Queis; 10) Wilhelm Traugott Fritsch in Freyburg; 11) Richter; 12) Christian Gottlieb Engelbrecht Köhler; 13) Johann Gottlieb Jordan aus Schlesien; 14) Ludewig Drechsel aus der Lausitz; welches wir hierdurch bekannt machen. Breslau, den 12. März 1819.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Bekanntmachung.

Wir haben nachstehenden Candidaten, nach bestandener Prüfung, die Erlaubniß zum Predigen ertheilt, als: den Candidaten 1) Friedrich Helmkampf aus Schlesien; 2) Carl Heinrich Rudolph Glauer desgleichen; 3) Carl Heinrich Adolph Allardt desgleichen; 4) Reichpietsch desgleichen; 5) Ernst Ludwig Theodor Pfennigkauser aus der Mark; 6) Carl Heinrich Patrunky aus der Lausitz; 7) Ullrich aus Schlesien; 8) Baumgart aus der Lausitz; 9) Carl Gottlieb Theodor Fenzel aus Breslau; 10) Eduard August Köppel aus der Mark; 11) Samuel Kühnel aus Schlesien; 12) Johann Christoph Pfennig aus Schlesien; 13) Ernst Ferdinand Richter desgleichen; 14) Weber aus der Lausitz; welches wir hiermit bekannt machen.

Breslau, den 12. März 1819.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Ver-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der vormalige Landrath Striegauschen Kreises, von Hacke auf Posselwitz, ward als Polizei-Districts-Commissarius Liegnitzischen Kreises, an die Stelle des mit Tode abgegangenen Polizei-Districts-Commissarii, Ober-Amtmann Quil auf Wangten, bestätigt.

Dem Doctor der Medicin Thorer zu Görlitz, wurde die Ausübung der Praxis daselbst als Doctor der Medicin und Chirurgie, Operateur u. Geburtshelfer gestattet.

Der Rector und Mittagsprediger Zöllner zu Neumarkt, ward als Pastor der evangelischen Kirche zu Tiefenfurth, Bunzlauschen Kreises, bestätigt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 16. nebst einer besondern Beilage.)

Beil

zu Nro.

des Amtsblatts der Königli

No.	No.	
226	6698	1
359	9	
539	997	
40	7115	
81	57	
623	74	
4	388	
758	435	
9	529	1
60	63	
1	670	
6	3	
72	963	
6	8079	16
7	104	
9	245	
80	451	
1	588	
829	774	
30	837	
1084	64	17
136	923	
351	9321	
62	505	
428	9	
533	32	
735	607	181
2078	11150	
162	2	3
3	67	
6		
621		

Digitized by Google

Specielles Nummern-Verzeichniß

der

dem Staats-Schuld-Schein-Tilgungs-Fonds pro 1818.

gehörigen Staats-Schuld-Scheine.

Lit. A. über 1000 Rthlr.

o.	No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.
251	19683	23323	27048	28989	34518	35183	35742	36034	36262	36347	37607	37945	38103
2	4	418	9	29064	58	4	3	5	3	8	9	6	77
399	701	53	52	146	66	232	4	6	4	9	10	7	8
476	2	602	4	52	7	333	5	7	6	50	1	8	233
548	3	3	90	9	8	53	6	8	70	653	2	9	49
570	9	93	125	313	9	7	7	9	4	4	3	50	51
768	43	791	62	405	70	8	8	40	6	78	4	1	2
98	64	4	217	22	1	74	64	1	7	80	24	2	3
425	800	872	78	3	732	5	5	2	8	716	32	3	4
621	1	24056	86	579	4	7	6	3	80	7	51	4	5
762	37	89	389	618	6	87	7	4	1	8	91	5	6
7	914	183	433	704	8	9	8	5	2	9	2	62	7
951	63	222	4	30190	42	90	70	6	3	20	717	3	62
955	92	47	5	9	3	452	1	7	4	1	8	4	3
99	20029	8	55	333	83	503	2	8	5	2	77	5	5
256	68	320	70	70	4	5	3	50	6	3	8	6	6
383	94	2	506	454	6	6	4	1	7	4	806	7	7
118	131	3	59	99	7	7	805	2	8	34	42	8	8
77	57	5	90	602	8	8	6	61	91	5	3	9	91
356	314	6	600	34	9	11	7	84	2	73	50	70	361
74	5	9	4	888	809	29	8	91	3	922	1	1	416
72	475	33	13	31007	10	675	9	2	4	32	3	2	30
62	83	5	27	252	1	6	11	3	5	53	4	3	42
17	533	41	55	321	99	86	2	105	6	4	5	4	6
44	72	5	6	416	901	7	3	29	7	75	6	5	7
90	608	51	757	8	35036	8	23	30	8	6	7	6	8
16	748	73	71	57	41	99	39	2	9	7	8	7	64
53	73	8	3	8	2	700	40	5	300	8	73	8	6
74	4	405	806	60	51	1	1	6	1	9	4	9	7
07	962	58	54	643	2	2	2	7	2	80	5	80	95
3	80	586	903	889	79	3	3	8	3	1	6	1	500

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 17.

Liegnitz, den 24. April 1819.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 111. Die Bekanntmachung des Kaiserl. Russischen Finanz-Ministerii zu Warschau, wegen Einlassung ausländischer Waaren über das Zollamt Useitug betreffend.

Unter Bezugnahme auf das Publikandum vom 27. v. M., Amtsblatt, Stück 13. No. 92., wird nachstehende, Uns mittelst Rescripts des Königl. Ministerii des Handels vom 17. v. M. zugegangene Bekanntmachung des Kaiserl. Russischen Finanz-Ministerii zu Warschau vom 4. v. M., wegen Einlassung ausländischer Waaren über das Zollamt Useitug, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 15. April 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 32. R. April.

Die Regierungs-Commission der Finanzen und des Schatzes.

Da gemäß der Verordnung Sr. Kaiserl. Majestät vom 31. Dezember v. J. (Warschauer Zeitung No. 16 und 17.) das Kaiserl. Russische Zollamt zu Useitug für die ausländischen durch das Königreich Polen transitirenden Waaren, nach denselben Grundsätzen wie das Zollamt zu Brzesc in Litthauen, in Folge der Kaiserl. Verordnung vom 18. August 1817. geöffnet worden ist, mit der Erlaubniß, durch beide Zollämter nicht nur durch die von der Warschauer Messe kommenden ausländischen Waaren, sondern auch alle Uebrigen, deren Einführung nach Rußland, der Tarif vom Jahr 1816. nur seewärts gestattete, einzuführen: so sieht sich die Regierungs-Commission der Finanzen und des Schatzes veranlaßt, nachstehende Vorschriften zur Kenntniß des Publikums zu bringen. Sie werden dazu dienen, die wohlthätige oben erwähnte Verordnung in Ausführung zu bringen. Sowohl an die Kaiserlich Russischen, als auch an die Königl. Polnischen Zollämter sind indeß einstweilige Befehle erlassen worden, welche bis zur definitiven Regulirung dieses Transito-Handels in Kraft bleiben werden.

1) Zur Einführung ausländischer Waaren nach Rußland, vorzüglich derjenigen, deren Einführung der Tarif vom Jahre 1816. nur seewärts gestattet, werden zwei Transito-Wege bestimmt, welche über Warschau und Lublin gehen müssen; andere Waaren können zu jedem beliebigen Zollamte eingeführt werden.

2) Die für Brzese in Litthauen deklarirten Waaren müssen über Warschau, und die für Uscitug declarirten über Lublin gehen.

3) Hiervon sind jedoch diejenigen Waaren ausgenommen, welche aus Preußen auf der Weichsel eingeführt werden. Diese müssen in Gemäßheit des Art. 11. dieser Bekanntmachung in Neuhoff revidirt, und nach Terespol expedirt werden.

4) Jeder Eigenthümer der Transito gehenden Waaren, oder dessen Bevollmächtigter ist verbunden, sobald der Transport beim Königl. Polnischen Eingangs-Zollamte anlangt, in Folge des §. 6. der 1. Abtheilung der Königl. Polnischen Zoll-Instruktion vom Jahre 1811. und §. 21. und 22. der II. Abtheilung eine specificirte Deklaration seiner Waaren zu übergeben, ihren Werth namhaft zu machen, und den Originalfrachtbrief zu deponiren. Sollte er letztern nicht besitzen, so ist er verbunden, auf der Deklaration selbst zu attestiren, daß er außer den angegebenen Waaren keine andere, auch keine größere Quantität, als die angegebene führe; worauf ihm die Deklaration und der Frachtbrief zurückgegeben werden.

5) Hierauf werden nach §. 7. der I. Abtheil. vorgedachter Instruction sämmtliche Collis auf dem Eingangs-Zollamte nachgewogen und das Brutto-Gewicht eines jeden Colli unter Anführung des Signo und der Plomben auf der Original-Deklaration des Kaufmanns oder seinem Bevollmächtigten vermerkt.

6) Nach Erfüllung obiger Vorschrift wird dem Eigenthümer oder seinem Bevollmächtigten durch das Eingangs-Zollamt ein Begleitschein in duplo übergeben, wovon er ein Exemplar auf dem Königl. Polnischen Ausgangs-Zollamte, und das andere auf dem Kaiserlich Russischen Eingangs-Zollamte abgeben muß; es ist mithin dasselbe Verfahren, wie bei der Expedition der von der Warschauer Messe kommenden Waaren zu beobachten. In den Begleitscheinen wird ein jedes Colli besonders angegeben, auch die Gattung der Waaren nach dem Frachtbriefe, und in Ermangelung desselben nach der sub No. 4. angeführten Deklaration namhaft gemacht.

7) Die nach Rußland durch das Königreich Polen gehenden Waaren müssen aus Polen vor Verlauf eines Zeitraums von 6 Wochen, gemäß den existirenden Vorschriften, ausgeführt werden, und sollte in diesem festgesetzten Termine ihre Ausführung nicht nachgewiesen sein, so wird nach den Vorschriften verfahren, und die zur Sicherstellung des Consumtions-Zolles deponirte Caution für Rechnung des Schatzes eingezogen.

8) Die Remißwaaren, welche in den Remißstädten deponirt sind, müssen, wenn sie nach Rußland bestimmt werden, auf den sub No. 1. angeführten Straßen gehen, und unterliegen den sub No. 2. und 3. namhaft gemachten Vorschriften. Die Expedition dieser Waaren kann jedoch nicht eher erfolgen, als bis die Revision in Folge des §. 29. der III. Abtheil. der Zollinstruktion vorgenommen worden ist.

9) Nach geschehener Revision ist der Eigenthümer der Waaren, oder sein Bevollmächtigter verbunden, sich Behufs der Vorzeigung der Begleitscheine und Frachtbriefe, vor dem Chef des Kaiserl. Ruß. Zollamts General-Major Lange zu Warschau, oder vor derjenigen Beamten, die derselbe zu dem Ende in Lublin und Neuhoff ernennen wird, zu stellen, wo zugleich die Revision der Kisten und Plomben, ohne jedoch die ersten

ſiern zu öffnen, vorgenommen, und die Declaration, ſo wie der Frachtbrief, durch Kaiſerlich Ruſſiſche Beamte beſcheinigt werden ſollen.

10) Sollte indeß der Eigenthümer der in der Remißniederlage deponirten Waaren die Reviſion bei der Expedition derſelben vermeiden wollen, ſo iſt er verbunden, wie sub No. 9. erwähnt worden, vor dem Chef des Ruſſiſchen Zollamts, oder vor dem, durch dieſen Chef zu Lublin beſtimmten Beamten ſich zu ſtellen, und ſeine ſpecifizirte Declaration nebſt dem Begleitſchein vorzuzeigen, um ſolche vergleichen und beſcheinigen zu laſſen.

11) Behufs der Controlle, der aus Preußen auf der Weichſel ankommenden Waaren, müßten ſelbige eigentlich von Neuhoff (wo ſich der Bug mit der Weichſel vereinigt) nach Warſchau gebracht werden. Dieſe Maaßregel würde jedoch für die Kaufleute ſehr drückend, und in gewiſſen Jahreszeiten gar nicht auszuführen ſeyn. Es ſoll daher die Reviſion ſolcher Waaren in nachſtehender Art vorgenommen werden.

12) Das Waſſerzollamt zu Nieszawa wird, ſowohl in Gemäßheit der gegenwärtigen Vorſchriften, als auch in Folge des §. 22. der Zoll-Inſtruction, die Begleitſcheine in duplo ausfertigen, wie oben erwähnt worden. Ein Exemplar deſſelben wird auf dem Zollamte zu Brzeſc in Litthauen, wo die Waaren verzollt werden müſſen, abgegeben, das andere aber auf dem Polniſchen Ausgangs-Zoll-Amte zu Terespol.

13) Der zu Neuhoff ſich befindende Kaiſerl. Ruſſiſche Beamte wird nach vorgedachten Vorſchriften verfahren, er wird die Frachtbriefe oder die dieſelben vertretenden Declarationen mit den Begleitſcheinen vergleichen, und ſobald er die Kiſten und Plomben unbeſchädigt findet, wird er die Begleitſcheine zum Abgange nach dem Zollamte zu Brzeſc in Litthauen atteſtiren.

14) Was die zur Poſt nach Rußland tranſito gehenden Waaren betrifft, ſo werden dieſelben nach der IV. Abtheilung der Zoll-Inſtruction behandelt werden.

15) Endlich wird mit den Remißwaaren, die zur Poſt nach Rußland gehen, nach §. 40. und den folgenden §§. der in Rede ſtehenden Zoll-Inſtruction verfahren werden. Warſchau, den 4. März 1819.

Der präſidirende Miniſter. (gez.) Weglinski.

No. 112. Die Erhebung der Zinſen aus der Staats-Anleihe vom Jahr 1813 betreffend.

Die Zinſen aus der Staats-Anleihe vom Jahre 1813, für den Zeitraum von Michaelis v. J. bis Oſtern d. J., ſollen durch die hieſige Regierungs-Hauptkaſſe an die im Liegnitzſchen Regierungs-Departement wohnenden Staatsgläubiger nunmehr ausgezahlt werden.

Wir fordern die reſp. Intereſſenten daher auf, die in ihren Händen habenden Staatsſchuld-Anerkenntniſſe, nebſt Quittung über den fälligen halbjährigen Zinsbetrag, bei den Orts-Magiſtraten einzureichen. Die Magiſtrate aber weiſen Wir an, jene Schuldſcheine und Quittungen über den halbjährigen Zinsbetrag, mittelſt einer Specifikation, und unter genauer Bezeichnung der Nummern der Anerkenntniſſe, welche Behufs der Zinsabſchreibung gleichfalls vorzulegen ſind, sub rubro H. St. Anleihe S. an die hieſige Regierungs-Hauptkaſſe einzuſenden, die ſodann unverzüglich Zahlung leiſten wird.

Dieſe

Diese Berichte müssen unfehlbar spätestens bis zum 16. May d. J. eingehen. An diesem Tage soll das Zahlungsgeschäft hier geschlossen, und angenommen werden: daß diejenigen Staatsgläubiger, welche sich bis dahin nicht gemeldet haben werden, nicht mehr im hiesigen Regierungs-Departement wohnhaft sind. Sie werden alsdann genöthigt seyn, sich wegen dieser halbjährigen Zinsen an den Herrn Ober-Präsidenten von Schlesien unmittelbar zu wenden, und die Zinsen in Breslau zu erheben.

Liegnitz, den 16. April 1819.

Königl. Preuß Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 588. April c.

No. 113. Wegen Aufzeichnung der im Liegnitzischen Regierungs-Departement sich aufhaltenden Blinden.

Die Herren Landräthe des Departements fordern Wir hierdurch auf, eine nach dem unten stehenden Schema eingerichtete Nachweisung der in den Kreisen ihrer Verwaltung (Stadt und Land) sich aufhaltenden Blinden, binnen sechs Wochen Uns zu übergeben, und dabei große Genauigkeit um so mehr zu beobachten, als diese auf den davon beabsichtigten Gebrauch den wichtigsten Einfluß haben dürfte.

Unter Blinden werden übrigens auch solche verstanden, welche zu den gewöhnlichen Geschäften des gemeinen Lebens unfähig sind, und welchen, insofern sie noch im bildungsfähigen Alter sind, der benöthigte Unterricht, auf die in der Schule, für Sehende übliche Weise, nicht ertheilt werden kann.

Liegnitz, den 16. April 1819.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 731. April c.

Schema.

Geschlecht	Alter: Kinder unter 8 Jahren.	Kinder von 8 bis 12 Jahren.	Personen von 12 bis 20 Jahren.	Personen von 20 bis 30 Jahren.	Personen über 30 Jahre.	Summa aller Blinden.	Von neben stehenden sind: blind geboren.	durch den Krieg erblindet.	durch Krankheiten oder andere Zufälle erblindet.
Männlichen Geschlechts . .	1	—	2	1	6	10	2	4	4
Weiblichen Geschlechts . .	—	3	—	—	5	8	2	—	6
Summa	1	3	2	1	11	18	4	4	10

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 17.)

Extra-Blatt

zu Nro. 6.

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Liegnitz, den 6. Februar 1819.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 40. Betreffend die Meß-Verfassung der Stadt Frankfurt a. d. O.

Nachstehendes Publikandum der Königl. Ministerien des Handels und der Finanzen vom 3. d. M., die vorläufigen Bestimmungen der Meß-Verfassung der Stadt Frankfurt a. d. O. in Folge des Steuergesetzes vom 26. Mai v. J. bis zur Erscheinung einer neuen Meß-Ordnung betreffend, bringen Wir hierdurch zur Nachricht und Achtung des Publikums zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 8. Februar 1819.

Königl. Preuß Regierung. Zweite Abtheilung.

Die Meß-Verfassung der Stadt Frankfurt a. d. O. soll in Gefolge des Steuergesetzes vom 26. May v. J. verändert, und in Uebereinstimmung damit, in Betreff der Steuer-Controllen vereinfacht werden, weshalb nach Inhalt der Zoll-Ordnung §. 76. ein besonderes Regulativ, welches diese Verhältnisse bestimmt, vorbehalten worden. Da Behufs dieser Vereinfachungen verschiedene bauliche und andere örtliche Einrichtungen erforderlich sind, welche noch nicht haben zu Stande gebracht werden können, so sollen bis zur Erscheinung einer neuen Meß-Ordnung, folgende Bestimmungen gelten.

1) Die vom Auslande her eingehenden Waaren, zahlen an der Grenze, in so fern sie mehr als 12 Gr. vom Centner an Eingangs-Zoll, nach dem Tarif vom 26. May v. J. zu entrichten haben, den Eingangs-Zoll bis zur Höhe von 12 Gr., wenn sie aber mit 12 Gr. und weniger belegt sind, diesen vollen tarifmäßigen Eingangs-Zoll.

2) In Frankfurt a. d. O. wird vom Einbringer, von denjenigen fremden Manufaktur- und Fabrik-Waaren, welche im Tarif vom 26. May v. J. nicht mehr als 12 Gr. vom Centner belegt sind, ein Drittheil der vollen Eingangs-Zoll-Sätze des Tarifs A. vom 26. May v. J. entrichtet. Von denjenigen ausländischen Gegenständen dagegen, welche an der Grenze nur 12 Gr. und weniger vom Centner, oder gar keinen Eingangszoll entrichtet haben, wird in Frankfurt a. d. O., zu Deckung der Orts-Verwaltungs-Kosten, eine Abgabe von 2 Gr. vom Centner gezahlt.

3) Fremde Manufaktur- und Fabrik-Waaren, welche von der Messe nach dem Auslande gehen, zahlen keine Ergänzung zur Erreichung des Eingangs-Zolles nach dem Tarif vom 26. May v. J.

4) Fremde Manufaktur- und Fabrik-Waaren, welche nach dem Inlande gehen, zahlen außer der Verbrauchssteuer, die Ergänzung zur Erreichung des Eingangs Zolles,

Zolles, nach dem Tarif A. vom 26. May v. J. Diese Ergänzung wird mit der Verbrauchssteuer, entweder in Frankfurt a. d. O., oder bei dem Amte einer Packhofs-Stadt im Innern entrichtet.

5) Gegenstände, welche mit einem Ausfuhr-Zoll belegt sind, entrichten diesen nach Inhalt des Gesetzes und des Tarifs vom 26. May v. J.

6) Wegen derjenigen Gegenstände (hauptsächlich Material-Waaren), welche bisher in Frankfurt a. d. O. nicht zum freien Meß-Handel überlassen worden, sondern deren Versendung zeithero nur vom Packhofe aus hat Statt finden können, bleibts bei der bisherigen Verfassung.

7) Inländische Fabrik- und Manufaktur-Waaren, müssen so wie bishero bezeichnet, oder mit Certifikaten versehen, zur Messe kommen. Im Fall beim Eingange in Frankfurt a. d. O. die Bezeichnung fehlt, wird dort, in so fern kein Zweifel über den einländischen Ursprung obwaltet, und eine Bezeichnung zuläßig ist, diese nachgeholt werden.

8) Inländische Manufaktur- und Fabrik-Waaren, welche von der Messe nach dem Inlande gehen, müssen beim Ausgange aus der Stadt ihren inländischen Ursprung durch Bezeichnung der Waare oder durch Certificate nachweisen und sie werden zu dem Ende vor dem Ausgange einer Revision unterworfen.

9) Versendungen mit der Post, sind nach den Bestimmungen zu 4. und 8. zu behandeln.

10) Die Thor-Ausgangs-Revision in Frankfurt dauert einstweilen fort.

Dem Publico wird dieses zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Berlin, den 3. Februar 1819.

Ministerium des Handels.
(gez.) Graf von Bülow.

Finanz Ministerium.
(gez.) von Klewiz.

Extra-Beilage

zu No. 17.

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Liegnitz, den 24. April 1819.

Verordnung der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 114. Betreffend die Aufhebung des Regulativs vom 5. Juny 1818., wegen der Fabrikate aus den westlichen Provinzen.

In dem Amtsblatt-Stück 31. verflossenen Jahres, sub 174. pag. 217 bis 220., ist das Regulativ vom 5. Juny befindlich, nach welchem es gestattet war, Fabrikate der westlichen Provinzen auch von fremden Meßplätzen ab, in die östlichen durch Fabrikanten auf Ursprungs-Verzeichnisse zu versenden.

Dies Regulativ war eine transitorische Maaßregel. In den westlichen Provinzen der Monarchie war nämlich das neue Steuergesetz vom 26. May vorigen Jahres bereits eingeführt, während in den östlichen Provinzen die alte Verfassung noch beibehalten werden mußte. Am 1. Januar d. J. aber erhielt das nämliche Zoll- und Verbrauchs-Steuergesetz auch in den östlichen Provinzen gesetzliche Kraft; somit fiel seit jenem Tage der Zweck des Regulativs ohnehin weg. So gerecht und billig damals jenes Regulativ war, so ungerecht und schädlich würde nun bei eintretender Gleichheit der Steuerverfassung dessen Fortdauer gewesen seyn. Die Aufhebung desselben ist daher als nothwendig beschlossen. Die diesfällige Bekanntmachung der Königl. Hohen Ministerien für Handel und für die Finanzen, vom 18. März d. J., wird daher, gemäß Deren Rescript vom 30. v. M., dem Publiko und den Beamten in nachstehendem Abdruck mitgetheilt. Liegnitz, den 23. April 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 119. R. April c.

Bekanntmachung.

Aus bewegenden Gründen ist beschlossen worden, die durch das Regulativ vom 5. Juny v. J. vorläufig getroffene Maaßregel, nach welcher verstattet worden, daß Fabrikanten der westlichen Provinzen auf den Messen zu Leipzig und Braunschweig ihre Waaren an Bewohner der östlichen Provinzen verkaufen, und diese selbige in zuletzt gedachte Provinzen steuerfrei einbringen können, nicht ferner Statt finden zu lassen. Es wird daher hiermit das Regulativ vom 5. Juny v. J. in allen seinen Punkten dergestalt aufgehoben, daß vom 1. April d. J. an, dergleichen Fabrikate als inländische auf Certificate von gedachten beiden Meßorten, in die östlichen Provinzen nicht ferner eingehen dürfen. Berlin, den 18. März 1819.

Handels-Ministerium. Finanz-Ministerium.

(gez.) Graf v. Bülow. v. Klewitz.

Diese Berichte müssen unfehlbar spätestens bis zum 16. May d. J. eingehen. An diesem Tage soll das Zahlungsgeschäft hier geschlossen, und angenommen werden: daß diejenigen Staatsgläubiger, welche sich bis dahin nicht gemeldet haben werden, nicht mehr im hiesigen Regierungs-Departement wohnhaft sind. Sie werden alsdann genöthigt seyn, sich wegen dieser halbjährigen Zinsen an den Herrn Ober-Präsidenten von Schlesien unmittelbar zu wenden, und die Zinsen in Breslau zu erheben.

Liegnitz, den 16. April 1819.

Königl. Preuß Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 588. April c.

No. 113. Wegen Aufzeichnung der im Liegnitzschen Regierungs-Departement sich aufhaltenden Blinden.

Die Herren Landräthe des Departements fordern Wir hierdurch auf, eine nach dem unten stehenden Schema eingerichtete Nachweisung der in den Kreisen ihrer Verwaltung (Stadt und Land) sich aufhaltenden Blinden, binnen sechs Wochen Uns zu übergeben, und dabei große Genauigkeit um so mehr zu beobachten, als diese auf den davon beabsichtigten Gebrauch den wichtigsten Einfluß haben dürfte.

Unter Blinden werden übrigens auch solche verstanden, welche zu den gewöhnlichen Geschäften des gemeinen Lebens unfähig sind, und welchen, insofern sie noch im bildungsfähigen Alter sind, der benöthigte Unterricht, auf die in der Schule, für Sehende übliche Weise, nicht ertheilt werden kann.

Liegnitz, den 16. April 1819.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 731. April c.

Schema.

Geschlecht	Alter: Kinder unter 8 Jahren.	Kinder von 8 bis 12 Jahren.	Personen von 12 bis 20 Jahren.	Personen von 20 bis 30 Jahren.	Personen über 30 Jahre.	Summa aller Blinden.	Von neben stehenden sind: blind geboren.	durch den Krieg erblindet.	durch Krankheiten oder andere Zufälle erblindet.
Männlichen Geschlechts	1	—	2	1	6	10	2	4	4
Weiblichen Geschlechts	—	3	—	—	5	8	2	—	6
Summa	1	3	2	1	11	18	4	4	10

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 17.)

Extra-Blatt

zu Nro. 6.

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Liegnitz, den 6. Februar 1819.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 40. Betreffend die Meß-Verfassung der Stadt Frankfurt a. d. O.

Nachstehendes Publikandum der Königl. Ministerien des Handels und der Finanzen vom 3. d. M., die vorläufigen Bestimmungen der Meß-Verfassung der Stadt Frankfurt a. d. O. in Folge des Steuergesetzes vom 26. Mai v. J. bis zur Erscheinung einer neuen Meß-Ordnung betreffend, bringen Wir hierdurch zur Nachricht und Achtung des Publikums zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 8. Februar 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Die Meß-Verfassung der Stadt Frankfurt a. d. O. soll in Gefolge des Steuergesetzes vom 26. May v. J. verändert, und in Uebereinstimmung damit, in Betreff der Steuer-Controllen vereinfacht werden, weshalb nach Inhalt der Zoll-Ordnung §. 76. ein besonderes Regulativ, welches diese Verhältnisse bestimmt, vorbehalten worden. Da Behufs dieser Vereinfachungen verschiedene bauliche und andere örtliche Einrichtungen erforderlich sind, welche noch nicht haben zu Stande gebracht werden können, so sollen bis zur Erscheinung einer neuen Meß-Ordnung, folgende Bestimmungen gelten.

1) Die vom Auslande her eingehenden Waaren, zahlen an der Grenze, in so fern sie mehr als 12 Gr. vom Centner an Eingangs-Zoll, nach dem Tarif vom 26. May v. J. zu entrichten haben, den Eingangs-Zoll bis zur Höhe von 12 Gr., wenn sie aber mit 12 Gr. und weniger belegt sind, diesen vollen tarifmäßigen Eingangs-Zoll.

2) In Frankfurt a. d. O. wird vom Einbringer, von denjenigen fremden Manufaktur- und Fabrik-Waaren, welche im Tarif vom 26. May v. J. nicht mehr als 12 Gr. vom Centner belegt sind, ein Drittheil der vollen Eingangs-Zoll-Sätze des Tarifs A. vom 26. May v. J. entrichtet. Von denjenigen ausländischen Gegenständen dagegen, welche an der Grenze nur 12 Gr. und weniger vom Centner, oder gar keinen Eingangszoll entrichtet haben, wird in Frankfurt a. d. O., zur Deckung der Orts-Verwaltungs-Kosten, eine Abgabe von 2 Gr. vom Centner gezahlt.

3) Fremde Manufaktur- und Fabrik-Waaren, welche von der Messe nach dem Auslande gehen, zahlen keine Ergänzung zur Erreichung des Eingangs-Zolles nach dem Tarif vom 26. May v. J.

4) Fremde Manufaktur- und Fabrik-Waaren, welche nach dem Inlande gehen, zahlen außer der Verbrauchssteuer, die Ergänzung zur Erreichung des Eingangs Zolles,

Zolles, nach dem Tarif A. vom 26. May v. J. Diese Ergänzung wird mit der Verbrauchssteuer, entweder in Frankfurt a. d. O., oder bei dem Amte einer Packhofs-Stadt im Innern entrichtet.

5) Gegenstände, welche mit einem Ausfuhr-Zoll belegt sind, entrichten diesen nach Inhalt des Gesetzes und des Tarifs vom 26. May v. J.

6) Wegen derjenigen Gegenstände (hauptsächlich Material-Waaren), welche bisher in Frankfurt a. d. O. nicht zum freien Meß-Handel überlassen worden, sondern deren Versendung zeithero nur vom Packhofe aus hat Statt finden können, bleibt es bei der bisherigen Verfassung.

7) Inländische Fabrik- und Manufaktur-Waaren, müssen so wie bishero bezeichnet, oder mit Certifikaten versehen, zur Messe kommen. Im Fall beim Eingange in Frankfurt a. d. O. die Bezeichnung fehlt, wird dort, in so fern kein Zweifel über den einländischen Ursprung obwaltet, und eine Bezeichnung zulässig ist, diese nachgeholt werden.

8) Inländische Manufaktur- und Fabrik-Waaren, welche von der Messe nach dem Inlande gehen, müssen beim Ausgange aus der Stadt ihren inländischen Ursprung durch Bezeichnung der Waare oder durch Certificate nachweisen und sie werden zu dem Ende vor dem Ausgange einer Revision unterworfen.

9) Versendungen mit der Post, sind nach den Bestimmungen zu 4. und 8. zu behandeln.

10) Die Thor-Ausgangs-Revision in Frankfurt dauert einstweilen fort.

Dem Publico wird dieses zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Berlin, den 3. Februar 1819.

Ministerium des Handels.
(gez.) Graf von Bülow.

Finanz Ministerium.
(gez.) von Klewiz.

Extra-Beilage

zu No. 17.

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Liegnitz, den 24. April 1819.

Verordnung der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 114. Betreffend die Aufhebung des Regulativs vom 5. Juny 1818., wegen der Fabrikate aus den westlichen Provinzen.

In dem Amtsblatt, Stück 31. verflossenen Jahres, sub 174. pag. 217 bis 220., ist das Regulativ vom 5. Juny befindlich, nach welchem es gestattet war, Fabrikate der westlichen Provinzen auch von fremden Meßplätzen ab, in die östlichen durch Fabrikanten auf Ursprungs-Verzeichnisse zu versenden.

Dies Regulativ war eine transitorische Maaßregel. In den westlichen Provinzen der Monarchie war nämlich das neue Steuergesetz vom 26. May vorigen Jahres bereits eingeführt, während in den östlichen Provinzen die alte Verfassung noch beibehalten werden mußte. Am 1. Januar d. J. aber erhielt das nämliche Zoll- und Verbrauchs-Steuergesetz auch in den östlichen Provinzen gesetzliche Kraft; somit fiel seit jenem Tage der Zweck des Regulativs ohnehin weg. So gerecht und billig damals jenes Regulativ war, so ungerecht und schädlich würde nun bei eintretender Gleichheit der Steuerverfassung dessen Fortdauer gewesen seyn. Die Aufhebung desselben ist daher als nothwendig beschlossen. Die diesfällige Bekanntmachung der Königl. Hohen Ministerien für Handel und für die Finanzen, vom 18. März d. J., wird daher, gemäß Deren Rescript vom 30. v. M., dem Publiko und den Beamten in nachstehendem Abdruck mitgetheilt. Liegnitz, den 23. April 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 119. R. April c.

Bekanntmachung.

Aus bewegenden Gründen ist beschlossen worden, die durch das Regulativ vom 5. Juny v. J. vorläufig getroffene Maaßregel, nach welcher verfahren werden, daß Fabrikanten der westlichen Provinzen auf den Messen zu Leipzig und Braunschweig, ihre Waaren an Bewohner der östlichen Provinzen verkaufen, und diese selbige in zuletzt gedachte Provinzen steuerfrei einbringen können, nicht ferner Statt finden zu lassen. Es wird daher hiermit das Regulativ vom 5. Juny v. J. in allen seinen Punkten dergestalt aufgehoben, daß vom 1. April d. J. an, dergleichen Fabrikate als inländische auf Certificate von gedachten beiden Messorten, in die östlichen Provinzen nicht ferner eingehen dürfen. Berlin, den 18. März 1819.

Handels-Ministerium. Finanz-Ministerium.

(gez.) Graf v. Bülow. v. Klewitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 18.

Liegnitz, den 1. May 1819.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 8te Stück enthält:

a) die Bestätigungs-Urkunde wegen einiger das ostpreußische landschaftliche Feuer-Societäts-Reglement betreffenden Bestimmungen. Vom 18. März 1819.;

b) die Erklärung vom 31. März 1819., betreffend das mit Sachsen-Weimar-Eisenach getroffene Abkommen: daß in Untersuchungs-Sachen bei Unvermögenheit des Inculpaten, nur die baaren Auslagen erstattet werden sollen;

c) die Erklärung wegen der zwischen der Königl. Preuß. und der Landgräflich Hessen-Homburgischen Regierung verabredeten Freizügigkeit, in Betreff der zum deutschen Bunde nicht gehörigen Preußischen Provinzen. Vom 16. April 1819.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 115. Die Entlassung solcher Rekruten, die von den Regimentern zurückgesendet werden, betreffend.

Das Königl. hohe Kriegs-Ministerium hat bestimmt, daß, wenn nach erfolgter Prüfung durch die Herren Divisions- oder Brigade-Commandeurs es nothwendig wird, daß Rekruten (die von der Departements-Heeres-Ersatz-Commission dem Militair überwiesen und bereits angenommen worden) späterhin von den resp. Regimentern, wegen Unbrauchbarkeit zum Militairdienst, zum Transport gegeben werden, dieselben nicht an gedachte Commission, sondern mit Pässen versehen, nach ihrer Heimath geschickt, und bis sie solche erreicht haben, von Seiten des betreffenden Truppentheils verpflegt werden sollen.

Dies zur Nachricht und Achtung der Herren Landräthe des Regierungs-Departements. Liegnitz, den 13. April 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 726. pro April c.

No. 116. Aufruf an den Train-Soldaten Gottfried Leuckert, sich zum Empfang der Kriegs-Denkmünze zu melden.

Für den bei der 5. Laboratorien-Colonne gestandenen Train-Soldaten Gottfried Leuckert, ist die Kriegs-Denkmünze für Nicht-Combattanten pro 1815. nebst Band und Befugnißschein, bei Uns eingegangen.

Da der Leuckert in Tschirbodorf, von wo er angeblich gebürtig seyn sollen, nicht anzutreffen gewesen; so wird derselbe hierdurch aufgefordert: sich bei dem Kreis-Landrath oder Magistrat seines gegenwärtigen Aufenthaltorts zur Empfangnahme der Kriegs-Denkmünze, unter gehöriger Legitimation, zu melden.

Liegnitz, den 18. April 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 897. April c.

No. 117. Betrifft die erweiterte Befugniß des Nebenzoll-Amts 2ter Klasse zu Radmeritz, bei Gefälle-Erhebungen.

Dem Neben-Zoll-Amte 2ter Ordnung zu Radmeritz, zum Haupt-Zoll-Amte zu Reichenbach gehörig, ist von dem Königl. Finanz-Ministerium per Rescriptum vom 20. März d. J., Behufs des Grenzverkehrs, die erweiterte Befugniß beigelegt worden, Zoll und Verbrauchssteuer bis zur Höhe von resp. Zwei und Vier Thaler, anstatt wie bisher bis resp. 1 und 2 Thaler zu erheben.

Diese Bestimmung wird mit Bezug auf die frühere Verfügung vom 5. December v. J., im 50. Stück des Amtsblatts No. 279. zu 3. dem Publikum, besonders der Umgegend des besagten Neben-Zoll-Amtes, hierdurch bekannt gemacht.

Liegnitz, den 20. April 1819.

Königl. Preuß Regierung. Zweite Abtheilung.

II. Abthl. No. 95. R. April c.

No. 118. Die Paß-Polizei im Königreich beider Sicilien betreffend.

Das Königliche Polizei-Ministerium macht Uns, mittelst Reskripts vom 31. v. M., bekannt, daß von den Behörden des Königreichs beider Sicilien künftig nur solchen Reisenden in den Häfen der Königl. Neapolitanischen Staaten zu landen verstattet werden wird, welche mit Pässen ankommen, deren Visirung von den Neapolitanischen Consuln, oder sonstigen Agenten erfolgt ist.

Solches wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Liegnitz, den 20. April 1819.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 58. R. April c.

No. 119. Wegen Verlegung und resp. Errichtung einiger Zoll-Aemter im Auslande.

Dem Handeltreibenden Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß

1) das bis jetzt zu Rur, in der Wojwodschaft Augustow, bestandene Zoll-Amt nach Siechanowic in derselben Wojwodschaft verlegt, dagegen

2) zu

2) zu Krzemienke, in der Woiwodschaft Podlachien, ein neues Zoll-Amt errichtet, und dasselbe angewiesen ist, die ein- und ausgehenden Waaren, mit Ausnahme der durchgehenden, zu expediren; auch die Declarations-Expeditionen derjenigen Produkte zu besorgen, welche auf dem Bug eingebracht werden, und bis jetzt durch das Zoll-Amt Nur expedirt worden.

Liegnitz, den 22. April 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 882. April c.

No. 120. Das Abdeckerei-Wesen betreffend.

Die zu No. 3. der, durch das Amtsblatt Jahrgang 1817. St. 16. No. 107. bekannt gemachten Verfügung der hohen Ministerien der Finanzen, des Innern und der Polizei vom 26. Februar 1817, gegebene Bestimmung, daß wo im Einzelnen auf den Grund von unbezweifelt bestehenden Privilegien oder Pacht-Contracten der Abdecker, Beschränkungen der Befugniß der Einwohner, ihr gefallenes Vieh selbst abzuledern, oder durch ihre Leute abledern zu lassen, Statt finden, solche Beschränkungen, oder andern den Unterthanen lästige Gerechtsamen nicht ferner einzuräumen, noch bei Contracts-Erneuerungen unter den Pachts-Bedingungen zuzulassen sind, ist dahin verstanden worden, als sey dadurch den Vieh-Besitzern unbedingt die Erlaubniß gegeben, ihr gefallenes Vieh selbst und mit Vorbeigehung der Abdeckerei-Berechtigten abledern zu lassen.

Dies ist jedoch in jener Verfügung nicht enthalten, sondern wie hiermit auf den Grund einer nähern speziellen Anordnung des Königl. Ministerii für Handel und Gewerbe, welcher auch die Königl. Ministerien der Medicinal-Angelegenheiten, des Innern, der Polizei und der Finanzen beigetreten sind, bekannt gemacht wird, dadurch nur zu bestimmen beabsichtigt worden:

daß den Abdeckerei-Besitzern, welche die Befugniß den Vieh-Besitzern das Abledern gefallenen Viehes zu untersagen, durch kein unzweifelhaftes Privilegium oder Vertrag erworben haben, ein solches Verbietungs-Recht nicht länger zum Nachtheil der Ackerbauern eingeräumt, und dagegen verhindert werden soll, daß bei neuen Verpachtungen oder Verleihungen von Abdeckerei-Gerechtigkeiten dem Erwerber ein diesfälliges Zwangsrecht eingeräumt werde.

Wo daher dem Abdeckerei-Besitzer die Befugniß unzweifelhaft zustehet, das Abledern des Viehes nicht blos jedem Dritten, welcher dasselbe als Gewerbe betreiben wollte, sondern überhaupt Jedem innerhalb des Sprengels seiner Abdeckerei, also auch den Besitzern des gefallenen Viehes zu untersagen, da hat es bei dieser Einrichtung zur Zeit noch und so lange sein Bewenden, bis deshalb ein Anderes festgesetzt seyn wird.

Dagegen können sich aber auch die Abdeckerei-Besitzer nicht weigern, ihre zeitherigen polizeilichen Obliegenheiten zu erfüllen, namentlich die umher laufenden herrenlose Hunde durch ihre Knechte aufgreifen zu lassen. Die Polizei-Behörden haben

haben mit aller Strenge darauf zu halten, daß sich Scharfrichter und Abdecker der ihnen in sanitäts-polizeilicher Rücksicht noch immer obliegenden Verpflichtungen in keiner Art entziehen. Liegnitz, den 22. April 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 65. R. März
und 17. R. April 1819.

No. 121. Wegen eines zu Görlitz zum Vorschein gekommenen falschen Preußischen Thalers.

Es ist in Görlitz ein falscher Preußischer Thaler mit dem Münzzeichen A. und der Jahrzahl 1813. zum Vorschein gekommen. Die Haupt-Kennzeichen der Unächtheit dieser Münze sind:

1) die Fettigkeit beim Anfühlen, und daß sich mehrere kleine Gußlöcher darau zeigen;
2) die dem Gepräge auf beiden Seiten mangelnde Schärfe, und daß die Schrift matt und zum Theil verwischt ist;
3) die Ketteuringe des Randes stellenweise nur halb sichtbar sind;
4) die ins Bleigraue übergehende Farbe des Metalls;
5) die am Gewicht gegen ein ächtes Stück fehlenden 7,875 Preuß. Grän; und
6) daß die aus Zinn und Blei bestehende werthlose Masse sich leicht einschneiden läßt.

Das Publikum wird hiervon unterrichtet, und zugleich aufgefordert, auf dergleichen Thalerstücke, so wie überhaupt auf falsches Geld aufmerksam zu seyn.

Da einem jeden die Pflicht obliegt den Ausgeber falscher Münzen anzuhalten, und der obrigkeitlichen Behörde anzuzeigen, auch das falsche Geld auszuliefern: so erwarten Wir, daß jedermann stets seiner Pflicht eingedenk seyn und dazu mitwirken werde, die Verfertiger und Verbreiter falscher Münzen zu entdecken und außer Wirksamkeit zu setzen. Liegnitz, den 23. April 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. Abthl. No. 117. R. April c.

No. 122. Wegen der Nachweisungen im Betreff der gelernten Jäger.

Die Herren Landräthe des Departements veranlassen Wir hierdurch, binnen 3 Wochen diejenigen drei verschiedenen Nachweisungen, in Betreff der gelernten Jäger, oder, nach Umständen, Negativ-Atteste einzureichen, wozu ihnen unterm 8. July v. J. die nöthigen Schemata mitgetheilt worden.

Es soll darauf die Aushebung der Ersatzleute für die Jäger- und Schützen-Bataillons pro 1819 basirt werden.

Liegnitz, den 20. April 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 1254 & 1638. März c.

Ver-

Verordnungen des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Glogau.

Wegen der Gesuche um Gehalts-Erhöhungen, oder bessere Anstellungen.

Von dem unterzeichneten Ober-Landesgericht wird sämmtlichen, demselben untergeordneten Beamten, in Gemäßheit des Rescripts Eines Hohen Justiz-Ministerii, hierdurch bekannt gemacht: daß der Chef der Justiz, auf die unmittelbar an ihn gerichteten Gesuche um Gehalts-Erhöhungen oder bessere Anstellungen, keine Rücksicht nehmen könne, da der Verfassung gemäß Vorschläge zu Anstellungen und Verbesserungen durch das Collegium an den Chef der Justiz gebracht werden müssen, und Verbesserungen jährlich nur einmal in dem von dem Präsidio zu erstattenden General-Berichte in Antrag zu bringen sind.

Glogau, den 16. April 1819.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

In die Stelle des Doktor Berg vom 14. Infanterie-Regiments, ist der Doktor Francke, Regiments-Arzt im 1. Ulanen-Regiment (1. Westpreußischen) der Liegnitzschen Departements-Ersatz-Commission beigeordnet worden.

Der Wundarzt Behlendorf erhielt die Bestallung als Kreis-Chirurgus, Rothenburgschen Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Die öffentlichen Behörden, so wie mehrere Gemeinden und Insassen des Liegnitzschen Regierungs-Departements, haben mir schon öfter Gelegenheit gegeben, ihre Mitwirkung an der Förderung der Landwehr-Einrichtungen im Allgemeinen anrühmend zur höhern Kenntniß zu bringen.

So bin ich auch veranlaßt gewesen, über die besondere Theilnahme, welche einige Behörden, Communen und Individuen den freiwilligen Schießübungen im vergangenen Herbst gewidmet haben, Sr. Majestät dem Könige zu berichten, und sind in dieser Beziehung namhaft gemacht:

I. Im Bezirk des 1. Liegnitzschen Landwehr-Regiments: Die landräthlichen Behörden Rothenburger und Lauban'er Kreises; die Gemeinden Wiesa und Hartha, der Verwalter Krause zu Gebhardsdorf, der Fuhrmann Ritter zu Schadewalde.

II. Im Bezirk des 2. Liegnitzschen Landwehr-Regiments: Der Saganische und Sprottauische Kreis; die Städte Grünberg und Rothenburg a. d. O., Frau Gräfin von Kospoth zu Halbau, die Gemeinden Halbau, Nicolschmieda und Ziesau, die Forstämter zu Hartmannsdorf und Wiese, der Bürgermeister Riemer zu Rothenburg a. d. O., der

Bür-

Bürgermeister Mathei zu Neusalz, der Freiherr von Arnold auf Läsgen, der Forst-Inspektor Wache zu Saber, der Gutsbesitzer Glökner zu Thiemendorf, der Ober-Amtmann Schulz, der Ober-Amtmann Jacobi, der Unteroffizier Schirmer zu Grünberg, der Unteroffizier Wurst zu Rothenburg a. d. O.

III. Im Bezirk des 3. Liegnitzschen Landwehr-Regiments: Herr Graf zu Dohna auf Kotzenau, und Hauptmann Richter zu Nicolstadt.

Nach einer von dem hohen General-Commando in Schlesien an mich erlassenen Bekanntmachung:

„Ist es Sr. Majestät besonders angenehm, daß in dem Liegnitzschen Departement die Sonntags-Uebungen eine zahlreiche und aufmerksame Theilnahme gefunden haben, und in den meisten Bezirken für die Schieß-Uebungen freiwillige Beiträge an Prämien und Erfrischungen von den Behörden und Einwohnern zusammengebracht sind, und bezeigen Se. Majestät sowohl den Kreisen, als auch den einzelnen Personen, welche Euer Hochwohlgeboren besonders namhaft gemacht haben, Dero Zufriedenheit."

Solches auf dem gegenwärtigen Wege öffentlich bekannt zu machen, ist eine mir sehr erfreuliche Pflicht-Erfüllung.

Görlitz, den 19. April 1819.

Der General-Major und Landwehr-Inspekteur. Miltitz.

Bekanntmachung wegen einer dem Schullehrer Zaretzky zu Giersdorf, von Seiten des Dominii und der Gemeinde verwilligten Verbesserung.

Unter Vermittelung des Landraths Goldbergschen Kreises, Herrn von Johnston, haben das Dominium und die Gemeine Giersdorf dem dasigen Schullehrer eine Entschädigung für einen in neuern Zeiten an seinem Einkommen erlittenen Verlust bewilligt, und es wurden ihm zu seinem Deputat vom Dominio 1 Scheffel Korn, 1 Scheffel Gerste, 1 Schock lebendiges Holz; von der Gemeine aber 3 Scheffel Korn und 3 Scheffel Gerste zugelegt.

Auch hat das Dominium dem Schullehrer ein in der Nähe des Schulhauses gelegenes Stück Ackerland von 1 Scheffel Aussaat verheißen.

Gern bringen Wir diese, einen lobenswerthen Sinn für die Zwecke der Volksbildung bekundende Willfährigkeit der Herrschaft und Gemeinde Giersdorf, mit Bezeigung Unsers Wohlgefallens zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 17. April 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Das Schulhaus in Rüstern, welches dem Zweck nicht entsprach, ist im vorigen Jahr in einen bessern Zustand gebracht, und zwar durch Erweiterung der Lehrstube und durch angemessene Einrichtung der Wohnung des Schullehrers. Außer dem Patron der Schule, welcher die Bau-Materialien gewährt, haben dazu die Dominia

der

der zur Schule geschlagenen Ortschaften, und auch die Gemeine durch baare Zuschüsse, letztere überdem durch Hand- und Spanndienste, mitgewirkt, welches Wir zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Liegnitz, den 17. April 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Wohlthätigkeits-Aeußerung gegen die Kirche zu Friedersdorf am Queis.

Die evangelische Kirche zu Friedersdorf am Queis erhielt von einigen Wohlthätern, welche nicht genannt seyn wollen, zur Ehrerbietung eine neue Altar- und Kanzel-Bekleidung, 40 Rthlr. an Werth. Gern machen Wir diese Wohlthätigkeits-Aeußerung, mit Bezeigung Unsers Wohlgefallens über den dadurch bekundeten religiösen Sinn, hierdurch öffentlich bekannt.

Liegnitz, den 17. April 1819.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Wohlthätigkeitsäußerung.

Der evangelischen Kirche zu Gersdorf am Queis verehrte die Besitzerin von Gersdorf, Frau Majorin v. Dallwitz, eine apfelgrüne tuchne Altar- und Kanzel-Bekleidung mit Franzen und Borten verziert.

Gern bringen Wir dieses mit Bezeigung Unsers Wohlgefallens hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 22. April 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Wohlthätigkeits-Aeußerung gegen die evangelische Kirche zu Ullersdorf Goldbergschen Kreises.

Die evangelische Gemeine zu Ullersdorf, Goldbergschen Kreises, insbesondere der Frei-Bauergutsbesitzer Gottlieb Heinrich daselbst, haben ihren religiösen Sinn dadurch bethätigt, daß Erstere dasiger evangelischen Kirche

1) eine Altar- und Kanzelbekleidung von feinem rothen Tuch,
2) die zur Kirchen-Musik benöthigten Instrumente,
3) eine große Bibel auf das Altar,
4) 90 Rthlr. zur Reparatur der Orgel, wozu der Freigärtner Klemm allein 20 Rthlr. beigetragen, und
5) mehrere hundert Thaler zur Verschönerung der Kirche;

und Letzterer

a) ein Paar große zinnerne Altar-Leuchter sammt Kerzen,
b) zwei Kronleuchter von Messing,
c) ein sammtnes Altar-Tüchel,
d) neue Leinen an die Glocken, und
e) ein Geldquantum zu Instandsetzung der vom Feinde ruinirten Pauken,

verehrten.

Wir

Wir bezeigen den Gebern für diese Geschenke hiedurch Unser Wohlgefallen, und bringen solches zur Kenntniß des Publikums.

Liegnitz, den 22. April 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Wohlthätigkeits-Aeußerung gegen die evangelische Kirche zu Deutmannsdorf.

Der evangelischen Kirche zu Deutmannsdorf, Löwenbergschen Kreises, verehrte der dasige Bauer, Johann Gottlieb Ludwig, einen silbernen Kelch mit zwei dergleichen Hostien-Tellern.

Gern machen Wir diese Wohlthätigkeits-Aeußerung mit Bezeigung Unsers Wohlgefallens hierdurch öffentlich bekannt.

Liegnitz, den 22. April 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 18.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 19.

Liegnitz, den 8. May 1819.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 9te Stück enthält:

a) die Cartel-Convention zwischen der Königl. Preußischen und der Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgschen Regierung. Vom 23. Febr. d. J.;

b) die Bekanntmachung der am 16. August 1818. mit der Herzoglich-Nassauischen Regierung abgeschlossenen Cartel-Convention. Vom 18. März 1819.;

c) die Cartel-Convention, abgeschlossen zwischen Preußen und Würtemberg unterm 31. März, und ratificirt am 18. April 1819.;

d) die Bekanntmachung der am 31. März d. J. mit der Herzoglich-Nassauischen Regierung abgeschlossenen Uebereinkunft, wegen wechselseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen. Vom 16. April 1819.;

e) die Bekanntmachung des Chaussee-Geld-Tarifs vom 31. Januar d. J. De dato den 22. April 1819.

Das 10te Stück enthält:

a) das Gesetz wegen Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabacksblätter. Vom 8 Februar 1819.;

b) die Ordnung zum Gesetz wegen Versteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabacksblätter. Vom 8. Februar 1819.;

c) die Verordnung wegen veränderter Einrichtungen in Folge der Steuergesetze vom 26. März 1818 Vom 8. Februar 1819.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 123. Die den Polizei-Strafgeldern und Gens'darmerie-Executions-Gebühren, welche von den ersten Recepturen an die Königl. Regierungs-Haupt-Kasse eingesendet werden, zugestandene Porto-Freiheit betreffend.

Nach einem aus den Königl. Hohen Ministerien des Innern und der Finanzen unterm 20 v. M. an Uns ergangenen Rescript, sollen die Polizei-Straf-Gelder und Gens'darmerie-Executions-Gebühren, welche die ersten Rezepturen, denen sie

portofrei eingeliefert werden müssen, sammlen und vierteljährig an die Königl. Regierungs-Haupt-Kassen einsenden, unter der Bezeichnung:

Gesammelte Polizei-Straf-Gelder, und unter öffentlichem Siegel bei der weiteren Versendung an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse Porto-Freiheit genießen.

Den Herren Landräthen und den städtischen Polizeibehörden des Departements wird dies zur Nachricht und Achtung eröffnet. Liegnitz, den 1. May 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 48. R. April 1819.

No. 124. Den fleißigen Schul-Besuch betreffend.

Wir erneuern hierdurch die unterm 20. November 1811. und 12. July 1812. durch das Regierungs-Amtsblatt, Jahrgang 1811. S. 259. und 260., und Jahrgang 1812. S. 333. und 334., erlassenen Verfügungen, den fleißigen Schul-Besuch betreffend, und fordern die Schulvorstände auf dem Lande, so wie die Schul-Deputationen in den Städten wiederholt auf, den hie und da noch statt findenden Schul-Versäumnissen kräftig in den Weg zu treten. Von denjenigen Eltern oder Vormündern, welche ihre Kinder oder Pflegebefohlenen gewissenlos von Besuchung der vorgeschriebenen Unterrichtsstunden zurückhalten, ist nicht nur das gewöhnliche Schulgeld für den Lehrer, sondern auch die in dem General-Land-Schul-Reglement vom 12. August 1763. festgesetzte Strafe von 16 gGr. zur Schulkasse einzuziehen.

Die Herren Landräthe, so wie die Magistrate in den Städten werden aufgerufen, den Schulvorstehern bei Erfüllung ihrer diesfälligen Pflichten alle etwa nöthige Unterstützung angedeihen zu lassen.

Die während des Sommers angeordneten sogenannten Hüte-Schulen, in welchen ein abgekürzter Unterricht ertheilt wird, sind nur für solche Kinder bestimmt, welche bei der Guts-Wirthschaft ihrer Eltern unentbehrlich sind. In diese Schulen müssen auch diejenigen noch nicht confirmirten jungen Leute gehen, welche vermiethet sind, die übrigen aber, deren Unentbehrlichkeit zur elterlichen Beihülfe nicht dargethan ist, müssen die gewöhnlichen Unterrichtsstunden besuchen.

Liegnitz, den 17. April 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 940. April c.

No. 125. Die Schutzpocken-Impfung betreffend.

Seitdem Wir im 15. Stück des diesjährigen Amtsblattes unter No. 107. die Herren Impfärzte auf mehrere Mißgriffe, die hie und da bei der Schutzpockenimpfung zum Nachtheil ihrer Schutzkraft vorkommen, und besonders auf den Fall aufmerksam gemacht haben, wenn wegen des erfolgten Aufkratzens oder zu häufigen Weiterimpfens, oder auch aus andern Ursachen, nicht eine einzige Pocke vollständige Ausbildung erhält, wodurch nicht selten die Schutzkraft der erfolgten Vaccination beeinträchtigt wird, ist Uns höhern Orts der Auftrag geworden, eben diesen Punkt

den

den Herren Impf-Aerzten Unsers Verwaltungssprengels bemerklich, und denselben zugleich bekannt zu machen: daß zufolge gemachter Erfahrungen, die Lymphe aus unreifen Pusteln die Schutzkraft der Vaccine aufheben solle.

Wir genügen hierdurch diesem hohen Auftrage, und fordern diejenigen Herren Physiker oder Aerzte, welche sich am meisten im hiesigen Departement mit der Vaccination beschäftigen, hierdurch noch besonders auf: Beobachtungen, in so weit es bisher noch nicht geschehen ist, darüber anzustellen, auch durch absichtliche Zerstörung der Schutzpocken und nochmalige Impfung dieser Subjecte mit Schutzpocken, diesen Gegenstand zur vollständigern Gewißheit zu erheben; Uns aber darüber, mittelst besonderer, jeden einzelnen Fall dieser Art genau angebenden Berichte, im August l. J. das Resultat der Beobachtung vorzulegen. Es versteht sich von selbst, daß auch in allen Fällen, wo auf gedachte Art die Schutzkraft der Vaccine zweifelhaft wird, zu einer zweiten Impfung geschritten werden muß. Auch müssen an den Orten, oder bei den einzelnen Subjecten, wo die Impfungen vom Impfarzte zwischen dem 8. oder 10. Tage nicht revidirt worden, die Eltern und Pfleger solcher Impflinge über die Nothwendigkeit einer nochmaligen Impfung belehrt werden.

Wir versprechen Uns von dem großen Antheile, den mehrere der Herren Impfärzte an der Schutzpockenangelegenheit nehmen, daß sie sich beeifern werden, während des Frühjahrs und bevorstehenden Sommers über diesen Gegenstand neue Erfahrungen zu sammeln. Liegnitz, den 22. April 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. dr. R. April c.

No. 126. Betreffend das Warschauer Meß-Verkehr.

Die in Uebersetzung nachfolgende Kaiserlich-Russische Verordnung:

„Der Präsident der Meß-Deputation bringt hiermit, in Folge des Reskripts der Regierungs-Commissionen des Innern und der Polizei vom 19. d. M. No. $\frac{2706}{1869}$, nachstehende Verfügung des Königl. Statthalters zur öffentlichen Kenntniß:

In Namen Alexanders des I. Kaisers aller Reußen, Königs von Pohlen ꝛc.

der Königl. Statthalter:

Auf das Ansuchen der Regierungs-Commission des Innern und der Polizei, haben wir folgendes beschlossen:

der durch die Verordnung vom 21. April 1817. vorgeschriebene Unterschied zwischen den hiesigen und fremden Kaufleuten, in Ansehung des Rabatts auf die Zollgefälle von den zur Warschauer Messe eingehenden und pro consumo verkauften Waaren, soll nicht mehr Statt haben. Wir befehlen daher hiermit, daß die hiesigen Kaufleute, gleich den fremden, den Rabatt der halben Zoll-Gefälle von dato ab, genießen sollen.

Die Vollstreckung dieser Unserer Verordnung tragen Wir den Regierungs-Commissionen des Innern, der Polizei, des Schatzes und der Finanzen auf.

Warschau, den 13. März 1819.„

wird

wird hierdurch zur Kenntniß der die Warschauer Messe besuchenden Kaufleute gebracht.

Liegnitz, den 27. April 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 1156. April c.

No. 127. Betrifft den unmittelbaren Landtransito-Handel aus Polen, Hinsichts der Abgaben.

Auf den Grund einer zu St. Petersburg am 17/5. December v. J. abgeschlossenen Uebereinkunft, wegen des polnischen Handels, ist Hinsichts der diesseitigen Abgaben, von dem Königlichen Finanz-Ministerio, besage Circular-Rescripts vom 3. d. M., bestimmt worden: daß bei dem unmittelbaren Landtransito aus Polen, also mit dem Eingang auf der durch die Oder und Memel eingeschlossenen Grenzstrecke durch Preussen nach Deutschland und umgekehrt, eine Abgabe von Drei Thalern vom Centner Brutto Statt finden soll.

Diese Abgabe findet jedoch nur dann Anwendung, wenn der Einfuhr- und der Ausfuhr-Zoll, nach dem Tarif vom 26. May v. J., mehr als Drei Thaler vom Centner beträgt. Ist dies nicht der Fall, so wird ganz nach den Bestimmungen jenes Tarifs verfahren; jedoch steht es den Waarenführern frei, zur Abkürzung der Revision und Vereinfachung der Abfertigung, ohne Rücksicht auf die Art der Waaren, die Entrichtung des Durchfuhrzolles von Drei Thalern für den Centner zu wählen.

Derselbe wird beim Eingangs-Amte erhoben; ist dies an der westlichen Grenze der östlichen Provinzen geschehen, und gehen die Waaren auf der Strecke, zwischen der Memel und der See aus, so wird beim Ausgange der Nachschuß, zur Erreichung des tarifmäßigen Ausgangszolles, erhoben.

Wegen der Begleitschein-Controlle finden die allgemeinen Vorschriften statt.

Dem Königl. General-Post-Amt ist hiervon Nachricht gegeben, um bei der Durchfuhr mit den ordinairen Posten, dieselbe Entrichtung eintreten zu lassen.

Diese Bestimmungen werden hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht, den Verwaltungs-Behörden aber besonders zur Nachachtung bekannt gemacht.

Liegnitz, den 28. April 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 128. April c.

No. 128. Wegen der vom 1. Januar d. J. ab nicht mehr zu vergütigenden Gefälle für Fourage auf Post-Dienstpferde.

Da die Versteuerung der vom Einlande in die Städte eingehenden Farage vom Anfange dieses Jahres ab, nicht mehr erfolgt, und deshalb nach einem Rescript des Königl. Finanz-Ministerii vom 8. d. M. an die Königl. Regierung zu Oppeln, vom 1. Januar d. J. ab, keine Gefälle-Vergütigung auf Fourage für Post-Dienstpferde verabreicht werden kann; so bedarf es auch von 1819. ab, nicht mehr der Einsendung der diesfallsigen Fourage-Accise-Bonifications-Berechnung.

Die

Die Accise-Aemter des hiesigen Regierungs-Departements werden demnach angewiesen, den hierzu in der Nachtrags-Termin-Tabelle ad circulare vom 3. Februar 1815. Abschnitt IV. No. 10. angesetzten Termin zu löschen.

Liegnitz, den 29. April 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 800. April c.

No. 129. Verordnung, betreffend die Schemata zu den Listen in Polizei-Anzelegenheiten.

Ungeachtet der wiederholten, zuletzt unter dem 20. Februar d. J. S. 105. des Amtsblattes, erneuerten Vorschriften über die, theils monatlich, theils vierteljährig, einzureichenden Listen über die Polizei-Gefangenen, die über die Grenze transportirten Vagabunden, die aus Straf- und Corrections-Anstalten entlassenen Personen und über begangene Verbrechen, wird doch von mehrern Polizei-Behörden ganz willkührlich und abweichend verfahren. Wir sind dadurch veranlaßt worden, die hierbei zu gebrauchenden Formulare drucken zu lassen, welche den Polizei-Behörden zugefertigt werden sollen. Indem Wir dies denselben hierdurch bekannt machen, fordern Wir sie zugleich auf, sich von jetzt an dieser Formulare zu bedienen, und genauer als bisher die in den Formularen selbst allegirten Vorschriften über obige Anzeigen zu beobachtrn.

Liegnitz, den 1. May 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1713. April c.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Glogau.

Wegen der Anträge von Landwehr-Offizieren, auf Befreiung vom Dienst in der Landwehr.

Nachstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 6. Februar 1819. an das Königliche Kriegs-Ministerium:

„Ich habe bereits auf verschiedene Anträge von Landwehr-Offizieren, um Befreiung vom Dienst in der Landwehr, wiederholt zu erklären Mich veranlaßt gefunden, daß eine absolute Unentbehrlichkeit, weder in amtlichen, noch in Privat-Verhältnissen, anerkannt, und nur in einzelnen Fällen den Landwehr-Inspectionen überlassen werden könne, Dispensationen von einer der größern Uebungen zu ertheilen. Dieser, aus dergleichen Verpflichtung aller Meiner Unterthanen zum Landwehrdienst, folgende Grundsatz, muß auch ferner allgemein aufrecht erhalten werden, und den Behörden zur Richtschnur ihres Verhaltens dienen. Da indeß wohl Fälle eintreten können, wo eine solche temporäre Befreiung vom Dienst nicht genügt und die besondern Umstände eine größere Ausdehnung der Dispensation erheischen, so will Ich gestatten, daß in solchen Fällen auf Befreiung vom Landwehrdienst im Frieden, für längere Zeit bei Mir angetragen werden darf. Dergleichen Gesuche sind jedoch immer erst nach der Uebungszeit vorzutragen; und wenn gleich die Beurtheilung der Hinderungsgründe von den betreffenden Civil-Behörden erfolgen muß, so soll doch

bei

bei dergleichen Anträgen, da sie eine einstweilige Dienstentlassung und in sofern einen rein militairischen Gegenstand betreffen, auch das Urtheil des Offizier-Corps schon der Anstellung als Landwehr-Offizier immer vorangehen muß, zuvor allemal das Gutachten des Offizier-Corps des betreffenden Bataillons darüber erfordert und zu Meiner Entschließung mit eingereicht werden. Berlin, den 6. Februar 1819.

(gezeichnet) Friedrich Wilhelm.

Gleichlautend dem Original,

Goßlar, Pr. Lieut. und Inspections-Adjudant.

An

den Kriegs-Minister v. Boyen."

wird hierdurch zur Kenntniß der dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht untergebenen Justiz-Officianten gebracht. Glogau, den 14. April 1819.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Verordnungen des Königl. Preuß. Consistorii für Schlesien.

Verordnung die Dauer der Universitäts-Studien betreffend.

Durch einen Befehl Seiner Majestät des Königs vom 7. April 1804, ist die Dauer der Universitäts-Studien auf drei Jahre festgesetzt, die genaue Beobachtung dieser Frist allen Staats-Prüfungs-Behörden zur Pflicht gemacht, denselben vorgeschrieben, keinen zu den ersten Staats-Prüfungen zuzulassen, der nicht entweder das Triennium academicum ganz absolvirt, oder den Erlaß eines Theils desselben von dem Chef des Departements, bei welchen er sich prüfen lassen will, erlangt hat, und endlich zur Erwerbung dieses Erlasses eine bei der Fakultät, zu welcher der Studirende gehört, wohlbestandene Prüfung und ein darüber erhaltenes Zeugniß als wesentliche Bedingung gefordert worden.

Durch die Unruhen der Kriegs-Jahre, welche so manche Störung des Studien-Wesens veranlaßt haben, ist auch die genaue Beobachtung dieser Einrichtung unterbrochen worden. Ihre Aufrechthaltung ist aber um so nothwendiger, als ein akademisches dreijähriges Studium für manche Fächer kaum hinreicht, für andere eben genügt, und noch dazu der einjährige Dienst der Freiwilligen im stehenden Heere dabei in Anrechnung kommt, so daß die gewissenhafteste Benutzung der Zeit erfordert wird, wenn selbst bei voller Absolution des Triennii der Zweck des Universitäts-Studii erreicht werden soll; eine Abkürzung dieser Frist aber, da nur ein besonders angestrengter, kaum zu erwartender Fleiß, die Verminderung der ohnehin kurzen Zeit des Studii zu ersetzen vermag, gewiß so selten gehörig begründet seyn wird, daß sie bey der allgemeinen Bestimmung ganz ausser Betracht gelassen werden kann.

Das hohe Königliche Ministerium der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat sich daher bewogen gefunden, diese Allerhöchste Verordnung wieder in Erinnerung bringen zu lassen, und das unterzeichnete Königliche Consistorium macht im Auftrage des hochge-

gedachten Ministerii diese Verordnung den sämmtlichen Vorstehern und Lehrern der gelehrten Schulen, den Studirenden und überhaupt Jedermann, dem es zu wissen nöthig ist, hiermit bekannt. Breslau, den 20. April 1819.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Verordnungen auswärtiger Behörden.

Bekanntmachung.

In Ansehung der nach dem Herzogthum Sachsen gehörigen Kautionen, vormals Königlich Sächsischer Beamten und Pächter, insoweit solche zur Rent-Kammer in Dresden geflossen sind, ist festgesetzt worden:

daß die Königlich Preuß. Regierung die baaren Kautionen zu vertreten, auch solche von und mit dem Ostertermine dieses Jahres zu verzinsen hat, wogegen die Königlich Sächsische Regierung die Zinsen von diesen Kautionen, bis mit Michaelis 1818, zu berichtigen verbunden ist.

Da jedoch, was die Königlich Preußischer Seits von gegenwärtigem Ostertermine an, zu bewirkende Verzinsung bemerkter Kautionen anlangt, zuförderst nöthig ist, den Betrag der diesfallsigen Zinsen genau zu wissen, um den Kautionärs sowohl für jetzt, als für die Zukunft die ihnen gebührenden Zinsen gehörig anweisen zu können; so fordre ich, im Auftrage des Königlichen Ministeriums des Schatzes und für das Staats-Kredit-Wesen, alle diejenigen, welche wegen einer Function oder Pachtung im Herzogthum Sachsen eine baare Kaution zur Königlich Sächsischen Rent-Kammer in Dresden geleistet haben, so wie im Fall des erfolgten Absterbens der Kautionärs, dessen Erben hierdurch auf, mir ungesäumt den Betrag der Kaution und der davon zugesicherten Zinsen anzuzeigen, zu Begründung des diesfallsigen Anspruchs aber den in Händen habenden Interims-Recognitions-Schein zugleich mit einzureichen, welcher, nach genommener Ansicht, sofort remittirt werden soll.

Sollte ein Kautionär die bis mit Michael 1818. von der Königlich Sächsischen Regierung zu gewährenden Zinsen bei derselben noch nicht erhoben haben, so ist solches, vor der an mich zu erstattenden Anzeige, zu bewirken, oder die Ursache der Verweigerung anzuzeigen.

Uebrigens können die betreffenden Kautionärs sich versichert halten, daß ich meiner Seits alles thun werde, um die Zahlung der ihnen gebührenden Zinsen so schleunig als möglich zu bewirken. Merseburg, den 26. April 1819.

Der Regierungs-Chef-Präsident.
von Schönberg.

Bekanntmachung.

In Bezugnahme auf die unterm 11. v. M. erlassene öffentliche Bekanntmachung, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die zweite Verloosung der Central-Steuer-Scheine am gestrigen Tage bewerkstelligt worden ist, und dabei

von

von Litt. A. No. 7. 90. 134 und 148. — von Litt. B. No. 10. 112. 113. 135. 144 und 170. von Litt. C. No. 29. 49. 56. 151. 179. 198. 200. 264. 269. 340 und 386. — von Litt. D. No. 55. 135. 143. 230. 312. 358. 392. 396. 444. 473. 474. 498. 548. 550. 651. 676. 717. 739. 749. 766. 847 und 920. — von Litt. E. No. 35. 54. 104. 105. 110. 229. 349. 398. 408. 431. 586. 636. 642. 646. 661 666. 807. 920. 1170. 1209. 1246. 1270. 1272. 1417. 1449. 1497. 1684. 1723. 1734. 1886. 1968. 1980. 2071. 2110. 2140. 2266. 2454. 2520. 2700. 2899. 2956. 3048. 3208. 3247. 3251. 3379. 3699. 3728. 3776. 3883. 3887. 4021. 4032. 4052. 4121 und 4164. von Litt. F. No. 32. 34. 89. 92. 253. 310. 351. 437. 453. 496. 504. 616. 636. 777. 852. 861. 887. 994. 1015 1093. 1185. 1196. 1252. 1272. 1329. 1383. 1406. 1417. 1464. 1489. 1547. 1580. 1602. 1621. 1655. 1691. 1740. 1778. 1858. 1929. 1949. 1974. 2021. 2116. 2143. 2173. 2232. 2314. 2327. 2380. 2399. 2466. 2487. 2489. 2531. 2552. 2588. 2626. 2639. 2710. 2714. 2718. 2748. 2814. 2892. 2921. 2943. 3041. 3057. 3111. 3156. 3202. 3236. 3265. 3314. 3335. 3341. 3350. 3380. 3434. 3518. 3521. 3545. 3577. 3632. 3634. 3711. 3721. 3759. 3783. 3793. 3830. 3906. 3963. 3982. 3984. 4014. 4016. 4034. 4052. 4056. 4196. 4248. 4287 4301. 4311 und 4355. herausgekommen sind.

Die gezogenen Obligationen werden nächstkommende Michaelis von dem Handlungs-Hause Reichenbach und Comp. in Leipzig in Conventions-Geld realisirt werden, und es haben sich daher die Inhaber dieser Obligationen, beim Eintritt des bemerkten Zahlungs-Termins, bei dem gedachten Handlungs-Hause zu melden, die betreffenden Obligationen nebst Zinsleisten und Coupons an dasselbe auszuhändigen, und dagegen die Zahlung in Empfang zu nehmen.

Uebrigens haben die Inhaber der gezogenen Scheine den festgesetzten Zahlungstermin genau innen zu halten, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß ohne Weiteres nach den, unterm 31. July v. J. gemachten Bestimmungen des Königlichen Ministerii des Schatzes und für das Staats-Credit-Wesen, verfahren werden wird.

Merseburg, am 20. April 1819.

Der Regierungs-Chef-Präsident v. Schönberg.

Bekanntmachung.

Der Wollmarkt welcher in Berlin bisher am 8. Juny jeden Jahres und während der darauf folgenden Tage abgehalten worden ist, wird in diesem Jahre erst am 16. Juny seinen Anfang nehmen, und vierzehn Tage währen.

Wir machen solches dem dabei interessirten Publico mit der Bemerkung bekannt, daß zufolge höherer Anordnung, diese Einrichtung auch für die Zukunft bleibend sein soll. Berlin den 16. April 1819.

Königl. Preuß. Regierung Zweite Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 19.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 20

Liegnitz, den 15. May 1819.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 130. Die Befugnisse der Gebirgs-Laboranten betreffend.

Nach höherer Festsetzung sollen die jetzt bis auf neun Individuum reducirten Gebirgs-Laboranten nur allein die Jahrmärkte solcher Städte besuchen, in denen sich ein Physicus aufhält, von welchem die Medicamente, die sie führen, controlirt werden können.

In dem Liegnitzer Regierungs-Departement dürfen sie daher nur in den Kreis-Städten, mit Ausnahme von Haynau und Rothenburg, wo dermalen kein Physikus wohnhaft ist, und außerdem in Goldberg und Muskau auf Jahrmärkten feil haben. Die Herren Kreis- und Stadt-Physiker werden in Folge dieser Anordnung hiermit angewiesen, unter Zuziehung eines Apothekers und eines Polizei-Beamtem, ohne Kosten-Anrechnung, so wie bereits vorgeschrieben, die Medicin-Waaren, welche diese Laboranten während der Jahrmarktszeit zum öffentlichen Verkauf ausstellen wollen, nach Güte und Norm zu prüfen, und in der dieserhalb für die Physicats-Registratur aufzunehmenden Verhandlung, zugleich den von Seiten dieser Laboranten erfolgten Ausweis ihrer Concessionirung zu vermerken.

Vermögen Letztere die Concessionirung abseiten der K. Regierung zu Reichenbach nicht aufzuweisen, so ist ihnen von den städtischen Polizei-Behörden Waaren-Ausstellung und Verkauf nicht zu gestatten.

Eben dieses gilt in denjenigen Städten, wo kein Physicus angetroffen wird.

Von höherer Behörde ist zugleich erneuert befohlen worden, daß die Laboranten keine freie Niederlagen halten, auch nicht hausiren dürfen.

Wollen sie jedoch das, was bei dem Verkauf übrig geblieben, von einem bis zu dem andern Markte an dem Orte, wo sie sich gerade befinden, niederlegen; so muß der betreffende Physicus solche Reste mit seinem Amts-Siegel bedrucken.

Als Strafe des Hausirens ist die Confiscation der Waare festgesetzt, und man wird denjenigen Personen, welche, zum Handel mit andern Gegenständen, mit einem

Hausir-Schein versehen sind, und diesen zur Feilbietung von Medicin-Waaren mißbrauchen, einen solchen Hausir-Schein ohne Nachsicht abnehmen.

Auch wird dafür gesorgt werden, daß die Laboranten, welche wissentlich den verderblichen Handel der Hausirer begünstigen, des Gewerb-Betriebs verlustig gehen. Sämmtliche Land- und Städte Polizei-Behörden haben sich hiernach zu achten, und mögen letztere die auf Jahrmärkten erscheinenden Laboranten vom Inhalt vorliegender Verordnung noch besonders unterrichten.

Liegnitz, den 21. April 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Pl. I. No. 62. R. pro April. c.

No. 131. Das Feuer-Societäts-Wesen betreffend.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 1. März d. J., nach dem Vorschlage des Königl. Ministerii des Innern, in Ansehung des Feuer-Societäts-Wesens zu bestimmen geruht, daß an alle Feuer-Societäts-Direktorial-Behörden eine Aufforderung dahin ergehe: sowohl bei den neu erfolgenden Einschreibungen in die Cataster, als auch bei der zunächst eintretenden Revision derselben streng darauf zu halten, daß die Versicherungsansätze und Taxen, vorzüglich bei den städtischen Gebäuden, sorgfältig geprüft, und genau nach den reglementsmäßigen Vorschriften eingerichtet werden. Zugleich soll den Eigenthümern zu erkennen gegeben werden, daß bei zu niedrig angenommener Versicherung in Vergleichung mit dem zeitgemäßen Taxwerth des durch Feuer zerstörten Theils der Gebäude, weiter keine Unterstützungen zum Wiederaufbau aus Staatskassen innerhalb jenes Werthes geleistet werden können.

Vorstehendes wird den Magistraten des hiesigen Regierungs-Departements, und allen mit der Aufnahme der Cataster beauftragten Behörden, so wie den Mitgliedern der Feuer-Societät der schlesischen Städte hiesigen Regierungs-Bezirks, zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht. Liegnitz, den 1. May 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

I. No. 1597. März c.

No. 132. Die Versicherung von Mobilien bei Privat-Feuer-Assecuranz-Anstalten betreffend.

Im Regierungs-Amtsblatt pro 1818, Stück 51. No. 285., ist unterm 9. December 1818., wegen Verhütung von Mißbräuchen in Ansehung der Versicherung von Mobilien bei Privat-Feuer-Assecuranz-Anstalten, eine Bekanntmachung ergangen. Hiergegen hat die Privat-Feuer-Assecuranz-Anstalt zu Berlin vorgestellt, daß die der getroffenen Anordnung zum Grunde liegende Absicht, die Regierungen auf die mit den übertriebenen Versicherungen des Mobiliars gegen Brandschäden verknüpfte allgemeine Gefahr aufmerksam zu machen, und selbige zu Maaßregeln gegen übertriebene Versicherungen zu veranlassen, theils durch eine strenge Befolgung der Art. 44, 45 und 46 des Verfassungs-Statuts, theils dadurch ohne Störung der wohlthätigen Wirkungen des Instituts erreicht werde, daß nach dem jetzt gemachten Vorschlage

der

der Direction, die Versicherungen für Pächter, Müller, Bauern und Colonisten nur auf ein zustimmendes Zeugniß des landräthlichen Officii gestattet werden.

Auf diese Vorstellung hat das Königliche Ministerium des Innern, unterm 23. März d. J. verfügt: daß es in Ansehung der Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Berlin, weiter keiner Anordnung von Seiten der Regierung bedürfe, sondern nur darauf ankomme, daß die landräthlichen Behörden, wenn bei denselben von Pächtern, Müllern, Bauern und Colonisten Atteste zur Versicherung von Mobilien gegen Brandschäden bei der Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Berlin nachgesucht werden, untersuchen, ob die Versicherungs-Summe den Werth der versicherten Sache übersteigt oder nicht, und daß die landräthlichen Behörden nur im erstern Falle den Versicherern das nachgesuchte Attest ertheilen.

Nach dieser Festsetzung haben sich die landräthlichen Behörden hiesigen Regierungs-Departements zu achten, wenn sie um Ertheilung von Attesten für fraglichen Zweck besprochen werden. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß es in Hinsicht der Agenten ausländischer Versicherungs-Anstalten bei der obgedachten Verordnung vom 9. December v. J. sein Bewenden behält. Liegnitz, den 2. May 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 488. April c.

No. 133. Die festgesetzte Dauer des Universitäts-Studii auf drei Jahre betreffend.

Nachstehendes Rescript der Königl Ministerien vom 19. März d. J., betreffend die anderweit festgesetzte Dauer des Universitäts-Studii auf drei Jahre, und daß künftig keine Dispensation von dem triennio academico mehr ertheilt werden soll, wird hierdurch allen denjenigen, welche es angeht, zur Nachricht und Beachtung, zur Kenntniß gebracht. Liegnitz, den 4. May 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 95. R. April c.

„Durch einen Befehl Sr. Majestät des Königs vom 7. April 1804., ist die Dauer des Universitäts-Studii auf drei Jahre festgesetzt, die genaue Beobachtung dieser Frist nächst dem allen Staats-Prüfungs-Behörden zur Pflicht gemacht, denselben vorgeschrieben, keinen zu den ersten Staats-Prüfungen zuzulassen, der nicht entweder das triennium academicum ganz absolvirt, oder den Erlaß eines Theils desselben von dem Chef des Departements, bei welchem er sich prüfen lassen will, erlangt hat, und endlich zur Erwerbung dieses Erlasses eine bei der Facultät, zu welcher der Studierende gehört, wohlbestandene Prüfung und ein darüber erhaltenes Zeugniß als wesentliche Bedingung gefordert worden.

Durch die Unruhen der Kriegsjahre, welche so manche Störung des Studienwesens veranlaßt haben, ist auch die genaue Beobachtung dieser Einrichtung unterbrochen worden. Ihre Aufrechterhaltung ist aber um so nothwendiger, als ein dreijähriges academisches Studium für manche Fächer kaum hinreicht, für andere eben genügt, und noch dazu der einjährige Dienst der Freiwilligen im stehenden Heere dabei

bei in Anrechnung kommt, so daß die gewissenhafteste Benutzung der Zeit erfordert wird, wenn selbst bei voller Absolution des triennii der Zweck des Universitäts-Studii erreicht werden soll, eine Abkürzung dieser Frist aber, da nur ein besonders angestrengter, kaum zu erwartender Fleiß die Verminderung der ohnehin kurzen Zeit des Studii zu ersetzen vermag, gewiß so selten gehörig begründet seyn wird, daß sie bei der allgemeinen Bestimmung ganz außer Betracht gelassen werden kann.

Die unterzeichneten Ministerien haben sich daher bewogen gesehen, die Verordnungen wegen des triennii academici, sämmtlichen von ihnen abhängenden Staats-Prüfungs-Behörden wieder in Erinnerung zu bringen, und denselben zugleich den Beschluß zu eröffnen, daß künftig gar keine Dispensation von dem erwähnten triennio ertheilt werden soll.

Dem gemäß wird der Königl. Regierung hierdurch aufgetragen, künftighin keinen, der auf einer Universität studiert hat, mehr zu der Referendariats-Prüfung zuzulassen, wenn von ihm nicht das triennium academicum absolvirt worden ist, und er sich nicht durch das von ihm vorzulegende Universitäts-Zeugniß darüber gehörig ausweiset. Daß in diesen Zeugnissen das deshalb Nöthige bemerkt werde, ist den Universitäten aufgegeben, und ihnen zugleich aufgetragen worden, den gegenwärtig Studierenden bekannt zu machen, daß keine Dispensation vom triennio academico mehr Statt finden werde. Damit aber auch jeder, welcher die Universität beziehen will, in Zeiten seine Einrichtung hiernach machen könne, und keiner sich zu beschweren habe, wenn ihm die Hoffnung, Erlaß von der gesetzten Studienzeit zu erhalten, fehlschlägt, so wird der Königl. Regierung aufgetragen, die gegenwärtige Verfügung zu allgemeiner Nachachtung durch das Amtsblatt bekannt zu machen."

Berlin, den 19. März 1819.

Altenstein. Kircheisen. Schuckmann. Klewitz.

An
die Königl. Regierung
in Liegnitz.

Ministerium der Geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Ministerium der Justiz.
Ministerium des Innern.
Ministerium der Finanzen.

No. 134. Betrifft die Stempelung der Staatsschuldscheine.

Es ist zu Unserer Kenntniß gekommen, daß mehrere Inhaber von Staatsschuldscheinen sich an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse gewendet haben, um die Ausgebung und Abstempelung der Coupons III. in Betreff der einzureichenden Staatsschuldscheine zu bewirken. Die Regierungs-Haupt-Kasse war indeß zur Besorgung dieses Geschäfts noch nicht ermächtigt, und ist erst jetzt mit der erforderlichen Instruktion zu diesem Behuf versehen worden.

Wir machen dies den Einsassen des Regierungs-Bezirks, welchen noch die Coupons

pons III. zu den Staatsschuldscheinen stehen, hiermit bekannt, mit der Aufforderung, diese längstens binnen 14 Tagen, unter Beifügung einer nach der Amtsblatts-Verordnung vom 15. Januar d. J. angelegten doppelten Nachweisung, an die Regierungs-Haupt-Kasse einzusenden. Liegnitz, den 4. May 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 188. April c.

No. 135. Den Chaussee-Geld-Tarif betreffend.

Der von Sr. Majestät dem Könige unterm 31. Januar d. J. in der diesjährigen Gesetz-Sammlung No. 9. sub No. 534. allerhöchst vollzogene Chaussee-Geld-Tarif für eine Meile von 2000 Preuß. Ruthen, wird dem Publico nachstehend mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß nach diesem Tarif der Chaussee-Zoll vom 24. d. M. ab, bei sämmtlichen Chaussee-Zoll-Schlägen des hiesigen Regierungs-Departements erhoben werden wird. Liegnitz, den 10. May 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 18. R. May c.

Chaussee-Geld-Tarif

für eine Meile von 2000 Preußischen Ruthen.

		gr.	pf.
1.	Frachtwagen oder zweirädrige Frachtkarren, so wie zweirädrige Bauerkarren:		
	a) beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier . . .	1	6
	b) ledig, dito , , dito . . .	—	8
	Wenn die Räder obiger Frachtwagen und der Karren 6 Zoll und darüber breit sind, so zahlt das Pferd oder Zugthier:		
	a) beladen	—	8
	b) ledig	—	4
2.	Extraposten, Kutschen, zweirädrige Kabriolets, und jedes andere Fuhrwerk zum Fortschaffen von Personen, beladen oder ledig, für jedes Pferd	1	2
3.	Fuhrwerke, welche unter obigen nicht begriffen sind, namentlich vierrädrige Land- und Bauerwagen, wenn sie die eigenen ländlichen Erzeugnisse verfahren, auch von Schlitten, für jedes Pferd oder andere Zugthier:		
	a) beladen	—	8
	b) ledig	—	4
4.	Von einem Pferde oder Maulthier, beladen mit einem Reiter, oder ledig	—	4
5.	Von einem Ochsen, einer Kuh, einem Esel	—	2
6.	Fohlen, Kälber, Schweine, Schaafe, Ziegen, die einzeln geführt werden, sind frei; von fünf Stück	—	2
7.	Schweine, Schaafe, Ziegen, in Heerden, von zehn Stück . . .	—	4
	Alle Fuhrwerke, welche mit Kopfnägeln oder Stiften beschlagen sind, welche ½ Zoll und darüber vorstehen, zahlen den doppelten Tarifsatz.		

Aus-

Ausnahmen.

Chaussee-Geld wird nicht erhoben:

a) von Königlichen und den Prinzen des Königlichen Hauses Pferden oder Wagen, die mit eignen Pferden oder Maulthieren bespannt sind;
b) von Fuhrwerken und Reitpferden, welche Regimenter und Kommandos beim Marsche mit sich führen, so wie von Lieferungswagen für die Armee und Festungen im Kriege;
c) von Königlichen Couriers und den der fremden Mächte, von reitenden Posten und von leer zurückgehenden Post-Fuhrwerken und Postpferden;
d) von Feuerlöschungs- und Hülfs-Kreis-Fuhren;
e) von Wirthschaftsfuhren, Pferden und Vieh der Ackerbesitzer innerhalb der Grenze ihrer Gemeinde oder Feldmark;
f) von den Fuhrwerken, welche Chaussee-Baumaterialien anfahren;
g) von den Fuhrwerken oder Pferden, der beim Chaussee-Wesen angestellten Bau-Beamten, innerhalb ihres Geschäfts-Bezirks.

Gegeben Berlin, den 31. Januar 1819.

Friedrich Wilhelm.
C. Fürst v. Hardenberg.

No. 136. Betrifft die Stempelfreiheit der Verhandlungen zur Abschließung von Contracten mit dem Fiscus.

Durch ein Reskript des Königl. Finanz-Ministerii vom 18. Decbr. v. J. ist bestimmt worden: daß die mittelst Verfügung vom 19. Septbr. 1817. ergangene und bereits bekannt gemachte Declaration des §. 12. zu II. Litt. d. der Stempel-Instruktion vom 5. Septbr. 1811., auch bei den Contracten, welche Fiscus selbst mit Privat-Personen schließt, zur Anwendung kommen, folglich nicht blos die den Abschluß des Contracts vorbereitenden Berichte und resp. Verfügungen, sondern auch alle und jede in solchen Vertragsangelegenheiten bei den Verwaltungsbehörden vorkommende Geschäfts-Verhandlungen, mit alleiniger Ausnahme der Contracte selbst, und also auch die Contractsbestätigungen, stempelfrei ausgefertigt werden sollen.

Diese Bestimmung wird daher hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 6. May 1819.

Königl. Preuß Regierung. Zweite Abtheilung.

M. 445. May 0.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Glogau.

Bekanntmachung, betreffend die Vorladung der Verschollenen.

Der Aufforderung vom 6. May v. J., Amtsblatt No 22. pag 144., wegen Einsendung der Acten zur Verbindung der Vorladungen mehrerer Verschollenen, Behufs ihrer Todes-Erklärung, haben nur wenige Untergerichte Unsers Departements Gnüge

Gnüge geleistet. Wir finden Uns daher veranlaßt jene Aufforderung hiermit zu wiederholen, eine Nachfrist von 6 Wochen a dato zur Einsendung der Acten zu verstatten und dabei festzusetzen, daß wenn erst nach Ablauf dieser Frist Acten eingehen, die Mehrkosten dem säumigen Untergericht zur Last fallen werden.

Glogau, den 3. May 1819.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Wegen Einsendung der tabellarischen Uebersicht von Familien-Stiftungen, und Stiftungen für bestimmt genannte Personen.

Obgleich durch das Publicandum vom 21. August 1818., pag. 258. des Amtsblatts pro 1818., die Stadtgerichte und Magistrate im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts angewiesen worden, von denen ihrer Aufsicht unterworfenen Familien-Stiftungen und Stiftung für bestimmt genannte Personen tabellarische Uebersicht einzureichen, oder deshalb eine ausdrückliche Negativ-Anzeige zu erstatten, so haben doch die Stadtgerichte Freistadt, Neustädtel, Friedeberg am Queis und Lähn, ingleichen die Magistrate zu Liegnitz, Grünberg, Naumburg am Queis, Liebenthal, Freystadt, Beuthen, Schlawa, Bunzlau, Friedeberg am Queis, Lähn und Primkenau, Deutsch-Wartenberg, Naumburg am Bober, Muskau und Reichenbach dieser Anweisung nicht genügt. Sie werden daher an Befolgung derselben binnen 4 Wochen bei 2 Rthl. Strafe erinnert.

Glogau, den 7. May 1819.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Verordnungen auswärtiger Behörden.

Bekanntmachung.

In Bezugnahme auf die unterm 12. v. M. erlassene öffentliche Bekanntmachung, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die zweite Verloosung der Central-Steuer-Scheine am gestrigen Tage bewerkstelligt worden ist, und dabei von Litt. A. No. 7. 98. 134 und 148. — von Litt. B. No. 10. 112. 113. 135. 144 und 170. von Litt. C. No. 29. 49. 56. 151. 179. 198. 200. 264. 269. 340 und 385. — von Litt. D. No. 55. 135. 143. 230. 312. 358. 392. 396. 444. 473. 474. 498. 548. 550. 651. 676. 717. 739. 749. 766. 847 und 920. — von Litt. E. No. 35. 54. 104. 105. 110. 229. 349. 398. 408. 431. 586. 636. 642. 645. 661 666. 807. 920. 1170. 1209. 1246. 1270. 1272. 1417. 1449. 1497. 1684. 1723. 1734. 1886. 1968. 1980. 2071. 2110. 2140. 2266. 2454. 2520. 2700. 2899. 2956. 3048. 3208. 3247. 3251. 3379. 3699. 3728. 3776. 3883. 3887. 4021. 4032. 4052. 4121 und 4164. von Litt. F. No. 32. 34. 89. 92. 253. 310. 351. 437. 453. 496. 504. 616. 636. 777. 859. 861.

361. 887. 994. 1016. 1093. 1185. 1196. 1258. 1272. 1329. 1383. 1406. 1417. 1464. 1489. 1547. 1580. 1602. 1621. 1655. 1691. 1740. 1778. 1858. 1929. 1949. 1974. 2021. 2116. 2143. 2173. 2232. 2314. 2327. 2385. 2399. 2466. 2487. 2489. 2531. 2552. 2588. 2626. 2639. 2710. 2714. 2718. 2748. 2814. 2892. 2921. 2943. 3041. 3057. 3111. 3156. 3202. 3236. 3265. 3314. 3335. 3341. 3350. 3380. 3434. 3518. 3521. 3545. 3577. 3632. 3634. 3711. 3721. 3759. 3783. 3793. 3830. 3906. 3963. 3982. 3984. 4014. 4016. 4034. 4052. 4056. 4196. 4248. 4287. 4301. 4311 und 4355. herausgekommen sind.

Die gezogenen Obligationen werden nächstkommende Michaelis von dem Handlungs-Hause Reichenbach und Comp. in Leipzig in Conventions-Geld realisirt werden, und es haben sich daher die Inhaber dieser Obligationen, beim Eintritt des bemerkten Zahlungs-Termins, bei dem gedachten Handlungs-Hause zu melden, die betreffenden Obligationen nebst Zinsleisten und Coupons an dasselbe auszuhändigen, und dagegen die Zahlung in Empfang zu nehmen.

Uebrigens haben die Inhaber der gezogenen Scheine den festgesetzten Zahlungstermin genau innen zu halten, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß ohne Weiteres nach den, unterm 31. July v. J. gemachten Bestimmungen des Königlichen Ministerii des Schatzes und für das Staats-Credit-Wesen, verfahren werden wird.

Merseburg, am 20. April 1819.

Der Regierungs-Chef-Präsident v. Schönberg.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Warnungs-Anzeige.

Ein Bauer-Gutsbesitzer im Saganschen Kreise hat den Bau eines Schuppens ohne vorherige Anzeige und Erlaubniß unternommen, und ein nicht examinirter und approbirter Zimmermann einem Zimmergesellen erlaubt, ein Gesperr auf eine Scheune zu setzen.

Ein jeder von ihnen ist, auf den Grund der Verordnung vom 2. May 1812., Amtsblatt No. 13. vom 28. März 1812., in 3 Rthlr. Strafe genommen worden, welches zur Warnung hiemit bekannt gemacht wird.

Liegnitz, den 30. April 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Wohlthätigkeits-Aeußerung gegen die Kirche zu Wünschendorf, Löwenbergschen Kreises.

Die Gemeine Wünschendorf, Löwenbergschen Kreises, hat von den empfangenen Kriegs-Entschädigungs-Geldern zwanzig Thaler der dasigen evangelischen Kirche, zur Verstärkung ihres Kapital-Vermögens, verehrt.

Gern machen Wir diese Wohlthätigkeits-Aeußerung, mit Bezeigung Unsers Wohlgefallens, hierdurch öffentlich bekannt. Liegnitz, den 2. May 1819.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 20.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 21.

Liegnitz, den 22. May 1819.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 11te Stück enthält:

a) Die Durchmarsch- und Etapen-Konvention, abgeschlossen zwischen Preußen und Oldenburg unterm 28. September 1818., ratifizirt den 18. März 1819.;

b) Die Bekanntmachung wegen der mit der Großherzoglich-Hessischen Regierung abgeschlossenen Uebereinkunft, in Betreff der wechselseitigen Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen. Vom 30. April d. J.

Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Da kürzlich wieder einige Fälle vorgekommen, daß, der öffentlichen Bekanntmachung vom 26. October 1790. entgegen, Königliche Brennholz-Kähne zu unerlaubten Privat-Frachten benutzt worden, und die Befrachter deshalb in gerichtlichen Anspruch haben genommen werden müssen; so wird jene Bekanntmachung hierdurch in der Art erneuert, daß kein Kaufmann oder anderer Particulier die, dem Königlichen Brennholz-Magazin zu Berlin eigenthümlich zugehörigen Oder-Kähne, welche lediglich zum Brennmaterialien-Transport für die Residenz bestimmt und zur besseren Erkennung mit einem rothen, an der Kajüte befestigten Bleche, auf welchem mit schwarzer Farbe die Buchstaben K. B. M stehen, bezeichnet sind, mit Stückgütern oder irgend einer andern Waare, bei Zwanzig Thalern Strafe, für jede Ladung, befrachten darf, und daß hiernächst die Ladung, sie mag betroffen werden wo, und gehören wem sie wolle, auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers aus den Schiffsgefäßen herausgebracht werden wird, das Brennholz-Magazin aber überdies berechtigt ist, wegen des dadurch verursachten Aufenthalts beim Brennholz-Transport, noch seinen besondern Regreß gegen den Eigenthümer der Ladung zu nehmen.

Berlin, den 19. April 1810.

Finanz-Ministerium. (gez.) von Klewitz.

Bekanntmachung.

Seine Majestät der König haben in einer unterm 27. v. M. an die General-Ordens-Kommission erlassenen allerhöchsten Kabinets-Ordre zu bestimmen geruhet, daß von jetzt an neue Vertheilungen beider Kriegs-Denkmünzen nur in sofern noch statt finden können, als die Anträge dazu am Tage der Bekanntmachung dieses Befehls den vorgesetzten Behörden schon zugekommen sind; alle andere bei den betreffenden Behörden bis jetzt nicht eingegangenen Gesuche deshalb, aber unberücksichtiget bleiben sollen.

Die General-Ordens-Kommission bringt diesen allerhöchsten Befehl hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und wird in Folge desselben alle noch eingehenden Gesuche von einzelnen Personen um Verabfolgung der Kriegs-Denkmünzen unbeantwortet lassen, da angenommen werden kann, daß alle die, welche gegründete Ansprüche darauf haben, in dem seit Beendigung des Krieges verflossenen Zeitraum von fast vier Jahren befriedigt worden sind.

Berlin, den 5. May 1819.

Königl. Preuß. General-Ordens-Commission.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 137. Die Verheiratung junger Männer, die das 20ste Lebens-Jahr noch nicht vollendet haben, betreffend.

Unterm 12. Februar 1815. ist durch das Regierungs-Amtsblatt Stück 8. No. 61. Seite 72. f., eine Verfügung bekannt gemacht, in welcher unter andern verordnet wird, daß junge Männer, die das 20ste Lebensjahr noch nicht vollendet, zu Verheiratungen nur zugelassen werden können, wenn ihnen dazu von den betreffenden kommandirenden Herren Generalen und den Königl. Regierungen die Erlaubniß ertheilt worden. Diese Bestimmung wird jetzt, in Folge eingegangenen höhern Befehls, dahin berichtigt, daß die Verheirathung der Männer nach vollendetem 18ten Lebensjahre zwar keiner besondern Erlaubniß von Seiten der Militair- oder Civil-Verwaltungs-Behörde bedarf, die Verpflichtung zur regelmäßigen Dienstleistung im Militair dadurch aber nicht im Mindesten beeinträchtiget wird.

Liegnitz, den 6. May 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 68. R. Febr. 19.

No. 138. Wegen Abführung der Rückstände an Beiträgen zur Privat-Land-Schloßen-Schaden-Societät.

Wie Uns angezeigt worden, sind mehrere Interessenten der Privat-Land-Schloßen-Schaden-Societät, deren Direction dem jetzt verstorbenen Landesältesten v. Tempsky

auf

auf Ottendorf bisher anvertraut war, mit ausgeschriebenen Beiträgen seit mehreren Jahren rückständig.

Da bei der bevorstehenden Wahl eines neuen Directors vollständige Rechnung gelegt werden muß; so werden sämmtliche betreffende Restanten hiermit aufgefordert, die Rückstände an die Herren Distrikts-Bevollmachtigten binnen drei Wochen spätestens abzuführen, bei Vermeidung des Nachtheils, welcher sonst nach §. 15. und 17. des betreffenden Reglements d. d. Berlin den 5. April 1798. die Säumigen treffen würde.

Die Herren Distrikts-Bevollmächtigten aber haben die Rechnungen gehörig abzuschließen, und solche, nebst den noch etwa rückständigen Beiträgen, an den jetzigen Verweser des Directorats, den Herrn von Arleben auf Liebichau, binnen 4 Wochen einzusenden. Liegnitz, den 7. Mai 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1226. April c.

No. 139. Aufruf wegen der anzuschaffenden neuen Maaße und Gewichte.

Es ist Uns angezeigt worden, daß in dem zum Departement der hiesigen Königl. Regierung gehörenden Theil der Lausitz das Handel treibende Publikum sich noch nicht durchgängig des Preußischen Maaßes und Gewichts bedient, und daß namentlich auf den Getreide-Märkten, das alte Maaß neben dem neuen gebraucht wird.

Dies ist von den Polizei-Behörden durchaus nicht zu gestatten. Wir werden diejenigen zur ernstlichen Rechenschaft zu ziehen Uns genöthigt sehen, welche nicht eifrig genung bemüht sind, die genaueste Befolgung des Gesetzes vom 16. May 1816. zu beachten.

Zugleich bringen Wir den Bewohnern des Schlesischen Antheils Unsers Departements die Verordnung vom 29. May v. J. im 23sten Stück des vorjährigen Amtsblatts in Erinnerung, und ermahnen sie hierdurch, sich zeitig genung mit Preußischen Maaßen und Gewichten zu versehen, da das Gesetz vom 16 May 1816., vom 1. Januar 1820. ab, in Schlesien unfehlbar in volle Wirksamkeit treten wird.

Liegnitz, den 8. May 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 1300. Febr. 1819.

No. 140. Wegen der von den Aich-Aemtern anzufertigenden Kassen-Extracte.

Den sämmtlichen Aich-Aemtern hiesigen Regierungs-Departements machen Wir hierdurch bekannt, daß ihnen von der Aichungs-Commission eine Instruction, wegen Anfertigung und Einreichung der monatlichen Kassen-Extracte, ertheilt werden wird, welche zur Einführung der nöthigen Gleichförmigkeit pünktlich befolgt werden muß.

Wir

Wir weisen die Aich-Aemter hiermit an, sich nach der zu erhaltenden Instruktion genau zu achten, auch die Extracte jeden Monat spätstens bis zum 3. an die Eichungs-Commission gelangen zu lassen.

Liegnitz, den 8. May 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 858. Februar 1819.

No. 141. Betrifft die Verbindlichkeit zur Blasenverzinsung in den mit Schrootmühlen verbundenen Branntweinbrennereien des platten Landes.

Zur Vollziehung der Vorschrift des §. 4. des Edicts vom 7. Septbr. 1811., Gesetzsammlung No. 20., ist zwar durch besondere Verfügungen den ländlichen Getränkefabrikanten der Gebrauch eigener Schrootmühlen gegen die angeordnete Controlle bisher verstattet gewesen.

Da indeß die Erfahrung gelehrt hat, daß die Maaßregeln, welche zur Sicherstellung der Gefälle genommen werden, nicht überall dem Zweck entsprechen, so ist von dem Königlichen Finanz-Ministerium durch ein Rescript vom 3. December v. J. bestimmt worden:

„daß beim gleichzeitigen Besitze einer Hand- oder Roßmühle und einer Branntweinbrennerei, letztere dem Blasenzinse unterworfen seyn soll."

Diese Festsetzung bringen Wir hiermit zur Kenntniß und genauen Beachtung der Landconsumtions-Steuerämter und der hierbei interessirten Branntweinbrennerei-Inhaber.

Liegnitz, den 10. May 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 361. May c.

No. 142. Die Maaßregeln gegen etwanigen Schaden beim Vorzeigen ausländischer Thiere betreffend.

Wir machen die Unterbehörden unsers Verwaltungs-Bezirks erneuert aufmerksam auf die Vorschrift des allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 20. §. 750, nach welcher

> die Obrigkeit die Erlaubniß, wilde oder andere von Natur schädliche Thiere zu halten, bei eigener Vertretung nicht ertheilen soll, wenn sie sich nicht zuvor überzeugt hat, daß hinlänglich sichere Maaßregeln zur Verhütung alles besorglichen Schadens genommen worden.

In Folge dessen erwarten Wir um so zuverlässiger, es werde sorgfältig und jederzeit durch Aufsicht an Ort und Stelle darauf gehalten werden, daß unausgesetzt, sowohl

wohl beim Transport, Ausladen und Einladen, als bei der Ausstellung solcher Thiere, durch deren völlig zureichende Befestigung, Aufsicht und Führung jeder besorglichen Gefahr vorgebeugt, und auch in deren Nähe mit Feuer und Licht ganz vorzüglich vorsichtig umgegangen werde.

Die deshalb erforderlichen Maaßregeln hat jede Local-Polizei-Behörde nach den Verhältnissen ihres Orts zu treffen.

Liegnitz, den 11. May 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 30. R. May c.

Verordnungen auswärtiger Behörden.

Bekanntmachung.

In Gefolge des im vorjährigen Amtsblatte No. 33. enthaltenen Publicandi vom 3. August v. J. wird hierdurch bekannt gemacht, daß der hiesige Frühlings-Wolle-Markt für dieses Jahr, so wie für die Folge, am 8. Junius seinen Anfang nehmen und acht Tage dauern wird. Der Trinitatis-Kram-Markt wird mit demselben in Verbindung gesetzt, und in diesem Jahre, so wie in der Folge, am 7. Juny anfangen.

Für schnelle Abfertigung der Wolle bei der Waage wird gesorgt werden, so wie die Polizei-Behörde sich bemühen wird, bei der Unterbringung der Wolle behülflich zu seyn. — Bei der Lage des hiesigen Orts und seinen ausgebreiteten Handels-Verbindungen, bei der großen Anzahl der ganz und halb veredelten Schäfereien in Unserm Departement und in der Nachbarschaft, und bei dem großen Bedarf der benachbarten beträchtlichen Fabriken läßt sich erwarten, daß der Markt von Bedeutung werden wird, und sowohl die Besitzer der Schäfereien, als auch die Fabrikanten und Wollhändler ihre Rechnung dabei finden werden, ihn zu besuchen.

Magdeburg, den 16. April 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Candidat der Theologie Schulze aus Hoyerswerda, ward als Prediger der evangelischen Kirche zu Collm, Rothenburgschen Kr. bestätiget.

Der bisherige Schullehrer in der hiesigen Breslauer Vorstadt, Samuel Gottlieb Scharff, ward als evangelischer 3ter städtischer Elementar-Schullehrer; der bisherige

herige Schullehrer in der hiesigen Haynauer Vorstadt Johann David Weidner, als 4ter städtischer Elementar-Schullehrer; der Schullehrer in der hiesigen Glogauer Vorstadt Gottlieb Ehrenfried Junguitsch, zum Schullehrer in der Breslauer Vorstadt, und der bisherige Prinkendorfer Schullehrer Weis, als evangelischer Schullehrer in der hiesigen Haynauer Vorstadt bestätigt.

Der Premier-Lieutenant Hähne ward als Schullehrer der ersten Mädchen-Klasse zu Bunzlau; der Seminarist Meißner aus Sebnitz, als evangelischer Schullehrer nach Prinkendorf, Liegnitzschen Kreises, und der Seminarist Carl Feige aus Lähn, als evangelischer Schul-Adjuvant nach Spiller und Johnsdorf befördert.

Der Seminarist Anton Hildebrand ward als Organist und katholischer Schullehrer bei der hiesigen katholischen Stadtpfarrkirche bestätigt.

An die Stelle des verstorbenen Botenmeisters Tiesler ward der erste Kanzlei-Diener Rabsch, in Folge der Ascension zum Botenmeister, und der invalide Feldwebel Reichwein zum Boten bei der hiesigen Regierung ernannt.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wegen einer Getreide-Reinigungs-Maschine, die der Herr Kaufmann Strahl zu Gr. Glogau aus England erhalten hat.

Der Kaufmann Herr Strahl zu Gr. Glogau hat eine Getreide-Reinigungs-Maschine aus England kommen lassen, und ist bereit, solche jedem, der Interesse dabei nimmt, zur Belehrung und zur Benutzung, so wie zur Nachbildung des Mechanismus zu zeigen.

Wir benachrichten das Publicum, besonders aber die Staatsbürger, welche für Verbesserung der Landwirthschaft Neigung haben hierdurch, von dem gemeinnützlichen und verdienstlichen Anerbieten des Herrn Strahl um somehr Gebrauch zu machen, als die Möglichkeit, die Maschine, sowohl im Modell als im Großen, treu und mit ungleich geringeren Kosten, als sie aus England bezogen werde, in Glogau nachbilden zu lassen, durch nachstehende Resultate einer Untersuchung des Kunstwerks erwiesen ist, die Wir einem im Getreide-Bau wohl erfahrnen Landwirth und einem als Mechanicus bekannten Manne aufgetragen hatten.

Es ist nemlich erwiesen:

a) daß diese Maschine wesentliche Vorzüge hat, vor allen denen bis jetzt bekannt gewordenen Getraide-Sätzen wie sie in Schlesischen Landwirthschaften gebraucht werden.

Sie

Sie stellt besonders eine sehr erwünschte Brauchbarkeit für Saat-Weitzen dar, indem sie auf vier verschiedenen Wegen alle Unreinigkeiten an Trespe, Rate, Wicken, Hülsen ꝛc. und die geringen Körner des Weitzen aus dem Guten schafft, und den Weitzen so rein macht, als ob selbiger gelesen wäre. Wenn nun nach allen erpropten Erfahrungen der Brand im Weitzen aus geringen und solchen unvollkommenen Weitzen-Körnern entsteht, die sich nicht von der Hülse trennen, so spricht sich schon aus dieser einzigen Betrachtung ein wesentlicher Werth dieser Maschiene als Mittel zur Reinigung des Saat-Weitzens aus.

Diese Maschine leistet eben dieses bei den übrigen Haupt-Getreide-Arten, als Roggen, Gerste, Hafer und Erbsen. Vorzugsweise aber reiniget sie den Roggen vom Mutterkorn, Trespe und Rate, so wie von allen Unkraut-Zusätzen. Auch wird sie der Erwartung bei Reinigung der Gerste, Hafer und Erbsen zuverläßig entsprechen.

Die Probe-Maschine leistet auch in so fern eher mehr als weniger, wie alle bisher bekannt gewordenen Reinigungs-Apparate, als sicher anzunehmen ist, daß mit einem mal Aufschütten das Getreide reiner aus der Fähe abläuft, als wenn man auf der im Lande üblichen Fähen es zweimal aufgeschüttet hat.

Sie erfordert keinen größeren Raum als alle bisher bekannten Maschinen; sie ist schön und dauerhaft gearbeitet. Es ist an ihr nichts gespart, und gar nicht zweifelhaft, daß sie eine lange Dauer verheißt, wenn der Gebrauch derselben nicht ungeschickten Händen anvertraut wird.

b) Sie ist nicht leicht nachzuahmen; doch dürfte dies dem geschickten Schlossermeister Wischmann zu Gr. Glogau gelingen, und es dürfte eine solche Maschine, circa 170 Rthl. kosten.

c) Ihre Handhabung ist nirgend beschwerlich, denn nur drei Menschen gehören zum Betrieb; ein Junge von 15 Jahren kann sie anhaltend drehen.

Liegnitz, den 4. May 1819.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 21.)

Extra-Beilage

zu No. 21.

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Liegnitz, den 22. May 1819.

Bekanntmachung, daß das Steuergesetz vom 8. Februar d. J., wegen Besteuerung des inländischen Branntweins, des Braumalzes, Weinmosts und der Tabacksblätter, ingleichen die Verordnung, wegen veränderter Einrichtungen in Folge der Gesetze vom 26. May 1818. und obgedachtem Dato, nunmehr zur Ausführung kommen.

Das am 1. dieses Monats zu Berlin ausgegebene 10. Stück der Gesetzsammlung enthält das von Sr. Majestät dem König Allerhöchstselbst vollzogegene Gesetz vom 8. Februar d. J.

„wegen Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmosts und der Tabacksblätter, ingleichen die Ordnung darüber vom nämlichen Tage, und die Verordnung wegen veränderter Einrichtungen, in Folge der Steuer-Gesetze vom 26. May 1818. und von obigem Dato. Diese Gesetze wird auch das nächste Amtsblattstück im Abdruck zur allgemeinen Veröffentlichung enthalten."

Dies wird hierdurch im Voraus dem Publiko angezeigt, zugleich aber auch, den eingegangenen Bestimmungen des Königl. Hohen Finanz-Ministerii gemäß, Folgendes bekannt gemacht.

Die letztgedachte Verordnung enthält größtentheils nur eine einstweilige Bestätigung schon bestehender Abgaben; das erstbesagte Gesetz und dessen Ordnung vom 8. Februar d. J. hingegen erstrecken sich ohne Unterschied und ohne provinzielle Abweichung auf die gesammte Monarchie. Sie finden daher eine allgemeine Anwendung, und werden alsbald, spätestens aber vom 1. Juni d. J. an, zur Ausführung gebracht werden.

Von dem Zeitpunkt an, an welchem die neue Steuer-Verwaltung anhebt, sind die für die indirecten Abgaben zeither bestandenen Accise- und Landconsumtions-Steuerämter und Beamtenstellen gänzlich aufgehoben. Aber es tritt dagegen zu gleicher Zeit ein, die Einrichtung:

a) von Hauptsteuerämtern im Innern, welche zu Liegnitz, Glogau, Grünberg, Görlitz und Reichenbach eben organisirt worden, und

b) von Untersteuerämtern in allen andern Städten des Regierungsbezirks.

Die Mitglieder der Hauptsteuer-Aemter sind:

Ein Hauptsteuer-Inspektor, welcher zugleich dem Haupt-Steueramte vorgesetzt ist;

Ein Hauptsteuer-Rendant;

Ein Hauptsteuer-Kontrolleur.

Die

Die Mitglieder der Untersteuerämter sind:

Ein Obersteuer-Controlleur;
Ein Steuer-Rendant;
Ein Aufseher.

Die Untersteuerämter und die neuen Dorfseinnehmer, deren Anstellung verfügt, berechnen sich unmittelbar mit dem Hauptsteueramte, zu welchem sie gehören. Das Hauptsteueramt allein ist rechnungsführende Behörde.

In Beziehung auf die Verwaltung der Steuern im Innern erhalten sämmtliche Haupt- und Untersteuerämter dieselben Befugnisse. In Beziehung auf die Erhebung des Zolls und der Verbrauchssteuer von fremden Waaren aber, wird in den nächsten Tagen noch näher bestimmt werden, welchen Hauptsteuerämtern die Befugniß, solche zu erheben, beigelegt werden soll.

Thorcontrollen werden in den Städten Liegnitz, Bunzlau, Goldberg, Löwenberg, Glogau, Grünberg, Sagan, Görlitz und Lauban zur Zeit noch beibehalten.

Die Thorschreiber in diesen Orten haben die Controllirung der Mahl-, Fleisch- und Brenn-Materialien-Steuer. Sie erheben die Gefälle bis zu dem zeither bestimmten Betrage.

In kleinern Städten wird die Controllirung durch anderweit angeordnete Aufsicht geführt.

In den Städten, wo die Thor-Controlle wegfällt, werden die Eingänge vorgeschrieben werden, zu welchen die steuerpflichtigen Gegenstände eingebracht werden dürfen, um nach dem Steueramte geführt zu werden. Die Zahl dieser Eingänge soll auf das dringende Bedürfniß sich beschränken, damit die Eingänge um so sicherer unter Aufsicht gehalten werden können, und es soll dabei überhaupt nach Vorschrift §. 48. des Reglements vom 3. Mai 1787., und nach der Instruction für offne Städte vom 19. August 1789. verfahren werden. Landbäcker und Landschlächter, welche innerhalb einer halben Meile wohnen, sind nach §. 8. der Verordnung vom 8. Februar d. J. dem städtischen Abgabensatze vom Gemahl und Fleisch unterworfen.

Der Anfangspunkt bei Abmessung der gesetzlichen halben Meile ist am Stadtthore, oder wo keine Thore sind, der gewöhnliche Eingangspunkt zur Stadt, der Endpunkt aber am Anfange des Dorfs, worin der Bäcker und Schlächter wohnt, oder zu welchem er sich hält.

Sämmtliche in dem Besitz von Branntweinfabrikanten, Branntweinhändlern oder Schenkern und Gastwirthen zu Zeit des Beginnens der neuen Steuererhebung befindlichen Vorräthe an Branntwein, Spiritus oder Liqueurs, sind der Nachzahlung der Steuer unterworfen, die das Gesetz verordnet. Dieserhalb wird auf den §. 32. des Gesetzes hingewiesen, und an die neuen Steuerämter ergeht besondere Verfügung und Vorschrift, nach welcher die Ermittelung der Vorräthe, die Berechnung und Erhebung der Nachsteuer geschehen soll.

Die-

Diejenigen Gewerbtreibenden, welche die Nachversteuerung trifft, haben ihre Bestände binnen 3 Tagen bei dem Steueramte schriftlich zu deklariren. Aber dagegen sollen auch diejenigen Branntweinfabrikanten, welche bisher dem Blasenzinse nicht unterworfen waren, sondern ihren Branntweinschroot und resp. Kartoffeln versteuern mußten, diese Steuer für diejenigen noch unverarbeiteten Vorräthe zurückerhalten, welche sich beim Beginnen der neuen Steuererhebung bei ihnen oder auf den Mühlen befinden; desgleichen haben die Besitzer von Brauereien Anspruch auf Restitution für ihr versteuertes Braumalzschroot. Diesfällige Deklaration ist dem Steueramte einzureichen. Quantitäten bis zu Einem Scheffel Schroot oder Malz, oder Vier Scheffel Kartoffeln, bleiben jedoch von der Restitution ausgeschlossen. Schon eingemeischter Branntweinschroot eignet sich ebenfalls zur Restitution, so fern der Meischbottich noch nicht angebrochen ist. Auf schon eingemeischtes Braumalz wird nichts restituirt.

Wo neben dem Blasenzinse noch eine Schrootcontrolle, und auf den Grund derselben ein Nachschuß statt fand, hört derselbe auf, und die Berechnung wird nicht weiterhin geführt.

Die Branntweinbrenner, Bier- und Essigbrauer werden hiermit aufgefordert, die in den §§. 16. und 28. der Ordnung vom 8. Februar d. J. vorgeschriebene detaillirte Nachweisung über die Beschaffenheit ihrer Gewerbestätte und Utensilien, mit ihrer Unterschrift versehen, binnen 8 Tagen dem vorgesetzten Steueramte einzureichen. Sie können, damit diese Nachweisungen übereinstimmend gefertigt werden, von dem Steueramte ein Schema gedruckt erhalten, und solches sich von selbigem erbitten. Dabei wird ihnen bekannt gemacht, daß eine unrichtige Angabe, bei geschehener Entdeckung, außer einer Nachzahlung der Gefälle, die nachtheiligen Folgen nach sich zieht, welche die Strafbestimmung der Steuerordnung darüber enthält.

Die Anmeldungen und Versteuerungen der städtischen Branntweinbrenner und Brauer geschehen durchgehends bei dem Steueramte ihres Wohnorts: Brenner und Brauer des platten Landes deklariren bei demjenigen Steueramte, zu welchem der Ort gelegt ist.

Dorfs-Einnehmer sind in der Regel zur Erhebung des Blasenzinses und der Steuer vom Braumalz nicht befugt. Ausnahme hiervon zu belieben, ist allein Uns vorbehalten.

Die Vermessung der Branntweinblasen wird allmählig geschehen, und dabei mit den bedeutendsten Brennereien der Anfang gemacht werden.

Zwischen Branntwein- und Distillir-Blasen findet gesetzlich kein Unterschied statt.

Den Brauern wird zur Anschaffung der, im §. 27. der Ordnung zum Gesetz bestimmten, Waage ein Termin von 3 Monaten gesetzt.

Je mehr die neuen Gesetze das Abfertigungs-Verfahren der Steuernden erleichtern und lästige Controllen davon entfernen, um so mehr muß auf der

andern

andern Seite die Sicherheit der Gefälle durch eine rege und ununterbrochene Aufsicht der steuerpflichtigen Gewerbe befördert werden, damit die stete Besorgniß der Entdeckung, die unredlich Gesinnten von Contraventionen gegen die Steuergesetze abhalten.

Ueberall hat die neue Steuergesetzgebung das Vertrauen bekundet, daß jedes an seinem Theil zu Erfüllung der Allerhöchsten Absicht pflichtmäßig und thätig beitragen werde.

Was die ehemals sächsischen Theile des Regierungsbezirks, also die drei Oberlausitzer Kreise betrifft, so verbleibt es dort in Bezug auf Gemahl-, Fleisch- und Brenn-Material zur Zeit noch überall bei den bisher bestandenen Abgabe-Sätzen, und bei der bisherigen Erhebungs- und Berechnungs-Weise.

Liegnitz, den 19. May 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 22.

Liegnitz, den 29. May 1819.

Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Gesetz wegen Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabacksblätter. Vom 8. Februar 1819.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Die fortgesetzten Berathungen über die Verbesserung des Steuerwesens haben Uns die Ueberzeugung gewährt, daß nächst den durch das Gesetz vom 26. Mai 1818. angeordneten Zöllen und Verbrauchssteuern von ausländischen Waaren, die Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes und Weins, wie auch der inländischen Tabacksblätter vorzüglich geeignet ist, mit der mindesten Belästigung des Landes einen bedeutenden Theil des erforderlichen Staatseinkommens herbei zu schaffen, welches durch die zur Beförderung der Gewerbe und des freien innern Verkehrs getroffenen Maaßregeln verringert worden.

Wir haben die hierauf sich beziehenden Verhältnisse sorgfältig prüfen lassen, und verordnen nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths deshalb nunmehr wie folget:

§. 1. Einer Steuer sind folgende Gegenstände unterworfen, wenn sie im Inlande erzeugt werden:

1) der Branntwein,
2) das Braumalz,
3) der Weinmost,
4) die Tabacksblätter.

§. 2. (I. Bestimmung des Branntwein-Blasenzinses.) Die Steuer vom Branntwein soll durch einen Blasenzins in dem Maaße erhoben werden, daß von jedem Quart Branntwein (zu 50 vom Hundert Alkohol nach dem Alkoholometer von Tralles), welcher bei dem als Regel angenommenen Betriebe gewonnen werden kann, 1 gGr. 3 Pf. entrichtet wird.

Als Regel wird angenommen, daß der in 24 Stunden erzeugte Branntwein von 50° Alkohol sich zum Blasenraum wie 1 zu 4 verhält, wonach der Blasenzins 1 gGr. 3 Pf. auf Vier Quart Blaseninhalt für jene Zeit beträgt.

§. 3. Bei Brennereien, welche auf einen schnelleren Betrieb als §. 2. angenommen worden, eingerichtet sind, wird der Blasenzins verhältnißmäßig erhöht. Es findet jedoch die Erhöhung erst Statt, wenn $\frac{1}{6}$ mehr an Branntwein nach Beschaffenheit der Einrichtung in 24 Stunden erzeugt werden kann, und dann auch lediglich in gleichen Abstufungen mit $\frac{1}{6}$ der Steuer.

§. 4. Für die schon bestehenden Brennereien, welche erweislich um $\frac{1}{6}$ und mehr in der oben angenommenen Produktionsfähigkeit zurückbleiben, kann in den nächsten zwei Jahren eine Erleichterung des Steuersatzes, nach Maaßgabe der zu ermittelnden Produktionsfähigkeit, auf $\frac{5}{6}$ oder $\frac{4}{6}$, auch bis auf $\frac{3}{6}$ des §. 2. festgesetzten Steuersatzes verlangt werden.

§. 5. Bei abgelegenen Brennereien von unbedeutendem Umfange kann eine Fixation des Blasenzinses gestattet werden.

§ 6. (Wem die Entrichtung des Blasenzinses obliegt.) Zur Entrichtung des Blasenzinses als Branntweinsteuer ist ein Jeder verpflichtet, der Destillirgeräthe zur Bereitung von Branntwein oder Liqueurs benutzt. Eine Benutzung der Destillirgeräthe zu diesem Zwecke wird allemal vermuthet.

§. 7. (Ausnahme.) Frei von der Steuer ist für eine jede Apotheke eine Blase für das Laboratorium bis zu 15 Quart Inhalt.

§. 8. Blasen, welche der Gewerbtreibende auf einige Zeit zum Wasserkochen oder zu einem anderen außergewöhnlichen Zwecke benutzen will, sollen ohne Entrichtung einer Steuer dazu freigegeben werden, wenn der Inhaber die Maaßregeln befolgt, welche die Steuerbehörde vorschreibt, um die Ueberzeugung zu erhalten, daß sie nicht zur Branntweinsbereitung benutzt werden.

§. 9. (Wann und für welchen Zeitraum der Blasenzins zu zahlen ist.) Der Blasenzins muß in der Regel auf einen Zeitraum von 24 Stunden voraus entrichtet werden. Es stehet aber, wenn die Destillirgeräthe auf längere Zeit im Gange bleiben sollen, dem Steuerpflichtigen frei, ihn auch auf beliebige längere Zeit, jedoch immer von 24 zu 24 Stunden fortlaufend voraus zu bezahlen.

§. 10. Wer erklärt, auf einen Monat, nämlich 30 Tage, oder auf eine längere Zeit sein Destillirgeräth benutzen zu wollen, dem soll verstattet seyn, den Blasenzins erst am letzten Monatstage zu entrichten. Wer aber den Zahlungstermin einmal versäumt hat, kann in der Folge auf diese Erleichterung nicht mehr Anspruch machen.

§. 11. Wird wochen- oder monatsweise die Versteuerung angemeldet; so wird der Blasenzins für eine volle Woche auf sechs Tage, und für einen ganzen Kalendermonat auf 25 Tage berechnet.

§. 12. Bei Versteuerungen über 24 Stunden findet ein verhältnißmäßiger Ersatz der entrichteten Steuer Statt, wenn wegen eines außerordentlichen Unfalls die Destillation nothwendig aufhören mußte.

§. 13. Brennereien in Verbindung mit einer Ackerwirthschaft, zu welcher Rind-

vieh gehalten wird, kann eine 12stündige Versteuerungsfrist verstattet werden, wenn mit Brenngeräthen, welche die §. 2. angenommene Erzeugungsfähigkeit nicht übersteigen, gebrannt und auch nur eine Blase bis 330 Quart Inhalt darin gebraucht wird.

§. 14. (Aufsicht der Steuerbehörde.) Das vorhandene Brenngeräthe und die Räume, in welchen Brennerei betrieben wird, stehen unter Aufsicht der Steuerbehörde. Von derselben werden die Destillirgeräthe für die Zeit, während welcher das Abziehen von Branntwein nicht gestattet ist, auf angemessene Weise außer Gebrauch gesetzt.

§. 15. (Einschränkungen beim Betriebe der Brennerei und bei Haltung von Brennereigeräthen.) Wer Destillirgeräthe fertigt, oder zum Verkaufe vorräthig hält, kann das Branntweinbrennen weder an demselben Orte, noch im Umfange von 2 Meilen treiben.

§. 16. Innerhalb des Grenzbezirks können früher bestandene Brennereien nur erhalten und fortgesetzt, und neue nur angelegt und betrieben werden, unter Beobachtung der Vorschriften, welche die Verwaltung anzuordnen nöthig erachtet, um das Abgabeninteresse zu sichern.

§ 17. Wer durch rechtskräftiges Urtheil das Recht, Branntwein zu brennen, verloren hat, darf sich kein Destillirgeräthe ganz oder theilweise halten.

§. 18. (I. Besteuerung des Braumalzes.) Wer Bier aus Getreide verfertigt, soll von jedem Zentner Malzschroot, welches zum Bierbrauen verwendet wird, 16 gGr. entrichten.

Ist mit der Bierbrauerei zugleich eine Essigbereitung verbunden, oder wird Essig aus Malz in eigends dazu bestimmten Anlagen im Großen zum Verkauf bereitet; so muß auch von dem Malzschroot zu Essig, diese Steuer entrichtet werden.

§. 19. (Wann die Steuer vom Braumalz zu zahlen ist.) Die Versteuerung des Braumalzes muß erfolgen, bevor die Einmeischung geschieht.

§. 20. (Ausnahmen.) Wer in Brauanlagen lediglich zum Bedarf seines Hausstandes zu brauen sich verpflichtet, kann die Erlaubniß dazu gegen Vorausbezahlung einer Abfindungssumme, auf einen bestimmten Zeitraum erhalten.

§. 21. Die Verfertigung des Haustrunkes in gewöhnlichen Kochkesseln ist von der Steuerentrichtung ganz frei, wenn die Zubereitung allein zum eignen Bedarf in Familien von nicht mehr als zehn Personen über vierzehn Jahren geschieht.

§. 22. (III. Besteuerung des Weinmostes.) Die Steuer vom Weinmoste (Traubensaft) wird, mit Rücksicht auf die örtliche Verschiedenheit des Gewächses, auf

1 Rthlr.,
— „ 16 gGr.,
— „ 10 „
— „ 6 „

für den Eimer auf der Kelter gewonnenen Mostes bestimmt.

§. 23. Es soll nach der Lage und der Beschaffenheit der Weinberg- und Weingärten festgesetzt werden, nach welchem Satze der in jedem gewonnene Most zu versteuern sey.

In allen östlichen Provinzen des Staats, imgleichen in der Provinz Westphalen, und in den Regierungsbezirken von Aachen, Cleve und Düsseldorf finden, wenn daselbst Weinbau getrieben wird, blos die beiden niedrigsten Sätze Anwendung.

§. 24. (Ermäßigung.) Eine Ermäßigung der Steuer bis auf den geringsten Satz, findet in soweit statt, als gehörig erwiesen wird, daß noch unversteuert in der ersten Hand befindlicher Wein umgeschlagen ist.

§. 25. (Erlaß.) Wenn der Ertrag eines Weinbergs in einem Jahre nicht zu einem Sechstheil eines guten Herbstes geschätzt wird, so soll davon die Steuer nicht erhoben werden, vielmehr erlassen seyn.

§. 26. (Zahlungsfrist.) Die Zahlung der Steuer ist der Steuerschuldige in der Regel erst sechs Monate nach Aufnahme des Weingewinns zu erlegen verpflichtet. Innerhalb dieser Frist muß aber ein Steuerschuldner die Abgabe von seinem ganzen Gewinn entrichten, sobald er die Hälfte davon in andere Hände gebracht hat.

§. 27. (IV. Besteuerung der Tabacksblätter.) Wer eine Grundfläche von mehr als fünf QRuthen mit Taback bepflanzt hat, soll vom Zentner getrockneter Tabacksblätter einen Thaler an Steuer entrichten.

§. 28. Was in Ansehung der Zahlung der Steuer von Weinmost (§. 26.) vorgeschrieben worden, findet auch bei Zahlung der Steuer von den Tabacksblättern, Anwendung.

Der Eigenthümer, Pächter oder andere Inhaber eines Grundstücks haftet dem Staate für den vollen Betrag der Steuer von dem darauf gewonnenen Taback, auch in dem Fall, daß er den Taback gegen einen bestimmten Antheil, oder unter sonstigen Bedingungen durch einen Andern hat anpflanzen und behandeln lassen.

§. 29. (V. Allgemeine Bestimmungen: a. wegen der eignen Lage einiger Landestheile;) Abgesondert gelegene und solche Landestheile, welche von Entrichtung des Zolls und der Verbrauchssteuer für fremde Gegenstände ausgeschlossen sind, können auch in Beziehung auf die durch dieses Gesetz bestimmten Gegenstände und auf den Verkehr mit dem übrigen Inlande, eigen, der Oertlichkeit angemessene Verfassung erhalten.

§. 30. (b. wegen Vergütungen bei Versendungen ins Ausland;) Vergütungen der Gefälle bei Versendungen in das Ausland, finden in der Regel nicht statt. Erfordern jedoch örtliche Verhältnisse zur Erhaltung des Handelsverkehrs im Großen solche Vergütungen, so sollen diese Verhältnisse berücksichtigt und besondere Bestimmungen deshalb ertheilt werden.

§. 31. (c. wegen der Exemtionen.) Eine Befreiung von den angeordneten Abgaben oder eine Schadloshaltung wegen behaupteter Exemtion findet nicht statt.

§. 32. (VI. Transitorische Bestimmungen wegen der Vorräthe.) Die Vorräthe an Branntwein, welche Gewerbtreibende zu der Zeit, wann dieses Gesetz in Kraft tritt, besitzen, und welche bisher mit gar keiner, oder mit einer geringern Abgabe

an

an den Staat belegt worden, als das Edikt von 28. Oktober 1810., Abtheil. II. Nr. 5. (Gesetzsammlung vom Jahre 1810. Seite 36.) festgesetzt hat, sind einer Nachversteuerung unterworfen. Es gelten dabei die Bestimmungen, welche die Verordnung vom 26. Mai 1818., Abtheilung II. Nr. 2. bis 5. vorgeschrieben hat.

§. 33. (Schluß.) Eine diesem Gesetze besonders beigefügte Ordnung bestimmt die Erhebungsweise der hierin angeordneten Steuern und die Verpflichtungen derer, welche dieselben zu entrichten und dabei etwas zu beobachten haben.

Gegeben Berlin, den 8. Februar 1819.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:
Friese.

Ordnung zum Gesetz, wegen Versteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabacksblätter. Vom 8. Februar 1819.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Ueber die Erhebungs-Weise bei der, durch das Gesetz vom heutigen Tage angeordneten, Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabaksblätter, setzen Wir nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths wie folget fest:

§. 1. (I. Versteuerung des Branntweins.) Auf den Grund des allgemeinen Steuersatzes von 1 gGr. 3 Pf., von Vier Quart Blaseninhalt, sollen nachder in den verschiedenen Provinzen geltenden Münzeintheilung, Erhebungtarifs bekannt gemacht werden, wonach die Steuer in steigenden Sätzen von 4 zu 4 Quart Blaseninhalt, ohne Berücksichtigung der Zwischensummen, zu erlegen ist. Den Brennereibesitzern, welche zu einem höhern Blasenzinse verpflichtet sind, oder welchen ein minderer Blasenzins verstattet wird, sollen in gleicher Art ausgerechnete Spezialtarifs zugestellt werden.

§. 2. Wo es auf die Ausmittelung des Gehalts an Alkohol im Fabrikate ankommt, soll dazu allein der Alkoholometer von Tralles gebraucht werden.

§. 3. (Erhöheter Blasenzins.) Bei schon jetzt vorhandenen Brennereien, deren Inhaber solche zu einem schnellern Betriebe verändern, tritt der durch die Verbesserung erhöhete Steuersatz erst vier Wochen nach dem Anfange der Benutzung der veränderten Anlage ein.

§. 4. Brennereien, welche sich zu einem erhöhten Blasenzinse eignen, zeigt das Steueramt der Regierung an, welche nach erfolgter Prüfung den erhöhten Satz bestimmt.

§. 5. Hält

§. 5. Hält sich der Besitzer der Brennerei durch diese Bestimmung verletzt, und findet eine Vereinigung mit ihm nicht statt, so tritt, nachdem er zu einem Satze, den er mit Berücksichtigung der Bestimmung im Gesetz §. 3. geben zu können glaubt, sich erklärt hat, eine schiedsrichterliche Entscheidung auf folgende Art ein:

§. 6. Es bildet sich eine Kommission von drei oder fünf Mitgliedern, nämlich aus dem Landrathe des Kreises und aus Männern, welche mit dem Betriebe der Branntweinbrennerei vertraut sind. In Städten von mehr als 3,500 Civileinwohnern nimmt die Stelle des Landraths der Bürgermeister oder ein anderes Mitglied des Magistrats ein, welches der Bürgermeister ernennt.

Wenn sich beide Theile nicht ausdrücklich einigen, jeder nur einen Sachkundigen zu gestellen; so wählt der Inhaber der Brennerei, welche geschätzt werden soll, zwei, und die Steuerbehörde die beiden übrigen Personen, welche letztere indeß nicht Brenner aus dem Orte seyn dürfen, in welchem die zu beurtheilende Brennerei belegen ist.

Nur in Folge solcher Gründe, welche gesetzlich von der Zeugnißablegung vor Gericht entbinden, können sich die gewählten Personen entziehen, in der Sache, nach deren möglichst genauen Untersuchung, zu entscheiden.

§. 7. Dieser Kommission gesellt sich noch ein Steuerbeamter bei, der jedoch an dem Beschlusse keinen Theil nimmt, sondern nur Nachrichten über die Gründe, welche den Antrag auf Erhöhung des Blasenzinses veranlaßt haben, mittheilt.

§. 8. Die Kommission entscheidet auf vorhergegangene Erörterung nach Mehrheit der Stimmen, ob und wie viel Sechstel der Blasenzins zu erhöhen sey. Gegen diese Entscheidung findet ein weiterer Rekurs nicht statt.

§. 9. Bis die Kommission entschieden hat, wird bei ältern Brennereien nach dem bisherigen, bei neuangelegten Brennereien nach dem allgemeinen Satze (Gesetz §. 2.) die Steuer gezahlt. Ist durch diese Entscheidung eine Erhöhung ausgesprochen, so muß der erhöhete Blasenzins von dem Tage an bezahlt werden, an welchem die Bestimmung der Regierung nach §. 4. hätte zur Ausführung kommen sollen.

§. 10. Die Entscheidung der Kommission bleibt so lange in Kraft, bis in der Einrichtung der Brennerei eine Veränderung vorgenommen wird. Alsdann steht es sowohl der Steuerbehörde als dem Inhaber der Brennerei frei, auf eine neue Schätzung anzutragen, wenn eine Vereinigung unter ihnen nicht statt findet.

§. 11. Die Kosten der Schätzung trägt derjenige Theil, gegen dessen Behauptung die Entscheidung der Kommission ausfällt. Bestätigt sie keine der gegenseitigen Behauptungen; so werden die Kosten von beiden Theilen getragen.

§. 12. (Ermäßigter Zins.) Die Ausmittelung der geringern Productionsfähigkeit zur Bestimmung eines ermäßigten Blasenzinses findet, wenn sich der Inhaber der Brennerei bei der Bestimmung der Steuerbehörde nicht beruhigen zu können glaubt, in eben der Art statt, wie oben in Betreff des erhöhten Blasenzinses vorgeschrieben worden, zu welchem Ende derjenige, welcher darauf anträgt, von

den

den Sätzen §. 4. des Gesetzes denjenigen bestimmt angeben muß, welchen er der Produktionsfähigkeit seiner Blase angemessen hält.

§. 13. Eine geringere Produktionsfähigkeit einer Brennereianlage, welche durch bloße Umänderung der Feuerung verbessert werden kann, begründet die Ermäßigung des Blasenzinses nicht.

§. 14. (Fixation.) Eine Fixation des Blasenzinses, wo solche nach §. 5. des Gesetzes statt finden kann, hängt von dem freien Uebereinkommen der Verwaltung mit dem Steuerpflichtigen ab. In dem Fixationsvertrage sind zu dem Ende die gegenseitigen Bedingungen bestimmt auszudrücken.

Jedenfalls kann aber die Steuerbehörde den Fixationsvertrag als aufgehoben betrachten, wenn die Brenn-Geräthe verändert worden, oder wenn eine Erweiterung des Betriebes, der dem Abkommen zum Grunde lag, statt gefunden hat.

§. 15. (Vergütung für unterbrochenen Betrieb.) Wenn wegen eines Unfalls die Destillation unterbrochen werden muß; so ist dies sogleich dem Steueramte anzuzeigen, welches die Richtigkeit der Angabe an Ort und Stelle untersuchen, und das Destillirgeräth vorschriftsmäßig außer Gebrauch setzen läßt. Die Steuervergütung erfolgt durch Rückzahlung für diejenige Zeit, während welcher noch zu brennen war, nach erfolgter Genehmigung der Regierung.

§. 16. (Ermittelung der Brenngeräthe, und Aufsicht darauf.) Jeder Inhaber einer Brennerei oder eines eingerichteten Destillirgeräths ist gehalten, innerhalb eines Termins, welchen jede Regierung bekannt machen soll, dem Steueramte eine Nachweisung einzureichen, worin die Räume zur Brennerei, die Brenngeräthe, als: Blasen, Schlangen, Kühler, Helme, Maischwärmer und Maischbottiche, imgleichen der Quartinhalt der Blasen, Maischwärmer und Maischbottiche genau und vollständig angegeben seyn müssen. Gleiche Verpflichtung zur Anzeige binnen drei Tagen liegt ihm ob, wenn neues Geräthe angeschafft, oder wenn das vorhandene ganz oder zum Theil abgeändert, oder in ein anderes Lokal gebracht wird.

§. 17. Inhaber von Brennereien so wie andere Personen, wenn letztere Destillirgeräthe, nämlich Blasen, Helme und Kühler blos besitzen, oder solche verfertigen, oder Handel damit treiben, dürfen dieselben weder ganz noch theilweise, weder neu noch ausgebessert, aus ihren Händen geben, bevor sie es dem Steueramte ihres Wohnorts angezeigt, und darüber eine Bescheinigung von diesem erhalten haben.

§. 18. (Vermessung der Blasen.) Die vorhandenen, die künftig aus den Fabrikationsstellen verkauften, die vom Auslande eingehenden, und die ungeänderten Blasen werden von den Steuerämtern nachgemessen, der Quartinhalt wird darauf eingegraben, und sie sowohl, als die Helme und Kühler, werden mit Nummern, und soweit es thunlich ist, mit einem Stempel versehen. Auch die Maischbottiche muß der Brennerei-Inhaber nummeriren, und die Zahl so wie den Quartinhalt darauf deutlich mit Oelfarbe bezeichnen, oder eingraben.

§. 19. Bei Vermessung der Blasen ist derjenige innere Raum, welchen sie vom Boden bis zur äußersten Mündung des Randes haben, ohne allen Abzug, auszumitteln.

§. 20.

§. 20. Die Steuerämter sind verpflichtet, eine amtliche Bescheinigung der geschehenen Anmeldung, der Vermessung, ihres Ergebnisses, und der Art der Bezeichnung zu ertheilen, worin die Beschaffenheit der Brenngeräthe genau beschrieben seyn muß. Diese Bescheinigung dient zur Ausweisung über den Besitz der Geräthe.

§. 21. (Aufsicht auf die Blasen.) Die zu den Brennereien gehörigen Geräthe müssen in den Brennerei-Räumen zusammen aufbewahrt werden. Einmaischungen außerhalb der angegebenen Räume, auch in andern als den verzeichneten Maischbottichen, sind verboten.

Destillirgeräthe, vornehmlich Blasen, stehen so lange, als sie nicht zum Gebrauch angemeldet werden, dergestalt unter besonderer Aufsicht der Steuerbehörde, daß ihre Benutzung nicht erfolgen darf. Bei Personen, welche blos damit handeln, oder sie zum Handel verfertigen, sind solche dieser Aufsicht nicht unterworfen.

§. 22. (Verfahren bei der Benutzung und Versteuerung.) Wer steuerbare Destillirgeräthe benutzen will, erhält unentgeldlich vom Steueramte ein Versteuerungsbuch, in welchem die Brenngeräthe und die Räume verzeichnet werden. Der Brennberechtigte ist gehalten, in den dazu bestimmten Spalten des Versteuerungsbuchs jedesmal vor der Einmaischung, den Tag, wann die Einmaischung Statt hat, die Gattung und Scheffelzahl des gemaischten Getreides, oder anderer Fruchtarten, einzutragen, das Versteuerungsbuch bei Anmeldungen des Brennereibetriebes mitzubringen, imgleichen dasselbe an einem dazu bestimmten Orte reinlich und dergestalt aufzubewahren, daß es dem revidirenden Beamten zu jeder Zeit zugestellt werden kann.

Von vier zu vier Monaten wird solches vom Brennereiberechtigten an das Steueramt gegen ein neues abgeliefert, jedoch kann das Alte, nach davon gemachtem Gebrauche bei der Registerrevision als Eigenthum zurückverlangt werden.

§. 23. Sollen die Blasen in Gang gesetzt werden, so zeigt der Brennereibesitzer dem Steueramte, innerhalb der Dienststunden, die Stunde an, wann dies geschehen soll, imgleichen, wie lange sie nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen im Gange bleiben sollen.

Das Versteuerungsbuch wird dem Amte dabei mit vorgelegt, welches darin die jedesmalige Anmeldung nach ihrem ganzen Umfange einträgt und den Betrag der Steuer vermerkt. Unterbleibt die Vorlegung des Versteuerungsbuches, so muß der Anmeldende gewärtigen, daß die Freimachung des Destillirgeräths nicht erfolgt.

§. 24. (Freimachung des Destillirgeräths.) Sind die Destillirgeräthe durch Ablieferung eines Theils derselben außer Gebrauch gesetzt, so veranlaßt das Steueramt die Auslieferung des aufbewahrten Geräths in der angezeigten Stunde. Ist die Brennerei über eine halbe Meile vom Orte der Aufbewahrung des Geräths entlegen, so wird für das Hin- und Herbringen desselben, jedesmal eine Stunde für jede halbe Meile an Zeit zugegeben.

Wenn die Destillirgeräthe an Ort und Stelle außer Gebrauch gesetzt sind; so bestimmt das Steueramt, nach Maaßgabe der früheren Anmeldungen Anderer,

wenn

wenn sich ein Beamter zur Aufhebung des Verschlusses in der Brennerei einfinden wird. Der Brenner ist nicht gehalten, länger als eine Stunde über die bestimmte Zeit auf den Beamten zu warten, und kann nach deren Ablauf, wenn ein bekannter und glaubwürdiger Mann gegenwärtig ist, und dieser den Verschluß als unversehrt anerkannt hat, denselben abnehmen. Der Besitzer der Brennerei muß die Materialien zur Versiegelung oder zum Verschlusse, und zwar in guter brauchbarer Eigenschaft, liefern.

§. 25. (Verlängerung der Anmeldung.) Dem Steuerpflichtigen steht es frei, vor Ablauf der Versteuerung sie von Neuem anzumelden und die Steuer für einen weitern Termin zu entrichten; geschieht dies nicht, so muß er das Destillirgeräth, welches er von der Steuerbehörde empfing, zur Stunde abliefern.

Wird die Ablieferung unter 24 Stunden verspätet, so folgt daraus die Nachzahlung eines Blasenzinses von 24 Stunden. Bei längerem Verzuge muß der Blasenzins doppelt erlegt werden.

§. 26. Findet Verschluß in der Brennerei statt, so soll sich ein Steuerbeamter daselbst einfinden, und nach Ablauf der Versteuerungsfrist den Verschluß ohne Aufenthalt vornehmen.

§. 27. (II. Versteuerung des Braumalzes. Erforderniß einer Waage.) Jede Braucrei soll mit einer Waage mit eisernem gleicharmigen Balken, worauf wenigstens 5 Zentner auf einmal abgewogen werden können, und mit den erforderlichen geaichten Gewichten versehen seyn. Bis solche angeschafft worden, kann der Betrieb der Brauerei versagt werden.

§. 28. (Anzeige vorhandener Braupfannen und Bottiche.) Ein Jeder, welcher Bier und Essig zum Verkauf brauet, (Gesetz §. 18.) ist in eben der Art, wie oben §. 16. in Absicht der Brenngeräthe vorgeschrieben worden, verpflichtet, das Steueramt in Kenntniß davon zu setzen, wie viel Pfannen und Bottiche er besitzt, und welche Veränderungen in der Folge damit, oder in Ansehung des Raums vorgehen.

Inhaber von Brauereien und andere Personen, wenn Letztere Braupfannen blos besitzen, oder sie verfertigen, oder Handel damit treiben, dürfen diese Pfannen nur unter Beobachtung eben der Bestimmungen aus den Händen geben, welche im §. 17. in Ansehung der Destillirgeräthe vorgeschrieben sind.

§. 29. (Verfahren bei der Versteuerung. Anmeldung.) Wer eine Brauerei betreibt, ist verpflichtet, dem Steueramte schriftlich anzuzeigen, wie viel Malzschroot er zu jedem Gebräude nehmen, an welchem Tage und zu welcher Stunde er einmaischen wird, und die Steuer von der angemeldeten Beschickung gleichzeitig zu entrichten.

Es steht dem Steuerpflichtigen frei, diese Anzeige, so oft er brauet, zu machen, oder im Voraus für einen bestimmten Zeitraum. Im letztern Falle kann er die Steuer für den ganzen Zeitraum voraus bezahlen, oder für jede Maischung besonders, vor deren Eintritt.

§. 30. Die Anmeldung muß, wenn des Vormittags gemaischt werden soll, spätestens am Nachmittag des vorhergehenden Tages, und wenn Nachmittags gemaischt werden soll, spätestens am Vormittage desselben Tages drei Stunden vorher, in beiden Fällen auch während den Dienststunden erfolgen.

§. 31. (Berichtigung derselben.) Berichtigungen dieser Anmeldungen beim Amte sind zulässig, wenn sie mindestens an dem der beabsichtigten Veränderung vorhergehenden Tage geschehen.

Soll die Beschickung darnach verstärkt werden, oder sollen neue Gebräude hinzutreten; so wird die Steuer davon gleichzeitig entrichtet.

Soll ein Gebräude eingestellt, oder die Beschickung vermindert werden; so bringt der Steuerschuldige die schon entrichtete Steuer bei der nächsten Zahlung in Anrechnung.

§. 32. (Einmaischung.) Die Einmaischungen dürfen nur geschehen in den Monaten vom Oktober bis einschließlich März von Morgens 6 bis Abends 10 Uhr, in den übrigen Monaten aber von Morgens 4 bis Abends 10 Uhr.

§. 33. Der Brauer ist verpflichtet, die Ankunft eines Steuer-Beamten zur angezeigten Stunde des Einmaischens (§. 32.) abzuwarten. Findet sich derselbe ein, so muß alsdann sogleich das Malz in dessen Gegenwart abgewogen, und mit der Einmaischung vorgeschritten werden; der Brauer darf aber die Einmaischung erst, nachdem eine Stunde gewartet worden, ohne dessen Gegenwart verrichten.

§. 34. (Nachmaischen.) In der Regel soll die ganze Beschickung auf einmal eingemaischt werden, so daß keine Nachmaischung statt finden darf.

Wird aber eine Brauerei regelmäßig mit Nachmaischen betrieben; so muß ein für allemal angezeigt werden, in wie viel Abtheilungen, und mit welchem Gewichte für jede Beschickung, eingemaischt werden soll.

§. 35. (Brauen zum Hausbedarf.) In den Fällen §. 20. und 21. des Gesetzes, ist ein jedes Ablassen der zubereiteten Getränke an nicht zum Haushalt gehörige Personen untersagt.

Die Fixation (§. 20. daselbst) geschieht nach freiem Uebereinkommen mit der Steuerbehörde.

Wer von der Bewilligung im §. 21. des Gesetzes Gebrauch machen will, muß solches der Steuerbehörde zuvor in jedem Jahre anmelden, und darüber einen Anmeldungsschein sich ertheilen lassen.

§. 36. (III Versteuerung des Weinmostes.) Zur Ermittelung des Steuersatzes, welcher vom Weinmost bezahlt werden muß, sollen vollständige Nachweisungen von den vorhandenen Weinbergen und Weingärten aufgenommen werden, woraus die Größe der mit Weinstöcken bepflanzten Fläche, die Eimerzahl, welche in einem guten Herbste davon gewonnen wird, und der Mittelpreis der vom Eimer Wein bezahlt zu werden pflegt, ersichtlich sind.

§. 37. Diese Klassificationsverzeichnisse werden von ortskundigen und sachverständigen Beamten aufgenommen, dann in jeder Gemeinde 14 Tage lang zur Ein-

Einsicht der Weinbauer offen gelegt, deren Erinnerungen niedergeschrieben, von dem Landrathe des Kreises geprüft, und nach dessen Gutachten an die vorgesetzte Regierung befördert, welche darüber zu entscheiden, und die in der Klassification etwa nöthigen Abänderungen zu verfügen hat.

Veränderungen durch Anlegung neuer Weinberge, werden mit jedem Jahre zum Kataster gebracht, genießen aber drei Freijahre, eingehende werden abgesetzt. Dies geschieht jährlich im Monate September, sobald die Weinberge geschlossen sind.

§. 38. Alsdann läßt jede Regierung zugleich durch unbefangene Sachverständige in den verschiedenen Weinbezirken untersuchen: ob Aussicht zu einem vollen, $\frac{5}{6}$, $\frac{4}{6}$, $\frac{3}{6}$, $\frac{2}{6}$ oder $\frac{1}{6}$ Herbst vorhanden. Die Ergebnisse dienen zur kontrollirenden Vergleichung mit den nachherigen Angaben.

§. 39. Wird der Ertrag zu $\frac{1}{6}$ eines guten Herbstes oder höher geschätzt; so bestimmt die Regierung durch öffentliche Kundmachung den Zeitraum, wo jeder Eigenthümer des Gewinns verpflichtet seyn soll, dessen Betrag nach Eimern der Steuer- oder Gemeinde-Behörde, anzuzeigen, der Wein mag sich noch in Butten befinden, oder auf Fässer geschlagen seyn. Jeder Eigenthümer hat hiermit zugleich die bestimmte Angabe des Aufbewahrungsorts, und des in einzelnen Fällen etwa nöthig gewordenen Aufschubs der Lese oder Kelterung zu verbinden.

§. 40. Nach geschlossener Anmeldung findet die Untersuchung der Bestände statt. Geschieht solche von einem Steuerbeamten; so sind die Gemeindebeamten verpflichtet, denselben bei diesem Geschäfte nach seiner Anleitung zu unterstützen. Hat die Lese und Kelterung in einzelnen Weinbergen bis dahin noch nicht statt gefunden; so kann die Behörde Maaßregeln treffen, um eine Vermischung des zu erwartenden Ertrags mit den bereits aufgenommenen Beständen zu verhindern.

§. 41. Unerhebliche Verschiedenheiten zwischen der Anmeldung und der wirklichen Aufnahme werden nach letzterer berichtigt. Als unerhebliche Abweichungen sind solche anzusehen, die $\frac{1}{6}$, oder weniger betragen.

§. 42. (IV. Versteuerung der Tabacksblätter.) Wer eine Grundfläche über fünf Ruthen mit Taback bepflanzt hat, ist verbunden, der Gemeinde-Behörde

1) die mit Taback bepflanzten Grundstücke, einzeln nach ihrer Lage und Größe,

2) den Gewinn an getrockneten Tabacksblättern und deren Aufbewahrungsort, genau und wahrhaft schriftlich oder mündlich anzugeben.

§. 43. Die Angabe, wo die bepflanzten Grundstücke belegen sind, und wie viel Morgen und Ruthen preußisch sie enthalten, muß allemal vor Ablauf des Monats July erfolgen.

Die Angabe des Gewinns soll geschehen, durch Anzeige der erhaltenen Anzahl Bunde getrockneter Blätter und des Gewichts nach Zentner und Pfunden preußisch, und zwar innerhalb acht Tagen, nachdem das Abnehmen der getrockneten Blätter von den Stöcken oder Fäden geschehen ist.

Ueber

Ueber die angezeigten Tabackspflanzungen sowohl, als hiernächst auch über die erfolgte Anmeldung der Bunde und des Gewichts der gewonnenen Tabacksblätter, muß die Gemeindebehörde eine Bescheinigung ertheilen.

§ 44. Der Gemeindebehörde liegt ferner ob:

a. die Ueberzeugung sich zu verschaffen, ob die mit Taback bepflanzten Grundstücke sämmtlich auch dem Augenschein nach, richtig angegeben worden, und wenn Tabackspflanzungen vom Inhaber gar nicht, oder deren Größe dem Befunde nach, unrichtig angezeigt worden, solches dem Steueramte bei der Uebersendung der erfolgten Angaben, welche in der Mitte des Monats August erfolgen muß, anzuzeigen;

b. von dem Ausfall der Tabackserndte, wiefern solche als vorzüglich, mittelmäßig, oder mißrathen anzusehen sey, oder besondere Unfälle eingetreten sind, sich zu unterrichten; darnach, wiefern die Angaben über den Gewinn an getrockneten Tabacksblättern mit der Wahrscheinlichkeit übereinstimmen, zu beurtheilen, und von desfallsigen Wahrnehmungen dem Steueramte bei der Uebersendung der eingegangenen Angaben Nachricht zu geben, welchrs von 8 zu 8 Tagen geschehen muß.

§. 45. Die Steuer wird nach dem angezeigten Gewinn getrockneter Blätter berechnet, und Summen unter $\frac{1}{8}$ Zentner, bleiben bei der Steuer unbeachtet, so wie nachherige Gewichtsveränderungen, welche durch Anziehen von Feuchtigkeit, oder durch Austrocknen u. s. w. entstehen möchten; auch kann wegen Verderbens, oder Entwendung kein Steuererlaß statt finden.

§. 46. Die Behörden sind befugt, innerhalb 4 Wochen nach geschehener Einreichen der Angaben, sich von deren Richtigkeit durch Revision und Nachwiegung zu überzeugen.

§. 47. Um solche bewerkstelligen zu können, dürfen bis zum Ablauf dieses Zeitpunkts keine Versendungen von Tabacksblättern, sie mögen ungetrocknet oder getrocknet seyn, außerhalb der Gemeinde statt finden, ohne zuvor der Steuerbehörde, oder wenn solche über eine Meile entfernt ist, der Gemeindebehörde davon Anzeige zu machen, und deren Anordnung abzuwarten, damit die Steuer gehörig sicher gestellt werde.

§. 48. Das Verfahren bei Versteuerung der Tabacksblätter §. 42. bis 47. gilt als die Regel. Wo die Verhältnisse, der Steuer unbeschadet, eine andere Erhebungsweise gestatten, kann solche, auf Antrag einer Kreisbehörde oder eines Magistrats, der Minister der Finanzen genehmigen.

§. 49. (V. Revisionsbefugniß der Steuerbeamten. a. In Brennereien und Brauereien.) Das Gebäude, in welchem eine Brennerei oder Brauerei betrieben wird, wohin auch die Räume, in welchen die Gefäße zum Einmaischen, Kochen und dämpfen des Materials aufgestellt sind, gehören, kann, sobald darin gearbeitet wird, zu jeder Zeit, sonst aber nur von Morgens 6 Uhr bis Abends 9 Uhr, von den Steuerbeamten, Behufs der Revision besucht, und muß ihnen zu dem Behufe sogleich geöffnet werden.

§. 50. In demselben erstreckt sich ihre Revisionsbefugniß darauf, nachzusehen:

daß

daß keine andere, als die versteuerten Destillirgeräthe im Gange sind, daß die Brenngeräthe, imgleichen Braupfannen und Bottiche unverändert so dieselben sind, wie sie angegeben, auch bezeichnet worden; daß keine unangemeldete Geräthe vorhanden, daß die Eintragungen der Einmaischungen in das Versteuerungsbuch gehörig geschehen sind, daß außer Gebrauch gesetzte Geräthe sich noch in diesem Zustande befinden, und daß, in Brauereien insbesondere nur zur angemeldeten Zeit und Stunde eingemaischt, auch die Einmaischung gehörig versteuert sey.

§. 51. (b. Bei Besitzern von Destillirgeräthen.) Wer Destillirgeräthe besitzt, welche nicht im Gebrauch sind, ist dennoch verbunden, sie dem Steuerbeamten auf Erfordern vorzuzeigen, damit er sich überzeugen könne, daß sie noch in dem Zustande befindlich sind, in welchem sie zur Verhütung des Gebrauchs gesetzt worden.

Die Destillirgeräthe derjenigen, welche solche bloß verfertigen, oder damit handeln, sind hierunter nicht zu verstehen. (§. 17.)

§. 52. (c. die Aufbewahrungsbehältnisse des Weins und der Tabacksblätter.) Personen, welche Wein- und Tabacksbau treiben, sind verpflichtet, den kontrollirenden Beamten die Behältnisse, wo der Erndtegewinn sich befindet, Behufs der Revision und Ermittelung der Steuern (§. 40. und 46.) nachzuweisen und zu öffnen.

Auch muß diesen Behörden fernerhin, so lange der Steuerbetrag kreditirt worden, gestattet werden, noch unversteuerte Bestände in soweit nachzusehen, wie erforderlich seyn möchte, sich von der Größe des Vorraths, in Beziehung auf die Sicherheit der verschuldeten Steuer, und der etwa eingetretenen Zahlungsverpflichtung (Gesetz §. 26.), zu überzeugen.

§. 53. (d. Im Allgemeinen.) Außer dem §. 49. bestimmten Fall können Revisionen und Nachsuchungen nur von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr statt finden.

§. 54. Ist gegründeter Verdacht vorhanden, daß Unterschleife, um dem Staate die verschuldeten Gefälle zu verkürzen, begangen worden, und deshalb eine förmliche Haussuchung erforderlich, es sey bei Personen, welche Brennerei, Brauerei, Wein- und Tabacksbau betrieben, oder bei Andern: so ist dazu ein schriftlicher Auftrag eines Oberbeamten oder einer noch höhern dem Steueramte vorgesetzten Behörde erforderlich, und sie darf nur unter Zuziehung eines Gemeindebeamten an solchen Orten statt finden, die zur Begehung des Unterschleifs oder Verheimlichung von Beständen steuerpflichtiger Gegenstände geeignet sind.

§. 55. Diejenigen, bei welchen revidirt wird, und deren Gewerbsgehülfen sind verbunden, sich ruhig und bescheiden zu verhalten, und den revidirenden Beamten diejenigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die Revision in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen.

§. 56. (VI. Verpflichtungen der Steuerbeamten bei Ausführung ihres Dienstes gegen das Publikum. Bereite Abfertigung.) Die Dienststunden, in welchen die Steuerbeamten zur Abfertigung der Steuerpflichtigen bereit seyn müssen, bestimmt die Verwaltung. Als Regel wird festgesetzt, daß, wo die Steuerämter mit zwei oder mehreren Kassenbeamten besetzt sind, die Dienststunden folgende seyn sollen:

in

in den Wintermonaten Oktober bis Februar einschließlich, Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr. In den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr, und von 2 bis 5 Uhr.

An andern Orten sind die Dienststunden auf die Vormittagszeit von 9 bis 12 Uhr eingeschränkt.

Wenn es nöthig ist, muß auch außer dieser Zeit die Abfertigung der Steuerpflichtigen möglichst bewirkt werden.

Abweichungen von vorstehenden Bestimmungen sollen an den Orten, wo dergleichen Statt finden, besonders bekannt gemacht werden.

§. 57. (Anständige Behandlung, Bescheidenheit bei Revisionen.) Es ist Pflicht eines jeden Steuerbeamten, er sey Staats- oder Gemeindebeamter, den Steuerschuldigen anständig zu behandeln, bei seinen Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren, seine Nachforschungen und Revisionen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen.

Von den Steuerschuldigen wird aber auch erwartet, daß sie Ihrerseits zu keinen Beschwerden über ihr Betragen gegen die Steuerbeamten Anlaß geben werden.

(Ablehnen von Privatremunerationen und Geschenken, welche auch nicht angeboten werden dürfen.) Insbesondere dürfen die Steuerbeamten unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft, ein Entgeld oder Geschenk, es sey an Geld, Sachen oder Dienstleistung, es habe Namen wie es wolle, verlangen oder annehmen.

Steuerpflichtige dürfen dergleichen dagegen unter keinen Umständen und unter keinerlei Vorwand geben oder nur antragen, ohne sich straffällig zu machen.

§. 58. (Richtige Berechnung und Erhebung der Gefälle.) Die Beamten müssen bei der ihnen anvertrauten Steuererhebung sich genau nach den vorgeschriebenen Sätzen richten, und sind dafür verantwortlich. Die bei gehöriger Anmeldung zur Versteuerung durch die Schuld der Hebungsbehörden, gar nicht oder unzureichend erhobenen Gefälle, sollen daher nicht von dem Steuerschuldigen, sondern von dem Erhebungsbeamten eingezogen, und diesem soll nur das Recht auf Erstattung gegen jene vorbehalten werden.

Zu viel erhobene Gefälle sollen dagegen aus der Staatskasse zurückgezahlt werden, wenn binnen Jahresfrist, vom Tage der Versteuerung an gerechnet, der Anspruch auf Ersatz angemeldet und bescheinigt wird. Geschieht dies nicht, so geht nach Ablauf dieser Frist der Anspruch verloren. Außer den bestimmten Steuersätzen wird nichts erhoben; Quittungen und Bescheinungen der Steuerbehörden werden gebührenfrei ertheilt.

§. 59. (VII. Uebertretungen der Vorschriften und deren Strafen. 1) Dienstvergehen der Beamten.) Die Vergehen der Steuer- und Gemeinde-Beamten, welche an der Steuerverwaltung Theil haben, sollen nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 20. Abschnitt 8, und nach den später erfolgten Abänderungen und Deklarationen dieser Vorschriften bestraft werden.

§. 60. (2. Vergehen der Steuerpflichtigen. a. Strafbestimmungen allgemeiner Art.) Brauer und Branntweinbrenner, ingleichen diejenigen, welche den Wein- und

und Tabacksbau betreiben, verfallen in die Strafe der Defraudation, wenn sie Gewerbshandlungen, von deren Ausübung in jedem einzelnen Falle oder in bestimmten Fällen dem Staate, nach Maaßgabe des Gesetzes vom heutigen Tage, eine Abgabe zu entrichten ist, entweder gar nicht oder unrichtig anzeigen.

§. 61. Die Strafe der Defraudation besteht in einer Geldbuße, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Gefälle gleich kommt.

Die Abgaben sind überdem von der Strafe unabhängig zu entrichten.

§. 62. Im Falle der Wiederholung nach vorhergegangener Bestrafung, wird die Strafe auf den achtfachen Betrag der Abgaben bestimmt, und außerdem darf der Schuldige, wenn er Brenner oder Brauer ist, das Recht zu brennen oder zu brauen, in einem Zeitraum von drei Monaten weder selbst ausüben, noch durch einen Andern zu seinem Vortheile ausüben lassen.

§. 63. Im dritten Falle der Uebertretung, nach vorhergegangener zweimaliger Bestrafung, ist der sechzehnfache Betrag der nicht erlegten Abgaben als Strafe verwirkt, und ist der Schuldige ein Brenner oder Brauer, so darf er das Gewerbe des Brennens oder Brauens nie und zu keinen Zeiten weder selbst ausüben, noch durch einen Andern zu seinem Vortheile ausüben lassen.

§. 64. Im Falle des Unvermögens zur Entrichtung der Geldstrafe, tritt verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach den Bestimmungen des allgemeinen Landrechts ein.

§. 65. Wer ohne Befugniß dazu zu haben Brennerei oder Brauerei betreibt, und sich dabei zugleich einer Handlung schuldig macht, die als Defraudation zu bestrafen ist, dem werden außer der Defraudationsstrafe, die Brennerei- oder Braugeräthe konfiszirt.

§. 66. (Besondere Strafbestimmungen, in Ansehung der Brennereien.) Wenn die Brenngeräthe, oder die damit vorgenommenen Veränderungen nicht, wie vorgeschrieben ist, (§. 16.) angezeigt werden; so ist die Konfiskation der verschwiegenen, veränderten oder anders wohin gebrachten Stücke davon die unmittelbare Folge. Auf gleiche Weise erfolgt die Konfiskation der Geräthe, wenn die befohlenen Bezeichnungen (§. 18.) unterlassen, zerstört oder verfälscht worden sind, auch wenn die Einmaischungen in andern als den bekannten Maischbottichen (§. 21.) oder außer den angezeigten Räumen geschehen.

Ueberdem hat der Brenner eine Geldstrafe von 25 bis 100 Rthlr. verwirkt, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird.

Sind unangezeigte Destillirgeräthe zum Brennen auch benutzt worden; so wird die dadurch begangene Defraudation noch besonders nach den Bestimmungen §. 61. 62. 63. und §. 67. bestraft.

§. 67. Sind Destillirgeräthe, welche von der Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt worden, eigenmächtig wieder in Gang gebracht; so soll die Berechnung der Gefälle und der Defraudationsstrafe von der Stunde an geschehen, in welcher der letzte Verschluß statt fand, bis zur Zeit der Entdeckung.

Eben dasselbe findet, wenn ein Brenner andere gleichartige Theile der Destillirgerä-

geräthe, Statt der außer Gebrauch gesetzten zur Destillation benutzt hat, insofern Anwendung, als nicht eine größere Gefälleverkürzung ermittelt wird.

§. 68. Ist eine Blase, die zu einem andern Gebrauche freigegeben worden, zum Brennen benutzt; so wird der Blasenzins und die Strafe wie §. 67. berechnet, und dem Besitzer die Blase niemals wieder unversteuert freigegeben.

§. 69. Eine Verletzung des amtlichen Verschlusses der Destillirgeräthe zieht, auch wenn kein Verdacht einer Steuerkontravention dabei obwaltet, dennoch eine Geldstrafe von 2 bis 20 Rthlr. nach sich, falls nicht glaubwürdig dargethan wird, daß die Verletzung durch einen vom Steuerschuldigen nicht verschuldeten Zufall entstanden, und davon sogleich nach der Entdeckung Anzeige geschehen ist.

§. 70. Wer die im Fixationsvertrage (§. 14.) festgesetzten Bedingungen zur Benachtheiligung der Gefälle verletzt, hat die Strafe der Defraudation verwirkt, auch wird dadurch der bisherige Vertrag aufgehoben.

§. 71. Wird in den Fällen, wo nach §. 13. des Steuergesetzes vom heutigen Tage eine zwölfstündige Versteuerungsfrist verstattet worden ist, dieser Zeitraum, welcher jedenfalls von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends hindurch unabweichlich bestimmt wird, überschritten, oder in andern Stunden als von 6 bis 6 gebrannt, so ist neben der verwirkten Strafe der Defraudation, die Verstattung einer solchen Versteuerungsfrist verloren, und selbige steht für den Kontravenienten nie wieder zu erlangen.

§. 72. Brennereiberechtigte, welche die Vermerkung der Einmaischungen in das Versteuerungsbuch nicht gehörig und vollständig, wie §. 22. vorgeschrieben worden, bewerkstelligen, werden, wenn das Versteuerungsbuch unrichtig befunden wird, oder abhanden gebracht ist, mit 2 bis 50 Thalern bestraft. Im ersten Wiederholungsfalle tritt Verdoppelung der Strafe, und im dritten Uebertretungsfalle überdem der Verlust der Befugniß zur Betreibung der Brennerei ein.

Auch derjenige, welcher sein Versteuerungsbuch nicht reinlich aufbewahrt, oder nicht bereit hält, solches jederzeit dem Revisionsbeamten gleich vorlegen zu können, wird schon deshalb um 1 bis 5 Rthlr. bestraft, wenn auch nicht erweislich ist, daß solches um eine Kontravention zu verbergen, weggeschafft oder beschädigt worden.

§. 73. Brennerei-Inhaber so wie andere §. 17. gedachte Personen, besonders alle Kupferschmiede, welche Destillirgeräthe der Bestimmung §. 17. entgegen, ohne Anzeige beim Steueramt und darüber erhaltene Bescheinigung, einem Andern übergeben, verfallen in eine Strafe von 5 bis 20 Rthlr., welche bei Wiederholungen von 20 bis auf 50 Rthlr. erhöht wird.

§. 74. (c. In Ansehung der Brauereien.) Wenn die Braupfannen und Bottiche oder die damit vorgenommenen Veränderungen nicht, wie §. 28. vorgeschrieben ist, angezeigt werden, so tritt die Konfiskation der verschwiegenen, veränderten oder anderswo hingebrachten Geräthe ein.

Ueberdem hat der Brauer eine Geldstrafe von 25 bis 100 Rthlr. verwirkt, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird.

Sind unangezeigte Braupfannen und Bottiche zum Brauen auch benutzt worden,

den, so wird die dadurch begangene Defraudation noch besondets nach §. 61. 62. und 63. bestraft.

§. 75. Hat ein Brauer ohne vorhergegangene Anmeldung und Versteuerung eingemaischt; so wird die Steuer und die Strafe nach der Beschickung, die zu einem ganzen Gebräude genommen zu werden pflegt, voll berechnet. Hat er aber blos eine Nachmaischung unbefugterweise vorgenommen; so wird er, es mag eine Verkürzung der Gefälle ermittelt werden oder nicht, allemal in eine Strafe von 5 Thalern genommen, welche bei Wiederholungen verdoppelt wird. Die Strafe der Defraudation besteht unabhängig hiervon, wenn eine Verkürzung der Gefälle statt gefunden hat.

§. 76. Wer blos zum eigenen Hausbedarf zu brauen die Befugniß erhalten hat, und Bier gegen Bezahlung im Hause ausschenkt, oder außer seiner Wohnung an Personen, welche nicht zum Hausstande zu rechnen sind, gegen Bezahlung oder Vergeltung überläßt, hat, sofern die Steuer und gewöhnliche Defraudationsstrafe nicht höher ermittelt wird, zehn Thaler Strafe zu erlegen, und wird mit Rücksicht hierauf bei Wiederholungen nach den allgemeinen Bestimmungen §. 62. 63. bestraft.

§. 77. Wem die freie Zubereitung von Bier aus Malzschroot verstattet ist, der verfällt, wenn er es unterläßt, jährlich einen Anmeldungsschein sich deshalb auszuwirken, (§. 35.) in eine Ordnungsstrafe von 1 bis 3 Rthlr., die bei Wiederholungen von 2 bis zu 10 Rthlr. steigt.

§. 78. Hat ein Brauer zu einer andern Zeit, als welche vorgeschrieben (§. 32.) und von ihm angezeigt worden, oder vor Ablauf der Stunde, welche auf den Steuerbeamten gewartet werden muß (§. 33.) eingemaischt; so verfällt er in eine Strafe von 2 Rthlr., welche bei Wiederholungen auf 5 bis 20 Rthlr. erhöhet wird. Außerdem muß, wenn nicht die Beschickung für ein volles Gebräude angemeldet seyn sollte, die Steuer und die Strafe für so viel Malzschroot erlegt werden, als zu einem vollen Gebräude mehr genommen zu werden pflegt, wie im vorliegenden Falle angemeldet worden.

§. 79. Brauerei-Inhaber und andere im §. 28. erwähnte Personen, besonders Kupferschmiede, welche Braupfannen der Vorschrift des §. 28. zuwider, ohne Anzeige bei dem Steueramte und darüber erhaltene Bescheinigung, einem andern übergeben, fallen in eine Strafe von 5 bis 20 Rthlr., welche bei Wiederholungen von 20 bis 50 Rthlr. zu erhöhen ist.

§. 80. (d. In Ansehung der Versteuerung des Weinmostes und der Tabacksblätter.) Die Strafe der Defraudation der Steuer von dem Weinmost, imgleichen von den Tabacksblättern, findet insbesondere Statt, wenn in den Angaben, welche über den Ertrag der Erndte eingereicht werden, solcher über ein Zehntel zu gering angegeben ist, oder auch bei der Revision Vorräthe an früher nicht bezeichneten Orten vorgefunden werden.

§. 81. Wer Taback anpflanzt und nicht zur gehörigen Zeit oder unrichtig die Lage und den Flächeninhalt der mit Taback bepflanzten Grundstücke, auch diesen über 15 zu gering angegeben hat, soll einen Thaler Strafe erlegen: wenn aber die strafbar verschwiegene Grundfläche mehr als 15 Ruthen beträgt, soll fortlaufend für jede 15 Ruthen mehr, die Strafe um einen Thaler erhöhet werden.

§. 82. Wer die Hälfte der aufgenommenen Bestände an Wein oder Tabacksblättern einem Andern überläßt, und nicht innerhalb des Verlaufs von 8 Tagen nachher, die Steuer vom ganzen entrichtet, bezahlt ein Viertel der Steuer als Strafe.

§. 83. (3. Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen.) Wer Brauerei als Gewerbe, und Branntweinbrennerei, Weinbau und Tabacksbau betreibt, muß für sein Gesinde, Diener, Gewerbsgehülfen und seine im Hause befindliche Ehegattin, Kinder und Anverwandten, was die verwirkten Strafen betrifft, mit seinem Vermögen haften, (Deklaration vom 19. Oktober 1812.) jedoch nur dann, wenn die Geldstrafe wegen Unvermögens des eigentlichen Verbrechers, so wie auch die an deren Stelle zu erkennende Gefängnißstrafe nicht zur Vollziehung gebracht werden kann.

§. 84. (4. Zusammentreffung mehrerer Verbrechen.) Treten bei einer Kontravention gegen die Steuerverordnung andere Verbrechen hinzu, so kommen die Vorschriften des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 20. §. 54 bis 57. in Anwendung.

§. 85. Ist mit einer Defraudation zugleich eine Verletzung besonderer Vorschriften dieser Ordnung verbunden; so tritt die darauf gesetzte Strafe in der Regel der Strafe der Defraudation hinzu.

§. 86. Wer, um dem Staate die schuldigen Gefälle zu entziehen, sich verfälschter und überhaupt unrichtiger Papiere oder Bescheinigungen bedient, soll dafür besonders mit der durch die allgemeinen Strafgesetze für solche Fälschungen geordneten Ahndung durch das Gericht, welches das für dergleichen Vergehen Zuständige ist, belegt werden.

§. 87. Die vorbestimmte Strafe trifft auch diejenigen, welcher in gleicher Absicht, durch Abnahme, Verletzung, oder sonstige Unbrauchbarmachung des amtlichen Verschlusses, wodurch Destillirgeräthe außer Gebrauch gesetzt worden, mit oder auch ohne Anlegung eines andern, durch eigenmächtige Veränderung des auf Veranlassung der Steuerbehörde eingegrabenen Vermerks der Größe einer Branntweinblase durch Veränderung oder Nachahmung der Stempel oder Nummern auf den Geräthen eine Fälschung begeht.

§. 88. (5. Strafe der Bestechung der Steuerbeamten.) Wer einem zur Wahrnehmung des Steuerinteresse verpflichteten Beamten, mit welchem er im Amte zu thun hat, Geld oder Geldeswerth zum Geschenke anbietet, oder wirklich macht, soll den vier und zwanzigfachen Betrag des angebotenen oder gegebenen Geschenks zur Strafe erlegen. Ist über den Betrag nichts auszumitteln; so tritt eine Geldbuße von Zehn Thalern ein.

§. 89. (6. Strafe der Widersetzlichkeit gegen Steuerbeamte.) Eine jede Widersetzlichkeit gegen die in Ausübung ihres Amts begriffenen Personen, mögen es Steuer- oder andere zur Wahrnehmung des Steuerinteresse verpflichtete Beamte seyn, so wie auch eine Versagung der Hülfsleistung, deren die Beamten bei ihrem Revisionsgeschäfte abseiten der Gewerbetreibenden bedürfen (§. 55.), soll an dem Schuldigen mit 10 bis 50 Thalern, oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Die Wahl der Strafgattung bleibt nach den Umständen eines jeden einzelnen Falles

Falles der Behörde überlassen, welche in der Sache selbst zu entscheiden hat. Sind aber mit einer solchen Widersetzlichkeit zugleich wirkliche oder thätliche Beleidigungen verübt; so treten die dafür geltenden allgemeinen Strafbestimmungen in Kraft.

Jeder etwanige Mißbrauch der Amtsgewalt von Seiten der Beamten, wirkt eine Milderung der Strafbarkeit desjenigen, der sich widersetzt hat.

§. 90. (7. Strafe der Uebertretung sonstiger Vorschriften dieser Ordnung.) Die Uebertretung aller andern, in dieser Ordnung gegebenen Vorschriften worauf keine besondere Strafe gesetzt worden, soll mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Rthlr. belegt werden.

§. 91. (8. Verfahren gegen die Kontravenienten.) Sobald ein Uebertreter der Steuergesetze betroffen, oder auf andere Weise eine Kontravention zuverläßig bekannt wird, müssen die Steuerbeamten sich ohne Zeitverlust der Waaren und Sachen, woran das Verbrechen verübt worden, durch Beschlagnahme versichern, insofern es zum Beweise der begangenen Kontravention sowohl an sich, als in Bezug auf den Betrag der defraudirten Gefälle erforderlich ist, oder auch begründete Besorgniß entsteht, daß sonst wegen der zu erlegenden Gefälle, der verwirkten Strafe und der Kosten die Staatskasse nicht gesichert sey.

Ist der Beschuldigte der Flucht verdächtig, so ist er persönlich anzuhalten, und dem nächsten Gericht zu übergeben.

§. 92. Eine Freilassung der in Beschlag genommenen Waaren und Sachen ist zuläßig, wenn eine Verdunkelung des Sachverhältnisses davon nicht weiter zu besorgen, und wenn entweder nach dem obwaltenden Verhältniß wahrscheinlich ist, daß der Kontravenient dem Staate auch ohne Sicherheitsleistung werde für das Vergehen gerecht werden können, ohne genügende Sicherheit geleistet ist.

Ob Personalarrest fortzusetzen oder zu verhängen sey, bleibt der richterlichen Beurtheilung nach Beschaffenheit der Person und des Falles überlassen.

§. 93. Bei der Untersuchung und Bestrafung der Steuervergehen finden die darüber in der Verordnung wegen Einrichtung der Provinzialbehörden vom 26. Dezember 1808. §. 34. und 45., und in dem Anhange zur allgemeinen Gerichtsordnung §. 243. 244. 250. 251. und 253. enthaltenen Vorschriften Anwendung, jedoch mit folgenden Modalitäten:

a. die Steuerämter führen die Instruktion der Sache nach Anleitung des eben allegirten §. 253. im Anhange zur allgemeinen Gerichtsordnung. Die Entscheidung gebührt der Regierung des Bezirks. Es können die Steuerämter Strafresolute nur abfassen, insofern ihnen solches besonders übertragen wird, und zudem die gesetzliche Strafe Zehn Thaler nicht übersteigt;

b. dem Angeschuldigten steht es frei, während der summarischen Untersuchung bis zu deren Schluß auf gerichtliche Untersuchung und Abfassung eines förmlichen Erkenntnisses anzutragen;

c. dem Angeschuldigten ist auch unbenommen, binnen Zehn Tagen gegen ein Resolut des Steueramts den Rekurs an die vorgesetzte Regierung, und gegen ein Resolut der Regierung den Rekurs an das Ministerium der Finanzen zu ergreifen.

fen. Hat jedoch der Angeschuldigte einmal diesen Weg gewählt, so muß er dem, was auf den eingelegten Rekurs festgesetzt wird, sich beruhigen, und kann nicht weiter auf den Antrag einer gerichtlichen Untersuchung zurückgehen;

d. in den Rheinprovinzen, sofern dort noch eine abweichende Gerichtsverfassung besteht, desgleichen in dem Großherzogthum Posen, ist indessen die §. 250. des Anhangs der Allgemeinen Gerichtsordnung angeordnete Kompetenz der Untergerichte nicht anwendbar. Es wird daher den dortigen Justizbehörden zur Pflicht gemacht, dergleichen Steuerkontraventionssachen, wenn die Akten von den Regierungen an sie abgegeben werden, an diejenigen Gerichte zu verweisen, welche nach dortiger Verfassung dafür kompetent sind.

§. 94. Bei der Verkündung eines jeden Straferkenntnisses oder Resolutes ist der Angeschuldigte auf die Erhöhung der Strafe aufmerksam zu machen, welche er nach gegenwärtiger Verordnung im Falle einer Wiederholung seines Vergehens zu erwarten hat, und daß dieses geschehen, in der Verhandlung zu erwähnen.

Wird solches unterlassen, so hat die Behörde eine Ordnungsstrafe von 5 bis 10 Thalern verwirkt, den Uebertreter aber trifft bei der Wiederholung des Vergehens dennoch die erhöhte Geldstrafe.

§. 95. Die Vollstreckung rechtskräftiger Erkenntnisse geschieht von den Gerichten, die der Resolute aber von den Steuerbehörden. Die Regierungen können nach Umständen der Vollstreckung Anstand geben, und die Gerichte haben dem, was von den Regierungen deshalb an sie ergehet, Folge zu leisten.

§. 96. (VIII. Anwendung dieser Ordnung.) Die Vorschriften dieser Ordnung sollen in dem Maaße, wie das Gesetz vom heutigen Tage zur Ausführung gelangt, auch in allen Provinzen befolgt, und es muß auch in den Provinzen, worin das Allgemeine Landrecht, die Allgemeine Gerichtsordnung und die Allgemeine Kriminalordnung noch nicht eingeführt sind, nach den in diese Ordnung aufgenommenen Vorschriften erkannt werden.

§. 97. (Behörden.) Die Erhebung der jetzt angeordneten Steuern und deren Kontrollirung geschiehet im Grenzbezirk durch die Zollämter und die dazu gehörigen Beamten (Zollordnung vom 26. Mai v. J. §. 9. bis 12.), im Innern des Landes durch Steuerämter (ebendas. §. 14.), welche in größeren und gewerbreichen Städten eingerichtet und denen zur Sicherheit der Gefälle, Steueraufseher und Oberaufseher, imgleichen zur Erleichterung der Steuerpflichtigen, Ortseinnehmer nach dem Erforderniß zugeordnet werden sollen.

Wir befehlen Unsern Unterthanen und Behörden, sich nach den in dieser Ordnung ertheilten Bestimmungen genau zu achten.

Gegeben Berlin, den 8. Februar 1819.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt: Friese.

Ver-

Verordnung wegen veränderter Einrichtung in Folge der Steuergesetze vom 26. Mai 1818. und vom heutigen Tage. Vom 8. Februar 1819.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Das Gesetz vom 26. Mai v. J. über den Zoll und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren, und den Verkehr zwischen den Provinzen des Staats, imgleichen das Gesetz vom heutigen Tage, über die Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weins und Tabacks machen es nothwendig und ausführbar mit Aufhebung und Milderung der Beschränkungen und Abgaben, welche auf den innern Verkehr im Lande annoch lasteten, fortzufahren und erfordern zugleich, verschiedene Bestimmungen um die veränderten Verhältnisse zu regeln.

Wir verordnen, nachdem Wir das Gutachten Unsers Staatsraths vernommen haben, deshalb wie folget.

§. 1. (Bestimmung wegen Privat-Abgaben.) Da von allen Gegenständen, über welche sich die Gesetze vom 26. Mai 1818. und vom heutigen Tage erstrecken, lediglich die darin angeordneten Gefälle gefordert werden können; so sollen auch keine Gemeinde- oder andere Privatabgaben, zu wessen Nutzen es sey, davon erhoben werden.

§. 2. (Abgaben, welche noch beibehalten.) Bis der übrige Theil der vereinfachten Steuerverfassung dessen Aufstellung beschleunigt werden soll, in Wirklichkeit treten kann, werden die Abgaben vom Fleische und vom Gemahl, imgleichen von Brennmaterialien, wie die dahin gehörigen Gegenstände in dem §. 4. beigefügten Tarif und in §. 5. näher bezeichnet worden, aller Orten, wo sie jetzt bestehen, in der bisherigen Art in soweit forterhoben und kontrollirt werden, als nicht diese Verordnung anderweite Festsetzung enthält.

§. 3. (Abgaben, welche sofort aufgehoben werden.) Die Accise-, Gemeinde-, oder jede andere Abgabe dieser Art, insbesondere auch die Handels-Accise vom Vieh und andern Gegenständen, es mag die Abgabe dermalen indirekte erhoben werden, oder eine Fixation derselben erfolgt seyn, es mag dieselbe für Rechnung des Staats, einer Gemeine, oder für andere Zwecke gezahlt seyn, und jede andere Beschränkung des Verkehrs sowohl zwischen einzelnen Ländern des Staats, als insbesondere auch zwischen den Städten und dem platten Lande, hört bei allen andern natürlichen oder künstlichen Erzeugnissen des Inlandes gänzlich auf.

§. 4. (Bestimmungen: a. für accisepflichtige Städte;) In den Städten, wo die Accise-Verfassung vom Jahre 1787. und das Edikt über die Konsumtionssteuern vom 28. Oktober 1810. bis jetzt in Anwendung geblieben ist, soll die Mahlaccise und die dahin gehörige Accise von den eingehenden Mühlenfabrikaten und den der Steuer unterliegenden Backwaaren, imgleichen die Accise vom Schlachtvieh und vom Fleische nach dem hier beigefügten, heute besonders vollzogenen Ta-

rif

rif erhoben werden, welcher die bisherigen Sätze, jedoch in einigen Positionen vereinfacht und ermäßigt, enthält.

Die Mahlsteuer vom Braumalz für steuerpflichtige Brauereien und vom Branntweinschroot fällt zwar ebenfalls weg; wenn aber Besitzer von Brennereien, Waizen, Roggen oder anderes Getreide zu Branntweinschroot auf Mühlen vermahlen lassen, wobei die städtische Mühlenkontrolle zur Sicherung der Mahlsteuer besteht, so sind dieselben gehalten, zuvor bei dem Steueramte einen Freischein zu lösen, womit in der Art beim Vermahlen verfahren werden muß, wie in Ansehung der Mahlaccise-Quittungen vorgeschrieben ist.

Dergleichen Getreide, worüber ein Freischein zum Vermahlen ertheilt ist, braucht auch auf den der Accise wegen eingerichteten Mühlenwaagen nicht gewogen zu werden.

Zur noch größeren Erleichterung der Eingesessenen soll ferner dem Minister der Finanzen gestattet seyn, die Verpflichtung, das gehörig deklarirte und versteuerte Mahlgetraide, den Waitzen jedoch ausgenommen, auf Accise-Waagen, welche von den Mühlen entfernt sind, vor dem Vermahlen Behufs der Accise abzuwägen, zu erlassen.

§. 5. Die Steuer von Brennmaterialien wird in den, im Jahr 1807. mit der Monarchie vereinigt gebliebenen Städten, auf

4	gGr.	6	Pf.	vom Klafter Brennholz.
3	"	—	"	vom Klafter Torf, und
—	"	6	"	von der Tonne Holzkohlen,

bestimmt.

Fuderweise eingeführt, wird bei dem Holze und Torf die Pferdeladung für eine halbe Klafter gerechnet.

§. 6. (b. für Distrikte, wo das Edikt vom 7. September 1811. gilt;) In den Kreisen und Distrikten des platten Landes und den dem platten Lande gleichgestellten kleinen Städten, wo die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. September 1811. zur Ausführung gekommen sind, fällt die Erhebung der Mahlsteuer, welche blos von dem zur Getränk-Fabrikation bestimmten Getreide daselbst erhoben wird, ganz weg; die Schlachtsteuer aber wird nach wie vor nach den geringeren Sätzen, welche das ebengedachte Gesetz vorgeschrieben hat, erhoben.

§. 7. (c. für die übrigen Landestheile.) In allen übrigen Landestheilen, wo von allen oder von etlichen der Gegenstände, die in dem §. 4. erwähnten Tarif benannt sind, oder auch von Brennmaterialien hin und wieder Gefälle erhoben werden; z. B. in der Provinz Sachsen, in Posen, in dem Regierungsbezirk Minden, und in den Städten der Provinzen Westphalen, Cleve, Berg und Niederrhein,

in

in welchen eine Municipal-Octroi eingeführt ist, bleibt es bei den dortigen Abgaben von solchen Gegenständen. Verbesserungen bei der bisherigen Erhebungsweise kann aber der Finanz-Minister treffen. Die Mahlsteuer vom Braumalze und vom Getreide, welches zum Branntweinbrennen geschrotet wird, soll in den Theilen der Regierungsbezirke von Magdeburg, Merseburg, Erfurt, und im Regierungsbezirk Minden, woselbst eine Mahlsteuer von 1 gGr. 2 Pf. für den Scheffel Getreide erlegt werden muß, zwar noch fortdauern, aber bei der Versteuerung des Brauens und beim Blasenzins hinwiederum vergütet werden. Daselbst und in andern Landestheilen, wo Mahlsteuer dem Staate entrichtet wird, bleibt es jedoch dem Minister der Finanzen überlassen, der Oertlichkeit angemessen festzusetzen, ob die Mahlsteuer freizuschreiben, oder bei Versteuerung des Brauens und beim Blasenzinse abzurechnen sey.

§. 8. (Wegen Untersuchung und Bestrafung der Steuervergehungen.) Defraudationen bei den durch die gegenwärtige Verordnung beibehaltenen Steuern werden auch fernerhin nach den bisherigen Vorschriften untersucht und bestraft.

§. 9. (Vorschriften, welche beim Verkehr zu beobachten.) Von Entrichtung der Steuer vom eingehenden Mehle und Fleische oder andern einer Abgabe unterliegenden Mühlen-Fabrikaten oder Back- und Fleisch-Waaren sollen Quantitäten unter 10 Pfund befreit seyn.

Dagegen müssen diejenigen, welche, nicht über eine halbe Meile von einer Stadt entfernt, Fleisch und Weißenbrod feil halten, die Abgabe vom Fleich und Mehl entrichten, welche Schlächter und Bäcker, die in der Stadt wohnen, zu zahlen haben.

§. 10. Wenn Mehl und Fleisch, oder andere hieher gerechnete Waare (§. 2.) aus dem Auslande in eine Stadt eingeführt werden soll, wo eine Abgabe darauf ruhet, muß der Waarenführer, wenn über die Waare nicht schon ein Begleitschein ausgefertigt worden, einen Freischein sich ertheilen lassen, widrigenfalls angenommen wird, daß solche inländisch und unversteuert sey.

§. 11. Eben so müssen dergleichen Waaren mit Passirscheinen begleitet seyn, wenn sie aus einer der §. 4. bezeichneten Städte herkommen und in eine andere Stadt, welche dieselbe Accise-Verfassung hat, frei eingehen sollen.

In allen andern Fällen findet eine Steuerbefreiung oder Verminderung hierunter nicht statt.

§. 12. Die transitorischen Bestimmungen der Verordnung vom 26. May v. J., Abtheilung I. verlieren nunmehr in so weit ihre Anwendung, daß

zu No. 1. die Verbrauchssteuern innerhalb der westlichen Provinzen blos die Abgaben noch betreffen, welche im Mindenschen Regierungsbezirk vom Gemahl und vom Schlachtvieh, und in den Städten, woselbst eine Municipal-Octroi eingeführt ist, von den oben (§. 2.) benannten Gegenständen erhoben werden;

zu No. 2. beim Verkehr zwischen den westlichen und den östlichen Provinzen auch nur allein eine Versteuerung der oben (§. 2.) benannten Gegenstände, wenn sie in accispflichtige Städte diesseits der Elbe (§. 4.) eingeführt werden, Statt findet.

§. 13. (Steuervergütung, welche inländische Zuckersiedereien erhalten.) Vom Candis und Hut-Zucker, welcher in einer inländischen Siederei aus indischem rohen Zucker raffinirt worden und ins Ausland versendet wird, wird dem Unternehmer der Siederei eine Vergütung der Steuer zugestanden, welche, wenn der Zucker ausgeführt worden, aus den westlichen Provinzen, oder aus den östlichen Provinzen links der Oder 4 Rthlr. 8 Gr., und aus diesen rechts der Oder 3 Rthlr. 8 Gr. in Silber-Courant vom Zentner betragen soll.

Für Quantitäten unter einem Zentner wird keine Vergütung gewährt.

§. 14. (Vorschrift für abgesonderte Landestheile.) Auf Landestheile, welche von der Verbrauchssteuer für fremde Gegenstände in Gefolge §. 24. des Gesetzes vom 26. May v. J. ausgeschlossen bleiben, erstreckt sich diese Verordnung nicht, vielmehr bleibt dort die bisherige Verfassung bestehen, bis eine der Ortlichkeit angemessene Abänderung erfolgt.

Zur Ausführung dieser Verordnung hat Unser Minister der Finanzen überall das Erforderliche anzuordnen.

Gegeben Berlin, den 8. Februar 1819.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:

Friese.

Tarif

Tarif

zur Einrichtung der Accise von Getreide und Hülsenfrüchten zur Mühle und vom Schlacht-Vieh, imgleichen der Eingangs-Accise von inländischen Mühlen-Fabrikaten und Fleisch, für diejenigen Städte, welche bisher die alte Accise gehabt haben.

No. der Positionen.	Benennung der steuerpflichtigen Gegenstände.	Maaßstab der Versteuerung.	Abgabe zu den Staats-Kassen. Rtl.	Sr.	Pf.	Abgabe zum Städte-Unterstützungs-Fonds. Rtl.	Sr.	Pf.	Zusammen Rtl.	Sr.	Pf.
	Erste Abtheilung. Accise von Getreide und Hülsenfrüchten zur Mühle, und vom Schlacht-Vieh.										
1.	Weitzen zu Mehl, Stärke, Puder, Graupe, Gries, Schroot . . .	Scheffel.	—	12	—	—	4	—	—	16	—
	Anmerkung. Von der Versteuerung ist das zur Getränke-Bereitung bestimmte Schroot ausgenommen; dies ist auch der Fall bei allen weiter noch für Schroot vorkommenden Steuersätzen.										
2.	Gerste und Buchweitzen zu Mehl, Perl- und feine Graupen, feine weiß gemahlene Grützen und Gries . .	Scheffel.	—	12	—	—	4	—	—	16	—
3.	Roggen und alle andere, vorhergehend mit einem allgemeinen, oder mit einem besondern Steuersatze, nicht schon genannte Getreidearten und Hülsenfrüchte, zu Mehl, Grütze, Graupe, Schroot	Scheffel.	—	2	6	—	1	6	—	4	—
	Desgleichen für die Städte Berlin und Breslau . . .	Scheffel.	—	2	6	—	2	—	—	4	6
	Schlachtvieh.										
4.	Ochsen und Stiere in Berlin . .	Stück.	5	—	—	2	—	—	7	—	—
	in Breslau, Stettin, Frankfurt, Königsberg in Pr., Memel, Danzig und Elbing	Stück.	5	—	—	—	12	—	5	12	—
	in allen übrigen Städten	Stück.	4	—	—	—	12	—	4	12	—

No. der Positionen.	Benennung der steuerpflichtigen Gegenstände.	Maaßstab der Versteuerung.	Abgabe zu den Staats-Kassen. Rtl.	Gr.	Pf.	Abgabe zum Staats-Unterstützungs-Fonds. Rtl.	Gr.	Pf.	Zusammen. Rtl.	Gr.	Pf.
5.	Kühe und Jersen { a) in Berlin	Stück.	3	—	—	1	—	—	4	—	—
	b) in Breslau . . .	Stück.	3	—	—	—	12	—	3	12	—
	c) in allen übrigen Städten	Stück.	3	—	—	—	8	—	3	8	—
6.	Kälber { a) in Berlin	Stück.	—	10	—	—	8	—	—	18	—
	b) in allen übrigen Städten	Stück.	—	10	—	—	2	—	—	12	—
7.	Hammel, Schaafe, Böcke, Ziegen, a) in Berlin	Stück.	—	10	—	—	4	—	—	14	—
	b) in allen übrigen Städten . .	Stück.	—	10	—	—	2	—	—	12	—
8.	Schaaf- und Ziegenlämmer . . . Diese gelten als solche bei der Versteuerung nur bis zum Michaelistage.	Stück.	—	6	—	—	1	—	—	7	—
9.	Schweine { a) in Berlin	Stück.	—	12	—	—	8	—	—	20	—
	b) in allen übrigen Städten	Stück.	—	12	—	—	4	—	—	16	—
10.	Spanferkel . . . . . Diese gelten als solche bei der Versteuerung nur bis zu einem Alter von 4 Wochen.	Stück.	—	4	—	—	1	—	—	5	—
11.	Beim Hausschlachten ist dem Schlachtenden verstattet, an Stelle obiger Stücksätze, das ausgeschlachtete Vieh ohne Kopf, Füße, Haut und Eingeweide, dem Gewichte nach, mit nebenstehenden Sätzen zu versteuern:										
	Rind- und Schaafvieh . .	10 Pfund.	—	2	6	—	—	6	—	3	—
	Schweine	10 Pfund.	—	1	3	—	—	3	—	1	6
	Die Schlachtung muß jedoch vorher verfassungsmäßig angemeldet werden.										
	Zweite Abtheilung. Eingangs-Accise von inländischen Mühlen-Fabrikaten und Fleisch.										
12.	Mehl und Schroot, aus Weitzen, Gerste und Buchweitzen; Kraftmehl,										

Stärke,

No. der Positionen.	Benennung der steuerpflichtigen Gegenstände.	Maaßstab der Versteuerung.	Abgabe zu den Staats-Kassen. Rtl.	Gr.	Pf.	Abgabe zum Städte-Unterstützungs-Fonds. Rtl.	Gr.	Pf.	Zusammen Rtl.	Gr.	Pf.
	Stärke, Puder; Weißengraupe, Grütze und Gries; Gersten-, Perl- und andre feine Graupe; feine weiß gemahlene Grütze und Gries aus Gerste und Buchweitzen u. Schwaden-Grütze	Zentner.	1	—	—	—	7	—	1	7	-
		Scheffel. gestrichene	—	16	—	—	4	8	—	20	8
13.	Mehl, Schroot, gemeine Graupen und Grützen aus allen andern Getreidearten und Hülsenfrüchten . .	Zentner.	—	6	—	—	2	9	—	8	9
		Scheffel gestrichene	—	4	—	—	1	10	—	5	10
	Die Versteuerung nach dem Maaße geschiehet nur beim Eingange in geringen Größen: in der Regel findet die Versteuerung nach dem Gewichte Statt.										
14.	Weitzenbrodt	10 Pfund.	—	5	—	—	—	6	—	5	6
15.	Roggenbrodt	Zentner.	—	9	2	—	1	6	—	10	8
16.	Fleisch vom Rindvieh, Schaafvieh u. Schweinen, frisch, geräuchert, gepökelt; imgleichen Würste, Schinken, Speck und Schmalz:										
	in Berlin	10 Pfund.	—	2	6	—	—	10	—	3	4
	in allen übrigen Städten .	10 Pfund.	—	2	6	—	—	6	—	3	—

Gegeben Berlin, den 8. Februar 1819.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt: Friese.

Ver-

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 143. Betrifft die untersagte eigenmächtige Abänderung der Jahrmarkts-Termine.

Mehrere Magisträte hiesigen Regierungs-Departements haben sich erlaubt, eigenmächtig Jahrmarkts-Termine abzuändern, und deshalb Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern und Rundschreiben an die benachbarten Städte zu erlassen.

Dies wird hierdurch unter Androhung einer Ordnungsstrafe von zwanzig Thalern untersagt.

Liegnitz, den 15ten May 1819.

Königl. Preuß Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 792. April 19.

No. 144. **Verzeichniß derjenigen Individuen, welche im Laufe des Monats April**
strafe, über die Grenze

No.	Name und Stand.	Geburtsort.	Alter.	Größe. Fuß.	Größe. Zoll.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Matthias Wolff,	Steinpond in Oesterreich.	20	5	3	braun	bedeckt	braun
2	Gottfried Müller,	Warschau.	45	5		braun	bedeckt	braun
3	Joh. Christ. geb. Noack, des Vorstehenden Eheconsortin.	Seebnitz in Sachsen.	49	mittel		schwarzbraun	mittel.	braun

Liegnitz, den 18. Mai 1819.

No. 145. Die Einsendung aller im hiesigen Regierungs-Departement seit dem Monat April 1818 rückständigen Collekten betreffend.

Sämmtliche landräthliche Aemter, Superintendenturen und Magisträte des hiesigen Regierungs-Departements werden hiedurch aufgefordert, alle seit dem Monat Oktober 1818. ausgeschriebenen und bis dato noch rückständigen Collekten binnen spätestens 10 Tagen unfehlbar der hiesigen Königl. Haupt-Instituten- und Communal-Casse einzusenden, oder die Behinderungs-Ursachen anzuzeigen. Nach Verlauf dieser Frist werden Wir die säumigen Behörden in Strafe nehmen.

Liegnitz, den 25. May 1819.

I. 1131. May 19. **Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.**

No 145.

No. 146. Aufruf an den Johann Schmidt und Anton Schickhelm.

Nachstehende Individuen des Königl. Hochlöbl. 1sten Kürassier-Regiments, deren gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, nämlich:

1) der freiwillige Jäger Johann Schmidt aus Bernstadt, Oelsner Kreises, entlassen den 12. Juny 1814.;
2) der Kürassier Anton Schickhelm aus Doppeln, zur Kriegsreserve entlassen den 1. August 1817.,

werden hierdurch aufgefordert, sich wegen Ordens-Angelegenheiten an das genannte Königl. Hochlöbliche 1ste Kürassier-Regiment (Schlesisch) Prinz Friedrich von Preußen, zu Breslau, durch Angabe ihres gegenwärtigen Aufenthalts, zu wenden.

Liegnitz, den 18. Mai 1819.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. 786. Mai 19.

1819. unter dem Verbote der Rückkehr und Androhung von Festungsgeschafft worden sind.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Wohin geschafft? nach
grau	stumpf	aufgeworfen	oval	wenig	braune Gesichtsfarbe	mittel.	nach Oesterreich.
grau	gewöhnlich	gewöhnlich	breit	braun	oval	untersetzt	ins Königreich Polen.
grau	klein	klein	mittel.	—	voll	stark	desgleichen.

Königl. Preuß Regierung. Erste Abtheilung.

No. 147. Wegen der in Danzig errichteten nautischen Lehranstalt.

In Danzig ist zur Bildung kundiger Seeleute eine Königliche nautische Lehranstalt eröffnet worden, in welcher die Schiffahrtskunde während eines Lehrcursus von 2 Jahren vorgetragen wird.

Für diesen Zeitraum beträgt das Honorar 22 Rthlr.; Unbemittelte genießen den Unterricht ganz unentgeldlich.

Derjenige, welcher in dies Institut aufgenommen werden will, muß bereits mehrere Jahre zur See gefahren seyn, eine gute leserliche Hand schreiben, und im gewöhnlichen Rechnen Uebung besitzen.

Die

Die Anmeldung muß bei dem Direktor des Instituts, Herrn Professor Dr. Tobiesen zu Danzig geschehen.

Liegnitz, den 16. May 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 301. May 19.

No. 148. Wegen der Dimension der Kalktonnen à 4 Scheffel.

Durch ein Rescript des Königl. Hohen Ministerii für den Handel und die Gewerbe vom 29. April d. J. ist festgesetzt worden, daß Kalktonnen von vier Scheffeln oder 12288 Pr. Cubik-Zoll-Inhalt folgende Dimensionen haben sollen:

1) der Durchmesser im Bauche oder in der Mitte 23½ Zoll,

2) der Boden-Durchmesser 20 Zoll,

3) die Höhe oder Länge 31½ Zoll und zwar im Lichten,

Hiernach haben die Besitzer von Kalköfen, welche den Kalk in Tonnen von vier Preuß. Scheffeln Inhalt absetzen, sich zu achten.

Liegnitz, den 16. May 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Li. 78. K. Mai 19.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Glogau.

Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gericht wird bekannt gemacht, daß der J. C. Hortschansky zu Görlitz, um sich ganz der Patrimonial-Gerichts-Pflege zu widmen und um Justitiariate annehmen zu können, die Praxis als Justiz Commissarius niedergelegt hat, ihm aber die Beibehaltung des Notariats verstattet worden ist. Glogau, den 30. April 1819.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Ver-

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung.

Bei dem am 10. d. M. zu Polkwitz entstandenen großen Brande, haben sich unter den zur Löschung des Feuers herbeigeeilten Personen, der Zimmermeister Niedergesäß, Schornsteinfeger Ludwig, und der Chaussee-Arbeiter Walter durch ihre Mitwirkung bei dem so gefährlichen Niederreißen brennender Dächer vorzüglich ausgezeichnet, und dadurch ihren Sinn für reine Menschlichkeit beglaubiget. Dieses veranlaßt Uns, denselben das gebührende Lob hiermit öffentlich zu ertheilen, und ihnen für ihre Bemühungen zu danken.

Liegnitz, den 17. Mai 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Nachstehend benannte Personen haben in dem für das erste halbe Jahr 1819. abgehaltenen Lehr-Cursus im Hebammen-Lehr-Institut zu Glogau am Unterricht Theil genommen, und sind darauf nach vorhergegangener Prüfung, theils zu Geburtshelferinnen, theils zu Hebammen ernannt worden, und zwar:

Zu Geburtshelferinnen:

1) Dorothea Elisabeth Hagen, geborne Gutsch, aus Grünberg;
2) Johanna Eleonora Ernst, geborne Weidau, aus Görlitz;
3) Christiana Dorothea Gabriel, geborne Steinmetz, aus Goldberg;
4) Anna Maria Sachs, geborne Goldmann, aus Wittgenau, Goldberger Kreises;
5) Johanna Helena Schubert, geborne Jäckel, aus Herbersdorf, Glogauer Kreises;
6) Veronica Baumert, geborne Rösler, aus Güntersdorf, Bunzlauer Kreises;
7) Maria Elisabeth Siegert, geborne Freudenberg, aus Weinberg, Liegnitzschen Kreises;
8) Rosina Heinitz, geborne Hillmann, aus Klitschdorf, Bunzlauschen Kreises;
9) Christiane Schulz, geborne Schäfer, aus Buchwald, Bunzlauschen Kreises;
10) Anna Rosina Menning, geborne Niedergesäß, aus Ober-Gläsersdorf, Glogauschen Kreises;
11) Johanna Christiane Burrich, geborne Struppe, aus der Stadt Liegnitz;
12) Johanna Kaisern, geborne Gallasch, aus Kolzig, Glogauschen Kreises;
13) Beate Henriette Feder, geborne Felitz, aus Liegnitz.

Zu

Zu Hebammen:

1) Anna Christiane Schubert, geborne Klauke, aus Waltersdorf, Sprottauschen Kreises;
2) Johanna Christiane Schafrath, geborne Hahrenschmidt, aus Lauban;
3) Anna Maria Kuben, geborne Fiedler, aus Liebenzig, Glogauschen Kreises.

Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 14 Mai 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 22.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 23.

Liegnitz, den 5. Junn 1819.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 149. Die Besteuerung des aus dem Auslande eingehenden Succus liquiritiae betreffend.

Nach der Festsetzung eines Rescripts des Königlichen Finanz-Ministerii vom 14. April d. J., ist von dem Succus liquiritiae, der weder zu den rohen Erzeugnissen des Pflanzenreichs, noch zu den chemischen Fabrikaten und Präparaten gezählt werden kann, (weshalb der Artikel 3. des Tarifs vom 26. May 1818. auf solchen nicht anzuwenden ist) als von einem in dem erwähnten Tarif nicht besonders genannten Object, nur 12 gGr. vom Centner als Zoll beim Eingange, ohne Verbrauchssteuer zu erheben.

Dem handeltreibenden Publikum, so wie den Steuerbehörden des Liegnitzschen Regierungs-Bezirks, wird dies zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht.

Liegnitz, den 18. May 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 712. May c.

No. 150. Wegen Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabacksblätter.

Die im vorigen Amtsblatt-Stück abgedruckten Allerhöchsten Steuer-Gesetze, nämlich:

1) das Gesetz wegen Besteuerung des inländischen Branntweins, Brau-Malzes, Weinmostes, und der Tabacksblätter, vom 8. Februar d. J.;
2) die Ordnung zum Gesetz wegen Versteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmosts, und der Tabacksblätter von demselben dato;
3) die Verordnung wegen veränderter Einrichtungen, in Folge der Steuer-Gesetze vom 26. May 1818. und vom 8. Februar 1819., von demselben dato,

werden hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht. Daß sie eine allgemeine Anwendung finden, und spätestens vom 1. Junn d. J. ab zur Ausführung kommen werden, davon ist das Publikum durch die in der Extra-Beilage zum Amtsblatt No. 21. befindliche Bekanntmachung vom 19. d. M. bereits unterrich-

gerichtet. In Folge gedachter Gesetze gelangen vom Juny d. J. ab im Innern des Landes folgende indirecte Steuern zur Erhebung, und zwar:

A. In den Städten Schlesiens:

1) Der Blasenzins nach §. 2. des Gesetzes;
2) die Consumtions-Steuer vom Malz zum Bier- und zum Essig-Brauen nach §. 18.;
3) die Consumtions-Steuer vom Weinmost nach §. 22.;
4) die Consumtions-Steuer vom trockenen Landblätter-Taback nach §. 27.;
5) die Mahl-Accise vom Getreide- und Hülsenfrüchten zur Mühle, nach den der Verordnung vom 8. Februar d. J. angehängten Tarif ad 1. 2. und 3.;
6) die Schlacht-Accise, nach eben diesem Tarif von No. 4. bis 11.; incl;
7) die Accise von den Mühlen-Fabrikaten, Backwaaren und Fleisch vom Lande von No. 12. bis 16. incl.; und
8) die Accise von den Brennmaterialien nach §. 5. der Verordnung. Doch kommt nur das zur Axe eingehende Brennholz pro Klafter mit 4 Gr. 6 Pf. zur Versteuerung, welches in regelmäßigen Klaftern von gesetzlicher Dimension gesetzt ist. Für anderes Holz, und eben so auch für Reisig, ist dagegen allemal nach Maaßgabe des vorgespannten Zugviehes die Versteuerung zu leisten, und für die Pferdesladung 2 Gr. 3 Pf. zu bezahlen.

B. Auf dem platten Lande in Schlesien.

1) Der Blasenzins, so wie in den Städten nach §. 2. des Gesetzes;
2) die Consumtions-Steuer vom Malz zum Bier- und Essigbrauen nach §. 18.;
3) die Consumtions-Steuer vom Weinmost nach §. 22.;
4) die Consumtions-Steuer vom einländischen Blätter-Taback wie in den Städten nach §. 27.;
5) die Schlacht-Steuer, jedoch nur nach den niedrigen Sätzen, welche das Edict vom 7. Februar 1811. Art. 4. vorschreibt, nämlich

a)	für einen Ochsen oder Stier	2 Rthlr.	
b)	„ eine Kuh oder Ferse	1 Rthlr.	12 Gr.
c)	„ ein Kalb, Schaaf, Ziege, Hammel u. Bock	—	4 —
d)	„ ein Schaaf und Ziegen-Lamm	—	2 —
e)	„ ein Schwein	—	6 —
f)	„ ein Spanferkel	—	2 —

C. In den Städten und auf dem platten Lande des Preuß. Ober Lausitz-Bezirks.

1) Der Blasenzins nach §. 2. des Gesetzes;
2) die Consumtions-Steuer von Malz zum Bier- und Essig-Brauen nach §. 18. des Gesetzes;
3) die Consumtions-Steuer von Weinmost nach §. 22.;
4) die Consumtions-Steuer von einländischem Blätter-Taback nach §. 27.;

Zugleich werden

5) vom Gemahl, Fleisch und von Brenn-Materialien die bisherigen Abgaben einstweilen noch ferner erhoben und berechnet. §. 7. der Verordnung vom 8. Februar d. J.

Da-

Dagegen hören gänzlich auf:

a) die Handlungs-Accise vom Schlacht- und Zugvieh, imgleichen von allen übrigen Gegenständen;

b) die Accise-Gemeinde-, oder jede andere Abgabe dieser Art von allen Gegenständen, über welche sich die Gesetze vom 26. May 1818. und vom 8. Februar d. J. erstrecken.

Die im Innern des hiesigen Regierungs-Departements errichteten 5 Haupt-Steuer-Aemter hat die obgedachte Extra-Beilage zum 21sten Stück des Regierungs-Amtsblatts bereits angezeigt.

Jetzt wird noch veröffentlichet, daß jedem Haupt-Steueramt, Unter- oder Special-Steuerämter zugeordnet sind, und zwar:

A. dem Haupt-Steueramt zu Liegnitz:

Bunzlau. Friedeberg a. Q., Goldberg, Greiffenberg, Hannau, Lähn, Liebenthal, Löwenberg, Lüben, Naumburg a. Q. und Parchwitz.

B. dem Haupt Steueramt zu Glogau:

Beuthen, Neustädtel, Polkwitz, Primkenau, Schlawa und Sprottau.

C. dem Haupt-Steueramt zu Grünberg:

Freystadt, Naumburg am Bober, Neusalz, Priebus, Rothenburg a. d. Oder, Sagan und Warrenberg.

D. dem Haupt-Steueramt zu Görlitz:

Lauban, Markliffa, Muskau, Rothenburg, und Schönberg;

und E. dem Haupt-Steueramt zu Reichenbach:

Seidenberg, imgleichen die Neben-Zollämter zweiter Klasse in den Dörfern Strasberg, Schwerta, Radmeritz, Deutsch-Paulsdorf und Lauban.

Sämmtliche Einwohner des Regierungs-Bezirks und insbesondere die Gewerbetreibenden, haben sich mit denjenigen Bestimmungen der publizirten Gesetze, die ihr Gewerbe angehen, auf das vollkommenste vertraut zu machen, und sich nach deren Anordnungen gebührend zu achten. Denn die Steuer-Behörden werden zur Befolgung der neuen Steuer-Gesetze strenge und thätig mitwirken, daß der Wille des Gesetzes vollzogen werde. Liegnitz, den 27 May 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

M. No. 1456. May 1819.

No. 151. Die gegenseitigen Mittheilungen der Polizei-Behörden, rücksichtlich der, die öffentliche Sicherheit bedrohenden Personen, betreffend.

Es ist bei dem Königl. hohen Polizei-Ministerio der Antrag geschehen, daß die Orts-Polizei-Behörden, besonders aber die der größern Grenz- und solcher Städte, in welchen ein starker Meß- und Markt-Verkehr Statt findet, sich gegenseitig von Zeit zu Zeit, oder so oft sich Veranlassung dazu ergiebt, Nachweisungen der als wirklich verdächtig verhafteten, auf Diebstahl ertappten, oder sonst die öffentliche Sicherheit bedrohenden Individuen, so wie auch Nachrichten über etwa vorhandene Spuren

vom

von Diebesbanden mittheilen möchten, indem dadurch die Kontrolle solcher Individuen, auch in der Entfernung von ihrem Wohnorte, genauer geführt werden würde.

Ohnerachtet vorausgesetzt werden darf, daß dergleichen gegenseitige Mittheilungen zwischen den betreffenden Polizei-Behörden bereits Statt haben, so ist dieser Gegenstand doch für die allgemeine Sicherheit so wichtig, daß Wir, in Folge Auftrags des besagten Ministerii vom 16. v. M., sämmtliche Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements hierdurch anweisen, der obigen Anordnung überall genau nachzukommen. Liegnitz, den 23. May 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 18. R. May c.

No. 152. Betreffend die mit Oesterreich geschlossene Kartel-Convention.

Die zwischen Preußen und Oesterreich geschlossene, am 18. October v. J. ratificirte Kartel-Convention (Ges. S. 1819. pag. 61.) setzt in den Art. 1. 7. 8. und 25. unter andern fest:

a) daß nicht blos die eigentlichen Deserteurs, sondern alle Reserve-Landwehr- und überhaupt militairpflichtige Unterthanen gegenseitig ausgeliefert werden sollen;

b) daß die Auslieferung der Deserteurs in der Regel freiwillig, und ohne erst eine Requisition zu erwarten, an die jenseitige Behörde im nächsten Ablieferungs-Orte gegen Bescheinigung geschehen soll;

c) daß die ausgetretenen Reserve-Landwehr- und überhaupt militairpflichtigen Unterthanen auf vorgängige Reclamation der Auslieferung unterworfen sind, diese aber, wie die der eigentlichen Deserteurs, unter Beifügung eines Protocolls an die jenseitige Behörde befördert werden sollen;

d) daß zu dieser Auslieferung sowohl Militair- als Civil-Behörden verpflichtet sind. Auch ist

e) im 6. Artikel der Convention noch bestimmt, daß beide hohe kontrahirende Theile, wegen gewisser an ihren Grenzen gelegener Auslieferungs-Orte, übereinkommen würden.

Diese Conventions-Punkte werden den öffentlichen Verwaltungs-Behörden und den Einsassen des Liegnitzschen Regierungs-Departements in Erinnerung gebracht.

Wir machen denselben zugleich bekannt, daß für das hiesige Regierungs-Departement, und zwar preußischer Seits die Stadt Lauban, und österreichischer Seits die Stadt Trautenau, die zur Uebernahme und resp. Ablieferung der Deserteurs und militairpflichtigen Unterthanen angewiesenen Grenz-Orte sind, und daß Wir, Behufs der Uebernahme diesseitiger Deserteurs und militairpflichtiger Unterthanen, das landräthliche Amt Laubaner Kreises beauftragt haben.

Dagegen ist, wegen Auslieferung der im hiesigen Regierungs-Departement aufgegriffenen österreichischen Deserteurs und militairpflichtigen Unterthanen, in Berücksichtigung der von der Departements-Grenze entfernten Lage der Stadt Trautenau, mit der Königlichen Regierung zu Reichenbach für jetzt und bis auf weiteres die Uebereinkunft getroffen worden, daß diese von den Civil-Behörden des hiesigen Regierungs-

rungs-Bezirks an das der Stadt Trautenau zunächst gelegene schlesische landräthliche Amt zu Landeshuth im Reichenbachschen Regierungs-Departement, welches gegenwärtig der Herr Landrath Freiherr v. Stosch verwaltet, dirigirt werden sollen. Das landräthliche Amt Landshuthschen Kreises wird demnächst die Auslieferung dieser Individuen an die österreichische Behörde zu Trautenau bewirken, auch mit solcher die Verhandlungen in Betreff der konventionsmäßigen Berechnungen führen.

Wir weisen hiernach die Civil-Behörden Unsers Departements gegenwärtig an:

1) alle Kaiserl. österreichsche Deserteurs, welche sich diesseits betreffen lassen, anzuhalten, und vollständig zu Protokoll zu vernehmen, auch sodann, wenn nicht etwa die im Art. 4. der Convention ausgedrückten Gründe zur Verweigerung der Auslieferung obwalten, sofort nebst den Militair-Effecten, die sie etwa mitgebracht haben, und unter Beifügung jenes Protokolls, an das landräthliche Amt zu Landshuth mittelst Transports abzusenden, zu gleicher Zeit aber, unter Vorlegung einer Abschrift des gedachten Protokolls, Anzeige an Uns zu erstatten;

2) in den Fällen des eben angeführten 4. Artikels der Kartel-Convention, zuförderst Unsere Verhaltungs-Befehle einzuholen, und bis diese eingehen, mit der Absendung des angehaltenen Deserteurs Anstand zu nehmen;

3) ausgetretene militairpflichtige österreichische Unterthanen nur auf vorgängige Reklamation anzuhalten, wenn nicht, wie sich von selbst versteht, anderweitige gesetzliche Gründe zu deren Verhaftung obwalten, sie vollständig zu Protokoll zu vernehmen, das Protokoll aber Uns einzureichen, und bis zum Eingang Unserer Vorbescheidung das weitere Verfahren auszusetzen.

4) Die bei Auslieferung der Deserteurs nach Art. 10. und 11. der Convention zu erstattenden Unterhaltungs- und Verpflegungs-Kosten und festgestellten Kartel-Gelder, so wie die bei Auslieferung militairpflichtiger Unterthanen und Dienstleute, nach Art. 15. und 16. zu erstattenden Verpflegungs-Kosten, sind sofort bei der Absendung des Auszuliefernden gehörig zu liquidiren, und die Liquidation ist dem landräthlichen Amte zu Landshuth mitzutheilen, welches für die Einziehung und Zahlung Sorge zu tragen angewiesen ist.

5) In allen Fällen, wo eine Contravention gegen die Vorschriften der Artikel 17. 18. 19. und 22., also Verheimlichung der Deserteurs oder militairpflichtiger Unterthanen, Beförderung der Flucht, Ankauf der von den Deserteurs mitgebrachten Militair-Effekten, und Verführung zur Desertion oder zum Austreten entdeckt wird, sind die der Flucht verdächtigen Contravenienten anzuhalten, auch ist Uns, unter Ueberreichung der Verhandlungen, sofort zur weitern Verfügung Anzeige zu erstatten.

Liegnitz, den 24. May 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1011. May. c.

No. 153. Wegen der Wiederbelebungs-Versuche.

Um allen, die Geschäfte mehrenden Rückfragen darüber:

ob die in dem Edikt vom 15. November 1775. für jählinge Todesfälle vorgeschriebenen Wiederauflebungsversuche vorgenommen, und in welchem Maaße sie geschehen sind?

vorzubeugen, haben die Herren Physiker:

1) in jedem Falle, wo dergleichen Versuche nothwendig waren, genau zu erforschen, ob und wie solche erfolgt sind?

2) jedesmal, wenn bei einem solchen Falle von dem betreffenden Medicinal- oder andern Personen, die §. 785. folg. Tit. 20. Th. II des allgem. Land-Rechts, und in oben angeführtem Edikt anbefohlene Fürsorge unterlassen worden ist, spätestens binnen 8 Tagen zur weitern Untersuchung und Rüge Bericht an Uns zu erstatten, und die bei den Wiederauflebungs-Versuchen vorgekommenen Fehler oder Unterlassungen anzuzeigen.

Auch werden die Herren Physiker bemüht seyn, bei schicklichen Gelegenheiten, die Chirurgen über das bei Wiederbelebungsversuchen zu beobachtende Verfahren nach Anleitung der Struveschen Tabellen, umständlich zu belehren.

Liegnitz, den 24. May 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 260. May. c.

No. 154. Betrifft die Bestimmung der Packhofestädte und der Steuer-Aemter 1ster und 2ter Ordnung in der Monarchie.

Nachdem die ersten Einrichtungen für die durch das Gesetz vom 8. Februar d. J. angeordneten Steuern im Innern der Monarchie getroffen sind, so hat das Königl. Hohe Finanz-Ministerium nun fernerweit zu Erledigung der Frage: ob und wo eine Entrichtung der Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren im Innern statt finden, und welchen Städten das Packhofsrecht zustehen kann? mittelst Rescripts vom 9. d. M., Folgendes festgesetzt:

1) für den großen Handel sind zu Packhofsstädten bestimmt: Memel, Königsberg in Pr., Tilsit, Danzig, Elbing, Thorn, Stettin, Bromberg, Posen, Breslau, Ratibor, Groß-Glogau, Berlin, Potsdam, Frankfurt a. d. O., Cottbus, Magdeburg, Naumburg a. d. S., Halle, Mühlhausen, Münster, Minden, Kölln, Düsseldorf, Wesel, Duisburg, Koblenz, Trier, Saarbrück und Aachen.

Außerdem soll bei allen Hauptzollämtern die Anlage von Niederlagen, so wie sich das Bedürfniß zeigt, begünstigt werden.

2) Zu Steuerämtern im Innern 1ster Ordnung (nach §. 14. der Zollordnung) sind bestimmt: Brandenburg, Braunsberg, Landsberg, Kressen, Lübben, Grünberg, Liegnitz, Görlitz, Burg, Wittenberg, Hagen, Elberfeld und Düren.

3) Zu Steuerämtern 2ter Ordnung: Labiau, Allenstein, Schippenbeil, Gumbinnen, Lötzen, Graudenz, Konitz, Jastrow, Tembelberg, Stargard, Schneidemühl,

mühl, Gnesen, Lissa, Meseritz, Küstrin, Neu-Ruppin, Neustadt-Eberswalde, Stendal, Oels, Wohlau, Neisse, Oppeln, Schweidnitz, Soest, Frankenstein und Rösfeld.

Nach allen diesen genannten Orten können also Waaren nach erfolgter Einführung der Steuern aus dem Gesetze vom 8. Februar d. J. von der Grenze ab, und von den Packhofsstädten aus, unversteuert auf Begleitscheine, in verfassungsmäßiger Weise abgelassen werden, zu 3, jedoch mit der in den Gesetzen (§. 14. der Zollordnung) ruhenden Beschränkung. Danach nämlich dürfen die Aemter 2ter Ordnung den Einfuhrzoll und die Verbrauchs-Steuer von fremden Waaren nur dann erheben, wenn die letztere Abgabe für Einen Empfänger in Einem Transport nicht über 100 Thaler beträgt, und der Empfänger in dem Bezirke des Steueramtes wohnhaft ist.

Die Untersteuerämter im Liegnitzschen Regierungsbezirk, da sie nicht gleichzeitig Nebenzollämter 1ster oder 2ter Klasse sind, haben also mit der Erhebung des Zolls und der Verbrauchssteuer von fremden Waaren in der Regel gar nichts zu thun. In wiefern sie jedoch zur Erhebung des Einfuhrzolls und der Verbrauchssteuer von den mit der Post vom Auslande her eingehenden Sachen, welche an dem Orte ihres Sitzes abgeladen werden, befugt seyn sollen, wird noch festgesetzt werden. Bis dahin verbleibt es beim bisherigen Verfahren.

Diese Bestimmungen werden, mit Bezug auf die Verfügung vom 5. December 1818., in dem Amtsblatt No. 50. und dem 1sten Abschnitt S. 358. u. ff., dem kaufmännischen Publikum und zugleich den Steuerbeamten hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Für die letztern werden die zur weitern Ausführung jener Bestimmungen nöthigen Anweisungen künftig besonders erlassen werden. Liegnitz, den 24. May 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung

II. 101. R. May c.

No. 155. Betreffend die im Oppelnschen Regierungs-Bezirk noch errichtenden Neben-Zoll-Aemtern 1ster Klasse.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 25. December 1818. sub 4. im 1sten Stück des diesjährigen Amtsblatts Seite 7. ff., betreffend die Errichtung von Haupt-Zoll-Aemtern in der Monarchie, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß im Bezirk der Königl. Regierung zu Oppeln, nach deren Schreiben vom 9. d. M. noch 3 Neben-Zoll-Aemter 1ster Klasse bestehen, nämlich:

a) in der Stadt Patschkau, mit der gesetzlichen Befugniß und der Erweiterungen, große Frachten Wein aus dem Lager in dem östereichschen Johannisberg, unter Zuziehung eines Haupt-Zoll-Beamten, an inländische Weinhandlungen einzulassen;

b) in der Stadt Ziegenhals, mit der gesetzlichen Befugniß, und

c) in dem der Stadt Troppau gegen über liegenden Dorfe Wüst-Jakartwitz genannt Klingebeutel, mit der ausgedehnten Befugniß:

1) den

1) den unversteuerten Waaren-Ausgang nach Troppau zu beschleunigen,
2) unversteuert auf Begleitscheine zum Eingang abzufertigen, und
3) die Verbrauchssteuer auch von hochbelegten Waaren bis zu 100 Rthaler in einer Post zu erheben.

Liegnitz, den 26. May 1819.

Königl. Preuß Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 1121. May 19.

No. 156. Die neuen Coupons zu den Staatsschuldscheinen betreffend.

Es ist hier zur Sprache gebracht, daß die Abstempelung der vorletzten Coupons zu den Staatsschuldscheinen aus der Serie II. verschiedenartig geschehen ist, indem auf einigen derselben die erfolgte Ausfertigung der obenerwähnten Coupons zwar mit einem Stempel bezeichnet, auf andere hingegen blos mit der Feder bemerkt worden, ohne daß diese Notiz mit einer weitern öffentlichen Beglaubigung versehen ist.

Um nun die angeordnete Ausreichung der neuen Coupons für die Jahre 1819. bis 1822. incl. nicht aufzuhalten, wird der §. 2. der Bekanntmachung vom 25. Februar d. J. dahin declarirt, daß über diesen letztern Umstand hinweggegangen werden kann, wenn sonst nichts Verdächtiges dabei zu bemerken ist. Nur muß überall vermerkt werden, wenn weniger als die vollen acht Coupons-Nummern der Serie II. ertheilt worden, und nur diejenigen Staatsschuldscheine, bei welchen sich die Serie II. gar nicht abgestempelt oder abgeschrieben findet, sind in das Verzeichniß nicht aufzunehmen, sondern zu behandeln, wie die Bekanntmachung näher besagt.

Berlin, den 3. May 1819.

Ministerium des Schatzes und für das Staats-Credit-Wesen.

Lottum.

Vorstehende Verordnung wird hierdurch zur Kenntniß der Behörden und des Publikums gebracht. Liegnitz, den 28. May 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 105. R. May c.

Verordnungen des Königl. Preuß. Consistorii für Schlesien.

Bekanntmachung, die Dispensations-Sachen in den ehemaligen Sächsischen Landes-Theilen betreffend.

Da des Königs Majestät mittelst Kabinets-Ordre vom 9. d. M. zu bestimmen geruhet haben, daß in den ehemals Sächsischen Landestheilen in kirchlichen Dispensations-Sachen künftig nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts verfahren werden soll; so wird diese Allerhöchste Bestimmung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Breslau, den 19. May 1819.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 23.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 24.

Liegnitz, den 12. Juny 1819.

Allgemeine Gesetzsammlung

Das 12te Stück enthält:

a) Die Erklärung wegen der zwischen der Königl. Preußischen und der Herzoglich Sachsen-Gotha- und Altenburgschen Regierung verabredeten Aufhebung der gegenseitigen Kosten-Vergütung in Criminal-Untersuchungssachen. Vom 8. May 1819.

b) Die Verordnung, betreffend die Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes in den deutschen Bundesstaaten. Vom 11. May 1819.

c) Die Bekanntmachung, betreffend die Auslegung des in der Freizügigkeits-Uebereinkunft mit Sachsen vorkommenden Ausdrucks: anhängige Fälle. Vom 20. May 1819.

Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Verordnung, betreffend die Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes in den deutschen Bundesstaaten.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und zu wissen:

Bald nach dem Abschlusse der deutschen Bundesakte haben Wir bereits Unsere Behörden angewiesen, die darin, Artikel 18., den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten zugesicherte Freiheit von aller Nachsteuer, in Beziehung auf alle Unsere zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen, unter Erwartung der Gegenseitigkeit, von den andern Bundesstaaten, eintreten zu lassen. Um nun auch die Ausübung dieser Freiheit in völlige Uebereinstimmung mit dem Beschlusse zu bringen, welchen die deutsche Bundesversammlung in ihrer sieben und dreißigsten Sitzung am 23. Junius 1817. über diesen Gegenstand gefaßt hat, verordnen Wir, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

1. Die

1. Die Nachsteuer- und Abzugsfreiheit von dem Vermögen, welches aus dem Lande gebracht wird, findet Statt, zwischen sämmtlichen Provinzen Unseres Staats, welche z im deutschen Bunde gehören, namentlich den Provinzen Pommern, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen, Cleve-Berg und Niederrhein, und allen andern deutschen Bundesstaaten.

2. Jede Art von Vermögen, welches in einen andern Staat übergeht, es sey aus Veranlassung einer Auswanderung, oder aus dem Grunde eines Erbschaftsanfalls eines Verkaufes, Tausches, einer Schenkung, Mitgift, oder auf andere Weise, ist unter der Abzugsfreiheit begriffen.

3. Jede Abgabe, welche die Ausfuhr des Vermögens, oder den Uebergang des Eigenthums auf Angehörige eines andern Bundesstaats beschränkt, wird für aufgehoben erklärt; dagegen ist unter der Freizügigkeit nicht begriffen, jede Abgabe, welche mit einem Erbschaftsanfall, Legat, Verkauf, einer Schenkung und dergleichen, verbunden ist, und ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt oder hinausgezogen wird, ob der neue Besitzer ein Inländer oder ein Fremder ist, bisher entrichtet werden mußte, namentlich Kollateral-Erbschaftssteuer-Stempelabgabe und dergleichen, auch Zoll-Abgaben werden durch die Nachsteuerfreiheit nicht ausgeschlossen.

4. Sollten in einzelnen Gemeinden, wegen der Kommunalschulden, Abzüge vom auswandernden Vermögen eingeführt gewesen seyn, so werden sie als aufgehoben angesehen.

5. Die Nachsteuer- und Abzugsfreiheit findet ohne Unterschied Statt, ob die Erhebung dieser Abgabe bisher dem Fiskus, den Standesherren, Kommunen, Patrimonialgerichten, oder sonst einem Privatberechtigten zustand; auch kann die Aufhebung aller und jeder Nachsteuer keinen Grund zu einer Entschädigungsforderung an den Staat für die den Berechtigten entgehende Einnahme abgeben. Eben so wenig kann die Art der Verwendung der Abzugsgefälle einen Grund darleihen, dieselben bestehen zu lassen.

6. Die mit einzelnen deutschen Bundesstaaten bestehenden Freizügigkeitsverträge sollen zwar in allen denjenigen Bestimmungen aufrecht erhalten werden, welche die in vorstehenden Grundsätzen enthaltene Freiheit von aller Nachsteuer begünstigen, erleichtern oder noch mehr ausdehnen, in allen übrigen aber nur, so weit sie diesen Grundsätzen nicht entgegen sind.

7. Als allgemein geltender Termin, von welchem an, die völlige Nachsteuerfreiheit von allem in deutsche Bundesstaaten ausgehenden Vermögen, Statt haben soll, wird der 8. Junius 1815., jedoch unbeschadet der günstigeren Bestimmung, welche aus Verträgen mit einzelnen Bundesstaaten sich ergeben, angenommen, und dabei der Zeitpunkt der Vermögens-Ausfuhr zum Grunde gelegt. Wenn jedoch in Fällen, welche vor dem 1. Julius 1817. vorgekommen, die Nachsteuer oder der Abzug von Privatberechtigten bereits eingezogen ist, so hat es dabei sein Bewenden.

Wir

Wir befehlen Unſern Ober- und Unterbehörden, den Standesherren, Gemeindeli, Gerichtsherren und allen andern, welchen etwa bisher die Erhebung der Nachſteuer zugeſtanden, nach obigen Vorſchriften genau ſich zu achten.

Gegeben Berlin, den 11. Mai 1819.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürſt v. Hardenberg. v. Altenſtein.

Beglaubigt:
Frieſe.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 157. Bekanntmachung der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 10. Juni 1817., betreffend die Einführung der Civil-Uniformen.

In der Verordnung vom 7. Februar d. J. über die Rangverhältniſſe der Civil-Beamten habe Ich Mir vorbehalten, durch ein beſonderes Reglement, die Uniformen zu beſtimmen, welche dieſe Beamten nach ihren verſchiedenen Rang-Abſtufungen tragen ſollen.

Zu dieſem Reglement will Ich Ihnen hier folgende Grundzüge geben. Die Grundfarbe der Civil-Uniformen iſt die dunkelblaue; ausgenommen hievon ſind die Beamten des Forſtweſens und der Bergwerks-Parthie, bei denen die Grundfarbe wie bisher reſpective grün und ſchwarz bleibt. Das Unterfutter wird von gleichem Tuche genommen, und den Schnitt genehmige Ich nach den Mir von Ihnen vorgelegten Proben.

Die Kragen und Aufſchläge ſind nach den Behörden verſchieden in den Farben, nämlich:

a) für die ſämmtlichen Staats-Miniſter, für das Staats-Canzler-Amt und für das Kabinets-Perſonale
dunkelblauer Sammt,

b) für das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten
ſchwarzer Sammt,

c) für das Juſtiz-Miniſterium
die bisherige rothe Farbe in Tuch,

d) für das Finanz-Miniſterium
e) für das Miniſterium des Innern
f) für das Polizei-Miniſterium
} auch die bisherige rothe Farbe in Tuch,

g) für die Poſt, die bisherige Orangegelbe Farbe in Tuch.

Die im Staatsrath ſitzende Civil-Beamte, welche zu keinem beſondern Verwaltungszweige gehören — ausgenommen die Staats-Miniſter, für welche beſondere Beſtimmungen gegeben ſind — tragen nach ihrem Range, die Uniform derjenigen Behörde, nach welcher die Abtheilung, bei welcher ſie arbeiten, benannt iſt.

Stif-

Stickerei, Gold; für das Justiz-Ministerium Silber.
Knöpfe, gelb mit dem kleinen Wappenschilde; für die Justizbeamten weiße Knöpfe in derselben Art.
Degen, wie bisher, von vergoldetem Metall.
Portd'epee, von Gold und dunkelblauer Seide.
Beinkleider und Weste von weißem Kasimir.
Huth, dreieckig mit der Nationa'-Kokarde und goldener Agraffe, letztere für die zwei ersten Klassen der Uniform; bei den übrigen Klassen statt derselben kleine Tressen-Litzen, ferner blaue und goldene Kordons für die vier ersten Klassen der Uniformen; bei den übrigen fallen solche weg.

Die Uniformen für Meine sämmtliche Civil-Beamten, sollen künftig nach den verschiedenen Abstufungen des Ranges der letzteren in Acht Klassen zerfallen:

Uniform Nro. 1.

Der Staats-Kanzler und die Staats-Minister: — die bisherige Stickerei auf den Kragen, den Aufschlägen und Patten nach der Beilage Litt. A, zwei Epauletts mit schwarzem Adler, reich verzierter Borte und dreifachen Bouillons, nach der Mir von Ihnen vorgelegten Probe.

Die wirklichen Geheimen Räthe mit dem Prädikat Excellenz sind nicht in dieser Klasse begriffen, sondern erhalten die Uniform derjenigen Klasse, zu welcher sie vermöge ihrer Dienstfunktionen gehören.

Uniform Nro. 2.

Die im Rang-Reglement bezeichnete erste Klasse der Beamten:

Die vorgenannte Stickerei auf dem Kragen, den Aufschlägen und Patten; zwei Epauletts mit schwarzem Adler, einfacher Borte, ohne Verzierungen und doppelten Bouillons; nach der Probe.

Uniform Nro. 3.

Die im Rang-Reglement bezeichnete zweite Klasse der Beamten:

Die vorgenannte Stickerei auf dem Kragen, den Aufschlägen und Patten, zwei Epauletts mit Frangen und neuen Kantillen, schwarzen Adler und einfacher Borte, nach der Probe.

Uniform Nro. 4.

Die im Rang-Reglement bezeichnete dritte Klasse der Beamten:

Die Stickerei auf dem Kragen und den Aufschlägen nach dem sub 1. hier beigefügten Muster, zwei Epauletts mit Frangen, Adler und einfacher Borte, nach der Probe.

Uniform Nro. 5.

Die Kammer-Gerichts-, wirklichen Ober-Landes-Gerichts- und Regierungs-Räthe, die Landräthe, imgleichen die nach dem Rang-Reglement in gleicher Rathe-gorie stehenden Beamten. Die Stickerei auf dem Kragen und den Aufschlägen nach dem Muster Nro. 2. jedoch ohne Epauletts.

Uni-

Uniform Nro. 6.

Die Assessoren, und die nach dem Rang-Reglement mit selbigen in gleicher Kathegorie stehenden Beamten:

Die Stickerei auf dem Kragen und den Aufschlägen nach dem anliegenden Muster sub 3.

Uniform Nro. 7.

Referendarien, Auskultatoren und die §. 6. des Rang-Reglements sub B. Nro. 3. erwähnten Subalternen:

Die Stickerey auf dem Kragen und den Aufschlägen nach dem anliegenden Muster sub Nro. 4.

Uniform Nro. 8.

Die §. 6. des Rang-Reglements sub B. Nro. 4. erwähnten Subalternen:

Auf dem Kragen und den Aufschlägen die Randborte von der Stickerei Nro. 4. nach der Probe.

Was die Interims-Uniformen der Civil-Beamten anbetrifft, so können solche in fünf Klassen zerfallen, nämlich:

Interims-Uniform Nro. 1.

Schnitt, der obenerwähnte.

Grundfarbe und Knöpfe, wie oben.

Stickerei, drei Reihen breite Bordüren um den Kragen, die Aufschläge und Patten (deren Stoff und Farbe die oben bestimmte bleibt) ohne innere Verzierung, nach der Probe.

Unterkleider, weiß oder dunkelblau.

Interims-Uniform Nro. 2.

Eben so, in Hinsicht der Stickerei aber nur zwei Reihen Bordüre.

Interims-Uniform Nro. 3.

Eben so, jedoch die Stickerei nur mit einer Reihe Bordüre.

Interims-Uniform Nro. 4.

Deren sich auch die übrigen Klassen bedienen:

Ein einfacher blauer Frack mit einem stehenden Kragen ohne Stickerei mit den allgemeinen Uniform-Knöpfen und blauen Unterkleidern.

Die landständischen Uniformen können dahin abgeändert werden, daß die bisherige Scharlachrothe Farbe derselben ganz wegfällt, der dunkelblaue Rock, so wie er in Meiner Ordre vom 16. November 1802. zur Interims-Uniform bestimmt worden, bleibt mit der in Gold oder Silber gestickten Einfassung auf Kragen und Aufschlägen, und vertritt mit den zur bisherigen Staats-Uniform gehörenden Epauletten versehen, die Staats-Uniform.

Die Provinzen unterscheiden sich nach den Bezirken der Ober-Präsidenturen durch die Farbe des Kragens und der Aufschläge, so wie der Stickerei, in folgender Art:

1) im Ober-Präsidial-Bezirk Brandenburg,

Roth mit Gold.

2) Ost-

2) Ostpreußen und Litthauen,

Roth mit Silber.

3) Pommern mit Einschluß des vormaligen schwedischen Pommerns und der Insel Rügen,

Weiß mit Gold.

4) Niederreihn, die Bezirke der Regierungen zu Coblenz, Aachen und Trier,

Gelb mit Gold.

5) Jülich, Cleve, Berg; die Regierungs-Bezirke von Cöln, Düsseldorf und Clewe,

Hellblau mit Silber.

6) Westphalen, enthaltend die Bezirke der Regierungen, zu Münster, Minden und Arnsberg,

Weiß mit Silber.

7) Schlesien,

Gelb mit Silber.

8) Sachsen,

Hellblau mit Gold.

9) Westpreußen,

Karmoisin mit Gold.

10) Groß-Herzogthum Posen,

Karmoisin mit Silber.

Was die Stickerei auf dem Kragen betrifft: so soll solche die bisherige bleiben, jedoch mit dem Unterschiede, daß sie nicht wie jetzt, um den untern Saum des Kragens laufe, sondern auf der entgegengesetzten Seite, wo der Kragen unter dem Haar sich um den Hals schließt, ihn einfassen, der auf die Schultern stoßende Theil des Kragens unten herum aber ohne Stickerei bleiben soll; der Kragen selbst bleibt unverändert, und richtet sich übrigens die Farbe der Epauletts und Knöpfe, auf welchen letztern das Wappen der Provinz angebracht seyn muß, nach der Stickerei. Nach diesen Grundzügen haben Sie nunmehr das Uniform-Reglement für die Civil-Beamten entwerfen zu lassen, und Mir solches zur Vollziehung vorzulegen, auch kann vorläufig nach den hier gegebenen Bestimmungen verfahren werden, indem Ich dies zugleich Ihrer Beurtheilung anheim gebe, ob es nicht, um die hiebei wünschenswerthe Gleichförmigkeit zu erreichen, gut seyn dürfte, für die Provinzial-Behörden, namentlich für die Landstände, Probe-Uniformen anfertigen zu lassen und ihnen solche, um sie zum Muster zu nehmen, zuzusenden.

Berlin, den 10. Juny 1817.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An

den Staats-Kanzler

Herrn Fürsten von Hardenberg.

Durch vorstehende, an des Herrn Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht erlassene Allerhöchste Cabinets-Ordre sind die in der Rangordnung der Civil-Beamten vom

7. Fe-

7. Februar 1817. (Gesetzsammlung 1817. Stück 7. No. 410. pag. 61.) vorbehaltene Bestimmungen über die Civil-Uniformen erfolgt. Sie sind vorläufig, bis zum Eingang des verheißenen Reglements darüber, von Uns unterm 28. Februar v. J. den Herren Landräthen Unsers Verwaltungsbezirks mitgetheilt worden.

Da jedoch noch einige Zeit hingehen dürfte, ehe das gedachte specielle Uniform-Reglement erscheinen wird; so haben des Herrn Fürsten Staats-Kanzlers Durchlaucht, um den an Hochdieselben von einzelnen Behörden gelangten Anfragen über das Uniform-Wesen im Allgemeinen zu begegnen, die öffentliche Bekanntmachung vorstehender Allerhöchster Cabinets-Ordre angeordnet.

Zur Ergänzung gedachter Bestimmungen vom 10. Junius 1817. haben des Königs Majestät noch nachträglich festzusetzen geruht:

daß nunmehr auch die wirklichen Königl. Regierungs- und Oberlandesgerichtsräthe, imgleichen die, nach der Civil-Rangordnung vom 7. Februar 1817. §. 5. mit diesen in gleichem Range stehenden Beamten zur Tragung von Epaulettes, nach einer an das Königl. Ober-Präsidium der Provinz Schlesien gelangten Probe, welche sämmtlichen Schlesischen Regierungen mitgetheilt werden wird, berechtigt sind.

Ausdrücklich sind von dieser Berechtigung ausgeschlossen, alle diejenigen Beamten, welche nach Maaßgabe des §. 6. der mehr erwähnten Rangordnung, nur vermöge ihres Titels mit den Königl. Regierungs- und Ober-Landes-Gerichts-Räthen rangiren.

In Ansehung der Kreis-Landräthe bestimmt die Allerhöchste Willensmeinung eben so ausdrücklich:

daß sie fernerhin in Amts-Verrichtungen die Uniform der wirklichen Regierungs-Räthe, aber keinen Federbusch tragen sollen.

In der eben mitgetheilten Allerhöchsten Cabinets-Ordre wird bei den Uniformen von No. 4. an abwärts der Stickerei der Patten nicht, wie ad 1 bis 3 geschehen, ausdrücklich erwähnt. Hieraus entstand die Folgerung: daß Patentstickerei bei den Uniformen von No. 4. an abwärts nicht gestattet sey. Durch eine Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii vom 4. Septbr. 1817. wird jedoch auf den Grund einer später erst bekannt gewordenen Erklärung Sr. Durchlaucht des Herrn Staats-Kanzlers erläutert:

daß die Patten dennoch, wie bisher, bei den Uniformen des sämmtlichen Regierungs-Personals gestickt seyn sollen, weil, so wenig als möglich Veränderung in den bisherigen Uniformen der letzteren Officianten-Klassen statt finden soll, und daß auch insbesondere die Patten der Forst-Uniformen mit den Kragen und Aufschlägen übereinstimmend gestickt seyn sollen.

Endlich führen wir, in Folge der höhern Orts dazu gegebenen Veranlassung noch an:

1) daß die Berliner Goldarbeiter, Schymann und Hänsel (Rieder-Wallstraße No. 34.) Anweisung zur Anfertigung von Epaulettes zu Civil-Uniformen aller Art, mithin auch zu den für die Königl. Regierungs- und Ober-Landes-Gerichts-Räthe, durch Mittheilung der Muster, erhalten haben;

2) daß

2) daß Proberöcke zu diesen Uniformen bei dem Schneidermeister Freytag, unter den Linden in Berlin, zu erhalten sind, der auch die Stickereien dazu nachweisen wird;

3) daß Knöpfe zu diesen Uniformen bei dem dortigen Knopf-Fabrikanten Päsch, an der Linien- und Wasser-Straßen-Ecke, sauber und geschmackvoll, so wie heraldisch richtig gefertigt werden, und diesem Mann, der durch Anschaffung neuer Stempel in großen Kostenaufwand gesetzt worden, höhern Orts Absatz gewünscht wird. Liegnitz, den 3. Juny 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Pl. I. 1067. May c.

No. 158. Betreffend eine Einigung mit der Königl. Sächsischen Regierung wegen der zum Eingange in die gegenseitigen Staaten erforderlichen Pässe.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 22. v. M. zu einer, von Seiten der Königl. Sächsischen Regierung in Antrag gebrachten Einigung dahin, daß zur Erleichterung des Verkehrs zwischen den Königl. Preußischen und Königl. Sächsischen Staaten, den beiderseitigen Unterthanen der Eingang in die resp. Lande auf Pässe ihrer Ortspolizei-Obrigkeiten gestattet werde, die Allerhöchste Genehmigung unter folgenden Modalitäten zu ertheilen geruht:

1) daß den Königl. Sächsischen Unterthanen der Eingang in die diesseitigen Staaten auf Pässe derjenigen ordentlichen Ortspolizei-Obrigkeiten, in deren Verwaltungs-Bezirken sie ihren Wohnsitz haben, nachzugeben ist, in so fern diese Pässe noch nicht abgelaufen, übrigens nicht fehlerhaft, und mit der hinreichenden Personen-Beschreibung des Inhabers versehen sind, wobei in Ansehung des letzten Erfordernisses jedoch bei hinlänglich bekannten und distinguirten Personen eine Ausnahme gemacht werden kann; daß

2) gleichs den Pässen die von Königl. Sächsischen Behörden, den aus dem Königreiche Sachsen gebürtigen Handwerks-Gesellen ertheilten Wanderbücher, wenn gegen ihre Richtigkeit nichts zu erinnern ist, die Einlassung der rechtmäßigen Inhaber in die diesseitigen Lande, ohne daß es für dieselben eines besondern Passes bedarf, begründen sollen, und daß

3) in allen diesen Punkten von Seiten der Königl. Sächsischen Regierung in Ansehung der Pässe diesseitiger Behörden, in so weit sie in die zu 1) gedachte Kathegorie gehören, die vollkommenste Reciprocität beobachtet wird.

Ich beauftrage die Königl. Regierung, deren Unterbehörden, den vorstehenden Bestimmungen gemäß, anzuweisen. Berlin, den 20. April 1819.

Im Auftrage
des Herrn Polizei-Ministers Durchlaucht.
(L. S.) v. Kamptz.

An
die Königl. Regierung
zu Liegnitz.

Ver-

Vorstehendes Hohes Rescript wird von Seiten der Königl. Regierung hierdurch mit der Bemerkung ad 2. zur Kenntniß der Ihr untergeordneten Behörden gebracht, daß die gesetzlichen Vorschriften über das Visiren der Pässe auf die denselben hier gleich gestellten Wanderbücher ebenfalls zur Anwendung kommen müssen.

Liegnitz, den 25. May 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

L. 29. R. May 19.

No. 159. Betreffend die Bepflanzung der Landstraßen mit Bäumen.

Es ist zwar, in Folge der durch das 31. Stück des Amtsblatts von 1818. unterm 26. July v. J. publicirten Verordnung, die Bepflanzung der Land-Straßen im hiesigen Departement nicht unterblieben. Sie ist aber fast überall ohne Erfolg gewesen, weil dazu nur ganz junge, schwache Bäume genommen, und diese überdem in Löcher von unzulänglicher Größe und Tiefe gesetzt, die Bäume auch schlecht bepfählt, zum Theil sogar nur an kurze schwache Stecken angelehnt worden sind.

Eine solche Pflanzung kann keinen Fortgang haben. Der Mehrtheil derselben wird vom Winde an der Wurzel und im Schafft vernichtet, und der Muthwille ist gleichsam eingeladen, sich an solchen Pflanzungen zu versündigen. Es ist wirklich nicht erfreulich, Vorschriften, welche das Gemeinwesen so sehr angehen, in solchem Maaße umgangen zu sehen, und die Wahrnehmung zu machen, daß die Kreis-Verwaltungs-Behörden dergleichen nutzlose Veranstaltungen gestatten, und dadurch die ämtliche Fürsorge für endliche Darstellung einer Straßen-Bepflanzung erlediget zu haben vermeinen.

Wir machen, aus dieser Veranlassung, erneuert aufmerksam auf die Bestimmung des vorallegirten Publicandi, gewärtigen deren Beachtung von Seiten der betreffenden an Landstraßen mit ihren Grundstücken anstoßenden Grundbesitzer, und verpflichten die Kreis-Verwaltungs-Behörden, schlechterdings nicht weiter zu gestatten, daß Baumpflanzungen an den Landstraßen so unzweckmäßig, als bisher fast überall geschah, ferner angeleget werden.

Dankbar erkennen wir jedoch, daß die Dominia zu Neffersdorf, Bellmannsdorf und Heidersdorf, im Laubaner Kreise, durch eine nach der Kunstregel veranstaltete Bepflanzung von Landstraßen-Stücken und Communications-Wegen mit wilden Bäumen, das Dominium zu Ober-Halbendorf, in demselben Kreise, durch Bepflanzung derselben mit ächten Obstbäumen der Absicht der Gesetzes-Vorschrift ein sehr vollständiges Genüge zu leisten sich haben anliegen lassen. Fortgesetzte Baumpflege verheißet von solchen Pflanzungen dem Publico den Zweck derselben dargestellt.

Die in dem Zeit-Abschnitt von Mitte Octbr. bis Anfang Decbr. d. J. fallende Bepflanzung der Chaussee-Strecke von Deutsch-Wartenberg bis Klopschen und vielleicht noch weiter, durch den in seinem Fache sehr erfahrnen Chaussee-Planteur Guttwein, bietet die Gelegenheit eines kostenfreien Unterrichts im Baumpflanzungs-Geschäft denen an, die diese Kunst zu erlernen wünschen.

Wir machen auf diese Gelegenheit diejenigen Grundbesitzer aufmerksam, die davon zur Anziehung von Baumpflanzungen möchten Gebrauch machen wollen.

In so weit die, zu Erlernung des diesfälligen Verfahrens und der Regeln der Baumpflege abgeschickten Subjecte, sich zugleich zu Theilnahme an den Pflanzungs-Arbeiten auf angezeigtem Kunststraßen-Stück brauchen lassen wollten, würde ihnen das gewöhnliche Arbeitslohn eines Tagelöhners aus öffentlichen Fonds während ihrer Anstellung verschafft werden können.

Liegnitz, den 27. May 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II, No. 1237. May c.

No. 160. Wegen Einsendung der Verzeichnisse der vor Ablauf der 3jährigen activen Dienstzeit zur Kriegs-Reserve zu entlassenden Mannschaft.

Den Herren Landräthen rufen Wir hierdurch zur pünktlichsten Befolgung die Verordnung vom 19. Octbr. 1818. im 44sten Stück des Regierungs-Amtsblatts v. J. ins Andenken zurück, welche die Einsendung der Verzeichnisse der vor Ablauf der 3jährigen activen Dienstzeit zur Kriegs-Reserve zu entlassenden Mannschaft betrifft. Die Einsassen des Departements werden sich dann um so gewisser solcher Anträge enthalten, welche nicht berücksichtigt werden können, und nur die Geschäfte ohne Noth vermehren.

Zugleich bringen Wir hierdurch die im §. 95.

der Instruction für das Geschäft der Ersatzmannschaften-Aushebung

enthaltene Festsetzung in Erinnerung, wornach zur Entlassung vor zurückgelegter dreijähriger Dienstzeit nur dann ein Befugniß-Titel vorhanden ist, wenn durch den Tod des Vaters oder eines Verwandten dem noch im Militair-Dienst befindlichen Individuum ein Grundstück, eine Handlung oder eine Fabrik, in welcher mehrere Arbeiter beschäftigt werden, zufällt, und seine persönliche Verwaltung nothwendig erheischt wird. Auch sind zu Gunsten solcher Individuen, welche sich nach Ablauf der dreijährigen Dienstzeit aufs neue zum Fortdienen haben vermögen lassen, z. B. wegen der Unteroffiziers, die sich zum sechs- oder neunjährigen Dienst anheischig machten, Dienstentlassungs-Anträge bei Uns nicht zu machen, sondern bald zurückzuweisen.

Die Herren Landräthe haben demnächst bei Angabe der Vor- und Zunamen, des Lebensalters, so wie der Truppen-Abtheilungen, bei welchen die zu reclamirenden Individuen dienen, die größte Genauigkeit zu beobachten, damit zeitspielige An- und Rückfragen vorgebeuget werde, und unter den bereits 3 Jahre gedienten diejenigen vorzüglich herauszuheben, welche in der Heimath am unentbehrlichsten sind, falls diesmal allen Truppentheilen es noch nicht möglich wäre, die bereits 3 Jahr gedienten Individuen sämmtlich zu entlassen.

Liegnitz, den 28. May 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1259. May.

No. 161.

No. 161. Erneuerung der Verordnung wegen des Badens und Ueberfahrens über Ströme.

Wir finden Uns veranlaßt, die unter dem 9. May v. J. (S. 134. des Amtsblattes von gedachtem Jahre) erlassene Verordnung, wegen der Vorsichts-Maaßregeln bei dem Baden und bei dem Ueberfahren über Flüße und Ströme von Neuem in Erinnerung zu bringen. Insbesondere fordern Wir die Polizeibehörden des hiesigen Regierungs-Departements auf, für die Anweisung sicherer und schicklich belegener Badeplätze von gehöriger Tiefe besorgt zu seyn, das Baden außerhalb derselben aber bei verhältnißmäßiger Geld- oder Gefängnißstrafe zu untersagen.

Liegnitz, den 28. May 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 1557. May c.

No. 162. Betreffend den Liegnitzer Landwehr-Sieges-Stiftungs-Fond, und die Bethei[illegible] eines Invaliden des 2. Schlesischen Kavallerie-Regiments.

Aus den Acten des vormaligen zweiten Schlesischen Landwehr-Cavallerie-Regiments ergiebt sich nicht vollständig, ob und welche Unterofficiere und Wehr-Reiter im Dienst bei demselben, während der Feldzüge in den Jahren 1813. bis 15. ganz invalide geworden sind.

Der Landwehr-Inspekteur, Herr General-Major v. Milcitz, hat Gelegenheit, Einem Invaliden dieses Regiments, wenn er

1) im Dienst ganz invalid geworden ist;
2) bei dem Regiment verwurfsfrei gedient hat;
3) in unverschuldeter Dürftigkeit sich befindet;
4) einen sittlichen Lebenswandel führt;
5) im Preußischen Staat sich wirklich aufhält;
6) diese Bedingungen durch Atteste seiner ehemaligen Militair-Behörde, eines Militair-Arztes und seiner dermaligen Obrigkeit bescheinigt,

eine nicht unbedeutende jährliche und lebenslängliche Unterstützung zufließen zu lassen.

Die landräthlichen Aemter und Polizei-Behörden haben daher, spätestens jedoch bis zum 12. Oktober 1819., direkte mit gedachtem Herrn General-Major von Milcitz zu correspondiren, wenn ihnen Personen, qualificirt nach dem Angeführten, bekannt seyn, oder werden sollten.

Liegnitz, den 1. July 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 797. May c.

No. 163. Wegen alljähriger Einreichung der Liquidationen des inexigiblen Post-Porto in Steuer-Contraventions-Sachen.

Sämmtliche Accise-, Zoll- und Consumtions-Steuer-Aemter des hiesigen Regierungs-Bezirks, werden auf den Grund eines Reskripts des Königl. Finanz-Ministerii

ferii vom 27. März d. J., hiermit angewiesen: die Liquidationen von inexigiblem Post-Porto in Steuer-Contraventions-Sachen, künftig nicht mehr tertialiter, sondern jährlich an Uns einzureichen, und zwar dergestalt, daß solche mittelst besondern Berichts bis zum 10. Januar des folgenden Jahres, unerinnert hier eingehen.

Wenn kein inexigibles Porto vorkommt, bedarf es auch keines Berichts.

Liegnitz, den 30. May 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 736. May c.

No. 164. Bestimmungen über die nächste Naumburger Messe.

Das Hohe Königliche Finanz-Ministerium hat genehmiget, daß auf der nächsten Naumburger Messe versuchsweise folgende Einrichtung getroffen werden soll:

1) die inländischen Waaren sind weder bei dem Eingange, noch bei dem Ausgange einer besondern Kontrolle unterworfen; eine Bezeichnung derselben durch Siegel ꝛc. ist nicht erforderlich. Die Käufer können solche frei und ohne Revision, wohin sie wollen, aus Naumburg ausführen, und nur die etwa dem Ausgangszolle unterliegenden Gegenstände sind bei der Ausfuhr in das Ausland zur Revision zu stellen und mit dem Ausgangszolle zu versteuern.

2) In Ansehung der zur Messe kommenden unversteuerten fremden Waaren, muß eine Controlle zur Sicherstellung des Steuer- und Gewerbs-Interesse unvermeidlich beibehalten werden. Um sie jedoch möglichst zu vereinfachen, soll sie in folgender Art geführt werden:

Jeder Meßverkäufer haftet für die vollen Zoll- und Verbrauchssteuer-Abgaben von den von ihm zur Messe eingebrachten ausländischen Waaren.

Bei seiner Ankunft wird ihm ein Conto eröffnet, in welches die letztern nach Qualität und Quantität eingetragen werden. Die Verbindlichkeit für die vollen Gefälle von dem ihm à Conto notirten Waaren zu haften, löst sich wieder auf in Ansehung derjenigen, welche er

a) während der Messe auf Begleitscheine in das Ausland oder in Packhofsstädte versendet;

b) nach beendigter Messe als unverkauft in das Ausland zurückführt;

c) im Betreff derjenigen Waaren, welche er bis zu weiterer Disposition unter der Aufsicht der Steuerbehörde in Naumburg stehen läßt.

Diese unter a. b. und c. bemerkten Waaren werden von seinem Conto des Eingangs abgeschrieben. Von denjenigen, welche alsdann an dem letztern noch mangeln, hat der Verkäufer die vollen tarifmäßigen Zoll- und Verbrauchssteuer-Gefälle, sogleich nach beendigter Messe, zu bezahlen, und es bleibt ihm überlassen, sich wegen derselben bei seinen Abkäufern durch den Verkaufspreis schadlos zu halten.

Die für das Inland verkauften oder sonst nicht zur steuerfreien Abschreibung bestimmten ausländischen Waaren brauchen dagegen eben so wenig, als die inländischen

einer

einer Ausgangs-Revision unterworfen zu werden. Es wird demnächst beabsichtiget, eine Einrichtung zu treffen, vermöge welcher auch geringere Parthien Fabrikwaaren, welche sich sonst ihrer Quantität nach zur Versendung auf Begleitscheine nicht eignen, bis zu einem noch zu bestimmenden Minimum zur steuerfreien Abschreibung gelangen können.

Sehr zur Erleichterung wird es gereichen, wenn sich die Verkäufer nach den Umständen so einrichten, daß sie die Revision und Oeffnung der Collis nur in der Maaße verlangen, als ihr Verkauf sich erweitert, so daß ganze Collis uneröffnet auf Begleitscheine zurück und weiter gehen können.

Der Betrag der Abgaben, für welche der Verkäufer zu haften hat, ist zwar in der Regel entweder durch Deponirung oder durch Bürgschaft sicher zu stellen. Bekannte, sichere Handelshäuser können jedoch darauf rechnen, daß ihnen hierin keine Schwierigkeit gemacht und daß anstatt der baaren Deposition oder Bürgschaft auch die Ausstellung eines bloßen Reverses für genügend angenommen werden wird.

3) Die zur Naumburger Messe links der Oder ein- und von dieser Messe wieder links der Oder ausgehenden Waaren zahlen gesetzlich, wenn sie auch im Tarif mit einem höhern Eingangszoll belegt sind, nur den ermäßigten Durchgangszoll, an 12 Groschen vom Zentner belegten Waaren bleibt es bei den tarifmäßigen Sätzen. Es ist demnächst die Absicht, auch für die von der Naumburger Messe aus rechts der Oder aus- und resp. dahin eingehenden fremden Waaren eine sehr beträchtliche Ermäßigung des Zolles festzusetzen.

4) Die bisherige städtische Meß-Abgabe ist durch das Gesetz vom 6. Mai vorigen Jahres §. 17. und 18. aufgehoben. Zur Deckung der Ortsverwaltungskosten wird indessen, wie auf der letzten Messe zu Frankfurt an der Oder, eine mäßige Meßabgabe sowohl von den fremden, als von den inländischen Waaren bei dem Eingange in Naumburg erhoben werden.

5) Meßverkäufer, welche mit inländischen und versteuerten Waaren handeln, dürfen nicht zugleich in demselben Lager unversteuerte ausländische Waaren führen.

Indem wir diese Grundbestimmungen vorläufig zur Kenntniß des Handelsstandes bringen, bemerken wir noch, daß die speciellen Festsetzungen durch ein besonderes Meß-Reglement werden bekannt gemacht werden.

Liegnitz, den 9. Juny 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 128. Juny.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Candidat der Theologie Reiche ward als Prediger der evangelischen Kirche zu Niebusch; des bisherige Schullehrer zu Sand- und Krebsberg, Carl Friedrich Schnei-

Schneider, als evangelischer Schullehrer der Glogauer Vorstadt und auf dem Töpferberge hieselbst; und der Seminarist Carl Friedrich Engwicht als evangelischer Schullehrer zu Kreischwitz und Neuen, Bunzlauschen Kreises, bestätigt.

Der Bürger Johann Carl Biene hieselbst erhielt die Erlaubniß zu Ausübung der erlernten Thierarzneikunde.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Betreffend die diesjährigen Jacobi und Ursula-Jahrmärkte zu Neisse.

Da der in dem diesjährigen Kalender den 23. July 1819. angesetzte Jacobi-Jahrmarkt zu Neisse, Montag nach Jacobi, als den 19ten desselben Monats, so wie der am 21. October 1819. angesetzte Ursula-Jahrmarkt Montag vor Ursula, als den 18ten desselben Monats ihren Anfang nehmen werden, so machen Wir solches dem handeltreibenden Publico hierdurch bekannt.

Oppeln, den 18. Mai 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Necrolog.

Heute starb der Geheime Rath und erste Director der hiesigen Regierung, Herr Friedrich Wilhelm Trauvetter, nach einem 10tägigen Krankenlager, in einem Lebensalter von 66 Jahren 10 Monaten, und nach einer Dienstzeit von 43 Jahren, mit Hinterlassung einer Wittwe und 9 Kindern.

Der Seelige ward im Jahr 1776. als Auditeur und Regiments-Quartiermeister angestellt, im Jahr 1783. zum Rendanten der Provinzial-Accise-Kasse zu Breslau berufen, 1793. zum Ober-Accise- und Zollrath bei der Accise- und Zoll-Direction zu Breslau befördert, 1796. als Director zur Provinzial-Accise- und Zoll-Direction nach Glogau mit dem Prädicat als Geheimer Rath versetzt, und bei der im Jahr 1810. erfolgten Vereinigung der Accise- und Zoll-Direction mit der nach Liegnitz versetzten vormals Glogauschen Regierung zum Regierungs-Director ernannt.

Der Staat verliert an ihm einen Beamten, der Sich in allen seinen verschiedenen Amts-Verhältnissen als ein gewissenhafter, thätiger, berufseifriger und pflichttreuer Diener ausgezeichnet, überall in seinem Privatleben der Forderung an tugendhafte Führung ein sehr vollkommnes Genüge geleistet, und das Beispiel eines musterhaften Familien-Vaters gegeben hat. Durch alle diese Eigenschaften erwarb Er sich die größte Hochschätzung der Regierung und des Departements Ihrer Verwaltung.

Er

Er erwarb sich dadurch die Bürgschaft, daß wir seinen Verlust in dankbarer Erinnerung betrauren, sein Andenken uns unvergeßlich halten.

Friede sei mit seiner Asche!

Liegnitz, den 4. Juny 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung.

Von Sr. Majestät dem Könige ist der Herr Landbau-Inspektor Hoffmann seinem Ansuchen zu Folge mit einer Pension vom 1. April d. J. ab, in den Ruhestand versetzt, und an dessen Stelle der bisherige Wege-Bau-Conducteur, Bau-Inspektor Herr Meute als Landbau-Inspektor ernannt worden. Der Liegnitzer, Lübner, Haynauer und Goldberger Kreis sind seinem Geschäftsbezirk zugetheilt worden. Sein Wohnort ist Liegnitz. Die Geschäfte eines Wege-Bau-Conducteurs in diesen Bezirken wird vom 1. Juny 1819. ab der Vermessungs-Conducteur Herr Weinknecht interimistisch besorgen, und ebenfalls in Liegnitz wohnhaft seyn.

Den Verwaltungs-Behörden und den sämmtlichen Einsassen der betreffenden Kreise wird dieses hiermit bekannt gemacht, um sich in Land- und Wege-Bau-Angelegenheiten an genannte Beamte zu wenden.

Liegnitz, den 21. May 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Wegen Berichtigung eines Schreibfehlers in der Extra-Beilage zu No. 21. des Amtsblatts.

Die Bekanntmachung vom 19. Mai d. J. Extra-Beilage zu No. 21. des Amtsblatts enthält auf der 2ten Seite von unten herauf in der 13ten Zeile einen Schreib- und resp. Druckfehler darinne, daß es §. 9. statt 8 heißen muß.

Zugleich wird bemerkt, daß unter dem in der folgenden Zeile befindlichen Worte „Gemahl" nur dasjenige aus Weitzen zu verstehen ist, indem die Königl. Verordnung vom 8. Februar d. J. lediglich das Weitzenbrodt benennt.

Liegnitz, den 30. May 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 24.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 25.

Liegnitz, den 19. Juny 1819.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 165. Den Termin zur Servis-Rechnungs-Einsendung betreffend.

Um das Rechnungswesen wieder in einen geregelten Gang zu bringen, verpflichten Wir die Magistrate der schlesischen Städte hiesigen Departements, die jährliche Servis-Rechnung jedesmal im Monat Juny des folgenden Jahres anher einzureichen, und diesen Einsendungs-Termin zuverläßig inne zu halten, zu Vermeidung einer irremissiblen Strafe von 5 Rthlr. im Fall der Verabsäumung. Denn die bisher übersehene Verspätung des Rechnungs-Eingangs kann nun nicht weiter gestattet werden.

Die pro 1818. noch rückständigen Rechnungen sind jetzt ohne fernern Verzug, und spätestens innerhalb 4 Wochen bei 5 Rthlr. Strafe Uns zu überreichen.

Liegnitz, den 5. Juny 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

K. No. 583. May c.

No. 166. Wegen der Zulage für die mit dem Ehrenzeichen erster Klasse, oder mit zwei dergleichen versehenen Militairs.

Höhern Orts ist nunmehr bekannt gemacht worden, daß nicht bloß den Kriegs Reserve-Mannschaften, sondern auch den Landwehrmännern, die von des Königs Majestät verheißne monatliche Zulage von Einem Thaler ausgezahlt werden soll, wenn sie das Militair-Ehrenzeichen erster Klasse, oder zwei Preußische Ehrenzeichen, zu denen das eiserne Kreuz gerechnet wird, besitzen.

Um Genuß einer solchen Zulage kann daher Jeder, der hiernach dazu berechtigt, bei dem vorgesetzten kreis-landräthlichen Amt sich bewerben.

Liegnitz, den 5. Juny 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 97. R. May c.

No. 167. Betrifft die Steuerfreiheit des zum Umschmelzen, Umarbeiten oder Umtausch gegen neue Waare ein- und wieder ausgehenden alten Kupfers, Messings und der Kupfermünze.

Nach dem §. 63. der Zollordnung können Gegenstände, welche zum Verarbeiten oder zur Veredlung mit der Bestimmung eingehen, die daraus gefertigte oder verbesserte Waare wieder auszuführen, in der Steuer erleichtert werden.

Mit Rücksicht hierauf hat das Königl. Finanz-Ministerium am 14. v. M. festgesetzt, daß altes Kupfer und Messing, wohin auch Kupfermünze zu rechnen ist, welches zum Umschmelzen, Umarbeiten oder zum Umtausch gegen neue Waaren aus Kupfer und Messing eingeführt wird, unter gehöriger Controlle, „daß kein minderes Quantum an verarbeitetem Kupfer und Messing, als eingeführt worden, ausgeht," frei von der Verbrauchssteuer seyn, und davon nur der Zoll mit Einem Thaler vom Zentner gezahlt werden soll.

Wir machen diese Bestimmung hierdurch bekannt, besonders haben sich die Steuer- und Zollbeamten darnach zu achten. Liegnitz, den 8. Juny 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 3. R. Juny c.

No. 168. Die Beendigung des Revisionsgeschäfts der Anerkenntnisse von Leistungen für die Armee-Behufs deren Umschreibung in Lieferungsscheine, betreffend.

Mit Bezug auf die Verordnung vom August 1816. im 35. Stück des Amtsblattes von demselben Jahre, Seite 349., wonach sämmtliche Behörden Unsers Verwaltungsbezirks von der Ernennung des Herrn Regierungsraths Krüger, als Commissarius zur Revision der Anerkenntnisse von Leistungen für die Armee, Behufs deren Umschreibung in Lieferungsscheine, unterrichtet wurden, wird denselben hierdurch bekannt gemacht, daß nunmehr sämmtlich bei dem Herrn Regierungsrath Krüger eingereichte Anerkenntnisse revidirt und zur Umschreibung in Lieferungsscheine befördert worden sind, daß dessen Commissorium also Erledigung erhalten hat, und daß die Behörden sich, wegen Revision nachträglich beglaubigter Anerkenntnisse, nicht mehr an den Herrn Regierungsrath Krüger, sondern unmittelbar an Uns zu wenden haben.

Liegnitz, den 8. Juny 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 349. Juny c.

No. 169. Betrifft die Berichtigung des Offizier-Wittwen-Kassen-Beitrags beim Empfang der Pension oder des Wartegeldes.

Das Königliche Departement für die Invaliden hat bemerkt, daß zuweilen den Militair-Personen, welche aus den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, für Rechnung der General-Militair- oder Militair-Pensions-Kasse, Pension oder Wartegeld beziehen, der regulativmäßige Abzug zur Berichtigung der Wittwen-Kassen Beiträge beim monatlichen Empfang ihrer Pensionen oder Wartegelder nicht gemacht werde, und diese Individuen dadurch, daß sie die rückständigen Beiträge auf einmal entrich-

ten

ten sollen, in eine sehr bedrängte Lage gerathen, oder es ihnen gar unmöglich gewesen, diese Beiträge zu entrichten.

Um nun diesem Uebelstand fürs Künftige vorzubeugen, haben Wir auf Veranlassung des Königl. Departements für die Invaliden, die hiesige Regierungs-Hauptkasse dahin angewiesen, daß sie keiner auf Wartegeld oder Pension gesetzten Militair-Person das derselben zukommende Quantum eher auszahle, als wenn auf der Quittung bemerkt ist: ob der Empfänger verheirathet ist oder nicht? und im ersten Fall, ob derselbe der Officier-Wittwen-Kasse beigetreten ist, und mit wie viel? auch wie viel der monatliche Beitrag, den gedachte Kasse sogleich beim Empfang in Abzug zu bringen hat, beträgt.

Diese Anordnung machen Wir den hierbei interessirten Militairs bekannt, um sich bei Hebung der Pensionen oder Wartegelder hiernach zu achten.

Liegnitz, den 9. Juny 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1527. May c.

No. 170. Wegen der Beiträge der Civil-Beamten zur allgemeinen Wittwen-Kasse.

Mit Bezugnahme auf die unter dem 14. December v. J. (Seite 364. d. Amts-Blatts v. ged. J.) und unter dem 20. Januar j. J. (Seite 64. des A. Blatts) erlassenen Verfügungen, wegen Einziehung der Beiträge zu der allgemeinen Wittwen-Kasse von den bei letzterer associirten Civil-Beamten, weisen Wir die sämmtlichen mit Gehaltszahlungen beauftragten Kassen des hiesigen Regierungs-Departents an, auch bei den zu Anfange des künftigen Monats statt findenden Gehaltszahlungen, die auf den zweiten Termin dieses Jahres fällig werdenden Wittwen-Kassen-Beiträge einzuziehen und solche mit der vorgeschriebenen Nachweisung an die hiesige Königl. Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse einzusenden, damit auch künftig im Januar und July jeden Jahres fortzufahren.

Liegnitz, den 12. Juny 1819.

Königl Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 450. Juny c.

No. 171. Wegen Verdingung des zur Militair-Verpflegung erforderlichen Heues und Strohes auf die Periode vom 1. August bis ult. November 1819.

Das im Liegnitzschen Regierungs-Departement für die Periode vom 1. August bis ult. November 1819. entstehende Bedürfniß an Heu und Stroh zur Verpflegung der im ersten stationirten vaterländischen Truppen, soll am 28. Juny d. J. um 3 Uhr Nachmittags in dem Conferenz-Zimmer des hiesigen Regierungsgebäudes an den Mindestfordernden in der Art verdungen werden, daß die Licitation fast alle Militair-Magazin-Stellen des Departements im Einzelnen, so wie im Ganzen umfassen soll.

Wir laden hierzu alle cautionsfähige, zuverläßige Unternehmer ein und bemerken, daß nicht bekannte Personen ihre Cautionsfähigkeit vor dem Termin darthun müssen, und daß die demselben zum Grunde zulegenden Bedingungen vom 24. d. M. ab, in der

Regi-

Regiſtratur der Erſten Abtheilung des unterſchriebenen Regierungs-Collegii einzuſehen ſind.

Der Zuſchlag erfolgt von Seiten des Königl. Ober-Präſidii der Provinz.

Die Bezahlung geſchieht Zug um Zug, gleich nach Eingang der monatlichen Liquidation, ſobald ſie in der ungeſäumt vorzunehmenden Prüfung richtig befunden worden iſt. Liegnitz, den 14. Juny 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

L. 614. Juny c.

Verordnungen des Königl. Preuß. Conſiſtorii für Schleſien.

Die Diſpenſations-Sachen in den ehemaligen Sächſiſchen Landes-Theilen betreffend.

Da des Königs-Majeſtät mittelſt Cabinets-Ordre vom 9. d. M. zu beſtimmen geruhet haben, daß in den ehemals Sächſiſchen Landestheilen in kirchlichen Diſpenſations-Sachen künftig nach den Vorſchriften des allgemeinen Landrechts verfahren werden ſoll; ſo wird dieſe Allerhöchſte Beſtimmung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Breslau, den 19. May 1819.

Königl. Preuß. Conſiſtorium für Schleſien.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Die bei der Kirche zu Hähnichen, Rothenburger Kreiſes, eingepfarrten Herrſchaften und Gemeinden haben, nebſt andern Wohlthätern, erſtere in Stand geſetzt, ſchon voriges Jahr Kanzel und Altar mit einer ſchönen Bekleidung von ſchwarzem Tuch verſehen, auch ein Paar große weiße Altarkerzen angeſchafft.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 23.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 26.

Liegnitz, den 26. Juny 1819.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 172. Betrifft die Versteuerung des aus dem Auslande für Fabrikanten eingehenden Blätter- und Stengel-Tabacks.

Nach dem Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Tarif vom 26. May v. J. No. 14. Satz Litt. a. zahlt ausländischer Taback in ungedrehten Blättern und Stengeln für die Fabrikanten, außer dem Eingangs-Zoll von 1 Rthl. 16 gr. vom Centner, nur die mäßige Verbrauchssteuer von 8 Pfennigen vom Pfund. Der gefertigte und nicht gefertigte fremde Taback aller übrigen Art entrichtet dagegen 2 ggr. 6 pf. vom Pfunde an Verbrauchssteuer.

Dieser Unterschied macht es nöthig, daß die Bestimmung des für die Fabrikanten declarirten fremden Blatttabacks bei den Grenzzoll- und Steuerämtern gehörig bescheinigt werde. Es wird daher hierdurch verordnet, daß der für die Fabrikanten eingehende fremde Blatt-Taback nur dann als solcher behandelt, und mit der ermäßigten Verbrauchssteuer von 8 pf. pro Pfund belegt werden kann, wenn der Waarenführer durch ein von dem Steueramte seines Wohnorts bescheinigtes Zeugniß darthut, daß der Empfänger ein Fabrikant und der Taback für ihn bestimmt ist.

Das Eingangs-Hauptzollamt zu Reichenbach hat sich, so wie jedes Haupt-Steueramt im Innern, hiernach zu achten, und das Register mit den Bescheinigungen zu belegen. Die sämmtlichen Steuerämter aber werden hiermit angewiesen, dergleichen Bescheinigungen, von ihnen gehörig unterschrieben und mit dem Amtsstempel versehen, pflichtmäßig auszustellen. Auch sind die Tabacksfabrikanten ihres Wohnorts auf diese Verfügung aufmerksam zu machen, damit sie die Bescheinigung jedesmal vor der Einfuhre der Blätter-Tabacke einziehen.

Der, ohne diese Bescheinigung, eingehende Taback dieser Art unterliegt mithin dem höhern Satze des Zolls und der Verbrauchssteuer.

Liegnitz, den 12. Juny 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 1395. May. c.

No. 173. Verzeichniß derjenigen Individuen, welche im Laufe des Monats
strafe, über die Grenze

No.	Name und Stand.	Geburtsort.	Alter.	Größe. Fuß	Größe. Zoll.	Haare.	Stirn.	Augenbrauen.
1	Christian Lorenz, Tagelöhner	Berthelsdorf im Kgr. Sachsen	28	5	—	blond	bedeckt	blond
2	Friedrich Neumann	Stein-Schönau in Böhmen	26	5	2	blond	wenig bedeckt	blond
3	Joseph Schmutzer, Brauergeselle	Braunau in Böhmen	42	5	4	lichtebraun	bedeckt u. rund	blond
4	Christoph Fiebiger, Tagearbeiter	Heinersdorf in Böhmen	38	5	1	schwärzlich	wenig bedeckt	schwärzlich
5	Apolonia Augustin, Häusler-Tochter	Lusdorf in Böhmen	26	unter 5 Fuß		schwärzlich	frei	schwärzlich
6	Rosina Jäger	Mildenau in Böhmen	30	5	—	bräunlich	frei	schwärzlich
7	Rosina Weiß, Inwohner-Wittwe	Mildenau in Böhmen	30	5	—	schwarz	frei	blond

Liegnitz, den 14. Juny 1819.

No. 174. Aufruf an innen benannten mit Gratificationen aus der Waterloo-Comitté betheilte Militairs der vormaligen englisch-deutschen Legion.

Für nachbenannte Militairs der vormaligen englisch-deutschen Legion, sind von dem Waterloo-Comitté Gratificationen ausgesetzt worden, nehmlich dem:

1) Carl Riel angeblich aus Sagan;
2) Christian Gregor, angeblich aus Glogau;
3) Jacob Michalowsky, angeblich aus Cosel, Saganer Kreises.

Da jedoch weder sie, noch ihre Angehörigen in den genannten Orten anzutreffen gewesen, so werden dieselben hierdurch aufgerufen, sich binnen 4 Wochen bei dem landräthlichen Amte, oder bei dem Magistrat ihres Wohnorts zu melden, und durch Vorlegung ihres Regiments-Abschieds, so wie durch die Angabe, welche Wunden sie bei Waterloo empfangen haben, zur Erhebung des Geldes zu legitimiren.

Das landräthliche Amt oder der Magistrat hat ein beglaubigtes Protocoll dieser Aussagen, worin auch das Regiment oder die Compagnie angegeben seyn muß, unter welchen der Abgehörte gedient haben will, sodann Uns vorzulegen, worauf Wir das Weitere veranlassen werden. Liegnitz, den 19 Juny 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 856. Juny.

No. 175.

May 1819. unter dem Verbote der Rückkehr und Androhung von Festungsgeschafft worden sind.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Wohin geschafft? nach
blau	spitz	gewöhnlich	oval	blond	länglich	mittel.	Berthelsdorf, i. K. Sachsen.
braun	spitz	gewöhnlich	rund	wenig	länglich	schlank	Neustadt, in Böhmen.
lichtblau	länglich	gewöhnlich	rund	blond	länglich	mittel.	Böhmen.
grau	spitz	gewöhnlich	oval	schwärzlich	hager und faltig	schlank	Böhmen.
grau	spitz	gewöhnlich	rund	—	oval	untersetzt	Böhmen.
grau	gewöhnlich	gewöhnlich	rund	—	länglich	schlank	Böhmen.
grau	gewöhnlich	gewöhnlich	rund	—	länglich	schlank	Böhmen.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 175. Betrifft die Ausschreibung der Feuer-Societäts-Beihülfsgelder pro 1819.

Den Magistraten der Schlesischen Städte des hiesigen Regierungs-Departements wird nachstehend die General-Ausschreibung der pro 1819. aufzubringenden Feuer-Societäts-Beihülfsgelder communicirt. Aus der zugleich beigefügten Subrepartition ist zu ersehen, wie viel eine jede dieser Städte dazu beizutragen hat, und es werden die Magistrate hierdurch angewiesen: die Beiträge sofort zu erheben, und bis Ende August d. J. an die zur Einziehung bereits instruirte hiesige Haupt-Instituten- und Communal-Kasse unfehlbar und unerinnert einzusenden. Zugleich werden die Magistrate der Städte, die es angehet, gemessenst aufgefordert, kräftiger als bisher geschehen, dahin zu wirken, daß nunmehr auch die Beitragsreste von frühern Ausschreibungen unverzüglich eingehen, und die Reste endlich aufhören.

Brand-Bonifications-Gelder dürfen ohne Unsere besondere Anweisung nicht erhoben werden. Liegnitz, den 16. Juny 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

General-Ausschreibung

der pro 1819 in den Schlesischen Städten des Liegnitzschen Regierungs-Departements aufzubringenden Feuer-Societäts-Beihülfs-Gelder.

						Catastrirter Feuer-Societäts-Ertrag	Bringen an Feuer-Societäts-Beihülfs-Geldern auf		
						Rthlr.	Rthl.	gr.	pf.
	Die Brand-Bonifications-Gelder für die in den Städten von ganz Schlesien im Jahr 1818. vorgefallene Brand-Schäden betragen nach der General-Repartition, d. d. Breslau den 6. May 1819:								
				Rtl.	gr.	pf.			
1	für das Bresl. Depart.			1953	16	7			
2	„ „ Liegnitz. „	306rtl.	19gr.						
	und zwar								
	für Bunzlau 106rl. 19gr.								
	„ Haynau 200 „ — „								
	id est . 306rl. 19gr.								
	wovon jedoch in Abzug gekommen	16rtl.	7gr. 4pf.						
	so bei Bunzlau von den Ausschreibungen pro $10\frac{1}{12}$ menagirt und an die hiesige Haupt-Kasse remittirt worden, aber der ganzen Societät angehören								
	mithin für das Liegnitzsche Departement			290	11	8			
3	für das Oppelner Departement . . .			3021	3	5			
4	„ „ Reichenbacher „ . . .			3120	1	1			
	Summa			8385	8	9			
	Hierzu tragen bei:								
1.	Das Breslauer Regierungs-Departement . . .						3,717,695	2773	6 $11\frac{8}{12}$
2.	„ Liegnitzer „ „ . . .						2,870,705	2141	11 $-\frac{4}{12}$
3.	„ Oppelner „ „ . . .						2,032,195	1515	22 $11\frac{8}{12}$
4.	„ Reichenbacher „ „ . . .						2,62[illegible]85	1954	15 9
	Haupt-Summa wie oben						1[illegible]240,880	8385	8 9

Die

	Rthlr.	gr.	pf.
Die Schlesischen Städte des Liegnitzschen Regierungs-Departements haben nach obiger General-Ausschreibung an Feuer-Societäts-Beihülfs-Geldern beizutragen	2141	11	$\frac{4}{5}$
Hierzu werden mit angelegt:			
1. Der Beitrag zu den Salarien der Kassen-Officianten bei hiesiger Provincial-Instituten- und Communal-Kasse nach dem Etat	400	—	—
2. An Pensionen der ehemaligen städtischen Feuer-Bürgermeister	1987	8	—
3. Zu Bestreitung kleiner Brand-Schäden und Feuer-Lösch-Instrumente	255	17	$1\frac{1}{5}$
Summa so die Städte des Liegnitzschen Regierungs-Departments aufzubringen haben	4784	12	2
Laut nachfolgender Subrepartion			

Subrepartition

über 4784 Rthlr. 12 Gr. 2 Pf. Feuer-Societäts-Beihülfs-Gelder pro 1819. so die Schlesischen Städte des Liegnitzschen Regierungs-Departements aufzubringen haben.

Nro.	Namen der Städte.	Catastrirter Feuer-Societäts-Ertrag pro 1819. Rthlr.	Tragen an Feuer-Societäts-Beihülfsgeldern à 4 Gr. vom Hundert bei Rthlr.	gr.	pf.
1	Beuthen	117,050	195	2	—
2	Bunzlau	129,105	215	4	3
3	Freystadt	133,095	221	19	10
4	Friedeberg am Queis	76,340	127	5	7
5	Glogau	409,440	682	9	7
6	Goldberg	336,890	561	11	7
7	Greiffenberg	118,690	197	19	7
8	Grünberg	331,930	553	5	3
9	Haynau	95,330	158	21	2
10	Lähn	37,565	62	14	7

Nro.	Fortsetzung.	Rthlr.	Rthl.	gr.	pf.
11	Liebenthal	27,305	45	12	2
12	Liegnitz	260,755	434	14	3
13	Löwenberg	153,070	255	2	10
14	Lüben	90,800	151	8	—
15	Naumburg am Bober	11,005	18	8	2
16	Naumburg am Queis	50,980	84	23	2
17	Neusalz	49,540	82	13	7
18	Neustädtel	49,305	82	4	2
19	Parchwitz	37,685	62	19	5
2	Polkwitz	52,090	86	19	7
21	Priebus	15,280	25	11	2
22	Primkenau	39,660	66	2	5
23	Rothenburg an der Oder	33,475	55	19	—
24	Sagan	95,495	159	3	10
25	Schlawa	25,050	41	18	—
26	Sprottau	79,120	131	20	10
27	Wartenberg	14,655	24	10	2
	Summa	2,870,705	4784	12	2

Von vorstehend ausgeschriebenen 4784 Rthlr. 12 Gr. 2 Pf. sind zu bezahlen:

1. an Brand-Hülfs-Geldern den Städten des hiesigen Departements, und zwar nach Bunzlau 106 Rthlr. 19 Gr.
   „ Hannau 200 „ — „
   Summa 306 Rthl. 19 Gr. — Pf.
   wobei die in der General-Ausschreibung abgesetzten 16 Rthlr. 7 Gr. 4 Pf. nicht in Abzug kommen, welche dagegen, da sie unter dem Bestande begriffen sind, von der Reserve zu kleinen Brand-Schäden und Feuer-Lösch-Instrumenten abfallen.

Ferner an Brand-Hülfs-Geldern:

2.	an das Regierungs-Departement Oppeln	685 „	14 „	— „	
3.	„ „ „ „ Reichenbach	1165 „	9 „	4 „	
4.	die Pensionen der ehemaligen Feuer-Bürgermeister	1987 „	8 „	— „	
5.	an Salarien-Beitrag	400 „	— „	— „	
6.	zu Bestreitung kleiner Brandschäden u. Feuer-Löschinstr.	239 „	9 „	9½ „	
	Also wie oben	4784 Rthl.	12 Gr.	2 Pf.	

No. 176.

No. 176. Betrifft die Annahme der auf 3 Jahre eintretenden Freiwilligen.

Die nachstehende auszügliche hohe Verfügung des Königl. Ministerii des Innern vom 1. Juny d. J., wegen Annahme der auf 3 Jahre eintretenden Freiwilligen:

„Wenn gleich nach dem §. 102. der Instruction vom 30. Juny 1817. kein Freiwilliger, der zum Militair-Dienst auf 3 Jahre eintreten will, dazu einer besondern Genehmigung des Landraths oder der sonst unmittelbar vorgesetzten Obrigkeit bedarf, sondern der geeigneten Behörde darüber nur eine nachrichtliche Anzeige zu machen hat, so ist es doch Seitens der Ministerien des Innern und des Krieges für zweckmäßig erachtet worden, die Annahme solcher Freiwilligen nicht anders und nicht eher gestatten zu lassen, als bis sie durch ein Attest nachweisen, daß die vorschriftsmäßige Benachrichtigung an die vorgesetzte Civil-Behörde auch wirklich erfolgt sey.

Alsdann hat es die Letztere in ihrer Gewalt, wo etwa besondere Hindernisse der Einstellung entgegenstehen, solche weiter zu verfolgen, und das etwanige Interesse der Eltern, Vormünder oder Lehrherren zu vertreten."

Berlin den 1. Juny 1819.

Ministerium des Innern. Schuckmann.

An

Die Königl. Regierung in Liegnitz."

bringen Wir hierdurch zur öffentlichen Kunde und zum Nachverhalt für die landräthlichen Aemter und Magistrate, so wie zur Belehrung aller derer, welche davon betroffen werden.

Liegnitz, den 14. Juny 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 32. R. Juny c.

No. 177. Betreffend die Abgaben freie Ein- und Ausfuhr der auf Herzogl. sächsische Bleichen eingehenden fremden Leinwand und Garne.

Nach einer Bestimmung des Königlichen Finanz-Ministerii vom 8. v. Monats, sollen die in das Herzogthum Sachsen zum Bleichen und demnächstigen Wiederausgang im verbesserten Zustande eingehende fremde Leinwand und Garne gegen gehörige Kontrolle ganz frei ein- und ausgelassen werden.

Wir bringen dieses hiemit zur Kenntniß des hiebei interessirten Publikums.

Liegnitz, den 9. Juny 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

II. No. 18. R. Juny c.

No. 178. Wegen der in Mühlen und Brauereien nicht zu beherbergenden Müller- und Brauer-Burschen.

Da angezeigt worden, daß wandernde Müller- und Brauer-Burschen, der Circular-Verordnung vom 25. October 1808. entgegen, bisweilen wieder in Mühlen und bei Brauern beherbergt werden: so finden Wir Uns dadurch veranlaßt die Bestimmung jener Circular-Verordnung wieder in Erinnerung zu bringen.

Nach

Nach derselben soll kein wandernder Müller- und Brauer-Bursche in einer Mühle oder in einem Brauhause bei 5 Rthl. Strafe beherbergt werden, und in Uebertretungsfällen soll von der Geldstrafe die Orts-Armen-Kasse 3 Rthl., und der Denunciant 2 Rthl. erhalten. Liegnitz, den 12. Juny 1819.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. 972. May c.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Pastor Schiebler zu Wengendorf, wurde Pastor an der evangelischen Kirche zu Seifersdorf, Bunzlauschen Kreises.

Der Hauptmann von Zastrow in der niederschlesischen Gensd'armerie-Brigade, ward als Polizei-Districts-Commissarius Freistädtschen Kreises bestätigt.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Nekrolog.

In der Nacht vom 11. zum 12. dieses Monats starb im 58. Lebensjahre der Regierungs-Rath Herr Christian Cornelius Sack.

In dieser Eigenschaft war er seit dem Jahr 1806. zuerst bei der Kriegs- und Domainen-Kammer zu Glogau, und hernach bei der hiesigen Regierung angestellet worden.

Früher hatte er als Besitzer des Ritterguts Heydau, im Freystädtschen Kreise, als Kreis-Deputirter, Marsch- und Urbarien-Commissarius dem Staat gedient.

Mit einem biedern Charakter und überall dargestelltem redlichem Sinn verband der Seelige vielseitige Kenntnisse und Eifer für den Berufszweck.

Trauernd, daß er so zeitig aus unserer Mitte abgerufen wurde, werden wir dankbar uns sein Andenken erhalten.

Liegnitz, den 16. Juni 1819.

Die Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 26.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 27.

Liegnitz, den 3. July 1819.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 13te Stück enthält:

Die Uebereinkunft zwischen der Königl. Preußischen und der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Regierung, wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen. Vom 7. Mai 1819.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 179. Die Erhebung des Chaussee-Zolls von Löwenberg nach Haynau und von Löwenberg nach Bunzlau betreffend.

Vom 1. Juli dieses Jahres ab ist die Einrichtung getroffen, daß der Chaussee-Zoll von Löwenberg nach Haynau und von Löwenberg nach Bunzlau nicht weiter in Braunau, und der Chaussee-Zoll von Löwenberg auf der Straße nach Sagan nicht mehr in Groß-Rackwitz, sondern von dem Thor-Steuer-Einnehmer am Bunzlauer Thore zu Löwenberg eingezogen und auf 2 Meilen erhoben werden soll. Dem Publico wird diese Veränderung zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Liegnitz, den 18. Juni 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 180. Wegen Betreibung des Heeres-Ersatz-Geschäfts.

Die Herren Landräthe des Departements fordern Wir auf, mit den, seit Erscheinung des Edicts vom 3. September 1814., in Heeres-Ersatz-Angelegenheiten, theils unmittelbar, theils durch das Amtsblatt ergangenen Verordnungen, sich genau vertraut zu machen, und die Regulirung der Orts-Stamm-Rollen, so wie deren Revision, so zeitgemäß zu veranlassen, daß die Einsassen des Departements in Betrei-

übung ihrer Gewerbe so wenig als möglich gestört werden, aber auch nichts im Wege stehe, wenn mit Aushebung der Ersatzmannschaften pro 1819. zu der Zeit vorzugehen beliebt werden sollte, welche die Instruction vom 30. Juny 1817., wegen des Ersatz-Mannschaften-Aushebungsgeschäfts, in der Regel gewählt wissen will. Die Magistrate, die Herren Geistlichen aller Confessionen, so wie die Dorfgerichte, haben ihrerseits sich besonders die im vorjährigen Amtsblatte enthaltene Verordnung vom 13. July Seite 108 — 205. im Andenken zu erneuern. Denn ungeachtet dort die gemessensten Vorschriften gegeben, sind dennoch im vorigen Jahre in mehreren der bedeutendsten Städte die Heeres-Ersatz-Angelegenheiten nicht mit der gebührenden Gründlichkeit bearbeitet, und von verschiedenen Magistraten mehr als zulässig den rathhäuslichen Unterbeamten überlassen worden. Auch haben sogar die Bezirksvorsteher gewagt auszubleiben, als die Besichtigung der waffenfähigen und pflichtigen jungen Mannschaft vorgenommen wurde, oder durch ununterrichtete Stellvertreter keine befriedigende Auskunft verschafft.

Wir erwarten von den Herren Landräthen, von den Magistraten und von allen denen, die sonst zu dem Zweck mitzuwirken haben, geregelte Thätigkeit und Zuverlässigkeit dargestellt, solche auch überall vollkommen in der Leitung des Geschäfts beglaubigt, und die Fürsorge beachtet, daß namentlich den in der Monarchie gebornen Handwerksburschen, sich als Ausländer zu bezeichnen, wo nicht unmöglich gemacht, doch erschwert werde.

Liegnitz, den 19. Juny 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 920. Jury c.

No. 181. Die Kosten der Begräbnisse auf dem Lande betreffend.

Nicht blos in den Städten, sondern auch auf dem Lande, finden Willkühr und Uebertheuerung, in Ansehung durch die Stola-Tax-Ordnung nicht bestimmten Begräbnißkosten statt. Dies kann von Landespolizeiwegen ferner nicht geduldet werden. Besonders sollen, wie verlautet, die Todtengräber sich für ein Grab eines Bemittelten, ganz unverhältnißmäßig hoch bezahlen lassen. So wie von den Geistlichen oder von den Dorfgerichten, (von letztern an Orten, wo der Geistliche nicht wohnt, wo doch aber ein Kirchhof sich befindet) darauf gehalten werden muß, daß nicht vorzeitig beerdigt werde, daß die Gräber in der vorschriftlichen Tiefe von drei Ellen gemacht werden, wo die Oertlichkeit es irgend erlaubt, auch daß selbst solche Gräber, auf denen sich kein Denkmal befindet, vor Ablauf von 20 Jahren nicht aufgegraben werden dürfen, eben so ist zu bestimmen, wieviel dem Todtengräber für die Fertigung eines Grabes gebührt. Dabei muß in Betracht gezogen werden, ob der zu Begrabende über, oder unter 20 Jahr alt ist, ob der Todtengräber die Geräthschaften sich selbst halten, die zum Versenken bestimmten Tücher, und die Besorgung des Grabes besorgen muß.

Die

Die Herren Landräthe haben demnach mit den Herren Superintendenten und Ephoren zusammen zu treten, und, wenn letztere zuvor die nöthigen Nachrichten von den Herren Geistlichen eingezogen, zu registriren, nach welchen Sätzen auf dem Lande, außerhalb der Städte, die in der Stola-Tax-Ordnung nicht begründeten nicht zufachen unvermeidlichen Begräbnißkosten jetzt bezahlt werden müssen, und worauf diese Sätze sich gründen, auch die, für künftige wahrscheinliche Fälle verschiedener Art, festzustellenden Sätze in ein binnen 4 Monaten zur Prüfung und Genehmigung einzureichendes Regulativ aufzunehmen. Bei dem Interesse aller Einwohner des Landes, sowohl der Bemittelten, als der Armen, dürfen Wir darauf rechnen, der Angelegenheit werde die Aufmerksamkeit gewidmet werden, welche der Zweck heischet.

Liegnitz, den 19. Juny 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 918. Juny c.

No. 182. Wegen Höhe der Begräbnißkosten in den Städten.

Immer lauter werden die Klagen über die willkührliche Steigerung der Begräbnißkosten, besonders in den Städten, in so weit sie durch die Stola-Tax-Ordnung nicht geregelt sind. Ins Mittel zu treten ist um so nöthiger, als es Kosten gilt, welche zum Theil unvermeidlich, und von denen, Seitens des Zahlungspflichtigen, nicht wohl abgedungen werden kann.

Jene Ueberheuerung trifft nicht blos die höhern und bemittelten Staats-Bürger-Klassen, in Ansehung der Leichenwagen, Pferde und Tücher, und des gemauerten Grabes. Ihr sind auch die Aermsten, bei dem Sarge, dem Grabe, den Leichenträgern, dem Todtengräber, bei der Grabebitterin und der Leichenwäscherin, unterworfen.

Die Magistrate werden daher aufgefordert, die Sätze, nach denen Reiche und Arme für die erwähnten und sonst hieher gehörigen Anschaffungen und Leistungen in Anspruch genommen werden, nach den jeden Orts üblichen verschiedenen Arten der Leichen-Conducte, sorgfältig und vollständig zu ermitteln und zusammen zu stellen, deren Ursprung und Begründung durch Gesetze, Anstellungs-Dekrete oder Herkommen zu erörtern, und sodann gemeinschaftlich mit den Orts-Geistlichen beider Confessionen und mit den Stadtverordneten über ein für dortige Stadt zu entwerfendes Regulativ für die beiden verschiedenen Arten der Leichenbegängnisse anzunehmenden Sätze, sich einzuverstehen, dieses aber unerinnert binnen 4 Monaten nebst der Nachweisung der bisher üblich gewesenen Ansätze und des Grundes derselben, bei Uns einzureichen.

Liegnitz, den 19. Juny 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 918. Juny c.

No. 183. Die Besteuerung und Verzollung der Tyroler Decken betreffend.

Nach einer Bestimmung der Königlichen hohen Ministerien des Handels und der Finanzen, vom 16. April d. J., wird von den Tyroler Decken, wenn sie blos aus Thierhaaren und nicht aus Wolle, auf leinener Kette gefertigt sind, vorerst nur der allgemeine Zollsatz von 12 Gr. für den Zentner erhoben werden. Wenn aber Wolle darin gemischt ist, so sollen davon die Abgaben Art. 66. Satz c. 1. des Tarifs, mit 1 Gr. 4 Pf. an Zoll, und 4 Gr. 6 Pf. an Verbrauchsteuer für das Pfund, statt finden.

Wir bringen diese Bestimmung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, besonders zur Beobachtung von Seiten der Zoll- und Steuer-Aemter.

Liegnitz, den 22. Juny 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 272. Juny c.

No. 184. Die Verzollung der fremden Wollkratzen betreffend.

Das Königl. Finanz-Ministerium hat mittelst Reskripts vom 25. Februar d. J. bestimmt, daß von den fremden Wollkratzen anstatt des Tarifsatzes, wie von grober kurzer Waare, nur der allgemeine Zollsatz von 12 Gr. für den Zentner erhoben werden soll.

Wir machen diese Bestimmung hierdurch bekannt.

Liegnitz, den 22. Juny 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 722. Juny a.

No. 185. Wegen ununterbrochener strenger Beaufsichtigung derer, welche mit Schießpulver handeln.

Ob zwar diejenigen Personen, welche das zum Handel bestimmte Schießpulver ohne Beobachtung zulänglicher Vorsicht aufbewahren, ihr eignes Leben und Eigenthum zunächst in Gefahr setzen, so lehrt doch die Erfahrung, daß dem ungeachtet viele der damit Handel treibenden sich dieser Unvorsichtigkeit schuldig machen, und daß sie zugleich größere Vorräthe in ihren Läden und Wohnungen hegen, als es polizeilich zulässig ist.

Wir bringen daher die Vorschriften des Allg. Landrechts Theil II. Tit. 20. §. 511 — 512., ferner 693 bis 701., und nachfolgende Bestimmungen in Erinnerung:

„Niemand darf, ohne ausdrückliche Erlaubniß, Schießpulver bereiten, verkaufen, oder andern überlassen, bei Confiscation des Vorraths und Erlegung einer verhältnißmäßigen Geldstrafe von 20 bis 100 Rthlr.

Nur an unverdächtige Personen, denen man die Kenntniß, wie mit Schießpulver umzugehen ist, zutrauen kann, und an solche, die es zur Betreibung ihres

ihres Gewerbes gebrauchen, kann Schießpulver überlassen werden. Dagegen darf solches an Kinder oder Unbekannte, auf welche obige Bestimmungen nicht passen, auf keinen Fall verabfolgt werden, bei einer Strafe von 10 bis 50 Rthlr.

Wer Schießpulver im Hause hält, muß es an dem sichersten Ort seiner Wohnung in dichten, festen und verschlossenen Behältnissen aufbewahren, wo es weder dem Feuer noch dem Zugange unverständiger Personen ausgesetzt ist. Besonders unzulässig ist das Aufbewahren desselben in den Kaufläden selbst, oder der Verkauf des Abends bei Licht.

Ueberhaupt darf an Schießpulver nicht mehr, als höchstens zehn Pfund im Laden, und zehn Pfund auf dem Boden des Hauses gehalten werden.

Das Uebrige ist in den dazu geordneten Magazinen außerhalb der Stadt, entfernt von den Wohnungen, aufzubewahren."

Die Magistrate, insofern sie die Polizei verwalten, haben, eingedenk der großen Gefahr, welche jede Unachtsamkeit auf diesen wichtigen Gegenstand den Personen androht, die zum Handel mit Schießpulver gesetzlich berechtigt sind, von Zeit zu Zeit, besonders während der Sommer-Monate, wo bei Gewitter-Schaden durch das Pulver geschehen kann, sorgfältige unvermuthete Revisionen anzustellen, entdeckte Contraventionen zur Untersuchung und Strafe zu ziehen, und ohne Nachsicht darauf zu halten, daß zu keiner Zeit größere, als die angegebenen Quantitäten, auf Böden und in den Läden, an diesen Orten aber auch nur so niedergelegt angetroffen werden, daß jeder Entzündung vorgebeugt werde. Die Aufbewahrung wird am zweckmäßigsten in einer Kiste oder in einem Faß geschehen, welche, wie die Theekisten, inwendig mit dünnem Zinn belegt sind.

Liegnitz, den 23. Juny 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1161. pro Juny c.

Verordnungen des Königl. Preuß. Consistorii für Schlesien.

Bekanntmachung.

Da mit dem nächsten Monat die Lehrzeit von zwei Jahren in dem hiesigen Königlichen Seminar für protestantische Schullehrer zu Ende geht; so können sich diejenigen, welche in dieser Anstalt sich zu Schulämtern vorbereiten wollen, den 22. Juln d. J. Morgens um 9 Uhr hieselbst im Seminar zur vorläufigen Prüfung melden, wobei jedoch im voraus bemerkt wird, daß nur die, welche vorzüglich vorbereitet sind, die Aufnahme gewärtigen dürfen. Breslau, den 18. Juny 1819.

Königl. Seminar für Volks-Schullehrer protestantischer Confession.

Ver-

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung der in Liegnitz vorgenommenen Schul-Verbesserung.

Das hiesige evangelische Elementar-Schulwesen ist durch die Bemühungen des Herrn Superintendenten Müller, und durch Mitwirkung der städtischen Schul-Deputation, so wie des Magistrats und der Stadtverordneten, neu organisirt und wesentlich verbessert worden.

Ein neues Lokale ist beschafft, und zweckmäßig eingerichtet. Das Lehrer-Personale ist vermehrt. Die vorher isolirt bestandenen einzelnen Schulen sind in ein Ganzes vereinigt, damit die Jugend, in vier Klassen, wovon zwei für Knaben und zwei für Mädchen bestimmt sind, in gehöriger Stufenfolge mit den Elementen des menschlichen Wissens bekannt gemacht werden könne.

Für mehr als 100 arme Kinder wird das Schulgeld theils aus der Armenkasse bezahlt, theils durch Legate bestritten. Die nöthigsten Utensilien nebst Lehrmitteln sind theils schon vorhanden, theils werden sie noch beschafft werden.

Gern und mit Bezeigung Unsers Wohlgefallens bringen Wir diese Schulverbesserung zur öffentlichen Kenntniß.

Wir rechnen aber auch auf die Mitwirkung der Eltern oder deren Stellvertreter zur Erreichung des Zwecks. Dazu gehöret zunächst, daß sie die Kinder, sobald sie das vorschriftsmäßige Alter erreicht, in den festgesetzten Terminen zur Aufnahme in die Schule anmelden, und die Aufgenommenen regelmäßig in die Unterrichtsstunden schicken. Die betreffenden Orts-Schul-Behörden werden darauf, daß solches geschehe, mit Ernst und Nachdruck halten.

Liegnitz, den 14. Juni 1819.

Königl. Preuß. Regierung Erste Abtheilung.

Wohlthätigkeits-Aeußerungen.

Der evangelischen Kirche zu Welkersdorf, Löwenberg. Kreises, sind seit Kurzem folgende Geschenke verehrt worden: als

a) von der Kirchgemeine 24 Rthl. Courant zu Anschaffung eines Taufsteins,

b) von der dasigen Schuljugend 31 Rthl. 9 gr. N. Münze, zu Verschönerung des Altars,

c) von

c) von einem Mitgliede der Gemeine Luthers und Melanchtons Bildniße.

d) von 2 Mitgliedern der Gemeine 6 Rthl., zu Anschaffung eines nothwendigen Stücks in der Kirche,

e) von einem Theil der Gemeine eine Wanduhr, und

f) von 4 Mitgliedern der Gemeine 3 neue Lieder-Tafeln.

Diese Wohlthätigkeits-Aeußerungen bringen Wir, mit Bezeigung Unsers Wohlgefallens, gern zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 15. Juny 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 27.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 28.

Liegnitz, den 10. July 1819.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 186. Betrifft die Chaussee-Polizei-Gesetze und die bei deren Uebertretung angeordneten Strafen.

Die auf Erhaltung eines guten Zustandes der Straßen und zur Sicherung der zur Chaussee-Unterhaltung nöthigen Einnahmen ergangenen Verordnungen, und die in dem Publicando vom 23. September 1812. festgestellten Contraventions-Strafen, werden dem reisenden Publico und den Einsassen des hiesigen Regierungs-Departements hiermit anderweit in Erinnerung gebracht.

1) Jeder Wagen muß:
   a) auf der Mitte oder rechten Seite der Chaussee fahren, und darf nur auf der rechten Seite stille halten,
   b) dem ihm auf der Mitte begegnenden Wagen zur Hälfte auf die rechte Seite ausbiegen,
   c) wenn ein hinter ihm kommender Wagen vorbeifährt, sich alles Jagens enthalten,
   d) kein Wagen darf das Geleise des vor ihm fahrenden Wagen beibehalten, oder in einem vorhandenen Geleise fahren.

Wer dagegen handelt, oder Streitigkeiten darüber verursacht, bezahlt an der nächsten Barriere 8 gGr.

2) Bauholz so zu fahren, daß das eine Ende auf der Straße nachschleppt, oder durch Fuhrwerk die Straße zu sperren, oder Sachen abladen zu lassen, welche liegen bleiben und die Straße verengen, wird mit 5 Rthlr. bestraft.

Im letztern Falle wird die Hinwegschaffung noch besonders bezahlt.

3) Fuhrleute, welche Schießpulver fahren, müssen die Bedeckung des Fuhrwerks auf beiden Seiten mit einem 6 Zoll langen P. bezeichnen, dürfen in keiner Stadt oder Dorfe anhalten, und müssen von jedem Gebäude 100 Schritt entfernt bleiben, bei Strafe von 5 Rthlr.

Entsteht ein Schaden, so werden sie zum Ersatz des Schadens verpflichtet, außerdem aber nach Vorschrift der Criminal-Gesetze bestraft werden.

4) Wer irgend einen Baum an Land- oder Kunststraßen, oder auch an Communications-Wegen beschädigt, bezahlt für jeden Baum 5 Rthlr.

Ist die Beschädigung aus Bosheit entstanden, so tritt noch außerdem die körperliche Strafe ein, welche der Richter verhänget.

5) Wer einen Meilenzeiger, eine Warnungstafel, oder Barriere beschädigt, bezahlt außer den Wiederherstellungskosten noch 1 Rthlr.

6) Wer einen Pfahl verletzt oder ausgieht, einen Prellstein oder die Stamm- und Kieshaufen um und auseinander fährt, 16 gGr.

7) Wer mit einem Wagen oder Schubkarren auf dem Fußsteige oder im Graben fährt, oder auf dem Fußsteige und im Graben reitet, 16 gGr.

8) Das Abmähen der Dessirung wird bestraft mit 16 gGr.

9) Das Abhüten derselben für jedes Pferd, Rind oder Schwein mit 2 gGr., für jedes Schaaf 6 Pf.

10) Wer durch Ziegen oder anderes Vieh die Bäume beschädigen läßt, bezahlt für jeden Baum 1 Rthlr.

11) Wer näher als 2 Fuß vom Graben ackert, Steine oder Unreinigkeiten vom Acker auf den Weg wirft, den Graben beschädigt oder anfüllt, bezahlt außer den Kosten der Wiederherstellung 16 gGr.

Dasselbe gilt von jeder andern Beschädigung der Abzugsgräben. Auch soll die Wiederherstellung, wenn solche nicht in einer bestimmten Frist erfolgt, auf Kosten des Beschädigers bewirkt, und der Kostenbetrag, wenn es darauf ankäme, mit Execution beigetrieben werden.

12) Entwendung der Wegebau-Materialien oder Geräthschaften wird mit dem zehnfachen Werth derselben bestraft.

13) Kein Fuhrmann darf sich über 6 Schritt von seinen Pferden entfernen, bei Strafe von 16 gGr.

Entsteht dadurch Schaden, so ist außer dem Ersatz des Schadens eine Strafe von 5 Rthlr. verwirkt.

14) Jeder ist schuldig, beim Schlagbaum anzuhalten, das Chaussee-Geld und die etwa verwirkte Strafe gegen Quittung, unweigerlich zu entrichten. Wer ohne anzuhalten vorbeifährt, bezahlt einen, und wer auf Zuruf des Einnehmers nicht anhält, 2 Thlr.

Dieselbe Strafe ist auch von demjenigen verwirkt, der auf Zuruf des Wegewärters nicht anhält.

15) Wer die verschlossene Barriere eigenmächtig und ohne Erlaubniß öffnet, bezahlt 3 Rthlr.

Geschieht solches mit Gewaltthätigkeit, so ist außer dem Schaden-Ersatz eine Strafe von 10 Rthlr. zu bezahlen.

16) Halten mehrere Wagen zugleich an einer Barriere, so bestimmt die Zeit der Ankunft die Reihe der Abfertigung. Wer sich vordrängt, und der Weisung des Einnehmers nicht Folge leistet, bezahlt 2 Rthlr. Strafe.

17) Jeder Reisende erhält über das an der Barriere bezahlte Wegegeld einen gedruckten Zettel, den er an der nächstfolgenden Empfangsstelle abgeben, oder wenn eine solche auf seiner Tour nicht vorhanden ist, entweder bis zum zurückgelegten Wege bei sich behalten, und wenn er eine Stadt passirt, am ersten Thore abgeben muß. Auch ist er verpflichtet, diese Wegezettel jedem ihm begegnenden Wegebau-Beamten auf Verlangen vorzuzeigen, bei Strafe von 1 Rthl. Ist er mit einem solchen Zettel nicht versehen, so ist er in der Gefahr bei der nächsten Empfangsstelle das Wegegeld von der zurückgelegten Strecke nachbezahlen zu müssen.

18) Die Verfälschung eines Wegezettels wird nach den Gesetzes-Bestimmungen, welche sich auf die Strafe der Verfälschungen beziehen, geahndet.

19) Jede andere Defraudation des Wegegeldes, wenn jemand eine Barriere umfährt, Pferde ausspannt, und sie bis jenseits der Barriere ledig gehen läßt, oder sie von der Seite herumschickt, sich sonstiger Defraudation schuldig macht, wird mit dem zehnfachen Werth des defraudirten Wegegeldes bestraft.

20) Wer mit der Kette auf dem Rade und nicht mit dem Hemmschuh hemmt, bezahlt 2 Rthlr. Strafe.

21) Jeder Einwohner eines Dorfes, in welchem eine Chaussee-Zollstätte befindlich ist, muß, wenn er den Zöllner durch eine falsche Angabe hintergeht, das erstemal ½ Jahr lang für alle seine Fuhren, die den Zoll passiren, den Zoll ohne Restriction erlegen; das zweitemal auf 1 Jahr und das drittemal auf 4 Jahr.

22) Wer sich bei vorbesagten Defraudationen der Pfändung mit Scheltworten widersetzt, bezahlt außer der verwirkten Strafe noch 1 Rthlr.

23) Von allen Straßen-Polizei-Contraventions-Straf-Geldern erhält der Angeber die Hälfte des Betrages.

24) Jeder Reisende, welcher eine Klage gegen den Einnehmer oder Wegebeamten anzubringen hat, kann solche bei dem nächsten Landrath oder Magistrat anbringen, welcher die Klage alsdann an die Regierung zu befördern verpflichtet ist.

Den Herren Kreis-Landräthen, Wegebau-Offizianten, Districts-Polizei-Commissarien u. s. w. wird es besonders zur Pflicht gemacht, über Beachtung dieser Vorschriften zu wachen. Liegnitz, den 26. Juny 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 727. May c.

No. 187. Wegen gehöriger Publikation des Amtsblattes.

Viele zu unnöthiger Geschäftsvermehrung veranlassende Berichte und Anfragen von Unterbehörden und Einsassen würden unterbleiben, und mancher Nachtheil, den der Mangel an Kunde von der Gesetzes-Bestimmung bereitet, abgewendet werden, wenn die in dem Amtsblatte enthaltenen Vorschriften und Bestimmungen bekannter würden, wenn sie so vollständig zur Publikation gelangten, wie es, Inhalts der Amtsblatt-Verordnungen vom 1. May 1811. und 16. August 1812. geschehen soll.

Zu

Zu ſicherer Erreichung beregten Zwecks, ſoll künftig jedes Amtsblattſtück in den Städten des Departements, in der, nach ſeinem Erſcheinen nächſt einzelnden magiſtratualiſchen Seſſion zum ausführlichen Vortrage gelangen, und wegen jeder Verordnung berathet werden, ob

a) die Bezirksvorſteher in einer zu dem Ende zu veranſtaltenden Zuſammenkunft derſelben, nur mündlich mit dem Inhalt bekannt gemacht werden ſollen, oder ob

b) ihnen getreue Abſchriften davon zuzuſtellen, um ſie in ihren Bezirken durch Umlauf zur Kenntniß der Einwohnerſchaft zu bringen.

Das vortragende Magiſtrats-Mitglied muß zu den Akten vermerken, ob die Verordnungen, welche das größere Publikum angehen, auf dem unter a. oder b. angegebenen Wege bekannt gemacht.

Nach Ablauf des Jahres müſſen die geſammelten Amtsblätter eingebunden werden. Die Mitglieder der unterzeichneten Regierung werden ſich bei ihren Berufsreiſen im Departement, fortan wie ſolches geſchehen, überzeugen.

Die Magiſtrate werden ſich zugleich ihren Beruf ſelbſt weſentlich erleichtern, indem ſie ſich das vollſtändige und zeitgemäße Bekanntwerden der Amtsblattverordnungen befördern.

Aber auch die Gutsherrſchaften, die Herren Geiſtlichen beider Confeſſionen und die Dorfgerichte haben ſich die Amtsblattverordnungen vom 1. May 1811. und 16. Auguſt 1812. ins Andenken zurückzurufen, alſo unausgeſetzt dazu mitzuwirken, daß das Amtsblatt in den Dörfern, in vorgeſchriebener Art vorgeleſen und veröffentlicht wird. Die Entſchuldigung, daß eine Verordnung nicht bekannt geworden, weil das, ſolche enthaltende Stück des Amtsblattes nicht publicirt, ſoll keinem Gemeindegliede zu ſtatten kommen; denn jeder iſt befugt und verpflichtet, ſich bei dem Diſtricts-Polizei-Commiſſario, über nicht erfolgte Vorleſung des Amtsblattes zu beſchweren.

Der Schulze, welcher ſolche erweislich unterlaſſen, ſoll in eine Ordnungsſtrafe von 3 Rthlrn., oder verhältnißmäßige Leibesſtrafe genommen werden. Dieſe ſoll ihn auch alsdann treffen, wenn die einzelnen Stücke des Amtsblatts nicht ſorgfältig geſammelt, oder nach Ablauf eines jeden Jahres uneingebunden angetroffen werden.

Die Herren Diſtricts-Polizei-Commiſſarien haben, wenn ſie im März-Monat eines jeden Jahres ihren Bezirk bereiſen, das Amtsblatt des vorigen Jahres ſich zeigen zu laſſen, und wenn ſolches unvollſtändig und uneingebunden ſich vorfindet, das landräthliche Amt zur Unterſuchung und Rüge einzuladen. Dieſe landräthlichen Aemter werden demnächſt in dem pro April zu erſtattenden Zeitungsbericht ſich darüber ausſprechen, ob und in welchen Orten Contraventionen ſtatt gefunden haben.

Diejenigen Wirthe und Einlieger, welche ohne hinreichende Entſchuldigung bei dem Gemeinde-Gebot nicht erſcheinen, ſind in Gemäßheit des §. 2. Abſchnitt III. der Dorf-Polizei-Ordnung für das Herzogthum Schleſien vom 1. Mai 1804. das erſte mal mit 4 Gr. in die Armenkaſſe, im wiederholten Falle mit Arreſt zu beſtrafen.

Die ſeitdem getroffene Landwehr-Einrichtung macht jedoch nöthig, das Ausbleiben

den derjenigen vom Gebot für entschuldigt zu achten, welche z. B. alljährlich mehrere male bei den Sonntag-Uebungen im Landwehrdienst auswärts sind.

Diese Personen müssen aber alle nächstfolgende Sonntage von dem Inhalt der Verordnungen unterrichtet werden, welche ihnen zu wissen nöthig sind.

Damit das Vorlesen des Amtsblattes nicht unnöthig aufhalte, und damit eine um so regere Aufmerksamkeit statt finde, sollen, wie unterm 16. August 1812. zugesichert worden, diejenigen Amtsblattverordnungen, welche nur Vorschriften zum Verhalten der Behörden in sich begreifen, mit einem Sternchen bezeichnet, und dadurch angedeutet werden, daß sie kein Vorlesen fordern.

Wir versprechen Uns die thätigste Mitwirkung der Herren Landräthe und Polizei-Districts-Commissarien für den Zweck.

Liegnitz, den 26. Juny 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 676. April 1818.

No. 188. Betrifft die Rettung der vom Blitz Getroffenen.

Seit kurzem sind mehrere Menschen durch den Blitzstrahl getroffen und nicht in das Leben zurückgerufen worden. Wir werden dadurch veranlaßt die unterm 25. May 1814. durch die landräthlichen Aemter zur Belehrung der Chirurgen veröffentlichten Rettungsvorschriften zur allgemeinern Kenntniß zu bringen.

Das Erdbad ist bei dem vom Blitz Getroffenen besonders anwendbar. Es muß wenigstens eine Ruthe weit von der Stelle, wo der Blitz traf, und so schnell als möglich gemacht werden, und zwar horizontal in einem lockern Boden. Man entkleidet die beschädigte Person gänzlich, bedeckt sie, wenn sie in dem Grabe liegt, vollständig mit der ausgegrabenen Erde, und legt unter den Kopf etwas von der nehmlichen Erde, damit derselbe etwas hoch zu liegen kommt. Man läßt den Verunglückten darin wenigstens einige Stunden liegen, bläset dabei ihm durch den Mund oder die Nase von Zeit zu Zeit Luft ein, und bespritzet das Gesicht, welches ganz frei bleiben muß, öfter mit kaltem Wasser.

Sobald die geringsten Lebenszeichen entstehen, insbesondere Schaum vor dem Munde, Bewegungen im Gesicht, einiger Widerstand bei dem Einblasen der Luft und dergleichen wahrgenommen werden, dann fängt man das Reiben an, und setzt reitzende Klystire von Chamillen-Abkochung und Salz.

Kehrt nun endlich das Leben deutlich zurück, so giebt man dem Kranken einige Tassen lauwarmen Fliederthee, und überläßt ihn der weitern Fürsorge des Arztes.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß in verschiedenen Fällen sogar Verunglückte, die erst nach einigen Stunden in dieser Art behandelt worden, ins Leben zurückgekehrt sind.

Hat man, wie geschehen muß, die Zwischenzeit benutzt, einen Arzt und Wundarzt herbeizuholen, so wird der ins Leben Zurückgebrachte um so gewisser gerettet und den Seinigen erhalten werden. Es wird angemessen seyn, wenn man in den Ortschaften des platten Landes Leute dazu im voraus auswählet, welche eintretenden

Falls

Falls dem vom Blitz Erschlagenen zu Hülfe eilen, und, mit den nöthigen Werkzeugen versehen, der Behandlung des Verunglückten sich unterziehen, weil Eile von vorzüglicher Wichtigkeit ist. Eine Prämie von 10 Rthl. wird demjenigen, welcher das Glück hat, einen vom Blitz getroffenen Menschen zu retten, aus Staatsfonds dann gezahlt werden, wenn darauf angetragen und genüglich nachgewiesen wird, daß solches durch zweckmäßige Behandlungsart des Verunglückten bereitet wurde.

Liegnitz, den 26. Juny 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 1304. Juny c.

No. 189. Betrifft die Annahme der Staatsschuldenscheine bei Rückzahlung der Retablissements-Capitalien.

Das Königl. Schatz-Ministerium hat mittelst Reskripts vom 7. d. M. genehmigt, daß bei Zurückzahlungen der den Grundbesitzern dargeliehenen Retablissements-Capitalien, die in Lieferungsscheinen abzuführende Hälfte auch in Staatsschuldscheinen angenommen werde.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur Kenntniß derjenigen Grundbesitzer, welche noch Capitals-Raten zu bezahlen schuldig sind, gebracht.

Es versteht sich von selbst, daß die zu den Staatsschuldscheinen gehörigen Coupons zu den Zinshebungen, die noch erst fällig werden sollen, mit an die Kasse überliefert werden müssen. Liegnitz, den 29. Juny 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 123. R. Juny c.

No. 190. Die Theilnahme des Görlitzschen Grenadier-Landwehr-Bataillons an der Herbst-Uebung bei Berlin, betreffend.

Das Görlitzsche Grenadier-Landwehr-Bataillon wird an den diesjährigen Herbst-Uebungen bei Berlin Antheil nehmen. Wir eröffnen den Herren Landräthen solches, um die von dem Herrn Major von Arnstedt einzuberufenden Leute, nach vorgängiger Prüfung ihrer Entbehrlichkeit, zum zeitgemäßen Eintreffen zu verpflichten.

Liegnitz, den 29. Juny 1819.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 76. Juny c.

No. 191. Wegen Auflösung des bisherigen Königl. Feld-Ober-Proviant-Amts, als besondere Behörde.

Zufolge der von dem Königl. Kriegs-Ministerio an Uns ergangenen Bekanntmachung, ist die Auflösung des bisher noch bestandenen Königl. Feld-Ober-Proviant-Amts beschlossen worden, und es wird der Rest der Abwickelungs-Geschäfte derselben, in sofern er sich auf noch rückständige Rechnungslegungen, Retarden Beantwortungen und Correspondenz, wegen Ueberhebungen bezieht, von dem fünften Departement des gedachten Königl. Ministerii vom 1. July d. J. ab, unmittelbar geleitet werden.

Den

Den Königl. landräthlichen Aemtern und den Magiſträten geben Wir hiervon Kenntniß, um etwanige, bis jetzt noch nicht völlig berichtigte Angelegenheiten, von welchen hier die Rede iſt, nunmehr unmittelbar mit der erwähnten Behörde abzumachen. Liegnitz, den 29. Juny 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

I. No. 1407. Juny c.

No. 192. Daß es der Nachweiſung über die Schnellſchützen-Weberei nicht weiter bedarf, betreffend.

Der am 22. December 1814. angeordnete jährliche Bericht über den Fortgang der Schnellſchützen-Weberei darf künftig nicht mehr erſtattet werden, und es iſt alſo der diesfällige Termin in den Termin-Tabellen der Magiſträte zu löſchen.

Liegnitz, den 30. Juny 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 127. R. Juny c.

No. 193. Die Zinszahlung für die Staats-Schuldſcheine betreffend.

Mit Bezug auf die in den Berliner Zeitungs- und Intelligenz-Blättern enthaltenen Bekanntmachung des Königl. Staats-Miniſterii vom 14. Juni d. J., betreffend die Zahlung der Zinſen auf die mit dem heutigen Tage fällig werdenden erſten Coupons III. der Staats-Schuldſcheine für das halbe Jahr vom 1. Januar bis letzten Juny 1819, und auf die noch nicht präſentirten frühern Coupons, und in Folge eines Uns deshalb zugegangenen Reſcripts des gedachten Miniſterii, werden ſämmtliche Special-Kaſſen des Liegnitzſchen Regierungs-Departements angewieſen:

1) die jetzt fälligen und überhaupt gebliebenen Zinscoupons von den Staats-Schuldſcheinen, nicht allein auf die zu entrichtenden Abgaben in Zahlung anzunehmen, ſondern auch ſolche

2) während des Zahlungs-Termins bis zum 27. Auguſt d. J. unweigerlich baar zu realiſiren, und

3) die auf dieſem Wege eingegangenen fälligen Coupons ſofort der hieſigen Regierungs-Haupt-Kaſſe auf Ueberſchüſſe einzuſenden.

Liegnitz, den 30. Juny 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 136. R. Juny c.

No. 194. Wegen Zurückweiſung der mit der Krätze behafteten ausländiſchen Handwerks-Geſellen.

Es iſt wahrgenommen worden, daß nicht ſelten mit der Krätze behaftete Handwerks-Geſellen in die Preuß. Staaten einwandern, und mannichfachen Nachtheil verurſachen. Die Polizei-Behörden des hieſigen Regierungs-Departements, welche zum Theil bereits unter dem 5. September v. J. deshalb inſtruirt, erhalten daher die erneuerte Anweiſung: vor Ertheilung der Eingangspäſſe an ausländiſche Handwerks-Geſel-

Gesellen, der vor Visirung ihrer Pässe und Wanderbücher, auf die Gesellen, in Hinsicht jener Krankheit, aufmerksam zu seyn, nöthigenfalls sie durch einen gerichtlichen Arzt oder Chirurgen untersuchen zu lassen, und ihnen, wenn sie mit der Krankheit behaftet befunden werden, den Eingang in die Preuß. Staaten oder das weitere Reisen in denselben nicht zu gestatten.

Liegnitz, den 3. Juli 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 32. R. Juni c.

No. 195. Betrifft die Zinsenzahlung der noch nicht erstatteten Retablissements-Darlehne.

Das Königl. Schatz-Ministerium hat durch ein Reskript vom 7. v. M., in Betreff der Zinsenzahlung von den noch nicht zurückgezahlten Retablissements-Darlehnen, festgesetzt: daß in den künftigen Zahlungsterminen diese Zinsen, nach der Allerhöchsten Bestimmung vom 22. März d. J., zur Hälfte baar gezahlt werden müssen, und nur halb in Lieferscheinen nach dem Nennwerth angenommen werden können.

Wir bringen diese Bestimmung den Interessenten hierdurch, hinsichts der künftigen Zinstermin-Zahlung, zur Kenntniß.

Liegnitz, den 3. July 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 137. R. July c.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wohlthätigkeits-Aeußerung gegen die evangelische Kirche zu Dalkau, Glogauschen Kreises.

Der evangelischen Kirche zu Dalkau, Glogauschen Kreises, verehrten nicht nur die zu derselben eingepfarrte Gemeinde in Briesnitz eine roth manchesterne mit Franzen besetzte Kanzel-Decke, sondern auch die übrigen dahin eingepfarrten Dorfschaften eine ähnliche Altar-Bekleidung. Gern machen Wir diese Wohlthätigkeits-Aeußerung, mit Bezeigung Unsers Wohlgefallens, hierdurch öffentlich bekannt.

Liegnitz, den 26. Juny 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 28.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

— No. 29 —

Liegnitz, den 17. July 1819.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 14te Stück enthält:

a) Die Verordnung, betreffend das Naumburger Handelsgericht, das bei demselben zu beobachtende Verfahren, und das in Naumburg geltende Wechselrecht. Vom 4. Juny 1819.

b) Die Verordnung zur nähern Ausführung und Anwendung der Gesetze vom 27. October 1810. und 28. März 1811., über die allgemeine Gesetzsammlung und die Einrichtung der Amtsblätter in den Rheinischen Provinzen. Vom 9. Juny 1819.

c) Die Verordnung, wegen Erklärung einiger zweifelhaften Bestimmungen der Edicte vom 14. September 1811. und 29. May 1816., die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend. Vom 9. Juny 1819.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 196. Betrifft das von den Chaussee-Zoll-Einnehmern bei Erhebung des Chaussee-Zolles zu beobachtende Verfahren.

Es ist verschiedentlich darüber geklagt worden, daß bei manchen Chaussee-Zollschlägen die Kutscher und Knechte, Wagen und Pferde verlassen müssen, um den Chaussee-Zoll bei den Chaussee-Zoll-Einnehmern, entweder am Fenster der Expeditions-Stube zu berichtigen, oder solchen in die Stube zu bringen.

Dieses Begehren der Chaussee-Zoll-Einnehmer ist ganz unzulässig. Es gehört zu den Schuldigkeiten der Einnehmer, den Chaussee-Zoll-Zettel dem Vorfahrenden am Wagen einzuhändigen, und dagegen den Chaussee-Zoll von ihm in Empfang zu nehmen. Auch ist den Einnehmern, so weit solches anwendbar, und ohne sonstige Gefahr beliebt werden kann, nachgelassen, sich eines an einer Stange befindlichen Beutels zu bedienen, und durch dieses Vehikel den Zettel gegen den Empfang der Zollabgabe auszuliefern.

Die betreffenden Herren Kreis-Landräthe werden hiernach die Chaussee-Zoll-Einnehmer gemessenst instruiren. Liegnitz, den 1. July 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 886. July c.

No. 197. Warnung vor Annahme falscher Viergroschenstücke.

Es sind in London zwei Kisten mit falschen Viergroschenstücken in dem Augenblick entdeckt worden, als sie über Holland nach dem festen Lande gehen sollten. Diese falschen Stücke sind nun zwar in London vernichtet; es waltet jedoch der Verdacht ob, daß schon frühere Sendungen auf das feste Land gekommen seyn mögen, und es ist daher eine sorgfältige Untersuchung der falschen Stücke veranstaltet worden, welche folgende Kennzeichen der Unächtheit ergeben hat:

1) Der Durchschnitt eines Stücks zeigt eine weiß-röthlich-gelbliche Farbe, nach welcher dasselbe aus sogenanntem Arsenikkupfer verfertigt, und bloß versilbert zu seyn scheint. In der Masse von einer Mark oder 288 Grän hat sich bei der Prüfung nur ½ Grän Silber ergeben, weshalb also solchen Stücken gar kein Werth beizulegen ist.
2) Am Gewicht eines jeden Stücks fehlen 17 As.
3) Der Kopf auf der Hauptseite erscheint gegen ächte Stücke anders geformt und schlecht gearbeitet, mit höher gehaltener Stirn, Wange und Kinn, das Auge ist ganz verfehlt, und das Haar seicht gehalten.
4) Die Buchstaben des Namens „Friedrich" sind meist verwischt, auch das Wort: „Preußen" nur undeutlich ausgeprägt.
5) In dem Kranze der Kehrseite stehen die beiden obern Eichenblätter linker Hand mehr auswärts, als bei den ächten Stücken. Die Zahl 6 und die Inschrift des Kranzes ist nicht ganz ausgeprägt, und erscheint nebst der Bandschleife wie verwischt; der unter der Jahreszahl 1815. bei den ächten Stücken stehende Münzbuchstabe A. ist nicht zu erkennen, das Anfangs- und Schlußwort der Umschrift dieser Seite: „vier" und „Mark", ist nicht deutlich ausgeprägt.
6) Größe, Dicke, Anfühlen, Biegsamkeit und Rand ist bei diesen falschen Stücken den ächten ganz ähnlich, der Klang jedoch für ein geübtes Ohr verschieden. Die Farbe macht sich durch gelblichen Stich kenntlich; beim starken Reiben zeigen sich anfänglich gelb-röthliche Stellen, welche bald anlaufen, und dann schmuzigtombackbraun erscheinen.
7) Das allgemeine Ansehen dieses, nicht gegossenen, sondern geprägten falschen Geldes ist täuschend, nur die unvollständige Ausprägung macht es dem genauen Blick bald kenntlich.

Sämmtliche Kassenbedienten, Polizei-Behörden und Beamten des hiesigen Regierungs-Bezirks werden hiermit angewiesen, genau darauf zu achten, ob in ihrem Geschäftskreise dergleichen falsche Stücke zum Vorschein kommen. In diesem Falle ist dem Ursprung sorgfältig nachzuforschen, und von den Entdeckungen unverzüglich Anzeige zu machen. Das Publikum wird aber nicht allein vor der Annahme dieses

falschen

falschen Geldes gewarnt, sondern auch auf die Strafe verwiesen, womit in dem Allg. Landrechte Thl. II. Tit. 20. §. 260. et seq. die Verbreitung falscher Münzen belegt ist, und demnach Jedermann, welchem ein solches falsches Stück etwa zu Händen kommen sollte, aufgefordert, solches nicht weiter auszugeben, sondern sofort der Orts-Polizei-Behörde abzuliefern, und dieser alles anzuzeigen, was auf die Entdekkung des ersten Ausgebers führen kann.

Liegnitz, den 4. July 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 464. July c.

No. 198. Die in dem Feldzuge gegen Rußland in den Jahren 1812 verschollenen diesseitigen Unterthanen betreffend.

Das Königliche Ministerium des Innern hat Uns vier gedruckte Exemplare des Verzeichnisses von den Schicksalen der in den Feldzügen gegen Rußland in den Jahren 1812. und 1813. verschollenen diesseitigen Unterthanen aus den alten Provinzen und aus den neuerlich mit dem Preußischen Staat vereinigten Ländern mit dem Auftrage übermacht, solche dergestalt niederlegen zu lassen, daß sie von jedem, der ein Interesse bei der Sache hat, leicht eingesehen werden können.

Wir haben hierauf von diesen vier Exemplaren des Verzeichnisses eins in Glogau, eins in Görlitz, und eins in Grünberg im Polizei-Büreau der Magistrate genannter Städte niedergelegt, eins aber in der Militair-Registratur der Königlichen Regierung zur Einsicht deponirt.

Das Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt, und können diejenigen, welche Nachrichten über Angehörige und Freunde zu erlangen wünschen, die aus dem Russischen Feldzuge von 1812. nicht zurückgekehrt sind, an den genannten Orten, während den gewöhnlichen Expeditions-Stunden, dieses Verzeichniß einsehen.

Liegnitz, den 7. July 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 15. R. July c.

No. 199. Wegen des Verfahrens bei Landwehr-Offizieren, die vom Dienst in der Landwehr befreit seyn wollen.

Die Herren Landräthe, so wie alle andere von Uns abhängenden Unterbehörden, und alle, welche sonst dabei interessiren, wollen Wir hierdurch auf den Inhalt nachstehender Allerhöchster Königl. Cabinets-Ordre vom 6. Februar 1819., aufmerksam machen, welche das, bei Befreiung der Landwehr-Officiers vom Dienst in der Landwehr, zu beobachtende Verfahren betrifft.

Liegnitz, den 7. July 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 523. pro July c.

Ich habe bereits, auf verschiedene Anträge von Landwehr-Officieren um Befreiung vom Dienst in der Landwehr, wiederholt zu erklären Mich veranlaßt gefunden, daß eine absolute Unentbehrlichkeit, weder in amtlichen noch in Privat-Verhältnissen, anerkannt, und nur in einzelnen dringenden Fällen den Landwehr-Inspektionen überlassen werden könne, Dispensationen von einer der größern Uebungen zu ertheilen. Dieser, aus dergleichen Verpflichtung aller Meiner Unterthanen zum Landwehrdienst folgende Grundsatz, muß auch ferner allgemein aufrecht erhalten werden, und den Behörden zur Richtschnur ihres Verfahrens dienen. Da indeß wohl Fälle eintreten können, wo eine solche temporaire Befreiung vom Dienst nicht gnügt, und die besondern Umstände eine größere Ausdehnung der Dispensation erheischen, so will Ich gestatten, daß in solchen Fällen auf die Befreiung vom Landwehrdienst im Frieden für längere Zeit bei mir angetragen werden darf. Dergleichen Gesuche sind jedoch immer erst nach der Uebungszeit vorzutragen, und wenn gleich die Beurtheilung der Hinderungsgründe von den betreffenden Civil-Behörden erfolgen muß, so soll doch bei dergleichen Anträgen, da sie eine einstweilige Dienst-Entlassung, und in so fern einen rein militairischen Gegenstand betreffen, auch das Urtheil der Officier-Corps schon der Anstellung als Landwehr-Officier immer vorangehen muß, zuvor allemal das Gutachten des Officier-Corps des betreffenden Bataillons darüber erfordert, und zu Meiner Entschließung mit eingereicht werden.

Ich gebe Ihnen auf, das Weitere zu erlassen.

Berlin, den 6. Februar 1819.

An (gez.) Friedrich Wilhelm.

den Kriegs-Minister v. Boyen.

No. 200. wegen einer Unrichtigkeit in der Bekanntmachung über den Handel nach Rußland, vom 24. März d. J.

In dem mit der Verordnung vom 24. März d. J. unter No. 92. im 13. Stück des Amtsblattes publicirten Tarif der Einfuhr- und der Verbrauchs-Abgaben, welche von Preußischen Fabrikanten in Leinen, Wolle und Leder, in Rußland erhoben werden sollen, ist in dem Abschnitt: „Lederfabrikate," statt: Sattler- und Gürtler-Waaren, Sattler- und Riemer-Waaren zu lesen.

Dies wird dem Publiko hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht.

Liegnitz, den 8. Juli 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 126. R. Juny c.

No. 201. Aufruf an den zur Kriegs-Reserve entlassenen Soldaten des 2ten Bataillons 7ten Infanterie-Regiments, Gottfried Strauß.

Für den zur Kriegs-Reserve entlassenen Soldaten des 2ten Bataillons 7ten Linien-Infanterie-Regiments, Gottfried Strauß, angeblich aus Alzenau, sind bei Uns rückständige Gratifikations- und Sold-Ergänzungs-Gelder eingegangen.

Da

Da der ꝛc. Strauß, aller Bemühungen ungeachtet, nicht aufzufinden gewesen, so wird derselbe hierdurch aufgerufen, sich binnen 4 Wochen bei dem Landrathe oder Magistrat seines Wohnorts zu melden.

Die Richtigkeit der Anforderung ist durch die Rückgabe der von dem Bataillon ausgestellten Assignation zu bescheinigen.

Der betreffende Landrath oder Magistrat hat demnächst diese Assignation zur weitern Veranlassung Uns vorzulegen.

Liegnitz, den 8. July 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 135. July c.

No. 202. Das Verfahren mit den Forderungen der Landwehrmänner an ihre Bataillons und Regimenter betreffend.

Den Herren Landräthen des Departements wird hierdurch aufgegeben, die Bescheinigungen, welche die in ihrem Bezirk wohnenden Landwehrmänner über ihre Forderungen an die Bataillons und Regimenter, bei welchen sie früher standen, noch in Händen haben, einzusammeln, eine Nachweisung darüber anzufertigen, und diese nebst den Forderungs-Scheinen dem Königl. Ober-Kriegs-Commissair für Schlesien, Herrn Koch zu Breslau, zur nähern Prüfung und weitern Veranlassung zu übersenden.

Liegnitz, den 8. July 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 53. July c.

No. 203. Betrifft die Entschädigung der Mahl- und Getränke-Zwangs-Berechtigten, auf den Grund der Verordnung vom 15. September v. J.

Nach Vorschrift des §. 5. der Verordnung vom 15. Septbr. 1818. (Gesetzsammlung No. 499.) müssen die Entschädigungs-Ansprüche für verlornen Zwangs-Debit vormals zwangsberechtigter Müller und Getränke-Fabrikanten, innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Bekanntmachung ab, bei der Kreisbehörde angemeldet worden seyn. Diese Frist läuft im Liegnitzschen Regierungs-Bezirk, in welchem die Publikation unterm 9. Januar d. J. geschehen ist, mit dem 17. July d. J. ab, und es können spätere Anmeldungen solcher Entschädigungs-Berechtigten nach Ablauf dieser Frist nicht mehr berücksichtigt werden, die sich zur Zeit der Publikation des Gesetzes in einer entschädigungsfähigen Lage befanden.

Der Königl. Regierung liegt jetzt daran, bald davon unterrichtet zu seyn, welche Anmeldungen überhaupt bei den Herren Landräthen der alten Kreise des Departements bis zum 27. July d. J. erfolgt sind. Die Herren Landräthe gedachter Kreise werden deshalb aufgefordert, bis zum Schluß des laufenden Monats hierüber eine summarische Anzeige an Uns zu erstatten.

Liegnitz, den 12. July 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

I. 756. July c.

Ver-

Verordnungen des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Glogau.

Wegen der Civil-Jurisdiktion gegen die zur Landwehr gehörenden Militair-Personen.

Da Zweifel über die Anwendung des von dem hohen Justiz-Ministerio unterm 6. May 1817. erlassenen, pag 187. des Liegnitzschen Regierungs-Amtsblatts pro 1817. bekannt gemachten Regulativs, wegen der Civil-Jurisdiction gegen die zur Landwehr gehörenden Militair-Personen, und die dieserhalb statt findenden Modalitäten und Beschränkungen, bei Vergehungen derselben außer ihrem Militairdienst, auch auf die Landwehr des 2ten Aufgebots, entstanden sind, und auf die Anfrage dieserhalb von dem hohen Justiz-Ministerio, in Conformität der Erklärung eines hohen Kriegs-Ministerii darüber, unterm 28. Juny d. J. festgesetzt worden ist, daß die Wehrmänner zweiten Aufgebots in gleichem Militair-Verhältniß, wie die aus dem ersten Aufgebot stehen, in so fern sie als solche vereidet, und im Etat der Landwehr-Bataillone aufgeführt sind; so wird dies hiermit den Inquisitoriaten und Untergerichten hiesigen Departements zur Nachricht und mit der Anweisung bekannt gemacht: sich in Criminal-Untersuchungen gegen Wehrmänner des zweiten Aufgebots, von deren als solche erfolgten Vereidung und deren Einverleibung, in den Etat des Landwehr-Bataillons, zu dem sie gehören, zu informiren, und wie dies geschehen, so wie das Resultat, zu den Akten zu vermerken.

Glogau, den 7. Juli 1819.

Criminal-Senat des Königl. Oberlandes-Gerichts von Niederschlesien und der Lausitz.

Verordnungen des Königl. Preuß. Consistorii für Schlesien.

Wegen Einsendung der ausgegebenen Programme und Schul-Schriften an die Königl. Bibliothek in Berlin ꝛc.

Das unterzeichnete Königl. Consistorium fordert im Auftrage des hohen Ministeriums der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, sämmtliche Vorsteher der gelehrten Schulen und Unterrichts-Anstalten hiermit auf, von allen im Laufe des Jahres ausgegebenen Programmen und Schul-Schriften, zwei Exemplare jährlich im Monat December, für die Königl. Bibliothek in Berlin, anher zu übersenden, und zu gleicher Zeit auch zwei Exemplare für die Königl. Central-Bibliothek in Breslau mit zu übermachen.

Breslau, den 20. Juny 1819.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Ver-

Verordnungen fremder Behörden.

Bekanntmachung.

Unter die Hemmungen, welche den schnellen Fortgang der Dienstregulirungen in unserem Geschäfts-Bezirk aufhalten, müssen wir auch den Mangel an approbirten Feldmessern rechnen, durch welchen die von den Partheien verlangten geometrischen Vermessungen, und durch diese, die Auseinandersetzungen selbst aufgehalten werden.

Das Hohe Ministerium des Innern hat, zur Beseitigung dieses Hindernisses und zum schnellern Fortgange der in Antrag gebrachten geometrischen Arbeiten, verordnet:

daß die tüchtigsten Feldmesser auf alle Weise ermuntert werden sollen, die Zahl ihrer Lehrlinge und Gehülfen zu vermehren. In diesem Fall sollen dieselben auf unsern speziellen Antrag dadurch unterstützt werden: daß denjenigen dieser Gehülfen, welche bereits so weit vorgebildet sind, daß ihnen Vermessungsgeschäfte, wenn gleich nur unter Leitung und Verantwortlichkeit der approbirten Feldmesser anvertraut werden können, für die Zeit ihrer Beschäftigung 1 Rthlr. täglicher Diäten zugebilliget werden sollen, ohne den Feldmessern, unter deren Leitung und Vertretung sie arbeiten, dafür etwas von den taxmäßigen Gebühren zu entziehen.

Wir bringen diese Disposition Eines Hohen Ministerii des Innern zur allgemeinen Kenntniß, um sowohl diejenigen approbirten Feldmesser, welche schon gegenwärtig für unsern Geschäftskreis geometrische Arbeiten übernommen haben, als auch diejenigen, welche zur Uebernahme derselben für die Zukunft bereit sind, aufzufordern, ihre diesfallsigen Anträge ungesäumt bei uns einzureichen.

Dieselbe Anzeige erwarten wir von denen, welche sich zu Gehülfen bei approbirten Geometern qualificirt glauben.

Die Herren Oekonomie- und Special-Commissarien werden noch besonders aufgefordert, diese Bekanntmachung zur Kenntniß der in ihrem Geschäftskreise von ihnen beschäftigten Feldmesser zu bringen.

Groß-Strehlitz, den 20. Juny 1819.

Königl. Preuß. General Kommission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Bestätigung erhielten:

der Seminarist Friedrich Wilhelm Kaltheim, als evangelischer Schul-Adjuvant zu Flinsberg; der Seminarist Friedrich Wilhelm Ludwig Menzel, als evangel. Schul-Adjuvant zu Thiemendorf, Löwenbergschen Kreises; und der Seminarist Ernst Gottlob Schubert, als evangel. Schul-Adjuvant zu Bischdorf, Hannauschen Kreises.

Ver-

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wohlthätigkeits-Aeusserung.

Der Patron der evangelischen Kirche zu Mertschütz, Liegnitzschen Kreises, Herr Baron von Schweinitz, hat besagter Kirche ein Chor neuer Posaunen und Pauken verehrt.

Gern erwähnen Wir dies öffentlich belobend zur Nachahmung.

Liegnitz, den 5. July 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 29.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

— No. 30. —

Liegnitz, den 24. July 1819.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 203. Betreffend den Handwerks-Betrieb der Maurer und Zimmerleute.

Es sind vielseitig Klagen darüber entstanden und die Erfahrung beweiset es, daß mehrere von den Maurern und Zimmerleuten, welche nach vormaliger Zulassung auf erhaltene landräthliche Atteste ihre Professionen auf dem platten Lande betrieben haben, durch fehlerhaft construirte Bau-Anlagen, den Bauherrn Schaden verursacht haben. Diesem Uebelstande abzuhelfen erneuern Wir nachstehende Vorschriften:

A. Nur diejenigen, welche beglaubigen, daß sie bei ehemaligen Maurer- und Zimmer-Gewerken, oder nach der jetzt bestehenden Einrichtung, bei den Handwerker-Prüfungs-Commissionen, wirklich examinirt und tüchtig befunden worden sind, dürfen das Meisterrecht im ganzen Umfange und uneingeschränkt in den gesammten Königl. Preußischen Staaten betreiben.

B. Diejenigen, welche zum Betrieb der Maurer- oder Zimmer-Profession durch landräthliche Atteste legitimiret, sind nur solche Gebäude auf dem platten Lande aufzuführen befugt, welche nicht die Tiefe von 36 Fuß übersteigen, und in denen keine Feuerungen enthalten sind. Bei Anlegung dieser Gebäude gilt als Regel:

a) daß die Schwellen der von Holz verbundenen Gebäude, auf wenigstens einen Fuß hoch über dem Boden aufgemauerten Fundament gelegt werden müssen;

b) daß bei dergleichen Gebäuden die Stiele nicht stumpf auf das Fundament oder auf Steinen gestellt, sondern sämmtliche Wände der Gebäude mit Schwellen versehen seyn sollen;

c) daß die Bänder und Riegel nicht in den Stielen eingeschnitten oder überblattet, sondern in den Stielen eingezapft und eingelocht werden müssen;

d) daß die Sparren, nicht auf sogenannte Blindrähmen zu setzen, sondern die Bundbalken mit Wechselbalken zu versehen, in welchen Stichbalken eingezapft und eingelocht, auf welchen die Sparren hernach einzuzapfen sind;

e) daß das Gespärre bei Gebäuden von 30 Fuß Tiefe ab, nicht mit einer sogenannten Windrispe, sondern mit einem stehenden, unter den Kehlbalken mit

einem Rahmen versehenen, zu beiden Seiten fortlaufenden Dachstuhl, zu verbinden;

f) daß das Gespärre auf Gebäuden, welche mit Ziegeln oder mit Lehmschindeln gedeckt werden sollen, nur höchstens von Mittel zu Mittel 3½ Fuß entfernt seyn darf, wogegen das Gespärre auf den Gebäuden, welche mit Stroh oder Rohrschoben gedeckt werden sollen, von Mittel zu Mittel eine Entfernung bis zu 5 Fuß erhalten kann;

g) daß unter den in der Mitte der Gebäude anzubringenden Trägerstielen ein gemauerter Fundament-Pfeiler angelegt werden muß, und solche nicht, wie häufig geschehen, auf einen einzelnen Stein gesetzt werden dürfen. Unter diese Trägerstiele wird man übrigens, entweder einen Würfel von Sandstein legen können, in welchen derselbe eingelegt und eingezapft wird, wenn solche nicht lieber in 3 Fuß lange, ins Kreuz verbundene Schwellen, welche auf einen Pfeiler gestützt sind, eingelocht und eingezapft werden wollten.

C. Diejenigen, welche mit Gewerbeschein zu Maurer- und Zimmer-Flick-Arbeiten versehen sind, dürfen durchaus nur Flick-Arbeiten ausführen, bei Verlust des Gewerbescheins und der bereits feststehenden Strafe von 3 Rthlr. für jeden Contraventions-Fall.

Die Herren Landräthe, Polizei-Directoren, Polizei-Districts-Commissarien, Land- und Bau-Beamten werden darüber wachen, daß die gegebene Vorschrift in allen Punkten genau befolgt und Uebertretungen sofort zur Bestrafung angezeigt werden.

Jeder der ad B. und C. gedachter Maurer- und Zimmerleute muß durch ein landräthliches Attest sich legitimiren können, zu Erlangung des erforderlichen Gewerbescheins.

Liegnitz, den 6. July 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

ad No. 197. May II.

No. 205. Ausschreibung einer allgemeinen Haus und Kirchen-Kollecte zum Wiederbau des abgebrannten Creutzburger Armenhauses.

In der Nacht vom 24. zum 25. April d. J. brach durch boshafte Anlegung auf dem Boden des Creutzburger Armenhauses ein Feuer aus, durch dessen schnelles Umhergreifen dieses schöne Gebäude gänzlich niedergebrannt ist.

Von den Königl. Ministerien der Geistlichen Angelegenheiten und des Innern, ist zur Herstellung des abgebrannten Gebäudes eine allgemeine Haus- und Kirchen-Kollecte durch ganz Schlesien und die Grafschaft Glatz bewilligt worden.

Wir benachrichtigen davon die Departements-Einsassen, und verordnen zugleich, daß die landräthlichen Aemter und Magistrate die Haus-Kollecte, erstere auf dem Lande und letztere in den Städten, die evangelische Geistlichkeit aber die Kirchen-Kollecte, nach vorgängiger Abkündigung des Einsammlungs-Termins von den Kanzeln, veranstalten sollen.

Die gesammelten Beiträge sind sodann, gemäß der bestehenden Vorschriften binnen 6 Wochen, und zwar die Kirchen-Kollecte durch die Herren Superintendenten an die

die hiesige Haupt-Instituten-Kasse einzusenden, Uns selbst aber ist gleichzeitig die Designation der Beiträge nebst den Specialien in duplo vorzulegen.

Liegnitz, den 13. July 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 743. pro July c.

No. 206. Bekanntmachung einiger Bestimmungen in Straf-Sachen mit Beziehung auf das Steuer-Gesetz und die Steuer-Ordnung, vom 8. Februar 1819.

In Bezug auf das im 10ten Stücke der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthaltene Steuer-Gesetz und die Steuer-Verordnung vom 8. Februar d. J. wird hierdurch bekannt gemacht:

daß die, wegen des einländischen Branntweins, des Brau-Malzes, des Wein-Mostes und der Tabacks-Blätter gegen das Gesetz und die Steuer-Ordnung vom 8. Februar d. J. begangenen Defraudationen und Contraventionen, nach den Bestimmungen dieser Ordnung, dagegen die ländlichen und städtschen Schlacht-Steuer- und Schlacht-Accise-Vergehen, ferner die in den Städten bei Fleisch und Fleisch-Waaren, Mehl, Graupe, Grütze, Puder, Stärke, Futterschroot und Back-Waaren, desgleichen bei dem Brennholze, Torf und Kohlen vorkommenden Defraudationen und Contraventionen nach den dieserhalb ergangenen früheren Reglements, Gesetzen und Verordnungen bestraft werden sollen.

Hierbei wird zugleich zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

daß, wenn ein Denunciat gegen das was von der Königl. Regierung oder einem Haupt-Steuer-Amte, wegen Vergehungen gegen das Steuer-Gesetz und die Steuer-Ordnung vom 8. Februar d. J. abgefaßte Straf-Resolut ein Milderungs-Gesuch bei dem Königl. Finanz-Ministerio oder der Königl. Regierung eingereicht hat, es lediglich bei dem darauf erfolgenden Bescheide sein Bewenden hat, und der alsdann zu machende Antrag auf richterliches Erkenntniß nicht mehr zulässig ist, dem Denunciaten jedoch schon während der summarischen Untersuchung frei steht, diesen Antrag zu formiren und auf Sistirung der summarischen Untersuchung anzutragen. Wegegen es in Ansehung der Schlacht-Steuer- und Schlacht-Accise-Defraudationen und der Vergehungen in den Städten bei Fleisch und Fleisch-Waaren, Mehl, Graupe, Grütze, Puder, Stärke, Futterschroot und Backwaaren, so wie bei dem Brennholz, Torf und den Kohlen bei dem bisherigen Verfahren vor der Hand durchgehends verbleibt.

Liegnitz, den 12. July 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. Abthl. No. 508. pro July.

No. 207. Wegen einer dem Zeitungs-Bericht pro September beizufügenden Nachweisung von den versorgten Invaliden.

Sämmtliche Magistrate hiesigen Regierungs-Bezirks werden hierdurch angewiesen, die, in Folge der Verordnung vom 8. September 1817. (Amtsblatt g. J.

Seite

Seite 341.) mit dem Zeitungs-Bericht pro September alljährlich einzureichende Nachweisung von den versorgten Invaliden, das nächstemal nach dem beifolgenden Schema einzureichen. Liegnitz, den 15. July 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 169. pro July c.

Nachweisung

der seit dem (Zeitraum) in der Stadt N. N. Liegnitzschen Regierungs-Bezirks versorgten Invaliden.

Laufende No.	Namen der Stadt.	Benennung sämmtlicher Unterbedienungen, welche abhängig von der Besetzung des Magistrats und der Stadt-Verordneten seit dem (Zeitraum) erledigt worden.	Betrag des mit diesen Bedienungen verbundenen jährlichen Einkommens. Rthlr. Gr. Pf.	Vor- und Zunamen der Invaliden, durch welche diese Unterbedienungen wieder besetzt worden.

Charge und Regiment oder Bataillon, wobei sie gestanden.	Betrag des bezogenen Gnaden-Gehalts und Unterstützungen aus Kreis-Kommun.-Kassen Rthlr. Gr.	Datum des Invaliden-Versorgungs-Scheins.	Datum der Anstellung.	Bemerkungen.
				Hier werden diejenigen mit Vor- und Zunamen, so wie ihren Gewerben nach angegeben, welche angestellt worden sind, obwohl sie nicht zur Zahl der invaliden Militairs gehören.

N. N. den

Der Magistrat.

No. 208.

No. 208. Wegen Verzeichnung der bei der Stamm-Rollen-Revision angetroffenen, in andere Regierungs-Departements gehörige Individuen.

Den Herren Landräthen des Departements rufen Wir hierdurch die schon bestandene Festsetzung ins Andenken zurück, wonach über die bei der Stamm-Rollen-Revision angetroffenen, in andere Kreise gehörige unangesessene Individuen im Alter von 20 bis 30 Jahren Notizen geführt werden sollen, welche nach Beendigung des Aushebungs-Geschäfts von einem landräthlichen Amt an das andere zu senden sind, damit danach die Orts-Stamm-Rollen berichtiget werden. Mit um so größerem Erfolge wird man dann auch gegen diejenigen verfahren können, welche verdächtig sind, der im Edict vom 3. September 1814., wegen Vollzähligmachung des stehenden Heeres, ausgesprochnen Verpflichtung sich entziehen zu wollen. Zu Führung dieser Notizen gereichet das nachstehende Schema.

In dessen Rubrik: Bemerkungen, wird einzutragen seyn:

1) ob die Aushebung statt gefunden,
2) für welche Waffe,
3) warum die Aushebung nicht erfolgt.

Offenbar ist es wesentlich nothwendig auszumitteln, in welchem Kreise und Regierungs-Departement der Monarchie der Aufgefundene geboren ist, damit der betreffenden Regierung Notiz gegeben werden kann. Wegen der in den drei übrigen schlesischen Regierungs-Departements, im Frankfurt- und Posenschen Regierungs-Departement gebornen Individuen, mögen die Herren Landräthe, zu Gewinnung der Zeit, den betreffenden landräthlichen Aemtern die nach dem Schema zusammengetragenen Nachrichten selbst mittheilen, indem von diesen ein ähnliches Verfahren zu erwarten steht.

Wegen der in den übrigen Regierungs-Departements der Monarchie gebornen Individuen sind diese Nachrichten, nach Regierungs-Departements geschieden, zwiefach, vier Wochen nach Beendigung des Ersatz-Mannschaften-Aushebungs-Geschäfts, anher einzureichen, damit Wir das Weitere veranlassen können.

Liegnitz, den 14. July 1819.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. 697. pro July c.

No.	Vor- und Zunamen.	Geburts-Tag.	Maaß: Zoll.	Maaß: Strich.	Geburts-Ort.	Aufenthalts-Ort.	Stand und Gewerbe.	Ob er gedient.	Waffenart zu der er geeignet.	Häusliche Verhältnisse.	Qualification zum Militair-Dienst	Bemerkungen.

No. 209.

No. 209. Verzeichniß derjenigen Individuen, welche im Laufe des Monats strafe, über die Grenze

No.	Name und Stand.	Geburtsort.	Alter.	Größe. Fuß.	Größe. Zoll.	Haare.	Stirn.	Augenbrauen.
1	Franz Auguſten	Weisbach in Böhmen.	12	—	—	röthlich	bedeckt	blond

Liegnitz, den 17. July 1819.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Glogau.

Wegen der Criminal- oder Civil-Competenz bei todt gefundenen menschlichen Körpern, und der Verbindlichkeit zur Tragung der durch das gerichtliche Verfahren in solchem Fall erwachsenen Kosten.

Es ist wahrgenommen worden, daß bei den Gerichten über die Criminal oder Civil-Competenz bei todt gefundenen menschlichen Körpern, und über die Verbindlichkeit zur Tragung der durch das gerichtliche Verfahren in solchem Fall erwachsenen Kosten, Zweifel vorhanden sind, die ein ungleiches Verfahren veranlassen. Um diesen abzuhelfen, werden die von dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht ressortirenden Civil- und Criminal-Gerichte darauf aufmerksam gemacht, daß die Vorschriften in der Königl. Preuß. Criminal-Ordnung vom 11. Decbr. 1805. Abschnitt 2. §. 149. bis 156., lediglich die gewöhnliche Civil-Obrigkeit angehen, und erst in den Fällen die der §. 157. ibid., beim vorhandenen Verdacht eines begangenen Verbrechens, bestimmt, die Competenz des behörigen Criminal-Richters eintrit, den jedoch in schleunigen Fällen, welche dessen Herbeiholung nicht gestatten, der Criminal-Richter, nach §. 20. Abschnitt 1. der Criminal-Ordnung, vertreten, in welchem Fall aber derselbe nicht verabsäumen muß, die Vorschriften über die gehörige Besetzung eines Criminal-Gerichts, mittelst eines zuziehenden ad Criminalia vereideten Protocollführers oder zwei in gleicher Art vereideten Beisitzer, zu beobachten, damit nicht beim weitern, vor das Criminal-Gericht gehörenden Fortgang der Sache, der legalen Aufnahme des Thatbestandes Ausstellungen, denen meistens nicht mehr abzuhelfen ist, entgegen stehe. Nach vorstehender Begrenzung der Competenz des Civil- oder Criminal-Richters, richtet sich auch die Tragung der entweder von der Civil- oder Criminal-Gerichts-Obrigkeit bei aufgefundenen todten Körpern, nach §. 608. der Criminal-Ordnung, subsidiarisch zu tragenden Kosten. Hierauf werden daher die Gerichte zur genauen Beachtung aufmerksam gemacht, und werden sie an der genauen Beobachtung der Vorschrift §. 157. der Criminal-Ordnung, wegen

Juny 1819. unter dem Verbote der Rückkehr und Androhung von Festungs, geschafft worden sind.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Wohin geschafft? nach
blau	und klein spitzig	gewöhnlich	oval	—	rund und sommersprossen	klein	Böhmen.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

---

gen Einsendung der Acten an den Kriminal-Senat des unterzeichneten Ober-Landesgerichts, erinnert. Glogau, den 16. July 1819.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Seit unserer Bekanntmachung vom 30. Mai 1817. im 24. Stück des Regierungs-Amtsblatts von demselben Jahre sind von uns durch geistliche Vorgesetzte und durch Ortsobrigkeiten wieder unentgeldlich vertheilt worden:

a) eingebundene Bibeln an Schulkinder, deren Eltern unvermögend waren, zur Anschaffungs-Ausgabe 303 Stück;
b) eingebundene lutherische neue Testamente an eben solche Schulkinder 151 Stück;
c) eingebundene neue Testamente der van Essischen Uebersetzung an arme katholische Christen 189 Stück;

Es sind also seit dem Bestehen der hiesigen Bibelgesellschaft bis jetzt durch dieselbe überhaupt unentgeldlich vertheilt worden, 1248 eingebundene Bibeln und 440 dergl. neue Testamente.

Die Mildthätigkeit und der fromme Sinn der Theilnehmer am Zweck, stellte uns die Mittel dar, zu dieser Vertheilung der heiligen Schrift; denn die Einnahme der Gesellschaft bestand bisher nur in Beiträgen

a) welche durch 215 Mitglieder der Gesellschaft jährlich zugesagt;
b) welche einmal gegeben werden.

Im Jahre 1817. betrug

die Einnahme incl. des vorjährigen Bestandes	355 Rthlr. 7 Sgr. 5 Pf.
die Ausgabe	75 — 2 — 2 —
und es blieb Bestand	280 Rthlr. 5 Sgr. 3 Pf.

Im

Im Jahre 1818. betrug
die Einnahme einschließlich des vorstehend nachgewiesenen Bestandes 531 Rthlr. 17 Sgr. 8 Pf.
die Ausgabe aber 265 — 18 — — —

Es blieb mithin Ende 1818. Bestand 265 Rthlr. 23 Sgr. 8 Pf.
Hierzu sind seitdem noch eingegangen 44 — 16 — 4 —

Summa 310 Rthlr. 16 Sgr. — —

und davon ausgegeben worden 249 — 13 — — —

es bleiben also heute Bestand 61 Rthlr. 3 Gr.

Herzlichen Dank sagen Wir allen denen, welche uns seither mit Beiträgen unterstützten. Einen solchen Dank sagen wir den Herren geistlichen Vorgesetzten, die unserer Aufforderung, „dem Bibelgesellschafts-Zweck förderlich zu werden," so bereitwillig entsprachen. Wir wünschen ihnen dafür Gottes reichen Segen, und werden ferner jede Unterstützung zu vermehrter Verbreitung des Bibel-Worts dankbar erkennen. Auch uns wurde der segensreiche Einfluß dieser Verbreitung auf die ärmere Klasse der Staats-Einwohner, und die Wohlthat bemerkbar, die dem Armen dargestellet wird, indem ihm die Gelegenheit verschaffet ist, aus der heiligen Schrift Belehrung über den Pflichten-Kreis, Erbauung und Befestigung der rechten Vorsätze, Trost und Beruhigung zu schöpfen.

Wie sehr werden wir also uns belohnt finden, wenn unser Streben durch fernere unentgeldliche Vertheilung der heiligen Schrift, auf diesen Zweck zu wirken, unser Verlangen, religiöse Gesinnung und sittliches Gefühl zu unterstützen, thätige Theilnahme findet. Liegnitz, den 16. July 1819.

Haupt-Direction der Tochter Bibelgesellschaft

Resultate der letztern Versammlung der ökonomisch-patriotischen Gesellschaft zu Jauer.

Dem Wunsch des Herrn Landraths, Striegauer Kreises, Baron v. Richthofen, gemäß, wird denen, welche sich für Vervollkommnung der Landwirthschaft interessiren, nachstehend eine von demselben, als Director der ökonomisch-patriotischen Gesellschaft des Schweidnitz-Jauerschen Fürstenthums, abgefaßte Nachricht von den Resultaten der am 15. Juny d. J. gehaltenen Zusammenkunft der letztern, wörtlich mitgetheilt. Liegnitz, den 11. July 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nachricht

über die den 15. Juny 1819 zu Jauer abgehaltene Versammlung der ökonomischpatriotischen Gesellschaft.

Die in der Aufschrift angezeigte Versammlung wurde von Seiten des Direktors der Gesellschaft, nach zuvor geschehener Bekanntmachung in der Breslauer Zeitung, durch

durch die gefällige Obsorge, der Schweidnitz-Jauerschen Fürstenthums-Systems-Landschaft zugleich — nach dem ein für allemal deshalb bestehenden Beschlusse, dem gemäß der zweite Johanni-Fürstenthums-Tag auch allemal ökonomisch-patriotischer Versammlungs-Tag ist — bekannt gemacht, auch früh 9 Uhr gedachten Tages wirklich eröffnet und abgehalten.

Eine bedeutende Zahl Mitglieder hatten sich zu diesem Behufe eingefunden und versammlet. Nach einer kurzen Anrede des Direktors, begleitet zugleich mit dem Bedauern über die jetzt eingetretenen trüben und auf den Landanbau offenbar mehr jetzt lastend erscheinenden Zeitverhältnisse, nahm derselbe jedoch daraus besonders Veranlassung her, die Mitglieder der Gesellschaft in ihren zeitherigen Bemühungen demohngeachtet zu ermuntern, um sie zu bewegen, in ihrer gemeinnützigen Thätigkeit deshalb ohne Aufhören fortzufahren und darin nicht müde zu werden.

Zugleich wurde die Gesellschaft von allen bei letzteren seit Jahresfrist, vorgekommenen Ergebnissen und Fürfallenheiten durch deshalb gemachten Vortrag, unterrichtet.

Zu diesem Zweck waren sowohl dieserhalb, als auch wegen der von Seiten der Gesellschaft abzufassenden Beschlüsse — bereits die Akten — wie gewöhnlich — d s Tages vorher unter die Anwesenden zur Einsicht deshalb zu machenden Vorträge in der Versammlung selbst wegen — ertheilt worden, theils zu besserer allgemeiner Uebersicht der Gesellschafts-Verhandlungen, theils auch in Ansehung der Kürze der Zeit wegen, womit hier besonders haushälterisch umgegangen werden muß; ohne jedoch den Berathungen dabei selbst, zu wenig Spielraum zu lassen, oder die Freiheit hierin wohl gar einschränken zu wollen. Wobei denn die Gesellschaft auch für diesesmal von der Wirkung ihres Vereins zur Theilnahme um so mehr ermuntert und zu dem Gefühl ihrer eigenen Nützlichkeit selbst geführt zu seyn schien.

Abermals dankbar erkannte zugleich die Gesellschaft des von beiden hohen Regierungs-Präsidien, sowohl zu Reichenbach als Liegnitz, ihr hochgeneigt geschenkten Vertrauens und gegönnten Unterstützung; so wie durch abermalige hochgeneigte Aufnahme der Nachricht über die vorjährige statt gefundene Versammlung in die beiderseitigen Regierungs-Amtsblätter vorigen Jahres.

Wobei bemerkt wird, daß sämmtlich damals zugleich neu ernannte Ehren- auswärtige und ordentliche Mitglieder (16 an der Zahl) den Ruf dankbar angenommen haben. Unter ersteren befand sich auch der allgemein verehrte Königl. Staatsrath Herr Thaer; dessen schmeichelhafte Antwort und Annahme des Rufes als Ehren-Mitglied der Gesellschaft besonders erfreulich und angenehm war. Durch den Tod sind aus der Gesellschaft übrigens zwei geehrte Mitglieder geschieden. Der weil. Herr Landesälteste von Tempsky auf Ottendorf, und der Freyherr v. Richthofen auf Cammerau; welches mit Bedauern angezeigt wurde.

Sodenn stattete der Direktor Bericht ab, über den Vermögens-Zustand der Gesellschaft, die Druckangelegenheiten, die ökonomische Büchersammlung u. s. w.

Bereits in den, der gegenwärtigen Versammlung früher vorangegangenen Umlaufsschreiben des Direktors an die ordentlichen Gesellschafts-Mitglieder waren folgende Fragen an letztere ergangen, nämlich:

a) Auf Veranlassung hochlöblicher Königl. Regierung dato Reichenbach den 13. bis 19. July v. J. Und zwar in Hinsicht der anzuwendenden Mittel um dem Stocken der Lein-Manufactur in Schlesien, andere aushülflich angemessene Beschäftigungen für Spinner und Weber, nach der bekannten Gebirgs-Orts-Beschaffenheit unterlegen und zu wenden zu können. Was die Frage zugleich betraf: wie der Getreidetheuerung abzuhelfen sei? so fand sich dieser Gegenstand bereits, theils in den Verhandlungen 1817. (Seite 17 der Druckschrift) als beantwortet vor; theils waren auch schon früher von der Gesellschafts-Direktion sogleich, Kornvereine — für den Fall wiederkehrender Theuerung, die jedoch damals bereits nicht zu vermuthen war, und statt deren umgekehrt und diese Vermuthung bestätigend, Wohlfeilheit an jener Stelle später sogar trat — dem der Stadt Elberfeld in den Rheinprovinzen 1817. in allem ähnlich, deshalb in Vorschlag gebracht worden.

b) Auf Erfordern der hochlöbl. Königl Regierung zu Liegnitz dato den 27. July bis 1. August v. J. Und zwar in Rücksicht der den Gesellschafts-Mitgliedern vorzulegenden und wiederholt in mehrern Gegenden anzustellenden Versuche, über die schützende Kraft der Hanfeinsaat gegen Raupen auf Kraut oder Kohlfeldern, vorzüglich um alle Zweifel deshalb behoben und die Ergebnisse hierbei zur öffentlichen Mittheilung deshalb gebracht zu sehen? Auch ward der in dieser Versuchssache gemachte Vorschlag der Gesellschaft selbst ausführlich und schriftlich zugleich mitgetheilt worden. Wobei zugleich bemerkt wurde, daß dieses Mittel den Schlesischen Landwirthen zwar längst bekannt sey, so wie daß insbesondere der Geruch der Hanfpflanzen den Schmetterlingen im Kohlfelde entgegen und zu wider wirkend, erscheine: Indessen es und auf keinen Fall als überflüßig anzusehen sey, wenn Versuche deshalb wiederholt und das Landwirthschaftliche Publikum darauf neuerdings und abermals aufmerksam gemacht werde.

c) War über die Verwüstungen der sogenannten Traber-Krankheit — Gnubberu — der Schaafe, besonders bei den Jährlingen, eine Anfrage an die Gesellschafts-Mitglieder von dem Direktor erlassen worden; und zwar in Ansehung der dabei vorkommenden Bemerkungen, Erscheinungen und des hier oder da etwan in Anwendung gebrachten Heilverfahrens?

Desgleichen

d) Und zwar in Beziehung auf die von des Herrn Fürsten von Sayn-Witgenstein Durlaucht erlassenen Aufforderung zu Versuchen über eine zweimalige Kartoffel-Erndte in einem Jahre sowohl, als auch die möglich bessere Aufbewahrungs-Art der Kartoffeln auf längere Zeit als bisher auf die Dauer. Und zwar selbst, wenn sie schon der Gefahr des Verderbens oder Erfrierens in sonst sicheren Behältnissen, Kellern und Gewölben über Winter bereits entgangen wären?

Diese

Diese vier gedachten Gegenstände wurden nach zuvor ergangener allgemeinen Bekanntmachung, Mittheilung und Erörterung, zugleich laut Verhandlung beseitiget und der gefaßte Gesellschafts-Beschluß deshalb niedergeschrieben.

Noch wurde die Gesellschaft von einigen schriftlich gepflogenen Korrespondenzen, namentlich aber in Hinsicht einer von Seiten der Königl. Akademie nützlicher Wissenschaften zu Erfurt, in Ansehung der Leeischen Flachszubereitungs-Methode, erlassenen Anfrage u. s. w. in Kenntniß gesetzt. Eben so auch von dem unter ohnentgeldlicher Zusendung einiger Schriften gemachten Erbietendes Herzoglich Sachsen-Meinungschen Forstrathes N. A. Biege zu Altenkrimpe im Hollsteinischen, wegen der auf einer Reise von ihm aus Gefälligkeit zu veranstaltenden Sammlung Schleswig-Hollstein und Lauenburger Fossilien-Mineralien und Erd- auch Mergelarten, nach einer zugleich beigelegten gedruckten Nachricht.

Noch wurde der Gesellschaft ein Modell, so wie auch Proben von der mit der Waschwurzel — saponaria officinalis — gereinigter Schaafe-Wolle vorgezeigt. Auch von der auf Veranlassung der hochlöbl. Königl. Regierung zu Liegnitz dato den 25. May d. J. geschehene Mittheilung und verfügte Untersuchung einer sehr brauchbaren Getreide-Reinigungs-Maschine des Kaufmann Stral zu Glogau, wurde die Gesellschaft in Kenntniß gesetzt. Eben so wie auch von des D. Romertshausen zu Aken an der Elbe bekannt gemachten und patentisirten Erfindungen, in Hinsicht auf dessen dem Publiko dabei angekündigten Prämmerations-Anerbieten.

Ferner von der zu Berreuth bei Dippoldiswalde in Sachsen neu verbessert vorhandenen Fellenbergischen Säemaschine u. s. w.

In Ansehung des voriges Jahr zur Sprache gebrachten und angenommenen Aufsatzes: Ueber die Quecken (s. Beilage E. d. Verh. von 1818.) sprach sich und nachdem die Mittheilung des ergangenen Polizei-Verbots, wegen Verbrennens der Quecken im Departement der Königl. hochlöbl. Liegnitzer Regierung gemacht worden war, zugleich der Wunsch der Gesellschaft aus, daß aus demselben Grunde die gewöhnlichen Queckenfeuer auch in dem hiesigen Königl. Regierungs-Departement überall verboten werden möchten, da selbst in polizeilicher Hinsicht diese Queckenfeuer insofern nachtheilig wären, als bei wirklichen Feuersbrünsten, daraus nur eine Vernachläßigung des Herbeieilens zu Hülfe für letztern entstehen müsse. Auch ohnabgesehn auf das ökonomisch Nachtheilige des Verbrennens der Quecken selbst und für sich.

Mehre Beschlüsse wurden in Ansehung der Annahme der eingegangenen schriftlichen Aufsätze und Bemerkungen gefaßt.

Sodenn wurde die Wahl von siebenzehn neu aufgenommenen Ehren — sowohl auswärtigen als einheimischen — und ordentlichen Mitgliedern der Gesellschaft vorgenommen.

Bis gegen Abend sechs Uhr, wurde hierauf mit den eingegangenen schriftlichen Aufsätzen und Abhandlungen eben so mit dem Vortrage veterinärischen u. a. Hausmittel verfahren, und die Annahme derselben von Seiten der Versammlung bewilliget.

Auch für dieses mal schlüßlich, soll wie andere Jahre bereits geschehen, über das Ganze des gedachten Versammlungs-Tages an den gesellschaftlichen Gesammtverein so,

sowohl, als an das verehrte Publikum, durch den Abdruck der hier statt gefundenen Verhandlungen, Arbeiten und Schriften, mittelst des letzteren, Bericht erstattet, so wie die Kenntniß von dem gesellschaftlich guten Fortgange deshalb öffentlich verbreitet werden; So wie auch Druck-Exemplarien der Jahrgänge von 1816. bis 1818. in der Buchhandlung J. F. Kuhlmey zu Liegnitz unmittelbar noch zu erhalten und von daher zu beziehen sind. Jauer, den 20. Juny 1819.

K. Freyherr v. Richthofen
Direktor ꝛc.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 30.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 31.

Liegnitz, den 31. July 1819.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 15te Stück enthält:

a) Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 6. May 1819., betreffend die Rechte und Pflichten der bäuerlichen Wirthe im Großherzogthum Posen und in den mit Westpreußen vereinigten Districten.

b) Den Staats-Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz, über das durch den dritten Artikel des Staatsvertrages vom 18. September 1816. vorbehaltene fernere Abkommen. Vom 21. May 1819.

c) Die Verordnung wegen Erläuterung, Abänderung und Ergänzung der bisher, in Bezug auf das Aufgebot und die Amortisation verlorner oder vernichteter Staatspapiere, geltend gewesenen gesetzlichen Bestimmungen. Vom 16. Juny 1819.

d) Die Verordnung über die Auflösung der Revisions- und Cassationshöfe für die Rheinprovinzen zu Koblenz und Düsseldorf, und über die Errichtung eines Revisions- und Cassationshofes an deren Stelle zu Berlin. Vom 21. Juny 1819.

e) Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 21. Juny 1819., die Einrichtung der Gerichts-Verfassung und des gerichtlichen Verfahrens in den Rhein-Provinzen betreffend.

f) Die Verordnung wegen Bestrafung schriftlicher Beleidigungen in den Provinzen, wo das französische Straf-Gesetzbuch vorläufig noch gesetzliche Kraft hat. Vom 5. July 1819.

Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Wegen Erläuterung, Abänderung und Ergänzung der bisher, in Bezug auf das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere, geltend gewesenen gesetzlichen Bestimmungen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

In Erwägung, daß die in neuerer Zeit bei mehreren Arten inländischer Staats-

papiere, besonders den Staatsschuldscheinen und ihren Zinskoupons zur Erleichterung des Verkehrs mit denselben getroffenen Anordnungen, mit den bisherigen gesetzlichen Vorschriften in Ansehung des Aufgebots und der Amortisation verloren gegangener, auf jeden Inhaber lautender Staatspapiere nicht überall zusammen bestehen können, so wie in Erwägung, daß wegen des diesfälligen Verfahrens bei den Sächsischen diesseits übernommenen Zentral-Steuer-Obligationen annoch Bestimmungen nöthig sind, verordnen Wir, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, hierdurch wie folgt:

§. 1. (I. Von den Staatsschuldenscheinen.) Jeder, welchem durch Zufall ein Staatsschuldenschein gänzlich vernichtet worden, oder verloren gegangen, muß diesen Verlust nach dessen Entdeckung vor allen Dingen der unter dem Schatzministerium stehenden Kontrolle der Staatspapiere anzeigen, wenn er das verlorne oder ein anderes Papier an dessen Stelle wieder zu erhalten wünscht.

§. 2. Kann derselbe die gänzliche Vernichtung des Staatsschuldenscheins dergestalt darthun, daß darüber bei dem Schatzministerium kein Zweifel mehr übrig bleibt, so muß ihm ein anderer Staatsschuldschein von gleichem Werthe ausgehändigt werden.

§. 3. Ob der Nachweis in dieser Art geführt worden, hängt lediglich von der Beurtheilung des Schatzministeriums ab. Hat dasselbe daher noch Zweifel über die gänzliche Vernichtung des verloren gegangenen Staatsschuldscheins, oder ist von dem letzten Inhaber desselben überhaupt nicht eine solche Art des Verlustes behauptet worden, welche es unmöglich macht, daß das angeblich verlorene Papier wieder zum Vorschein kommen kann, so eignet sich die Sache zum öffentlichen Aufgebot und gerichtlichen Amortisations-Verfahren.

§. 4. Dabei sind die Vorschriften des §. 388. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung zu beobachten, jedoch was die Staatsschuldscheine betrifft, nur mit folgenden nähern Bestimmungen und Abänderungen.

§. 5. a) Das Aufgebot selbst muß allemal von dem Kammergericht in Berlin geschehen, bei welchem daher auch der Antrag von dem letzten Inhaber gemacht werden muß.

§. 6. b) Dem Aufgebot durch Erlassung der Ediktalladung soll jedesmal eine Bekanntmachung, sowohl durch die Berliner Intelligenzblätter, als auch durch die derjenigen Provinz, wo der Verlust sich ereignet hat, oder wenn für diese Provinz keine Intelligenzblätter ausgegeben werden, durch die Amtsblätter derselben, vorangehen, mittelst welcher das Publikum von dem Vorfall, unter genauer Bezeichnung des Staats-Schuldscheins und Benennung des sich angebenden Eigenthümers, benachrichtigt wird. Diese Bekanntmachung muß jedesmal von der §. 1. genannten Behörde ausgehen, und zwar auf Kosten des Betheiligten. Bei der Bezeichnung genügt die Angabe der Summe, der Münzsorte, des Datums, des Buchstabens und der Nummer des Staats-Schuldscheins; der Benennung des ersten Empfängers desselben bedarf es dabei nicht.

§. 7. c) Nach erfolgter Bekanntmachung wird sechs Zins-Zahlungstermine hindurch gewartet, ob sich Jemand mit dem angeblich verlornen oder vernichteten Staatsschuldschein meldet.

§. 8.

§. 8. d) Ist bis nach verstrichenem sechsten Zinstermin, der im §. 1. gedachten Behörde nicht bekannt geworden, daß der Staatsschuldschein bisher zum Vorschein gekommen sey, so muß sie darüber den Betheiligten, auf sein Ansuchen, ein schriftliches Zeugniß ertheilen. Sobald derselbe solches beibringt, und zugleich durch Uebereichung der Intelligenz- oder beziehungsweise der Amtsblätter nachweiset, daß die im §. 6. vorgeschriebene Bekanntmachung gehörig geschehen sey, ist von dem Kammerricht die förmliche Ediktalladung zu erlassen, und darin der etwanige Inhaber des genau zu bezeichnenden Staatsschuldscheins aufzufordern, sich spätestens im achten Zinszahlungstermine zu melden, oder die gänzliche Amortisation seines Schuldscheins zu gewärtigen.

§. 9. e) Die Ladung muß viermal in den Intelligenz- oder beziehungsweise Amtsblättern der Provinz, wo sich der Verlust ereignet hat, so wie eben so oft in den Berliner Intelligenzblättern, und einmal in einer auswärtigen Zeitung dergestalt bekannt gemacht werden, daß von dem Zeitpunkt der letzten Bekanntmachung an, bis zum achten Zinstermine, ein Zwischenraum von wenigstens drei Monaten bleibt.

§. 10. f) Meldet sich auf diese Ladung ein Inhaber des aufgebotenen Staatsschuldscheins, oder giebt sich auch schon früher auf die im §. 6. angeordnete Bekanntmachung ein Inhaber an, oder kommt überhaupt dies Papier bei der im §. 1. genannten Behörde, es sey auf welche Art es wolle, zum Vorschein, ohne schon realisirt zu seyn; so muß die Sache zwischen dem angeblichen Eigenthümer und demjenigen, der sich gedachtermaßen gemeldet hat, oder von dem das Papier sonst zu irgend einem andern Zweck vorgelegt werden, nach den Gesetzen erörtert und entschieden werden. Sollte ein solcher Staatsschuldschein etwa schon vorher bei einer dazu berechtigten Kasse in Zahlung angenommen seyn und also als schon realisirt zum Vorschein kommen, so bleibt dem angeblichen Eigenthümer nur die Ausführung seiner Rechte gegen denjenigen, der sich desselben zur Zahlung bedient hat, oder dessen bekannte Vormänner, nach den Gesetzen überlassen.

§. 11. g) Ist aber der Staatsschuldschein überall nicht zum Vorschein gekommen, so kann sodann das Amortisations-Erkenntniß erfolgen, welches statt der Verkündung an öffentlicher Gerichtsstelle angeschlagen werden muß.

Es muß jedoch jedesmal

1) zwischen der oben im §. 6. vorgeschriebenen Bekanntmachung und der Abfassung dieses Erkenntnisses derjenige Termin eingetreten seyn, in welchem der Staatsschuldschein selbst zur Empfangnahme neuer Zinskoupons hätte vorgezeigt werden müssen, und

2) ein Zeugniß der im §. 8. gedachten Art auch jetzt wiederum vor Abfassung des Erkenntnisses beigebracht werden.

§. 12. h) Sobald das Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, welches angenommen werden muß, wenn sich binnen 4 Wochen, nach geschehener Anschlagung an der Gerichtsstelle, Niemand dagegen gemeldet hat, wird der Inhalt desselben von Seiten des Gerichts durch die betreffenden Provinzial- und Berliner Intelligenz- oder beziehungsweise Amtsblätter bekannt gemacht, auch dem Eigenthümer ein anderer Staatsschuldschein,

auf

auf den Grund des vorliegenden Erkenntnisses, überliefert, und zwar mit der zu dem amortisirten Dokumente gehörenden, bis dahin noch nicht ausgehändigten Zinskoupons.

§. 13. (II. Von den Zinskoupons der Staatsschuldscheine.) Wegen der verlornen oder vernichteten Zinskoupons von Staatsschuldscheinen ist ein öffentliches Aufgebot und gerichtliches Amortisations-Verfahren überall nicht zulässig, und eben so wenig eine Klage auf Zustellung anderer Koupons an die Stelle der verlornen oder vernichteten. Wenn jedoch das Schatz-Ministerium aus den von dem letzten Inhaber nach §. 2. geführten Beweise sich überzeugt findet, daß der Verlust der Zinskoupons auf solche Weise erfolgt sey, daß sie nicht wieder zum Vorschein kommen können; so werden an deren Stelle von der §. 1. gedachten Behörde andere Coupons dem Betheiligten ausgehändigt werden. Es hängt dieses aber lediglich von der Beurtheilung des genannten Ministeriums ab.

§. 14. (III. Von den Sächsischen Central-Steuer-Obligationen und deren Zins-Coupons.) In Betreff der Sächsischen Central-Steuer-Obligationen und deren Zins-Coupons soll alles dasjenige gleichfalls gelten, was in den vorstehenden §§. 1 — 13 einschließlich verordnet ist, jedoch mit Beachtung der in den drei nächstfolgenden §§. enthaltenen Vorschriften.

§. 15. Das im §. 5. gedachte Aufgebot erfolgt nicht bei dem Kammergerichte, sondern bei dem Ober-Landesgerichte in Naumburg.

§. 16. Statt der im §. 6. 9. und 12. angeordneten Bekanntmachung in den Berliner Intelligenzblättern, soll diese Bekanntmachung in den Merseburger Amtsblättern geschehen, und zu der im §. 9. gedachten auswärtigen Zeitung jedesmal die Leipziger Zeitung benutzt werden.

§. 17. Das im §. 11. unter No. 1 vorgeschriebene Erforderniß wegen des erfolgten Eintritts eines neuen Termins zur Austheilung von Zins-Coupons, findet hier ebenfalls Anwendung, es genügt jedoch dabei zum Zweck der Empfangnahme derselben die Vorzeigung der zur Obligation gehörigen Zinsleiste (Talon), und wird derjenige, der eine solche Zinsleiste vorlegt, in Bezug auf die nach §. 10. eintretenden Maaßregeln, dem Inhaber der Obligation selbst gleich geachtet.

§. 18. (IV. Von Zinsscheinen und übrigen Staatsschuldpapieren.) In Ansehung der Zinsscheine sowohl, als der übrigen Staats-Schulden-Papiere bleibt es, insofern ihrer Natur und Beschaffenheit nach bisher überhaupt ein Aufgebots- und Amortisations-Verfahren ihrentwegen zulässig gewesen, auch zur Zeit noch bei demjenigen, was bisher dieses Verfahrens halber vorgeschrieben ist, jedoch mit folgenden näheren Bestimmungen:

§. 19. a) Insofern es schlechthin auf jeden Inhaber lautende Papiere sind, ist wegen Bezeichnung und Beschreibung derselben ebenfalls die Bestimmung des §. 6. zu beobachten.

§. 20 b) Statt des bisher üblich gewesenen Termins von drei Monaten, muß künftig die Ediktal-Ladung auf einen Termin von 12 Monaten gestellt werden.

§. 21. c) Mit Erlassung dieser Ladung und demnächst mit Erlassung des Präklusions- und Amortisations-Erkenntnisses darf nicht anders verfahren werden, als bis in dem

dem einen so wie in dem andern Falle, dem Gericht diejenigen Zeugnisse vorgelegt sind, deren im §. 8. und im §. 11. am Ende gedacht worden.

§. 22. (V. Allgemeine Vorschriften.) Zu noch größerer Sicherung des gesetzlichen Verkehrs mit den Staatsschuld-Papieren endlich, sind künftig von Seiten der im §. 1. gedachten Behörde von Jahr zu Jahr amtliche Listen der aufgerufenen und mortifizirten Staatspapiere zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und diese Listen sodann zu Jedermanns Einsicht auf allen Börsen öffentlich auszuhängen.

§. 23. Das gegenwärtige Gesetz soll durchweg in Unserer gesammten Monarchie Anwendung finden, weshalb Wir also auch für diejenigen Theile derselben, in denen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung nicht gelten, den §§. 47. bis und mit §. 53. des Tit. 15. Th. 1. des Allgemeinen Landrechts hierdurch volle Gesetzeskraft beilegen, und selbige zu dem Ende in Verbindung mit den nächstvorhergehenden §§. 42. bis 46. — diese jedoch nur, um den übrigen zum Verständniß zu dienen — dem gegenwärtigen Gesetz haben beifügen lassen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Höchsteigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben Berlin, den 16. Juni 1819.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v Altenstein.

Beglaubigt: Friese.

Beilage

als Anhang zur Verordnung wegen Erläuterung, Abänderung und Ergänzung der bisher, in Bezug auf das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere, geltend gewesenen gesetzlichen Bestimmungen.

Allgemeines Landrecht Theil I. Titel 15. §. 42. bis incl. 53.

§. 42. Sachen die von dem Fisko, oder bei öffentlichen Versteigerungen erkauft worden, sind keiner Vindikation unterworfen.

§. 43. Ein Gleiches gilt von Sachen, die in den Läden solcher Kaufleute, welche die Gilde gewonnen haben, erkauft worden.

§. 44. Wer außerdem eine Sache auf Messen und Märkten, oder sonst von Leuten, welche Sachen dieser Art, unter obrigkeitlicher Erlaubniß öffentlich feil haben, erkauft hat, dem kommen, wegen der nur gegen Ersatz zu leistenden Rückgabe, die Rechte eines redlichen Besitzers zu.

§. 45. Baares kourirendes Geld, kann gegen einen redlichen Besitzer nicht zurückgefordert werden, wenn selbiges auch noch unvermischt und unversehrt in dem Beutel oder anderem Behältnisse, in welchem es vorhin gewesen ist, gefunden werden sollte.

§. 46. Hat jedoch der gegenwärtige Besitzer des Geldes, welches unter obigen Umständen noch von allem andern Gelde mit Gewißheit unterschieden werden kann, dasselbe unentgeldlich überkommen, so muß er es dem Eigenthümer herausgeben.

§. 47.

§. 47. Obige Vorschriften (§. 45. 46.) gelten auch von den auf jeden Inhaber lautenden Papieren und Urkunden, so lange dieselben nicht außer Kours gesetzt werden.

§. 48. Außer Kours sind solche Papiere gesetzt, wenn der Eigenthümer sein Recht daran, auf eine in die Augen fallende Art auf dem Instrumente selbst vermerkt hat.

§. 49. Ingleichen alsdann, wenn auf den unter öffentlicher Autorität ausgefertigten Papieren dieser Art, durch einen den Regeln des Instituts gemäßen Vermerk erklärt ist, daß sie nicht mehr an jeden Inhaber zahlbar seyn sollen.

§. 50. Privatvermerke (§. 48.) können nicht anders, als nach vorhergegangener gerichtlicher Untersuchung, durch ein auf das Instrument selbst gesetztes gerichtliches Attest aufgehoben, und das Papier wieder in Kours gesetzt werden.

§. 51. Die §. 49. beschriebenen Vermerke hingegen, kann nur dasjenige Institut, welches sie gemacht hat, wieder aufheben.

§. 52. Die öffentliche Bekanntmachung der Entwendung oder des Verlustes eines solchen Instruments, ist noch nicht hinreichend, denjenigen, welcher dasselbe vor oder nachher an sich bringt, als einen unredlichen Besitzer darzustellen.

§. 53. Nur alsdann ist der öffentlichen Bekanntmachung diese Wirkung beizulegen, wenn der Eigenthümer den Besitzer überführen kann, daß dieser davon, zur Zeit des Erwerbes, wirklich Wissenschaft gehabt habe.

Bekanntmachung.

Durch die, in die hiesigen öffentlichen Blätter eingerückten Bekanntmachungen vom 27. Juny v. J. und 17. May d. J. ist dem Publikum zur Kenntniß gebracht worden, daß — und in welcher Art die baare Einlösung der noch im Umlauf befindlichen Scheine aus der, auf den Grund des Allerhöchsten Patents vom 27. December 1808. eröffneten Anleihe von Einer Million Thaler mit Prämien-Zinsen, im Laufe der Monate Juni und Juli d. J. hier, bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse erfolgen werde.

Da es aber nothwendig ist, daß ein völliger Abschluß bei der Rückzahlung dieser Anleihe gemacht werde, dergestalt, daß der Staat weiterhin aus derselben nicht mehr in Anspruch genommen werden kann; so wird in Gemäßheit der Königl. Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 6. Juni d. J. hierdurch anderweit bekannt gemacht, daß zur Einreichung der vorbenannten Anleihe-Scheine ein Präclusions-Termin bis zu Ende October d. J. festgesetzt worden ist, nach dessen Ablauf keine weitere Anmeldungen mehr angenommen, und alle und jede Ansprüche an den Preußischen Staat aus den, bis dahin etwa nicht präsentirten Dokumenten dieser Art, für gänzlich erloschen erklärt werden sollen. Berlin, den 9. Juli 1819.

Ministerium des Schatzes ꝛc.
Abtheilung für die Seehandlung und das Staats-Schulden-Wesen.
Rother.

Ver-

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 210. Die jährliche Einreichung der Medicinal-Personal-Listen betreffend.

Nach einer Festsetzung des Königl. Hohen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 17. Juny d. J., sollen die einzusendenden jährlichen Medicinal-Personal-Listen vollständiger als bisher angefertiget, und damit für das Jahr 1819. der Anfang gemacht werden.

Die landräthlichen Aemter und Magistrate Unsers Verwaltungs-Bezirks werden demnach hierdurch aufgefordert, nach Anleitung des angeschlossenen Schema, eine solche General-Nachweisung von den in ihrem respectiven Sprengel sich aufhaltenden Aerzten, (in welcher die Physici oben an zu setzen) Wundärzten, Operateurs, Accoucheurs, Apothekern, Zahnärzten, Thierärzten, Geburtshelferinnen, Hebammen und Viehschneidern, anzufertigen, und solche zu Ende des Novembers d. J. ohnfehlbar an Uns einzureichen. Die Rubrik „Conduite" hat der betreffende Physicus auszufüllen.

Bei den Apothekern und Thierärzten muß unter der Rubrik „Bemerkungen" noch besonders angezeigt werden, ob die Apotheker, außer ihrem Kunst-Gewerbe noch ein anderes Handels- oder Fabrik-Geschäft treiben, und ob die Thierärzte sich nur mit der niedern Thierarzneikunst, als bloße Fahnen-Schmiede, oder sogenannte Roß-Aerzte, oder auch mit der höhern, als wirkliche Thierärzte befassen, und sie für den bejahenden Fall zu der letztern auch wirklich berechtigt sind; ferner: ob und wo sie Unterricht genossen oder studirt haben, auch wo sie examinirt worden sind, ob sie ein öffentliches Amt bekleiden, oder früher bekleidet haben, und was für eins, imgleichen ob damit Gehalt und Diensteinkommen, und welches — verknüpft ist?

Bloße Barbierer, welche als solche nicht zugleich Aderlassen, Schröpfen, Klystiren und dergleichen Operationen vorzunehmen berechtigt sind, gehören nicht in die Medicinal-Personal-Liste.

Die Apotheker-Gehülfen und Lehrlinge, so wie die chirurgischen Gehülfen und Lehrlinge, sind wie bisher, in einer besondern Liste nachzuweisen, welche gleichzeitig, jedoch mittelst besondern Berichts, mit der Medicinal-Personal-Liste an Uns einzureichen ist.

Da übrigens nach dem obbezogenen Rescript es nur alle 5 Jahre einer vollständigen Medicinal-Personal-Liste bedarf, so findet die Anfertigung der zweiten General-Liste erst wieder im Jahr 1823. statt. Dagegen müssen in den Zwischen-Jahren alljährlich zu Ende November die sonst gewöhnlichen Ab- und Zugangs-Listen von den Medicinal-Personen nach dem hier gegeben Schemate an Uns übergeben werden.

Von dem Ableben der Physiker, Aerzte, Kreis-Chirurgen, desgleichen Apotheker, ist jedesmal besondere Anzeige sogleich zu machen.

Wir erwarten, daß sämmtliche Behörden es sich werden angelegen seyn lassen, den Medicinal-Personal-Listen die größte Zuverläßigkeit zu verschaffen.

Liegnitz, den 19. July 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 7. R. July c.

Schema

Schema

zur Nachweisung des Medicinal-Personals in den Kreisen und Städten des Liegnitzschen Regierungs-Departements.

No.	Vor- und Zunamen der Medicinal-Personen.	Benennung des Wohnorts derselben.	Zeit wie lange sie am Orte wohnen.	Deren Amt.	Deren Alter.	Religion	Fixirtes Gehalt und Einkommen.	Promotion der Doctoren.	
								zu	Datum derselben

Approbation.		Vereidung.		Wer die Feldzüge vom Jahr 1813. bis 1815. und in welcher Qualität mitgemacht.	Wie deren Conduite u. dermalige Tauglichkeit zu ihrem Berufe beschaffen.	Bemerkungen.
Behörde von welcher sie erfolgt ist.	Datum derselben.	Behörde bei welcher sie erfolgt ist	Datum derselben.			

Bemerkung. Dieses Schema gilt eigentlich für die Medicinal-Personen, die auf dem Lande wohnen. Die Magistrate haben indessen dasselbe Schema für die Medicinal-Personen in den Städten, mit Hinweglassung der Rubrik: Benennung des Wohnorts, anzuwenden.

Bei der Nachweisung des Medicinal-Personals in den Kreisen heißt es auf der Titel-Seite:

Nachweisung des Medicinal-Personals in dem N — Kreise des Liegnitzschen Regierungs-Departements für das Jahr —

Bei den Städten:

Nachweisung des Medicinal-Personals in der Stadt N. für das Jahr —

No. 211. Betrifft den Transito-Handel mit Tuchen durch Rußland nach Asien.

Es ist von Preußen mit dem Russisch Kaiserlichen Hofe wegen des Tuch-Transito nach Asien eine Convention abgeschlossen, und in Gemäßheit derselben eine Russisch Kaiserliche Ukase vom 31. December v. J. erlassen worden.

Die Hauptbestimmungen derselben sind, dem wesentlichen Inhalte nach, folgende:

Die unter dem Namen: „Meseritzer, Trziatower, Benkower, Kornower, Maslower, Dreisiegler, Viersiegler, Fünfsiegler bekannten Tücher, wovon auch die schwarz gefärbten nicht ausgenommen sind, können aus Preußen Transito nach Asien versendet werden.

Jeder Transport muß mit Attesten von den Preußischen Orts-Obrigkeiten, daß die Tuche wirklich Preußisches Fabrikat sind (Ursprungs-Atteste), versehen seyn.

Für die Einfuhr dieser Tuche sind zu Lande die Zoll-Aemter Polangen, Brest (Brescz) in Litthauen und Radziwilow, zur See das Zoll-Amt Petersburg bestimmt, auch sind die Straßen und Städte vorgeschrieben, welche die Transporte befahren, und wo sie unterweges revidirt werden müssen.

Die Stapelplätze zu Niederlegung der Tuche bis zur Absendung nach Asien sind Petersburg und Moskau. Auf den Grenz-Zoll-Aemtern erhält der Eigenthümer der Tuche, wenn er zuvor, wegen ihrer sichern Unterbringung nach dem Stapelort, einen Revers ausgestellt hat, die nöthigen Abfertigungen.

Der Termin, innerhalb welchem der Transport an dem Stapelort eintreffen muß, ist auf 3 Monate festgesetzt. Wird er, ohne durch eine gesetzliche Ursache gerechtfertigt werden zu können, überschritten, so muß für jedes Pud Brutto Vier Silber-Rubel Strafe gegeben werden.

Binnen 6 Monaten, vom Tage der Ankunft des Transports im Grenz-Zoll-Amt gerechnet, muß an dem Stapelort der Transitozoll mit 12 Kopeken Silber von jeder Arschine entrichtet, daselbst auch ein anderweitiger Revers über die Beibringung der Scheine von der Ankunft des Transports in dem Asiatischen Grenz-Zoll-Amte, oder in deren Ermangelung über die Verbindlichkeit zur Verzollung der ganz oder theilweise nicht bescheinigten Tuche für die innere Consumtion, ausgestellt werden.

Der Termin zu Beibringung der Scheine ist für Kiächta und Buchtarma auf 2 Jahr, für Troitzk, Orenburg, Astrachan und die andern asiatischen Zoll-Aemter auf 18 Monate bestimmt, und zwar nach Ablauf von 6 Monaten von dem Tage an gerechnet, da die Tuche in den Zoll-Aemtern Polangen, Brest in Litthauen, Radziwilow und Petersburg angekommen sind; doch können, wenn darum nachgesucht wird, die Termine von 2 Jahren und 18 Monaten, noch auf fernere 6 Monate verlängert werden.

Der Zoll, für den Fall, daß die Bescheinigung nicht beigebracht wird, beträgt, außer dem bereits bezahlten Transitozoll von 12 Kopeken, für jede Arschine Tuch 1 Rubel 13 Kopeken Silber.

Alle Transito-Transporte, die von dem Stapelorte nach der asiatischen Grenze abgefertigt werden, müssen über Kasan und Tambow gehen.

Beschädigung der Plomben und Ballen unterwegs oder Abweichung von den vorgeschriebenen Straßen, werden strenge untersucht und bestraft.

Die Convention, worin vorstehende Verabredungen getroffen worden sind, soll durch die Gesetzsammlung publizirt werden.

Wir beauftragen die Magistrate zu Liegnitz, Grünberg, Görlitz, Goldberg und Sagan mit Ausstellung der den diesseitigen Ursprung der Tuche verbürgenden, und in genau vorgeschriebener Form zu ertheilenden Certifikate, und mit der Plombirung der Ballen, und lassen sie versehen:

1) mit den bereits trocken gestempelten Blanquets zu ersteren,
2) mit dem Verbleiungs-Apparat,
3) mit einer Quantität Plomben von vorgeschriebener Form, und
4) mit einer gedruckten Sammlung der für dies Handelsverkehr erlassenen Kaiserlich Russischen Verfügungen, enthaltend:
   a) die Ukase vom 10. May 1817.,
   b) die Verfügung an die Zollbehörden vom 27. May v. J., und
   c) die Ukase vom 31. December v. J.

Sie werden von dem Inhalte dieser Gesetze den Tuchhandelsstand in Kenntniß setzen, und sie demnächst in ihren Registraturen zur weitern beliebigen Einsicht der Interessenten niederlegen. In gleicher Art können Tuch-Großhändler jene Verordnungen in Unserer Registratur zur Kenntnißnahme mitgetheilt erhalten.

Tuche, so wie andere Wollwaaren, desgleichen leinene und Leder-Fabrikate, welche in das Innere des Russischen Reichs gehen, werden in Gemäßheit der provisorischen Handels-Convention für das Jahr 1819. nach wie vor mit eigenen Certificaten versehen, welche die am 5. und 24. März d. J. im Amtsblatt namhaft gemachten Special-Commissarien allein zu ertheilen befugt sind. Diese Commissarien, die Magistrate und das Publikum, dürfen daher den Unterschied nicht aus dem Auge verlieren, welcher besteht:

zwischen der provisorischen Convention wegen des Handels mit Woll-, Leinen- und Leder-Waaren in das Innere des Russischen Reichs pro 1817.,

und zwischen dem Vertrage über den Transito-Handel mit Tuchen durch Rußland nach Asien.

Liegnitz, den 27. July 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 62. R. July c.

No. 212. Wegen der Prämien von 15 Rthl. für die Entdeckung von Baum-Freveln.

Daß der zuletzt auch im Regierungs-Amtsblatt unter dem 26 July v. J. und 27. May d. J. enthaltenen Aufforderung ungeachtet, für die so nützliche und verschönernde Bepflanzung der Land-, Post- und Communications-Straßen mit Bäumen, noch immer nicht so thätig gewirkt wird, als zu wünschen steht, beruhet zum Theil auch in frevelhafter Beschädigung der gepflanzten Bäume, deren Urheber unentdeckt bleiben, oder die selbst, wenn sie bekannt sind, aus Furcht vor ähnlichen Beschädigungen zur Untersuchung und Bestrafung nicht angezeigt werden. Daher hat das Königl. hohe Ministerium des Innern für jeden, der nicht wie z. B. die Gensd'armen

und

und Pfaneurs von Amtswegen zur Anzeige verbunden ist, eine Belohnung von 5 bis 15 Rthl. ausgesetzt, welcher einen Baum-Frevler anzeigt, so daß er des Frevels überführt und dafür bestraft werden kann.

Wir hoffen, daß alle Uns untergeordneten Behörden, so wie die Einsassen des Departements von dieser Verordnung Kenntniß nehmen werden, damit kein Baum-Frevel unentdeckt, und ungeahndet bleibe.

Liegnitz, den 19. July 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

I. No. 45. R. July c.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Glogau.

Wegen der portofreien Rubriken in Dienst-Sachen.

Obgleich die Unter-Gerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts, durch die Verordnung vom 16. Februar 1818. pag. 70. des Amtsblatts, mit umständlicher Anweisung, wegen der portofreien Rubriken in Dienst-Sachen, versehen worden, so tritt dennoch der Fall häufig ein, daß statt der bestimmt vorgeschriebenen Rubriken, Herrschaftl. Justiz-Aufsichts, Herrschaftl. Justiz-Tabellen-Sache, und andere dergleichen den Gegenstand speciell ausdrückender portofreier Bezeichnungen, entweder bloße Anfangs-Buchstaben, oder doch nur die unzureichenden Worte: Herrschaftl. Justiz-Sachen, oder Herrschaftl. Dienst-Sachen, auf das Couvert gesetzt werden. Sämmtliche Unter-Gerichte werden daher hierdurch zu genaue Befolgung der Verordnung vom 16. Februar 1818., unter der Verwarnung erinnert: daß diejenigen Couverts, welche zur Porto-Freiheit unzureichende Bezeichnungen enthalten, zurückgesandt, und dem Post-Amte die Einziehung des Portos von dem absendenden Gerichte, überlassen werden wird.

Glogau, den 22. July 1819.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Die in dem Feldzuge gegen Rußland im Jahre 18$\frac{1}{2}$ verschollenen diesseitigen Unterthanen betreffend.

Das Königl. Justiz-Ministerium hat dem unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gericht vier Exemplare des Verzeichnisses von den Schicksalen der, in den Feldzügen gegen Rußland in den Jahren 1812. und 1813. verschollenen diesseitigen Unterthanen aus den alten Provinzen, und aus den neuerlich mit dem Preußischen Staat vereinigten Ländern mit dem Auftrage übersendet, solche dergestalt niederlegen zu lassen, daß sie von jedem, der ein Interesse bei der Sache hat, leicht eingesehen werden können.

Wir haben, in Befolgung erwähnten Auftrages, diese vier Exemplare des genannten Verzeichnisses bei denen Königl. Stadt- und Land-Gerichten zu Löwenberg, Goldberg und Sagan, das vierte hingegen bei dem Archiv des Königl. Ober-Landes-

Landes-Gerichts zur allgemeinen Wissenschaft und Einsicht niederlegen lassen.

Das Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt, und können diejenigen, welche Nachrichten über obbenannte verschollne Angehörige und Freunde zu erlangen wünschen, an den benannten Gerichtsstellen, in Dauer der gewöhnlichen Expeditions-Stunden, dieses Verzeichniß einsehen.

Glogau, den 22. July 1819.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Verordnungen des Königl. Preuß. Consistorii für Schlesien.

Bekanntmachung.

Wir haben den Candidaten 1) Johann Samuel Eichler in Groß-Briesen bei Stroppen, 2) dem Candidaten Carl Gottlieb Bock in Wüstewaltersdorff, und 3) dem Candidaten Friedrich Wilhelm Alter in Raacke bei Oels, nach bestandener Prüfung, das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte; nachstehenden Candidaten aber, als:

1) dem Candidaten Carl Pflug, in Cölmchen bei Contopp und Glogau. 2) dem Candidaten Wilhelm Stark, in Wallwitz bei Freystadt, 3) dem Candid. Joh. Friedr. Horter, in Weidenbach bei Bernstadt, 4) dem Candidaten Ernst Ludwig Adolph Ouvrier in Groß-Jänowitz bei Liegnitz, 5) dem Candidaten Ludwig Marschner, in Groß-Neudorf bei Brieg, 6) dem Candidaten Friedrich Wilhelm Rebelsky, 7) dem Candidaten Carl Ernst Altmann, in Heyde bei Muscau in der Lausitz, 8) dem Candidaten Carl Jacob Schilling, hier, 9) dem Candidaten Johann Eduard Schmidt, in Wohlau, 10) dem Candidaten Carl Gottlob Adolph Budzky, in Suhlau. 11) dem Johann Friedrich Gottlieb Conrad, in Glogau. 12) dem Candidaten Wilhelm August Richter, in Nipmitsch, 13) dem Candidaten Stephan Christian Metsch, 14) dem Candidaten Johann Wilhelm Müller, zu Resewitz bei Oels, die Erlaubniß zum Predigen ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 8. July 1819.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Berichtigung: In der Verordnung des Königl. Ober-Landesgerichts zu Glogau vom 16. July d. J. Seite 294. im 30sten Stück des Amtsblatts, muß in der 11. Zeile statt: Criminal-Richter, gelesen werden: Civil-Richter.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 31.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 32.

Liegnitz, den 7. August 1819.

Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

In Verfolg des Publikandi vom 26. May v. J., nach welchem die Militair- und Civil-Pensionairs, in den nicht abgetreten gewesenen Provinzen der Monarchie, wegen ihrer Rückstände aus der Zeit vom 1. September 1806. bis Ende Februar 1809. befriedigt, auch die Rückstände solcher Pensionen berichtigt werden sollen, welche auf die Provinzial-Fonds in dem ehemaligen Süd- und Neuostpreußen, Neuschlesien, und dem, durch den Tilsiter Friedensschluß abgetreten gewesenen Theile von Westpreußen angewiesen waren, insofern die Empfänger vor dem 1. August 1810. in die diesseitigen Staaten zurückgekehrt sind,

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 24. v. M. für alle diejenigen Pensionairs vom Civil und Militair, oder deren zur Erhebung berechtigte Erben, welche sich, der bisherigen Aufforderungen ungeachtet, mit ihren Ansprüchen auf vorgedachte Pensions-Rückstände nicht gemeldet haben, einen Präclusions-Termin auf den 1. Januar k. J., unter der Verwarnung zu bestimmen geruht haben, daß nach Verlauf dieser Frist keine dergleichen Forderung weiter gehört, vielmehr das Verfahren gänzlich abgeschlossen werden solle.

Diese Bestimmung findet auch auf die, seit 1806. rückständigen amtshauptmannschaftlichen Besoldungen, Anwendung.

Hiernach haben bis zu jenem Termin die Civil-Pensionairs, so wie die Empfänger amtshauptmannschaftlicher Besoldungen, oder deren, zur Erhebung berechtigte Erben, bei dem Herrn geheimen Ober-Finanz-Rath Frödel, Scharrnstraße No. 1. die Empfänger der Militair-Pensions-Rückstände aber bei dem Königlichen Departement für die Invaliden ihre Liquidationen und Legitimationen einzureichen, widrigenfalls sie sich die Folgen der Präclusion selbst beizumessen haben.

Zugleich wird jedoch bevorwortet, daß wegen der nothwendigen Prüfung der Liquidationen und Legitimationen nicht sogleich nach deren Eingang, sondern erst nach

und nach Zahlung erfolgen kann, und die einzelnen Empfänger dies ruhig zu erwarten haben, um so mehr, als wegen Beschleunigung dieses Geschäfts überhaupt das Erforderliche angeordnet worden ist.

Um übrigens allen künftigen Zweifeln, wegen gehöriger Anmeldung der Pensions-Rückstände, vor dem Präclusions Termin vorzubeugen, wird über deren Eingang den Anmeldenden eine kurze Notiz zu ihrer Legitimation ertheilt werden.

Berlin, den 8. July 1819.

Ministerium des Schazes und für das Staats-Creditwesen,
(gez.) Lottum.

Bekanntmachung.

Durch die Bekanntmachung vom 16. Januar dieses Jahres, haben wir das Publikum bereits von der Einrichtung in Kenntniß gesetzt, welche wir zur Vereinfachung der Geschäfte der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu treffen uns veranlaßt gefunden haben.

Bei dieser Einrichtung ist die Bequemlichkeit der Interessenten und Wittwen keinesweges unberücksichtigt geblieben, und da wir diese, so wie auch die Sicherheit der Interessenten, so weit es sich nur mit der nothwendig gewordenen Einrichtung vereinigen läßt, stets vor Augen haben, so finden wir es unter höherer Genehmigung zweckmäßig, zur Erläuterung jener Bekanntmachung folgendes hiermit festzusetzen:

1) Jeder Interessent, welcher keine Besoldung aus Königlichen Kassen beziehet, kann seinen Beitrag zur General-Wittwen-Kasse in nachstehender Art abführen;
   a. durch persönliche Einzahlung,
   b. durch einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius,
   c. durch einen der bestellten Commissarien oder Agenten der Anstalt,
   d. durch unmittelbare Uebersendung mit der Post. Diese werden die Interessenten jedoch wohlthun, möglichst zu vermeiden, weil die Kasse die Absendung der Quittungen wegen überhäufter Geschäfte nur erst nach geschlossenem Termin besorgen kann.

   Bei diesen Einsendungen durch die Post hat aber ein jeder Interessent gerade den Betrag seiner Prästandorum, auch alles was ½ Friedrichsd'or beträgt, und überhaupt alles was in Friedrichsd'or ausgeglichen werden kann, in Friedrichsd'or, dagegen alles was unter ½ Friedrichsd'or beträgt, in Preußisch Courant mit Hinzurechnung eines Agio von 10 Proc. einzusenden, auch den Betrag des zu berichtigenden Beitrags, so wie die Receptions-Nummer genau anzugeben, widrigenfalls die eingesandten Gelder an die Agenten zur weitern Besorgung abgegeben werden müssen, indem es den Kassen-Offizianten nicht zugemuthet werden kann, sich mit Einwechslung oder Verwechslung des zu wenig oder zu viel eingesandten Goldes, der Dukaten oder ausländischer Münzen, oder mit Zurücksendung von Ueberschüssen oder Einziehung der fehlen-

fehlenden Gelder durch die Post zu befassen. Wenn sich an einem Orte mehrere Interessenten vereinigen sollten, um ihre Beiträge gemeinschaftlich einzusenden, so werden ihnen auf Verlangen Formularien zugestellet werden, wonach sie die einzusendende Berechnung abzufassen haben.

2) Alle Offizianten, welche Gehalt aus Königlichen Kassen erhalten, berichtigen ihre Beiträge an die Haupt-Instituten- und Communal-Kassen, und, wo diese nicht vorhanden, an die für die Berechnung der Communal- und Instituten-Fonds bestehenden besondern Buchhaltereien nach Maaßgabe der eingeführten Ordnung.

3) Die Wittwen Königlicher Staats-Diener, so wie aller derjeniger Interessenten, deren Beiträge durch die Haupt-Instituten- und Communal-Kasse eingerechnet worden, können ihre Pensionen auch bei diesen Kassen erheben, und fordern wir alle diejenigen, welche dies wünschen, hiermit auf, solches unvorzüglich entweder der General-Wittwen-Kasse, oder der betreffenden Instituten-Kasse anzuzeigen, damit die Instituten-Kassen noch vor Eintritt des nächsten Zahlungs-Termins mit der erforderlichen Anweisung zur Zahlung versehen werden können.

4) Alle übrigen Wittwen müssen ihre Pensionen:

a. entweder in Berlin persönlich,

b. oder durch einen von ihnen selbst gewählten Mandatarius in Berlin,

c. oder durch einen der angestellten Commissarien oder Agenten, mit dem sie dieserhalb Abrede zu nehmen haben,

erheben. Eine unmittelbare Versendung der Pensionen durch die Post, abseiten der General-Wittwen-Kasse, welche auch dazu nicht verpflichtet ist, kann nicht mehr statt finden, und werden alle bei der Kasse eingehende Quittungen einem der hiesigen Agenten zur Besorgung zugestellt werden.

5) Die beiden hiesigen Agenten der Anstalt, der Hofrath Behrendt, Ober-Wallstraße No. 3., und der Ostpreußische Landschafts-Agent Reichert, Französische Straße No. 30. wohnhaft, werden von uns vertreten, da sie eine angemessene Caution deponirt haben.

6) Jeder Commissarius und Agent ist befugt, sich für die sämmtlichen durch seine Hände gehenden baaren Gelder, sowohl von den Interessenten als Wittwen, eine Provision von 1½ Prozent zahlen zu lassen.

Berlin, den 27. July 1819.

General-Direction der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs Anstalt.

v. Winterfeld. v. d. Schulenburg. Büsching.

Ver-

No. 213. Betreffend die Ertheilung von Coupons zu den Staats-Schuldscheinen.

Dem Publiko wird mit Bezugnahme auf die öffentliche Bekanntmachung in den Berliner Zeitungen vom 25. Februar d. J., hiermit eröffnet, daß Staats-Schuldscheine, Behufs der Verabreichung der neuen Coupons für die Jahre 1819. bis 1822., noch bis ult. August d. J. hier eingereicht werden können.

Liegnitz, den 27. July 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 63. R. July c.

No. 214. Die bei der Grenz-Zoll-Organisation aus dem neuen Steuerverbande gelassenen Gebietstheile der Monarchie betreffend.

Nach dem §. 24. des Gesetzes vom 26. May v. J. können abgesondert gelegene oder vorspringende Landestheile von Entrichtung des Zolls und der Verbrauchssteuer für fremde Gegenstände ausgeschlossen bleiben, und in dieser Beziehung eigne der Oertlichkeit angemessene Verfassungen erhalten. Der Verkehr solcher Landestheile mit dem übrigen Inlande unterliegt den Beschränkungen, welche dieses Verhältniß erfordert. Welche Theile der Monarchie aus dem neuen Steuer-Verbande gelassen worden sind, ergiebt die nachstehende Nachweisung sub A. und B.

Die Provinz Neupommern wird vor der Hand, in Betreff des Verkehrs mit steuerpflichtigen Gegenständen, ganz als Ausland behandelt, bei den übrigen Landestheilen finden dagegen verschiedene Modificationen statt.

Die Einrichtungen dazu werden so getroffen werden, daß sie nur einzelne Theile der Zoll-Grenze betreffen, um nach deren Ueberschreitung die Gegenstände, als im freyen Verkehr befangen, betrachten zu können. Da jedoch mitunter der Fall eintreten kann, daß aus den ausgeschlossenen Landestheilen, nach den geschlossenen der Monarchie, Versendungen mit der Post vorkommen, so werden die Bestimmungen darüber nach und nach bekannt gemacht werden.

Vorläufig hat das Königl. Finanz-Ministerium durch die Reskripte vom 19ten und 25. May d. J. für das Regierungs-Departement Erfurt diejenigen Landestheile benannt, welche noch ferner aus dem Grenz-Zoll-Verbande ausgeschlossen bleiben sollen. Es gehören hierher der Hennebergsche, der Neustädtsche und der Erfurter Kreis, nach seiner gegenwärtigen Begrenzung, so wie auch die Stadt Bennekenstein mit ihrer Umgegend. Die der geographischen Lage und andrer Umstände wegen nöthig werdende Isolirung jener Theile von der allgemeinen Verfassung, darf nur in so weit die Commercial- und andern Verbindungen zwischen dem geschlossenen und ungeschlossenen Theilen hemmen, als dies die Verschiedenheit der Verfassungen durchaus nöthig macht. Es sollen demnach von dort

1) ganz

1. ganz frei eingehen:

a) aus Erfurt

Tuche, Kaschemire, Flanelle, wollene Zeuge, wollene Mützen, Strümpfe und Tücher, wollene Bänder, lohgares Leder, Nudeln und Graupen, ferner, ordinäre Schuster-Arbeit, welche Handwerker in die östlichen Provinzen zu nahe gelegenen Märkten führen;

b) aus dem Hennebergschen:

Eisen, Bleche, Flinten, Pistolen und Gewehre aller Art;

c) aus Bennekenstein:

rohe Holzwaaren ohne Metall-Beschlag;

d) aus Gefäll, im Neustädtschen Kreise:

baumwollene Gewebe, wenn das Garn aus den östlichen Provinzen gegen Bezahlung der vollen Abgabe zur Verarbeitung dazu hingesandt worden.

e) aus Blankenberg, im Neustädtschen Kreise:

geschmiedetes Eisen (Zolltarif No. 8. Lit. b.).

f) aus allen ausgeschlossenen Theilen

Papier.

2. Gegen eine Ausgleichungs-Abgabe können eingehen

a) aus Erfurt:

Putzschuhe gegen 4 ggr. vom Pfund in die östlichen und westlichen Provinzen; Metall-Knöpfe gegen 4 Rthlr. vom Centner in die östlichen, und gegen 12 gr. vom Centner in die westlichen Provinzen; baumwollene und halbseidene Zeuge, Tücher, Strumpfwaaren und Bänder in die östlichen Provinzen gegen 2 Rthlr. vom Zentner, in die westlichen gegen 1 Rthlr. vom Zentner; Essig gegen eine Abgabe von 12 ggr. vom Eimer in die östlichen und westlichen Provinzen; fabricirte Tabacke, allein aus der Fabrik des Hoffmann und Friebel gegen 5 Rthlr. vom Zentner in sämmtliche Provinzen;

b) aus dem Hennebergschen Kreise:

Parchent in die östlichen Provinzen gegen eine Abgabe von 2 Rthlr., in die westlichen gegen eine Abgabe von 1 Rthlr vom Zentner; Säbel und Klingen in die östlichen Provinzen gegen 1 Rthlr. in die westlichen gegen 12 ggr. vom Zentner;

c) aus Bennekenstein:

rohe Holzwaaren mit Eisenbeschlag gegen 6 ggr. vom Zentner in die östlichen Provinzen; ordinäre Eisenwaaren als Nägel, Spindeln, Pfannen gegen 1 Rthlr. vom Zentner in die östlichen, und gegen 12 gr. vom Zentner in die westlichen Provinzen.

d) aus Gefäll im Neustädter Kreise:

baumwollene Strumpfwaaren in die östlichen Provinzen gegen 2 Rthlr., in die westlichen gegen 1 Rthlr. vom Zentner.

Diese Abgaben werden überall vom Brutto-Gewicht erhoben.

3) Wie

3. Wie fremde gleichnamige Gegenstände werden behandelt alle andre nicht genannte Erzeugnisse, wobei jedoch Abänderungen vorbehalten werden, wenn die Produktion des einen oder des andern Artikels sich bedeutend heben, und ein Absatz damit in die geschlossenen Lande mit Erfolg sollte statt haben können.

Indem Wir diese Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, werden die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter, so wie auch die Untersteuer-Aemter zugleich angewiesen, in vorkommenden Fällen nach den hier bekannt gemachten Sätzen sich zu richten. Liegnitz, den 19. July 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 120. R. July c.

Nachweisung A.

von denjenigen Theilen der Monarchie, welche bei der Grenz-Zoll-Organisation in den westlichen Provinzen aus dem neuen Steuer-Verbande gelassen worden sind.

No.	Benennung der Regierungs-Bezirke.	Benennung der von der Zoll-Linie ausgeschlossenen Landestheile.
1.	Minden . .	1) Der Landestheil rechts der Diemel mit 5 Ortschaften von 1851. Einwohnern bewohnt; 2) sämmtliche Landestheile am rechten Weser-Ufer mit der Stadt Hausberge nebst 40 Dörfern und Etablissements von 16,369 Personen bewohnt; 3) das am linken Weser-Ufer liegende Amt und Städchen Lugde nebst dem Dorfe Hirzberg; 4) der Landestheil, welcher nördlich der Straße von Petershagen nach Maslingen am linken Weser-Ufer liegt, mit 5 Dörfern und Etablissements (darunter die Germenheimer Glashütte) bewohnt von 2072 Personen; 5) derjenige Landestheil, welcher nördlich der Straße, die von Diepenau über Levern nach Bohmte führt, liegt mit Einschluß dieser Straße selbst, und denen beziehungsweise darin und daran belegenen, mit besonderen Namen versehenen 14 Ortschaften, bewohnt von 10,3[illegible]9 Einwohnern.
2.	Coblenz . .	Die Kreise Wetzlar und Braunsfeld, zusammen mit 32,621 Bewohnern.
3.	Cleve . . .	Der Landestheil, welcher nördlich der Wild gelegen ist, mit dem Orte Aten.

Nach-

Nachweisung B.

von denjenigen Theilen der Monarchie, welche bei der Grenz-Zoll-Organisation der östlichen Provinzen aus dem neuen Steuer-Verbande gelassen worden sind.

No.	Benennung der Regierungs-Bezirke.	Benennung der von der Zoll-Linie ausgeschlossenen Landestheile.
1.	Erfurt . .	1) Der Hennebergsche Kreis, 2) „ Neustädtsche Kreis, 3) „ Erfurtsche Kreis, nach seiner gegenwärtigen Begränzung, 4) die Stadt Bennekenstein mit ihren Umgebungen.
2.	Magdeburg	Die im Braunschweigschen gelegenen Dörfer Wolffsburg, Haslingen und Helnigen.
3.	Merseburg	Die vom Ausland umschlossenen Dörfer Alt-Löbnitz, Mellschütz und Klschlitz.
4.	Stralsund .	Der gesammte Regierungs-Bezirk, umfassend alles Land am linken Peene-Ufer.

No. 215. Betrifft das Sachverhältniß mit den Posten in Bezug auf die Steuer-Behörden.

Das Königliche hohe Finanz-Ministerium hat auf Unsern Antrag, mittelst Reskripts vom 4. d. M., genehmiget, daß die Unter-Steuer-Aemter an den Orten, wo Königliche Post-Aemter vorhanden sind, von den Waaren, welche mit der Post vom Auslande her eingehen, und an dem Orte ihres Sitzes abgeladen werden, den Einfuhrzoll und die Verbrauchs-Steuer ferner erheben können.

Indem Wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, verweisen Wir zugleich auf die frühern, das Sachverkehr mit den Posten betreffenden Verordnungen, als: No. 45. vom 30. Januar d. J. im Amtsblatt No. 7.
No. 85. vom 13. März d. J. im Amtsblatt No. 12., und
No. 96. vom 25. März d. J. im Amtsblatt No. 14.

Wir vertrauen darauf, daß auch die Königlichen Post-Aemter nach diesen, im Einverständniß mit dem Königlichen General-Post-Amte, erlassenen Verordnungen sich achten und für die Sicherheit der Staats-Abgaben besorgt seyn werden.

Liegnitz, den 25. July 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 89. R. pro July c. a.

No. 216. Betreffend die Herausgabe eines Auszuges aus den ältern Jahrgängen des Liegnitzschen Regierungs-Amtsblatts.

Die frühern Jahrgänge des Liegnitzschen Regierungs-Amtsblatts von den Jahren 1811. bis 1815. haben sich schon längst größtentheils vergriffen, und das häufige

Begeh-

Begehren von Gemeinden, öffentlichen Behörden und einzelnen Personen, ihnen diese Jahrgänge zu verschaffen, hat daher nicht befriedigt werden können. Dies hat den wiederholten Antrag zur Folge gehabt, von den gedachten Jahrgängen des Amtsblatts eine neue Auflage zu veranstalten.

Nun würde zwar ein vollständiger neuer Abdruck derselben darum unzweckmäßig seyn, weil viele Bekanntmachungen und temporaire Verordnungen darin enthalten sind, von welchen jetzt kein Gebrauch weiter zu machen ist.

Dagegen könnte durch die Veranstaltung eines Abdrucks der Verordnungen und Bekanntmachungen, welche noch praktischen Werth haben, dem Bedürfnisse derer, welche die frühern Jahrgänge des Amtsblattes nicht besitzen auf eine angemessene und wohlfeile Art abgeholfen werden.

Der hierüber zu fassende Entschluß hängt jedoch zuvörderst davon ab, ob sich eine hinreichende Anzahl von Subscribenten zu einem solchen Auszuge aus den frühern Jahrgängen des Liegnitzschen Regierungs-Amtsblatts von 1811. bis zum Monat Juny 1816. finden werden, um die muthmaßlichen Kosten zu decken.

Um hierüber Gewißheit zu erlangen, fordern Wir alle diejenigen Gemeinden, Behörden oder Individuen, welche sich diesen Auszug zu verschaffen wünschen hierdurch auf, bei dem landräthlichen Amte ihres Kreises binnen zwei Monaten sich zu melden und die Anzahl der Exemplare anzugeben, welche sie zu erhalten wünschen.

Die landräthlichen Aemter werden hierdurch angewiesen, nach Ablauf dieser zwei Monate Uns ein Verzeichniß der Subscribenten einzureichen.

Gleichzeitig aber haben die Herren Landräthe der zehn Schlesischen Kreise des Departements nach einer vorher durch die Herren Polizei-Distrikts-Commissarien deshalb zu veranstaltenden Revision, Uns anzuzeigen, bei welchen Gemeinden ihrer Kreise die frühern Jahrgänge des Amtsblatts nicht mehr vollständig vorhanden sind.

Liegnitz, den 29. July 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1251. July 19.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Bestätigung erhielten: der Divisions-Prediger Rogge als Pastor zu Groß Tinz, Liegnitzschen Kreises; der Candidat der Theologie Maurer, als zweiter Prediger der evangelischen Kirche zu Grünberg; der bisherige Schullehrer Johann Daniel Scholz aus Nicolschmiede, als evangelischer Schullehrer zu Sand- und Krebsberg, Lübenschen Kreises; der bisherige Schullehrer Reichstein aus Zechen, als evangelischer Schullehrer zu Groß-Rosenau, und der Seminarist Friedrich Wilhelm Wolf aus Rohnstock, als evang. Schul-Adjuvant zu Wünschendorf, Löwenbergschen Kreises.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 32.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 33.

Liegnitz, den 14. August 1819.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 217. Die Bezeichnung der aus den ausgeschlossenen Landestheilen, mit der Post, nach dem Zoll-Verbande gesendeten Fabrikate betreffend.

Unsere Bekanntmachung vom 19. d. M. hatte unter andern auch angezeigt: „daß inländische Fabrikate der aus dem Zoll-Verbande ausgeschlossenen Landestheile, die mit der Post nach dem Zoll-Verbande gesendet werden, nach dem Rescripte des Königlichen Finanz-Ministerii vom 25. v. M., ebenfalls den gegebenen Bestimmungen gemäß zu behandeln."

In Folge dessen werden jetzt die Bezeichnungs-Mittel, die zum Beweis des einländischen Ursprungs angewendet werden sollen, zur Nachricht fürs Publikum, und Achtung der betreffenden Steuer-Behörden, hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Als vorläufigen Beweis der Identität der Fabrikate, sind von der rc. Regierung zu Erfurt, die Ausstellung von Ursprungs-Certifikaten, und die Verbleiung der Collis angeordnet.

Die Ausfertigungs-Behörden sind: das Accise-Amt zu Erfurt, das Accise-Amt zu Gefell, und die drei Rent-Aemter des Hennebergschen Kreises, zu Schleusingen, Suhl und Kühndorf.

Von diesen ist nur das Accise-Amt zu Erfurt bereits mit bleibenden Bezeichnungs-Mitteln versehen, die in einem herzförmigen inländischen Waaren-Stempel und Siegel, und in einem Lederstempel bestehen. Zur Bezeichnung der in Suhl gefertigten Parchente und der Fabrikate aus Gefell, werden sich die dortigen Aemter einstweilen der Amtssiegel bedienen. In der Folge wird jedoch auch dort für gleichförmige Bezeichnungen gesorgt werden, welche sodann ebenfalls zur öffentlichen Kunde gebracht werden sollen. Bis dahin aber werden diejenigen Fabrikate, die nicht von Amtswegen bezeichnungsfähig sind, sondern Fabrikations-Zeichen tragen müssen, auf den Ursprungs-Certificaten, wovon Wir umstehend einen Abdruck zur Einsicht beifügen, möglichst genau angegeben und bescheinigt werden.

Liegnitz, den 24. July 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Ursprungs- und Fabrikations-Bescheinigung.

Der unterschriebene Fabrikant in wohnhaft, versichert, daß die hierunter benannten, nach bestimmten Waaren, in seiner eigenen Fabrik gefertiget worden sind.

am 18

Benennung der Fabrikate.	Menge derselben nach Stück od. Zahl ꝛc.	Fabriken-Zeichen des Fabrikanten.	Anzahl der Collis.	Nummer und Marke der Collis.	Brutto-Gewicht der Collis.	Benennung des vorgeschriebenen Eingangs-Amtes.

(Unterschrift des Versenders.)

Das unterzeichnete Amt bescheiniget, daß vorstehende Angabe bei Revision der Waaren richtig befunden worden ist.

Sie sind { Stückweise / Dutzendweise / vom Fabrikanten } bezeichnet und in Collis nach Anlegung von Stück Blei mit dieser Ursprungs-Bescheinigung, welche die Waaren begleiten muß, über das Eingangs-Amt zu expedirt.

am 18

Königl. Preuß. Amt.

No. 218. Betrifft die erweiterte Erhebungs-Befugniß bei dem Neben-Zoll-Amte zu Strasberg.

Das Königl. hohe Finanz-Ministerium hat mittelst Rescripts vom 7. July d. J. es genehmiget, daß bei dem Neben-Zoll-Amte 2ter Klasse zu Dorf Strasberg, die Erhebungs-Befugniß des Eingangs-Zolls von 2 Rthlr. auf 3 Rthlr. erweitert wird, und zwar von folgenden Gegenständen, als:

Steuermärkische Eisenwaaren, Böhmische Sägen und Amboße, Papier aus Sachsen, gewöhnliche kurze Waaren, kleine Spiegel, Juden-Klimpeln, Schnurperlen, Glaswaaren, Wein aus der Niederlage zu Neustädtel, Holzwaaren, Bettfedern, gebacknem Obste, Gekörne, Hopfen, Tuchen, gewöhnlichen wollnen Waaren, Seilerwaaren, Schuhmacher-Arbeit, Pferden.

Es wird dies dem handeltreibenden Publiko, so wie der mit der Erhebung des Zolles und der Verbrauchs-Steuer beauftragten Behörden, mit Bezug auf die frühere Verfügung vom 5. December 1818., im Amtsblatt No. 50. sub 279. ad 3, hierdurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Liegnitz, den 29. July 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 219. Betreffend die Versteuerung des Mehls von Seiten der Landbäcker innerhalb der halben Meile von den Städten.

In der Verordnung vom 30. May d. J., im 24sten Stück des Amtsblatts pag. 251., ist bei Berichtigung eines Schreibefehlers der Zusatz, in welchem der Ausdruck „Gemahl" als nur vom Weitzen zu verstehen, erklärt wird, ganz zu Unrecht mit aufgenommen worden. Das Königl. Finanz-Ministerium hat vielmehr hierüber folgendes festgesetzt:

„Wenn gleich das Feilhalten des Weizenbrodtes die Bedingung ist, welche den Landbäcker in der Entfernung einer halben Meile von der Stadt steuerpflichtig macht, so beschränkt sich diese Steuerpflichtigkeit doch nicht blos auf Weitzenmehl, sondern auch auf jede andere Gattung von Mehl."

Indem Wir diese Ministerial-Bestimmung dem Publiko hierdurch bekannt machen, verpflichten Wir zugleich die Steuer-Behörden, sich solche zur Richtschnur dienen zu lassen. Liegnitz, den 29. July 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 1140. pro July c.

No. 220. Betreffend die Veräußerung der vor 1810. bestandenen Brau- und Brennereien.

Durch mehrere Fragen über die Befugniß zu Dismembrirung der Brau- und Branntweinbrennereien, hat sich das Königliche hohe Ministerium für Handel und Gewerbe veranlaßt gesehen, mittelst Rescripts vom 30. August v. J. und 5. April d. J., dahin zu entscheiden: daß Brau- und Brennerei-Gerechtigkeiten, welche bereits vor dem Jahre 1810. vorhanden gewesen, und nicht in Folge des §. 53. des Gewerbe-Polizei-Edicts vom 7. September 1811. erst entstanden sind, auch abgesondert von dem

dem Gute, dem sie früher angehörten, veräußert werden können, daß das Königliche Ministerium jedoch die Absicht hege, diese Veräußerung nur in Verbindung mit der Brau- und Brennerei-Anstalt selbst geschehen zu lassen.

Wir bringen diese Bestimmung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, mit dem Beifügen, daß allen Veräußerungen, welche gegen diese Grundsätze verstoßen, die landespolizeiliche Genehmigung und den neuen Erwerbern der Gewerbe-Schein versagt werden wird. Liegnitz, den 31. July 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 861. July c.

No. 221. Betreffend das Brennen der im gegenwärtigen Jahre gebornen, von Gestüthengsten erzeugten Fohlen.

Die durch Königliche Landgestüt-Beschäler erzeugten Fohlen haben bekanntlich in der Regel einen höhern Werth, als die von Landhengsten gefallenen Fohlen.

Um diesen Vorzug bemerkbar zu machen, steht es den Besitzern der in diesem Jahre gebornen, von Landgestüt-Beschälern erzeugten Fohlen, frei, solche mit dem für das Königlich Preußische Schlesische Landgestüt bestimmten Brande bezeichnen, und auf den Stationen, wo voriges Jahr die Stuten bedeckt worden, nämlich:

auf der zu Liegnitz, den 26. August d. J., früh um 8 Uhr,

" " " Borckau, Glogauschen Kreises, den 28. August d. J., früh um 8 Uhr,

zu diesem Behuf darstellen zu lassen.

Diese Einrichtung besteht in andern Provinzen, wo Landgestüte errichtet sind, namentlich in Preußen und Litthauen, schon seit längerer Zeit.

Dadurch wird lediglich der Vortheil des Eigenthümers bezweckt, derselbe auch in der freien Disposition über das Fohlen dadurch nirgend beeinträchtigt.

Liegnitz, den 4. August 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 169. pro August c.

No. 222. Betreffend die Versteuerung aller fremden rohen Tabacks-Blätter zum ermäßigten Satze.

Da die rohen Tabacks-Blätter, welche für den Fall des Eingangs für Fabrikanten, nach der Bekanntmachung vom 12. Juny d. J. im 26sten Stück des Amtsblatts No. 172., nur mit dem ermäßigten Satze von 8 Pfennig fürs Pfund Verbrauchs-Steuer belegt worden, doch in der Regel auch dann zur Fabrikation gelangen, wenn sie für Kaufleute eingeführt werden; so hat das Königliche Finanz-Ministerium am 5. v. M. bestimmt: daß die rohen fremden Tabacks-Blätter in allen Fällen nur mit der Verbrauchs-Steuer von 8 Pfennige fürs Pfund belegt werden sollen.

Diese Festsetzung bringen Wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, besonders aber zur Beachtung für die Steuer-Behörden. Liegnitz, den 4. August 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 85. R. July c.

No. 223.

Digitized by Google

No. 223. Betreffend den Zustand der Gewerbsamkeit des Departements.

Die Königliche Regierungen in den Westprovinzen der Monarchie haben tabellarische Darstellungen des Zustandes der Gewerbe-Industrie ihrer Verwaltungs-Bezirke entwerfen lassen, und solche denen in den Ostprovinzen mitgetheilt, um auf diese Weise die Anknüpfung neuer Handelsverbindungen zwischen beiden Theilen des Staats zu erleichtern. Sie haben dabei den Wunsch geäußert, von hieraus ähnliche Uebersichten zu erhalten.

Deshalb soll jetzt eine zweckmäßige Nachweisung der im hiesigen Departement vorhandenen Manufakturen und Fabrikanstalten, Hüttenwerke und der wichtigsten zerstreut betriebenen Fabrikationen angefertigt werden. Wir wollen darin auch Notizen über die Produktion der erheblichsten, leicht transportablen Fabrikmaterialien (z. B. Flachs, Wolle), und der Halbfabrikate (z. B. Garn) aufnehmen lassen. Die erforderlichen Special-Nachrichten sollen die Magistrate zu Bunzlau, Glogau, Görlitz, Goldberg, Greiffenberg, Grünberg, Haynau, Lauban, Liegnitz, Löwenberg, Lüben, Neusalz, Sagan und Sprottau, und sämmtliche Herren Landräthe, diese für das platte Land ihrer Kreise, und die darin belegenen, vorstehend nicht genannten Städte, zusammenstellen, und spätestens 3 Wochen nach der Ausgabe des gegenwärtigen Amtsblattsstücks hier einreichen.

Der Bericht ist in Tabellenform zu erstatten, und unter folgenden Rubriken:

1) laufende Nummer,

2) Namen des Orts (oder auch der Gegend des Kreises) wo eine Fabrikanstalt besteht, oder ein Material in besonderer Menge und Güte dargestellt wird,

3) Benennung der Fabriken oder sonstigen Industriezweige.

In diese Colonne gehören sämmtliche geschlossene Fabriken, in denen alle, oder wenigstens die Hauptarbeiten unter den Augen des Verlegers vorgenommen werden, also z. B. Leinen-, Tuch-, Baumwoll-, Wachstuch- und Schnupftabaksfabriken, Leder-, Licht-, Seife-, Stärke-, Puder-, Zichorien-, Tabak-, Steingut-, Glasfabriken, Anstalten, worin man Säuren und andere chemische Fabrikate darstellt, Papier-, Oel- und Schleifmühlen, bedeutende Gerbereien, Woll- oder Baumwollenmaschinen-Spinnereien, Zeugdruckereien, Alaun-, Potasch- und Salpeter-Siedereien, Eisen-, Kupfer- und Blaufarbenhüttenwerke, Maschienenbauanstalten u. s. w.

Ferner: von einzelnen Ouvriers, jedoch im Ganzen mit Ausdehnung, und für den auswärtigen Bedarf, betriebene Professionen, z. B. Tuch- und Leinenwebereien, Stein- und Glasschleifereien, Töpfereien, u. s. w.

Ferner: Darstellung von Halbfabrikaten, die einen Gegenstand des auswärtigen Handels entweder schon abgeben, oder abgeben können, z. B. leinene und baumwollene Handgarne, einfache pharmaceutische Präparate, Lohextrakt ꝛc.

Endlich: Hervorbringung roher Produkte, welche das Material für Fabriken liefern, z. B. Wolle, Flachs, Farbenkräuter, Arzeneipflanzen u. s. w.

4) Bemerkungen.

Hierbei sind die Besitzer der wichtigeren Fabriken, die Hauptverleger und die bedeutendsten Großhändler, namentlich aufzuführen, desgleichen in den wichtigeren Städ-

Städten diejenigen Handlungshäuser, welche Commissions- und Wechselgeschäfte in bedeutendem Umfange machen, unter genauer Bezeichnung der Handlungsfirma.

Ferner ist anzugeben, welche Benennungen die wichtigeren Fabrikate führen, und welchen Preis sie haben,

und: in welchem Rufe die Waare steht.

Da sorgfältige Bearbeitung des Gegenstandes den Producenten und Fabrikanten des Departements ohnstreitig Nutzen bringen kann, so hoffen Wir, daß die Behörden ihr die erforderliche Aufmerksamkeit widmen, und dadurch zur Anknüpfung dauernder Handelsverbindungen ihrerseits beizutragen nicht unterlassen werden.

Liegnitz, den 8. August 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 963 Juli c.

No. 224. Wegen der Jahrmarkts-Termine pro 1821.

Zur Regulirung der Termine für die im Jahr 1821. abzuhaltenden Jahr-, Vieh- und Woll-Märkte, ist es nothwendig, baldigst diejenigen Abänderungen zu erfahren, welche durch die Collision mit den Märkten benachbarter Städte, und durch den Wechsel der Sonn- und Festtage entstehen müssen.

Diese Abänderungen sind von den betreffenden Magistraten, und von den Herren Landräthen, in deren Kreisen auf dem platten Lande Märkte abgehalten werden dürfen, unfehlbar bis zum 15. September dieses Jahres in der bisher üblichen Form anzuzeigen. Wo kein Grund besteht, Abänderung der im Kalender des laufenden Jahres angenommenen Termine zu belieben, ist dies zu erwähnen. Sollten einzelne Berichte bis zum gedachten Tage bei Uns nicht eingegangen seyn, so wird man annehmen, daß kein Hinderniß statt findet, die diesjährigen Termine beizubehalten.

Liegnitz, den 7. August 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 1319. July c.

Verordnungen auswärtiger Behörden.

Bekanntmachung wegen Verlegung des Jahrmarkts in Carlsruhe.

Der diesjährige, in dem Calender pro 1819. auf den 24. September dieses Jahres angesetzte Jahrmarkt in Carlsruhe, ist auf den 31. August dieses Jahres verlegt worden, und wird auch für die Folge immer an diesem Tage abgehalten werden.

Das handeltreibende Publicum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Oppeln, den 28. July 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Ver-

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben zu bestimmen geruht, daß die Stelle des verstorbenen Obristen v. Diezelsky, als Inspecteur der Invaliden in Schlesien, nicht wieder besetzt, sondern die Aufsicht auf die Invaliden-Compagnien den Herren Landwehr-Inspecteurs mit überwiesen werden soll.

Dem Publico gereicht daher zur Nachricht, daß die zehnte (2te westpreußische) Invaliden-Compagnie, dermalen in Bunzlau, Greiffenberg, Naumburg a. Q. ꝛc. stehend, vom 1. August dieses Jahres ab, zur Inspection des Herrn General-Major und Landwehr-Inspecteur v. Militz zu Görlitz übergegangen ist.

Liegnitz, den 28. July 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Wohlthätigkeits-Aeußerung
gegen die evangelische Kirche zu Markliffa, Laubanschen Kreises.

Der evangelischen Kirche zu Markliffa, Laubanschen Kreises, verehrten die eingepfarrten Gemeinen eine neue blau tuchne gestickte und mit seidenen Franzen besetzte Altar-, Kanzel- und Taufstein-Bekleidung. Gern erwähnen Wir dies öffentlich belobend zur Nachahmung. Liegnitz, den 1. August 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Berichtigung eines Fehlers in der Amtsblatt-Verfügung No. 211.

In der Bekanntmachung No. 211. des diesjährigen Amtsblatts ist pag. 310., Zeile 27. für 1817. zu lesen 1819.

Liegnitz, den 6. August 1819.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 33.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 34.

Liegnitz, den 21. August 1819.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 16te Stück enthält:

a) Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 2. März d. J., daß Vergütungen für die in den Jahren 1813. und 1814. mit der Einquartierung verknüpfte Verpflegung und für Vorspann nicht statt finden sollen.

b) Den Handels- und Schiffahrts-Vertrag, zwischen Preußen und Rußland, gezeichnet zu St. Petersburg den $\frac{19}{7}$ Dcbr. 1818., ratificirt den 18. Febr. d. J., und

c) Die Cartel-Convention, abgeschlossen zwischen dem Königreich Preußen und dem Großherzogthum Baden, unterm 17. Junius, und ratificirt den 6. July 1819.

Das 17te Stück enthält:

Die Convention zwischen Preußen und Rußland, im Betreff der Forderungen zwischen Preußen und dem Königreich Polen. Vom 22. May 1819.

Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Daß Vergütungen für die in den Jahren 1813. und 1814. mit der Einquartierung verknüpfte Verpflegung und für Vorspann nicht statt finden sollen.

Ich habe Mir zwar, in Absicht der in dem Edikt vom 3. Juny 1814. §. 5., 6. und 8. enthaltenen Bestimmungen, nach welchen nur die in der Kriegsperiode den Armeen wirklich gelieferten Bedürfnisse vergütet werden, sonstige Kriegesschäden aber, so wie Naturaleinquartierung und Vorspannleistung, von der Liquidation ausgeschlossen seyn sollen, in der spätern durch wiederholte Anträge der damaligen interimistischen Landesrepräsentanten veranlaßten Verordnung vom 1. März 1815. Art IV. weitere Entscheidung vorbehalten. Da indessen, nach dem von dem Schatzministerio am 28. July v. J. erstatteten Bericht, das Liquidationsgeschäft so weit vorgerückt ist, daß sich die Größe der liquidirten Summen ohngefähr übersehen läßt, und diese es ganz unmöglich macht, die an den Staatsschulden-Tilgungs-Fonds gewiesenen Verpflichtungen, durch Erweiterung des Eingangs gedachten Edikts, noch mehr auszu-

dehnen; so setze Ich nunmehro hierdurch fest: daß aus der Kriegsperiode des Jahres 1813. bis zum letzten Juny 1814., außer den in dem Edikt vom 3. Juny 1814. bestimmten, keine andere Gegenstände zur Vergütung geeignet, namentlich also auch Vergütungen für die mit der Einquartierung verknüpfte Verpflegung und für Vorspann nicht statthaft seyn, auch die in dem §. 8. des Edikts bestimmten Sätze der Vergütung für die Pferde, nicht überschritten werden sollen.

Berlin, den 2. März 1819.

Friedrich Wilhelm.

An
das Ministerium des Schatzes und Staats-Kreditwesens.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 225. Betrifft die Befreiung der innerhalb einer halben Meile von einer Stadt entfernten Landbäcker von der Personen-Steuer.

Daß die Steuerpflichtigkeit der Landbäcker innerhalb einer halben Meile von Städten nicht nur auf Weizen-, sondern auch auf Roggenmehl sich erstreckt, besagt die Verfügung vom 29. v. M. im 33sten Stück des Amtsblattes sub No. 219. pag. 323.

Da aber diese innerhalb der halben Meile von einer Stadt wohnenden Landbäcker darunter auch ihre eigene Konsumtion zum Brodtbacken tarifmäßig mit versteuern, so sollen dieselben der Personen-Steuer des platten Landes, welche lediglich ein Surrogat der aufgehobenen ländlichen Mahlsteuer ist, nicht zugleich unterworfen seyn, sondern davon befreit bleiben.

Diese, von dem Königlichen hohen Finanz-Ministerium, mittelst Reskripts vom 6. v. M., ausgesprochene Bestimmung, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Auch werden, in Folge dessen, die landräthlichen Aemter hierdurch angewiesen, darauf zu sehen, daß die Personen-Steuer von den innerhalb der halben Meile von Städten wohnenden Landbäckern nunmehr nicht weiter erhoben werde.

Liegnitz, den 9. August 1819.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 9. R. August s.

No. 226. Betreffend die Rechnungs-Berichtigung der Privat-Land-Schloßen-Schaden-Societät.

Mit Bezug auf die im 21. Stück des diesjährigen Amtsblatts No. 138. erlassene Verfügung vom 7. May d. J., werden diejenigen Interessenten der Privat-Land-Schloßen-Schaden-Societät, welche noch Societäts-Beiträge schuldig sind, hierdurch wiederholt und ernstlich aufgefordert, solche unverzüglich zu berichtigen. Die Herren Distrikts-Bevollmächtigten haben die diesfälligen Rechnungen spätestens mit dem Schluß des laufenden Monats abzuschließen, und in vorgeschriebener Art einzusenden.

den. Die Säumigen trifft nach Ablauf dieses Termins der Nachtheil, welcher in dem Reglement vom 5. April 1798. §. 15. und 17. festgestellt ist.

Auch haben die Mitglieder dieser Anstalt bis Ende dieses Monats ihre Stimmen zu der Wahl eines neuen Directors der Societät, so weit es nicht bereits geschehen, an den interimistischen Director Herrn v. Axleben auf Liebichau in der vorgeschriebenen Art zu übermachen, damit sodann das weiter Erforderliche veranlaßt werden kann. Liegnitz, den 9. August 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

L. No. 492. July c.

No. 227. Betreffend den Servis für die Offiziere der berittenen Gensd'armerie.

In Folge höherer Bestimmungen wird nunmehr der Servis für die Offiziere der berittenen Gensd'armerie nach dem Etat der Cavallerie-Offiziere vergütiget. Die resp. Orts-Behörden werden hiervon in Kenntniß gesetzt, und angewiesen, die betreffenden Liquidationen vom 1. August d. J. an hiernach anzufertigen.

Liegnitz, den 10. August 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

L. 1297. July c.

No. 228. Wegen des Verkehrs mit Material- und Schnittwaaren.

Die Königl. Ministerien des Handels und der Finanzen haben mittelst Reskripts vom 16. Juny d. J., mit Bezug auf die aus dem Steuergesetz vom 28. May v. J. hervorgegangenen Veränderungen, hinsichtlich des freien Verkehrs im Innern des Landes festgestellt, daß jeder nach vorhergegangener Lösung eines Gewerbscheins auf dem platten Lande, jedoch außer dem Grenz-Controll-Bezirk, mit Material- und Schnittwaaren einen stehenden Handel betreiben kann. Bei Nachsuchung des Gewerbescheins muß aber angezeigt werden, mit welchen Haupt-Artikeln gehandelt werden soll, damit die Steuer darnach abgemessen werden kann.

Wenn aber innerhalb des Grenz-Controll-Bezirks dergleichen Handlungen sich etabliren wollen, muß nach wie vor eine specielle Concession nachgesucht werden, um beurtheilen zu können, ob und welche Sicherheits-Maaßregeln bei deren Genehmigung möglich und nöthig sind.

Dieses wird sowohl dem Publiko, als auch den hierbei interessirten Polizei- und Steuerbehörden zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Liegnitz, den 12. August 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 79. R. July c.

No. 229. Daß Quittungen über Vergütungs-Gelder oder Natural-Verabreichungen der Stempelpflicht unterworfen sind, betreffend.

Durch die Verordnung vom 2. Juny 1815. unter No. 171. im 23sten Stück des Regierungs-Amtsblatts vom Jahre 1815. ist festgesetzt:

daß die Quittungen über Schreibmaterialien, Brennholz, Wohnungs- und andere in diese Kategorie gehörende fixirte Vergütungs-Gelder, wenn sie gleich 50 Rthlr. oder mehr jährlich betragen, stempelfrei seyn sollen.

Es sind jedoch hin und wieder auch Quittungen über Vergütungs-Gelder für Getreide und Natural-Deputate, wenn gleich diese Gelder 50 Rthlr. und mehr betragen haben, dennoch nicht auf Stempel-Papier ausgestellt worden. Dies hat zu einer nähern Bestimmung Veranlassung gegeben, welche nach einem Schreiben der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer vom 3. v. M. dahin erfolgt ist, daß es:

1) in Ansehung der vorgedachten Vergütungs-Gelder nicht darauf ankomme, ob sie fixirt sind oder nicht, sondern nur darauf, daß Königliche Officianten sie als Entschädigungen oder Erstattung von Auslagen für Bedürfnisse zum Dienst und Geschäfts-Betriebe erhalten, daß

2) wenn dergleichen Bedürfnisse zum Dienst und Geschäfts-Betriebe, als Schreibmaterialien, Brennholz zur Heitzung des Geschäfts-Locals, so wie das Geschäfts-Local ꝛc. selbst in natura resp. verabreicht und gewährt, und Quittungen darüber ausgestellt werden, auch diese Quittungen, wenn gleich der Gegenstand nach etats- oder anschlagsmäßigen Sätzen den Werth von 50 Rthlr. erreiche oder übersteige, stempelfrei sind; daß dagegen aber

3) in die Kategorie solcher Vergütungs-Gelder oder Natural-Verabreichungen, worüber die Quittungen stempelfrei seyn sollen,

Getreide- und Natural-Deputate oder diesfällige Vergütungs-Gelder, welche Königliche Officianten als Theile der Besoldung, nicht aber als Mittel zur Ausrichtung des Dienstes, oder zu Beschaffung derselben, oder welche Domainen-Pächter ꝛc. aus Contracten erhalten, nicht gehören, folglich die Quittungen hierüber, wenn der Gegenstand 50 Rthlr. oder mehr beträgt, stempelpflichtig sind.

Wir bringen diese declaratorische Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und weisen sämmtliche von Uns ressortirende Kassen hierdurch an, sich in vorkommenden Fällen darnach zu achten.

Liegnitz, den 11. August 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 1202. July c.

No. 230.

No. 230. Die Unterstützung der Aeltern von sieben und mehreren Söhnen betreffend.

Zur nachträglichen Ergänzung der durch das Amtsblatt schon zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Bestimmungen,

„das von Sr. Majestät dem Könige den Eltern von sieben und mehreren Söhnen Allerhöchst bewilligte Pathengeschenk und die Erziehungs-Unterstützung betreffend,"

und zur Beseitigung der immer noch häufig eingehenden unbegründeten Anträge, wird hiermit Nachstehendes bekannt gemacht:

„Die Erziehungs-Unterstützungsgelder sollen, wie auch schon ihre Benennung ergiebt, dem Allerhöchsten Willen Sr. Majestät gemäß, nur dazu dienen, dürftigen Familienvätern von 7 und mehreren Söhnen, die Erziehung derselben, welche ohne selbige nicht zu bewirken stände, möglich zu machen. Daher können sie nur solchen Eltern, die in so dürftiger Lage leben, daß sie ihren noch unerzogenen Söhnen die erforderliche Erziehung nach Maasgabe ihrer Lebensverhältnisse sonst nicht geben könnten, zugestanden, und müssen auch zu keinem andern, als dem ihnen gegebenen Zweck verwendet werden. Daß dies geschehe, haben die Ortsobrigkeiten zu kontrolliren, auch eben so dahin zu sehen, daß, wenn die erste Bedingung des Anspruchs auf diese Wohlthat, Bedürftigkeit der Eltern, abnimmt, oder ganz aufhört, auch die Behörde gleich zur Verfügung der Verminderung oder der Einziehung der Unterstützung davon in Kenntniß gesetzt wird. Außer den bereits bekannt gemachten Bedingungen, unter welchen nur eine dergleichen Erziehungs-Unterstützung zugestanden werden kann, dienen folgende Bestimmungen als Norm bei den deshalb bei Uns zu machenden Anträgen:

1) Eltern, welche 7 oder mehrere Söhne aus verschiedenen Ehen in der Art haben, daß diese Söhne nicht Stiefgeschwister, sondern zusammengebrachte Kinder sind, haben auf die Erziehungs-Unterstützung keine Ansprüche.
2) Auch Ausländern, die 7 oder mehrere Söhne haben, sind, wenn sie nur einen festen Wohnsitz innerhalb Landes genommen haben, bei dem Zutreffen der übrigen Erfordernisse, ebenfalls zu dieser Unterstützung berechtigt.
3) Außerehelich geborne Söhne werden, sowohl bei den Bewilligungen der Erziehungs-Unterstützung als des Königl. Pathengeschenkes, für den in ununterbrochener Reihefolge und in einer Ehe erzeugten siebenten Sohn, den übrigen ehelichen Söhnen gleich geachtet, wenn sie durch nachfolgende Ehelichung der Mutter derselben, die Rechte ehelicher Kinder erworben haben.
4) Das gedachte Königliche Pathengeschenk wird auch für den nach des Vaters Tode gebornen siebenten Sohn bei sonstiger erfüllter Requisiten bewilligt werden.
5) Es kann auf das Pathengeschenk auch für den sonst qualifizirten zunächst nach Erscheinung der Königl. Kabinetsordre vom 26. April 1816. getauften achten, neunten, zehnten ꝛc. Sohn angetragen werden, wenn die 7 Geburten der Söhne von dem zu beschenkenden Sohn aufwärts gerechnet, von einem Vater, und einer Mutter und ohne Zwischengeburten von Töchtern erfolgt sind.

6) Bei

6) Bei der Zahl der 7 Söhne, aus welcher der Anspruch auf das Königl. Pathengeschenk hergeleitet wird, können auch die todtgebornen Söhne in Anrechnung gebracht werden."

Nach diesen Bestimmungen haben sich die Herren Landräthe, Magistrate, und Individuen bei Bildung der diesfälligen Anträge zu achten, und zugleich vollkommen genügende, ihren Gegenstand erschöpfende Beglaubigungen beizubringen, daß die 7 Söhne wirklich ohne Unterbrechung von Töchter-Geburten gefolgt sind.

Liegnitz, den 13. August 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

L. No. 734. August c.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung, betreffend den Arbeits-Verdienst der Korrigenden.

Während der vorjährigen Verwaltung des Korrektionshauses sind zu dem am Ende December 1817. verbliebenen 241 Korrigenden, im Laufe dieses Jahres 256 neu Recipirte zugetreten, so daß die ganze Anzahl der im Jahre 1818. im Korrektionshause Detinirten sich überhaupt auf 497 Personen belief.

Unter den neu Recipirten waren 222 In- und 34 Ausländer, und wurden mithin 70 Inländer und 18 Ausländer mehr aufgenommen, als im Jahre 1817. Es ist zwar nur zufällig, wenn die Zahl der Recipirten in einem Jahre größer ist, als im vorhergehenden; die im verflossenen Jahre statt gefundene bedeutende Vermehrung der Zahl der Recipirten ist jedoch noch immer eine Folge der vorhergehenden Kriegesjahre, welche Armuth und Elend verbreiteten, und außerdem den Hang zu einem herumziehenden Leben beförderten.

Von den angegebenen 497 Korrigenden wurden 130 in ihre Heimath theils völlig, theils auf Probe entlassen; von Seiten des Instituts gab man 7. auf die Lehre zur Erlernung einer Profession, und 62 in herrschaftliche Dienste. — Nach andern preußischen Provinzen wurden abgeschickt 14, in öffentliche Anstalten 5, und als Ausländer über die Grenze 16. Nicht receptionsfähig wurden 10 befunden. Von denen auf Probe gegebenen 62 Korrigenden entwichen 26, und aus der Anstalt unmittelbar 4, sie wurden jedoch bis auf 14 wieder eingebracht, 6 Korrigenden starben. Es verblieben daher mit dem Schlusse des Jahres 1818. 243 Korrigenden in der Anstalt. Von den Entlassenen sollen sich den eingegangenen Nachrichten der Orts-Behörden zufolge 7, welche als Lehrlinge, 17, welche in herrschaftliche Dienste untergebracht worden sind, und 20, als selbstständige Stadt- und Landbewohner, fortwährend gut aufführen; zweideutige Beweise der Besserung gaben 95, und 29 haben, wegen Rückfall in ihre alten Fehler von Neuem in die Anstalt aufgenommen werden müssen. Von den übrigen Entlassenen war der Aufenthalt nicht auszumitteln, es konnte daher auch ihre Aufführung nicht kontrollirt werden.

Gewiß würde sich der Erfolg der angewandten Korrektionsmittel noch mehr bewäh-

währen, wenn die Korrigenden nach der Entlassung aus der Anstalt vorsichtiger und schonender, als gewöhnlich geschieht, behandelt würden; wenigstens klagen die meisten von den Korrigenden, welche wegen fortgesetzten Vagabondirens in die Anstalt wieder gebracht werden, daß sie bei ihrer Ankunft in ihrer Heimath, nach ihrer ersten Entlassung aus dem Institute, sowohl von den Ortsbehörden, als selbst von ihren Verwandten, unfreundlich empfangen worden wären, daß sie nur Vorwürfe und Schimpfwörter hätten hören müssen, und daß diese harte Behandlung sie allein bewogen habe ihre Heimath aufs neue zu verlassen.

Andere werden nach ihrer Entlassung aus Mangel an Beschäftigung, weil man ihrer Brauchbarkeit mißtrauet, und weil man das irrige Vorurtheil, daß einmal gefallene Menschen selten zu bessern sind, nicht aufgeben will, in die Unmöglichkeit, sich einen Brodterwerb zu verschaffen, und sich den eignen Unterhalt zu verdienen, versetzt, und werden sonach genöthigt, der früheren umherschweifenden Lebensart sich wiederum hinzugeben.

Beschäftigt wurden die wirklich arbeitsfähigen Korrigenden im verflossenen Jahre auf dieselbe Weise, wie solches in dem vorhergehenden geschah, und wurden von ihnen 11,194½ Stück Tuchmacher-Wolle und 32 Stück Flachs auf Rädern und Spillen gesponnen. Außerdem wurden noch 818 Ellen Tuch, 892 Stück Kasernen- und Lazareth-Decken und 1439 Ellen Fuß-Tweten fabricirt, ungerechnet die Arbeiten, welche von einem großen Theil außer der Anstalt, als Tagearbeiter beschäftigter Korrigenden, verrichtet wurden. Der Ertrag der sämmtlichen Arbeiten der Korrigenden belief sich für Manufactur-Arbeit auf 4638 Rthl. 8 gr., und für Arbeiten außer der Anstalt auf 1012 Rthl. 2 gr., überhaupt also auf 5650 Rthlr 10 gr. Courant.

Außer diesem zur Kasse des Instituts gezogenen Arbeitsgewinn erwarb sich die Mehrzahl der Korrigenden durch fleißige Benutzung der ihnen zur Erholung gelassenen Stunden einen Ueberverdienst, der, überhaupt gesammelt, am Ende des Jahres die Summe von 1411 Rthl. 18 gr. 6 d. erreichte. Der ganze Arbeitsverdienst der Korrigenden muß daher auf 7062 Rthl. 4 gr. 6 d. Courant berechnet werden, und hat hiernach bei einer genauen Berechnung aller Arbeitstage und nach Abzug der Sonn- und Festtage, so wie der einzelnen Kranken und der Lehr-Tage, jeder arbeitsfähige Korrigende täglich 6 Sgr. Nominal-Münze wirklich verdient; ein Betrag, bei welchem nicht übersehen werden darf, daß in der Anstalt nicht gearbeitet wird, um zu gewinnen, sondern um die darin aufgenommenen Personen zu beschäftigen und zur Arbeit zu gewöhnen, daß die Arbeitslöhne nicht hochgestellt werden können, um fortwährende Beschäftigung für die Korrigenden zu erhalten, und daß die Beschäftigung den Kräften und Fähigkeiten der Arbeitenden zwar möglichst angepaßt wird, daß selbige jedoch immer beschränkt ist, und daher nicht so lohnend, als bei eigener freier Wahl werden kann.

Wohlthätigkeits-Aeußerung.

Der evangelischen Kirche zu Buchwald, Glogauschen Kreises, hat der Bauergutsbesitzer Christian Fiedler zu Kleinitz ein silbernes Kruzifix verehrt.

Gern bringen Wir diese Wohlthätigkeits-Aeußerung, mit Bezeigung Unsers Wohlgefallens, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 7. August 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 34.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 35.

Liegnitz, den 28. August 1819.

Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

Ich habe die Führung des von des Königs Majestät durch die allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. Januar d. J. mir anvertrauten Ministeriums übernommen, und mache dies hiedurch für alle diejenigen bekannt, welche sich in Angelegenheiten, die nach der gedachten allerhöchsten Kabinets-Ordre zu meinem Ressort gehören, an mich zu wenden haben werden. Berlin, den 20. August 1819.

Humboldt.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 231. Die Verwaltung des Kirchen-Vermögens betreffend.

Die, durch das Circular-Reskript vom 4. Novbr. v. J., von den Herren Landräthen und Superintendenten des Departements erforderten Nachweisungen von den Stiftungen zu milden und religiösen Zwecken, enthalten über die Frage: ob die Activ-Capitalien der resp. Stiftungen auf gesetzliche Sicherheit ausgeliehen worden? meist sehr unbefriedigende Nachrichten.

Dieses veranlaßt Uns, sowohl die Herren Landräthe, als die Herren Superintendenten aufzufordern, sich von den Administratoren der betreffenden Stiftungen hierüber annoch genauern Nachweis beschaffen zu lassen, die diesfälligen Angaben sorgfältiger Prüfung zu unterwerfen, Fundations-Kapitalien, die nicht gegen depositalmäßige Sicherheit ausgeliehen befunden werden, den Stiftungs-Verwesern zu Bewirkung einer solchen Sicherheit für dieselben zu bezeichnen, und auf die Verantwortlichkeit aufmerksam zu machen, welche droht, wenn sie die, ihrer Verwaltung anvertrauten Activ-Kapitalien, ohne vollständige Berücksichtigung dessen, was das Gesetz in Beziehung auf Sicherheit heischt, zinsbar belegt lassen. In so weit die Herren Landräthe und Superintendenten Unserer Mitwirkung in Vollziehung dieses Auftrages bedürftig, wird deren besonderer Antrag erwartet.

Gleichergestalt haben die Eingangs erwähnten Nachweisungen zu der Befremden erregenden Wahrnehmung Veranlassung gegeben, daß sehr viele Behörden sich in der Abnahme der von den Verwesern dieser Fundationen zu legenden Rechnungen Vernachläßigungen zu Schulden kommen lassen. Einzelne Fundations-Rechnungen sind noch auf 5, 7, 10, bis 15 Jahr abzulegen, oder zu berichtigen. Den Fundationen können dann bei einer so unvollkommenen Controlle ihrer Administratoren leicht Benachtheiligungen zugefügt werden. Um so mehr müssen Wir die Administrations-Behörden daran erinnern, daß der Staat, deren Vertretung, nach dem ihm obliegenden Ober-Aufsichts- und Schuz-Rechte von der controllirenden Behörde immer zunächst fordern wird und muß. Nach Verlauf einiger Zeit werden Wir die Untersuchung der Frage erneuern, wie weit die Rechnungen der im Departement Unserer Verwaltung bestehenden, einem öffentlichen Zweck gewidmeten Stiftungen gelegt und berichtigt sind? Sollte sich ergeben, daß bei irgend einer Stiftung die Berichtigung von Rechnungen über 3 Jahre im Rückstande gelassen, so werden Wir dann entweder durch commissarische Einschreitung, auf Kosten der controllirenden Behörde, oder auf irgend einem andern zweckförderlichen, aber den controllirenden Behörden stets beschwerlichern Wege, die Rückstände beseitigen, und die etwanigen Vertretungs-Ansprüche wider die Behörden, die sich deren ausgesetzt, geltend machen lassen.

Liegnitz, den 16. August 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 626. Juny 19.

No. 232. Den Schul-Besuch betreffend.

Nach den jährlichen Schulprüfungs-Berichten werden, seit der Rückkehr des Friedens, die Schulen im Ganzen wieder regelmäßiger besucht. Aber dieses ist doch noch nicht überall und durchgängig der Fall. Einzelne Lehrer und Aufseher der Schulen haben vielmehr noch Ursache, darüber Beschwerde zu führen, daß besonders in den Sommermonaten häufige Versäumniße statt finden. Gewöhnlich wollen solche damit entschuldigt werden, daß die Kinder zum Betrieb der Wirthschaft unentbehrlich wären.

Das Gesetz hat aber nachgegeben, daß für solche Kinder in den Sommermonaten die Schule abgekürzt, und auf einer kleinen Anzahl von Stunden, oder nach Befinden der Umstände auf einige Tage der Woche, beschränkt werde. Das Gesetz hat gestattet, daß die Prediger mit den Gemeinde- und Schulvorstehern diejenigen Stunden verabreden und festsetzen dürfen, in welchen der abgekürzte Unterricht gegeben werden soll.

Es ist mithin hinreichend Sorge getragen, daß die Kräfte der größern, aber noch schulpflichtigen Kinder für den Betrieb der Haus- und Feldwirthschaft nicht ganz verloren gehen. Um so strenger kann und muß auf die genaueste Befolgung der über den Schulbesuch ergangenen Verordnungen gehalten werden. Wir erneuern zu diesem Zweck nachstehende Bestimmungen:

a) Im Winter müssen die gewöhnlichen Schulstunden von allen zu der Schule gehörigen Kindern regelmäßig besucht werden.

b) Im

b) Im Sommer müssen die größeren Kinder wenigstens den abgekürzten Unterricht unausbleiblich beiwohnen, in den übrigen Lehrstunden hat der Lehrer auf die Unterweisung der kleinern Kinder desto mehr Fleiß zu wenden, je schwerer es in der Folgezeit hält, daß nachgeholt werde, was im frühern Alter versäumt.

c) Welche Kinder an dem abgekürzten Sommer-Unterricht Theil nehmen dürfen, hat der Orts-Schulvorstand zu prüfen, und festzusetzen. Demselben muß daher dargethan werden, welche Kinder den Eltern zur Beihülfe etwa dringend nothwendig seyn möchten.

d) Von den Eltern, welche pflichtvergessen ihre Kinder dem Schul-Unterricht entziehen, soll nicht nur das Schulgeld, sondern auch, nach fruchtlos gebliebenen Ermahnungen, die im General-Land-Schul-Reglement vom 12. August 1763. festgesetzte Geldstrafe von 16 gGr., ersteres für den Schullehrer, letztere zur Schul-Kasse eingezogen werden.

e) Mit gleicher Strenge soll unnachsichtlich auch gegen diejenigen verfahren werden, welche Kinder vor deren Confirmation zum Gesinde-Dienst annehmen, und sie vom Schulbesuch zurückhalten.

f) Die Schulvorstände müssen bei Vermeidung der Verantwortlichkeit, die das Amt ihnen überweiset, auf die genaueste Befolgung dessen, was vorstehend wiederholt verordnet, halten. Wenn sie bei Ausübung ihrer diesfälligen heiligen Pflichten Unterstützung bedürfen, ist solche von ihnen zunächst bei dem betreffenden landräthlichen Amte nachzusuchen. Liegnitz, den 11. August 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

L. No. 1703. Juli 19.

No. 233. Betrifft eine zweite Ausschreibung von Feuer-Societäts-Beihülfe-Geldern im Jahre 1819., jedoch für Rechnung des Jahres 1820.

Es sind in diesem Jahre zu Löwen, Militsch und Polkwitz bedeutende Brände vorgekommen, welche eine Beihülfe an Brand-Bonifications-Geldern von 47,157 Rthlr. 13 Sgr. von den verbundenen Städten Schlesiens erfordern.

Da die diesjährige erste Ausschreibung vom 16. Juni d. J. sehr mäßig war, und die eben verunglückten Städte schleunigst unterstützt werden sollen; so ist, mit Einstimmung der übrigen 3 Königlichen Regierungen in Schlesien, schon jetzt eine außergewöhnliche Ausschreibung von Feuer-Societäts-Beihülfs-Geldern, für Rechnung des Jahres 1820., beschlossen worden. Die Schlesischen Städte des hiesigen Departements sollen hierzu 12043 Rthlr. 3 Sgr. beitragen. Es sind jedoch, um einen allgemein bequemen und brauchbaren Divisor, nämlich den von 10 Sgr. vom Hundert anwenden zu können, nur 11961 Rthlr. 6 Gr. 6 Pf. auf vorgedachte Städte subrepartirt worden. Die fehlenden 81 Rthlr. 20 Gr. 6 Pf. werden vorläufig vom Bestande des Feuer-Societäts-Fonds bei hiesiger Haupt-Instituten- und Communal-Kasse zugeschossen werden. Nachstehend angefügte General-Ausschreibung berechnet den Betrag, der von den Städten hiesigen Regierungs-Departements aufzubringen ist, auf 11961 Rthlr. 6 Gr. 6 pf. Die gleichfalls angefügte Subrepartition bestimmt, wie

wieviel eine jede dieser Städte dazu beizutragen hat. Die Magistrate erhalten in Folge dessen hierdurch die Anweisung, die in der Subrepartition angezeigten Beiträge sofort zu erheben, und bis Ende September d. J. an die bereits zur Einziehung instruirte hiesige Haupt-Instituten- und Communal-Kasse unfehlbar und unerinnert einzusenden. Ein gleiches muß in Ansehung der noch ausstehenden Reste von frühern Ausschreibungen geschehen, weil nur noch ein ganz unbedeutender, vielleicht zu den Kassen-Verwaltungs-Kosten nicht hinreichender Bestand vorhanden ist. Liegnitz, den 19. August 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

ad No. 603. I. pro Aug. c.

General-Ausschreibung

der für Rechnung des Jahrs 1820. in den Schlesischen Städten des Liegnitzschen Regierungs-Departements aufzubringenden Feuer-Societäts-Geldern.

		Catastrirter Feuer-Societäts-Ertrag.	Beitrag zu Feuer-Societäts-Beihülfs-Geldern auf		
		Rthlr.	Rthlr.	gr.	pf.
	An Feuer-Societäts-Beihülfs-Geldern sind erforderlich				
1.	Für das Breslauer Regierungs-Departement und zwar für die Stadt Löwen 10594 Rthlr.				
	" " " " Militsch 30884 — 12 gr.				
	Summa 41478 Rthlr. 12 gr.				
2.	Für das Liegnitzsche Regier. Departement und zwar für die Stadt Polkwitz . .	5379 — 1 —			
3.	Für das Oppelnsche Regierungs-Departement ein Pausch-Quantum von	300 —			
4.	Für das Reichenbacher Regierungs-Departement	— —			
	Summa 47157 Rthlr. 13 gr.				
	Hierzu tragen bei, nach Maasgabe des Haupt-Feuer-Societäts-Catastri eines jeden Regierungs-Departements, und zwar:				
	das Breslauer Regierungs-Departement . .	3,717,695	15,596	10	—
	" Liegnitzsche " " " . .	2,870,705	12,043	3	—
	" Oppelner " " " . .	2,032,195	8525	12	—
	" Reichenbacher " " " . .	2,620,285	10,992	12	—
	Summa wie oben	11,240,880	47,157	13	—

Fort-

Fortsetzung.

	Rthlr.	gr.	pf.
Nach vorstehender General-Ausschreibung haben die Schlesischen Städte des Liegnitzer Regierungs-Departements an Feuer-Societäts-Beihülfs-Geldern beizutragen	12043 Rtl. 3 gr.		
und zwar:			
laut nachstehender Subrepartition .	11961 — 6 — 6 pf.		
vom Bestande bei der Haupt-Instituten- und Communal-Kasse werden zugeschossen	81 — 20 — 6 —		
id est ut supra	12043 Rthl. 3 gr. — pf.		
Von vorstehend ausgeschriebenen sind zu bezahlen	12043 — 3 — —		
1. An Brandhülfs-Geldern an Städte im hiesigen Departemente und zwar nach Polkwitz	5379 Rthl. 1 gr. —		
2. an das Breslauer Regier.-Depart.	6664 — 2 — —		
wie oben	12043 Rthl. 3 gr.		

Subrepartition

über 11961 Rthlr. 6 Gr. 6 Pf. Feuer-Societäts-Beihülfs-Gelder, welche die Schlesischen Städte des Liegnitzschen Regierungs-Departements zur 2ten Ausschreibung im Jahr 1819. für Rechnung des Jahres 1820. aufzubringen haben.

No.	Namen der Städte.	Catastral-Ertrag derselben. Rthlr.	Haben beizutragen à 10 Gr. vom Hundert. Rthlr.	gr.	pf.
1.	Beuthen	117,050	487	17	—
2.	Bunzlau	129,105	537	22	6
3.	Freystadt	133,095	554	13	6
4.	Friedeberg am Queis . . .	76,340	318	2	—
5.	Glogau	409,440	1706	—	—
6.	Goldberg	330,890	1403	17	—
	Latus	1,201,920	5008	—	—

Digitized by Google

No.	Namen der Städte	Catastral-Ertrag derselben. Rthlr.	Haben beizutragen à 10 Gr. vom Hundert. Rthlr.	gr.	pf.
	Transport	1,201,920	5008	—	—
7.	Greiffenberg	118,690	494	13	—
8.	Grünberg	331,930	1383	1	—
9.	Haynau	95,530	397	5	—
10.	Lähn	37,565	156	12	6
11.	Liebenthal	27,305	113	18	6
12.	Liegnitz	260,755	1086	11	6
13.	Löwenberg	153,670	637	19	—
14.	Lüben	90,800	378	8	—
15.	Naumburg am Bober	11,005	45	20	6
16.	Naumburg am Queis	50,980	212	10	—
17.	Neusalz	49,540	206	10	—
18.	Neustädtel	49,305	205	10	6
19.	Parchwitz	37,685	157	—	6
20.	Polkwitz	52,090	217	1	—
21.	Priebus	15 280	63	16	—
22.	Primkenau	39,660	165	6	—
23.	Rothenburg an der Oder	33,475	139	11	6
24.	Sagan	95,495	397	21	6
25.	Schlawa	25,050	104	9	—
26.	Sprottau	79,120	329	16	—
27.	Wartenberg	14,655	61	1	6
	Summa	2,870,705	11,961	6	6

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 234. Aufruf zur Anzeige: ob Kirchen, Schulen oder andere Institute des Departements Vermögen oder Kapitalien im Königreiche Polen besitzen.

Es liegt Uns daran zu erfahren: ob Kirchen, Schulen oder andere unter Unsrer Aufsicht stehende Institute Vermögen oder Kapitalien im Königreich Polen besitzen. Die Vorstände derselben, bei denen dies der Fall ist, fordern Wir auf, binnen dato und dem 30. September d. J. Uns hiervon Anzeige zu erstatten. Die Absicht, die Wir mit dieser Aufforderung verbinden, geht dahin, die Institute-Vorstände mit den Maaßregeln bekannt zu machen, die sie zur Sicherung des im Königreiche Polen befindlichen Vermögens der unter ihrer Verwaltung stehenden Anstalten zu nehmen haben.

seyn. Wir hoffen daher, daß kein Instituts-Vorstand, den diese Forderung angeht, die festgesetzte Frist zur Erstattung der erforderten Anzeige ungenutzt vorüber gehen lassen werde. Liegnitz, den 13. August 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 106. B Juli c.

No. 235. Wegen der Freiwilligen bei den Königlichen Jäger- und Schützen-Corps.

Nachstehenden, den Dienst der Freiwilligen bei den Königlichen Jäger- und Schützen-Corps betreffenden Erlaß des Königlichen hohen Ministerii des Innern vom 6. d. M., theilen Wir mit, zur Belehrung der landräthlichen Aemter, und aller derer, die es angeht.

„Der Königlichen Regierung wird im Einverständniß mit dem Königlichen Kriegs-Ministerio zur Nachricht und weiter nöthigen Verfügung eröffnet, daß diejenigen Freiwilligen, welche durch einjährigen Dienst bei den Jäger- und Schützen-Corps ihrer Verpflichtung im stehenden Heere genügt haben, während der auf ihren Austritt folgenden 2jährigen Beurlaubungszeit nicht zu der Kriegs-Reserve dieser Corps, sondern zu derjenigen ihres Aufenthaltes übergehen, indem es nur zu Belästigungen führen würde, wenn dergleichen Individuen nach geleistetem einjährigen Dienst einer entfernten Kriegs-Reserve zugehören sollten.

Nach Ablauf der 2jährigen Beurlaubungszeit scheiden dann diese Individuen aus der Kriegs-Reserve aus, und tritt ihre Verpflichtung zur Landwehr ein.

Berlin, den 6. August 1819.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

(gez.) Köhler.

An

die Königl. Regierung zu Liegnitz.

Liegnitz, den 21. August 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Glogau.

Wegen den Beiträgen zur allgemeinen Wittwen-Kasse von Seiten der Justiz-Beamten.

Es haben des Herrn Justiz-Ministers Excellenz mittelst Rescripts vom 9. d. M., aus Veranlassung der Bekanntmachung der General-Direction der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt vom 16. Januar 1819., pag. 95. des Amts-Blatts der Königl. Liegnitzer Regierung, verordnet: die Justiz-Offizianten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts, welche ihre Ehefrauen bei der allgemeinen Wittwen-Kasse eingekauft haben, zur Erklärung aufzufordern, ob sie ihre zur besagten Wittwen-Kasse zu zahlende Beiträge durch die Königliche Regierung in Liegnitz, von deren aus Königl. Kassen zu beziehendem Gehalt und mit Anrechnung darauf, berichtigen wollen. Die dies wünschenden und dazu geeigneten Justiz-

Offi-

Officianten, werden daher zu dieser, binnen 14 Tagen hier einzureichenden Erklärung, aufgefordert, in welcher sie die Nummer des Receptions-Scheins bei der Wittwen-Kasse, den Betrag des zu selbiger zu zahlenden Beitrags, und die Kasse aus welcher sie ihr Gehalt beziehen, anzugeben haben. Es wird übrigens gewärtiget, daß die Justiz Officianten sich dieser die Sicherung der künftigen Pensionen ihrer Wittwen, die bei versäumter Entrichtung der Beiträge gefährdet werden könnten, mit bezweckenden Maaßregeln, um so williger unterwerfen werden, als ohnehin bereits feststeht, daß gegen die Beitrags-Säumigen die Entrichtung durch Gehalts-Abzüge bewirkt werden soll. Glogau, den 19. August 1819.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Verordnungen auswärtiger Behörden.

Bekanntmachung.

Die dritte Verlooſung der von der Krone Preußen übernommenen Central-Steuer-Obligationen, und zwar in einem Betrage von 71,400 Thlr., soll unter den gewöhnlichen Formalitäten, hier zu Merseburg,

den 20. September d. J.

Vormittags um 10 Uhr, geschehen, und es werden dabei

von	Litt.	A.	3 Nummern,
„	„	B.	2 „
„	„	C.	8 „
„	„	D.	28 „
„	„	E.	148 „
„	„	F.	68 „

gezogen werden.

Merseburg, den 13. August 1819.

Der Regierungs-Chef-Präsident.
v. Schönberg.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wohlthätigkeits-Aeußerung gegen die evangelische Kirche zu Rothenburg in der Ober-Lausitz.

Der evangelischen Kirche zu Rothenburg in der Ober-Lausitz ist von einem Wohlthäter, welcher ungenannt bleiben will, eine schwarze Altar- und Kanzel-Bekleidung verehrt worden, welches Wir mit Bezeigung Unsers Wohlgefallens zur öffentlichen Kenntniß bringen. Liegnitz, den 16. August 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 35.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 36.

Liegnitz, den 4. September 1819.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 236. Die Bewilligung eines Gnadenmonats bei den Erziehungs-Geldern für sieben Söhne betreffend.

Durch ein Reskript des Königl. Finanzministerii vom 1. d. M., ist die Bestimmung ergangen, daß den Familien-Häuptern von sieben und mehreren Söhnen, welchen Erziehungs-Gelder bewilligt werden sind, rücksichtlich derjenigen Söhne, die während der Unterstützungs-Periode etwa mit Tode abgehen möchten, außer dem Sterbemonat, auch noch für den nächst folgenden Monat, als Gnadenmonat, das Erziehungsgeld, gleich den Pensionairs, zu Theil werden solle.

Es wird dies hierdurch jedoch mit der ausdrücklichen Bemerkung bekannt gemacht, daß diese Verordnung erst vom 1. August ab in Anwendung kommt. Demnach sind also keinesweges Anträge wegen früher vorgekommener solcher Todesfälle bei Uns zu bilden, welches zur Kenntnißnahme und Direction der Behörden und Einsassen Unsers Verwaltungs-Bezirks gereicht.

Liegnitz, den 23. August 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 237. Die Abgangs-Listen von der Personen-Steuer, hinsichtlich der Bäcker innerhalb der halben Meile von Städten, betreffend.

Die Herren Landräthe des hiesigen Regierungs-Departements werden mit Bezugnahme auf Unsere Verfügung vom 9. dieses, Amtsblatts No. 225., hierdurch

aufgefordert, eine besondere Personen-Steuer-Abgangs-Liste für diejenigen Bäcker und deren Familien, welche nach der Bestimmung des §. 9. der Verordnung vom 8. Februar d. J., wegen veränderter Steuer-Einrichtung innerhalb einer halben Meile von den Städten, die Abgaben von Mehl wie die städtischen entrichten, belegt mit den Attesten der betreffenden Unter-Steuerämter, zur Revision hier einzureichen.

Liegnitz, den 26. August 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 71. R. August c.

No. 238. Aufruf an den Gottlieb Gründel, sich zum Empfang des Zeugnisses über den rechtmäßigen Besitz des eisernen Kreuzes zu melden.

Für den ehemaligen Feldwebel des 18ten (3ten Westpreußischen) Infanterie-Regiments, Gottlieb Gründel, angeblich aus Friedeberg, ist bei Uns das Zeugniß über den rechtmäßigen Besitz des eisernen Kreuzes 2ter Klasse eingegangen.

Da der rc. Gründel an dem gedachten Orte nicht aufzufinden gewesen, so wird er hierdurch aufgefordert, sich binnen vier Wochen bei dem Landrathe oder Magistrate seines Wohnorts zu melden, seine Ansprüche zu beweisen, und einen Empfangs-Schein beizubringen.

Der betreffende Landrath oder Magistrat hat sodann diesen Empfang-Schein Uns vorzulegen, und die Uebersendung des Zeugnisses zur weitern Behändigung zu gewärtigen. Liegnitz, den 28. August 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 974. August c.

Verordnungen auswärtiger Behörden.

Bekanntmachung.

Die General-Direction der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwen-Kasse im bevorstehenden Zahlungs-Termin folgende Zahlungen leisten wird:

1) die

1) die sämmtlichen Antritts-Gelder an alle bis zum 1. October dieses Jahres ausgeschiedene, nicht excludirte Interessenten gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Receptions-Scheine;

2) die den 1. October 1819. pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen gegen die vorschriftsmäßigen, nicht früher, als den 1. October dieses Jahres auszustellenden, mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnenden, gerichtlich zu beglaubigenden, und mit dem gesetzlichen Werthsstempel zu versehenden Quittungen.

Die Zahlung der Pensionen nimmt mit dem 4., die der Antritts-Gelder mit dem 18. October dieses Jahres auf der General-Wittwen-Kasse (Molken-Markt No. 3.) ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende October d. J., und zwar täglich Vormittags von 9 bis 1 Uhr, fortgefahren werden kann, und werden alle, welche sich später melden, ab- und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann, wie wir bereits unterm 27. July d. J. bekannt gemacht haben, durchaus nicht ferner statt finden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pension nicht durch die Instituten-Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Commissarius, oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt, Hofrath Behrendt, in der Ober-Wallstraße No. 3., und Ostpreußischen Landschafts-Agenten Reichert, Französische Straße No. 30. wohnhaft, erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten wohlthun, ihre Beiträge auf einem dieser Wege an die General-Wittwen-Kasse abzuführen, da sie bei unmittelbarer Einsendung derselben die Quittungen erst am Schlusse des Termins erhalten können, indem die überhäuften Geschäfte der Kasse während des Termins deren Absendung nicht eher zu lassen.

Besonders haben aber die Interessenten darauf Rücksicht zu nehmen, daß alle Zahlungen, welche nicht unter ½ Friedrichsd'or betragen, wirklich in Golde, und nur

die

die Posten unter ½ Friedrichsd'or in Courant mit 10 pro Cent Agio gezahlt werden, weshalb wir auf unsere Bekanntmachung vom 27. July dieses Jahres hinweisen.

Uebrigens werden sämmtliche Contribuenten erinnert, sich mit Zahlung der Beiträge so einzurichten, daß solche unausbleiblich im Laufe des Monats September 1819. bei der General-Wittwen-Kasse eingehen, und ist letztere angewiesen, nach dem 1. October durchaus keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 1. September 1819.

General-Direction der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

v. Winterfeld. v. d. Schulenburg. Büsching.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wohlthätigkeits-Aeußerung gegen die Kirche zu Gugelwitz.

Die Gemeine zu Gugelwitz, Lübenschen Kreises, hat, Behufs eines Orgel-Baues in dasiger evangelischen Kirche, zur Unterstützung des Aerarii, die Summe von 40 Rthlr. Cour. unter sich aufgebracht.

Gern erwähnen Wir dies öffentlich belobend zur Nachahmung.

Liegnitz, den 18. August 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 36.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 37.

Liegnitz, den 11. September 1819.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 239. Wegen der Zufriedenheit des Königs Majestät mit dem, was für die bessere Bekleidung der Landwehr geschehen ist.

Folgende Allerhöchste Königl. Kabinetsordre d. d. Berlin, den 16. August d. J.:

„Ich habe aus der in dem Zeitungsbericht der Regierung zu Liegnitz für den verflossenen Monat enthaltenen Anzeige mit Wohlgefallen ersehen, daß die Kreise ihres Bezirks zur bessern Bekleidung der Landwehr die Summe von 2440 Rthlr. freiwillig aufgebracht haben, und gebe der Regierung hierdurch auf, Mein Anerkenntniß dieses guten Sinnes öffentlich, und den genannten Kreisen besonders, bekannt zu machen. Berlin, den 16. August 1819.

Friedrich Wilhelm.

An
die Regierung zu Liegnitz."

bringen Wir hierdurch zur Kenntniß des Publici, besonders aber der Einsassen derjenigen Kreise, des Unserer Verwaltung vertrauten Departements, die sich in dieser Angelegenheit ausgezeichnet haben, namentlich der Kreise:

Grünberg,
Hayнau-Goldberg,
Bunzlau und
Rothenburg,

und danken ihnen für die bewiesene Theilnahme an der Förderung des Zwecks.

Liegnitz, den 26. August 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Abt. 70. R. August c.

No. 240. Aufruf an den Georg Tolle, wegen Empfangnahme einer Gratification aus dem Waterloo-Commité.

Für den George Tolle, angeblich aus Shonne oder Sonne, Luckauschen Kreises, welcher in der vormaligen englisch-deutschen Legion gedient hat, ist von dem Waterloo-Commité eine Gratification ausgesetzt worden.

Da der Tolle an dem gedachten Orte jedoch nicht aufzufinden gewesen, so wird derselbe hierdurch aufgerufen, sich binnen vier Wochen bei dem landräthlichen Amte, oder bei dem Magistrate seines Wohnorts zu melden, und durch Vorlegung seines Regiments-Abschiedes, und durch die Angabe, welche Wunden er bei Waterloo empfangen habe, zu legitimiren.

Das landräthliche Amt oder der Magistrat hat ein beglaubigtes Protokoll dieser Aussagen, worin auch das Regiment oder die Compagnie angegeben seyn muß, unter welcher der Abgehörte gedient haben will, sodann Uns vorzulegen, worauf Wir das Weitere veranlassen werden. Liegnitz, den 27. August 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 241. Die erweiterte Befugniß des Neben-Zoll-Amtes Straßberg betreffend.

In der Bekanntmachung vom 29. v. M. im 33. Stück des Amtsblattes S. 323. No. 218. Zeile 4., ist die Erhebungs-Befugniß des Neben-Zoll-Amtes Straßberg durch Auslassung mehrerer Worte unrichtig angegeben. Die Stelle muß heißen:

„daß bei dem Neben-Zollamt 2ter Classe zu Straßberg, die Erhebungs-Befugniß „des Eingangs-Zolls von 2 Rthlr. auf 5 Rthlr., und der Verbrauch„steuer von 1 Rthlr. auf 3 Rthlr. erweitert wird, und zwar ꝛc."

Dies wird Behufs der Berichtigung des besagten Amtsblattsstücks hierdurch bekannt gemacht.

Liegnitz, den 28. August 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. Abtheil. No. 1140. pro August c.

No. 242. Den Grenz-Verkehr zwischen Preußen und Polen betreffend.

Es ist mit dem Kaiserlich Russischen Hofe ein Abkommen zur Erleichterung des Verkehrs zwischen den Theilen solcher Grundbesitzungen getroffen worden, welche von der beiderseitigen Landesgrenze durchschnitten werden. Dem gemäß ist russischer Seits in nachfolgender Art den Grenz-Aufsichts-Beamten die erforderliche Instruktion zur Sicherung gegen Defraudationen ertheilt worden:

1) „Es soll den Eigenthümern, deren Besitzungen durch die Grenzlinie durchschnitten werden, erlaubt seyn, von der einen auf die andere Seite mit ihren Ackergeräthen, ihrem Vieh und Utensilien jeder Art, ohne Rücksicht, auf welcher Seite sie ansäßig sind, ungehindert zu gehen.

Eben so sollen auch das Getreide oder andere erzeugte Produkte für den örtlichen Gebrauch frei von jeder Abgabe, und ohne einer Erlaubniß zu bedürfen, passiren können.

2) Gleiche Befreiung wird den gedachten Eigenthümern zugestanden, für Gegenstände der Fischerei, für Holz aus ihren Wäldern zur Feuerung und zum Bau, und für Getreide, das nach einer auf der andern Seite der Grenzlinie gelegenen, ihnen zugehörigen Mühle, gebracht wird.

3) Die Unterthanen der genannten Eigenthümer, und vorzüglich die Viehhirten und Schäfer

Schäfer sollen die bisher genossenen Begünstigungen und Rechte auch fernerhin genießen.

4) Sämmtliche vorerwähnte Befreiungen sollen sich nur auf die von der Landesgrenze durchschnittenen Grundbesitzungen erstrecken, und auf die nicht, über eine Meile von der Grenzlinie entfernten Grundstücke derselben Eigenthümer.

5) Zur Vermeidung von Unterschleifen, haben die in Rede stehenden Eigenthümer dem Grenz-Zollbeamten-Bureau schriftlich anzuzeigen:

„wenn ein bedeutender Transport von Saamengetreide, oder eine beträchtliche Quantität von Branntwein oder anderen Produkten von der einen Seite auf die andere desselben Eigenthums gebracht werden sollen."

6) Diese Befreiungen erstrecken sich nicht auf den Verkehr mit Kaufmannswaaren und Gegenstände des Handels jeder Art.

7) Wenn kein Grenz-Zollbeamten-Bureau auf einem durchschnittenen Landgute angetroffen wird, sind die ad 5. vorgeschriebenen Anmeldungen bei dem dort stationirten Grenz-Aufseher zu machen, der das Weitere sodann besorgen wird."

Auf Anordnung der Königlichen Ministerien des Handels und der Finanzen wird das Publikum von diesen Bestimmungen in Kenntniß gesetzt.

Liegnitz, den 30. August 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 243. Wegen Entschädigung der während den Friedens-Uebungen der Truppen bequartirten Wirthe.

Das nachstehende hohe Ministerial-Rescript vom 20. July d. J. enthält die Grundsätze, wonach die während der Friedens-Uebungen der Truppen bequartirten Wirthe entschädigt werden sollen.

Wir bringen solches zur Kenntniß und zum Nachverhalt für die Herren Landräthe und die Magistrate, zur Belehrung für alle, welche es angeht.

Die Herren Landräthe verpflichten Wir, in so weit es noch darauf ankommt, alles anzuwenden, damit den Quartierständen, welche in den Jahren 1817. bis 1819. vom Landwehr-Cantonnement während der Waffenübung betroffen worden sind, die reglementsmäßige Servis-Entschädigung, durch Benehmung mit dem behörigen Kriegs-Commissariat verschafft werde.

Nöthigenfalls ist Unsere Dazwischenkunft für den Zweck in Anspruch zu nehmen.

Wir behalten Uns zugleich vor, diejenigen Herren Landräthe, in deren Kreisen im laufenden Jahre Linien-Truppen für längere Zeit, Behufs der Uebung, zusammengezogen worden, annoch mit näheren Vorschriften zu versehen.

Liegnitz, den 1. September 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

„Da die Zusammenziehungen der Truppen, Behufs der Friedens-Uebungen, nach des Königs Majestät Allerhöchstem Befehle, alljährlich erfolgen, die bei dieser Gelegenheit bequartierten Wirthe aber nicht nur, wegen des zu gewährenden Locals, sondern

dern auch wegen der damit verbundenen Verabreichungen von Holz, Licht und Lagerstroh unbedenklich entschädigt werden müssen, und diese Entschädigungen die Natur des Servises haben; so müssen solche auch als Servis liquidirt, und aus den allgemeinen Servis-Fonds bestritten werden.

Die Königliche Regierung wird, in Gemäßheit eines dieserhalb von dem Königlichen Staats-Ministerio gefaßten Beschlusses, hiervon in Kenntniß gesetzt, um das Fernere wegen Entschädigung der bequartierten Wirthe Ihres Departements bei den Friedens Uebungen nach den regulativmäßigen Servis-Sätzen, ohne Unterschied der Städte und des platten Landes einzuleiten, und zu seiner Zeit die belegte Liquidationen einzureichen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß in der Regel der durch diese Entschädigungen auflaufende Servis schon dadurch gedeckt wird, daß in den Garnison-Städten der Servis für die Zeit des Ausrückens der Truppentheile erspart wird, und daher nicht besonders verausgabt zu werden braucht, indem die Festsetzung des Servis-Regulativs wegen der kommandirten Offiziere, §. 53., auf die Friedens-Uebungen, wozu ganze Truppentheile zusammengezogen werden, nicht ausgedehnt werden kann.

Nur diejenigen Militairs, welche gegen Erhebung des Servises die eigene Quartierbeschaffung übernommen haben, und die Kasernen-Verwaltungen, beziehen für die Zeit der Uebung den Servis fortlaufend am Garnison-Orte, da sie das Quartier auch während jener Zeit conserviren müssen; und ist bei den Liquidationen solches jederzeit besonders nachzuweisen. Berlin, den 20. July 1819.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

An
die Königliche Regierung zu Liegnitz.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Glogau.

Wegen Einsendung der Obductions-Verhandlungen in Criminal-Fällen an die Königliche Regierung zu Liegnitz.

Sämmtliche Unter-Gerichte in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts werden angewiesen, die Obductions-Verhandlungen in Criminal-Fällen, nebst den Gutachten der Physiker, jedesmal binnen 8, spätestens 14 Tagen nach erfolgter Section, an die Königl. Regierung zu Liegnitz einzusenden.

Glogau, den 4. August 1819.

Königl Preuß. Ober-Landes Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Die

Die jährlich an das Königl. Justiz-Ministerium einzusendenden Listen sämmtlicher Justiz-Officianten.

Zur Vervollständigung der alljährlich an das hohe Justiz-Ministerium einzusendenden Listen sämmtlicher Justiz-Officianten, ist es nöthig, die Vornamen, das Alter, und die Dienstzeit eines Jeden zu wissen. Es wird daher allen Justiz-Officianten im Departement des unterzeichneten Ober-Landesgerichts, welche als Justizräthe, Dirigenten und Mitglieder der Land- und Stadtgerichte, Stadtgerichte, und die Gerichtsbarkeit verwaltenden Magistrate, Dirigenten und Mitglieder der Fürstenthums-Gerichte, Justitiarien, Inquisitoren, fiskalische Bediente oder Justiz Commissarien angestellt sind, aufgegeben: binnen 14 Tagen ihre Vornamen, ihr Alter und ihre Dienstzeit, letztere mit Bemerkung der etwa nach und nach bekleideten verschiedenen Posten, in einem kurzen, sub rubro: Herrsch. Justiz-Tabellen-Sache, einzusendenden Berichte anhero anzuzeigen. Dabei haben diejenigen Justiz-Officianten, welche früher in Königl. Sächsischen Diensten gestanden haben, ihre in solchen zugebrachten Dienstjahre und verschiedenen Dienststufen, in die vorgeschriebene Anzeige mit aufzunehmen.

Glogau, den 4. September 1819.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Landrath, Major von Kölichen, erhielt die Bestallung als 2ter Curator des Bunzlauschen Waisenhauses.

Der Wundarzt Karl Heinrich Pickert, erhielt die Approbation als Geburtshelfer zu Hannau, und der Candidat der Chirurgie, Varenne, die Approbation als ausübender Wundarzt zu Groß-Glogau.

Der vormalige Feldprediger und jetzige Kreis-Vicar Bernhard, zu Schwiebus, empfing die Nomination zum Pfarrer bei der katholischen Pfarrei in Ullersdorf, Löwenbergschen Kreises; und der Candidat der Theologie, Drechsel, die Bestätigung als Substitut des Pfarrers Frenzel, an der evangelischen Kirche zu Linda, Laubanschen Kreises;

Der Schul-Adjuvant Gottlob Seidel, zu Dittmannsdorf, ward als Schul-Adjuvant cum spe succedendi zu Groß-Reichen, Lübenschen Kreises, und der Seminarist Christian Fichtner, aus Rinnersdorf, als evangelischer Schul-Adjuvant zu Bärsdorf, Goldbergschen Kreises, bestätigt.

Ver-

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung von der erfolgten Einweihung des zu Hintereck neu erbauten Schulhauses.

Am 8. d. M. wurde zu Hintereck, Haynauschen Kreises, das neue evangelische Schulhaus, welches die, obgleich nur kleine Gemeine, auf alleinige Kosten erbaut hat, durch den Kreis-Landrath, Herrn von Johnston, einen theilnehmenden Beförderer des Unternehmens, und durch den Schul-Revisor, Herrn Pastor Dihm, mit angemessener Feierlichkeit eingeweiht.

Liegnitz, den 28. August 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Wegen der Nachrichten über die Unternehmungen des schlesischen Vereins für die verwundeten und kranken Preußischen Krieger in Belgien.

Der schlesische Verein für die verwundeten und kranken Preußischen Krieger in Belgien, von dessen Errichtung die Einsassen der zehn ältern Kreise des Departements mittelst Nachtrags zu No. 29. des Amtsblatts pro 1815. sub dato 22. Juli g. J. und von dessen Leistungen sie durch sieben besondere dem Amtsblatt einverleibte Nachrichten belehrt worden, unter denen die letzte am 3. März 1816. erschienen, hat einen ausführlichen Bericht vom Erfolg seiner Unternehmungen in den Druck gegeben. Wir haben jedem der Herren Landräthe der ältern Kreise, so wie mehrern Magistraten der darin belegenen Städte ein Exemplar davon unter der Aufforderung zugesandt, es allen denen zur Durchsicht vorzulegen, welche nähere Kenntniß zu nehmen wünschen.

Der wesentlichste Inhalt dieses Berichts ist aus jenen durch das Amtsblatt bekannt gemachten sieben Nachrichten zwar zu ersehen, doch theilen Wir, wegen seines gemeinnützigen Strebens, einen Auszug des ausführlichen Berichts weiter unten mit, welcher ergiebt, wie viel eingekommen, und durch die vom Verein gewählten Bevollmächtigten verausgabt, so wie welche Vorschläge wegen dauernder Benutzung des verbliebenen Geldbestandes gethan worden.

Die Absicht einer Unternehmung, welche so wesentlich genügt, und den Ruf, welchen die Einwohner Schlesiens wegen ihrer rühmlichen Gesinnungen genießen, aufs neue bewährt hat, durch eine immerwährende Stiftung ein bleibendes Andenken zu sichern, wird gewiß allgemein gebilligt werden.

Liegnitz, den 2. September 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Extract

aus dem ausführlichen Bericht von dem schlesischen Vereine für die verwundeten und kranken Preußischen Krieger in Belgien.

Die ganze Einnahme des Vereins beträgt: 33916 Rthlr. 5 sgr. 6 d. Courant, und 208 Rthlr. 10 sgr. in solchem Papiergelde, welches gegenwärtig nicht seinen vollen Werth hat.

Da-

Davon sind ausgegeben worden:	Rthlr.	sgr.	d'.
An den Frauen-Verein in Cöln	4863	26	6
An den Banquier Herrn C. M. Grünter in Aachen, von wo aus zugleich nach Namur, Lüttich und andre Orte das Nöthige theils in Gelde, theils in Effecten übermacht wurde	9119	21	9
An den Herrn Ober-Präsidenten v. Vincke in Münster	2288	26	9
An die Fräulein Lippmann in Lüttich	1716	20	—
An den Herrn Banquier Overmann in Brüssel	1472	9	9
An die Frau Staatsräthin Sethe in Düsseldorf	858	10	—
An den Herrn Major v. Verbandt in Wesel	858	10	—
An die Herrn Gebrüder Peemans in Löwen	858	10	—
An den Herrn Ober-Staabsarzt Weber in Löwen	286	3	3
An den Herrn Capitain v. Seidlitz in Namur	264	14	—
An einzelne Empfänger zum Theil in Schlesien	698	12	6
Für Socken, Leibbinden ꝛc welche aus Schlesien nach Düsseldorf in das dortige Magazin gesendet worden, nebst Fracht	1314	15	6
Speesen	54	12	—
Betrag einer Estafette wegen der Reisepässe, den Wagen zur Reise ꝛc.	202	16	3
An die Herren Deputirten zur Vertheilung an die Lazarethe und zur Deponirung einzelner Geldsummen an den Lazarethorten ꝛc.	4534	20	4
Druckkosten	104	5	8
	29495	24	3

Es bleibt folglich noch ein Bestand von

3399 Rthlr. 21 sgr. 4 d'. Cour. (incl. 179 Rthlr. 19 sgr. 4 d'. Münz-Cour.)
500 — in einer Bresl. Stadtobligation
500 — in einer Banco-Obligation
10 — in zwei Lieferungsscheinen
40 — in Interimsscheinen
3½ — in Münzscheinen
155 — in Landschaftl. Bons
5 — in einem Pfandbriefsantheile.

Eine genauere Nachweisung der einzelnen Ausgaben mit ihren Belegs ist der Hochlöblichen Regierung zu Breslau zur Prüfung und Bestätigung ihrer Richtigkeit eingereicht worden, und man hat sich zugleich erlaubt über die Verwendung des Bestandes folgenden Vorschlag zu thun:

Um das Andenken an das, was Schlesien zur Abhülfe der Noth in den Belgischen, Rheinländischen und Westphälischen Lazarethen und für die Ausstattung der Heimkehrenden gethan hat, auf immer zu erhalten, ihrer Wohlthätigkeit eine fortdauernde Wirksamkeit zu ertheilen, und zwar eine solche, welche den nemlichen Charakter trägt, welche dem ganzen Unternehmen eigen ist, wird die übriggebliebene Summe als bleibender Stock einer Fundation der Breslauischen Kämmerei-Kasse über-

übergeben und derselben die Anlegung und Verwaltung des Kapitals anvertraut. Je 50 Rthlr. von den jährlichen Zinsen werden angewendet, ein verwaistes Soldatenkind aus Schlesien erziehn und unterrichten zu lassen, und ein solches Kind wird für die Summe von jährlichen 50 Rthlrn. einer Familie, welche Vertrauen verdient, in Pflege und Kost gegeben so lange, bis es völlig erzogen ist. Fürs erste werden nur 4 Kinder erhalten werden können; es wird aber noch ein Ueberschuß bleiben, diesen läßt man durch die mit dem Capital zu vereinigenden Zinsen zu einer Summe von 1600 Rthlr. anwachsen, fundirt von einem 1000 derselben eine neue Stelle, verfährt mit dem Ueberschusse von 500 Rthlr. auf gleiche Weise und fundirt immer wieder neue Stellen, bildet mit einem Worte einen Posteritätsfonds. Die Wahl der Kinder aber, welche aufgenommen werden sollen, wird entweder einer Behörde des Landes, oder einer Deputation rechtlicher Männer überlassen, welche von der obersten Behörde des Landes dazu ernannt werden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 37.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

— No. 38 —

Liegnitz, den 18. September 1819.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 18te Stück enthält:

a) die Verordnung über die Auflösung der bisherigen Appellations-Höfe für die Rheinprovinzen zu Düsseldorf, Cöln und Trier, und die Errichtung eines Appellations-Gerichtshofes an deren Stelle zu Cöln. Vom 21. Junius d. J.; und

b) die Verordnung wegen Aufhebung des §. 34. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung, in Beziehung auf die Staaten des deutschen Bundes. Vom 7. Julius d. J.

Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

Auf allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs sind für sämmtliche Inhaber des eisernen Kreuzes am schwarzen Bande, und zwar

für die Officiere Ordens-Patente, für die Unterofficiere und Gemeinen Besitz-Zeugnisse

ausgefertigt, die erstern von Sr. Majestät, die letztern von der General-Ordens-Commission vollzogen, und

a) den Inhabern, welche das eiserne Kreuz in einem Truppentheil erworben haben, durch den Commandeur desselben,

b) den Inhabern, welche zur Zeit der Erwerbung des Kreuzes zu den nicht regimentirten Officieren gehörten (den Generalen, Brigade-Commandeuren, Officieren des General-Staabes, der Adjutantur u. s. w.), durch die General-Ordens-Commission,

soweit der Aufenthalt derselben bekannt gewesen ist, ausgehändigt worden. In den Fällen, wo die Aushändigung der Certificate an Inhaber des eisernen Kreuzes, wegen Unbekanntschaft ihres Aufenthalts, noch nicht erfolgt ist, haben sich die unter a. begriffenen an das betreffende Regiment oder Bataillon, die zu b. erwähnten an die General-

Ordens-Commission zu wenden, worauf die Zufertigung des Patents oder Besitz-Zeugnisses bewirkt werden wird.

Hierdurch ist jeder in den Stand gesetzt, sich über den rechtmäßigen Besitz des eisernen Kreuzes auszuweisen, und nach der allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. August d. J. sind die Besitzer desselben, welche sich nicht mehr im activen Militairdienst befinden, gehalten, ihre Legitimations-Atteste den ihnen vorgesetzten Behörden, sobald es verlangt wird, vorzulegen.

Durch diese Maaßregel wird das Anlegen der Dekoration von unberechtigten Personen leicht entdeckt, und durch Bestrafung solcher gesetzwidrigen Anmaaßungen künftiger Mißbrauch verhütet werden.

Sollten dergleichen Atteste durch Zufall verloren gehen, so ist die Ausfertigung neuer Zeugnisse von den betreffenden Besitzern bei der General-Ordens-Commission nachzusuchen.

Berlin, den 21. August 1819.

Königl. Preuß. General-Ordens-Commission.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 244. Zufriedenheits-Aeußerung des Königs Majestät mit der Landwehr-Einrichtung in Schlesien betreffend.

Des Königs Majestät haben geruhet, durch Allerhöchste Königliche Cabinets-Ordre vom 23. August d. J, Allerhöchst Dero Zufriedenheit über die Landwehr-Einrichtung und den dabei von den landräthlichen, Magistratual-Behörden und Einsassen gezeigten Eifer zu bezeugen. Es ist Uns dies eine erwünschte Gelegenheit, denselben auch Unserer Seits für diesen Eifer in einer so gemeinwichtigen Angelegenheit zu danken. Die Cabinets-Ordre lautet nachstehendermaaßen:

„Aus einem Geschäfts-Bericht des Generallieutenants, Graf Zieten, habe ich mit vielem Wohlgefallen die lebhafte Theilnahme ersehen, die überall in Schlesien bei der diesjährigen Uebung der Landwehr bewiesen worden ist, und wie sich die Regierungen, landräthlichen Behörden und Kreise, so wie einzelne Einsassen beeifert haben, zur Beförderung der Landwehr-Einrichtung beizutragen, welches insbesondere auch in der Pferdegestellung zu den Uebungen sehr sichtbar gewesen ist. Ich kann nicht umhin, Ihnen hierüber Meine vollkommene Zufriedenheit zu äußern, und trage Ihnen auf, sie auch den Regierungen und denjenigen landräthlichen Behörden, die sich dabei besonders ausgezeichnet haben, zu erkennen zu geben. Berlin, den 23. August 1819.

(gez.) Friedrich Wilhelm."

Liegnitz, den 8. September 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 245.

No. 245. Wegen der mit schädlichen Farben bemalten Spielsachen.

Die im 9. Stück des Amtsblatts vom Jahr 1812. enthaltenen Vorschriften, wie auf eine, der Gesundheit nicht nachtheilige Weise, Kinder-Spielsachen zu färben sind, werden immer noch nicht, wie neuere Untersuchungen nachgewiesen haben, von Drechslern, Zinngießern, Conditoren, Pfefferküchlern und Wachsziehern gehörig und allgemein beobachtet. Die Polizei-Obrigkeiten haben daher eben genannte Handwerker, unter Beistand eines Physici, und des Apothekers, wenn ein Physicus nicht vorhanden, des Apothekers allein, und wenn es auch keine Offizin am Orte giebt, unter Beistand eines andern Sachkundigen, von Zeit zu Zeit, besonders an Jahrmärkten zu revidiren, hiernächst im Fall einer entdeckten Contravention nach obigem Gesetz zu Werke zu gehn, und von jeder Ausmittelung einer Uebertretung der bestehenden Vorschrift an Uns zu berichten, damit die Uebertreter zu der in jener Verordnung angedrohten Geldstrafe von 5 bis 10 Thlr., oder 8 bis 14tägiger Arrest-Strafe gezogen werden, und dadurch dieser Uebelstand zur vollständigen Erledigung im hiesigen Regierungs-Bezirk gelange.

Liegnitz, den 26. August 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 842. August c.

No. 246. Die Verpflichtung der Waarenführer zur Verzollung und Versteuerung der Waaren an der Landes-Grenze betreffend.

Die Bekanntmachung vom 24. May d. J., wegen Bezeichnung der Packhofsstädte und Steuer-Aemter 1ster und 2ter Ordnung, im 23. Stück des Amtsblattes S. 234. zu 154., hat hinsichts der Verpflichtung der Waarenführer zur Verzollung und Versteuerung an der Landes-Grenze, Bedenken veranlaßt, und eine nähere Bestimmung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 29. Juli d. J. herbeigeführt. Dieser gemäß eröffnen Wir dem handeltreibenden Publikum zur Nachricht und zur Achtung für das Haupt-Zollamt und für die Haupt- und Nebensteuer-Aemter folgendes:

1) Ohne alle Eingangszoll-Entrichtung können nach Breslau nur solche Waaren expedirt werden, wovon der Zoll über 12 Ggr. pro Centner beträgt, ohne Verbrauchssteuer-Entrichtung nur solche, wovon die Steuer über 3 Rthlr. pro Centner beträgt.

2) Der Eingangszoll muß bei der Declaration nach allen andern Packhofsstädten außer Breslau und andern §. 36. der Zollordnung genannten Städten, an der Grenze erhoben werden, da dies die Regel ist. (§. 70.) Wenn Waaren höher mit Zoll belegt sind, als mit 12 Gr. pro Zentner, wird doch beim Eingangszollamte dann nur 12 Ggr. davon erhoben, wenn

a) die Waare zum unmittelbaren Durchgang links der Oder gleich beim Zollamte declarirt wird, oder wenn

b) die Waare nach einem Hauptzollamte oder einer andern Packhofsstadt links der Oder, also auch nach Glogau, bestimmt ist.

Diese Ausnahmen gründen sich auf den §. 14. des Zollgesetzes vom 26. May v. J. und §. 54. des Anfangs der Instruction vom 12. Januar d. J. Den Fall zu b. hat diese

dies darum besonders ausgedrückt, weil einer solchen Waare in der Packhofsstadt noch die Bestimmung zur Wiederausführung links der Oder gegeben werden kann.

Wenn es in dem Vordersatze des 34. §. heißt: daß gar keine Zoll-Erhebung an der Grenze statt finde, wenn Waaren nach einer der §. 36. der Zollordnung genannten Städte gehen, so zeigt die Verbindung mit dem Vorhergehenden und die ganze Bestimmung klar, daß überall nur davon die Rede ist, wenn der Zoll über 12 Sgr. pro Zentner beträgt. Im Nachsatze besagten Paragraphs aber ist ein leicht zu erkennender Druckfehler, nämlich oder statt als vorhanden, indem gelesen werden muß: „nach andern Packhofsstädten als nach oben gedachten ꝛc."

Hiernach ist also die Bekanntmachung im 7. Stück des Amtsblattes S. 88. f. zu 48. zu berichtigen.

3) Auf ein Steuer-Amt 2. Klasse können eingehende Waaren nur dann ohne Verbrauchssteuerentrichtung expedirt werden, wenn dasselbe zur Erhebung der Verbrauchssteuer besonders berechtigt ist, nemlich wenn sie von der ganzen Ladung mehr als 3 Rthlr., aber auch für einen Empfänger in einem Transport, nicht über 100 Rthlr. beträgt, und der Empfänger in dem steueramtlichen Bezirk wohnt. (Zollordnung §. 14. und 73.)

Liegnitz, den 30. August 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 247. Die monatlichen Zeitungs-Berichte betreffend.

Von mehreren Behörden des Regierungs-Departements sind in der neuern Zeit die monatlichen Zeitungs-Berichte zu spät eingelangt.

Wir machen daher erneuert auf die zuletzt in der Verordnung vom 6. Februar 1812. (Abl. Stück No. 7. Jahrg. 1812.) gegebene Bestimmung:

„daß solche am 28. jeden Monats bei Uns eingegangen seyn sollen,"

ausdrücklich aufmerksam. Behörden, die forthin die Einsendung der monatlichen Zeitungs-Berichte verzögert, und solche nicht spätestens bis zum 30. des M. Uns vorgelegt hätten, werden jedesmal in eine Ordnungsstrafe von 1 Rthlr fallen

Zugleich verweisen Wir auf die Festsetzungen, welche die nur bezogene Verordnung vom 6. Februar 1812., und die Circular-Verfügung vom 19. August 1809., in Beziehung auf die Einrichtung der Zeitungs-Berichte ausgesprochen haben. Immer noch findet man in vielen dieser Berichte die geordneten Rubriken entweder inhaltsleer, oder mit uninteressanten Nachrichten, oder mit Anzeigen ausgefüllt, die in den Zeitungs-Bericht gar nicht gehörten, sondern in besondern Berichten Uns vorzutragen waren. Liegnitz, den 4. September 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

I. 273. Septbr. c.

No. 248. Betreffend die Behandlung der Apotheker-Blasen, hinsichts des Blasenzinses.

Ueber die Frage, in wie weit, außer der den Apothekern bewilligten Steuerfreiheit auf eine Blase von 15 Quart, der §. 8. des Steuergesetzes vom 8. Februar d. J. über

über die Besteuerung des inländischen Branntweins ꝛc., noch auf sie angewendet werden kann, ist von dem Königl. Finanz-Ministerium, im Einverständnisse mit dem Königlichen Ministerium für die Medicinal-Angelegenheiten, mittelst Rescripts vom 16. v. M., folgendes wörtlich festgesetzt worden:

1) Den Apothekern in den Städten, in sofern sie sich den sub 2. enthaltenen Bedingungen unterwerfen, kann außer jener steuerfreien Blase von 15 Quart zu pharmazeutischen Zwecken, zur Bereitung der destillirten Wasser, nach der Größe ihres Debits, eine Blase von 60 bis 80 Quart, und, wenn sie sich mit Bereitung aetherischer Oele abgeben, noch eine Dritte von 100 bis 120 Quart, welche jedoch nach §. 16. bis 20. der Ordnung zum Gesetz (betreffend die Ermittelung der Brenngeräthe, Aufsicht darüber und Vermessung der Blasen) zu behandeln, und den Steuerämtern anzugeben, zu vermessen und zu bezeichnen sind, zum steuerfreien Gebrauch zwar ohne besondere Declaration und Versiegelung oder Ablieferung, der Helme für die Zeit, wo sie außer Gebrauch sind, aber doch unter allgemeiner Aufsicht der Steuerbehörde, verstattet werden.

2) Apotheker, welche diese Befugniß in Anspruch nehmen, müssen vor dem betreffenden Steueramt auf ihren geleisteten Eide erklären, daß sie sich mit der Fabrikation von einfachen oder versetzten Branntwein, der nicht in die Kathegorie der Arzeneimittel gehört, so wie mit dem Schank und Verkauf desselben nicht befassen wollen. Auch dürfen sie keine Maischgefäße halten, und ihre Blasen mit keinen Abzugshähnen versehen seyn.

3) Apotheker, welche mit der ihnen schon durch das Gesetz freigegebenen Blase von 15 Quart nicht zufrieden sind, und sich größerer Blasen auch zur Bereitung von Alkohol bedienen wollen, sind in Ansehung derselben allen den Kontrollen, welche für die Branntweinbrenner und Destillateur statt finden, so wie dem Blasenzins unterworfen, und können dergleichen Blasen zu den sub 1. bestimmten Zwecken, nur auf besondere Declaration steuerfrei in Gebrauch setzen.

Nach diesen Bestimmungen haben sich die Inhaber der Apotheken zu achten, und sämmtliche, zur Aufsicht über Beachtung der Vorschrift beauftragte Behörden sind über deren Befolgung zu wachen verpflichtet.

Liegnitz, den 5. September 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung

No. 249. Wegen Veränderungen der Apotheken-Taxe pro 18$\frac{1}{2}$8.

Wir versehen dato sämmtliche Apotheken des Departements durch die denselben vorstehenden Herren Physiker mit Exemplaren von den Veränderungen der Arznei-Taxe pro 18$\frac{1}{2}$8., wofür jeder Officin-Inhaber 1 Gr. Courant zu bezahlen hat. Diesen Veränderungen muß vom Tage der Bekanntmachung an, bei Vermeidung der Strafe nachgegangen werden, die das Publikandum vom 1. Oktbr. 1815. angeordnet hat, welches der neuen Arznei-Taxe vom Jahr 1815. vorgedruckt ist.

Sollte irgend ein Apotheker übergangen seyn, so hat derselbe den, seine Officin beaufsichtenden Physicum, um nachträgliche Verschaffung eines Exemplars der

Ver-

Veränderungen, um so mehr anzugehen, als jede Officin mit einem Exemplar sich bei Strafe versehen muß.

Liegnitz, den 7. Septbr. 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

E. No. 24. R. Septbr. 19.

No. 249. Betreffend die Besteuerung der inländischen Tabacksblätter.

Zur näheren Ausführung des Gesetzes vom 8. Februar d. J. und der dazu gehörigen Ordnung, hat das Königl. Finanz-Ministerium Nachstehendes in Bezug auf die Besteuerung der inländischen Tabacksblätter zu bestimmen befunden.

§. 1. Die Deklaration über die mit Taback bepflanzten Grundstücke über fünf □Ruthen, soll von jedem einzelnen Tabackspflanzer vor Ablauf des Monats Julius bei seiner Gemeinde-Behörde nach dem nachstehenden Muster sub A. geschehen, wovon die Gemeinde-Behörden mit einigen gedruckten Exemplaren zur Vertheilung an die Deklaranten, und zu deren Gebrauch werden versehen werden. Geschieht die Deklaration mündlich, so ist das Formular von der Gemeinde-Behörde auszufüllen.

Die Deklaration wird in das Hebe-Register sub B. eingetragen; die ersten 6 Spalten desselben werden von der Gemeindebehörde nach der Declaration ausgefüllt, und die Deklaration mit der Bescheinigung über die geschehene Eintragung versehen. Die Deklaration erhält der Deklarant zurück, und dient ihm vorläufig zur Legitimation, wenn er wegen unterlassener oder unrichtiger Deklaration nach §. 81. der Ordnung in Anspruch genommen werden sollte. Demnächst soll derselbe auch den Gewinn mittelst derselben melden.

Da in dem hiesigen Regierungs-Bezirk noch keine Angabe der mit Taback bepflanzten Grundstücke eingefordert worden, mithin auch nach der Vorschrift des vorstehenden §. 1., so wenig als nach dem in folgendem §. 2. enthaltenen Revisionsvorschriften jetzt noch verfahren werden kann, so soll für dieses Jahr, sobald als möglich die Ausmittelung der Steuerpflichtigen und der mit Taback bepflanzten Grundstücke auf eine solche Art geschehen, daß bis zum Eintritt der Tabackerndte ein möglichst zuverläßiges Resultat erlangt wird.

§. 2. Die bis zum 1. August in dem Heberegister zusammen getragenen Angaben über die mit Taback bepflanzten Grundstücke, sollen von der Gemeindebehörde revidirt werden, diese Revision in den ersten Tagen des Augusts, mit Zuziehung des Steueraufsehers oder eines von dem Steueramte sonst dazu zu deputirenden Beamten, eines Feldbauverständigen und der Flurschütze durch eine ordentliche Flurbegehung, wo Tabackspflanzungen vorhanden, geschehen, und der Tag dazu in der Gemeinde bekannt gemacht werden, damit sich die Besitzer von dergleichen Pflanzungen auf ihren Feldern einfinden, um etwanige Verschiedenheiten zwischen ihren Angaben und dem Befund auf der Stelle aufklären zu können.

Bei dieser Revision sollen sämmtliche Angaben, hinsichts der Größe der Grundstücke, wo diese nicht schon aus Steuerkatastern, Lager- oder Flurbüchern feststeht, mit

mit Hülfe der Feldbauverständigen möglichst berichtigt werden, welches in der Regel nur durch Schätzung nach dem Augenmaaß oder Abschreitung zu geschehen braucht.

Die Revision soll aber hauptsächlich die Ueberzeugung verschaffen, daß keine mit Taback bepflanzte Grundstücke über 5 □Ruthen verschwiegen sind. Ueber die verschwiegenen Fälle sowohl, als über die entdeckten Unrichtigkeiten über ein Zehntel der Angabe, soll unter der Bemerkung des Flächeninhalts ein fortlaufendes Protokoll aufgenommen, und von den revidirenden Beamten, so wie von den zur Angabe Verpflichteten unterschrieben werden. Unrichtigkeiten unter einem Zehntel sind in dem Heberegister und den Deklarationen gleich zu berichtigen. Das Register ist von der Gemeindebehörde, nachdem sie sich die Steuern des Heberegisters und die Namen der Deklaranten notirt hat, vollzogen mit dem Protokoll bis zum 15. August, an das Steueramt zu übersenden; die berichtigten Deklarationen aber sind den Deklaranten zurück zu geben.

Das Heberegister geht nunmehr zur weitern Bearbeitung und Vollendung lediglich an das Special-Steuer-Amt über; das Protokoll wird von demselben an das Haupt-Steuer-Amt zur Einleitung des nöthigen Verfahrens gegen den Strafälligen eingesendet.

§. 3. Sobald die Tabackserndte beendigt ist, welches gewöhnlich bald nach Bartholomäi der Fall zu seyn pflegt, haben sich die Gemeinde-Behörden und die Herren Landräthe der Kreise von dem Ausfall genau zu unterrichten, ihre früheren Beobachtungen über die, darauf Einfluß habenden Witterungs-Ereignisse und andere nachtheilige Ursachen, als anhaltende Nässe und Kälte, Erzeugung der Made, Hagelschlag ꝛc. damit zu vergleichen, und ist nicht nur von den Herren Landräthen im September jeden Jahres ein Bericht über den Ausfall der Tabackserndte an Uns zu erstatten, sondern es sind auch die von den Gemeinde-Behörden und sonst darüber eingezogenen Nachrichten durch bei Landräthe den Herren Ober-Steuer-Inspektoren mitzutheilen, um davon die Prüfung der eingehenden Deklarationen über den Gewinn an getrockneten Tabaksblättern Gebrauch machen zu können. Die Steuerbeamten sind nichts desto weniger auch selbst verpflichtet, sich vor allem, was auf den Tabacksgewinn Bezug hat, Kenntniß zu verschaffen.

§. 4. Innerhalb 8 Tagen nach Abnahme der getrockneten Blätter von den Stöcken oder Fäden, worauf sie gezogen worden sind, sollen die Tabacksbesitzer ihre Deklaration, in welcher nunmehr der Gewinn an trocknen Blättern, mit Inbegriff des Geitzes und der Landblätter, an Bunden und nach preuß. Gewicht, so wie die Räume, welche zum Trocknen und Aufbewahren benutzt werden, angegeben seyn müssen, oder von der Gemeinde-Behörde nach mündlicher Angabe zu bemerken sind, dieser wieder einreichen. Die Gemeinde-Behörde vergleicht die Deklaration mit den Nachrichten über den Ausfall der Erndte, prüft ihre Wahrscheinlichkeit, fügt in der Rubrik: Bemerkungen der Ortsbehörde, dasjenige hinzu, was sie in dieser Hinsicht im Allgemeinen oder im Einzelnen zu erinnern findet, und ertheilt dem Deklaranten eine Bescheinigung über den deklarirten Gewinn nach nachstehendem Muster

ster C. Sodann werden die eingegangenen Deklarationen von 8 zu 8 Tagen an das betreffende Spezial-Steuer-Amt übersendet, die Nummer derselben von der Gemeindebehörde in dem Verzeichnisse der Nummern des Heberegisters gelöscht, und darauf gesehen, daß die Deklarationen unter den offen stehenden Nummern nicht später als 8 Tage nach dem Abnehmen der getrockneten Blätter von den Stöcken oder Fäden vollständig eingehen.

§. 5. Jedes Steuer-Amt muß, sobald es die Deklarationen von der Gemeinde-Behörde erhält, danach die Spalten 7. 8. 9. im Heberegister ausfüllen.

Die Obersteuer-Inspektoren, und an deren Stelle die Ober-Kontrolleurs, in ihrem Distrikt sind verbunden, gleich beim Eingang der Deklarationen bei den betreffenden Steuerämtern, davon Notiz zu nehmen. Sie haben die Deklarationen einzusehen, und Behufs der Revision und Attestirung an sich zu nehmen, nach den mitgetheilten Nachrichten über den Ausfall der Tabacks-Erndte und den Bemerkungen der Orts-Behörde zu prüfen, zu bestimmen, wo eine Revision und Nachwiegung vorgenommen werden soll, und diese innerhalb der gesetzlich zulässigen Frist, zu veranlassen.

Ob nun gleich die Revision und Nachwiegung nicht bei jedem einzelnen Pflanzer nöthig ist, so muß sie doch da überall und möglichst bald nach der Deklaration eintreten, wo die Angabe Zweifel erregt, oder früherhin Unrichtigkeiten entdeckt worden sind. Die Revision geschieht in der Regel durch Nachzählung aller und die Probewiegung eines ganzen Haufens oder einer Anzahl von Gebinden, ohne daß einzelne besonders ausgesucht werden. Die Probeverwiegung kann auf jeder vorhandenen oder nächsten richtigen Privat- oder öffentlichen Waage geschehen. Für den Transport dahin und zurück muß der Eigenthümer der Blätter sorgen. Behufs der Revision können auch Gemeinde- oder Polizei-Aufsichtsbeamte zur Beihülfe requirirt werden. Nach beendigter Revision und Ueberzeugung, daß die zum Trocknen und Aufbewahren der Blätter dienenden Boden und andere Räume richtig angegeben und keine dergleichen verschwiegen worden, wie auch, daß die Angaben des Gewinns richtig sind, werden Unrichtigkeiten unter einem Zehntel in den Deklarationen berichtigt, diese letzteren von dem Ober-Kontrolleur, wenn keine Revision geschehen, hinsichts der Glaubwürdigkeit, wo sie aber geschehen hinsichts der Richtigkeit attestirt und dem Special-Steueramte übergeben, welches nunmehr danach die Spalten 10 bis 12. des Heberegisters ausfüllt, und solches mit den Deklarationen belegt, die Steuer mit Weglassung der Quantitäten unter ein Achtel Zentner berechnet und jedem Deklaranten ein gedrucktes Contobuch, nach dem untenstehenden Muster D., worin die zu zahlende Steuer eingetragen ist, aushändigt, nachdem die ganze Steuerschuld vorher in die Spalte des Heberegisters eingetragen worden. Ueber die befundenen Unrichtigkeiten über ein Zehntel und in Ansehung verschwiegener zum Trocknen und Aufbewahren der Blätter benutzten Räume, oder wegen gänzlich unterlassener Deklaration, gehen die aufgenommenen Protokolle mit den unrichtigen Deklarationen an das Haupt-Steuer-Amt zur weitern Einleitung des prozessualischen Verfahrens.

Wenn

Wenn vor Aushändigung des Contobuches ungetrocknete oder getrocknete Blätter innerhalb oder außerhalb der Gemeinde an einen andern Besitzer übergehen, so soll der erste Besitzer davon vorher dem Steueramte oder der Gemeindebehörde Anzeige machen, und der Name des Verkäufers oder Käufers, dessen Wohnort und die Quantität an ungetrockneten oder getrockneten Blättern in Bunden, und nach dem Gewicht angegeben werden. Die Gemeinde-Behörde setzt das Steuer-Amt davon in Kenntniß, welches in dem Hebe-Register das Nöthige bemerkt.

Bei Versendungen außerhalb der Gemeinde aber ertheilt das Steuer-Amt darüber einen Legitimationsschein, unter Bemerkung der Frist, binnen welcher dasselbe von dem Steuer-Amte oder der Gemeindebehörde des Bestimmungsortes attestirt zurückgeliefert werden muß, und dieser Schein wird dem Transport mitgegeben. Erfolgt die Zurücklieferung nicht binnen der gesetzlichen Frist, so bleibt der Absender für die Steuer verhaftet; erfolgt sie aber, so wird dem ersten Besitzer im Hebe-Register die versendete Quantität ab- und dem zweiten zugeschrieben.

Letzteres geschieht, wenn die Versendung in einem andern steueramtlichen Bezirk geschehen, von dem Steueramte des Bestimmungsortes, welchem im Fall die Gemeinde-Behörde den Legitimationsschein attestirt hat, davon Nachricht gegeben werden muß. Die Käufer ungetrockneter Tabacksblätter sind, um das Gewicht derselben im getrockneten Zustande zu ermitteln, denselben Revisions-Maaßregeln, wie die ersten Eigenthümer unterworfen.

§. 6. Wird die Steuer ganz oder abschläglich entrichtet, so füllt das Steueramt die Spalten 13 bis 15 des Hebe-Registers aus, trägt die Steuerzahlung in das subdividirte Journal Kap. 11. ein, welchen jenes zum Belag dient, und schreibt die versteuerte Quantität in dem Contobuche des Steuerpflichtigen ab, worin demselben zugleich quittirt wird.

Während der 6monatlichen Zahlungsfrist kann sich die Steuerbehörde, wenn das ganze Soll noch nicht erlegt ist, durch vorzunehmende Revisionen nach den Umständen davon überzeugen, ob weniger als die Hälfte der gewonnenen getrockneten Tabacksblätter noch vorhanden, und ist in diesem Fall der Steuerpflichtige, wenn er nicht erweisen kann, daß solche Verminderung erst seit weniger als 8 Tagen entstanden ist, nach §. 82. der Ordnung straffällig.

Doch sind die Revisionen nur auf Anordnung des Ober-Controlleurs, und in seinem oder des Rendanten Beisein, und nur bei unsichern Zählern oder aus besonderen Veranlassungen, z. B. bekannt gewordenen Verkäufer, vorzunehmen.

Mit dem Administrations-Extract pro August werden außer dem subdividirten Journal auch die Heberegister nebst den sämmtlichen Declarationen und Kontobüchern vom Specialsteuer-Amte an das Hauptsteuer-Amt abgeliefert.

Diese Bestimmungen werden dem betreffenden Publikum zur Kenntniß gebracht, den hiermit berührten Behörden aber zur genauesten Achtung bekannt gemacht.

Liegnitz, den 6. September 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. R. No. 3. Septbr. c.

A.

18

Deklaration

No. I. Grundstücke, welche mit Taback bepflanzt sind.

Kreis. Gemeinde.

No. II. Gewinn an getrockneten Tabacks-Blättern.

Die getrockneten Tabacks-Blätter sind abgenommen den 18

eingegeben den Julius 18

eingegeben den 18

Vor- und Zuname desjenigen, welcher den Taback baut. (eigenhändig)	Eigenthümer oder Pächter des Grundstücks, auf welchem der Taback gebaut wird.	Lage der Grundstücke.	Der Grundstücke. Größe. Morg □R	Der Grundstücke. Zahl der Tabacks-Pflanzen.	Gewinn. in Bund. Zahl.	Gewinn. an Gewicht. Ctr. Pfd.	Aufbewahrungs-Ort der Tabacks-Blätter	Bemerkungen der Ortsbehörde

Ins Heberegister der Gemeinde eingetragen unter Nummer:
Unterschrift des Gemeinde-Beamten.

Die { Glaubwürdigkeit / Richtigkeit } attestiert.
Unterschrift des Ober-Controlleurs.

B.

Digitized by Google

B.

Hebe-Register
für die Steuer von getrocknetes Tabacks-Blättern
für das Jahr 18

Kreis

Amt oder Bürgermeisterei

Gemeinde.

Laufende Nummer.	Vor- und Zuname desjenigen, welcher den Taback baut.	Eigenthümer oder Pächter der Grundstücke, auf welchem der Taback gebaut wird.	Lage der Grundstücke.	Der Grundstücke.		Declarirter Ertrag an getrockneten Tabacks-Blättern.		
				Größe.	Zahl der Tabacks-Pflanzen.	Tag der Declaration.	in Bund.	an Gewicht.
				Morg. □R.	Zahl.	Tag.	Zahl.	Ctr. Pfd.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

Revisions-Befund am Oktbr.		Davon beträgt die Steuer.	Die Steuer ist bezahlt.		
in Bund.	an Gewicht.		am	Nummer des subdividirten Journals.	mit
Zahl.	Ctr. Pfd.	Rthlr. Gr.	Tag.	Nummer.	Rthlr. Gr.
10.	11.	12.	13.	14.	15.

Decla-

C.

Deklarations-Bescheinigung.

Gemeinde
Hebe-Register No.

(Name des Deklaranten) hat den Gewinn an getrockneten Tabacks-Blättern deklarirt den (Datum der Deklaration) mit (Zahl) Bund oder Centner Pfund an Preuß. Gewicht.

Unterschrift des Gemeinde-Beamten.

D.

Nach der attestirten Deklaration vorhandener Ertrag an getrockneten Tabacks-Blättern.		Davon ist an Steuer zu bezahlen.		Hebe-Register No.	Die Steuer ist bezahlt		Eingetragen im Subdivisions-Journal Cap. II. No.	Unterschrift des Einnehmers.
					am	mit		
Bunde.	Centner.	Rthlr.	Gr.		Tag.	Rthl. gr.		

Verordnungen des Königl. Preuß. Consistorii für Schlesien.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28. Juli d. J. verordnet, daß bis auf weitere Verfügung, keinem Inländer, bei Vermeidung des Verlustes künftiger Anstellung, erlaubt sein soll, die Universität Jena zu beziehen. Diese Allerhöchste Verfügung wird zu Jedermanns Nachachtung hiermit bekannt gemacht, und die Vorsteher gelehrter Unterrichts-Anstalten, haben die, von dieser abgehenden Schüler in Kenntniß derselben zu setzen.

Breslau, den 23. August 1819.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 38.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 39.

Liegnitz, den 25. September 1819.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 250. Den erfolgten Zutritt der Städte Anclam und Demmin für die Verbrauchs-Steuer betreffend.

Dem kaufmännischen Publico und den Steuer-Beamten des Departements wird, mit Bezug auf das Publicandum vom 24. May d. J. Seite 234. des diesjährigen Amtsblatts, hierdurch zur Nachricht und Achtung eröffnet, daß im Verwaltungs-Bezirk der Königlichen Regierung zu Stettin, die Städte Anclam und Demmin das Packhofs-Recht, jedoch nur für die Verbrauchs-Steuer, erhalten haben.

Liegnitz, den 20. July 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. Abtheil. No. 877. pro July c.

No. 251. Betrifft die Besteuerung des inländischen Weinmostes.

Zur weitern Ausführung des Gesetzes vom 8. Februar d. J., und der dazu gehörigen Ordnung, die Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabacks-Blätter betreffend, hat das Königl. Finanz-Ministerium, hinsichts der Besteuerung des inländischen Weinmostes, wörtlich nachstehende Vorschriften am 6. v. M. erlassen:

§. 1. Die §. 36. der Ordnung vorgeschriebene Aufnahme der Weinberge und Weingärten geschieht durch Deklaration der Eigenthümer, oder in deren Abwesenheit und Verhinderung, durch deren Pächter, Verwalter oder Hofleute unter ihrer Vertretungs-Verbindlichkeit.

Um die Deklaration zu erleichtern und ihr eine gleichförmige Gestalt zu geben, sind an die Orts-Behörden gedruckte Formulare, welche die ersten 7 Spalten des Musters A. enthalten, zu vertheilen, deren sich die Deklaranten zu bedienen haben, und welche von denselben gehörig ausgefüllt, datirt und als richtig bescheinigt, zu unterschreiben sind. Haften auf den Weingütern Naturalgefälle, an halben, Drittheil ꝛc. Trauben, so sind sie von dem Weingutseinhaber mit anzugeben. Diejeni-

gen, welche im Bezug von solchen Gefällen sind, haben jedoch darüber eine besondere Deklaration ebenfalls einzureichen.

§. 2. Diese Declarationen müssen binnen einer bestimmten Frist an die Orts-Behörde eingereicht, von derselben mit Zuziehung des Steueramts, und in den Rheinprovinzen der Steuervertheiler für die direkten Steuern geprüft, visirt und in das Hebe-Register der Gemeine, nach dem beiliegenden Muster A., für dessen Druck in gehöriger Anzahl die Regierung zu sorgen hat, dergestalt übertragen werden, daß hinter jedem Weingüterbesitzer, die Besitzer der darauf haftenden Natural-Weingefälle, jedoch unter besondern Nummern zu ersehen sind. Domainen-Weingüter oder Weingefälle sind, als der Weinsteuer ebenfalls unterworfen, in derselben Art zu behandeln. Die Angaben des Flächeninhalts müssen in den katastrirten Gemeinden nach den Katastern für die Grundsteuer und andern vorhandenen zuverläßigen Data berichtigt werden.

§. 3. Die Klassifikation der Weingüter in der 8ten Spalte soll zwar zunächst gleichfalls von den Orts-Behörden und Steuer-Beamten geschehen, muß jedoch von den Landräthen und Regierungen sorgfältig geprüft, und durch Vergleichung sämmtlicher Special-Nachweisungen zur Erreichung eines im Ganzen gleichförmigen Verhältnisses berichtigt werden. Im Allgemeinen wird dabei zur Richtschnur für die Regierungen bemerkt, daß, da der gesetzlich angenommenen Klassen nur Viere sind, die erste blos auf die besten Mosel-Weine von Trier bis unterhalb Trerbach, so wie auf die besten Saar-, Ahr- und Mittel-Rhein-Weine, welche meist unter besondern von den Gemarkungen oder der Lage her genommenen Benennungen in den Handel kommen, mithin nur in den Regierungs-Bezirken von Coblenz und Trier wird anzunehmen seyn.

Die zweite Klasse wird die guten Weingattungen der Art, so wie der Nahe-Weine und Bleichärte umfassen, und daher etwa nur in jenen und einem Theil des Cölner Regierungs-Bezirks zur Anwendung kommen. In allen übrigen Regierungsbezirken finden blos die beiden letzten Klassen für die guten und schlechten Landweine, so wie in den Rheinprovinzen für diejenigen geringern Weingattungen Statt, welche in der nächsten Umgegend konsumirt werden, oder nur zur Vermischung in den Verkehr kommen. Hierdurch wird die Klassification sehr vereinfacht und es möglich gemacht werden, in der Regel ganze Gemeinden oder Gemarkungen in eine Klasse zu setzen. In allen Fällen aber werden nicht mehr als zwei verschiedene Klassen in einer Gemeinde vorkommen können.

§. 4. Das von der Orts- und Steuer-Behörde zusammengestellte und vollzogene erste Heberegister der Gemeinde wird nach §. 37. der Ordnung in dem Gemeindehause oder einem andern öffentlichen Ort niedergelegt, und solches den Gemeinden im gewöhnlichen Wege bekannt gemacht. Die etwanigen Einwendungen werden von der Orts-Behörde auf einen besondern gebrochenen Bogen unter der korrespondirenden Nummer des Registers aufgenommen, von dem Beschwerdeführer unterschrieben, und die nöthigen Erläuterungen nebst dem Gutachten der Orts-Behörde darunter ge-

gesetzt. Dieser Bogen wird dem Register beigeheftet, und beides nach Ablauf der 14tägigen Frist dem Kreislandrath übersandt.

§. 5. Der Landrath ist verpflichtet für die zeitige Einsendung sämmtlicher Gemeinde-Register zu sorgen. Er prüft die eingehenden, in Beziehung auf deren Richtigkeit nach den ihm bekannten örtlichen Verhältnissen, und in den Rheinprovinzen mit Zuziehung der Steuer-Controlleurs für die direkten Steuern, würdigt die aufgestellten Erinnerungen, untersucht sie nöthigenfalls an Ort und Stelle, und bemerkt seine Ansicht gegenüber auf demselben Bogen.

Er reicht hierauf die attestirten Register nebst seinem Gutachten über die Klassifikation nach §. 3. der Regierung ein.

§. 6. Die Regierung prüft und berechtigt sie, insbesondere die Klassifikation, nach Anleitung des §. 3., wo es ihr angemessen scheint, und setzt sie fest. Sie entscheidet, wo es nicht schon durch Abänderung in dem Register geschehen ist, über die einzelnen Erinnerungen, läßt von sämmtlichen Hebe-Registern eine Reinschrift fertigen und übersendet diese vollzogen dem Landrath, der sie, wenn die Conzepte bei den Ortsbehörden danach richtig gestellt sind, an die betreffenden Steuerämter gelangen läßt. Künftig muß dafür gesorgt werden, daß bis Ende August die festgesetzten Heberegister in deren Händen sind.

§. 7. Die von der Regierung zu veranlassende Ausmittelung des muthmaßlichen Ausfalls des Herbstes muß, je nachdem die Beschaffenheit des Sommers eine frühere oder spätere Lese voraussetzen läßt, in der Regel im September, jedoch so kurz als möglich vor der Lese geschehen, und zwar durch Sachverständige, welche in dem Regierungs-Bezirk mit Weingütern nicht angesessen sind, und nicht gerade Beamte zu seyn brauchen, nach der Wahl der Regierung. Ob die Ausmittelung von mehreren Commissarien und in mehreren Gegenden vorzunehmen sey, hängt davon ab, je nachdem die Weingegenden in dem Regierungsbezirk mehr oder weniger große örtliche oder klimatische Verschiedenheit zeigen. Sollte ein Commissarius nicht hinlänglich seyn, so muß wenigstens dafür gesorgt werden, daß sie nicht von verschiedenen Gesichtspunkten ausgehen und ihre Ausmittelungen innerlich mit einander in Uebereinstimmung stehen. In ihren darüber an die Regierung zu erstattenden Bericht haben sie nicht nur das von ihnen ausgemittelte Haupt-Resultat, ob nämlich ein voller, oder nur theilweiser Herbst eintreten werde, gehörig zu motiviren, sondern auch anzugeben, für welche Gegenden ein um ein oder mehrere Sechstel davon abweichendes Resultat, und aus welchen Gründen zu erwarten sey, wenn die Lesezeit ihren Anfang nehmen werde u. s. w. Den Commissarien sollen, wann sie zu dem Ende Bereisungen anstellen müssen, Diäten und Reisekosten bewilligt werden.

§. 8. Ist der Ertrag allgemein oder für gewisse Gegenden unter $\frac{1}{3}$ eines guten Herbstes anzunehmen, welches jedoch, da in diesem Fall die Steuer ganz wegfällt, auf einer besonders zuverläßigen Ausmittelung und unzweideutigen Kennzeichen beruhen muß, so macht die Regierung solches den Steuerämtern bekannt. Diese bemerken das Resultat in der 9ten Spalte des Heberegisters unter Beziehung auf das Datum der Regierungs-Verfügung, und durchstreichen die übrigen unausgefüllten Spalten desselben.

Soll-

Sollte dies Resultat jedoch irgend zweifelhaft seyn, so ist die Regierung befugt, die Anmeldung und Inventarisation des Gewinns Statt finden zu lassen, und erst nach dem Befund derselben sich darüber auszusprechen, ob ein Sechstel-Herbst und mehr angenommen werden kann oder nicht. Wird der Ertrag jedoch gleich auf einen Sechstel-Herbst oder höher geschätzt, so macht die Regierung solches den Steuerämtern bekannt, und setzt durch das Amtsblatt den Zeitraum fest, in welchem die Besitzer von Weingütern oder Natural-Gefällen zur Angabe des Gewinns bei denselben verpflichtet sind. Die Steuerämter füllen danach die Spalten 9. und 10. des Heberegisters aus. Für den Anfang jenes Zeitraums ist der Termin bald nach Anfang der Lesezeit, welche da, wo eine gemeinschaftliche Lesezeit durch die Orts-Polizei festgestellt wird, ein sicheres Datum hat, für das Ende dieses Zeitraums aber ist der Termin bald, nachdem der Wein von der Kelter gekommen, festzusetzen.

§. 9. Die Deklaration geschieht nach dem beiliegenden Muster B., wovon gedruckte Exemplare unentgeldlich zu vertheilen sind, entweder bei dem Steueramt unmittelbar oder, wenn es zu entlegen ist, bei den Ortserhebern oder Gemeinde-Behörden, welche jedoch die eingesandten Deklarationen nach geschlossener Deklarationsfrist, sogleich an das betreffende Steueramt gelangen lassen müssen. Das Steueramt trägt sie in die 11te, 12te und 13te Spalte des Heberegisters ein, und vergleicht den deklarirten Betrag mit dem Resultat der Abschätzung nach der 10ten Spalte. Bleibt die Deklaration bedeutend hinter der Abschätzung zurück, so notirt sich das Amt diese Fälle zur besondern genauen Untersuchung.

§. 10. Die Revision des Weingewinns geschieht unmittelbar nach geschlossener Deklarationsfrist, während der Gährungszeit und vor dem ersten Abstich. Auf den demnächstigen Verlust beim Abstich kann, da die Steuer eine Moststeuer, und der Steuersatz mit Rücksicht auf den Abgang bestimmt ist, keine Rücksicht genommen werden. Wo das vorhandene Steuerpersonal nicht hinlänglich ist, die Revision überall möglichst gleichzeitig und schleunig vorzunehmen, können Gemeinde- oder andere dazu geeignete Beamte, welche mit Bezug auf ihren geleisteten Diensteid oder sonst speciell zu diesem Geschäft zu verpflichten sind, als Hülfsbeamte zugezogen werden. Geschieht dies außerhalb ihres Wohnorts, oder sind sie unbesoldet, so kann ihnen ein verhältnißmäßiger Diätensatz dafür bewilligt werden. Bei der Revision kommt es hauptsächlich darauf an, die zu Aufbewahrung der Weinvorräthe vorhandenen und geeigneten Räume nachzusehn und sich zu überzeugen, daß keine andere als die angegebenen vorhanden sind und benutzt werden, die alten Bestände von den eben gewonnenen gehörig zu unterscheiden, damit diese nicht für jene ausgegeben werden können, die vorhandenen Weingefäße aller Art kennen zu lernen, und die zur Gewinnung und Behandlung des Mosts gebräuchten, mit den gefüllten Fässern und den darin vorhandenen Quantitäten zu vergleichen, und dadurch Verheimlichungen auf die Spur zu kommen. Ungeaichte Fässer, oder solche, deren Größe nicht schon allgemein gleich und bekannt ist, müssen nach der, den Regierungen unterm 21. November v. J. zugefertigten Instruktion zur Ausmittelung der Gebinde geprüft werden. Wenn zur Erleichterung der Revision die Angabe

gabe der zur Gewinnung, Behandlung und Aufbewahrung des Mosts vorhandenen Gefäße mit der Deklaration des Aufbewahrungsorts, so wie deren Nummerirung, Stempelung und Bezeichnung des Quart-Inhalts, so wie ihre Inventarisation nothwendig und einzuleiten seyn mögte, so werden darüber gutachtliche Vorschläge erwartet. Während der Revisionszeit dürfen, nach Analogie des §. 47. der Ordnung, Versendungen von neuem Wein außerhalb der Gemeinde, nur gegen Legitimationsscheine des Steueramts, oder, wenn solches über eine Meile entfernt ist, der Gemeinde-Behörde statt haben, damit diese vorher für die Sicherstellung der Steuer auf die geeignete Weise sorgen können. Die Revision muß in der einzelnen Gemeinde an einem Tage angefangen und vollzogen, und Maaßregeln getroffen werden, welche an demselben den heimlichen Wein-Transport aus unrevidirten in revidirte Räume verhindern. Nach dem Befund bei der Revision werden die Deklarationen, insofern sie um weniger als ein Zehntheil des vorgefundenen Gewinnstes abweichen, von den Revisoren attestirt, größere Verschiedenheiten aber durch ein mit den Steuerpflichtigen sofort aufzunehmendes Protokoll konstatirt.

§. 11. Die bescheinigten Deklarationen erhält das Steueramt, nach vollbrachter Revision, zurück, so wie die Protokolle über die befundenen Unrichtigkeiten, letztere zur Einleitung des Prozesses. Das Steueramt füllt danach die Spalten 14. 15. und 16. des Heberegisters aus, und fertigt jedem der Steuerschuldigen ein Contobuch aus, wozu das Schema sub Litt. C. beiliegt. Bei den, während der 6monatlichen Zahlungsfrist von Zeit zu Zeit zulässigen Revisionen da, wo das ganze Soll des Contobuchs noch nicht versteuert ist, haben die Revisoren nur dahin zu sehen, ob weniger als die Hälfte desselben noch vorhanden ist, und in diesem Fall, wenn der Steuerpflichtige nicht nachweisen kann, daß solche Verminderung seiner Bestände erst seit weniger als 8 Tagen entstanden ist, ihn dem Steueramt nach §. 82. der Ordnung anzuzeigen. Auch ist bei diesen Revisionen vorzusehen, daß Bestände der vorletzten nicht für Bestände der letzten Wein-Erndte ausgegeben, und dadurch die volle Steuer-Entrichtung verzögert wird. Doch sind die Revisionen auf besonders dazu vorhandene Veranlassungen und auf Fälle, wo man einen Steuer-Ausfall besorgt, einzuschränken.

Wird die Steuer ganz oder abschläglich entrichtet, so füllt das Steueramt die Spalten 17. bis 19. des Heberegisters aus, trägt die Steuerzahlung in das subdividirte Journal Cap. II, welchem jenes zum Belag dient, ein, und schreibt das versteuerte Quantum in dem Contobuch des Steuerpflichtigen ab, worin demselben zugleich quittirt wird. Mit dem Extrakte pro August werden, außer dem subdividirten Journal, die Heberegister und sämmtliche Contobücher von dem Special-Steueramt an das Hauptamt abgeliefert.

§. 12. Die §. 1. und 2. vorgeschriebene Aufnahme der Weingüter vermittelst Deklaration ist nur einmal erforderlich. In den folgenden Jahren werden jährliche Mutations-Register für jede Gemeinde von der Gemeinde-Behörde nach dem beiliegenden Muster sub Litt. D. geführt, und darin alle mit den Weingütern und Natural-Weingefällen (z. B. durch Loskauf) vorgehende Eigenthums-Veränderungen, die Anlegung neuer, oder die Erneuerung und das Eingehn alter Weinberge eingetragen.

Auf

Auf den Grund des Mutations-Registers wird von der Ortsbehörde mit Zuziehung des Steueramts das jährliche Hebe-Register von Spalte 1. bis 8. angefertigt, und durch die Landräthe nach §. 5. an die Regierung eingereicht, welche damit weiter, wie von §. 6. an vorgeschrieben ist, verfährt. Bei neuen Weinbergen wird bis zum 6ten Jahr das Jahr ihres Alters in dem Heberegister, und wenn sie nach Ablauf des 3ten Jahres noch nicht vollkommen tragbar sind, solches bemerkt, um den minderen Ertrag in der 6ten Spalte zu rechtfertigen. Eine Revision der Klassifikation aller Weinberge wird in der Regel nur alle zehn Jahr einzutreten brauchen.

Zu Verhütung von Mängeln bei Vollziehung vorstehender Bestimmungen bemerken Wir Folgendes:

Zu §. 2. Die Deklarationen müssen für das laufende Jahr sogleich eingereicht werden, als den Steuerpflichtigen die dazu nöthigen Formulare zukommen, welches bald geschehen wird.

Zu §. 3. 4. und 5. Die zu veranlassende Klassifikation des Steuersatzes fällt in hiesiger Provinz nur einfach aus, weil hier der Satz von 10 Gr. für den Eimer Landwein ohne Unterschied statt findet, und der geringste Satz von 6 Gr. vom Eimer nach §. 24. des Steuergesetzes vom 8. Februar d. J. nur dann angenommen werden darf, wenn noch unversteuer er in der ersten Hand befindlicher Wein umgeschlagen ist.

Zu §. 7. Die durch Sachverständige zu veranlassende Ausmittelung des muthmaßlichen Ausfalls der Weinlese kann nur erst nach Einreichung der Klassifikations-Listen Seitens der Landräthe erfolgen.

Zu §. 8. Da der diesjährige Ertrag sich höher als auf ⅓ eines guten Herbstes belaufen wird, so müssen die Deklarationen von dem Gewinn sogleich, als der Wein von der Kelter gekommen, eingereicht werden.

Zu §. 11. Da im Liegnitzschen Regierungs-Departement die Lese am Ende August noch nicht anfängt, sondern in der Regel erst im Oktober beginnt, und bei einem reichlichen Ausfall und schöner Herbstwitterung oft erst Anfangs November endigt, so muß auch hier die am Schluß dieses §. angeordnete Ablieferung der genannten Register und Bücher an das Haupt-Steuer-Amt bis zu letztgedachtem Zeitpunkt ausgesetzt bleiben. In den obgedachten Registern, Deklarationen, Conto-Registern und Revisions-Attesten müssen die Angaben sämmtlich nach Preußischen Eimern geschehen.

Vorstehende Bestimmungen bringen Wir hierdurch zur Kenntniß des Weinbau treibenden Publikums, und zur besondern Beachtung für die Herren Landräthe, Orts- und Steuerbehörden, insofern sie betroffen werden.

Die Betheilung der Behörden mit der nöthigen Anzahl von Bogen der erstgedachten drei Formulare, außer dem jetzt noch nicht erforderlichen Mutations-Register, wird bald erfolgen.

Liegnitz, den 10. September 1810.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 133. R. August c.

Muster ✠

Muſter A.

Hebe-Regiſter
für
die Steuer von Wein-Moſt
auf das Jahr 18

Kreis
Steuer-Amt
Gemeinde

1. Fortlaufende Nummer.	2. Vor- und Zuname des Weinbergs oder Weingefälle Beſitzers	3. Wohnort	4. Lage und Alter des Weinbergs und darauf ruhende Natural-Wein-Gefälle.	5. Gröſſe des Weinberges: Flächen-Inhalt. Morg □R	5. Zahl der Stöcke	6. Ertrag bei vollem Herbſt: roth Preuß. Eimer.	6. weiß Preuß. Eimer.	7. Mittel-Preis für den Eimer Preuß. Rthl. Gr.	8. Steuer-Klaſſe.

9. Der diesjährige Herbſt iſt erſchätzt auf	10. Mithin ist dieſsjähriger Ertrag Preuß. Eimer.	Deklarirt wurden 11. am	12. Gewinn Preuß. Eimer.	13. Aufbewahrungs-Ort des declarirten Weins.	Bei der Reviſion fand ſich: 14. am	15. Gewinn Preuß. Eimer.	16. mithin an Steuer zu bezahlen. Rthl. Gr.	Die Steuer iſt bezahlt 17. am	18. Nummer des ſubdiv. Journ. Kap. II.	19. mit Rthl. Gr.

Muſter

Muſter B.

Kreis Steuer-Amt zu Gemeinde

Anmeldung

des unterſchriebenen { Weinbergs- / Weingefälle- } Beſitzers

von ſeinem diesjährigen Gewinne an Weinmoſt.

	Bezeichnung und Lage der Weinberge.	Gewinn, Eimer Preuß.	Aufbewahrungs-Ort.	No. der Eintragung im Hebe-Regiſter.

Muſter C.

Abrechnungs-Buch

über

Weinmoſt-Steuer

für

N. N.

Nummer des Hebe-Regiſters.

Kreis
Steuer-Amt zu
Gemeinde

Bei der Reviſion				Die Steuer iſt bezahlt:				
am Tag	fand ſich Gewinn an Weinmoſt Eimer Preuß	Davon ſind an Steuer zu bezahlen. Rthl. Gr.	Laut Hebe-Regiſters Nuñer	am Tag	mit Rthl. Gr.	Eingetragen im Subdiviſions-Journal Kap. II. Nuñer	Quittirende Unterſchrift des Steuer-Einnehmers.

ad

ad §. 11.

Deklaration

der von dem Unterschriebenen besessenen Weinberge.

1. Laufende Nummer.	2. Vor- und Zuname des Weinbergs- oder Gefälle-Besitzers.	3. Wohnort.	4. Lage u. Alter des Weinbergs und darauf ruhende Natural-Weingefälle.	5. Größe des Weinbergs. Flächen-Inhalt. Morg.	□ R.	Zahl der Stöcke	6. Ertrag bei vollem Herbst. roth Preuß. Eimer.	weiß Preuß. Eimer.	7. Mittelpreis für den preußischen Eimer. Rthlr.	Gr.

No. 252. Betreffend die nur Müller- und Brauer-Burschen angehende Verordnung vom 12. Juny d. J.

Die im 26. Stück des diesjährigen hiesigen Regierungs-Amtsblatts, unterm 12. Junius d. J. erneuerte Circular-Verordnung vom 25. Oct. 1808., nach der wandernde Müller- und Brauer-Burschen nicht in Mühlen und Brauereien, sondern in Wirthshäusern beherbergt werden sollen, wird, wie Wir erfahren, auch auf Papiermacher-Gesellen angewandt.

Dies veranlaßt Uns zu der Erklärung: daß jene Verordnung nur wandernde Müller- und Brauer-Burschen, nicht aber Papiermacher-Gesellen angeht.

Liegnitz, den 10. September 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 363. Septbr. c.

No. 253. Wegen eines neuen Schema für die Impf-Listen.

Es ist höhern Orts ein neues Schema zum Gebrauch bei Anfertigung der Impf-Listen angeordnet worden. Dieses Schema wird den landräthlichen Aemtern und den städtischen Polizei-Verwaltungsbehörden nachstehend in dem Abdruck sub A mitgetheilt.

In diese General-Impf-Liste sollen die Specialien, welche Land- und Stadt-Polizeibehörden von den Impf-Aerzten erhalten, eingetragen werden.

Die Herren Impf-Aerzte haben daher forthin, und zwar schon für das laufende Jahr, diese Specialien den Herren Landräthen und den städtischen Polizeibehörden nach demjenigen Schemate zu verschaffen, welches nachstehend sub B. abgedruckt ist, und in den Colonnen 10 und 11 Zusätze enthält, die Uns für andere Zwecke interessiren.

Diese Specialien sind von den Herren Impf-Aerzten jedesmal am Ende des Monats August, für das laufende Jahr aber 8 Tage nach Ansicht vorliegenden Publicandi den respectiven Kreis- und Städte-Polizei-Verwaltungsbehörden zu überreichen. Es versteht sich hierbei von selbst, daß, wenn ein und derselbe Impf-Arzt Impfungen in einem landräthlichen, und zugleich Impfungen in einem städtischen Polizeibezirk besorgt hätte, die Special-Liste in Ansehung jener dem landräthlichen Amte, die Special-Liste in Ansehung dieser aber der städtischen Polizeibehörde vorzulegen sey.

Die unmittelbare Einsendung von Impf-Listen an Uns durch die Impf-Aerzte fällt hiernach in Zukunft ganz hinweg.

Eben so fallen hinweg die Einreichungen der Impf-Listen von den Dorfgerichten an die landräthlichen Aemter.

Es bedarf endlich nicht weiter der Beglaubigung der Listen der Impf-Aerzte durch die Stadtbehörden und respective durch die Dorfgerichte. Dasjenige, was das Publikandum vom 11. December 1814. Amtsbl. Stück 53. No. 388. Jahr 1814. den Polizei-Obrigkeiten in dieser Beziehung aufgetragen hatte, wird hierdurch ausdrücklich aufgehoben.

Dagegen aber kommt es darauf an, daß die landräthlichen Aemter und die städtischen Polizeibehörden ihrer nach dem Schema A. angefertigten General-Impf-Liste die Specialien der betreffenden Impf-Aerzte ohne Ausnahme beifügen, und Uns dadurch die Mittel verschaffen, zu den Rückfragen, die Wir, um die Gewissenhaftigkeit der Anzeigen und die Verdienstlichkeit der Impfärzte zu ermitteln, zu halten befinden möchten.

Impfärzte, die für das laufende Jahr ihre Impftabellen nach den bisher bestandenen Vorschriften bereits gefertigt haben sollten, werden eilen, solche umzufertigen, und spätestens bis zum 15. October d. J. den resp. Kreis- oder Städte-Polizei-Verwaltungs-Behörden, nach dem Schema sub B. eingerichtet, zu überreichen.

Nach der Rubrik 8. im Schema B. soll über die Krankheiten, welche in den ersten 6 Wochen nach der Impfung bei den Impflingen zum Vorschein gekommen sind, Auskunft von den Impfärzten gegeben werden. Für diesen Zweck ist nöthig, daß von den Geimpften des platten Landes, die Dorfgerichte, von den Geimpften in den Städten aber, die Städte-Polizei-Behörden, den Impfärzten jährlich, und zwar jedesmal spätestens bis zum Ende August, für laufendes Jahr aber vor dem 10. October die diesfällige Kunde, also die Anzeige zusenden, „ob und welche derer geimpften durch Vor- und Zunamen zu bezeichnenden Kinder, innerhalb 6 Wochen nach der Impfung mit einer Krankheit befallen worden, und daß diese Behörden zugleich die Krankheit des geimpften Kindes angeben, in so weit sie dieses vermögen."

Diese Nachrichten sind die Belage der Colonne 8. des Schema B. Sie sind von den Herrn Impfärzten an die Kreis- oder Städte-Polizei-Verwaltungs-Behörden mit einzureichen.

Die Herren Landräthe aber werden dafür sorgen, daß kein Dorfgericht, in dessen Bezirk dergleichen Erkrankungen geimpfter Kinder vorgekommen, es verabsäume,

säume, die diesfällige Nachricht an den betreffenden Impfarzt innerhalb der geordneten Frist gelangen zu lassen.

Für die Kreis- und Städte-Polizei-Behörden ist der 1. November jeden Jahres der Termin, in welchem Wir die von ihnen nach dem Schema A. zu fertigende Generalliste, begleitet mit den von den Impfärzten nach dem Schema B. gefertigten Specialien und mit den Nachrichten, welche die Colonne 8. des Schematis B. der Impfarzttabelle belegen sollen, an Uns eingereicht erwarten.

Liegnitz, den 20. September 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

A.

Schema

zur General-Nachweisung der in dem Nschen Kreise oder der Stadt N. vom 1. August 1818. bis ult. July 1819. vollzogenen Schutzpocken-Impfungen.

Namen des Wohnorts oder des Polizeibezirks der Impflinge.	Namen des Impf-Arztes.	Summe der Geimpften		Summe der mit Erfolg Geimpften, welche zwischen dem 7ten und 10ten Tage nach der Impfung von dem Impf-Arzt besichtiget worden sind.	Krankheiten während des Verlaufs der Schutz-Pocken.
		mit Erfolg	ohne Erfolg, und in diesem Fall, ob die Impfung schon mehreremal ohne Erfolg gewesen ist?		

Krankheiten, die in dem Zeitraum von 6 Wochen nach dem Verlauf der Schutz-Pocken entstanden sind.	Ob und wie viel von den mit Erfolg Geimpften, um Versuche anzustellen, zum zweiten oder dritten mal nachgeimpft worden sind?	Bemerkungen.

B.

B.

Schema

zur Special-Nachweisung der in dem Dorfe N — (oder den Dörfern N. N.) Nschen Kreises (oder der Stadt N.) vom 1. August 1818. bis ult. July 1819. geimpften Kinder.

Name des Impf-Arztes.	Name der Eltern der geimpften Kinder.	Zahl der Impflinge.	Summe der Geimpften: mit Erfolg.	Summe der Geimpften: Ohne Erfolg und in diesem Fall, ob die Impfung schon mehreremal ohne Erfolg gewesen ist.	Summe der mit Erfolg Geimpften, welche zwischen dem 7ten und 10. Tage nach der Impfung von dem Impf-Arzt besichtiget worden sind.	Krankheiten während des Verlaufs der Schutzpocken
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
(Beispiel) Doctor N.	Joh. Glieb N.	2.	1.	1.		
	Fr. Glieb N.	3.	3.			

Krankheiten, die in dem Zeitraum von 6 Wochen nach dem Verlauf der Schutz-Pocken entstanden sind.	Ob und wie viel von den mit Erfolg Geimpften, um Versuche anzustellen, zum 2ten oder 3ten mal nachgeimpft worden sind?	Ob die Impfungen ganz oder zum Theil unentgeldlich vorgenommen worden?	Ob das Impfungs-Geschäft mit besondern Beschwerlichkeiten für den Impf-Arzt begleitet gewesen?	Bemerkungen.
8.	9.	10.	11.	
				Bei Rubrik 5. Anmerkungen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 39.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No 40

Liegnitz, den 2 October 1819.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 19te Stück enthält:

a) den Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Preußen und Oesterreich, in Bezug auf die beiderseitigen, ehemals zu Polen gehörigen Provinzen; gezeichnet zu Warschau den 22. März 1817.;

b) die Allerhöchste Cabinetsordre vom 19. August 1819., die Verwürkung des Erbrechts zum eisernen Kreuz zweiter, und zum Besitz des Russischen St. Georgen-Ordens fünfter Klasse betreffend.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 254. Ob den Pfarrern freistehe, in den Taufzeugnissen für außerehelich geborne, aber durch eine nachfolgende Ehe der Eltern legitimirte Kinder die uneheliche Geburt derselben mit Stillschweigen zu übergehen, und wie überhaupt in solchen Fällen zu verfahren? betreffend.

Nachstehendes aus dem Königl. Ministerio der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unterm 23. August d. J. an Uns ergangenes Rescript, wird nebst dem zu diesem Rescript gehörenden Tauf-Zeugniß-Formular hiermit zur Kenntniß des Publikums überhaupt, und der Geistlichkeit Unseres Verwaltungs-Bezirks insonderheit gebracht.

Liegnitz, den 16. September 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 46. R. September c.

Bei dem unterzeichneten Ministerio ist darüber angefragt worden: ob es den Pfarrern frei stehe, in den Taufzeugnißen für außerehelich geborene, aber durch eine nachfolgende Ehe der Eltern legitimirte Kinder, die uneheliche Geburt derselben mit Stillschweigen zu übergehen, und wie überhaupt in solchen Fällen zu verfahren sey.

Das Ministerium hat darauf in Uebereinstimmung mit dem Königl. Justiz-Ministerio festgesetzt, daß:

1) wofern zur Zeit der Geburt des außerehelichen Kindes auf ausdrückliches Verlangen des außerehelichen Vaters dessen Vaterschaft in das Taufbuch eingetragen worden, der Pfarrer das Taufzeugniß nach dem hier beigefügten Formular ausstellen kann, sobald entweder das eigene Kopulationsbuch des Pfarrers die nachmalige Ehe der Eltern beweist, oder ein gerichtlich beglaubigtes Zeugniß über die Kopulation beigebracht wird; daß

2) wenn zur Zeit der Geburt des Kindes die Eintragung der Vaterschaft in das Taufbuch von dem außerehelichen Vater nicht verlangt worden, und deshalb, den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gemäß, nicht erfolgt ist, entweder der Pfarrer den Vater über das Anerkenntniß der Vaterschaft zu Protokoll vernehmen, oder aber die Beibringung eines gerichtlichen Anerkenntnisses über die Vaterschaft verlangen muß, und jenes Protokoll, oder das gerichtliche Anerkenntniß zu den Belägen des Kirchenbuchs zu bringen hat, demnächst aber auf den Grund dieser Verhandlungen und der nachgewiesenen Kopulation, den Taufschein nach dem beigefügten Formular ausstellen kann, daß

3) wofern die Vaterschaft auf die ad 2. erwähnte Art nicht nachgewiesen werden kann, der Pfarrer sich auf die Ausstellung eines Taufzeugnißes nach Lage des Kirchenbuchs beschränken, und den Interessenten überlassen muß, sich über das Familienverhältniß da, wo ein solcher Beweiß von ihnen verlangt wird, näher auszuweisen.

Nach dem beiliegenden Formular werden auch die Taufzeugnisse für die getauften Kinder jüdischer Eltern ausgestellt werden können.

Die Königl. Regierung hat hiernach die Geistlichen durch das Amtsblatt anzuweisen. Berlin, den 23. August 1819.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) Altenstein.

Formular

zum Taufschein für ein Kind, welches außerehelich geboren durch die nachherige Ehe der Eltern aber legitimirt ist.

Der (Die) am geborne Sohn (Tochter) des (Vatersname) und seiner Ehefrau (Muttername) ist nach Aussage des Taufbuchs der .... Kirche am (Datum) durch die heilige Taufe in die Gemeinschaft der christlichen Kirche aufgenommen, und hat die Namen (Taufname) empfangen. Taufzeugen waren u. s. w. dieses wird hierdurch ordnungsmäßig und gewissenhaft bescheinigt. (Ort und Datum.)

(L. S.)

Unterschrift.

No. 255. Wegen Anrechnung der Freiwilligen (dreijährigen Dienstzeit) auf den dreijährigen Mannschaften-Ersatz.

Den Herren Landräthen des Departements eröffnen Wir hiermit, in Beziehung auf die Bestimmungen der Instruktion vom 30. Juny 1817. (§. 28. 31. und 32.) daß

bei

bei der Ausmittelung und Vertheilung der für dieses Jahr erforderlichen Ersatzmannschaften diejenigen Freiwilligen, welche auf dreijährige Dienstzeit von den Truppentheilen angenommen worden, überall schon in Anrechnung gekommen sind.

Liegnitz, den 16. September 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. R. 51. pro Septbr. c.

No. 256. Aufruf an mehrere Kanoniers der 7. Artillerie-Brigade, sich zum Empfang der Kriegs-Denkmünzen zu melden.

Für die nachgenannte Kanoniers der 7. Artillerie-Brigade, nemlich:

1) den Joseph Jucht, angeblich aus Mooß, Görlitzschen Kreises;
2) den August Werner, angeblich aus Görlitz, und
3) den Jacob Krause, angeblich aus Görlitz;

sind Kriegs-Denkmünzen der zweiten Klasse, nebst den dazu gehörigen Berechtigungs-Scheinen, Uns zugegangen.

Da diese Individuen an den gedachten Orten nicht anzutreffen gewesen, so werden sie hierdurch aufgefordert, sich binnen 4 Wochen bei den Landräthen oder Magistraten ihres gegenwärtigen Aufenthaltsorts, unter gehöriger Legitimation, zu melden, worauf ihnen nach erlegter Quittung die Denkmünzen und Berechtigungs-Scheine eingehändigt werden sollen.

Liegnitz, den 20. September 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 846. Septbr. c.

No. 257. Aufruf an den ꝛc. Köberle und ꝛc. Falcke, sich zur Empfangnahme der Erbrechts-Scheine zum eisernen Kreuz zu melden.

Nachgenannte Wehrmänner des ersten Oppelnschen (früher 2. Schlesischen) Landwehr-Regiments No. 10., welchen das Erbrecht auf das eiserne Kreuz zusteht, nemlich:

der Unteroffizier Gottfried Köberle, angeblich aus Langenöls, Nimptscher Kreises, und der Gemeine Carl Falcke, angeblich aus Dalbersdorf, Wartenberger Kreises,

sind in den genannten Orten nicht auszumitteln gewesen. Sie werden daher hierdurch aufgerufen, wenn ihr gegenwärtiger Aufenthalt in dem hiesigen Regierungs-Departement seyn sollte, sich binnen vier Wochen bei dem Landrathe oder Magistrat ihres Wohnorts zu melden, und ihre Ansprüche zu erweisen.

Wir werden sodann nach erhaltener Anzeige für die Aushändigung der ihnen zustehenden Erbrechts-Scheine zum eisernen Kreuz Sorge tragen.

Liegnitz, den 20. September 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 818. Septbr. c.

No. 258.

No. 258. Die Kirmes-Feier betreffend.

Durch die Verordnungen vom 3. Septbr. 1811. und vom 27. Septbr. 1815. (Amtsblatt Jahrg. 1811. No. 128, und 1815. No. 266.), wurde die Abhaltung der Kirmes-Feier auf den Monat November beschränkt.

Da aber späterhin auf Allerhöchsten Befehl ein allgemeines Todtenfest angeordnet, und auf den letzten Sonntag des Kirchenjahres, welcher häufig noch in den November-Monat fällt, gelegt worden, der Eindruck dieses, einer ernsten Betrachtung geweiheten Festes aber gestört würde, wenn gleichzeitig die der lauten Freude gewidmete Kirmes-Feier statt fände: so wollen Wir zur Beseitigung einer solchen Collision gestatten, daß die Kirmesfeste schon früher, also auch im Oktober gehalten werden.

Wir setzen aber hierbei voraus, daß Gutsherrschaften und Gemeinden, vom eigenen Interesse geleitet, die Kirmesse erst dann, wenn die Bestellung der Felder für das nächste Jahr vollendet, oder der Vollendung nahe, feiern, und so der Absicht der bezogenen Verordnungen nicht entgegen handeln werden.

Liegnitz, den 23. September 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 535. Septbr. c.

No. 259. Betreffend die zum Aufbau der abgebrannten katholischen Pfarr- und Schulgebäude zu Polckwitz zu veranlassende Haus-Collecte.

Das Königl. Ministerium des Innern hat die Ausschreibung einer allgemeinen Haus-Collecte zum Wieder-Aufbau der abgebrannten katholischen Pfarr- und Schulgebäude zu Polckwitz, innerhalb des hiesigen Regierungs-Bezirks, bewilligt.

Wir bringen diese Bewilligung hierdurch zur Kenntniß der Departements-Insassen und verordnen zugleich, daß die Herren Landräthe und Magistrate die Haus-Collecte resp. auf dem Lande und in den Städten veranstalten, die gesammelten Beiträge, sub rubro: „Brand-Collecten-Gelder" innerhalb 10 Wochen in die hiesige Haupt-Collecten-Kasse einsenden, Uns aber die Nachweisungen der Beiträge nebst den Spezialien gleichzeitig vorlegen. Liegnitz, den 24. Septbr. 1819.

Königl Preuß Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 75. K. Septbr. c.

No. 260. Wegen Verdingung der zur Militair-Verpflegung erforderlichen Naturalien an Roggen, Hafer, Heu und Stroh, vom 1. December 1819. ab, bis zum letzten July 1820.

Das Erforderniß an Roggen, Hafer, Heu und Stroh im Liegnitzschen Regierungs-Departement für die garnisonirenden vaterländischen Truppen soll für den Zeitraum vom 1. December 1819. ab, bis ultimo July 1820. im Einzelnen oder im Ganzen, an den Mindestfordernden, auf den 21. October d. J. Vormittags zehn Uhr in dem hiesigen Regierungs-Conferenz-Zimmer verdungen werden.

Alle unternehmungslustige kautionsfähige Männer laden Wir zu diesem Termin ein, und bemerken, daß die Bedingungen in der hiesigen Militair-Registratur vom 16. October d. J. ab, einzusehen sind.

Mit

Nicht bekannte Personen müssen ihre Cautionsfähigkeit vor dem Termin darthun. Zu seiner Zeit wird der Zuschlag von Seiten des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz erfolgen.

Nach Ablauf eines jeden Monats wird, wenn die Liquidationen vorschriftlich belegt sind, das Guthaben für eben diesen verflossenen Monat unverzüglich bezahlt werden. Liegnitz, den 25. September 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

L. Abthl. No. 1296. pro Septbr. c.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Glogau.

Betreffend die von den Unter-Gerichten zu erstattenden Berichte über örtlich hergebrachte Domanial-Abgaben oder andere besondere Hebungen, außer den durch die Sportel-Taxe von 1815. gestatteten Gerichts-Gebühren bei Besitz-Veränderungen.

Zur allgemeinen Uebersicht, welche örtliche Observanzen statt gefunden haben, werden sowohl die fürstlich als standesherrliche, auch sämmtliche Untergerichte hiermit aufgefordert, unerinnert bei 3 Rthlr. Strafe binnen acht Wochen, nach Rücksprache mit den betreffenden Jurisdictionarien und Dominien, zu berichten: ob und aus welchem Rechtsgrunde, worüber sodann die Bescheinigung beizufügen ist, desgleichen unter welcher Benennung, bei Besitz-Veränderungen außer den Laudemien etwa noch sonstige Erhebungen für die Dominien statt finden, und welche Gerichte bei Besitz-Veränderungen außer den nach der allgemeinen neuen Gebühren-Taxe zulässigen Gebühren sonst noch etwas zur Sportel-Kasse, oder als eine statt des Gehalts ihnen angewiesene Einnahme erheben, auch wie weit diese Erhebungen, deren Betrag darzuthun ist, als ursprüngliche gutsherrliche Abgaben anzusehen sind. In Ansehung der Ortschaften verschiedener Kreise werden auch verschiedene Berichte, und von Gerichten, wo keine solche besondere Abgaben üblich sind, Negativ-Atteste gewärtigt.

Glogau, den 10. September 1819.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Verordnungen auswärtiger Behörden.

Bekanntmachung.

Zufolge der zwischen der Königl. Preuß. und Königl. Sächs. Regierung statt gefundenen Ausgleichungs-Verhandlungen, sind nunmehr von Seiten Preußens sämmtliche Sächsische Kammer-Kredit-Kassen-Scheine sub Litt. B C. D. und Aa. mit Einschluß der, mit diesen Buchstaben bezeichneten und bereits ausgelooßten, jedoch in der Verzeichnung noch begriffenen dergleichen Scheine, so wie eine verhältnißmäßige

Anzahl

Anzahl unzinsbarer Scheine, deren genauere Angabe späterhin auch öffentlich erfolgen wird, zur Vertretung übernommen worden.

Die Königlich Preußische Regierung wird in Ansehung dieser übernommenen Sächsischen Kammer-Credit-Kassen-Schulden eine der bisherigen möglichst gleichkommende Einrichtung treffen; und es können sonach die betreffenden Gläubiger, die vollständigste Aufrechthaltung ihrer Gerechtsame, sowohl in Ansehung des Kapitals, als der Zinsen, jedenfalls erwarten.

Was für jetzt die Zahlung der Zinsen anlangt, so wird solche halbjährig, und zwar jedesmal mit dem Eintritt des Oster- und Michaelis-Termins jeden Jahres hier in Merseburg erfolgen, und die Abführung der im Termin Michaelis d. J. fälligen Zinsen, mit dem Eintritt dieses Termins, bei der hiesigen Königlichen Haupt-Institute- und Kommunal-Kasse geschehen; auch sollen bei Gelegenheit dieser Zinszahlung, die auf den Zeitraum vom Termin Ostern 1820. bis mit Michael 1822. gefertigten neuen Zins-Coupons ausgegeben werden.

Gleichwie ich nun in Gemäßheit des mir gewordenen höhern Auftrags, solches zur öffentlichen Kenntniß bringe, und demnächst bemerke, daß mir als Kommissarius für die Sächsischen Abwickelungs- und Schulden-Verhältniße auch die specielle Leitung der auf das Kammer-Credit-Kassen-Schulden-Wesen Bezug habenden Geschäfte übertragen worden ist, fordere ich zugleich alle Inhaber der, an die Krone Preußen übergegangenen Sächsischen Kammer-Credit-Kassen-Scheine auf, sich nicht nur mit dem Termine Michaelis d. J. zur Empfangnahme der fälligen Zinsen und der neuen Talons und Coupons gegen Aushändigung der alten Talons und Coupons, bei der hiesigen Haupt-Institute- und Kommunal-Kasse zu melden, sondern auch in allen solchen Angelegenheiten, welche das mehr erwähnte Kammer-Credit-Kassen-Schulden-Wesen betreffen, sich an mich, als die hiezu verordnete kompetente Behörde, zu wenden.

Merseburg, am 10. September 1819.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident, als Kommissarius für die Sächsischen Abwickelungs- und Schulden-Verhältnisse.

v. Schönberg.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Beförderung: Der bisherige Stadt-Justiz-Rath Wirth zu Glogau zum Justiz-Commissarius und Notarius bei dem Königlichen Ober-Landes-Gericht von Schlesien zu Breslau.

Befördert wurden:

der Candidat der Theologie Johann Gottfried Streit, als evangelischer Prediger zu Tillendorf, Bunzlauschen Kreises;

der Schullehrer Borrmann zu Peisewitz zugleich als evangel. Schullehrer zu Kunzelsdorf, Goldbergschen Kr.;

der

der Seminarist Benjamin Walter als evangelischer Schullehrer zu Nieder-Schmiede, Saganschen Kreises.

Der zeitherige Bürgermeister v. Frankzen zu Primkenau, ward auf anderweitige 6 Jahre in dieser Eigenschaft bestätigt.

Die Approbation erhielten: der Wundarzt Carl August Schreiber zu Probsthayn, als Geburtshelfer, und der Thierarzt Häring als Kreis-Thierarzt der Kreise Rothenburg und Görlitz.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung.

Am 10. d. M. starb der Pastor Jänisch zu Jenkau, Liegnitzschen Kreises, und Mertschützer Superintendentur-Bezirks, an den Folgen der Gelbsucht in einem Alter von 66 Jahren 3 Monaten 26 Tagen, nachdem er sein Amt 33 Jahre mit seltener Treue und Thätigkeit verwaltet hatte. Im Jahre 1817. den 13. August traf ihn der Kummer, daß mit dem Dominial-Vorwerksgehöfte und einem Theil des Dorfs auch die Kirche abbrannte. Zu Wiederherstellung derselben wirkte er dadurch thätig mit, daß er eine Sammlung von Beiträgen veranstaltete, auch aus eigenen Mitteln Aufopferungen machte. Die feierliche Einweihung der bis auf den Thurm, das Geläute und die Orgel fertigen Kirche hatte in den nächsten Tagen durch ihn statt finden sollen.

Aber der Vorsehung gefiel es nicht, ihn den festlichen Tag, auf welchen er sich so sehr gefreut hatte, erleben zu lassen. Sein Leichenredner betrat zuerst die neue Canzel, von welcher er das Wort des Herrn noch ferner zu verkündigen gehofft hatte.

Wir ehren sein Andenken und dürfen erwarten, daß es der Jenkauer Kirch-Gemeinde unvergeßlich bleiben werde.

Liegnitz, den 25. September 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Wohlthätigkeits-Aeußerungen.

Der evangelischen Kirche zu Markliſſa verehrten drei Schwestern, Namens Lorenz, daselbst das in Rahm gefaßte Bildniß des Reformators D. Luther.

Gern erwähnen Wir dies öffentlich belobend.

Liegnitz, den 14. Septbr. 1819.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Die evangelische Kirch-Gemeinde zu Nieder-Hartmannsdorf, Saganschen Kreises, welche erst vor 6 Jahren ein neues massives Pfarrhaus gebaut, hat am Friedensfest Altar und Kanzel der Kirche mit Seide, bald darauf auch mit schwarzem Tuch bekleidet, und die zum Gottesdienst nöthigen musikalischen Instrumente auf ihre Kosten

ſten angeſchafft, nicht minder auch neuerlich ein neues maſſives gut und bequem eingerichtetes Schulhaus erbaut, ohne weder zu dem einen, noch zu dem andern die öffentliche Wohlthätigkeit in Anſpruch zu nehmen.

Dieſer gute Wille der Gemeinde und ihre Liebe für Kirche und Schule wird daher hierdurch gern von Uns öffentlich anerkannt.

Liegnitz, den 4. September 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Die evangeliſche Gemeinde zu Greibnig, Liegnitzſchen Kreiſes, hat in ihrer Kirche eine ganz neue Orgel aus eigenen Mitteln erbauen laſſen, und dafür die Summe von 308 Rthlr. erlegt. Der Organiſt Gehlich hat ein zinnernes modern gearbeitetes Crucifix, und ein ander Gemeindeglied ein Paar zinnerne Blumengefäße der Kirche verehrt.

Auch ſind von der evangeliſchen Gemeinde zu Koiſchwitz die Reparaturkoſten der Orgel in daſiger Kirche, im Betrage von 40 Rthlr., zu Gunſten des Aerarii geleiſtet worden.

Wir bringen dieſe Wohlthätigkeits-Aeußerungen hiermit dankſagend zur öffentlichen Kenntniß des Publikums. Liegnitz, den 16. September 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Zum Umguß der ſchadhaft gewordenen großen Glocke bei der evangeliſchen Kirche zu Kunitz, Liegnitzſchen Kreiſes, wurden nachſtehende freiwillige Beiträge geleiſtet, als:

Von dem Kirchen-Patron Hrn. v. Rothkirch auf Kunitz	50 Rthl.		
Von der Frau von Rothkirch	20 „		
„ „ Gemeine zu Kunitz	55 „	10 ſgr.	
„ „ „ „ Seegaſſe	1 „	23 „	6 d'r.
„ „ „ „ Kalthaus	2 „	8 „	6 „
„ „ „ Klein Schildern	2 „	8 „	9 „
in Summa	131 Rthl.	20 ſgr.	9 d'r.

Gern erwähnen Wir dies öffentlich belebend zur Nachahmung.

Liegnitz, den 20. September 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 42.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 41.

Liegnitz, den 9. October 1819.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 261. Wegen der Vorschriften bei Annahme der für die Königlichen Jäger-Bataillons bestimmten Jäger.

Ungeachtet der gemessenen Amtsblatts-Verordnung vom 28. Januar d. J. haben eigenmächtig manche gelernte Jäger sich bei den Königl. Jäger-Bataillons eingefunden. Wir erneuern daher hierdurch jenen Erlaß.

Kein gelernter Jäger darf sich ohne ein ihm von der vorgesetzten Behörde, d. h. der Ersatz-Commission zu Theil gewordene Anweisung, oder ohne vorgängige schriftliche Anmeldung bei dem Herrn Major v. Neumann zu Potsdam, persönlich zur Anstellung in ein Jäger-Bataillon melden, indem er dann ohne weiteres zurückgeschickt werden würde.

Die Herren Landräthe verpflichten Wir hierbei, in termino den 10. April 1820. die Listen, welche die Eingangs gedachte Verordnung unter 1. und 2. begehrt, unerdinert in duplo vorzulegen. Liegnitz, den 25. September 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1247. Septbr. c.

No. 262. Betrift die von den Geistlichen-Vorgesetzten dem Militair-Prediger zuzusendenden Anzeigen von Militair-Geburts-, Heirathe- und Sterbefälle.

Auf Veranlassung des Königl. Kriegs-Ministeriums hat das Königl. General-Commando in Schlesien jetzt die Militair-Prediger angewiesen, die Summe der in ihren Kirchenbüchern eingetragenen Geburten, Trauungen und Todesfälle nicht mehr unmittelbar an das statistische Bureau, sondern von nun an nach beendigtem Jahre jedesmal an die Königl. Regierungen abzugeben.

Schon durch die Verordnung vom 22. Decbr. 1814. im 53. Stück des Amtsblattes ist festgesetzt, daß Trauung, Geburts- und Todesfälle bei der Landwehr, so wie bei beurlaubten Militairs und deren Familien, in die Civil-Bevölkerungs-Liste aufgenommen werden, und nur in solchen Fällen Ausnahmen statt finden sollen, wo sie mehr zur Civil-, sondern zur Garnison-Gemeinde gehören.

No. 258. Die Kirmes-Feier betreffend.

Durch die Verordnungen vom 3. Septbr. 1811. und vom 27. Septbr. 1815. (Amtsblatt Jahrg. 1811. No. 128, und 1815. No. 266.), wurde die Abhaltung der Kirmes-Feier auf den Monat November beschränkt.

Da aber späterhin auf Allerhöchsten Befehl ein allgemeines Todtenfest angeordnet, und auf den letzten Sonntag des Kirchenjahres, welcher häufig noch in den November-Monat fällt, gelegt worden, der Eindruck dieses, einer ernsten Betrachtung geweiheten Festes aber gestört würde, wenn gleichzeitig die der lauten Freude gewidmete Kirmes-Feier statt fände: so wollen Wir zur Beseitigung einer solchen Collision gestatten, daß die Kirmessfeste schon früher, also auch im Oktober gehalten werden.

Wir setzen aber hierbei voraus, daß Gutsherrschaften und Gemeinden, vom eigenen Interesse geleitet, die Kirmesse erst dann, wenn die Bestellung der Felder für das nächste Jahr vollendet, oder der Vollendung nahe, feiern, und so der Absicht der bezogenen Verordnungen nicht entgegen handeln werden.

Liegnitz, den 23. September 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 535. Septbr. c.

No. 259. Betreffend die zum Aufbau der abgebrannten katholischen Pfarr- und Schulgebäude zu Polckwitz zu veranlassende Haus-Collecte.

Das Königl. Ministerium des Innern hat die Ausschreibung einer allgemeinen Haus-Collecte zum Wieder-Aufbau der abgebrannten katholischen Pfarr- und Schulgebäude zu Polckwitz, innerhalb des hiesigen Regierungs-Bezirks, bewilligt.

Wir bringen diese Bewilligung hierdurch zur Kenntniß der Departements-Insassen und verordnen zugleich, daß die Herren Landräthe und Magistrate die Haus-Kollecte resp. auf dem Lande und in den Städten veranstalten, die gesammelten Beiträge, sub rubro: „Brand-Kollecten-Gelder" innerhalb 10 Wochen in die hiesige Haupt-Kollecten-Kasse einsenden, Uns aber die Nachweisungen der Beiträge nebst den Spezialien gleichzeitig vorlegen. Liegnitz, den 24. Septbr. 1819.

Königl Preuß Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 75. K. Septbr. c.

No. 260. Wegen Verdingung der zur Militair-Verpflegung erforderlichen Naturalien an Roggen, Hafer, Heu und Stroh, vom 1. December 1819. ab, bis zum letzten July 1820.

Das Erforderniß an Roggen, Hafer, Heu und Stroh im Liegnitzschen Regierungs-Departement für die garnisonirenden vaterländischen Truppen soll für den Zeitraum vom 1. December 1819. ab, bis ultimo July 1820. im Einzelnen oder im Ganzen, an den Mindestfordernden, auf den 21. October d. J. Vormittags zehn Uhr in dem hiesigen Regierungs-Conferenz-Zimmer verdungen werden.

Alle unternehmungslustige kautionsfähige Männer laden Wir zu diesem Termin ein, und bemerken, daß die Bedingungen in der hiesigen Militair-Registratur vom 10. October d. J. ab, einzusehen sind.

Nicht

Nicht bekannte Personen müssen ihre Cautionsfähigkeit vor dem Termin darthun. Zu seiner Zeit wird der Zuschlag von Seiten des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz erfolgen.

Nach Ablauf eines jeden Monats wird, wenn die Liquidationen vorschriftlich belegt sind, das Guthaben für eben diesen verflossenen Monat unverzüglich bezahlt werden. Liegnitz, den 25. September 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. Abthl. No. 1296. pro Septbr. c.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Glogau.

Betreffend die von den Unter-Gerichten zu erstattenden Berichte über örtlich hergebrachte Domanial-Abgaben oder andere besondere Hebungen, außer den durch die Sportel-Taxe von 1815. gestatteten Gerichts-Gebühren bei Besitz-Veränderungen.

Zur allgemeinen Uebersicht, welche örtliche Observanzen statt gefunden haben, werden sowohl die fürstlich als standesherrliche, auch sämmtliche Untergerichte hiermit aufgefordert, unerinnert bei 3 Rthlr. Strafe binnen acht Wochen, nach Rücksprache mit den betreffenden Jurisdictionarien und Dominien, zu berichten: ob und aus welchem Rechtsgrunde, worüber sodann die Bescheinigung beizufügen ist, desgleichen unter welcher Benennung, bei Besitz-Veränderungen außer den Laudemien etwa noch sonstige Erhebungen für die Dominien statt finden, und welche Gerichte bei Besitz-Veränderungen außer den nach der allgemeinen neuen Gebühren-Taxe zulässigen Gebühren sonst noch etwas zur Sportel-Kasse, oder als eine statt des Gehalts ihnen angewiesene Einnahme erheben, auch wie weit diese Erhebungen, deren Titel darzuthun ist, als ursprüngliche gutsherrliche Abgaben anzusehen sind. In Ansehung der Ortschaften verschiedener Kreise werden auch verschiedene Berichte, und von Gerichten, wo keine solche besondere Abgaben üblich sind, Negativ-Atteste gewärtigt.

Glogau, den 10. September 1819.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Verordnungen auswärtiger Behörden.

Bekanntmachung.

Zufolge der zwischen der Königl. Preuß. und Königl. Sächs. Regierung statt gefundenen Ausgleichungs-Verhandlungen, sind nunmehr von Seiten Preußens sämmtliche Sächsische Kammer-Kredit-Kassen-Scheine sub Litt. B. C. D. und Aa. mit Einschluß der, mit diesen Buchstaben bezeichneten und bereits ausgelooßten, jedoch in der Verzinsung noch begriffenen dergleichen Scheine, so wie eine verhältnißmäßige

Anzahl

Anzahl unzinsbarer Scheine, deren genauere Angabe späterhin auch öffentlich erfolgen wird, zur Vertretung übernommen worden.

Die Königlich Preußische Regierung wird in Ansehung dieser übernommenen Sächsischen Kammer-Credit-Kassen-Schulden eine der bisherigen möglichst gleichkommende Einrichtung treffen; und es können sonach die betreffenden Gläubiger, die vollständigste Aufrechthaltung ihrer Gerechtsame, sowohl in Ansehung des Kapitals, als der Zinsen, jedenfalls erwarten.

Was für jetzt die Zahlung der Zinsen anlangt, so wird solche halbjährig, und zwar jedesmal mit dem Eintritt des Oster- und Michaelis-Termins jeden Jahres hier in Merseburg erfolgen, und die Abführung der im Termin Michaelis d. J. fälligen Zinsen, mit dem Eintritt dieses Termins, bei der hiesigen Königlichen Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse geschehen; auch sollen bei Gelegenheit dieser Zinszahlung, die auf den Zeitraum vom Termin Ostern 1820. bis mit Michael 1822. gefertigten neuen Zins-Coupons ausgegeben werden.

Gleich wie ich nun in Gemäßheit des mir gewordenen höhern Auftrags, solches zur öffentlichen Kenntniß bringe, und demnächst bemerke, daß mir als Kommissarius für die Sächsischen Abwickelungs- und Schulden-Verhältniße auch die specielle Leitung der auf das Kammer-Credit-Kassen-Schulden-Wesen Bezug habenden Geschäfte übertragen worden ist, fordere ich zugleich alle Inhaber der, an die Krone Preußen übergegangenen Sächsischen Kammer-Credit-Kassen-Scheine auf, sich nicht nur mit dem Termine Michaelis d. J. zur Empfangnahme der fälligen Zinsen und der neuen Talons und Coupons gegen Aushändigung der alten Talons und Coupons, bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse zu melden, sondern auch in allen solchen Angelegenheiten, welche das mehr erwähnte Kammer-Credit-Kassen-Schulden-Wesen betreffen, sich an mich, als die hiezu verordnete kompetente Behörde, zu wenden.

Merseburg, am 10. September 1819.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident, als Kommissarius für die Sächsischen Abwickelungs- und Schulden-Verhältnisse.

v. Schönberg.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Beförderung: Der bisherige Stadt-Justiz-Rath Wirth zu Glogau zum Justiz-Commissarius und Notarius bei dem Königlichen Ober-Landes-Gericht von Schlesien zu Breslau.

Befördert wurden:

der Candidat der Theologie Johann Gottfried Streit, als evangelischer Prediger zu Tillendorf, Bunzlauschen Kreises;

der Schullehrer Borrmann zu Peisewitz zugleich als evangel. Schullehrer zu Kunzelsdorf, Goldbergschen Kr.;

der

der Seminarist Benjamin Walter als evangelischer Schullehrer zu Nicolschmiede, Saganschen Kreises.

Der zeitherige Bürgermeister v. Frankyen zu Primkenau, ward auf anderweitige 6 Jahre in dieser Eigenschaft bestätigt.

Die Approbation erhielten: der Wundarzt Carl August Schreiber zu Probsthayn, als Geburtshelfer und der Thierarzt Häring als Kreis-Thierarzt der Kreise Rothenburg und Görlitz.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung.

Am 10. d. M. starb der Pastor Jänisch zu Jenkau, Liegnitzschen Kreises, und Merkschützer Superintendentur-Bezirks, an den Folgen der Gelbsucht in einem Alter von 66 Jahren 3 Monaten 26 Tagen, nachdem er sein Amt 33 Jahre mit seltener Treue und Thätigkeit verwaltet hatte. Im Jahre 1817. den 13. August traf ihn der Kummer, daß mit dem Dominial-Vorwerksgehöfte und einem Theil des Dorfs auch die Kirche abbrannte. Zu Wiederherstellung derselben wirkte er dadurch thätig mit, daß er eine Sammlung von Beiträgen veranstaltete, auch aus eigenen Mitteln Aufopferungen machte. Die feierliche Einweihung der bis auf den Thurm, das Geläute und die Orgel fertigen Kirche hatte in den nächsten Tagen durch ihn statt finden sollen.

Aber der Vorsehung gefiel es nicht, ihn den festlichen Tag, auf welchen er sich so sehr gefreut hatte, erleben zu lassen. Sein Leichenredner betrat zuerst die neue Canzel, von welcher er das Wort des Herrn noch ferner zu verkündigen gehofft hatte.

Wir ehren sein Andenken und dürfen erwarten, daß es der Jenkauer Kirch-Gemeinde unvergeßlich bleiben werde.

Liegnitz, den 25. September 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Wohlthätigkeits-Aeußerungen.

Der evangelischen Kirche zu Marklissa verehrten drei Schwestern, Namens Lorenz, daselbst das in Rahm gefaßte Bildniß des Reformators D. Luther.

Gern erwähnen Wir dies öffentlich belobend.

Liegnitz, den 14. Septbr. 1819.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Die evangelische Kirch-Gemeinde zu Nieder-Hartmannsdorf, Saganschen Kreises, welche erst vor 6 Jahren ein neues massives Pfarrhaus gebaut, hat am Friedensfest Altar und Kanzel der Kirche mit Seide, bald darauf auch mit schwarzem Tuch bekleidet, und die zum Gottesdienst nöthigen musikalischen Instrumente auf ihre Kosten

ſien angeſchafft, nicht minder auch neuerlich ein neues maſſives gut und bequem eingerichtetes Schulhaus erbaut, ohne weder zu dem einen, noch zu dem andern die öffentliche Wohlthätigkeit in Anſpruch zu nehmen.

Dieſer gute Wille der Gemeinde und ihre Liebe für Kirche und Schule wird daher hierdurch gern von Uns öffentlich anerkannt.

Liegnitz, den 4. September 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Die evangeliſche Gemeinde zu Greibnig, Liegnitzſchen Kreiſes, hat in ihrer Kirche eine ganz neue Orgel aus eigenen Mitteln erbauen laſſen, und dafür die Summe von 308 Rthlr. erlegt. Der Organiſt Gehlich hat ein zinnernes modern gearbeitetes Crucifix, und ein ander Gemeindeglied ein Paar zinnerne Blumengefäße der Kirche verehrt.

Auch ſind von der evangeliſchen Gemeinde zu Koiſchwitz die Reparaturkoſten der Orgel in daſiger Kirche, im Betrage von 40 Rthlr., zu Gunſten des Aerarii geleiſtet worden.

Wir bringen dieſe Wohlthätigkeits-Aeußerungen hiermit dankſagend zur öffentlichen Kenntniß des Publikums. Liegnitz, den 16. September 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Zum Umguß der ſchadhaft gewordenen großen Glocke bei der evangeliſchen Kirche zu Kunitz, Liegnitzſchen Kreiſes, wurden nachſtehende freiwillige Beiträge geleiſtet, als:

Von dem Kirchen-Patron Hrn. v. Rothkirch auf Kunitz	50 Rthl.		
Von der Frau von Rothkirch	20 „		
„ „ Gemeine zu Kunitz	55 „	10 ſgr.	
„ „ „ „ Seegaſſe	1 „	23 „	6 d'r.
„ „ „ „ Kalthaus	2 „	8 „	6 „
„ „ „ Klein Schildern	2 „	8 „	9 „
in Summa	131 Rthl.	20 ſgr.	9 d'r.

Gern erwähnen Wir dies öffentlich belebend zur Nachahmung.

Liegnitz, den 20. September 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nr. 42.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 41.

Liegnitz, den 9. October 1819.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 261. Wegen der Vorschriften bei Annahme der für die Königlichen Jäger-Bataillons bestimmten Jäger.

Ungeachtet der gemessenen Amtsblatts-Verordnung vom 28. Januar d. J. haben eigenmächtig manche gelernte Jäger sich bei den Königl. Jäger-Bataillons eingefunden. Wir erneuern daher hierdurch jenen Erlaß.

Kein gelernter Jäger darf sich ohne ein ihm von der vorgesetzten Behörde, d. h. der Ersatz-Commission zu Theil gewordene Anweisung, oder ohne vorgängige schriftliche Anmeldung bei dem Herrn Major v. Neumann zu Potsdam, persönlich zur Anstellung in ein Jäger-Bataillon melden, indem er dann ohne weiteres zurückgeschickt werden würde.

Die Herren Landräthe verpflichten Wir hierbei, in termino den 10. April 1820. die Listen, welche die Eingangs gedachte Verordnung unter 1. und 2. begehrt, unterschrieben in duplo vorzulegen. Liegnitz, den 25. September 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1247. Septbr. c.

No. 262. Betrifft die von den Geistlichen-Vorgesetzten dem Militair-Prediger zuzusendenden Anzeigen von Militair-Geburts-, Heirathe- und Sterbefälle.

Auf Veranlassung des Königl. Kriegs-Ministeriums hat das Königl. General-Commando in Schlesien jetzt die Militair-Prediger angewiesen, die Summe der in ihren Kirchenbüchern eingetragenen Geburten, Trauungen und Todesfälle nicht mehr unmittelbar an das statistische Bureau, sondern von nun an nach beendigtem Jahre jedesmal an die Königl. Regierungen abzugeben.

Schon durch die Verordnung vom 22. Decbr. 1814. im 53. Stück des Amtsblattes ist festgesetzt, daß Trauung, Geburts- und Todesfälle bei der Landwehr, so wie bei beurlaubten Militairs und deren Familien, in die Civil-Bevölkerungs-Liste aufgenommen werden, und nur in solchen Fällen Ausnahmen statt finden sollen, wo sie nicht zur Civil-, sondern zur Garnison-Gemeinde gehören.

Die Geistlichen Herren Vorgesetzten in den Kreisen werden daher hiermit angewiesen, die bei dem activen garnisonirenden Militair vorgefallenen Geburten, Trauungen und Sterbefälle durch Mittheilung einer speciellen Bevölkerungs-Liste dem Militair-Prediger zu Glogau jährlich gleich, nach dem Ablauf des Kirchen-Jahres anzuzeigen, damit dieser dadurch in den Stand gesetzt werde, eine vollständige Liste über die bei jeder Militairgemeinde vorgefallenen actus ministeriales anzufertigen und an Uns einzureichen. Liegnitz, den 25. September 1819.

Königl. Preußische Regierung Erste Abtheilung.

I. No. 868. Septbr. c.

No. 263. Wegen des innerlichen Kurirens der Wund-Aerzte.

Höhere Festsetzungen zufolge soll den Wund-Aerzten die Erlaubniß zu leichten innern Kuren dann gegeben werden, wenn weder an ihrem Wohnorte, noch in der Entfernung einer Stunde von demselben, ein approbirter praktischer Arzt sich befindet, und wenn die Chirurgen in einer, der Instruction vom 23. Februar 1771. gemäßen Prüfung, ihre Fähigkeit zum innerlichen Kuriren nachgewiesen haben. Die Verstattung soll aber sogleich ohne weiteres aufhören, wenn an dem Wohnort eines solchen Chirurgi hinfüro ein praktischer Arzt sich niederläßt.

In künftigen Fällen muß daher stets, und zwar allein durch die Herren Kreis-Physiker, Uns zur weitern Veranlassung und Benehmung mit dem Königl. Medicinal-Collegio zu Breslau angezeigt werden, ob ein solches Verhältniß wie zu Erlangung der Verwilligung erforderlich ist, statt findet, und ob der Candidat sich zu Erlangung der Befugniß zu leichten innern Kuren unter vorangezeigter Einschränkung prüfen lassen will. Auch ist jedesmal anzuführen, wie weit der Wohnort des Kreis-Chirurgi von dem Orte entfernt, den der die Erlaubniß zu leichten innern Kuren nachsuchende Chirurgus zu seinem Etablissement zu wählen wünscht, ob der Kreis-Chirurgus zu innern Kuren berechtiget ist, und ob derselbe in Berlin den chirurgischen Prüfungs-Cursus abgehalten hat. Liegnitz, den 25. September 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 5. R. pro Septbr. c.

No. 264. Aufruf an den ehemaligen Füsilier G. F. Friedrich, sich zum Empfang der Kriegs-Denkmünze zu melden.

Für den ehemaligen Füsilier Gottlieb Ferdinand Friedrich aus Radmeritz, Görlitzschen Kreises, ist die Kriegs-Denkmünze für Nicht-Combattanten 1810 1815. nebst Band und Befugniß Schein bei Uns eingegangen.

Da der ꝛc. Friedrich zu Radmeritz nicht anzutreffen gewesen, so wird derselbe hierdurch aufgefordert: sich bei dem Kreis-Landrath oder Magistrat seines gegenwärtigen Aufenthaltorts, zur Empfangnahme der Kriegs-Denkmünze, unter gehöriger Legitimation, zu melden. Liegnitz, den 27. September 1819.

Königl. Preuß. Regierung Erste Abtheilung.

I. No. 1047. Septbr. c.

No. 265.

No. 266. Aufruf zur promptesten Einsendung der zum Servis-Jahres-Abschluß pro 1819. gehörenden Nachrichten.

Die Magistrate der Städte Unseres Verwaltungs-Bezirks werden hierdurch aufgerufen, mit allem, was zum Servis-Jahres-Abschluß pro 1819. gehörig, unfehlbar sich so einzurichten, daß die Liquidationen längstens Mitte Januar 1820. an Uns gelangen. Ordnungsstrafe von 5 Rthlr. würde den Verzug beahnden.

Liegnitz, den 1. October 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. Abth. ad No. 110. R. pro c.

No. 267. Betreffend ansteckende Krankheiten, die sich bei den zurückreisenden deutschen Auswanderern zeigen dürften.

Jeder Gastwirth, der eine Krankheit bei dem aus Polen zurückkehrenden deutschen Auswanderern gewahr wird, die auf eine Ansteckung Verdacht giebt, wohin ganz besonders die Ausschlags-Krankheiten der Kinder gehören, wird hiermit bei namhafter Strafe verpflichtet, der Orts-Polizeibehörde davon Kenntniß zu geben. Diese aber wird hiermit angewiesen, die Weiterreise der Angesteckten und Verdächtigen zu untersagen, auch die Heilung der ersteren unter der erforderlichen Absonderung von den Gesunden zu veranstalten. Auf dem Lande ist zugleich sofort dem landräthlichen Amte und dem Kreis-Physico davon Anzeige zu machen. Diese, so wie die Magistrate in den Städten, werden nicht unterlassen, Uns von einem solchen Vorfall schleunigen Bericht zu erstatten, und das Weitere hierauf gewärtigen.

Liegnitz, den 3. Oktober 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 10. pro October c.

No. 268. Betreffend die Einreichung der Nachrichten zum städtischen Feuer-Societäts-Cataster.

Es ist wahrgenommen worden, daß der mittelst Verordnung vom 21. März 1815., Amtsblatt pag. 110. No. 95., festgestellte Termin zur Einreichung der Nachrichten zum städtischen Feuer-Societäts-Cataster, nicht immer inne gehalten wird, und dadurch Verzögerungen für die Anfertigung des General-Catastri erzeugt werden. Wir geben den Magistraten und sonst mit der Aufnahme des Catastri beauftragten Behörden hierdurch auf, jene Nachrichten pro 1820. unfehlbar im Lauf des Monats Oktober an Uns einzureichen.

Die in Vollziehung der Aufforderung sich säumig zeigenden Behörden würden Wir in eine Ordnungsstrafe von 3 Rthlr. nehmen.

Zugleich machen Wir noch auf die Bestimmungen der Verfügung vom 1. May d. J., Amtsblatt pag. 182. No. 131., aufmerksam, nach welcher die Versicherungs-Anschläge und Taxen, vorzüglich bei den städtischen Gebäuden, sorgfältig geprüft und genau nach den reglementsmäßigen Vorschriften eingerichtet werden sollen. Bei zu niedrig angenommener Versicherung, in Vergleich mit dem zeitgemäßen Taxwerth des-

durch

durch Feuer zerstörten Theils der Gebäude, würden weiter keine Unterstützungen zum Wiederaufbau aus Staats-Fonds, als innerhalb jenes Werthes geleistet werden können.

Liegnitz, den 28. September 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 1308. September c.

No. 269. Betreffend die Verpachtung der Chaussee-Zollstätte in dem hiesigen Departement.

Die Chaussee-Zoll-Einnahmen der Chaussee-Zollstätte

a. im Liegnitzschen Kreise: 1) zu Haydau;

b. im Löwenbergschen Kreise: 2) zu Braunau, 3) zu Friedeberg a. Q., 4) zu Görlsseiffen, 5) zu Langwasser, 6) zu Schmottseiffen, 7) zu Plagwitz und Groß-Rackwitz, welche Zölle jetzt bei Löwenberg vereinigt sind, 8) zu Ullersdorf;

c. im Goldberg-Hainauschen Kreise: 9) zu Ernestinenthal, 10) zu Hermsdorf, 11) zu Neudorf am Rennwege, 12) zu Neuwiese, 13) zu Seifersdorf, 14) zu Vorhaus, 15) zu Wolfsdorf, 16) zu Wüstsch;

d. im Glogauschen Kreise: 17) zu Gramschütz, 18) zu Jätschau,

sollen jede einzeln an den Meistbietenden, vom 1. Januar 1820. ab, verpachtet werden. Terminus ist hierzu auf Montags den 15. November d. J. Vormittags 9 Uhr im Conferenzsaal des Regierungs-Lokals auf dem hiesigen Königl. Schlosse, vor dem Geheimen Regierungs-Rath Herrn v. Colomb und dem Herrn Regierungs-Rath Manger, angesetzt worden. Hierzu werden Bietungslustige, welche die erforderliche Real-Caution vor dem Termin nachweisen können, eingeladen, und können die Verpachts-Bedingungen in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung täglich eingesehen werden. Der Zuschlag wird demnächst bis zum Eingang höherer Genehmigung vorbehalten. Liegnitz, den 1. Oktober 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 808. September c.

No. 270. Wegen Anzeige von Todesfällen eximirter Personen an den betreffenden Kreis-Justizrath.

Die Verordnung, welche die Geistlichkeit verpflichtet, die Todesfälle eximirter Personen dem betreffenden Kreis-Justizrath anzuzeigen, scheint in Vergessenheit gekommen zu seyn. Das Interesse der oft bei dergleichen Todesfällen concurrirenden Minderjährigen wird insonderheit durch diese Verabsäumung gefährdet. Der Geistlichkeit des hiesigen Regierungs-Departements wird gedachte Verordnung hiermit wieder in Erinnerung gebracht, und deren genaue Beachtung erwartet.

Liegnitz, den 3. October 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. Abtheilung ad No. 1243. pro Septbr. c.

Ver-

Verordnungen des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Glogau.

Betreffend die von den Unter-Gerichten zu erstattenden Berichte über örtlich hergebrachte Dominial-Abgaben oder andere besondere Hebungen, außer den durch die Sportel-Taxe von 1815. gestatteten Gerichts-Gebühren bei Besitz-Veränderungen.

Zur allgemeinen Uebersicht, welche örtliche Observanzen statt gefunden haben, werden sowohl die fürstlich als standesherrliche, auch sämmtliche Untergerichte hiermit aufgefordert, unerinnert bei 3 Rthlr. Strafe binnen acht Wochen, nach Rücksprache mit den betreffenden Jurisdictionarien und Dominien, zu berichten: ob und aus welchem Rechtsgrunde, worüber sodann die Bescheinigung beizufügen ist, desgleichen unter welcher Benennung, bei Besitz-Veränderungen außer den Laudemien etwa noch sonstige Erhebungen für die Dominien statt finden, und welche Gerichte bei Besitz-Veränderungen außer den nach der allgemeinen neuen Gebühren-Taxe zulässigen Gebühren sonst noch etwas zur Sportel-Kasse, oder als eine statt des Gehalts ihnen angewiesene Einnahme erheben, auch wie weit diese Erhebungen, deren Titel darzuthun ist, als ursprüngliche gutsherrliche Abgaben anzusehen sind. In Ansehung der Ortschaften verschiedener Kreise werden auch verschiedene Berichte, und von Gerichten, wo keine solche besondere Abgaben üblich sind, Negativ-Atteste gewärtigt.

Glogau, den 10. September 1819.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Verordnungen auswärtiger Behörden.

Bekanntmachung.

Zufolge der zwischen der Königl. Preuß. und Königl. Sächs. Regierung statt gefundenen Ausgleichungs-Verhandlungen, sind nunmehr von Seiten Preussens sämmtliche Sächsische Kammer-Kredit-Kassen-Scheine sub Litt. B. C. D. und Aa. mit Einschluß der, mit diesen Buchstaben bezeichneten und bereits ausgelooßten, jedoch in der Verzinsung noch begriffenen dergleichen Scheine, so wie eine verhältnißmäßige Anzahl unzinsbarer Scheine, deren genauere Angabe späterhin auch öffentlich erfolgen wird, zur Vertretung übernommen worden.

Die Königlich Preußische Regierung wird in Ansehung dieser übernommenen Sächsischen Kammer-Credit-Kassen-Schulden eine der bisherigen möglichst gleichkommende Einrichtung treffen; und es können sonach die betreffenden Gläubiger, die vollständigste Aufrechthaltung ihrer Gerechtsame, sowohl in Ansehung des Kapitals, als der Zinsen, jedenfalls erwarten.

Was für jetzt die Zahlung der Zinsen anlangt, so wird solche halbjährig, und zwar jedesmal mit dem Eintritt des Oster- und Michaelis-Termins jeden Jahres hier in Merseburg erfolgen, und die Abführung der im Termin Michaelis d. J. fälligen Zinsen, mit dem Eintritt dieses Termins, bei der hiesigen Königlichen Haupt-Justi-

tuts-

tuten- und Kommunal-Kasse geschehen; auch sollen bei Gelegenheit dieser Zinszahlung, die auf den Zeitraum vom Termin Ostern 1820. bis mit Michael 1822. gefertigten neuen Zins-Coupons ausgegeben werden.

Gleichwie ich nun in Gemäßheit des mir gewordenen höhern Auftrags, solches zur öffentlichen Kenntniß bringe, und demnächst bemerke, daß mir als Kommissarius für die Sächsischen Abwickelungs- und Schulden-Verhältnisse auch die specielle Leitung der auf das Kammer-Credit-Kassen-Schulden-Wesen Bezug habenden Geschäfte übertragen worden ist, fordere ich zugleich alle Inhaber der, an die Krone Preußen übergegangenen Sächsischen Kammer-Credit-Kassen-Scheine auf, sich nicht nur mit dem Termine Michaelis d. J. zur Empfangnahme der fälligen Zinsen und der neuen Talons und Coupons gegen Aushändigung der alten Talons und Coupons, bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse zu melden, sondern auch in allen solchen Angelegenheiten, welche das mehr erwähnte Kammer-Credit-Kassen-Schulden-Wesen betreffen, sich an mich, als die hiezu verordnete kompetente Behörde, zu wenden.

Merseburg, am 10. September 1819.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident, als Kommissarius für die Sächsischen Abwickelungs- und Schulden-Verhältnisse.

v. Schönberg.

Bekanntmachung.

In Folge des, von der, zur Kammer-Kredit-Kasse verordneten Hochlöblichen Kommission zu Dresden, unterm 29. März d. J. erlassenen Avertissements, ist zwar für sämmtliche zinsbare Kammer-Kredit-Kassen-Scheine ein, auf den Termin Ostern 1819. lautender Zins-Coupon ausgegeben worden. Die Ausgabe eines dergleichen Coupons auf den nächst bevorstehenden Termin Michaelis d. J. hat jedoch noch nicht statt gefunden. Da nun, nach der von mir, unterm 10. d. M. ergangenen öffentlichen Bekanntmachung, die Zahlung der Zinsen von sämmtlichen Sächsischen Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen sub Litt. B. C. D. und Aa. mit Einschluß der mit diesen Buchstaben bezeichneten und bereits ausgelooseten, jedoch in der Verzinsung noch begriffenen dergleichen Scheine von und mit dem Termin Michaelis d. J. an von Seiten Preußens, und zwar bei der hiesigen Königl. Haupt-Instituten- und Communal-Kasse bewerkstelliget, auch bei dieser Gelegenheit die auf den Zeitraum von Termin Ostern 1820. bis Michael 1822. gefertigten neuen Zins-Coupons ausgegeben werden sollen, so ist sowohl zur Erleichterung für die Inhaber verzeichneter Scheine, als zur Vereinfachung des Geschäftsbetriebs für angemessen erachtet worden, für den diesjährigen Michaelis-Termin nicht erst einen einzelnen besondern Zins-Coupon auszugeben, sondern die Zinszahlung für diesen Termin sogleich gegen Produktion und Abgabe des in den Händen der Interessenten befindlichen Königl. Sächsischer Seits abgestempelten ältern Talons zu bewirken. Ich mache dieses hiermit öffentlich bekannt, und erkläre, daß jeder Inhaber eines solchen Talons, gegen dessen Produktion und Abgabe mit Eintritt des bevorstehenden Michaelis-Termins d. J. nicht nur die, auf diesen Termin fälligen Zinsen baar ausgezahlt, sondern dabei zu-

gleich

gleich auch einen neuen Talon nebst angefügten Coupons ausgeantwortet erhalten soll.
Merseburg, am 21. September 1819.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident als Commissarius für die Sächsischen Abwickelungs- und Schulden-Verhältnisse.
von Schönberg.

Bekanntmachung.

Bei der am heutigen Tage allhier statt gefundenen dritten Verloosung der Centralsteuer-Obligationen, sind

von Litt. A. No. 27. 51. und 130.
" " B. " 43. und 173.
" " C. " 17. 59. 107. 188. 228. 327. 353. und 446.
" " D. " 34. 50. 84. 156. 266. 275. 304. 322. 537. 545. 551. 563. 591. 594. 598. 652. 685. 700. 720. 833. 931. 944. 949. 957. 1032. 1040. 1057. und 1136.

von Litt. E. No. 36. 60. 121. 133. 172. 189. 199. 201. 223. 232. 238. 269. 318. 370. 416. 420. 427. 452. 453. 463. 536. 585. 615. 663. 796. 816. 843. 883. 968. 975. 978. 987. 1019. 1026. 1048. 1098. 1106. 1162. 1208. 1289. 1295. 1329. 1348. 1402. 1404. 1405. 1440. 1485. 1505. 1566. 1583. 1598. 1603. 1645. 1656. 1695. 1707. 1709. 1732. 1738. 1801. 1829. 1849. 1893. 1910. 1957. 1983. 2114. 2146. 2197. 2203. 2215. 2216. 2226. 2237. 2249. 2320. 2409. 2425. 2438. 2456. 2466. 2494. 2499. 2573. 2591. 2598. 2656. 2715. 2718. 2769. 2793. 2825. 2850. 2917. 2930. 2939 2947. 2953. 2999. 3002. 3058. 3140. 3146. 3157. 3171. 3195. 3210. 3236. 3242. 3305. 3312. 3333. 3344. 3363. 3368. 3403. 3418. 3420. 3464. 3481. 3520. 3550. 3571. 3586. 3660. 3673. 3711. 3723. 3752. 3906. 3915. 3920. 3936. 3962. 3969. 3982. 4012. 4054. 4063. 4073. 4104. 4107. 4116. 4135. 4137. 4140. und 4166.

von Litt. F. No. 183. 221. 229. 344. 365. 375. 389. 442. 511. 596. 726. 757. 811. 855. 899. 942. 975. 1116. 1135. 1207. 1290. 1317. 1344. 1501. 1685. 1712. 1802. 1846. 2123. 2233. 2245. 2261. 2375. 2413. 2513. 2534. 2598 2611. 2640. 2705. 2799. 2903. 2968. 2990. 3078. 3118. 3129. 3141. 3203. 3250. 3495. 3501. 3539. 3584. 3667. 3736. 3786. 3853. 3913. 3946. 3947. 3972. 4104. 4176. 4191. 4235. 4236. und 4430 gezogen worden.

Die Realisirung der gezogenen Obligationen, wird Ostern 1820. durch das Handlungs-Haus Reichenbach und Comp. zu Leipzig geschehen, und es haben sich daher die Inhaber der gezogenen Scheine bei dem Eintritt des Zahlungs-Termins daselbst zu melden, und die Zahlung gegen Aushändigung der betreffenden Scheine mit dazu gehörigen Talons und Coupons, in Empfang zu nehmen.

Uebrigens ist der festgesetzte Zahlungstermin um so mehr inne zu halten, als außerdem nach Verlauf von sechs Wochen, vom Zahlungstermin an gerechnet, die Geldbeträge vom Kapital und unerhoben gebliebenen letzten Zinsen, auf Kosten und Gefahr der Inhaber der Scheine, bei dem Königl. Ober-Landes-Gericht zu Naumburg

burg deponiet, und die Obligationen, nebst allen Talons und Coupons, für annullirt erklärt werden. Merseburg, den 20. September 1819.

Der Regierungs-Chef-Präsident.
v. Schönberg.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wegen Bestrafung derjenigen, welche sich weigern, Gelaß zu den Versuchen herzugeben, Selbstmörder ꝛc. ins Leben zurückzurufen.

Ein Einsasse des Departements hat sich geweigert, eine Leiche, welche als Scheintodter zu behandeln war, in seine Behausung aufzunehmen, und die Wiederaufliebungs-Versuche vornehmen zu lassen.

Diese Verletzung der Menschenpflicht und der Gesetze, namentlich des Edikts vom 15. Novbr. 1775. ist durch eine Polizei-Strafe, und Verpflichtung zu Tragung der Untersuchungs-Kosten geahndet worden.

Wir machen solches hierdurch zur Warnung bekannt.

Liegnitz, den 18. Septbr. 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Den freiwilligen Eintritt des Herrn Bürgermeisters Rasper zu Löwenberg in die Landwehr betr.

Nachstehendes Schreiben des Königl. General-Majors und Landwehr-Inspekteurs Herrn v. Rüstitz vom 20. September d. J. bringen Wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Wir hoffen die löblichen Gesinnungen des Herrn Bürgermeisters Rasper zu Löwenberg werde eine dem Landwehr-Institut günstige Nachahmung finden.

„Der Bürgermeister Rasper aus Löwenberg hat sich, ohnerachtet seines vorgerückten Alters und sonstigen Verhältnissen, die ihn vom Eintritt in die Landwehr entbinden, dennoch zur Annahme einer Officierstelle gemeldet, um hierdurch ein gutes Beispiel zu geben.

Des Königs Majestät haben hierauf durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28sten v. M. den ꝛc. Rasper als Seconde-Lieutenant bei dem 2ten Bataillon 4ten Liegnitzschen Landwehr-Regiments angestellt, und Allerhöchst Ihren Beifall, wie nachstehend, zu erkennen gegeben:

„Dem ꝛc. Rasper ist Mein Wohlgefallen darüber auszudrücken, daß er sich, „ohne dazu verpflichtet zu seyn, dem Landwehrdienste aus reiner Vaterlandsliebe „widme, und wünsche Ich, daß dieser Beweis seines guten Willens nicht ohne Nachahmung bleiben möge."

Liegnitz, den 23. September 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 41.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 42.

Liegnitz, den 16. October 1819.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 271. Die Liegnitzsche Landwehr-Sieges-Stiftung betreffend.

Den Uns untergeordneten Behörden, so wie den Einsassen des Departements eröffnen Wir hiermit, daß durch die edlen Aufopferungen und Bemühungen des Königl. General-Majors und Landwehr-Inspecteurs Herrn v. Miltitz, eine dem Liegnitzschen Regierungs-Bezirk eigenthümlich gewidmete Landwehr-Invaliden-Unterstützungs-Anstalt unter dem Namen:

„Liegnitzsche Landwehr-Sieges-Stiftung"

entstanden ist.

Der Umfang und der Zweck dieser Stiftung ist aus nachstehend abgedruckter Urkunde zu entnehmen. Wir wünschen, daß thätige Beförderer und Nachahmer des, besage des §. 3. der Urkunde, gegebenen schönen Vorbildes sich finden mögen. In der solche bestätigenden Allerhöchsten Königl. Kabinets-Ordre vom 28. August d. J. haben des Königs Majestät Sich gegen den Herrn General dahin zu äußern geruht:

„Uebrigens erkenne ich nochmahls dankbar die edle Fürsorge, womit Sie verdienten Vaterlands-Vertheidigern durch diese Stiftung wohlthätig werden.

Die dermaligen Empfangsberechtigten von Anno 1819. ab sind:

Wehrmänner: Johann Jacob Stephan zu Fröbel, Glogauschen Kreises;
Gottlieb Vogt zu Roehrsdorf,
Gottlieb Mährlein zu Mühlseifen,
Samuel Schulz zu Grünbeg. } Löwenbergschen Kreises;

Unterofficier: Johann Francke zu Hannau;

Wehrmänner: Franz Regale zu Trebnitz;
Joseph Hauptmann zu Breslau.

Die Namen der Individuen, die künftig hin betheilt werden möchten, so wie die sonstige Veränderungen dieser Stiftung, werden Wir ebenfalls durch das Amtsblatt bekannt machen, und Wir empfehlen diese gemeinnützige Anstalt der regen Theilnahme der Herren Landräthe. Liegnitz, den 29. September 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1355. Septbr. c.

Urkunde
der Liegnitzer Landwehr-Sieges-Stiftung.

§. 1. Nachdem auf Befehl Sr. Majestät des Königs ausgemittelt worden, wie viel Geschütze jeder Truppentheil der Armee in den Kriegsjahren von 1813. bis 1815 dem Feinde mit den Waffen in der Hand abgenommen, und sich dadurch ergeben hat, daß

vom 1. schles. Landwehr-Infanterie (jetzigen 1. Liegnitzer) 1 Stück bei Belle Aliance,
" 14. " " " (" 4. ") 3 " an der Katzbach, und
2 " bei Paris,
" 4. " " Kavallerie-Regiment, (von welchem dermalen 2 Eskadrons dem 3ten, die beiden andern dem 4ten Liegnitzer Landwehr-Regiment zugetheilt sind) 4 " bei Leipzig,

erobert worden; so haben des Königs Majestät mittelst Cabinets-Ordre vom 3. Aug. 1817, den genannten Regimentern die verheißne Belohnung von funfzig Dukaten für jedes Stück bewilliget und auszahlen lassen; hiebei auch erklärt, daß, da es dermalen sehr schwierig seyn dürfte, grade diejenigen Personen, welche die Geschütze erobert haben, aufzufinden, ja sie auch zum Theil mit Tode abgegangen seyn möchten, Allerhöchst Sie es fürs Beste hielten, dieses Geld zu irgend einer dauernden Stiftung zu benutzen, damit es den Regimentern bleibend zu Gute käme, und sie auf diese Weise sich selbst ein ewiges Denkmal ihres Heldenmuthes gründeten.

§. 2. Dem gemäß, und nach reiflicher Ueberlegung ist als das zweckmäßigste erschienen, gedachte Prämiengelder, an zusammen

1500 Reichsthaler

in Einen Hauptstamm zu verbinden, gegen hinlängliche Sicherheit auszuleihen, und die Zinsen dieses Kapitals zu Unterstützung einer verhältnißmäßigen Anzahl bei nur gedachten Regimentern im Dienst ganz invalid gewordner Vaterlands-Vertheidiger zu verwenden, und hierdurch eine, mit der Benennung:

Liegnitzer Landwehr-Sieges-Stiftung,

bezeichnete Invaliden-Unterstützungs-Anstalt zu begründen.

§. 3. In der Absicht, diese Stiftung möglichst zu erweitern und daran auch Invalide der übrigen, dermalen zur Liegnitzer Landwehr-Inspection gehörigen, Regimenter Theil nehmen zu lassen, wurde Se. Majestät der König von dem derzeitigen Landwehr-Inspecteur ehrerbietigst gebeten, mit 1053 Rthlr. 8 gr., ihm aus früheren Dienstverhältnissen noch zukommenden Gehaltsgeldern, den Stiftungs-Fond vermehren zu wollen.

Durch die huldreiche Gewährung dieser Bitte und durch einige später hinzugekommene freiwillige Beiträge ist derselbe zur gegenwärtigen Höhe von 2600 Rthlr. geschrieben: Zwei tausend sechs hundert Thalern, gebracht worden.

§. 4. Da jedoch dieser Gesammtfond aus zwei verschiedenen Kapitalen entsteht, deren jedes einen eigenthümlichen Ursprung und eine besondere Bestimmung hat: so

sind

sind auch die Zinsen desselben verschieden zu verwenden, und es wird in dieser Beziehung festgesetzt:

1) daß von den Zinsen des aus den Beutegeldern herrührenden Kapitals an 1500 Rthlr. fünf Invalide der hiezu berechtigten Regimenter dergestalt unterstützt werden sollen, daß

vom 1. schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiment Ein
" 14. " " " " Zwei, und
" 4. " " Kavallerie " Zwei

Invalide, jeder einen ganzen, dem andern gleichen, Theil erhalte.

2) daß die Zinsen des zweiten, aus vorher benannten Schenkungen entstandenen Kapitals an 1100 Rthlr. zu gleichmäßiger Unterstützung von drei Invaliden, als:

vom 3ten schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiment Einen
" 4ten " " " " Einen, und
" 2ten " " Kavallerie " Einen

verwendet werden sollen.

§. 5. Um zum Genuß dieser Unterstützung zu gelangen, ist erforderlich:

1) bei dem, mit dem Verleihungs-Recht versehenen, Regimente vorwurfsfrei gedient zu haben;
2) im Dienst ganz invalid geworden zu seyn;
3) sich in unverschuldeter Dürftigkeit zu befinden;
4) einen sittlichen Lebenswandel zu führen; und
5) sich in den preußischen Staaten wesentlich aufzuhalten.

§. 6. Die Unterstützung ist lebenslänglich; es wäre denn, daß

1) der Genießende freiwillige darauf verzichtete, oder
2) durch erweißliche Verbesserung seiner Umstände dieser Beihülfe zu seinem Unterhalt nicht mehr bedürfte, oder
3) wiederholter Vergehungen und fortwährender Unsittlichkeit geziehen würde; oder
4) seinen Aufenthalt außer dem preußischen Staat nehme.

§. 7. Das Wahlrecht der zu Unterstützenden stehet den betreffenden Regimentern, so lange sie in ihrer gegenwärtigen Gestalt existiren, ausschließend zu.

§. 8. Die Wahl selbst geschieht bei der Infanterie unter Leitung des Regiments-Kommandeurs, dem nichts destoweniger ein Stimmrecht zustehet, von den Kommandeurs der Bataillons, so wie von den Feldwebeln; bei der Kavallerie, unter specieller Leitung des Inspecteurs oder eines damit beauftragten Staabs-Offiziers, von den Eskadrons-Kommandeurs und Wachtmeistern.

§. 9. Vor der Wahl muß die Qualification nach den in §. 5. gemachten Bedingungen genau erörtert werden, wobei Zeugnisse der betreffenden Behörden, auch Seelsorger, unerläßlich sind.

§. 10. Nach folgenden Abstufungen sind die Wahlen zu treffen:

1) Zuförderst sind von dem 1ten und 14ten schlesischen Landwehr-Infanterie- und 4ten ꝛc. Kavallerie-Regiment solche Invalide, die an den Schlachten und Gefechten, in denen das Geschütz erobert wurde, Theil genommen, zu berücksichtigen.

2) Nach

2) Nach deren Abgang oder in deren Ermanglung sind von gedachten, so wie gleich anfänglich von dem 3ten und 4ten schlesischen Landwehr-Infanterie- und 2ten ꝛc. Kavallerie-Regiment, Invaliden zu erwählen, welche jedem der Feldzüge 1813. 1814. und 1815. beigewohnt haben.

3) Sind deren keine mehr zu ermitteln, so treten solche, welche in Zweien, und nach deren Abgang, welche in Einem der erwähnten Feldzüge gefochten haben, an der Vorigen Stelle.

4) Nach gänzlichem Abgange wahlfähiger Individuen aus den Regimentern alter Formation soll diese Vergünstigung übergehen

a) auf solche, welche die letzten Kriege in andern schlesischen Landwehr-Regimentern mitgemacht haben, darin invalid geworden sind, sich bei gutem Lebenswandel nur kümmerlich ernähren und zur Zeit der Wahl im Liegnitzer Regierungs-Departement wohnhaft sind, und in deren Ermanglung

b) auf solche, die im Dienst bei den Liegnitzer Landwehr-Regimentern neuer Formation invalide worden sind und sich bei gutem Lebenswandel nur kümmerlich ernähren.

§. 11. Wenn die Wahl vollbracht ist, so haben die Regimenter der Inspection die nöthigen Mittheilungen zu machen. Die weitere Bekanntmachung an die betreffenden Kreis-Behörden geschieht von Seiten der Königlichen Liegnitzschen Regierung durch die resp. Amtsblätter. Jeder der Gewählten erhält einen, von der Inspektion auszufertigenden Empfangsberechtigungsschein, aus welchem nicht nur das Entstehen der Stiftung, sondern auch, unter welchen Bedingungen der zu Betheilende Zeitlebens eine Unterstützung zu hoffen habe, ersichtlich wird.

§. 12. Sollte jemals der Fall eintreten, daß ein oder das andere Regiment keinen einzigen Wahlfähigen hätte, so gehet der Genuß der Unterstützung an ein, in solchem Falle durch die Inspection zu bestimmendes, anderes Regiment über.

§. 13. Die Inspection hat die Verpflichtung, die Zinsen der ausgeliehenen Kapitalien halbjährlich, und zwar medio July und medio Januar einzuziehen und an die Regiments-Kommandeurs zu versenden. Letztere lassen sie den Kreis-Behörden der zu Unterstützenden, kostenfrei zugehen, und von diesen Behörden geschieht die Auszahlung zuverlässig am 18. October und 30. März jeden Jahres. Bei Uebersendung des Empfangscheines haben die Kreis Behörden ein Zeugniß von der fortwährenden Qualification des Empfängers dem Regiment einzuhändigen.

§. 14. Die Regiments-Kommandeure und ihre Stellvertreter haben dafür zu sorgen, daß für jede Stelle stets ein oder mehrere Kandidaten verzeichnet sind, für welche zwar hiedurch kein unbedingtes Nachfolgerecht begründet wird, aus denen aber sogleich, nach dem bekannt gewordenen Abgange eines Empfängers, durch Wahl die erledigte Stelle wieder besetzt werden kann.

§. 15. Sollte künftig diese Stiftung durch Geschenke, Vermächtnisse und dergleichen bereichert werden, so sind, in so fern die Geber etwas Anderes nicht verordnen, diese Vermehrungen dem zweiten Kapital so lange allein zuzulegen, bis solches zur Höhe des Ersten, d. h. 1500 Rthl. gestiegen ist; mithin von den Zinsen desselben eben so viel Invalide, als von denen der Ersten unterstützt werden können.

Dann

Dann aber soll eine vollkommene Verschmelzung beider Fonds statt finden, also auch alle etwanigen weitern Zugänge zu Vermehrung des einzigen und gemeinschaftlichen Fonds verwendet werden. Ob alsdann die Unterstützungen auf Mehrere, und in welchem Verhältniß ausgedehnt, oder die Unterstützungs-Quanta erhöht werden sollen? darüber wird nach Umständen zu bestimmen seyn.

§. 16. Da die Königliche Regierung des Liegnitzer Departements sich geneigt erklärt, sowohl für sichere Unterbringung des Stiftungs-Fonds zu sorgen, als auch diese Anstalt so viel thunlich zu befördern: so ist solches Seitens der Landwehr-Inspektion und der Regimenter dankbahrlichst angenommen worden.

§. 17. Zu diesem Ende will die Königliche Regierung und die Landwehr-Inspection sich gegenseitig in fortwährender Kenntniß von den Angelegenheiten der Stiftung erhalten; erst gedachte Behörde auch die Zinsen von den bei ihr niedergelegten und von ihr ausgeliehenen Kapitalien halbjährlich, und zwar Mitte July und Januar, der Inspection zur weitern Verabfolgung durch die Regimenter an die Kreis-Behörden zugehen lassen.

§. 18. Dafern in der Zukunft die dermalige Truppen-Eintheilung wesentlich verändert werden, oder gar aufhören sollte, mithin die Unterstützung invalider Vaterlands-Vertheidiger nicht mehr auf diesem Wege bewirkt werden könnte: so wird auf die oberste Verwaltungs-Behörde desjenigen Distrikts, den die gegenwärtige Urkunde umfaßt, die alleinige Verwaltung dieser Stiftung, und mit ihr auch das Wahlrecht der zu unterstützenden Invaliden übergehen, wobei jedoch ausdrücklich bedungen ist, daß dem Sinne der gegenwärtigen Anordnung möglichst nachgekommen werde.

§. 19. Zu Urkund dieses ist gegenwärtiger Stiftungsbrief, unter Erwartung Allerhöchster Genehmigung, für das 1ste und 14te schlesische Landwehr-Infanterie-Regiment von den zeitigen Kommandeurs derselben, für das 4te schlesische Landwehr-Kavallerie-Regiment von dem hiezu beauftragten Kommandeur des 3ten Liegnitzer Landwehr-Regiments No. 7. a., und für das 3te und 4te schlesische Landwehr-Infanterie- und 2te schlesische Landwehr-Kavallerie-Regiment von dem zeitigen Landwehr-Inspectur unterzeichnet, der Königlichen Liegnitzer Regierung zur Beistimmung mitgetheilt und demnächst vollzogen worden.

Görlitz, den 14. May 1819.

(gez.) v. Miltitz, General-Major.
als zeitiger Inspecteur, für die Commandeurs des ehemaligen 3ten und 4ten schles. Landwehr-Infanterie- und 2ten ꝛc. Kavallerie-Regiments.

(gez.) v. Massow, Oberst, für den Commandeur des vormaligen 4ten schlesischen Landwehr-Cavallerie-Regts.

(gez.) v. Brünnow. Oberst und zeitiger Commandeur des vormaligen 14ten schles. Landwehr-Infanterie-Regiments.

(gez.) v. Zimmermann. Major und zeitiger Commandeur des vormal. 1sten schles. Landwehr-Infant.-Regts.

No. 272. Die Einreichung eines curriculi vitae von den zur Prüfung in der Feldmeßkunst sich meldenden Candidaten.

Die zur Prüfung in der Feldmeßkunst sich meldenden Candidaten sind bisher erst bei Ertheilung der Probe-Karte aufgefordert worden, dieselbe mit einer Angabe ihrer Herkunft, ihrer wissenschaftlichen Bildung und der sonst darauf Bezug habenden Lebensumstände zurückzureichen. Es ist indessen von dem Königl. hohen Ministerio des Handels jetzt beschlossen, daß, zu mehrerer Vollständigkeit der Uebersicht, sämmtliche Candidaten, die sich zu der Prüfung in der Feldmeßkunst melden wollen, ihrer ersten Eingabe, durch welche sie die Probe-Arbeiten zur Prüfung nachsuchen, gleichzeitig das oben bestimmte curriculum vitae beizufügen haben.

Diese höhere Bestimmung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 1. October 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

H. No. 70. R. Septbr. c.

No. 273. Wegen der Wohnorts-Veränderung und dem Verreisen der Landwehrmänner.

Nachstehende Bestimmungen der Königlichen hohen Ministerien, in Ansehung der Wohnorts-Veränderungen und des Verreisens der Landwehrmänner außer Landes, bringen Wir hierdurch zur Kenntniß der Unter-Behörden, und aller derer, welche es angeht. Liegnitz, den 7. October 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 16. R. Octbr. c.

Nach gesetzlicher Vorschrift kann jeder Landwehrmann seinen Wohnort ungehindert verändern, ist aber verpflichtet, von der Wohnorts-Veränderung, sobald damit ein Wechsel des Landwehr-Bezirkes verbunden ist, dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel des verlassenen, so wie des neu bezogenen Wohnortes Anzeige zu machen.

Gesetz vom 3. September 1814. §. 12.
Königl. Instruction für die Landwehr-Inspecteurs vom 10. Decbr. 1816. §. 40.

Diese Anzeigen sind zur Erhaltung vollständiger Landwehr-Listen durchaus nothwendig, und es wird durch besondere Straf-Gesetze festgesetzt werden, in welcher Art die Unterlassung solcher Anzeigen zu bestrafen ist.

Vorläufig, und zwar bis ein solches Straf-Gesetz publicirt seyn wird, ist es jedoch erforderlich, Maaßregeln zur Sicherung dieser Anzeigen zu ergreifen, so weit solche durch die Administrations-Behörden in Ausführung kommen können, und es wird in dieser Hinsicht folgendes angeordnet:

1) Keinem Landwehrmann darf die Niederlassung an irgend einem Orte nachgegeben werden, wenn er nicht durch die Bescheinigungen des Landwehr-Bezirks-Feldwebels, sowohl des verlassenen, als des Bezirkes des neuen Wohnortes nachweiset, daß die Meldung der Wohnungs-Veränderung erfolgt ist.

2) Diese Meldung, mit bestimmter Angabe des neuen Wohnortes, kann bei beiden Bezirks-

Bezirks-Feldwebeln schriftlich oder mündlich — jedoch nicht durch einen Dritten — erfolgen.

3) Die Landwehr-Bezirks-Feldwebel dürfen die Wohnungs-Veränderungen selbst in keiner Art erschweren, und sind verpflichtet, die Bescheinigung der geschehenen Meldung ohne den geringsten Aufenthalt zu ertheilen.

Auch können die Landwehrmänner ungehindert verreisen, sind indeß verpflichtet, wenn dies außer Landes in entfernte Provinzen, auf länger als 4 Monate, oder während einer Uebungs-Periode geschieht, dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel Meldung zu machen.

Instruction für die Landwehr-Inspecteurs vom 10. Decbr. 1816. §. 41.

Es wird daher in dieser Hinsicht ferner angeordnet:

4) Keinem Landwehrmann darf ein Paß zu einer Reise außerhalb Landes, in entfernten Provinzen, auf länger als 4 Monate, oder während der Zeit der größern Landwehrübung ertheilt werden, wenn derselbe sich nicht durch eine Bescheinigung über die geschehene Meldung an den Landwehr-Bezirks-Feldwebel ausweiset. Obige Bestimmungen finden auch auf die in die Heimath entlassenen Kriegs-Reserve-Mannschaften Anwendung.

Die Königliche Regierung hat vorstehende Anordnungen, Behufs der allgemeinen Beachtung, durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 9. Septbr. 1819.

(gez.) Humbold. v. Boyen.

Ministerium des Innern und Ministerium des Krieges.

An
die Königl. Regierung zu Liegnitz.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Glogau.

Betreffend die von den Unter-Gerichten zu erstattenden Berichte über örtlich hergebrachte Dominial-Abgaben oder andere besondere Hebungen, außer den durch die Sportel-Taxe von 1815. gestatteten Gerichts-Gebühren bei Besitz-Veränderungen.

Zur allgemeinen Uebersicht, welche örtliche Observanzen statt gefunden haben, werden sowohl die fürstlich als standesherrliche, auch sämmtliche Untergerichte hiermit aufgefordert, unerinnert bei 3 Rthlr. Strafe binnen acht Wochen, nach Rücksprache mit den betreffenden Jurisdictionarien und Dominien, zu berichten: ob und aus welchem Rechtsgrunde, worüber sodann die Bescheinigung beizufügen ist, desgleichen unter welcher Benennung, bei Besitz-Veränderungen außer den Laudemien etwa noch sonstige Erhebungen für die Dominien statt finden, und welche Gerichte bei Besitz-Veränderungen außer den nach der allgemeinen neuen Gebühren-Taxe zulässigen Gebühren sonst noch etwas zur Sportel-Kasse, oder als eine statt des Gehalts ihnen angewiesene Einnahme erheben, auch wie weit diese Erhebungen, deren Titel darzuthun ist, als ursprüngliche gutsherrliche Abgaben anzusehen sind. In Anse-

hung

hung der Ortschaften verschiedener Kreise werden auch verschiedene Berichte, und von Gerichten, wo keine solche besondere Abgaben üblich sind, Negativ-Atteste gewärtigt.

Glogau, den 10. September 1819.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wegen der Belohnung des Landwehrmanns Knebelink zu Rothlach, Bunzlauschen Kreises, für Rettung zweier im Jahr 1817. im Wasser verunglückten Menschen.

Wir haben dem Landwehrmann Knebellink zu Rothlach, Bunzlauschen Kreises, für die erst kürzlich bekannt gewordene Rettung zweier im Jahr 1817. im Wasser verunglückten Menschen eine Belohnung von zwanzig Thalern dato angewiesen.

Den Einsassen des Departements machen Wir solches mit dem Wunsch bekannt, daß im gegebenen Fall das beherzte menschenfreundliche Benehmen des Knebellink Nachahmung finden möge. Liegnitz, den 28. September 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Wegen Bestrafung verübten Baumfrevels und Diebstahls.

Der Kriminal-Senat des Königl. Oberlandes-Gerichts zu Glogau hat einen Einwohner des Liegnitzschen Regierungs-Departements, wegen mehrmals wiederholter Entwendung von Bäumen und Baumpflanzen mit einer körperlichen Züchtigung von dreißig Peitschenhieben, vertheilt in zwei Tagen, und mit einer viermonatlichen Zuchthausstrafe belegt, denselben auch des Rechts, die preußische National-Kokarde und die Kriegsdenkmünze für das Jahr 1815. zu tragen, für verlustig erklärt, und ihn in die Kosten der Untersuchung verurtheilt. Dies Urtheil ist demnächst an demselben vollzogen worden.

Wir machen solches zur Warnung bekannt.

Liegnitz, den 2. October 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Wohlthätigkeits-Aeußerung.

Der evangelischen Kirche zu Waldau, Bunzlauschen Kreises, verehrte die dasige Kirch-Gemeinde mittelst freiwilliger Beiträge nicht nur am Reformations-Jubelfeste ein Paar messingene Altar-Leuchter, eine geschmackvolle Altar- und Kanzel-Bekleidung und mehrere Altar-Geräthschaften, sondern ließ auch im Jahr 1818. auf ihre Kosten das Innere der Kirche renoviren, und die Orgel staffiren, auch die Kirche von Außen abputzen.

Gern erwähnen Wir dies öffentlich belobend zur Nachahmung.

Liegnitz, den 26. September 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 42.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 43.

Liegnitz, den 23. October 1819.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 274. Die Sammlung von Nachrichten über die frühere Münzverfassung in Schlesien betreffend.

Die General-Münz-Direction interessirt bei der Sammlung der Nachrichten über die früher in Schlesien bestandene Münzverfassung, und über den Werth der älteren Münzen zu dem Gebrauch, wozu ihr das Bedürfniß öfters dargestellt ist.

Dieses Interesse wird Uns Veranlassung, die öffentlichen Behörden und die Privaten des hiesigen Regierungs-Departements, die für diesen Zweck möchten Beiträge leisten können, hierdurch einzuladen:

die in den Archiven befindlichen ältern, vorzüglich ungedruckten Nachrichten über das Schlesische Münzwesen, als Münz-Vorschriften, Münz-Gesetze, Verhandlungen auf den Kreis- und Münztagen, Cours-Bestimmungen der Münzen, Probations-Tags-Atteste, Valvations-Tabellen rc., und besonders solche Akten-Stücke, welche auf das von den Schlesischen Herzogen piastischen Stammes, in Folge des Landeshoheits-Rechts geübte Münz-Regale, oder auf diejenigen Münzen Bezug haben, die von Schlesischen Fürsten, Ständen und Städten sich vorfinden, oder aus Rechtsverleihungen der Könige von Böhmen, und späterhin aus Kaiserlich-Oestreichscher Verleihung, oder sonst gewonnenem Recht ausgeprägt wurden, sorgfältig aufzusuchen, zu sammlen, und an die Königliche General-Münz-Direktion zu Berlin unter der Rubrike: Herrschaftliche Münz-Sachen, zu übersenden, demnächst aber nach gemachten Gebrauch deren Rückfertigung, in so weit diese gewünscht wird, zu gewärtigen.

Wir schmeicheln Uns, es werde den Behörden und den Inhabern von Privat-Archiven, in so weit bei ihnen dergleichen Nachrichten angetroffen werden möchten, die Gelegenheit, solche zu dem angezeigten Gebrauch, und vielleicht einst zu einem historisch-numismatischen Werke darzustellen, sehr werth seyn.

Liegnitz, den 15. October 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung

L. Wirth. ad No. 703. pro October c.

No. 275. Wegen des vorzeitigen Secirens der Leichen.

Da hin und wieder Leichen von Personen, die entweder an Krankheiten verstorben oder verunglückt sind, oder sich das Leben genommen, und daher Versuche zu ihrer Wiederbelebung herbeigeführt haben, zu früh secirt werden; so verweisen Wir hierdurch auf die unterm 6. November 1811. in No. 236. Stück 34. des Amtsblatts gedachten Jahres, bekannt gemachte Ministerial-Verordnung, nach welcher auch nicht einmal Leichen, an welchen Wiederbelebungs-Versuche vergeblich angestellt worden, vor Ablauf von 24 Stunden nach erfolgtem Tode secirt werden dürfen.

Die Herren Physiker und Kreis-Chirurgen haben angezeigte Festsetzung sich gegenwärtig zu halten. Die Polizei-Behörden aber werden darüber wachen, daß keine Uebertretung der Vorschrift vorkomme. Liegnitz, den 9. October 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

L. No. 63. October c.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Glogau.

Wegen der Abzüge von den Pensionen und Wartegeldern ehemaliger Militair-Personen.

Zufolge Reskripts des hohen Justiz-Ministerii vom 27. September dieses Jahres, sollen sich die Gerichte, wegen der Abzüge die von den Pensionen und Warte-Geldern vormaliger Militair-Personen, ohne Unterschied ihres Grades, zur Berichtigung ihrer Privat-Schulden zu machen sind, künftig blos an das Königliche Departement für die Invaliden in Berlin wenden, welches darauf das Weitere wegen der Zahlung veranlassen wird. Diese, auch die Unter-Gerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landesgerichts, so wie dieses selbst, angehende Vorschrift, wird denselben zur Nachachtung bekannt gemacht. Glogau, den 8. October 1819.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Verordnungen auswärtiger Behörden.

Bekanntmachung.

Bei der am heutigen Tage allhier statt gefundenen dritten Verloosung der Centralsteuer-Obligationen, sind

von Litt. A. No. 27. 51. und 130.
" " B. " 43. und 173.
" " C. " 17. 59. 107. 188. 228. 327. 353. und 446.
" " D. " 34. 56. 84. 156. 266. 275. 304. 322. 537. 545. 551. 563. 591. 894. 595. 652. 685. 700. 720. 833. 931. 944. 949. 957. 1032. 1040. 1087. und 1136.

von Litt. E. No. 36. 60 121. 133. 172. 189. 199. 201. 223. 232. 238. 269. 318. 370. 416. 420. 427. 452. 453. 463. 538. 585. 615. 663. 796. 816. 843. 883. 968. 975. 978. 987. 1019. 1026. 1048. 1098. 1106. 1162. 1208. 1289. 1295. 1329. 1348.

1348. 1402. 1404. 1405. 1440. 1485. 1505. 1566. 1583. 1598. 1603. 1645. 1656. 1695. 1707. 1709. 1732. 1738. 1801. 1829. 1849. 1893. 1910. 1957. 1983. 2114. 2146. 2197. 2203. 2215. 2216. 2226. 2237. 2249. 2320. 2409. 2425. 2438. 2456. 2466. 2494. 2499. 2573. 2591. 2598. 2656. 2715. 2718. 2769. 2793. 2825. 2850. 2917. 2930. 2939. 2947. 2953. 2999. 3002. 3058. 3140. 3146. 3157. 3171. 3195. 3210. 3236. 3242. 3305. 3312. 3333. 3344. 3363. 3368. 3403. 3418. 3420. 3464. 3481. 3520. 3550 3571. 3586. 3660. 3673. 3711. 3723. 3752. 3906. 3916. 3920. 3956. 3962. 3969. 3982. 4012. 4054. 4063. 4073. 4104. 4107. 4116. 4135. 4137. 4140. und 4166.

von Litt. F. No. 183. 221. 229. 344. 365. 375. 389. 442. 511. 596. 726 757. 811. 855. 899. 942. 975. 1116. 1135. 1207. 1290. 1317. 1344. 1501. 1685. 1712. 1802. 1846. 2123. 2233. 2245. 2261. 2375. 2413. 2513. 2534. 2598. 2611. 2640. 2705. 2799. 2903. 2968. 2990. 3078. 3118. 3129. 3141. 3203. 3250. 3495. 3501. 3539. 3584. 3667. 3736. 3786. 3853. 3913. 3946. 3947. 3972. 4104. 4176. 4197. 4235. 4236. und 4430. gezogen worden.

Die Realisirung der gezogenen Obligationen, wird Ostern 1820. durch das Handlungs-Haus Reichenbach und Comp. zu Leipzig geschehen, und es haben sich daher die Inhaber der gezogenen Scheine bei dem Eintritt des Zahlungs-Termins daselbst zu melden, und die Zahlung gegen Aushändigung der betreffenden Scheine mit dazu gehörigen Talons und Coupons, in Empfang zu nehmen.

Uebrigens ist der festgesetzte Zahlungstermin um so mehr inne zu halten, als außerdem nach Verlauf von sechs Wochen, vom Zahlungstermin an gerechnet, die Geldbeträge vom Kapital und unerhoben gebliebenen letzten Zinsen, auf Kosten und Gefahr der Inhaber der Scheine, bei dem Königl. Ober-Landes-Gericht zu Naumburg deponirt, und die Obligationen, nebst allen Talons und Coupons, für annullirt erklärt werden. Merseburg, den 20. September 1819.

Der Regierungs-Chef-Präsident.
v. Schönberg.

Bekanntmachung.

In Folge des, von der, zur Kammer-Kredit-Kasse verordneten Hochlöblichen Kommission zu Dresden, unterm 29. März d. J. erlassenen Avertissements, ist zwar für sämmtliche zinsbare Kammer-Kredit-Kassen-Scheine ein, auf den Termin Ostern 1819. lautender Zins-Coupon ausgegeben worden. Die Ausgabe eines dergleichen Coupons auf den nächst bevorstehenden Termin Michaelis d. J. hat jedoch noch nicht statt gefunden. Da nun, nach der von mir, unterm 10. d. M. ergangenen öffentlichen Bekanntmachung, die Zahlung der Zinsen von sämmtlichen Sächsischen Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen sub Litt. B. C. D. und Aa.

mit Einschluß der mit diesen Buchstaben bezeichneten und bereits ausgelooseten, jedoch zu der Verzinsung noch begriffenen dergleichen Scheine von und mit dem Termin Michaelis d. J. an von Seiten Preußens, und zwar bei der hiesigen Königl. Haupt-Instituten- und Communal-Kasse bewerkstelliget, auch bei dieser Gelegenheit die auf den

Zeit-

Zeitraum von Termin Ostern 1820. bis Michael 1822. gefertigten neuen Zins-Coupons ausgegeben werden sollen, so ist sowohl zur Erleichterung für die Inhaber verzeichneter Scheine, als zur Vereinfachung des Geschäftsbetriebs für angemessen erachtet worden, für den diesjährigen Michaelis-Termin nicht erst einen einzelnen besondern Zins-Coupon auszugeben, sondern die Zinszahlung für diesen Termin sogleich gegen Produktion und Abgabe des in den Händen der Interessenten befindlichen Königl. Sächsischer Seits abgestempelten ältern Talons zu bewirken. Ich mache dieses hiermit öffentlich bekannt, und erkläre, daß jeder Inhaber eines solchen Talons, gegen dessen Produktion und Abgabe mit Eintritt des bevorstehenden Michaelis-Termins d. J. nicht nur die auf diesen Termin fälligen Zinsen baar ausgezahlt, sondern dabei zugleich auch einen neuen Talon nebst angefügten Coupons ausgeantwortet erhalten soll.

Merseburg, am 21. September 1819.

Der Königl Preuß. Regierungs-Chef-Präsident als Commissarius für die Sächsischen Abwickelungs- und Schulden-Verhältnisse.

von Schönberg.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Bestätigung erhielten:

Der zeitherige Pastor Reiche in Freiwaldau, als evangelischer Prediger zu Cunau, Saganschen Kreises; der Candidat der Theologie Carl Gottlob Beck, als Pastor der evangelischen Kirche zu Leippe, Rothenburgschen Kreises; der Candidat der Theologie Carl Gottlieb Göbel, als evang. Prediger zu Königshayn, Görlitzschen Kreises; der Präparant Carl Friedrich Förster, als Organist und evangelischer Schullehrer zu Lichtenberg bei Görlitz; der Johann George Horschke, als evangelischer Schullehrer zu Leschwitz, Görlitzschen Kreises; der Schuladjuvant August Maywald, als evangelischer Schullehrer zu Schlefer, Löwenbergschen Kreises; der Seminarist Johann Wilhelm Förster aus Wilka, als evangelischer Schuladjuvant zu Hohlstein, Bunzlauschen Kr.; der Seminarist Carl Friedrich Wilhelm Davsel, als evang. Schuladjuvant zu Giersdorf, Bunzlauschen Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Jahrmarkts-Verlegung.

Auf den Antrag des Magistrats zu Greiffenberg ist der dortige Martini-Jahrmarkt für dieses Jahr vom 15. und 16. auf den 8. und 9. November verlegt worden, wovon das handeltreibende Publikum hierdurch benachrichtiget wird.

Liegnitz, den 17. October 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 43.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 44.

Liegnitz, den 30. October 1819.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 276. Betrifft die Berichtigung einer unrichtigen Stelle in der Bekanntmachung vom 30. August d. J. im 38sten Stück des Amtsblattes.

Der §. 73. der Ordnung zum Gesetz vom 26. May v. J. bestimmt, daß eine Versendung von Waaren von der Grenze ab, ins Innere, ohne Entrichtung der Verbrauchssteuer, auch selbst im Fall ihrer Bestimmung nach Packhofsstädten und nach einem zur Besteuerung berechtigten Consumtions-Steuer-Amte unzulässig ist, wenn die Verbrauchssteuer von der ganzen Ladung unter 3 Rthlr. beträgt. Sie ist folglich nur dann zulässig, wenn die Steuer von der ganzen Ladung drei Thaler oder darüber ausmacht.

Wenn daher diese Stelle in der Bekanntmachung vom 30. August d. J. im 38sten Stück des Amtsblattes S. 359. No. 246. den Ausdruck: über 3 Rthlr. vom Zentner enthält, so muß dieser letztere Beisatz „vom Zentner" als ein bloßer Expeditions-Fehler gestrichen, und der Betrag der 3 Rthlr. von der ganzen Ladung verstanden werden. Liegnitz, den 20. October 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 70. R. Octbr. c.

No. 277. Wegen Einführung des neuen Preußischen Gewichts bei der Salz-Parthie.

Auf Verlangen des Königlichen Salz- und Seehandlungs-Comptoirs von Schlesien, wird hiermit bekannt gemacht, daß von der höhern Behörde beschlossen worden, das neue Preußische Gewicht vom Rechnungs-Abschlusse pro December d. J. an, auch bei der Salz-Parthie einführen zu lassen.

Die Verkaufs-Preise des in Tonnen verpackten Sied- und Stein-Salzes, erleiden hierdurch keine Veränderungen, sondern bleiben wie bisher. Der Verkauf des losen Stein-Salzes aber, wovon der Schlesische Centner zeither für 4 Rthlr. 5 Gr. 6 Pf verkauft wurde, ist von der Behörde auf 4 Rthlr. 2 Gr. für den Preußischen Centner festgestellt worden. Liegnitz, den 21. October 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. Abthl. ad No. 724. pro October c.

No. 278. Nachweisung der unter dem Verbote der Rückkehr und unter geschafften ausländischen Vagabunden und

No.	Name und Stand.	Geburtsort	Alter.	Größe. Fuß	Größe. Zoll	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1.	Der Seidenwirker Carl Friedrich Dieß	Bern, in der Schweiz	39	5	4	schwarzbraun	flach	schwarzbraun
2.	Die Wittwe Maria Anna Lindner, geb. Auguſtin	Lusdorff, in Böhmen	40	unterm Maaß		bräunlich	nicht bedeckt	blond
3.	Carl Gottlieb Moſer	Bernſtadt, in Sachſen	45	5	5	braun	bedeckt	braun

Liegnitz, den 13. October 1819.

No. 279. Erinnerung an Einsendung der Nachweisung vom Ausfall der diesjährigen Erndte.

Diejenigen Herren Landräthe Unſers Verwaltungs-Bezirks, welche mit der in Folge der Verfügung vom 23. Septbr. 1816. einzureichenden Nachweiſung vom Ausfall der diesjährigen Getreide- und Kartoffel-Erndte im Rückſtande ſind, werden hierdurch aufgefordert, dieſelbe baldigſt zu übergeben, da ſie nur erſt von einigen derſelben anher eingeſandt worden. Liegnitz, den 25. Octbr. 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

II. No. 937. Octbr. c.

No. 280. Betreffend die Anzeige des Bedarfs an Amtsblättern für das Jahr 1820.

Wir fordern diejenigen landräthlichen Aemter und Magiſträte des hieſigen Regierungs-Departements, welche die Nachweiſung von dem Bedarf an Amtsblättern für das Jahr 1820. noch nicht eingereicht haben, hierdurch auf, ſolche längſtens binnen 8 Tagen, zu Vermeidung einer Ordnungsſtrafe von 1 Rthlr., einzureichen.

Liegnitz, den 25. October 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

I. No. 1150. Octbr. c.

No. 281. Betr. die Einreichung der Nachrichten wegen der Jahrmarkts-Termine pro 1821.

Diejenigen Herren Landräthe und Magiſträte, welche Unſerer Anweiſung vom 7. Auguſt d. J., Amtsblatt-Stück 33. No. 224., betreffend die Abänderung der Jahrmarkts-Termine pro 1821. noch nicht genügt haben, werden an die Erſtattung des diesfälligen Berichts binnen 14 Tagen, zur Vermeidung einer Ordnungs-Strafe von Einem Thaler erinnert. Liegnitz, den 24. October 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 964. Octbr. c.

No. 28[illegible]

Androhung zweijähriger Festungs- oder Zuchthaus-Strafe über die Grenze Verbrecher für den Monat September 1819.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Wohlgeschaffen? nach
blau	spitzig	gewöhnlich	rund	schwarz	oval	mittel.	über die nächste Grenze nach der Schweiz gewiesen
blau	gewöhnlich gebogen	gewöhnlich mittel.	oval mit Grübchen	braun	rund länglich	untersetzt groß	Böhmen. Kgr. Sachsen.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 282. Betreffend die präclusivische Frist für diejenigen, welche für Lieferungen zur Truppen-Verpflegung pro 1. Juli 1814. bis ult. Decbr. 1815. Ansprüche machen.

Nach einem Reskript des Königl. Schatz-Ministerii vom 8ten d. M. haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 22sten v. M. festzusetzen geruhet, daß alle diejenigen, welche aus Lieferungen zur Truppen-Verpflegung in der Zeit vom 1. Juli 1814. bis Ende December 1815. noch Ansprüche zu haben behaupten möchten, die bisher nicht zur Liquidation gebracht worden, aufgefordert werden sollen, sich binnen der präclusivischen Frist bis zum letzten Decbr. d. J. zu melden.

Indem Wir die etwanigen Interessenten hievon in Kenntniß setzen, werden die betreffenden Behörden in den ältern Kreisen des Departements zugleich angewiesen, die Allerhöchste Festsetzung möglichst schnell zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Der ausdrücklichen Anordnung gemäß wird auch noch erklärt, daß nach Ablauf der Frist auf keine Nachforderungen werde Rücksicht genommen, sondern jeder diesfällige fernere Anspruch zurückgewiesen werden.

Liegnitz, den 23. October 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 62. October c.

No. 283. Die einzusendenden Nachweisungen von den Leihbibliotheken betreffend.

Sämmtliche Magistrate des Liegnitzschen Regierungs-Departements, mithin auch die in den zu demselben geschlagenen Städten des Herzogthums Sachsen, werden hierdurch aufgefordert, binnen drei Wochen eine ganz vollständige Nachweisung von den jeden Orts befindlichen Leih-Bibliotheken, und von den solche beaufsichtigenden Polizei-Beamten einzureichen.

Die

Die Nachweisung muß folgende neben einander stehende Rubriken enthalten:
a) Fortlaufende Nummer.
b) Vor- und Zunamen des Besitzers.
c) Sein sonstiger Beruf.
d) Behörde, welche ihn concessionirt hat.
e) Zeit der Concessions-Ertheilung.
f) Name des die polizeiliche Aufsicht führenden Beamten.
g) Bemerkungen.

Wenn in einer oder der andern Stadt keine Leihbibliothek existirt, so ist darüber binnen obiger Frist ein Negativ-Attest auszustellen.

Liegnitz, den 22. Oktober 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 51 R. Oktober c.

No. 284. Betreffend die Eintragung der Paßvisirung in die Visa-Journale.

Das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei hat Uns mittelst Reskripts vom 30sten v. M. zur öffentlichen Bekanntmachung an sämmtliche Polizei-Behörden des hiesigen Departements eröffnet, daß in den Visa-Journalen aller Polizei-Behörden hiesigen Regierungs-Bezirks in Zukunft die Eintragung der erfolgten Paßvisirung bei denjenigen Personen unterbleiben können, in Ansehung derer nach dem vernünftigen Ermessen des Polizei-Beamten eine Nachfrage nicht wahrscheinlich ist, mithin insonderheit bei Personen höhern Standes und allen übrigen durch ihre Verhältnisse dem Verdacht einer Nachfrage nicht unterworfenen Individuen.

Eben so wird die Einsendung einer Liste der Polizei-Gefangenen bei dem an das oben genannte Hohe Ministerium zu erstattenden Monats-Berichte, so wie die Aufnahme der Personen geringen Standes in die Paß- und Fremden-Verzeichnisse, als nicht mehr nothwendig erklärt. Liegnitz, den 23. Oktober 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 50. R. Oktober c.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Doktor Müller zu Bunzlau erhielt die Bestätigung als Kreis-Physikus des Löwenbergischen Kreises.

Der bisherige Schullehrer Schädel zu Hausdorf, ward als Organist und erster deutscher Schullehrer zu Lüben bestätigt.

Der invalide Unteroffizier Wendlin Götz, ward als Aufwärter bei der Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst angestellt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 44.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 45.

Liegnitz, den 6. November 1819.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 20ste Stück enthält:

Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 22. September 1819., daß die Begünstigung der unentgeldlichen Verleihung des Bürgerrechts auch Nicht-Combattanten und denen, welche bei alliirten Armeen die Kriege von 18$\frac{1}{2}$ mitgemacht haben, zu Theil werden soll;

Die Erklärung, wegen der zwischen der Kön. Preuß. und der Fürstlich-Hohenzollern-Hechingenschen Regierung verabredeten Freizügigkeit, in Betreff der zum deutschen Bunde nicht gehörigen Preußischen Provinzen. Vom 23. Sept. d. J.;

Die Königl. Bekanntmachung vom 18. October 1819., die Bundestags-Beschlüsse vom 20. September d. J. betreffend, und

Die Verordnung, wie die Zensur der Druckschriften nach dem Beschluß des deutschen Bundes, vom 20. September d. J., auf fünf Jahre einzurichten ist. Vom 18. October d. J.

Verordnungen hoher Behörden.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des hohen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß da nach §. 7. No. 1c. der Consistorial-Instruction, vom 23. October 1817., die Lehrer bei den gelehrten Schulen, welche zur Universität entlassen, lediglich unter den Consistorien stehen, von den bei Schulen dieser Art angestellten Beamten der Consistorien und der Medizinal-Collegien, der Heirathe-Consens bei dem vorgesetzten Ober-Präsidenten, als Präsidenten des Consistorii und Medizinal-Collegii, nachgesucht werden muß, daß es jedoch bei denjenigen Mitgliedern des Consistorii und Medizinal-Collegii, welche

als Mitglieder der Regierung, den Consens bei dem Regierungs-Präsidio nachzusuchen haben, keines zweiten Consenses des Ober-Präsidenten bedarf.

Breslau, den 20. October 1819.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien. Merckel.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 285. Betreffend eine Kirchen- und Haus-Kollecte im Herzogthum Sachsen für das Städtchen Hollerungen.

Die Königlichen Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Innern haben, mittelst Rescripts vom 21. Septbr. d. J., den abgebrannten und sehr hülfsbedürftigen Einwohnern des Städtchens Holldrungen eine Kirchen- und Haus-Kollecte im Herzogthum Sachsen zu bewilligen geruht.

Wir benachrichtigen die Einsassen der drei zum diesseitigen Regierungs-Departement gehörigen Lausitzschen Kreise Görlitz, Lauban und Rothenburg, desgleichen die Lausitzschen Einsassen der Kreise Bunzlau und Sagan hiervon, und verordnen zugleich, daß die landräthlichen Aemter und Magistrate die Haus-Kollecte, erstere auf dem platten Lande, letztere in den Städten, die Geistlichen aber die Kirchen-Kollecte nach vorgängiger Abkündigung von den Kanzeln, veranstalten.

Die gesammelten Kirchen-Kollecten sind durch die Herren Superintendenten, die Haus-Kollecten aber durch die Herren Landräthe an die hiesige Haupt-Instituten-Kasse einzusenden. Gleichzeitig sind Uns die Designationen der Beträge nebst den Spezialien mittelst Berichts vorzulegen.

Liegnitz, den 23. October 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 49. R. Octbr. c.

No. 286. Betrifft die Aufforderung an die kleinen Kesselbrauerei-Inhaber, zum Anmelden und Einziehen des diesfälligen Meldescheins pro 1820.

Alle diejenigen, welche von dem in §. 21. des Gesetzes vom 8. Februar d. J. nachgegebenen Kesselbrauen zum Haustrunk für das kommende Jahr 1820. Gebrauch machen wollen, werden hierdurch aufgefordert, sich dem §. 35. der Ordnung zum Gesetz gemäß, unter Anzeige:

a) der zum Haushalt gehörenden Personen über 14 Jahr alt,
b) der Anzahl Gebräue, die er zu machen gedenkt,
c) des Quantums des jedesmal zu verbrauenden Malzes, und
d) des höchsten Satzes des gesammten Malzquanti auf das ganze Jahr,

deshalb bei dem betreffenden Steuer-Amte vor Ablauf des Jahres 1819. zu melden, und sich den diesfälligen Anmeldungsschein ertheilen zu lassen. Jedes Steuer-Amt

wird

wird zu dem Ende eine Anzahl Exemplarien des Anmeldescheins zur Ausfüllung zugesendet bekommen. Liegnitz, den 24. October 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 35. R. Octbr. c.

No. 287. Betreffend die Einreichung der Personen-Steuer-Abgangs-Listen, rücksichtlich der Bäcker innerhalb einer halben Meile von Städten.

Diejenigen Herren Landräthe der schlesischen Kreise Unsers Departements, welche noch mit der, durch die Verfügung vom 26. August 1819., Amtsblatt-Stück 36. No. 237., anbefohlnen Einreichung der Personen-Steuer-Abgangs-Listen, rücksichtlich der Bäcker innerhalb einer halben Meile von Städten, im Rückstande sind, werden hierdurch aufgefordert, solche zuverlässig binnen 14 Tagen einzusenden. Liegnitz, den 26. October 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 880. Octbr. c.

No. 288. Die Befreiung der Hautboisten und Trompeter von Lösung eines Gewerbscheins betreffend.

Nach einem Beschluß des Königl. Staats-Ministeriums sollen die Hautboisten und Trompeter beim Militair von der Lösung eines Gewerbescheins, wegen musikalischer Aufwartung, vom 1. July d. J. ab, entbunden seyn. Da wo die Steuer bisher nicht gezahlt worden, ist sie auch nicht nachzufordern; da aber, wo sie bisher entrichtet wurde, ist der Betrag nur für das zweite Semester d. J., und nicht aus frühern Perioden zur Erstattung zu berechnen.

Die Aufnehmne Behörden haben sich hiernach gemessenst zu achten.

Liegnitz, den 28. October 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 106. R. October c.

No. 289. Betreffend die Beschneidung der Juden-Knaben.

Nach dem Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau, (Stück 16. des laufenden Jahres) sind bei der Beschneidung von Knaben mosaischer Religion vor einiger Zeit mehrere Unfälle vorgekommen, die sogar dreien Knaben das Leben gekostet haben. Dieser Umstand, und die diesen Gegenstand angehenden Ministerial-Vorschriften veranlassen Uns, die in vielen andern Provinzen der Monarchie schon bestehende Vorsichtsmaaßregel auch für das Liegnitzer Regierungs-Departement festzusetzen, und anzuordnen, daß künftig bei dem Beschneidungs-Geschäft ein approbirter Wundarzt zugezogen, und diese religiöse Verrichtung nur von einem anerkannt sittlichen Manne mosaischen Glaubens vollzogen werden darf, welcher von dem zugezogenen Wundarzte über die Unfälle, die bei dieser Handlung vorkommen können, so wie über das zu ihrer Verhütung zu beliebende Verfahren gehörig instruirt ist.

Ueber

Ueber Befolgung dieser Maaßregel haben alle, die es angeht, namentlich die Polizei-Behörden zu wachen.

Liegnitz, den 1. November 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1055. October c.

No. 290. Wegen einiger aus dem Soldatenstande gestoßener Individuen.

Die Königliche Regierung wird hierdurch Behufs der weitern Veranlassung benachrichtigt, daß des Königs Majestät

am 7. Juny d. J. die kriegsrechtliche Sentenz wider den Füsilier Philipp Meiners, vom 15ten Infanterie-Regiment, aus Höxter gebürtig, dahin bestätigt haben: daß derselbe wegen Desertion, Verleitung eines Andern zu diesem Vergehen und wiederholten gewalsamen Diebstahls, aus dem Soldatenstande auszustoßen, zum Erwerb des Bürgerrechts oder Grundeigenthums in den Preußischen Staaten unfähig zu erklären, mit 40 Hieben und 13jähriger Baugefangenschaft in Wesel zu bestrafen, hernach auch in einer Besserungs-Anstalt so lange aufzubewahren ist, bis er Besserung und den ehrlichen Erwerb nachgewiesen hat;

am 17. Juni d. J. die kriegsrechtliche Sentenz wider den Militair-Sträfling Carl Meyer von der Straf-Abtheilung des 1sten Garnison-Bataillons, aus Pr. Eylau gebürtig, dahin bestätigt haben: daß Inculpat wegen 3ter Entweichung und Diebstahls unter erschwerenden Umständen, aus dem Soldatenstande auszustoßen, zum Erwerb des Bürgerrechts oder Grund-Eigenthums in den Preußischen Staaten für unfähig zu erklären, und mit Lebenswieriger Festungs-Baugefangenschaft in Pillau zu bestrafen ist;

am 18. Juli d. J. die kriegsrechtliche Sentenz wieder den Füsilier Lorenz Fischer des 11ten Infanterie-Regiments, aus Jungleben im Kostener Kreise des Großherzogthums Posen gebürtig, dahin bestätigt haben: daß derselbe wegen dritten Diebstahls, aus dem Soldatenstande auszustoßen und mit Festungs-Baugefangenschaft in Cosel, bis zur Besserung und zum Nachweis des ehrlichen Erwerbes zu bestrafen, auch für unfähig zu erklären ist, das Bürgerrecht oder ein Grundstück in den Preußischen Staaten zu erwerben.

Berlin, den 7. October 1819.

Der Minister des Innern und der Polizei.

(gez.) Schuckmann.

An

die Königliche Regierung zu Liegnitz.

Das vorstehende Circular Rescript des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei wird hierdurch bekannt gemacht, damit die Herren Landräthe, die Magistrate und die Patrimonial-Gerichts-Obrigkeiten danach sich achten, auch die Namen der darin aufgeführten drei Sträflinge in die, zu Folge der Verordnung vom 29. November 1812., (Seite 429. des hiesigen Amtblatts vom Jahre 1812.) zu führenden Listen, der aus dem Soldaten-Stande gestoßenen und

von

von der Erwerbung des Bürgerrechts oder Grundeigenthums ausgeschlossenen Individuen, aufnehmen. Liegnitz, den 30. October 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Glogau.

Nachstehendes, aus dem Königl. Justiz-Ministerio ergangene Rescript:

„Da wegen des Fori bei Provocations-Klagen Königl. Preußischer und Königlich Sächsischer Unterthanen die Uebereinkunft getroffen worden, daß bei Provocations-Klagen Königl. Sächsischer gegen Königl. Preußische Unterthanen eben so wie bereits im umgekehrten Verhältniß durch den §. 4., Tit. 32., Theil I. der allgemeinen Gerichts-Ordnung für die Preußischen Staaten festgesetzt ist, derjenige Gerichts-Stand für das Forum des Provocaten angesehen werden soll, vor welchem die Verhandlung in der Hauptsache gehören würde; so wird dies dem Königlichen Ober-Landesgerichte hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht.

Berlin, den 8. October 1819.

Der Justiz-Minister. v. Kircheisen.

An

das Königl. Ober-Landesgericht zu Glogau."

wird auch den Untergerichten zur Kenntniß und Beachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

Glogau, den 25. October 1819.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Verordnungen des Königl. Preuß. Consistorii für Schlesien.

Betreffend die Eintheilung der Superintendentur-Sprengel des Laubanschen Kreises.

In Folge unserer Verfügung vom 30. November v. J., die wir im ersten Stück des Amtsblatts der Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Liegnitz zur öffentlichen Kenntniß gebracht haben, machen wir hierdurch bekannt, daß da nunmehr die Eintheilung der Superintendentur-Sprengel des zu Schlesien geschlagenen Theils der Lausitz völlig regulirt, auch der Laubansche Kreis in zwei solche kirchliche Sprengel getheilt worden ist.

Zu dem erstern unter dem Königl. Superintendenten, Herrn Pastor Dehmel in Friedersdorf, gehören folgende 11 Kirch-Orte mit 13 Kirchen, und den innerhalb dieses Bezirks liegenden Orts-Schulen: Lauban, Friedersdorf am Queis, Schreibersdorf, Lichtenau, Geibsdorf, Haugsdorf, Herrmsdorf, Schönbrunn, Schönberg, Holzkirche und Wiegendorf. Nieder-Wiese aber ist der Löwenberger Superintendentur zugelegt worden.

Der

Der zweite Sprengel des gedachten Kreises unter dem Königl. Superintendenten, Herrn Diaconus Lehmann in Meffersdorf, faßt in sich folgende 12 Kirch-Orte nebst dazu gehörigen Ortsschulen: Meffersdorf, Marcklissa, Rengersdorf am Queis, Ober-Wiesa, Gebhardsdorf, Volkersdorf, Schwerta, Ober-Goldentraum, Gerlachshayn, Linda, Küpper und Bellmannsdorf.

Es werden daher sämmtliche in diesen beiden Sprengeln wohnende Herren Geistliche und Schullehrer hierdurch angewiesen, sich in allen Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, wiefern solche durch die angeordnete Superintendentur geleitet werden, an die vorgedachten Superintendenten zu wenden, den amtlichen Anordnungen derselben Folge zu leisten, und sie als ihre nächsten geistlichen Vorgesetzten anzuerkennen.

Breslau, den 18. October 1819.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Bestätigt wurden:

a) der Pastor Schulze zu Collm, als Pastor der evangelischen Kirche zu Krischa, Görlitzschen Kreises;

b) der zeitherige Diaconus Petrick, als Hof- und Mittagsprediger zu Muskau;

c) der bisherige Adjuvant Niedergesäß zu Herrndorf, als Substitut und Nachfolger des Organisten und Schullehrer zu Klein-Tschierne, Glogauschen Kreises;

d) der Seminarist Werner aus Friedeberg, als evangelischer Schullehrer zu Hartmannsdorf, Laubanschen Kreises.

Der Wundarzt Bischoff zu Groß-Waldiß erhielt die Approbation als Geburtshelfer.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Ein Einwohner des Departements ist wegen Verabreichung von Arznei gegen den tollen Hundsbiß, und zwar für Hunde, welche, statt sie einer Kur zu unterwerfen, gesetzlich sogleich zu tödten sind, einer namhaften Geldstrafe unterworfen worden.

Wegen einer Schrift gemeinnützigen Inhalts, besonders für Communal-Beamte über die Militair-Verfassung.

Das Publikum überhaupt, besonders aber die landräthlichen Aemter und Magistrate, machen wir auf ein nützliches Handbuch, welches in dem Verlage des Buchhändler und Buchdrucker G. Hayn zu Berlin, unter dem Titel:

„Die

„Die neueste Preuß. Gesetzgebung über die Verpflichtung zum Kriegsdienst, die Befreiung und Entlassung aus demselben, die Versorgung der Entlassenen, so wie über Servis-, Einquartierung und Vorspann-Leistung für Preuß. Unterthanen, und die Communal-Beamten insbesondere, von J. D. F. Rumpf, im Kostenpreise von 1 Rthlr. 4 Gr. für da Exemplar"

erschienen ist. Liegnitz, den 19. Oktober 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Wohlthätigkeits-Aeußerung.

Die Gemeinde zu Ottendorf, Sprottauschen Kreises, hat in kurzer Zeit bei der Feier des Friedensfestes und des Reformationsfestes der dasigen Kirche bedeutende Geschenke dargebracht.

Auch das erste 50jährige Kirchen-Jubiläum am 10ten Sonntage nach Trinitatis blieb nicht ohne Beweise dieser Wohlthätigkeit.

Der Herr Kirchenpatron verehrte 20 Rthlr. Courant. Die Grundbesitzer von Ottendorf und Ullersdorf schenkten 40 Rthlr. Cour., um die baldige höchst nöthige Reparatur der dasigen Orgel zu bewerkstelligen.

Außerdem ward sowohl in Ottendorf und Ullersdorf, als auch in den Gastdörfern Reuthau und Altgabel, durch besondere Sammlungen die Summa von circa 35 Rthlr. Cour. zusammengebracht, und davon eine geschmackvolle Altar-, Kanzel- und Taufstein-Bekleidung, wie auch sechs Stück Wachskerzen angeschafft.

Mit dieser öffentlichen Bezeigung Unserer Zufriedenheit verbinden Wir den den Wunsch, daß der wohlthätige Sinn für Kirchen und Schulen immer lebhafter allgemeiner werden möge. Liegnitz, den 1. November 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 45.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 46.

Liegnitz, den 13. November 1819.

Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, daß die Begünstigung der unentgeldlichen Verleihung des Bürgerrechts auch Nicht-Kombattanten und denen, welche bei alliirten Armeen die Kriege von 18$\frac{1}{14}$. mitgemacht haben, zu Theil werden soll.

Dem Staatsministerio eröffne Ich auf die in dem Berichte vom 13. d. M. gemachten Anfragen:

ad 1) daß die durch die Kabinets-Ordre vom 20. März 1816. ertheilte Begünstigung der unentgeldlichen Verleihung des Bürgerrechts auf sämmtliche Soldaten Anwendung finden soll, welche mit mobil gemachten Truppentheilen ausmarschirt sind, gleichviel, ob sie vor den Feind kamen oder nicht;

ad 2) Nicht-Kombattanten, welche sich bei solchen Heeresabtheilungen befunden, die vor den Feind gekommen sind, sollen den Soldaten, mit denen sie die Gefahren des Krieges getheilt haben, in obiger Beziehung gleich geachtet werden. Endlich

ad 3) sind Landeseingeborne, welche die Kriege von 18$\frac{13}{15}$. zwar nicht bei der Preußischen, aber doch bei einer der alliirten Armeen mitgemacht haben, von der unentgeldlichen Verleihung des Bürgerrechts keinesweges auszuschließen.

Hiernach ist in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 22. September 1819.

An das Staats-Ministerium.

Friedrich Wilhelm.

Verordnung, wie die Zensur der Druckschriften nach dem Beschluß des deutschen Bundes, vom 20. September d. J. auf fünf Jahre einzurichten ist.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Durch das in der deutschen Bundesversammlung vom 20. September d. J. auf fünf Jahre einstimmig verabredete Preßgesetz, ist für sämmtliche Bundesstaaten festgesetzt worden:

§. 1. So lange, als der gegenwärtige Beschluß in Kraft bleiben wird, dürfen Schriften, die in Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, desgleichen solche, die nicht über zwanzig Bogen in Druck stark sind, in keinem deutschen Bundesstaate,

ohne Vorwissen und vergängige Genehmhaltung der Landesbehörden, zum Druck befördert werden.

Schriften, die nicht in eine der hier namhaft gemachten Klassen gehören, werden fernerhin nach den in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen oder noch zu erlassenden Gesetzen behandelt. Wenn dergleichen Schriften aber irgend einem Bundesstaate Anlaß zur Klage geben; so soll diese Klage im Namen der Regierung, an welche sie gerichtet ist, nach den in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Formen gegen die Verfasser oder Verleger der dadurch betroffenen Schrift, erledigt werden.

§. 2. Die zur Aufrechthaltung dieses Beschlusses erforderlichen Mittel und Vorkehrungen bleiben der nähern Bestimmung der Regierung anheimgestellt; sie müssen jedoch von der Art seyn, daß dadurch dem Sinn und Zweck der Hauptbestimmung des §. 1. vollständig Genüge geleistet werde.

§. 3. Da der gegenwärtige Beschluß, durch die unter den obwaltenden Umständen von den Bundes-Regierungen anerkannte Nothwendigkeit vorbeugender Maaßregeln, gegen den Mißbrauch der Presse veranlaßt worden ist; so können die auf gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der im Wege des Drucks bereits verwirklichten Mißbräuche und Vergehungen abzweckenden Gesetze, in soweit sie auf die im 1sten §. bezeichneten Klassen von Druckschriften anwendbar seyn sollen, so lange dieser Beschluß in Kraft bleibt, in keinem Bundesstaate als zureichend betrachtet werden.

§. 4. Jeder Bundesstaat ist für die unter seiner Oberaufsicht erscheinenden, mithin für sämmtliche unter der Hauptbestimmung des §. 1. begriffenen Druckschriften, in sofern dadurch die Würde oder Sicherheit anderer Bundesstaaten verletzt, die Verfassung oder Verwaltung derselben angegriffen wird, nicht nur den unmittelbar Beleidigten, sondern auch der Gesammtheit des Bundes verantwortlich.

§. 5. Damit aber diese, in dem Wesen des deutschen Bundesvereins gegründete, von dessen Fortdauer unzertrennliche, wechselseitige Verantwortlichkeit nicht zu unnützen Stöhrungen des zwischen den Bundesstaaten obwaltenden freundschaftlichen Verhältnisses Anlaß geben möge; so übernehmen sämmtliche Mitglieder des deutschen Bundes die feierliche Verpflichtung gegen einander, bei der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften mit wachsamen Ernste zu verfahren und diese Aufsicht dergestalt handhaben zu lassen, daß dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde.

§. 6. Damit jedoch auch die, durch gegenwärtigen Beschluß beabsichtigte allgemeine und wechselseitige Gewährleistung der moralischen und politischen Unverletzlichkeit der Gesammtheit und aller Mitglieder des Bundes nicht auf einzelnen Punkten gefährdet werden könne; so soll in dem Falle, wo die Regierung eines Bundesstaates sich durch die in einem andern Bundesstaate erscheinenden Druckschriften verletzt glaubte, und durch freundschaftliche Rücksprache oder diplomatische Correspondenz zu einer vollständigen Befriedigung und Abhülfe nicht gelangen könnte, derselben ausdrücklich vorbehalten bleiben, über dergleichen Schriften Beschwerde bei der Bundesversammlung zu führen, letztere aber sodann gehalten seyn, die angebrachte Beschwerde kommissarisch untersuchen zu lassen, und wenn dieselbe gegründet befun-

den

den wird, die unmittelbare Unterdrückung der in Rede stehenden Schrift, auch wenn sie zur Klasse der periodischen gehört, alle fernere Fortsetzung derselben, durch einen entscheidenden Ausspruch zu verfügen.

Die Bundesversammlung soll außerdem befugt seyn, die zu ihrer Kenntniß gelangenden, unter der Hauptbestimmung des §. 1. begriffenen Schriften, in welchem deutschen Staate sie auch erscheinen mögen, wenn solche nach dem Gutachten einer von ihr ernannten Kommission, der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesstaaten, oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderlaufen, ohne vorhergegangene Aufforderung aus eigener Autorität durch einen Ausspruch, von welchem keine Appellation Statt findet, zu unterdrücken, und die betreffenden Regierungen sind verpflichtet, diesen Ausspruch zu vollziehen.

§. 7. Wenn eine Zeitung oder Zeitschrift durch einen Ausspruch der Bundesversammlung unterdrückt worden ist; so darf der Redakteur derselben binnen fünf Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaktion einer ähnlichen Schrift zugelassen werden. Die Verfasser, Herausgeber und Verleger der unter der Hauptbestimmung des §. 1. begriffenen Schriften bleiben übrigens, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäß gehandelt haben, von aller weitern Verantwortung frei, und die im §. 6. erwähnten Aussprüche der Bundesversammlung werden ausschließend gegen die Schriften, nie gegen die Person gerichtet.

§. 8. Sämmtliche Bundesglieder verpflichten sich, in einem Zeitraum von zwei Monaten die Bundesversammlung von den Verfügungen und Vorschriften, durch welche sie dem §. 1. dieses Beschlusses Genüge zu leisten gedenken, in Kenntniß zu setzen.

§. 9. Alle in Deutschland erscheinenden Druckschriften, sie mögen unter den Bestimmungen dieses Beschlusses begriffen seyn oder nicht, müssen mit dem Namen des Verlegers, und in sofern sie zur Klasse der Zeitungen oder Zeitschriften gehören, auch mit dem Namen des Redakteurs versehen seyn. Druckschriften, bei welchen diese Vorschrift nicht beobachtet ist, dürfen in keinem Bundesstaate in Umlauf gesetzt, und müssen, wenn solches heimlicher Weise geschiehet, gleich bei ihrer Erscheinung in Beschlag genommen, auch die Verbreiter derselben, nach Beschaffenheit der Umstände, zu angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe verurtheilt worden.

§. 10. Der gegenwärtige einstweilige Beschluß soll, vom heutigen Tage an, fünf Jahre in Wirksamkeit bleiben. Vor Ablauf dieser Zeit soll am Bundestage gründlich untersucht werden, auf welche Weise die im 18ten Artikel der Bundesakte in Anregung gebrachten gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreiheit in Erfüllung zu setzen seyn möchten, und demnächst ein Definitiv-Beschluß über die rechtmäßigen Grenzen der Preßfreiheit in Deutschland erfolgen. Wir sind nicht nur entschlossen, alle in gedachtem Bundesgesetze ausgesprochenen Verabredungen und Bestimmungen in Unsern zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen auszuführen und über die strenge Befolgung derselben wachen zu lassen, sondern wollen, daß die Zensur nach gleichen Grundsätzen in Unserer gesammten Monarchie behandelt werde.

Da ferner der von Uns übernommenen Verantwortlichkeit am besten genüget werden

werden kann, wenn alle auch mehr als 20 Bogen starke Druckschriften wie bisher der Zensur unterworfen bleiben, so lange das gegenwärtige Gesetz in Kraft bleibt, die Erfahrung aber gelehrt hat, daß die bisherige Einrichtung der Zensur mangelhaft, nicht einfach genug und in mancherlei Rücksicht unvollkommen war; so haben Wir beschlossen, das Zensur-Edikt vom 19. December 1788., so wie alle sich darauf beziehende, oder dasselbe erklärende Edikte und Reskripte, so wie in den neuen oder wiedererworbenen Provinzen die das Zensurwesen betreffenden frühern Verordnungen hierdurch aufzuheben, zugleich aber für alle Staaten der Monarchie, gegenwärtige neue allgemeine Zensur-Vorschrift für die in dem Bundesgesetz erwähnten fünf Jahre als künftige einzige Norm bekannt machen zu lassen. Nach Ablauf derselben behalten Wir Uns vor, dasjenige weiter zu bestimmen, was die Umstände erfordern werden.

Wir haben demnach verordnet, was folgt:

I. Alle in Unserem Lande herauszugebende Bücher und Schriften sollen der in den nachstehenden Artikeln verordneten Zensur zur Genehmigung vorlegt, und ohne deren schriftliche Erlaubniß weder gedruckt noch verkauft werden.

II. Die Censur wird keine ernsthafte und bescheidene Untersuchung der Wahrheit hindern, noch den Schriftstellern ungebührlichen Zwang auflegen, noch den freien Verkehr des Buchhandels hemmen. Ihr Zweck ist, demjenigen zu steuern, was den allgemeinen Grundsätzen der Religion, ohne Rücksicht auf die Meinungen und Lehren einzelner Religionspartheien und im Staate geduldeter Sekten, zuwider ist, zu unterdrücken, was die Moral und gute Sitten beleidigt, dem fanatischen Herüberziehen von Religionswahrheiten in die Politik und der dadurch entstehenden Verwirrung der Begriffe entgegen zu arbeiten; endlich zu verhüten, was die Würde und Sicherheit, sowohl des Preußischen Staats, als der übrigen deutschen Bundesstaaten, verletzt. Hierher gehören alle auf Erschütterung der monarchischen und in diesen Staaten bestehenden Verfassungen abzweckende Theorien; jede Verunglimpfung der mit dem Preußischen Staate in freundschaftlicher Verbindung stehenden Regierungen und der sie konstituirenden Personen, ferner alles was dahin zielt im Preußischen Staate, oder den deutschen Bundesstaaten Mißvergnügen zu erregen und gegen bestehende Verordnung aufzureizen; alle Versuche im Lande und außerhalb desselben Partheien oder ungesetzmäßige Verbindungen zu stiften, oder in irgend einem Lande bestehende Partheien, welche am Umsturz der Verfassung arbeiten, in einem günstigen Lichte darzustellen.

III. Die Aufsicht über die Zensur aller in Unsern Landen herauskommenden Schriften, welchen Inhalts sie seyn mögen, wird ausschließlich den Ober-Präsidenten, sowohl in Berlin als in den Provinzen, übertragen, welche für jedes einzelne Fach eine zur größtmöglichsten Beschleunigung erforderliche Anzahl vertrauter wissenschaftlich gebildeter und aufgeklärter Zensoren, durch das im §. VII. bestimmte Ober-Zensur-Kollegium, dem Polizei-Departement des Ministeriums des Innern, in Absicht auf auswärtige Verhältnisse, dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, und auf theologische und wissenschaftliche Werke dem Ministerium der geist-

geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts vorschlagen werden, und unter ihrer Leitung und nach den ihnen gegebenen Instruktionen sich der Beurtheilung der ihnen übergebenen Manuskripte, nach den im Art. II. festgesetzten Grundsätzen zu unterziehen.

IV. Die Zensur der Zeitungen, periodischer Blätter und größeren Werke, welche sich ausschließlich oder zum Theil mit der Zeitgeschichte oder Politik beschäftigen, steht unter der obersten Leitung Unsers Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, die der theologischen, rein wissenschaftlichen Werke, unter dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts. Alle übrigen Gegenstände der Zensur unter dem Polizei-Departement im Ministerium des Innern.

Die Zensur von Gelegenheits-Gedichten und Schriften, Schulprogrammen und andern einzelnen Blättern dieser Art, außer den Ober-Präsidial-Städten, bleibt den Polizei-Behörden des Druckortes, jedoch unter der Aufsicht und Kontrolle des Ober-Präsidenten, überlassen.

V. Alle katholische Religions- und Andachtsbücher müssen, ehe sie der gewöhnlichen Zensur übergeben werden, von dem Ordinarius oder seinem Stellvertreter das Imprimatur erhalten haben, wodurch bezeugt wird, daß sie nichts enthalten, was der Lehre der katholischen Kirche zuwider wäre.

VI. Es soll in Berlin ein nach Verschiedenheit der Gegenstände den in den §§. III. und IV. benannten Staats-Ministerien unmittelbar untergeordnetes, aus mehrern Mitgliedern und einem Sekretair bestehendes Ober-Zensur-Kollegium für die ganze Monarchie errichtet werden.

Dessen Hauptbestimmung soll seyn:

1) Die Beschwerden der Verfasser und Verleger wegen gänzlicher oder partieller Verweigerung der Erlaubniß zum Drucke zu untersuchen, und nach dem Geiste des gegenwärtigen Gesetzes in letzter Instanz darüber zu entscheiden;
2) über die Ausführung des Zensur-Gesetzes zu wachen, jede ihm bekannt gewordene Uebertretung desselben, so wie die Fälle, wo die verordneten Zensoren dem Geiste des gegenwärtigen Gesetzes nicht Genüge geleistet zu haben scheinen, oder über welche sich eine fremde oder einheimische Behörde beklagt hat, mit einem Gutachten dem betreffenden Ministerium anzuzeigen;
3) mit den Ober-Präsidenten und Zensur-Behörden über Zensur-Angelegenheiten zu korrespondiren, ihnen die von den oben erwähnten Staats-Ministerien ausgehenden Instruktionen zukommen zu lassen, so wie ihre allfallsige Zweifel und Bedenklichkeiten nach den ihm von den gedachten Ministerien gegebenen Vorschriften zu heben;
4) das Verbot des Verkaufs derjenigen innerhalb oder außerhalb Deutschlands mit oder ohne Zensur gedruckten Bücher, deren Debit unzulässig scheint, durch Berichte an die vorgedachten Ministerien zu veranlassen.

VII.

VII. Die der Akademie der Wissenschaften und den Universitäten bisher verliehene Zensur-Freiheit wird auf fünf Jahre hiermit suspendirt.

VIII. Die einländischen Buchhändler sind gehalten, die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes auch alsdann zu beobachten, wenn sie ein Buch im Auslande drucken lassen, auch sind sie dieser Verpflichtung nicht entbunden, wenn die ganze Auflage blos fürs Ausland bestimmt ist.

IX. Alle Druckschriften müssen mit dem Namen des Verlegers und Buchdruckers, letzterer am Ende des Werks, alle Zeitungen und Zeitschriften mit dem Namen eines im preußischen Staate wohnhaften bekannten Redakteurs versehen seyn.

Die Ober-Zensurbehörde ist berechtigt, dem Unternehmer einer Zeitung zu erklären, daß der angegebene Redakteur nicht von der Art sey, das nöthige Zutrauen einzuflößen, in welchem Falle der Unternehmer verpflichtet ist, entweder einen andern Redakteur anzunehmen, oder wenn er den ernannten beibehalten will, für ihn eine von Unsern obenerwähnten Staats-Ministerien, auf den Vorschlag gedachter Ober-Zensurbehörde, zu bestimmende Kaution zu leisten.

X. Es bleibt einem Buchdrucker oder Verleger überlassen, das von ihm zu druckende Werk entweder im Ganzen in einer deutlichen Abschrift, oder stückweise in gedruckten Probebogen zur Zensur einzureichen; in letzterem Falle hat er es sich jedoch selbst beizumessen, wenn nach Vollendung eines Theils des Drucks der Zensor einen folgenden Abschnitt unzulässig fände, und durch Wegstreichen desselben das bereits gedruckte unnütz würde. Das zur Zensur überreichte Manuscript wird von dem Zensor auf der ersten und letzten Seite mit seinem Namen und dem Datum bezeichnet.

Ist das Werk bogenweise der Zensur überreicht worden, so muß das Imprimatur auf jedem Bogen ausgedrückt seyn. Die Erlaubniß zum Druck ist nur auf ein Jahr gültig; ist der Druck nicht im Laufe desselben besorgt worden, so muß eine neue Erlaubniß nachgesucht werden.

XI. Keine außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache gedruckte Schrift, kann in den Königl. Staaten verkauft werden, ohne die ausdrückliche Erlaubniß der Ober-Zensurbehörde.

XII. Keine in Deutschland verlegte Schrift in irgend einer Sprache, wo auf dem Titel nicht der Name einer bekannten Verlagshandlung steht, und welche der Buchhändler nicht durch diese oder eine andere bekannte, welche für die Richtigkeit dieses Namens Gewähr leistet, erhalten hat, darf verkauft werden.

XIII. Der Buchdrucker und Verleger, welcher die in gegenwärtigem Gesetz bestimmte Vorschrift befolgt, und die Genehmigung zum Abdruck einer Schrift erhalten hat, wird von aller fernern Verantwortlichkeit wegen ihres Inhalts völlig frei. Sollte der im §. 6. des Bundesgesetzes vom 20. September vorausgesetzte Fall eintreten, und die Bundes-Versammlung die Unterdrückung einer solchen, unter gehöriger Beobachtung der gegenwärtigen Zensur-Vorschrift erschienenen Schrift verfügen; so hat der Verleger Anspruch auf Entschädigung zu machen. Den Verfasser kann in keinem

Falle

Falle eine gleichmäßige vollständige Befreiung von Verantwortlichkeit zu Statten kommen, sondern, wenn es sich finden sollte, daß er des Zensors Aufmerksamkeit zu hintergehen (z. B. durch eingestreute strafwürdige Anspielungen oder Zweideutigkeiten, deren beabsichtigter Sinn dem Zensor verborgen bleiben konnte) oder sonst durch unzulässige Mittel die Erlaubniß zum Druck zu erschleichen gewußt habe; so bleibt er deshalb, besonders bei einzelnen, in einem weitläuftigen Werke vorkommenden unerlaubten Stellen, nach wie vor verantwortlich. Ist in einem solchen Werke der Verfasser nicht genannt, so muß der Verleger denselben anzeigen; wenn er dieses nicht kann oder nicht will, oder der Verfasser ist nicht ein im Lande gegenwärtiger preußischer Unterthan, so muß der Verleger die Verantwortung an dessen Stelle übernehmen. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß wenn in einer Schrift Stellen vorkommen, wodurch eine Person sich für beleidigt hält, derselben, der erfolgten Zensur und Erlaubniß zum Druck ungeachtet, ihre Rechte gegen den Verfasser und Verleger vorbehalten bleiben.

XIV. Eine unveränderte neue Auflage eines Werks, das seit der Bekanntmachung gegenwärtiger Zensur-Vorschrift mit Erlaubniß erschienen war, kann ohne weitere Zensur auch im Auslande gedruckt werden, nur muß der Verleger der Zensurbehörde, unter welcher der Buchdrucker steht, oder wenn es außerhalb gedruckt wird, derjenigen seines Wohnorts die gehörige Anzeige machen.

XV. Der Verleger ist, wenn er ein Werk mit Erlaubniß hat drucken lassen, zu keiner Entrichtung für Zensur-Gebühren, auch von Bekanntmachung gegenwärtiger Zensur-Vorschrift an, zu keiner Ablieferung von irgend einem Frei-Exemplar an eine Bibliothek verbunden. Jedoch verbleibt die Verpflichtung zur Abgabe eines Exemplars an den Zensor.

XVI 1) Jeder Buchdrucker in Unsern Staaten, welcher eine Schrift druckt, und jeder einländische Verleger, der eine Schrift im In- oder Auslande drucken läßt, ohne diesen Zensur-Vorschriften zu genügen, verfällt bloß deshalb in eine polizeiliche Strafe, nach Maaßgabe der Gefährlichkeit des Inhalts von Zehn bis Einhundert Reichsthaler, und außerdem ist die Polizei befugt, die ganze Auflage einer solchen Schrift in Beschlag zu nehmen. Bei Wiederholung dieses Vergehens wird die Strafe verdoppelt. Ist der Verfasser selbst Verleger, so treffen auch ihn die Strafen des Verlegers. Buchhändler und Buchdrucker, die zum drittenmal sich solcher Vergehungen schuldig machen, sollen der Befugniß zu diesem Gewerbe verlustig seyn.

2) Ist der Inhalt einer solchen Schrift an sich strafbar, so treten außerdem die gesetzlichen richterlichen Strafen ein, wobei Wir erklären, daß bei frechem und unverschämtem Tadel und Verspottung der Landesgesetze und Anordnung im Staate es nicht blos darauf ankommen soll, ob Mißvergnügen und Unzufriedenheit veranlaßt worden sind, sondern eine Gefängniß- oder Festungsstrafe von Sechs Monaten bis Zwei Jahren wegen solcher strafbaren Aeußerungen selbst verwirkt ist.

Eine

Eine gleiche Strafe soll Statt finden bei Verletzung der Ehrerbietung gegen die Mitglieder des deutschen Bundes und gegen auswärtige Regenten, und bei frechem, die Erregung von Mißvergnügen abzweckendem Tadel ihrer Regierungen.

3) Für den Inhalt der Schrift ist zunächst der Verfasser, wenn aber der Verleger diesen Unsern Gerichten nicht stellen kann oder will, auch der Verleger verantwortlich.

4) Blos die Unterlassung der wahren Anzeige des Verlegers auf dem Titel einer Schrift, wenn sie auch mit Zensur gedruckt ist, soll polizeilich mit einer Geldbuße von Fünf bis Funfzig Reichsthalern an dem Verleger bestraft werden. Eben so soll der Drucker bestraft werden, der eine Zeitung oder periodische Schrift ohne den Namen des Redakteurs druckt.

5) Wer verbotene Schriften verkauft oder sonst ausgiebt, soll außer der Confiskation der bei ihm davon vorhandenen Exemplare, mit einer Polizeistrafe von Zehn bis Einhundert Reichsthalern, im Wiederholungsfall mit Verdoppelung derselben, und im dritten Falle, außer der doppelten Geldbuße, mit Verlust des Gewerbes bestraft werden.

Zu den Verbotenen gehören alle in Deutschland ohne den Namen des Verlegers erscheinende Schriften, und alle deutsche Zeitungen und Zeitschriften, auf denen der Name des Redakteurs fehlt.

XVII. Zeitungen und andere periodische Schriften, sobald sie Gegenstände der Religion, der Politik, Staatsverwaltung und der Geschichte gegenwärtiger Zeit in sich aufnehmen, dürfen nur mit Genehmigung der oben gedachten Ministerien erscheinen, und sind von denselben zu unterdrücken, wenn sie von dieser Genehmigung schädlichen Gebrauch machen.

So geschehen und gegeben Berlin, den 18. Oktober 1819.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Glogau.

Erinnerung an die Justiz-Officianten zu Erstattung der Anzeige ihres Vornamens, Alters und ihrer Dienstzeit.

Obgleich durch die Verordnung vom 4. September 1819. pag. 353. des Amts-Blatts, sämmtliche Justiz-Officianten im Departement des unterzeichneten Ober-Landesgerichts angewiesen worden sind, binnen 14 Tagen ihre Vornamen, ihr Alter und ihre Dienstzeit anzuzeigen, so sind dennoch mehrere mit dieser Anzeige im Rückstande verblieben. Die Säumigen werden daher erinnert: diese Anzeige vor dem 1. December 1819. einzurichen, oder die Einziehung einer Ordnungsstrafe von 5 Thlr. zu gewärtigen. Glogau, den 4. November 1819.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 46.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 47.

Liegnitz, den 20. November 1819.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 291. Die Einstellungsfähigkeit der Militairpflichtigen, welche das 25ste Lebensjahr erreicht haben, betreffend.

Grundsätzlich sollen Leute, die bereits das 25ste Jahr erreicht, aber ihrer Militair-Pflicht noch nicht genügt haben, besonders, wenn die Absicht, der Einziehung zu entgehen, zu vermuthen steht, zwar nicht mehr zum Ersatz des stehenden Heeres, jedoch besonders zur Landwehr gezogen werden.

Von ihnen sind diejenigen, welche sich vorzüglich dazu eignen, bei dem Garde- und Grenadier-Bataillon, die andern hingegen zur Completirung der Landwehr-Regimenter zu benutzen, dem gemäß zu seiner Zeit einzustellen, und sodann zur Erlernung des Dienstes bei allen Landwehrübungen vorzugsweise einzuziehen.

Die Herren Landräthe haben sich nach dieser Bestimmung zu achten.

Liegnitz, den 3. Novbr. 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1177. Novbr. c.

No. 292. Die Trauung der weiblichen Dienstboten, wenn diese kurz vor der Trauung den Dienst und ihren bisherigen Aufenthalts-Ort verlassen haben, betreffend.

Nachstehendes Rescript des Königlichen Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 23. September d. J., enthaltend Bestimmungen in Betreff der Trauung weiblicher Dienstboten, welche kurz vor der Trauung den Dienst und ihren bisherigen Aufenthalts-Ort verlassen haben, wird hiermit zur Kenntniß und Befolgung der Herren Geistlichen des Departements gebracht.

Liegnitz, den 4. November 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 16. R. Novbr. c.

Bei mehreren Königlichen Regierungen sind Zweifel über die richtige Anwendung des §. 435. Tit. 11. Th. II. des Allgemeinen Landrechts entstanden, besonders hin-

sichts der Trauungen weiblicher Dienstboten, wenn diese kurz vor der Trauung den Dienst und ihren bisherigen Aufenthalts-Ort verlassen haben.

Es wird daher in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Justiz-Ministerio der Königl. Regierung eröffnet, daß bei der Bestimmung, welcher Pfarrer als der Pfarrer der Braut und deshalb als derjenige, welchem die Trauung gebühret, anzusehen sey, auf den §. 260. loc. cit. und §. 9—11. Tit 2. Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung zurückgegangen werden muß, zugleich aber auch in Erwägung zu ziehen ist, daß §. 435. schon durch die Worte: „der Regel nach" auf die ihm zum Grunde liegende Voraussetzung hinweiset, daß die Hochzeit, wie dies in der Regel der Fall ist, in dem Aufenthalts-Orte der Braut vollzogen wird.

Hieraus folgt nun, daß, wenn die Braut vor der Trauung ihr bisheriges Dienstverhältniß aufgiebt, sie dadurch allein noch nicht aus der bisherigen Parochie ausscheidet, daß aber, Falls sie zugleich ihren bisherigen Aufenthalts-Ort verläßt, eben dadurch ihre bisherige Parochie aufhört, und ihr Parochus keinen Anspruch auf die Trauung hat, daß vielmehr die Braut, wenn sie schon vor der Hochzeit sich an den Ort begiebt, wo sie künftig als Ehefrau leben wird, eben dadurch schon vor der Trauung ihren Wohnsitz im rechtlichen Sinne, mithin auch ihre Parochie begründet, folglich der Pfarrer dieses, ihres neuen Wohnsitzes allein zur Trauung berechtigt ist. Auf gleiche Weise ist, wenn die Braut nach aufgehobenem Dienstverhältniß noch vor ihrer Verheirathung in den Aufenthalts-Ort ihrer Eltern oder Verwandten zurückkehrt und dort die Hochzeit Statt findet, der dasige Pfarrer, als der zur Trauung Berechtigte, anzusehen.

Der Königl. Regierung bleibt überlassen, hiernach die Geistlichen ihres Departements durch die Amtsblätter mit der nöthigen Anweisung zu versehen.

Berlin, den 23. September 1819.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Altenstein.

An
die Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 293. Betrifft die im Laufe eines Vierteljahres von den Magistraten eingezogenen Polizei-Contraventions-Strafen.

Es ist bemerkt worden, daß nur noch von wenigen Magistraten des Departements die angeordneten Termin-Berichte über die im Laufe jedes Vierteljahres eingezogenen Landes-Polizei- und Commerzien-Contraventions-Strafen eintreffen. Mehrere Magistrate senden darum auch keine Strafgelder aus diesen Titeln zur hiesigen Regierungs-Hauptkasse ein.

Dies wird Uns Veranlassung, über gedachten Gegenstand die Magistrate mit folgender allgemeinen Anweisung zu versehen:

Es bedarf ferner nicht der ehedem üblich gewesenen Anzeigen über Commerz-Contraventions-Strafen, da in Ansehung der Gewerbe-Verfassung die Gesetzgebung sich geändert hat. Dagegen darf weder die Anzeige, von den Landes-Polizei-Contraven-

ventions-Strafen, noch die Einsendung der letztern selbst unterbleiben, da die Contraventionen, gegen Landes-Polizei-Gesetze (conf. §. 248. des Anhangs zur Gerichts-Ordnung, und Verordnung vom 26. December 1808. §. 34. und 45.) zur Competenz der Königl. Regierung, die hierdurch verwirkten Strafen also dem Königl. Regierungs-Fiskus gehören. Hiernach werden die Magistrate aller Städte des Departements, in denen die Polizei-Verwaltung den Magistraten überwiesen ist, aufgefordert, statt der früher angeordnet gewesenen Quartal-Nachweisungen, halbjährlich in duplo Nachweisungen von den im verflossenen halben Jahre bei ihnen zur Untersuchung gekommenen und mit Geldstrafen belegten Contraventionen gegen allgemeine Landes-Polizei-Gesetze einzureichen, und gleichzeitig die deshalb eingehobenen Strafgelder nach Abrechnung der gesetzlichen Denuncianten-Straf-Antheile einzusenden. Fiscalische Anfertigung würde den Magistrat treffen, welcher Geldhebungen, die als Landes-Polizei-Strafen dem Fisco zu berechnen, verheimlicht hätte.

Wenn im Laufe des Halbjahrs dergleichen Contraventions-Fälle gegen Landes-Polizei-Gesetze, die mit einer solchen Strafe zu belegen gewesen wären, bei einem Magistrat nicht vorgekommen, so wird die Einreichung eines Negativ-Berichts erwartet.

Magistrate, welche forthin die Erstattung dieses Termin-Berichts verabsäumen sollten, würden durch jede Unterlassung taxirte Einmahnung, und 1 Rthlr. Ordnungs-Strafe verwirken. Liegnitz, den 6. Novbr. 1819.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 48. Resc. Calbr. c.

No. 294. Die den Todtengräbern zugestandene Gewerbesteuer-Freiheit betreffend.

Das Königl. Finanz-Ministerium hat sich mittelst Reskripts vom 5. Oktober d. J. an die Königl Regierung zu Posen dahin ausgesprochen:

„daß Todtengräber, in Betracht dessen, daß sie als Communal-Beamte anzu-
„sehen sind, von Entrichtung der Gewerbesteuer frei seyn sollen."

Sämmtliche Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörden des Liegnitzschen Regierungs-Bezirks werden daher angewiesen, die Todtengräber von jetzt an nicht mehr zur Gewerbesteuer-Entrichtung zu ziehen, und da, wo dies pro 1820. geschehen ist, selbige in die nächste Gewerbesteuer Abgangs Liste zu bringen.

Liegnitz, den 9. November 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No 255. Novbr. c.

No. 295. Die Verhältnisse der Stadtverordneten betreffend.

Es gehen mitunter Vorstellungen in städtischen Kommunal-Angelegenheiten unter der Bezeichnung:

„die Stadt-Verordneten"

und von mehreren einzelnen Stadtverordneten unterzeichnet bei uns ein, bei denen zweifelhaft bleibt, ob sie von der Stadt-Verordneten-Versammlung herrühren oder nur von ein-

einzelnen Mitgliedern derselben. Wenn gleich auch einzelnen Mitgliedern als Bürgern der Stadt-Gemeinde freisteht, Beschwerden gegen städtische Behörden, in sofern solche gegründet sind, bei Uns einzureichen; so darf doch jener Zweifel dabei nie obwalten.

Mit Bezugnahme auf die Vorschriften der Städte-Ordnung §. 121. ꝛc. und der ihr angehängten Instruction für die Stadt-Verordneten §. §. 36—39. bestimmen Wir daher hiermit:

1) Daß jede von einer Stadt-Verordneten-Versammlung ausgehende Vorstellung von dem Vorsteher und Protocollführer, oder, wenn diese zur Zeit daran verhindert werden sollten, von deren Stellvertretern, und von sechs Mitgliedern unterschrieben werden muß.
2) Daß einer solchen Vorstellung Abschrift des Protokolls beigefügt werden muß, worin die Einreichung derselben beschlossen und deren Entwerfung einer Commission übertragen, oder der Entwurf selbst in der Stadt-Verordneten-Versammlung genehmigt worden.
3) Daß die Abschrift eines solchen Protokolls durch den Vorsteher und Protokollführer, unter Beidrückung des Siegels der Stadt-Verordneten-Versammlung beglaubiget seyn muß.

Vorstellungen, bei welchen diese Vorschriften nicht beobachtet werden, werden, auf Kosten der Einsender, zur Ergänzung der Förmlichkeit zurückgesandt, auch dem Schuldigen die sonst noch daraus entstehenden Unkosten, so wie der durch diese Verzögerung etwan entspringende Schaden zur Last gelegt werden.

Die Stadt-Verordneten werden übrigens bei dieser Gelegenheit daran erinnert, daß, nach §. 188. der Städte-Ordnung, nur dann durch sie bei Uns unmittelbar Vorstellungen eingereicht werden dürfen, wenn sie Beschwerden gegen den Magistrat selbst betreffen, der dagegen in allen andern Fällen verpflichtet ist, die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung und ihre Schreiben an ihn bei Uns auf deren Verlangen mit einzureichen. Liegnitz, den 10. November 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 497. Sept. a.

No. 296. Wegen der Fourage für marschirende Truppen im Lauf des Novembers d. J.

Die Herren Landräthe werden hierdurch aufgefordert, die im Lauf des Monats Novembers d. J. abgefolgte oder früher gereichte, noch nicht liquidirte Fourage für marschirende Truppen, unfehlbar bis zum 8. December d. J. anhero zu liquidiren, und sich zuverlässig keine Versäumniß zu Schulden kommen zu lassen, für den Fall aber, daß keine Fourage-Verabreichung bis zum letzten November d. J. zu liquidiren wäre, diesfällige negative Anzeige bis zum vorgeschriebenen Termin zu erstatten.

Liegnitz, den 12. November 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 637. November c.

No. 207. Betrifft die Einführung des Preuß. Maaßes und Gewichtes.

Nach höherer Festsetzung soll nunmehr am 1. Januar k. J. das Preußische Maaß und Gewicht in Schlesien eingeführt werden. Wir rufen deshalb sämmtliche Verkäufer, welche dasselbe dann zu führen gesetzlich verpflichtet sind, hierdurch auf, sich damit unverzüglich zu versorgen, weil am Schlusse des Jahres die Nachfrage sich dergestalt häufen dürfte, daß den Aichämtern vollständige Befriedigung des Publikums unmöglich wird.

Sämmtliche ländliche und städtische Polizei-Behörden werden zugleich angewiesen, vom 5. bis 12. Januar k. J. bei allen Individuen, die nach §. 12. der Maaß- und Gewichts-Ordnung zur Führung von gestempelten Preußischen Maaßen und Gewichten verpflichtet sind, eine Revision abzuhalten, ob sie dieselben besitzen. Jedes derselben, welches damit nicht versehen ist, und nach Schlesischen, oder ungestempelten Preußischen Maaßen und Gewichten Waare verkauft, oder dergleichen Maaße und Gewichte auch nur in seinem Laden, oder seiner Bude aufbewahrt, verfällt in eine Polizeistrafe von drei Thalern. Am 15. Januar haben die gedachten Behörden specielle Anzeige über den Ausfall jener Revision zu erstatten, und die entdeckten Contraventionen in einer Nachweisung zu consigniren.

Der Inhalt gegenwärtiger Verordnung ist auf dem platten Lande durch die Schulzen, in den Städten aber durch die Bezirksvorsteher sämmtlichen Verkäufern besonders zu publiciren, und haben die Herren Landräthe und die städtischen Polizei-Behörden dafür zu sorgen, daß dies unverzüglich geschehe.

Liegnitz, den 15. November 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 95. R. Septbr. c.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Glogau.

Erinnerung an die Behufs der General-Civil-Prozeß-Tabelle einzurichenden Listen.

Sämmtliche Untergerichte des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts werden erinnert, die Behufs der General-Civil-Prozeß-Tabelle einzureichenden Listen spätestens bis zum 10. Decbr d. J. bei einer irremissiblen Ordnungsstrafe von 10 Rthlr. anhero einzusenden; in Uebertragung der Bestände aus der vorjährigen Liste die größte Accurateße zu beobachten, auch die Anzahl der Decernendorum und Vormundschaften genau in der Liste zu vermerken. Insbesondere haben diejenigen Patrimonial-Richter, welche die Jurisdiction über mehrere, nicht etwa zu einer Herrschaft gehörige Dörfer verwalten, die Liste für jedes dieser Dörfer besonders zu führen, und einzureichen; auch die Dörfer selbst nach den Fürstenthümern zu trennen, und für jedes Fürstenthum die Listen besonders anzufertigen.

Glogau, den 13. November 1819.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

M.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Candidat des Predigtamts Johann Gottfried Kummer, ward als Catechet an der Haupt- und Pfarrkirche zu Lauban; der Schul-Adjuvant Karl Ernst Hoffmann, aus Weigsdorf, als evangelischer Schullehrer zu Ostritchen, Reichenbachschen Kreises; der Adjuvant Johann Ernst Hartmann, aus Giersdorf, als evangelischer Schullehrer zu Mittlau; der Schulgehülfe Schwanitz zu Primkenau, als evangelischer Schullehrer zu Panten bei Liegnitz, und der Seminarist Hondschker als Adjunctus bei der Schule zu Freistadt, bestätigt.

Der Stadt-Physicus D. Thebesius zu Goldberg, empfing die Bestätigung als Kreis-Physicus des Goldberg-Haynauschen Kreises.

Der Baron von Bibran auf Primkenau erhielt die nachgesuchte Entlassung als Polizei-Districts-Commissarius Sprottauschen Kreises; an dessen Stelle ward der Papier-Fabrikant, Lieutenant Grocke, zu Lauterbach, zum Polizei-Districts-Commissarius ernannt.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Dem Bürger und Stellmacher-Meister Klose zu Naumburg am Bober ward, für die am 30. August d. J. mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung eines Knaben, die Rettungs-Medaille zu Theil.

Nachdem der Schul-Inspektor Freystädtschen Kreises, Pfarrer Kettner zu Groß-Behrau wegen seines Alters und Kränklichkeit in das Priesterhaus zu Neisse abgegangen, ist die einstweilige Administration dieses Schul-Inspections-Postens dem Pfarrer Melzer in Neusalz übertragen worden.

Der vom 30. Infanterie-Regiment (4. Rheinischen) zur Kriegs-Reserve entlassene Unter-Offizier Franz Codalle, angeblich aus Wassedorf gebürtig, welcher für die Schlacht bei Ligny und Wavre das eiserne Kreuz zweiter Klasse erworben hat, wird aufgefordert, seinen Aufenthaltsort der unterzeichneten Landwehr-Inspektion anzuzeigen, wornach ihm das von der Königl. General-Ordens-Commission ausgefertigte Besitz-Zeugniß zugehen wird.

Görlitz, den 27. Oktober 1819.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Landw hr. Inspection.
Miltitz.

Die Schutzkraft der Kuhpocken gegen die Ansteckung der Menschenblattern ist neuerdings vielfach bezweifelt und in Anspruch genommen worden.

Die

Die aus Großbrittannien mitgetheilten Nachrichten, nach welchem in diesem Vaterlande der Vaccine die Beispiele, daß durch die Impfung der ächten Kuhpocken, keine vollkommene Tilgung der Receptivität für das Blattern-Contagium bewirkt worden sey, zu Hunderten gezählt würden, hat dem Mißtrauen gegen die wohlthätige Entdeckung Jenner's neue Nahrung gegeben. Mehrere Erfahrungen gleicher Art, welche auf dem Continente gemacht worden sind, haben die Zweifel über diesen Gegenstand noch vermehrt. Von den Gegnern der Vaccination sind sie als Beweise der Unsicherheit der Schutzkraft der Kuhpocken gegen Menschenblattern-Ansteckung aufgestellt, und in öffentlichen Blättern aufgenommen worden, wodurch das Vertrauen zu diesem Schutzmittel nicht anders, als sinken konnte.

Wenn man jedoch mit ruhiger Ueberlegung dem Zusammenhange dieser Erfahrungen nachforscht, und die gegen die schützende Eigenschaft der Kuhpocken scheinbar sprechenden Thatsachen, einer umfassenden und strengen Prüfung unterwirft, so findet man keine Veranlassung, dadurch die Meinung in Hinsicht der Schutzkraft der Vaccine zu ändern, und diese Entdeckung minder als bisher für wohlthätig zu halten.

Die in England sowohl, als an andern Orten beobachteten Fälle, wo vaccinirte Personen späterhin dennoch von Menschenblattern befallen worden sind, mögen vollkommen richtig seyn. Weit entfernt dieses bezweifeln oder läugnen zu wollen — kann es vielmehr nur Verwunderung erregen, daß bei der Lage der Sache, diese Beispiele nicht viel häufiger vorkommen, und unbezweifelt müssten sie so lange vorkommen, als mit der Impfung der Schutzblattern so leicht und unvorsichtig verfahren wird, als es in Großbrittannien der Fall ist. Dort steht sie unter keiner Aufsicht der Staats-Behörden, wird von einer Menge unberufener Laien verrichtet, welchen eine hinlängliche Kenntniß von dem Verlaufe der ächten Schutzblattern und von dem Zeitpunkte mangelt, wo der Impfstoff aus den Pusteln zu entnehmen ist, wenn die schützende Krankheitsform dadurch fortgepflanzt werden soll, und denen die Umstände unbekannt sind, welche den ächten Kuhpocken, während ihres Verlaufs die Schutzkraft zu benehmen vermögen. Ueberall, wo auf eine ähnliche Weise mit dem Impfgeschäft verfahren wird, kann auch ein gleicher Erfolg nicht ausbleiben, und dieses erklärt es hinlänglich, weshalb viele daselbst und einige überall durch die Vaccination für geschützt erklärte Menschen, es in der That nicht sind und spätehin von den Menschenblattern nicht verschont bleiben.

Von hoher Wichtigkeit und die Sache aufklärend ist aber die neuere, sich überall bestätigende Erfahrung: daß ächte Schutzblattern ihre schützende Kraft verlieren, wenn die Impfpusteln sämmtlich in ihrem Verlaufe gestört werden und ihre vollständige pathologische Ausbildung bis zur völligen Abtrocknung nicht erreichen.

Wiederholte Beobachtungen und eigends in dieser Absicht angestellte Versuche haben es nämlich außer Zweifel gesetzt, daß wenn die Impfpusteln, es sey durch Abkratzen, Abreiben von groben Hemden oder Oeffnen derselben zur Entnehmung des Impfstoffs sämmtlich verletzt und in ihrem normalen Verlaufe gestört werden, die Vaccination ihre zuverlässige Eigenschaft, die Geimpften gegen die Ansteckung der Menschenblattern zu sichern, verliert. In Großbrittannien giebt es aber Aerzte, welche

welche stets nur einen Impfstich machen, und nur eine einzige Impfpustel bewirken. — Wird diese zur Fortpflanzung dieser Krankheit geöffnet, so bleibt der Empfling der Ansteckung der Menschenblattern ausgesetzt; andere Aerzte daselbst beurkunden in ihren gedruckten Bekanntmachungen, daß sie jede Schutzpocke öffnen, erschöpfen und dabei in Stücken schneiden.

Bedarf es wohl mehr zur Erklärung der vielen Vorfälle, wo mit ächtem Schutzpockenstoff geimpfte Personen in England späterhin dennoch von Menschenpocken angesteckt worden sind? Sind nicht die auf dem Continente gemachten gleichen Erfahrungen wahrscheinlich auf eine ähnliche Weise entstanden?

Was aber einer vorzüglichen und wie es scheint nicht genug gewürdigten Beachtung bedarf, ist die Vorsicht, welche die Impfärzte bei der Auswahl des Stoffs zur Verbreitung der Schutzblattern anzuwenden haben.

Daß mit diesem andere Krankheitskeime mitgetheilt werden können, leidet keinen Zweifel. Neuerdings sind mehrere Dorfschaften in den Rheingegenden von venerischen Uebeln befallen gewesen, welche lediglich von der Mittheilung der, von einem inficirten Kinde, durch einen unvorsichtigen Landwundarzt entnommenen unreinen Lympfe, entstanden waren. Die Seuche wurde von den geimpften Säuglingen auf die stillende Mütter, von diesen auf ihre Ehemänner u. s. w. verbreitet. Solche Erfahrungen müssen die Regierungen überall veranlassen, das Impfgeschäft der Schutzblattern, welches anfänglich zur Beförderung der guten Sache und als leichte und gefahrlose Operation, jedem, der sich damit beschäftigen wollte, überlassen wurde, ausschließend wissenschaftlich gebildeten, vorsichtigen und gewissenhaften Aerzten und Wundärzten anzuvertrauen. Von der Preuß. Regierung wird diesem Gegenstande die größte Aufmerksamkeit gewidmet. Das Impf-Geschäft wird durch die Behörden genau controllirt, und die Maaßregeln werden, so viel es die Localitäten nur gestatten, immer mehr und mehr verbessert, wodurch diese, dem Menschengeschlecht so ersprießliche Angelegenheiten eben so sehr an Vertrauen, als an Ruhm gewinnen muß. Berlin, den 24. September 1819.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidii der Provinz Schlesien vom 20. Oktbr. d. J. (Amts-Blatt Stück 45. Seite 413.) sind hinter den Worten:

„von den bei Schulen dieser Art angestellten Beamten"

die Worte einzuschalten:

„so wie von den Beamten ꝛc."

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 47.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 48.

Liegnitz, den 27. November 1819.

Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben, nach den Vorschlägen der unterzeichneten Ministerien, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 29. April d. J. zu genehmigen geruhet, daß die von Frankreich nach der Convention vom 25. April 1818. für die Reclamationen Preußischer Unterthanen und Gemeinden in Renten-Einschreibungen zu zahlende Aversionalsumme, nach Abzug der bis letzten Juli d. J. von dem Liquidations-Kommissair anerkannten, und in der bisherigen Art zu bezahlende Forderungen in das Land gezogen und der, aus deren Versilberung sich ergebende Fonds, so lange bis derselbe durch Anweisungen der festgesetzten Forderungen ausgeleeret sey, unter Aufsicht und Leitung der Ministerien von einer besonders dazu ernannten Kommission, mit aller der Sicherheit, welche die volle Garantie des Staats giebt, verwahrt und verwaltet werden solle.

Die unterzeichneten Ministerien haben zur Ausführung dieser Allerhöchsten Bestimmungen die Verfügung getroffen, daß die aus dem in den Monaten Mai, Juni, Juli und August d. J. geschehenen Verkauf der französischen Renten, eingegangenen Gelder zinsbar gemacht, und in öffentlichen verkäuflichen Obligationen angelegt werden sind.

Der Staat übernimmt die Garantie des Ankaufs-Preises dieser Papiere, und verpflichtet sich, den davon wider Vermuthen etwa entstehenden Ausfall zu ergänzen.

Die Liquidation der Forderungen wird in der bisherigen Art fortgesetzt, indem der Liquidations-Kommissair über die von ihm für Liquidations fähig erkannten Forderungen den unterzeichneten Ministerien periodische Etats vorlegt, welche darauf über die Zulässigkeit der Forderungen definitiv entscheiden.

Sobald durch die geschehene Festsetzung der Etats (sowohl eines, nach der bekannten Anordnung für die Ministerien, als eines für die hiesige schiedsrichterliche Kommission bestimmten) der Betrag der dafür zu bezahlenden Summe bekannt ist, wird die mit der Verwahrung der Obligationen beauftragte Kommission

die Veräußerung derselben bis zum erforderlichen Betrag, ohne Aufenthalt verfügen und es findet hievon nur dann eine Ausnahme statt, wenn das Schatz-Ministerium es vorziehen mögte, die Summen baar zu zahlen und für den Werth derselben Obligationen, aus dem deponirten Fonds an sich zu nehmen.

Die Festsetzung der Forderungen geschiehet fortwährend in französischen Renten. Dieselben werden nach dem Mittel-Cours bezahlt, welcher sich aus dem in den obigen vier Monaten geschehenen Verkauf bildet, und nach der von dem Königlichen Liquidations-Kommissarius vorgelegten Berechnung einen baaren Reinertrag von sechs und sechszig Franken vier und sechszig Centimen für fünf Franken Rente ergeben hat, diesem Reinertrag wird die vom 22. März 1818. bis 22. März 1819. erfallene Renten Jouissance hinzugesetzt, so, daß für eine Rente von fünf Franken, eine Summe von ein und siebenzig Franken, vier und sechszig Centimen vergütet wird.

Die Auszahlung wird künftighin in preußischem Courant geschehen, und bei der Reduction des französischen Geldes der Werth des preußischen Thalers, nach den in den obigen vier Monaten statt gefundenen Wechsel-Coursen, zu 3 Franken 78½ Centimen angenommen werden.

Die mit den angekauften Obligationen verbundenen und vom 6. August d. J. an (als dem durch die verschiedenen Renten-Verkaufs- und Einzahlungs-Termine, sich bildenden Mittel-Termin) laufenden Zinsen werden, bis zum Zeitpunkt der erfolgten Festsetzung der Forderungen den Gläubigern mit 6⅔ Prozente vergütet werden, wobei angenommen wird, daß der Mittelcours der Papiere 75 Prozent à 5 Prozent ist. Berlin, den 11. November 1819.

Ministerium des Schatzes und für das Staats-Credit-Wesen.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 298. Betreffend die Erlegung des Straßen-Zolles auf der Kunststraße von Deutsch-Wartenberg bis Polkwitz.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß nunmehr der Bau der Kunststraße von Deutsch-Wartenberg bis Polkwitz beendigt ist, und von dieser Distanz vom 1. Januar 1820. ab der Straßen-Zoll folgendergestalt erhoben werden soll:

A. An der Straßen-Zollstätte diesseits D. Wartenberg:

1) von D. Wartenberg nach Neusalz auf eine Meile;
2) von D. Wartenberg nach Glogau auf ein und eine Viertelsmeile;
3) von D. Wartenberg nach Neustädtel auf zwei und eine halbe Meile.

B. An der Straßen-Zollstätte bei Altschau:

1) von Neustädtel bis D. Wartenberg auf zwei und eine halbe Meile;
2) von Neustädtel bis Neusalz auf zwei Meilen;
3) von Glogau nach D. Wartenberg auf ein und eine Viertel-Meile.

C.

G. An der Straßen-Zollstätte bei Neustädtel:
von Neustädtel bis Quaritz auf zwei Meilen.

H. An der Straßen-Zollstätte bei Quaritz:
1) von Quaritz bis Polkwitz auf zwei und eine Viertel-Meile;
2) von Quaritz nach Neustädtel auf zwei Meilen.

E. An der Straßen-Zollstätte zu Neusorge:
1) von Polkwitz nach Quaritz auf zwei und eine Viertel-Meile;
2) von Polkwitz nach Glogau auf zwei Meilen;
3) von Neusorge nach Glogau auf eine Meile.

F. An der Straßen-Zollstätte nach Jätschau:
1) von Glogau nach Neusorge auf eine Meile;
2) von Glogau nach Polkwitz auf zwei Meilen.

Wir erneuern zugleich die Verwarnung, daß wenn am nächsten Zollschlage der Straßen-Zoll-Zettel nicht abgegeben wird, der Zoll für die zurückgelegte Strecke noch einmal bezahlt werden muß. Liegnitz, den 13. November 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 299. Betreffend die Berichts-Erstattung über die bei den jährlichen Schulpredigten gesammelten Collecten-Gelder zum Ankauf von Schulbüchern.

Viele der Geistlichen-Vorgesetzten haben den Aufruf vom 22. Januar 1818. (Amtsblatt 6. No. 41.) zu Einsendung der Nachweisung über die Verwendung der Schulbücher-Collecten-Gelder nicht beachtet, und sind mit diesen Nachweisungen noch im Rückstande. Wir erinnern daher die Herren Superintendenten hiesigen Regierungs-Departements, der Verordnung ohne Aufschub zu genügen.

Liegnitz, den 16. November 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 908. November c.

No. 300. Wegen der am Schlusse jeden Jahres nachzuweisenden Veränderungen bei der Grund-Steuer gegen den approbirten Etat.

Da über die durch Realitäten-Veräußerungen und Ablösungen bei der Grund-Steuer, fixirte Contribution genannt, im Laufe des Jahres entstehenden Veränderungen gegen den approbirten Etat, am Schlusse eines jeden Jahres die Approbation des hohen Finanz-Ministerii von Uns nachgesucht werden muß; so werden die landräthlichen Aemter hiesigen Verwaltungs-Bezirks hiermit angewiesen, von nun an, am Schlusse jeden Jahres eine Nachweisung über die bei der fixirten Contribution entstandenen Veränderungen, nach beifolgendem Schema anfertigen zu lassen, und selbige mit den deshalb ergangenen Verfügungen und Berechnungen belegt, unfehlbar bis zum 31. December jeden Jahres an Uns einzureichen.

Bei der Gültigkeit des gegenwärtigen Etats bis incl 1821., müssen zwar die in den verflossenen Jahren dagegen eingetretenen, und in den Jahres-Rechnungen bereits justificirten Veränderungen in die gedachte Nachweisung ebenfalls übernommen werden;

den; jedoch bedarf es rücksichtlich derselben der Beibringung von Belägen nicht, sondern es ist dabei blos auf die betreffende Rechnung und die dort beigebrachte Approbation Bezug zu nehmen. Liegnitz, den 18. November 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

II. No. 560. Novbr. c.

Schema.

Nachweisung

der bei der Grund-Steuer, fixirte Contribution genannt, pro — im N. Kreise gegen den approbirten Etat entstandenen Veränderungen und der hiernach für das gedachte Jahr zur Berechnung kommenden Mehr- und resp. Minder-Einnahme.

No. der Belege.	Bezeichnung der Veränderungen.	Mehr-Einnahme						Minder-Einnahme					
		Steuer.			Darunter Natural-Gold.			Gold-Agio in Silber-Geld.			Steuer.			Darunter Natural-Gold.			Gold-Agio in Silber-Geld.		
		rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.
1	Wegen Ablösung der Dominal-Zinsen und Dienste der Einsassen zu N laut Königlicher Regierungs-Ordre vom — und beiliegender Berechnung.																		
2.	Wegen der bei dem Dominio N. statt gehabten Dismembration, laut Königl. Regierungs-Verfügung vom — und beigefügten Nachweis.																		

No. 301. Betreffend den Gerichtsstand der Steuer-Beamten.

Von dem Königlichen Justiz-Ministerio ist in Einverständniß mit dem Königl. Finanz-Ministerio, nach einem von dem letztern ergangenen Circular-Reskript vom 25. v. M., auch bei der gegenwärtig veränderten Steuer-Verfassung die Gerichtsbarkeit den Untergerichten delegirt worden:

über die Grenz-Aufseher;

über die Reben-Zöllner und Orts-Steuer-Erheber, welche zeitweise zur Gefälle-Erhebung gegen Procente bestellt worden; und endlich

über die Diener, Plombeurs und Gewicht-Setzer.

Einen

Einen eximirten Gerichtsstand, wie solcher sonst der Verfassung nach bestehet, behalten daher:

die Ober-Zoll- und Ober-Steuer-Inspektoren,
die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Amts-Rendanten,
die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Amts-Controlleurs,
die Ober-Zoll- und Ober-Steuer-Controlleurs (Inspektoren),
die bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern bestellten Assistenten, Revisoren, Kassirer, Packhofs-Verwalter und Buchhalter, und die Zoll- und Steuer-Einnehmer, Controlleurs oder Assistenten der Neben- oder Unter-Aemter.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 17. November 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 302. Betreffend die von unzünftigen Arbeitern zur Verpflegung wandernder zünftiger Gesellen zu leistenden Beiträge.

Es ist auf mehrere Beschwerden unzünftiger Handwerker bereits anerkannt worden, daß diese zur Verpflegung wandernder zünftiger Gesellen, von denen sie keinen Gebrauch machen, keine Beiträge zu geben verpflichtet sind. Demnach wird hierdurch festgesetzt:

1. Derjenige unzünftige Handwerker, welcher zünftige Gesellen nicht beschäftigt, ist von allen Beiträgen zu deren Unterstützung der Verpflegung frei.

2. Derjenige, welcher zünftigen Gesellen Arbeit giebt, muß, so lange dies geschieht, zur Gesellenpflege beitragen, und zwar eben so viel, wie ein zünftiger Handwerker, der mit ihm gleiche Gewerbesteuer erlegt.

3. Von letzterer Bestimmung findet nur dann eine Ausnahme statt, wenn zünftige Gesellen ihren unzünftigen Vater in seinem Gewerbe unterstützen.

Liegnitz, den 19. November 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

II. 74. November c.

No. 303. Die Bekleidung der Sträflinge, welche in das Zuchthaus zu Jauer abgeliefert worden betreffend.

Die nachstehende, von der Königl. Regierung zu Reichenbach, wegen der den zur Einlieferung in das Zuchthaus zu Jauer bestimmten Sträflingen zu verabreichenden Bekleidung, unterm 20sten v. M. erlassene Aufforderung, wird zur Beachtung von Seiten aller Behörden Unsers Verwaltungs-Bezirks, welche in den Fall kommen, Sträflinge in jene Anstalt zu befördern, hierdurch bekannt gemacht.

Liegnitz, den 19. November 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 842. November c.

Es ist angezeigt worden, daß der im §. 8. des Arbeitshaus-Edikts vom 25. März 1747., wonach die zur Zuchthaus-Strafe verurtheilten Verbrecher nicht eher

angenommen werden sollen, bis sie mit den nothdürftigsten Kleidungsstücken versehen sind, öfters unbeachtet gelassen wird, indem häufig Sträflinge dorthin abgeliefert werden, deren Bekleidung ganz abgerissen ist, und zuweilen nicht die körperliche Blöße gehörig bedeckt.

Wir bringen demnach obgedachte gesetzliche Vorschrift hierdurch wiederholentlich in Erinnerung, mit dem Beifügen, daß die vorschriftsmäßige Bekleidung, im Fall die abgelieferten Züchtlinge bei ihrer Ankunft in das Arbeitshaus nicht damit versehen seyn sollten, auf Kosten der dazu verpflichteten Behörde angeschafft werden soll, wonach sich sämmtliche resp. Behörden zu achten haben.

Reichenbach, den 20. Oktober 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 304. Die Bescheinigungs-Mittel betreffend, welche die Annahme der aus dem Auslande anlangende Transportaten begründen.

„Da hie und da Zweifel darüber entstanden sind, welche Bescheinigungsmittel zur Begründung der Annahme der einem rückwärts gelegenen Staate angehörigen Transportaten in den Königl. Staaten erforderlich sind; so eröffne ich der Königl. Regierung, daß im Allgemeinen dazu jeder Nachweis hinreichend ist, wodurch dargethan wird, daß das in Rede stehende Individuum dem Lande, wohin es gebracht werden soll, angehöre, oder in demselben werde angenommen werden. Für hinlängliche Beweismittel in dieser Hinsicht sind insonderheit zu achten:

1) ein von der Gesandschaft des Staates, welchem der Transportat zugeführt werden soll, unter bestimmter Angabe, daß der Inhaber Unterthan des in Frage stehenden Staats sey, ausgestellter, oder, unter eben dieser Angabe, visirter Paß;
2) ein von einer Behörde jenes Staates gleichergestalt ausgefertigter Transportzettel;
3) eine Erklärung der Orts-Behörde des Bestimmungs-Ortes oder einer andern competenten Behörde, daß der Transportat angenommen werden solle, und
4) Taufscheine, Patente, und andere dergleichen Urkunden über die Geburts- und Wohnungs-Verhältnisse des Transportaten, in sofern gegen deren Aechtheit nicht Bedenken obwalten.

Berlin, den 21. Oktober 1819.

Der Minister des Innern und der Polizei.

An
die Königl. Regierung zu Liegnitz.“ (gez.) v. Schuckmann.

Das vorstehende Circular-Reskript wird hierdurch bekannt gemacht, damit die Transport-Behörden, vornehmlich diejenigen, welche an der Grenze des Auslands sich befinden, danach sich achten mögen.

Liegnitz, den 19. November 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 306.

No. 305. Monitorium der pro 1. August 1818. bis ult. August 1819. rückständigen Impflisten.

Im 39sten Stück des Amtsblattes vom laufenden Jahre, ist unter No. 253. der erste November zum Einsendungs-Termin der Impflisten nebst Zubehör für den Zeitabschnitt vom 1. August 1818. bis ult. July 1819. festgesetzt. Aber mehrere landräthliche Aemter und Magistrate sind damit dato noch im Rückstande. Wir gewärtigen unfehlbar, und bei Zwei Rthlr. Ordnungsstrafe, daß spätestens bis zum 10. k. M. die rückständige General-Tabellen, mit dem, was dazu gehört, nach der neuen Vorschrift des allegirten Amtsblattes, bei Uns eingehen werden, und machen hierdurch darauf aufmerksam. Liegnitz, den 20. Novbr. 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

L. No. 1044. Novbr. c.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Glogau.

Wegen der kriegsrechtlichen Erkenntniße gegen beurlaubte Landwehrmänner.

Nachstehendes Reskript Eines hohen Justiz-Ministerii:

„Des Königs Majestät haben bei der Bestätigung mehrerer kriegsrechtlichen Erkenntnisse gegen beurlaubte Landwehrmänner, wider welche vorher von den Civil-Gerichten erkannt worden, zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß von letztgedachten Gerichten in ihren Aussprüchen oft mehrere Bestimmungen übergangen worden, welche die militairischen Strafgesetze nothwendig machen. Wenn es bisher zweifelhaft gewesen ist, ob die Allerhöchste Instruction für die Inspecteurs und Commandeurs der Landwehr vom 10. December 1816. und die darauf gegründete Circular-Verfügung vom 6. Mai 1817. die Civil-Gerichte berechtige und verpflichte, auf Strafen, die in den Kriegsartikeln vorgeschrieben sind, zuerkennen; so wird dieser Zweifel durch die deshalb an den Justiz-Minister erlassene Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26. August d. J. erlediget, und erhält das Königl. Ober-Landes-Gericht folgende Anweisungen:

1) Auf die Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes muß nicht allein alsdann erkannt werden, wenn der Angeschuldigte eine körperliche Züchtigung verwirkt hat, sondern auch nach den Kriegs-Artikeln 31. 33. 43. 47. und 54. in den darin bezeichneten Fällen.
2) Auf den Verlust des National-Militair-Abzeichens, welches mit der National-Kokarde nicht gleichbedeutend ist, ingleichen des Landwehrkreuzes ist zu erkennen beim Diebstahl und der Diebshehlerei.
3) Der Verlust der Kriegsdenkmünze muß, zufolge der Kabinets-Ordre vom 30. Oktober 1814., in allen den Fällen im Erkenntniß festgesetzt werden, in welchem das Verbrechen Kassation oder Ausstoßung des Thäters aus dem Soldatenstande zur Folge hat. Bei geringern Vergehungen tritt der Verlust der Kriegsdenkmünze nur alsdann ein, wenn das National-Militair-Abzeichen oder das Landwehrkreuz verwirkt worden.
4) Da schon Fälle vorgekommen sind, wo die mit dem Vergehn verbundene Ehren-

Ehrenstrafe, als Degradation u. s. w. nicht hat statt finden können, weil die erkannte Gefängnißstrafe ohne Rücksicht auf die hinzutretende, nach dem 55sten Kriegs-Artikel aber das Strafmaaß verkürzende Degradation von der Civil-Behörde vor deren Festsetzung vollzogen worden; so muß jederzeit, wenn Degradation eintritt, und darüber, so wie über die daraus folgende Verkürzung der Freiheitsstrafe von dem Militair-Gerichte zu entscheiden ist, diese Entscheidung abgewartet, und bis dahin die Vollstreckung der Gefängnißstrafe ausgesetzt werden.

Nach diesen Bestimmungen hat das Königliche Ober-Landes-Gericht sich nicht allein selbst zu richten, sondern auch solche den Gerichten seines Bezirks zur genauesten Befolgung durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Berlin, den 1. November 1819.

Der Justiz-Minister v. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Glogau."

Wird den Untergerichten des Departements zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht. Glogau, den 19. November 1819.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Verordnungen des Königl. Preuß. Consistorii für Schlesien.

Bekanntmachung.

Das unterzeichnete Königliche Consistorium hat die Candidaten der Theologie:

1) Johann Christian Hopf, aus Karisch bei Strehlen;
2) Gustav Feige, in Conradswaldau bei Guhrau;
3) Johann Gottfried Kummer, in Weigsdorf bei Zittau;
4) Friedrich Wilhelm Mochmann, in Groß-Glogau;
5) Ernst Ferdinand Meiser, in Peucke bei Oels;
6) Johann Gottlob Mücke, in Tannhausen bei Waldenburg;
7) Johann August Hergeselle, in Jästersheim bei Guhrau;
8) Friedrich August Flöthe, in Carlsmarkt;
9) Friedrich Stubenrauch, in Tittmannsdorf bei Schweidnitz;
10) Ernst Wilhelm Stief, in Giersdorf bei Liegnitz;
11) Carl Schmidt, in Straupitz bei Haynau;
12) Weber, in Groß Glogau,

nachdem sie vorher von der geistlichen Prüfungs-Commission geprüft worden, und wohl bestanden sind, für wählbar zu einem geistlichen Amte erklärt, und macht solches hiermit bekannt. Breslau, den 10. November 1819.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nr. 48.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 49.

Liegnitz, den 4. December 1819.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 21ste Stück enthält:

a) die Instruction für die außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten bei den Universitäten; und

b) das Reglement für die künftige Verwaltung der akademischen Disciplin und Polizei-Gewalt bei den Universitäten. Beide vom 8. November d. J.

Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

Im Verfolg des Publicandi vom 26. May v. J.,
nach welchem die Militair- und Civil-Pensionairs, in den nicht abgetreten gewesenen Provinzen der Monarchie, wegen ihrer Rückstände aus der Zeit vom 1. Sept. 1806. bis Ende Februar 1809. befriedigt, auch die Rückstände solcher Pensionen berichtigt werden sollen, welche auf die Provinzial-Fonds in dem ehemaligen Süd- und Neuostpreußen, Neuschlesien, und dem, durch den Tilsiter Friedensschluß abgetreten gewesenen Theile von Westpreußen angewiesen waren, insofern die Empfänger vor dem 1. August 1810. in die diesseitigen Staaten zurückgekehrt sind,

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 24. v. M. für alle diejenigen Pensionairs vom Civil und Militair, oder deren zur Erhebung berechtigte Erben, welche sich, der bisherigen Aufforderungen ungeachtet, mit ihren Ansprüchen auf vorgedachte Pensions-Rückstände nicht gemeldet haben, einen Präclusions-Termin auf den 1. Januar k. J. unter der Verwarnung zu bestimmen geruht haben, daß nach Verlauf dieser Frist keine dergleichen Forderung weiter gehört, vielmehr das Verfahren gänzlich abgeschlossen werden solle. Diese Bestimmung findet auch auf die, seit 1806. rückständigen amtshauptmannschaftlichen Besoldungen, Anwendung.

Hiernach

Hiernach haben bis zu jenem Termin, die Civil-Pensionairs, so wie die Empfänger amtshauptmannschaftlicher Besoldungen, oder deren zur Erhebung berechtigte Erben, bei dem Herrn Geheimen Ober-Finanzrath Friedel, Scharrnstraße No. 1., die Empfänger der Militair-Pensions-Rückstände aber bei dem Königl. Departement für die Invaliden ihre Liquidationen und Legitimationen einzureichen, widrigenfalls sie sich die Folgen der Präclusion selbst beizumessen haben.

Zugleich wird jedoch bevorwortet, daß wegen der nothwendigen Prüfung der Liquidationen und Legitimationen nicht sogleich nach deren Eingang, sondern erst nach und nach Zahlung erfolgen kann, und die einzelnen Empfänger dies ruhig zu erwarten haben, um so mehr, als wegen Beschleunigung dieses Geschäfts überhaupt das Erforderliche angeordnet worden ist.

Um übrigens allen künftigen Zweifeln wegen gehöriger Anmeldung der Pensions-Rückstände vor dem Präclusions-Termin vorzubeugen, wird über deren Eingang den Anmeldenden eine kurze Notiz zu ihrer Legitimation ertheilt werden.

Berlin, den 8. July 1819.

Ministerium des Schatzes und für das Staats-Credit-Wesen.

(gez.) Lottum.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 306. Bekanntmachung wegen der bei Waaren-Versendungen nach Rußland nicht weiter zu gebrauchenden Provinzial-Maaße und Gewichte.

Es hat sich ergeben, daß Kaufleute und Fabrikanten bei ihren Waaren-Versendungen nach Rußland fortfahren, sich der Provinzial-Maaße, namentlich der schlesischen und brabanter Elle, und der Provinzialgewichte zu bedienen. Da nun sämmtliche Russische Zoll-Aemter von dem Kaiserlich-Russischen Ministerio angewiesen sind, bei den Reduktionen die Preußische Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816. zum Grunde zu legen, und dabei nur die frühere Einrichtung beibehalten worden, wonach in den Zollberechnungen mit dem Auslande jeder Bruch, welcher weniger als ein Viertel beträgt, weggelassen, dagegen für ein Halb gerechnet wird, was mehr als ein Viertel beträgt, und endlich für ein Ganzes angenommen wird, was sich über ein Halb beläuft, so werden, in Folge des Uns aus den Hohen Ministerien des Handels und der Finanzen zugegangenen Reskripts vom 2ten d. M., die Kaufleute und Fabrikanten Unsers Verwaltungs-Bezirks hierdurch vor dem Nachtheil gewarnt, der ihnen daraus erwachsen muß, wenn sie fortfahren, sich bei Waaren-Versendungen der Provinzial-Maaße zu bedienen.

Den daraus etwa entstandenen durch die diesseitige Gesandtschaft verhüteten Schaden würden sich die Versender um so mehr beizumessen haben, als der Gebrauch der Breslauer Maaße und Gewichte bis zum 1. Januar 1820. nur zum Privat-Verkehr erlaubt war, und selbst die diesseitigen Zoll- und andere öffentliche

Behör-

Behörden, welche bei den Versendungen durch Begleitscheine oder Ursprungs-Atteste solidirten, das Provinzial-Gewicht nicht berücksichtigen durften.

Liegnitz, den 24. November 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 74. R. Novbr. c.

No. 307. Die zu erstattenden Anzeigen über Stipendien für Studirende betreffend.

Es ist höheren Orts darüber nähere Anzeige erfordert: „was in der Stiftungsurkunde jedes einzelnen, in Unserm Bezirk vorhandenen Stipendii für „Studirende (eigentliche Familienstipendien jedoch ausgeschlossen), wegen der Verwendung in der Zwischenzeit, wenn dasselbe keinem Stipendiaten conferirt worden, und vacant geblieben, bestimmt ist, oder wie es sonst im Mangel solcher Bestimmungen mit den vacanten Stipendien gehalten worden? Die im Jahre 1811. von den alten Kreisen des Departements, und die im Jahre 1816. von den Lausitz-Kreisen und Kreis-Antheilen wegen der Stipendien für Studirende eingezogenen Nachrichten, geben über diesen Fragepunkt keine Auskunft. Auch findet sich, daß nicht von allen Stipendien die Stiftungsurkunden in Unserer Registratur abschriftlich beihändig. Dieses veranlaßt Uns, sämmliche Behörden Unseres Departements, die theils im Jahre 1811., theils im Jahre 1816. Anzeigen von Stipenden für Studirende eingesendet, zu einer nachträglichen, dem ausgehobenen Fragepunkt umfassend beantwortenden Erklärung, hinsichtlich sämmtlicher zu Unserm Aufsichts-Ressort gehörenden, unter ihrer Verwaltung stehenden Stipendien für Studirende hiermit aufzufordern. Hierzu wird ihnen eine endliche Frist von 4 Wochen bewilligt.

Liegnitz, den 16. November 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. Abtheil. ad No. 322. R. pro October c.

No. 308. Die Abführung der Servisbeiträge pro 1820. betreffend.

Das Königliche Ministerium des Innern hat unterm 18. d. M. bestimmt: daß die Servisbeiträge der Städte zu dem Provinzial-Servis-Fonds pro 1820., nach denselben Grundsätzen und Ermittelungen aufgebracht werden sollen, welche pro 1819. gegolten haben.

Indem Wir dieses zur allgemeinen Kenntniß bringen, fordern Wir zugleich die Magistrate in den Städten der Schlesischen Kreise des Departements auf:

sich nach obiger Bestimmung genau zu achten, die pro 1819. feststehenden Beiträge auch pro 1820. zu erheben, und in den geordneten Terminen zuverlässig regelmäßig an die Königliche Haupt-Instituten- und Communal-Kasse abzuführen.

Liegnitz, den 30. November 1819.

Königl. Preuß Regierung. Erste Abtheilung.

I. Abtheilung ad No. 90. Reser. pro November c.

No. 309.

No. 309. Nachweisung der unter dem Verbote der Rückkehr und unter geschafften ausländischen Vagabunden und

No.	Name und Stand.	Geburtsort.	Alter.	Größe. Fuß.	Zoll.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Joh. Gottfried Grißler	Merkwitz, im Kgr. Sachsen	62	5	3	grau	hoch	schwarzgrau
2	Anton Wössel, Tagarbeiter	Schönfölden, im Oestreichisch	24	4	—	blond	unbedeckt	blond
3	Joh. Ehrenfried Rothe, Müllergeselle	Ruppersdorf, im Kgr. Sachsen	48	5	6	braun	frei	schwarz

Liegnitz, den 21. November 1819.

No. 310. Die Zahlung des Stall-Servises an die Cavallerie-Adjudanten und Bataillons-Commandeurs für das dritte Dienstpferd betreffend.

Durch die Verfügung vom 26. Februar d. J., im 11. Stück des diesjährigen Amtsblatts, ist zwar bestimmt, daß den Adjudanten der Cavallerie nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß sie wirklich 3 Dienstpferde halten, der Stall-Servis für das dritte Pferd besonders aus dem Provinzial-Servis-Fonds vergütigt werden soll.

Da jedoch aus dieser Bestimmung Inconvenienzen entstanden und überdies die Gewährung des Stallraums mit der Verabreichung der Fourage nicht gleichmäßig behandelt werden kann: so wird nach einer neuern Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern vom 25sten v. M. jene Beschränkung wieder aufgehoben, und dagegen festgesetzt, daß den Adjudanten der Cavallerie, und aus gleichen Gründen den Bataillons-Commanders, welche sich bei den Linien-Regimentern im activen Dienst befinden, der regulativmäßige Stallservis für das dritte Dienstpferd außer dem regulativmäßigen Personal-Servis, fortwährend gezahlt werde.

Den Magistraten der mit Cavallerie oder Linientruppen belegten Städte des hiesigen Regierungs-Departements wird diese Festsetzung hiermit zur Kenntniß gebracht, um danach da, wo jene Fälle vorhanden, den Servis vom 1. November d. J. ab, zu liquidiren.

Liegnitz, den 17. November 1819.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 38. November c.

Androhung zweijähriger Festungs- oder Zuchthaus-Strafe über die Grenz-Verbrecher für den Monat October 1819.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Wohin geschafft? nach
blau	spiß	proport.	rund	grau	länglich	mittel.	Königreich Sachsen.
grau	dick	aufgeworfen	oval	schwärzl.	länglich	untersetzt	Böhmen.
grau	spiß	mittel.	oval	braun	oval	mittel.	Königreich Sachsen.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 311. Die Aufhebung der Haupt-Zoll-Aemter Quedlinburg und Stollberg betreffend.

Nach einem Rescript des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 18. d. M. sind die Haupt-Zoll-Aemter

Quedlinburg, Magdeburgschen Regierungs-Bezirks, und
Stollberg, Merseburgschen Regierungs-Bezirks,

aufgehoben, und die auf diese Orte führende Straßen mit Neben-Zoll-Aemtern erster Klasse, vorläufig mit gesetzlichen Abfertigungs-Befugnissen, besetzt worden.

Diese Anordnung bringen Wir, mit Bezug auf die resp. Bekanntmachungen vom 19. Decbr. v. J., Amtsblatt Stück 1. Seite 7. No. 31., und vom 22. Februar d. J., 10tes Stück S. 113. No. 67., hiermit zur Kenntniß des Publikums, besonders aber zur Achtung für die Haupt- und Unter-Steuer-Aemter.

Liegnitz, den 25. November 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 122. R. Novbr. c.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Glogau.

Wegen des Gebühren-Ansatzes in Verlassenschafts- und Erbschafts-Regulirungs-Sachen.

Auf eine Anfrage an den Chef der Justiz Excellenz, über den zulässigen Gebühren-Ansatz in Verlassenschafts- und Erbschafts-Regulirungs-Sachen, ist per Rescriptum vom 22. October 1819. festgesetzt:

daß

daß die Gebühren für eine Erbtheilung nur nach dem reinen Betrag der Verlassenschafts-Masse, das heißt, nach dem nach Abzug der Schulden übrig bleibenden Betrage, in Ansatz kommen können, da dieser Betrag nur das eigentliche Object der Erbtheilung ist, und hieraus noch folge, daß für alle General-Verfügungen und Verhandlungen, die in Beziehung auf die Erbtheilung nothwendig sind, so wie überhaupt für alle bei einer Verlassenschaft vorkommende allgemeine Geschäfte, so lange diese auf die Erbschafts-Regulirung Bezug haben, und nicht in einen Concurs- oder Liquidations-Prozeß, oder in ein anderes bestimmtes Verfahren übergehen, die Ansetzung der Gebühren nur nach dem reinen Betrage der Verlassenschaft statt finde, da auch bei diesen vorausgehenden Verfügungen immer dasselbe Object behandelt wird; dagegen für Verfügungen, die einzelne Theile des Nachlasses zum Gegenstande haben, in den Fällen, in welchen Gebühren-Ansätze statt finden, diese nach dem Betrage des einzelnen Gegenstandes in Ansatz zu bringen sind.

Dies wird auch sämmtlichen Unter-Gerichten, welche von dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht ressortiren, zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Glogau, den 8. November 1819.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Se. Majestät der König haben geruht den Regierungs-Assessor Baron v. Vogten zum Regierungs-Rath bei der hiesigen Königl. Regierung zu ernennen.

Der Lieutenant Rühle ward zum Regierungs-Secretair bei der hiesigen Königl. Regierung ernannt.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung.

Eine Häuslers-Frau im Löwenbergschen Kreise hat im Laufe des verflossenen Sommers einen ihr unbekannten Mann wahrgenommen, der die jungen Bäume, womit die Landstraße bei Greifenstein besetzt ist, zusammen hieb.

Den von ihr mitgetheilten Nachrichten verdankt man die Ausmittelung des Frevlers.

Der-

Derselbe ist mit der Strafe belegt worden, welche den muthwilligen Zerstörern der öffentlichen Straßen-Pflanzungen gebühret.

Die von jener Frau bewiesene lobenswerthe Aufmerksamkeit ist durch ihre Betheilung mit einer Belohnung von sechs Thaler Courant anerkannt worden.

Wir bringen diesen Vorgang zur öffentlichen Kunde, in Bezug auf Unsere Bekanntmachung vom 19. July d. J. (Seite 310. des hiesigen Amtsblatts.) wodurch denjenigen, welche Baum-Frevler anzeigen, Prämien von 5 Rthl. bis 15 Rthl. verheißen worden sind.

Liegnitz, den 29. November 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Dem Häusler Samuel Wiesner zu Tormersdorf, ist wegen Rettung eines zehnjährigen Mädchens, welche in den Neißfluß gerathen war, eine Prämie von 10 Rthlr. gezahlt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 49.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

— No. 50. —

Liegnitz, den 11. December 1819.

Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

Das allgemeine Regulativ über das Servis- und Einquartierungswesen vom 17. März 1810. setzt im §. 39. fest: daß aus den Ueberschüssen derjenigen Provinzen, welche wegen ihrer im Vergleich zu anderen Provinzen minder beträchtlichen Militair-Besatzung, nicht des ganzen einkommenden Servis-Betrages bedürfen, den stärker belegten Provinzen, die mit ihrer Servis-Einnahme nicht ausreichen, das Deficit deckende Zuschüsse gewährt werden sollen.

Es überträgt die Disposition hierüber dem Ministerio des Innern, und enthält endlich, daß dies Letztere jährlich einen Rechnungs-Abschluß von der Haupt-Servis-Kasse, mit Bemerkung der gegenseitigen Provinzial-Uebertragungen, öffentlich bekannt machen lassen werde.

Da diese Bekanntmachung aber bis jetzt nicht erfolgt ist, so wird dieselbe dadurch nachgeholt, daß in nachstehender Uebersicht der Haupt-Servis-Abschluß der alten Provinzen für den Zeitraum vom Jahre 1810. bis letzten December 1814. zusammengefaßt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Es beschränkt sich diese Bekanntmachung des Haupt-Servis-Abschlusses auf die Periode bis zum 1. Januar 1815., weil bis dahin, mit der geringen, in dem Abschlusse enthaltenen Ausnahme, die sämmtlichen Servis-Bedürfnisse in Gemäßheit der Bestimmung des §. 36. des Servis-Regulativs von den Städten, in Verfolg der angeordneten Provinzial-Repartition, aufgebracht; wogegen vom 1. Januar 1815. an die sämmtlichen Städte in den alten Provinzen auf eine, nach einer Bevölkerungs-Klassification, ohne Rücksicht auf Provinzial-Uebertragungen angeordneten Servis-Steuer gesetzt, und die zur Deckung der Servis-Bedürfnisse erforderlichen bedeutenden Servis-Zuschüsse von der General-Staats-Kasse übernommen worden sind. Da nun, wegen dieser seit dem 1. Januar 1815. aus Staats-Kassen gezahlten Zuschüsse, die Provinzial-Servis-Rechnungen von diesem Zeitpunkt ab an die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer zur Revision gelangen, und die ganze Servis-Einrichtung dergestalt verändert worden ist,

daß der von jeder Stadt zu leiſtende jährliche Beitrag zum regulativmäßigen Servis, ohne Rückſicht auf den allgemeinen Bedarf, anderweit nach beſtimmten Repartitions-Sätzen aufgebracht wird; ſo fällt auch damit die ſich auf den §. 39. des Servis-

Haupt-

der alten Provinzen für den Zeitraum vom

Namen der pro 18$\frac{19}{20}$ vorhandenen Regierungs-Departements.	Einnahme														
	die Städte haben mit Inbegriff der Thorkloben-Gelder aufgebracht			haben Zuſchuß erhalten						Summa		
				von andern Provinzen			aus Staats-Kaſſen					
	Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.
1 zu Gumbinnen .	176,890	13	6	—	—	—	—	—	—	176,890	13	6
2 = Königsberg .	519,383	17	5	39,333	8	—	—	—	—	558,717	1	5
3 = Marienwerder	170,569	—	6	146,093	3	11	20,000	—	—	336,662	4	5
4 = Breslau . .	1,014,064	10	—	20,300	—	—	72,710	4	4	1,107,074	14	4
5 = Liegnitz . .	294,656	3	11	—	—	—	—	—	—	294,656	3	11
6 = Stettin . .	400,955	18	9	—	—	—	—	—	—	400,955	18	9
7 = Frankfurth .	183,649	7	11	—	—	—	—	—	—	183,649	7	11
8 = Potsdam . .	795,060	18	—	51,000	—	—	76,844	18	6	926,844	12	6
Summa	3,559,668	18	—	259,726	11	11	169,554	22	10	3,785,950	4	9

Berlin, den 18. November 1819.

Bekanntmachung.

Die Direction der Königl. Preuß. Offizier-Wittwen-Kaſſe macht hierdurch bekannt, daß die Offizier-Wittwen-Kaſſe in ihrem Lokale, Molkenmarkt Nr. 3, vom 4. Januar 1820. an nachſtehende Zahlungen leiſten wird:

1) Die den 1. Januar 1820. pränumerando fällig werdenden halbjährigen Penſionen an ſämmtliche Wittwen.
2) Die am 1. July 1814. fällig geweſenen noch rückſtändigen halbjährigen Penſionen an ſämmtliche betreffende Wittwen und resp. deren vollſtändig legitimirte Erben gegen gerichtlich beglaubigte und abgeſondert ausgeſtellte Quittungen.
3) Die Antritts-Gelder an ſämmtliche dazu nach den §§. 21 und 24. des Reglements vom 3. März 1792. berechtigte Intereſſenten, welche bis zum 1. Januar 182-

Regulativs gründende, und in demselben mit spezieller Hinsicht auf die frühere Reparstition und die Provinzial-Uebertragungen angekündigte öffentliche Bekanntmachung vom 1. Januar 1815. an, hinweg.

Servis-Abschluß

Jahre 1810. bis zum 1. Januar 1815.

Ausgabe									daher					
am regulativmäßigen Servis			zur Hülfe an andere Provinzen			Summa			übrig			fehlt		
Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.
126,518	23	8	44,000	—	—	170,518	23	8	6,371	13	10	—	—	—
404,141	22	—	10,000	—	—	414,141	22	—	—	—	—	54,924	20	7
380,748	10	4	—	—	—	380,748	10	4	—	—	—	44,086	5	11
1,171,555	18	6	87,000	—	—	1,258,555	18	6	—	—	—	151,281	4	2
199,675	18	1	88,726	11	11	288,402	6	—	6,253	21	11	—	—	—
402,097	4	3	[illegible]	—	—	402,097	4	3	—	—	—	1,141	9	6
126,465	20	8	28,000	—	—	154,465	20	8	29,183	11	3	—	—	—
990,541	21	1	—	—	—	990,541	21	1	—	—	—	63,697	8	7
3,799,745	18	7	259,726	11	11	4,059,472	6	6	41,808	23	—	315,331	—	9
ab die Einnahme mit				—	—	3,785,950	41	9	und übrig	—	—	41,808	23	—
und fehlen				—	—	273,522	1	9				273,522	1	9

Ministerium des Innern. v. Schuckmann.

1820. incl. ausgeschieden (nicht aber excludirt worden) sind, gegen Zurückgabe der von den gehörig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Receptions-Scheine.

Die Quittungen über die currenten Pensionen dürfen nicht früher, als am 1. Januar 1820., und zwar auf den gesetzlichen Stempelbogen ausgestellt werden, und muß darunter ausdrücklich von einer öffentlichen Behörde oder von einer Gerichtsperson attestirt seyn, daß die Wittwe die Quittung unterschrieben hat und am 1. Januar 1820. noch am Leben, auch unverheirathet gewesen ist; so wie auch die über dem Quittungs-Formular befindliche Nummer der Quittung jedesmal beigefügt werden muß.

Uebrigens werden die Zahlungen vom 4. Januar 1820. an in den Vormittags-

tags-Stunden von 9 bis 1 Uhr bis zum 1. Februar geleistet. Von da an muß die Kasse ihrer anderweitigen Geschäfte wegen bis zum 1. July 1820 geschlossen bleiben und kann in der Zwischenzeit durchaus keine weitere Zahlung erfolgen.

Mit Absendung der Pensionen durch die Post wird bei den, der doppelte Zahlung wegen, ansehnlich vermehrten Geschäften vor dem Monat Februar 1820. nicht angefangen werden können, weshalb diejenigen auswärtigen Wittwen, welche ihre Pensionen zeitig zu erhalten wünschen, wohl thun werden, solche durch einen hiesigen Mandatarius von der Officier-Wittwen-Kasse erheben zu lassen, und werden hierzu denen, welchen es an Bekanntschaft mangeln sollte, der Herr Hofrath Behrend, Oberwallstraße No. 3. und der Ostpreußische Landschafts-Agent Herr Reichert, Französische Straße No. 30. wohnhaft, in Vorschlag gebracht.

Berlin, den 1. December 1819.

Direction der Königl. Preuß. Officier-Wittwen-Kasse.
v. Winterfeld. v. d. Schulenburg. Büsching.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 312. Wegen Herausgabe des topographisch-statistisch-geographischen Wörterbuchs des Preußischen Staats.

In dem Verlage des Buchhändlers Kümmel zu Halle wird eine neue Auflage des in den Jahren 1796—1803. herausgekommenen und mit vielem Beifall aufgenommenen

topographisch-statistisch-geographischen Wörterbuchs des Preußischen Staats, gänzlich umgearbeitet, unter der obern Aufsicht und Leitung des im Königl. statistischen Bureau angestellten Geheimen Regierungsrath Krug, erscheinen.

Als Grundlage werden diesem Werke die Ortschaftsverzeichnisse der einzelnen Regierungsbezirke dienen, doch sollen darin auch, um es ganz vollständig zu liefern, alle, bei dem statistischen Bureau in Hinsicht auf diese Ortschaftsverzeichnisse gesammelten Berichtigungen und Zusätze bis zur Zeit des Abdrucks der einzelnen Bogen benutzt werden.

Es wird, so weit sich jetzt schon übersehen läßt, dieses Wörterbuch in fünf mäßigen starken Quartbänden gegeben werden können, dem als Anhang und Schluß des Ganzen eine systematisch-geographisch statistische Uebersicht des ganzen Staats folgen soll, und die Vollendung des ganzen ist in einem Zeitraum von zwei Jahren versprochen.

Der Verleger wird dieses Werk auf Pränumeration herausgeben, und hat den mäßigen Preis von drei Reichsthalern für einen Band von 50 Bogen Medianquarto, auf gutem weißem Druckpapier, und von vier Reichsthalern auf Schreibpapier, welche Preise späterhin mindestens um ein Drittheil erhöht werden sollen, mit der Bestimmung festgesetzt, daß, um den Termin der Erscheinung des ersten Bandes zur Oster-

messe

messe 1820. halten zu können, die Pränumeration darauf im Laufe des Januar-Monats 1820. geschlossen wird, und die Gelder bis dahin eingesendet seyn müssen.

Da dies gemeinnützige Unternehmen alle Aufmunterung verdient, so hat Uns des Königl. Staatsministers Freiherrn von Humboldt Excellenz veranlaßt, solches zu empfehlen. Den Privatpersonen, welche geneigt sind, Pränumeranten zu sammeln, ist für diese Bemühung 16 Prozent vom baaren Betrage zugestanden.

Liegnitz, den 2. December 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 83. December c.

No. 313. Das Verfahren bei den Forderungen der Landwehrmänner betreffend.

Mit Bezug auf die durch das Amtsblatt erlassene Verordnung vom 8. July d. J., machen Wir die Herren Landräthe des Departements wiederholentlich hierdurch aufmerksam: keine Zahlung an beurlaubte Landwehrmänner zu leisten, ohne denselben die Forderungsscheine abgenommen, oder die auf den Urlaubs-Pässen vermerkten Forderungen ausgestrichen zu haben.

Sollten die Herren Landräthe Gelder zur Vertheilung von den Truppentheilen direkt zugeschickt erhalten, so haben sie sich von jedem Empfänger quittiren zu lassen, und die Quittungen an den betreffenden Truppentheil direkt zu übersenden.

Letzteres ist nur in dem Fall überflüssig, wenn die Herren Landräthe auf die Anweisung des Ober-Kriegs-Commissair für Schlesien, Herrn Koch, die mit der speciellen namentlichen und in solle quittirten Liste belegt ist, die Beträge selbst von Unserer Regierungs-Hauptkasse erheben, indem alsdann jene quittirte Liste, als hinlänglicher Beweis der erhaltenen Zahlung dient.

Wir verpflichten die Herren Landräthe, mit gröster Aufmerksamkeit auch ihrerseits Acht zu geben, daß Doppelzahlungen, die hin und wieder durch Aehnlichkeit der Namen veranlaßt werden, vermieden werden.

Liegnitz, den 1. December 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 1461. November c.

No. 314. Die Präclusion mehrerer bis jetzt noch nicht zur Umschreibung in Staats-Schuld-Scheine eingereichten Staatspapiere.

Auf den Grund der Königl. Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. d. M. wird hiermit bekannt gemacht, daß in Absicht des nachbemerkten, durch frühere Verordnungen und öffentliche Bekanntmachungen zur Umschreibung in Staats-Schuld-Scheine aufgerufenen verschiedenen Preußischen Staatspapiere, als:

1) die alten bis incl. 1810. ausgefertigten Seehandlungs-Obligationen;
2) der Südpreußischen Seehandlungs-Obligationen (Reconnoissancen) und Zins-Coupons;
3) der Seehandlungs-Actien und Zins-Coupons;
4) der Tabacks-Actien und Zins-Coupons;

5) der General-Salz-Kassen-Obligationen;
6) der General-Accise-Kassen-Obligationen in Scheidemünze;
7) der Danziger Obligationen aus der Labesschen Anleihe und Zins-Coupons;
8) der sowohl gedruckten als geschriebenen Danziger Obligationen aus der v. Kalkreuthschen Anleihe-Ausschreibung, und
9) der Anerkenntniße über die Gehalts-Entschädigungen der Süd- und Neu-Ostpreußischen Beamten,

ein Präclusions-Termin bis zum 15. März 1820. bestimmt seyn soll, binnen welchem die bis jetzt noch nicht umgeschriebenen vorbenannten Preußischen Staatspapiere noch nachträglich zur Umschreibung in Staats-Schuld-Scheine, unter Beobachtung der zu seiner Zeit deshalb vorgeschriebenen Modalitäten, bei der Controlle der Staatspapiere eingereicht werden können. Mit dem Ablauf dieses Termins wird ein gänzlicher Abschluß gemacht, mithin keine weitere Anmeldung mehr angenommen, noch überhaupt irgend ein Anspruch an die Preußische Staatskasse aus den etwa später noch unumgeschrieben zum Vorschein kommenden, alsdann völlig werthlos zu erachtenden Staatspapieren dieser Art anerkannt werden.

Berlin, den 19. November 1819.

Ministerium des Schatzes ꝛc.
Abtheilung für die Seehandlung und das Staats-Schulden-Wesen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht. Liegnitz, den 5. December 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II., No. 2. R. December c.

No. 315. Die noch rückständigen Anzeigen über die vorhandenen Leihbücher-Sammlungen betreffend.

Die Magistrate zu Beuthen, Freystadt, Friedeberg a. Q., Hallbau, Liegnitz, Muskau, Naumburg am Q., Neusalz, Rothenburg in der Lausitz, Reichenbach, Seidenberg und Deutsch-Wartenberg sind noch mit Einreichung der unterm 22. October d. J. geforderten Nachweisung von den jeden Orts befindlichen Leihbücher-Sammlungen im Rückstande. Dieselben werden daher hiermit angewiesen: diese Verordnung bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 3 Rthlr. binnen 8 Tagen, vom Tage der Publication vorliegenden Amtsblatts-Stück gerechnet, Folge zu leisten.

Liegnitz, den 4. December 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 151. December c.

No. 316. Die Einlösung der Interims-Scheine aus der Anleihe vom 12. Februar 1810., der Münzscheine und der Gehalts-Bons betreffend.

Nach den zu seiner Zeit erlassenen öffentlichen Bekanntmachungen sind die Interims-Scheine aus der Anleihe der anderthalb Millionen Thaler nach dem Edict vom 12. Februar 1810. im Monat December v. J., die nach der Verordnung

vom

vom 12. Februar 1809. für eingeliefertes Silber ꝛc. ausgestellten Münzscheine und Münz-Interims-Scheine im Monat Oktober v. J. zur baaren Einlösung gekommen, so wie die, über die in den Jahren 1806. bis 1809. rückständig gebliebenen Gehalte damals preußischer Beamten ertheilten Gehalts-Bons bereits in den Jahren 1814. bis 1816. successive baar realisirt worden sind.

Um aber dieses Ablösungs-Geschäft zu einem gänzlichen und sichern Abschluß zu bringen, und allen künftigen weitern diesfälligen Ansprüchen vorzubeugen, wird auf den Grund der Königl. Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. Oktober d. J. zur nachträglichen Anmeldung und Einreichung der bis jetzt noch nicht zur Einlösung präsentirten Papieren der vorgenannten Art, nämlich

der Interims-Scheine aus der Anleihe vom 12. Februar 1810., der Münzscheine und der Münz-Interims-Scheine, desgleichen der Gehalts-Bons

hiermit ein Präclusions-Termin bis zum letzten Februar 1820. dergestalt festgesetzt, daß nach dessen Ablauf nicht nur keine weitere Anmeldungen mehr angenommen, sondern auch alle und jede Ansprüche aus den Papieren dieser Art an den Preußischen Staat für erloschen erklärt werden sollen.

Uebrigens wird hinsichtlich des Verfahrens bei der Einreichung dieser Papiere und der Empfangnahme der Zahlung, und zwar wegen der Interims-Scheine aus der Anleihe vom 12. Februar 1810. auf die Bekanntmachung vom 27. Juni v. J., wegen der Münz-Scheine und Münz-Interims-Scheine auf die Bekanntmachung vom 26. Juni v. J., und wegen der Gehalts-Bons auf die Verordnungen des Königl. Finanz-Ministerii vom 5. Mai 1814. und 27. Januar 1816. Bezug genommen, nach welchen sich die Präsentanten zu achten haben.

Berlin, den 15. November 1819.

Ministerium des Schatzes ꝛc.

Abtheilung für die Seehandlung und das Staats-Schulden-Wesen.

Vorstehende Bekanntmachung bringen Wir hiermit zur Kenntniß der Departements-Einsassen.

Liegnitz, den 5. December 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 3. R. December c.

No. 317. Wegen des im Haupt-Abschluß und in der Jahres-Rechnung besonders nachzuweisenden, bei der Grundsteuer eingehenden Natural-Goldes und Gold-Agio.

Da wegen Entrichtung von Gold-Agio bei der Grundsteuer, gegenwärtig bei Veräußerungen und Ablösungen steuerbarer Realitäten, in Betreff des bei der Grund-Steuer zu entrichtenden Gold-Pflichttheils, mancherlei Veränderungen durch Ausfall an Natural-Golde und respectiven Zutritt an Agio in Silbergeld entstehen, zu Vermeidung aller Irrungen aber das Gold-Agio in den Registern und Rechnungen stets von der Steuer selbst getrennt, und besonders nachgewiesen werden muß; so werden die landräthl. Aemter Unsers Verwaltungs-Bezirks hierdurch aufgefordert: die unter ihrer Aufsicht stehenden Kreis-Steuer-Kassen anzuweisen,

von

von nun an, sowohl in dem, am Schlusse eines jeden Jahres einzusendenden summarischen Haupt-Abschlusse, als in der Jahres-Rechnung selbst in Einnahme und Ausgabe besondere Rubriken für Natural-Gold und Gold-Agio hinzu zu fügen, darin beide oben genannte Annexa der Grundsteuer von dieser getrennt, nachzuweisen, und gegen das gleichfalls besonders beizufügende Soll zu balanciren.

Zugleich bringen Wir noch in Erinnerung, daß der jährliche Haupt-Abschluß spätestens am 20. Januar des nächstfolgenden Jahres hieselbst eintreffen muß.

Liegnitz, den 18. November 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 560. November 6.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Glogau.

Die mit Ablauf jedes Vierteljahrs einzureichende Nachweisung von den etwa erkannten fiscalischen Geldstrafen betreffend.

Dem Rescript Eines Hohen Justiz-Ministerii vom 1. November 1819. gemäß wird den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts aufgegeben, mit Ablauf jedes Vierteljahrs, und zwar zuerst für das 4te Quartal 1819. eine Nachweisung der etwa erkannten fiskalischen Geldstrafen, mit dem Bemerken, welche eingegangen, und welche noch restiren, im ersten Monat des neuen Quartals anhero einzureichen.

Glogau, den 11. November 1819.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 50.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 51.

Liegnitz, den 18. December 1819.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

Es kommt oft vor, daß sowohl Behörden als einzelne Personen in solchen Angelegenheiten, welche während der Kriegsjahre zum Ressort des Feldprobstes, Konsistorialraths Offelsmeyer gehörten, sich noch jetzt an Denselben wenden, obgleich die feldprobsteilichen Functionen desselben, in Gemäßheit des Militair-Kirchen-Reglements, seit der Wiederherstellung des Friedens und der Rückkehr der Occupations-Armee aus Frankreich aufgehört haben.

Im Auftrage des Königlichen Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten mache ich daher hiermit bekannt, daß Jeder, der in Angelegenheiten dieser Art etwas zu suchen oder anzutragen hat, sich damit an die betreffende Königl. Regierung, und in höherer Instanz an das gedachte hohe Ministerium unmittelbar wenden muß.

Breslau, den 2. December 1819.

Königl. Ober-Präsident der Provinz Schlesien. Merckel.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 318. Betreffend das Einsammeln einer Haus- und Kirchen-Collecte zum Aufbau der Marienkirche zu Colberg und zur Aufbauung einer Kirche in der Neustadt zu Magdeburg.

Die so bedeutenden Anstrengungen der Bewohner der Stadt Colberg in den letzten Kriegen, ihre dadurch an den Tag gelegte seltene Standhaftigkeit, Treue und Anhänglichkeit an das Vaterland sind allgemein bekannt. Die damit verbundenen großen Aufopferungen haben der dortigen Marienkirche, eines der größten und schönsten Gebäude Pommerns, bedeutende Beschädigungen zugefügt, weil sie zu militairischen Zwecken gebraucht werden mußte. Sie bedarf eines völligen und sehr kostbaren Ausbaues. Die durch Kriegsumgemach so hart betroffenen Bürger Colbergs sind nicht im Stande, die Kosten dazu aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Des Königs Majestät haben daher, um ihnen eine kräftige Hülfe zu gewähren, eine allgemeine Haus- und Kirchen-Collecte gnädigst bewilligt.

Eine gleiche Begünstigung haben Se. Majestät der König auch den Bewohnern der Neustadt Magdeburgs zuzugestehen geruhet, wo unter Napoleons Herrschaft im Jahr 1812. alles demolirt wurde. Durch das Zutreten Königl. Gnade haben sie ihre Wohnungen theils neu aufbauen, theils die Wiederherstellung anfangen können. Aber es fehlt ihnen noch eine Kirche, und zum Aufbau dieser ist ebenfalls eine allgemeine Haus- und Kirchen-Collecte angeordnet.

Indem Wir die Einsassen des Regierungs-Departements hiervon benachrichtigen, erwarten Wir von ihrem religiösen und vaterländischen Sinn, daß sie bei Einsammlung dieser Collecten reichliche Beisteuer zur Hülfe ihrer von so harter Bedrükkung betroffenen Mitbürger spenden werden.

Die Herren Landräthe und die Magistrate des Regierungs-Departements aber weisen Wir in dessen Folge hiermit an, die Einsammlung der fraglichen Haus-Collecten, jede für sich, unverzüglich und zwar dergestalt zu besorgen, daß die beiden Haus-Collekten zwischen dem 1. und 15. Januar 1820. eingezogen, die eingegangenen Beiträge abgesondert berechnet, und an die hiesige Haupt-Instituten-Kasse abgeführet, die General-Designationen aber mit den Specialien begleitet Uns eingereichet werden.

Die Herren Superintendenten in den Schlesischen und in den Lausitzschen Kreisen dagegen werden hierdurch beauftragt, die Einsammlung der beiden Kirchen-Collecten durch die Geistlichen Ihrer Aufsichts-Sprengel, und zwar die für Colberg am ersten Sonntage nach dem 1. Januar 1820., die für Magdeburg aber am zweiten Sonntage nach dem 1. Januar 1820. zu veranstalten. Die eingekommenen Kirchen-Collecten-Beträge sind demnächst von den Herren Superintendenten abgesondert, an die hiesige Haupt-Instituten-Kasse, unter der Rubrik: „Brand-Collecten-Sache" einzusenden, und Uns ist vom Ertrage einer jeden dieser beiden Kirchen-Collecten bei Vorlegung der mit den Specialien begleitenden General-Designation die geordnete Anzeige, und zwar von jeder, mittelst besonderen Berichts, zu erstatten. Liegnitz, den 6. December 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 260. Decbr. c.

No. 319. Die Einsammlung einer allgemeinen Haus- und Kirchen-Collecte, Behufs der Erbauung einer Kirche zu Iserlohn.

Des Königs Majestät haben der unvermögenden katholischen Gemeinde zu Iserlohn, im Regierungs-Departement von Arnsberg, Behufs der Erbauung einer Kirche, eine allgemeine Haus- und katholische Kirchen-Collecte zu bewilligen geruht.

Wir benachrichtigen die Einwohner des diesseitigen Regierungs-Bezirks hiervon, und weisen die Herren Landräthe und Magistrate zugleich an, die Haus-Collecte auf dem Lande und in den Städten einsammeln zu lassen.

Die eingekommenen Beiträge sind, wie gewöhnlich, an die hiesige Haupt-Instituten-Kasse einzusenden. Uns ist gleichzeitig Anzeige mit Vorlegung der General-Designation und der Specialien zu machen. Liegnitz, den 6. December 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 261. Decbr. c.

No. 320. Die Gültigkeit der Freizügigkeits-Convention zwischen Preußen und dem vormaligen Königreich Italien, vom Jahre 1812. betreffend.

Das nachstehende Reskript der Königl. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, wodurch bestimmt worden ist, wie weit die in der Verordnung vom 5. Junius 1812. (Seite 93 — 94. der Gesetzsammlung von 1812.) erwähnte Uebereinkunft, wegen Aufhebung des Abschosses zwischen Preußen und dem vormaligen Königreich Italien, annoch gelten soll, bringen Wir hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Liegnitz, den 8. December 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 9. R. December c.

Der Königlichen Regierung eröffnen Wir hierdurch, daß mit dem Kaiserlich Oesterreichschen Hofe die Verabredung getroffen worden ist, die im Jahr 1812. abgeschlossene, in der Gesetzsammlung sub No. 23. abgedruckte Uebereinkunft, wonach zwischen Preußen und dem damaligen Königreich Italien der fiskalische und Privat-Abschoß aufgehoben worden ist, in allen das gegenwärtige Lombardisch-Venetianische Königreich betreffenden Fällen, nicht allein als bestehend zu betrachten, sondern auch auf das Abfahrtsgeld (census emigrationis) auszudehnen.

Die Königliche Regierung beauftragen Wir daher, dieser Bestimmung gemäß, in allen vorkommenden Fällen zu verfahren. Berlin, den 5. November 1819.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Ministerium des Innern.
Berustorff. v. Schuckmann.

An
die Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 321. Wegen Besteuerung der als Unland steuerfrei gelassenen, von Rustikal-Grundstücken abgetrennten Parzelen.

Von dem Königl. Finanz-Ministerio ist mittelst Reskripts vom 3. November d. J. festgesetzt worden:

daß in Gemäßheit des der Verfügung vom 18. July 1817. zum Grunde liegenden allgemeinen Princips, wonach jeder Besitzer eines Grundstücks dasselbe versteuern soll, insofern nicht etwa ein Spezialgesetz die Steuerfreiheit rechtfertiget, auch denjenigen von Rustikal-Grundstücken abgetrennten Parzelen, welche wegen ihres frühern Kultur-Zustandes ursprüglich steuerfrei geblieben, späterhin aber ertragsfähig gemacht sind, die Steuer, und zwar nach dem Rustikal-Divisor aufzulegen ist.

Hiervon wird das Publikum, mit Hinweisung auf die durch das Amtsblatt No. 41. Jahrgang 1817. veröffentlichte Bekanntmachung vom 23. September 1817., in Kenntniß gesetzt. Insbesondere haben die Herren Landräthe der Schlesischen Kreise des Regierungs-Departements und die Kreis-Steuer-Aemter sich nach diesen Bestimmungen pünktlich zu achten. Liegnitz, den 10. December 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 130. R. November c.

No. 322.

No. 322. Die Stempelung der Sächsischen Kassenbillets Litt. A. betreffend.

Mit Bezug auf die wiederholten frühern öffentlichen Bekanntmachungen, wegen der angeordneten Stempelung der als Preußische Staatsschuld übernommenen Königl. Sächsischen Kassenbillets Litt. A., namentlich auf die Bekanntmachung des Königl. Finanz-Ministerii vom 11. Oktober 1816., und die Seitens des unterzeichneten Ministerii des Schatzes erlassene Bekanntmachung vom 3. July 1816., wird auf den Grund der Königl. Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 16. d. M., hiermit ferneweit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ein nochmaliger letzter Präclusions-Termin bis zum letzten März künftigen Jahres verstattet seyn soll, binnen welchem die etwa noch vorhandenen ungestempelten Sächsischen Kassenbillets Litt. A. bei den öffentlichen Kassen noch in Zahlung angegeben, oder bei der hiesigen Haupt-Schatzkasse zur nachträglichen Stempelung, oder zur Umwechselung gegen gestempelte dergleichen Papiere, eingereicht werden können. Nach Ablauf dieses Termins werden aber unter keinen Umständen die noch weiter vorkommenden ungestempelten Kassenbillets weder nachträglich gestempelt, noch bei den Kassen in Zahlung angenommen, noch überhaupt fernerhin für gültig erachtet werden. Berlin, den 27. November 1819.

Ministerium des Schatzes und für das Staats-Credit-Wesen.

Vorstehendes Reskript des Königlichen Schatz-Ministerii wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Liegnitz, den 13. December 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 35. R. December c.

No. 323. Monitorium der rückständigen Tabellen des Medicinal-Personals.

Schon mit dem Schlusse des vorigen Monats ist der jährliche Einsendungs-Termin der Medicinal-Personal-Tabellen, worüber im 31. Stück des diesjährigen Amtsblatts neue Vorschriften gegeben worden, abgelaufen, und dennoch sind mehrere Unterbehörden, denen diese Einsendung obliegt, damit im Rückstande.

Wir gewärtigen daher unfehlbar, spätestens binnen 10 Tagen, die gedachten Listen, bei unvermeidlicher Ordnungsstrafe von zwei Thalern.

Liegnitz, den 14. December 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 11. pro December c.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Den Anbau des egyptischen Roggens betreffend.

Es sind in der Gegend am Rhein verschiedene Versuche über den Anbau des egyptischen Roggens angestellt worden, und die Resultate so ergiebig ausgefallen, daß die Cultur desselben empfehlungswerth erscheint. Wir machen die Einsassen des Verwaltungsbezirks hierauf aufmerksam und empfehlen die Berücksichtigung dieses beachtungswerthen Gegenstandes. Nachstehende Bekanntmachung der Königli-

niglichen Regierung zu Cleve vom 24. Oktober 1818., und die Anzeige der Erfahrungen des Gutsbesitzers Griesenbeck zu Cleve über den Anbau dieses Produkts, die hier gleichfalls mit abgedruckt, mögen zu dieser Aufmerksamkeit leiten.

Liegnitz, den 2. December 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Cleve vom 24. Oktober 1818.

Ueber den Anbau des egyptischen Roggens, theilen wir dem Publiko die Resultate eines Versuchs mit, welchen der Gutsbesitzer, Herr Griesenbeck hieselbst, auf unsere Veranlassung damit angestellt, und worüber uns derselbe kürzlich einen ausführlichen Bericht, nebst Proben von dem, aus selbst erbautem egyptischen Roggen erhaltenen Mehle und Brodte eingereicht hat.

„Es wurden bei diesen angestellten Versuchen 36 Pfund Berliner Gewicht egyptischen Roggens, welchen Herr Griesenbeck von dem Notar, Herrn Goormanns zu Erkelenz, im Regierungs-Bezirk Aachen, erhalten hatte, zu Ende Aprils auf einem Flächenraum von ungefähr 100 Rheinländischen Ruthen ausgesäet. Das dazu gewählte Land hatte einen leichten gelinden Boden, und war nicht frisch gedüngt, sondern bereits drei Jahre hintereinander zu Kartoffeln, Winterroggen und Klee benutzt. Die Behandlung war übrigens dieselbe, wie bei jeder andern Sommersaat.

„Die Frucht reifte zur gewöhnlichen Zeit. Nach dem Dreschen und Reinigen des Korns ergab sich von diesen ausgesäeten 36 Pfunden die Summe von 756 Pfunden reines Korn, so daß bei diesem angestellten Versuche der egyptische Roggen auf einem nicht frisch gedüngten und schon dreimal benutzten Lande das 21ste Korn lieferte, ein für das hiesige Clima ganz ungewöhnlicher Ertrag.

„Das Mehl dieses Roggens, der eine ganz besonders feine Schaale hat, kommt dem Weizenmehle sehr nahe, besonders wenn er auf einem Weizensteine fein gemahlen wird. Das daraus gebackene Brod ist sehr schmackhaft und nahrhaft.

Die sechszeiligen Aehren dieser Getreideart sind wie die der Sommergerste, mit langen Grannen versehen, und dadurch um so mehr vor dem Vogelfraß gesichert. Das Stroh wird aber nicht so lang, als das von dem gewöhnlichen Roggen, sondern gleicht mehr dem Gerstenstroh. Uebrigens ist keine Getreideart so schwer zu dreschen als diese, und daher zu empfehlen, den Roggen überreif werden und länger als gewöhnlich auf dem Felde stehen zu lassen.

„Nach diesem von einem erfahrnen und zuverläßigen Landwirthe angestellten Versuche können wir den Anbau des egyptischen Roggens nicht anders, als recht sehr empfehlen. Wir zweifeln daher auch nicht, daß mehrere Oekonomen unsers Verwaltungs-Bezirks, gereizt durch die äußerst günstigen Resultate jenes Versuchs im künftigen Jahre Bedacht darauf nehmen werden, ähnliche Versuche hierüber anzustellen, und sich dadurch um die Verbreitung des Anbaues einer für alle Landbewohner so vielen Gewinn versprechenden Getreide-Art verdient zu machen.

An-

Anzeige des Gutsbesitzers Griesenbeck zu Cleve.

Das angezogene Amtsblatt der Königlichen Regierung enthält das Resultat, welches meine Aussaat von diesen 36 Pfund im vorigen Jahre gegeben hat. Da ich nun gedachtes Korn in diesem Jahre sowohl auf der Höhe als in der Niederung gebauet habe, so will ich, nach einer kurzen Beschreibung des Korns, die Art der Bestellung, welche ich beobachtet und gut befunden habe, hier näher auseinander setzen.

Der egyptische Roggen, dessen Anbau ich nun seit zwei Jahren betreibe, hat lange, volle, großkörnige, sechszeilige Aehren, die wegen ihrer sehr langen Grannen oder Spitzen den kleinen Vögeln weit mehr als jede andere Waizen- und Gerstenart widerstehen. Unter demjenigen, welchen ich auf gedüngtem Boden gebauet, befinden sich Aehren von 8 Zoll lang. Die Körner sind sehr groß, und scheinen, wenn man sie auseinander beißt, gleichsam glasartig zu seyn.

In diesem Jahre hab ich im Clevischen Felde, dessen Boden zwischen 40 Prozent Sand und 60 Prozent Gewächserde oder Humus enthält, auf einem Acker von 2 holländischen Morgen *) und 200 Ruthen, welcher schon zwei Erndten geliefert hatte, nämlich im Jahr 1817. Kartoffeln und im Jahr 1818. Roggen, in dessen Stoppeln noch weiße Rüben oder Knollen für Herbstfütterung gebauet waren, vier Berliner Scheffel egyptisches Korn ausgesäet, und bin bei der Kultur in dieser Art verfahren:

Nachdem der Acker zur Winterfurche gestürzt, und in diesem Frühjahre gänzlich von Quecken und sonstigem Unkraute gereinigt war, ließ ich ihn im Anfange März etwas flach, und am Ende April ganz tief pflügen, und gleich in den frischen ungeeggten Furchen die Aussaat besorgen, jedoch nicht zu dick, dann einmal recht tief in der Länge, und zum andernmal in der Queere, auch rund um eggen; wie ich denn überhaupt das Eggen auf der Höhe für eine der wichtigsten Ackerarbeiten halte, die indeß von vielen gar nicht beachtet wird.

Wenn nun nach einer trocknen und guten Einsaat baldgünstige Regentage **) einfallen, daß die Saat schnell aufgeht, dann bestockt sich dieser Roggen besonders schön, und bedeckt den Boden weit schneller mit einem Saatrasen, als jede andre Sommerfrucht; auch entzieht er dem Boden nicht so viele Nahrung, als die gemeine Gerste.

Es ist aber nicht genug zu empfehlen, daß zu dieser Bestellung ganz reines Land genommen werde, so daß es keines Jätens bedarf, wie bei andern Sommerfrüchten; denn diese Fruchtgattung wird gar leicht geknickt, und sieht dann zu dünne.

Das Resultat der diesjährigen Erndte, und zwar nach der anhaltendsten Dürre, war folgendes:

1) Auf der Höhe in einem Acker von 2 holländischen Morgen und 200 Ruthen hab ich von 4 Berliner Scheffel Aussaat 57 Berl. Scheffel reines Korn erhalten.

2) In

*) Der holländische Morgen enthält 3 Morgen 60 Ruthen magdeburgisch, den Magdeburger Morgen zu 180 Ruthen gerechnet.

**) Diese sind in diesem Frühjahre gänzlich ausgeblieben, denn vom 28. April, als dem Tage der Aussaat, bis zum 26. Mai ist kein Regen gefallen.

2) In der Niederung auf Klei- oder fettem Weizenboden, der ganz dünne mit Pferdedünger durchpflügt war, haben 11 Berliner Maaß oder 19 Pf. 8 Loth Aussaat 470 Pfund reines Korn geliefert.

Es leidet gar keinen Zweifel, und ich muß es wiederholt bemerken, daß die Erndte weit reichlicher ausgefallen seyn würde, wenn nicht wegen der ganz ungewöhnlichen Dürre gewiß das fünfte Staakorn unklagbar geblieben, und die Frucht, als sie die Aehren schon hängen ließ, nach einem eingefallenen Regen mit vielem Unkraute besetzt worden wäre.

Da die Körner dieses Roggens sich schwer von den Hülsen trennen, so hab ich die Garben so lange im Felde aufgerichtet stehen lassen, bis sie einen tüchtigen Regenguß erhalten hatten, und erst nachdem sie völlig wieder trocken geworden waren, aus der Sonne dreschen lassen. Ich rathe, dies wohl zu beachten, weil dann nicht halb so viel Mühe zum Dreschen erfordert wird.

In solchen Landwirthschaften, wo die Stallfütterung unumgänglich nothwendig ist, kann bei der Aussaat dieses Roggens zugleich der weiße oder rothe Klee gesäet werden. Hiebei ist aber in der Art zu verfahren, daß dieser nicht zugleich mit dem Roggen untergeeggt werde, weil dieser ganz tief untergeeggt werden muß; das darf aber nicht beim Klee geschehen, weil der nicht aufkommen würde. Es ist hinlänglich, wenn dieser blos unterwalzt, oder bei nasser Witterung leicht eingeeggt wird. Es entspringt hieraus der wesentliche Vortheil, daß derselbe Acker zwei Jahre nach einander mit Roggen besäet werden kann, und im dritten Jahre noch ein schönes Feld mit Klee gibt; denn bekanntlich schlägt dieser in einer frisch gebauten Furche zur Sommersaat besser an, als in einer schon hart liegenden der Wintersaat, indem er sich im letzten Falle im Frühjahr, je nachdem das Laub schon groß ist, nicht gut unterarbeiten läßt.

In solchen Kultur-Distrikten, wo kein Waizen mit Vortheil gezogen werden kann, wie im Clevischen auf der Höhe, würde auf melirtem gut gereinigten und in sechsjährigen Düngungsstand*) gesetzten Boden der Acker in nachstehende Fruchtfolge gesetzt werden müssen:

1) Im ersten Jahre Winter-Roggen,
2) im zweiten Jahre egyptischen Roggen,
3) im dritten die Kleebenutzung,
4) im vierten Winterroggen, und nach der Erndte noch Stoppelrüben,
5) im fünften Hafer, und endlich
6) im sechsten Buchwaizen, oder rissolte Wurzeln und Kartoffeln.

Für Landwirthe, die in der Niederung wohnen, und deren Felder den Ueberschwemmungen und somit dem Verluste des Wintergetreides ausgesetzt sind, ist der Anbau des egyptischen Roggens von dem wesentlichsten Nutzen, weil hier auch, im Fall eines Unglücks, dieses Korn, wenn im Frühjahr der Acker zweimal umgepflügt ist, mit Klee säen können. So bleiben sie nicht nur in der gewöhnlichen Fruchtfolge, weil nach der im folgenden Jahre vollendeten Kleebenutzung wieder Waizen gesäet

*) D. h., wenn von einer zweispännigen Karre mit Dung, zu 1500 Pfund Kuh- oder Schaaf-Dünger, sechs rheinländische Quadrat-Ruthen gedüngt werden.

gesäet werden kann, sondern sie werden auch von solchem Boden, auf welchem durch Ueberschwemmung der Waizen, oder andere Wintersaat verloren gegangen ist, durch diese Bestellungsart hinlänglichen Ersatz finden.

Um nun zu verhüten, daß dieses Korn, welches ursprünglich einem so überaus heißen Klima angehört, nach dem gewöhnlichen Gange der Naturprodukte bei ihrer Verpflanzung aus dem eigenthümlichen Boden, wenigstens in den ersten 10 oder 12 Jahren bei uns nicht ausarte, so würde ich rathen, in eben der Art, wie ich mit mehrern Feldfrüchten zu thun pflege, den in der Niederung gezogenen Saamen auf der Höhe, und den von der Höhe in der Niederung zu säen. Mit dieser Wechselung habe ich bei Kartoffeln, Buchwaizen und Hafer eine sehr ersprießliche Erfahrung gemacht.

Professor Gotthard behauptet, daß dieses egyptische Korn sich auch zur Wintersaat eigne, aber meine Versuche wenigstens ergeben gerade das Gegentheil. Da ich bei diesen Versuchen hauptsächlich auf Oertlichkeit und Beschaffenheit des Bodens Rücksicht nahm, so geschah die Winteraussaat in einem melirten Boden auf der Höhe, und auf Waizenboden in der Niederung, theils auf einem Acker, der dem Ost- und Nordwinde gar wenig ausgesetzt ist, sondern der vielmehr von Süd- und Westwinden bestrichen wird, theils in starkgedüngtem Lande, und auch im Klee-Drisch. Die Aussaat wurde theils früh im Herbste vorgenommen, theils im Januar bei gelinder trockner Witterung, und zuletzt noch auf der Höhe am 10. Februar. Aber auf beiden Feldern sah ich ihn langsam wegsterben, und schon im März war er wie weggeblasen. Gleich bei seinem raschen Eintritt prophezeihte ich ihm kein langes Leben; sein Aussehn war zu hellgrün, zu munter, als wenn er dem Sommer entgegen gehen wollte, nicht wie das andre daneben stehende Wintergetreide langsam beim Hervortreten, von dunkler Violett-Farbe, die Kraft andeutend zum Ausharren der herben Tage, die da kommen sollen. Und so bestätigte er denn die alte Erfahrung:

Geschwindes Leben — kurzes Leben.

Was den Werth und Vorzug dieses Kornes, in Ansehung des Nutzens für den häuslichen Gebrauch betrifft, so habe ich gefunden, daß die Nahrungsfähigkeit des Strohes, des Kaffs und der Ueberkehr mit der Sommergerste in gleichem Verhältnisse steht; dies Jahr jedoch hat er noch weit längeres Stroh geliefert, als im vorigen. Mehl und Brod giebt er reichlicher und besser als der gemeine Roggen; wenn man vollends zu drei Viertel dieses Mehls ein Viertel Waizenmehl mischt, so übertrifft dies Brod an Güte und Wohlgeschmack selbst das Waizenbrod. Zwei Drittel dieses Korns mit einem Drittel gemeiner Gerste sollen ein starkes weinartiges Bier geben, überhaupt soll es sich, nach Gotthard, ganz vorzüglich zum Branntweinbrennen eignen.

So weit meine Versuche und Erfahrungen über den Anbau des egyptischen Roggens!

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 51.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 52

Liegnitz, den 26. December 1819.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 324. Wegen Herausgabe einer politischen Zeitung durch den Herrn Carl Schall zu Breslau.

Des Herrn Fürsten Staats-Kanzlers Durchlaucht haben dem zu Breslau privatisirenden Herrn Carl Schall die Erlaubniß ertheilt, eine politische, mit literarischen und artistischen Zusätzen, auch mit einem Intelligenz-Blatt versehene Zeitung, welche mit dem 1. Januar 1820. erscheinen wird, herauszugeben, und sämmtliche Behörden der Provinz aufgefordert, sich dieser Zeitung bei ihren öffentlichen Bekanntmachungen, so wie der ältern Zeitung zu bedienen. In Gemäßheit dieses hohen Erlasses, fordern Wir hierdurch die Herren Landräthe, die Magistrate und sonstige der Regierung untergeordnete Behörden im hiesigen Regierungs-Bezirk auf, bei öffentlichen Bekanntmachungen sich erwähnter neuer Zeitung eben so, als der bisherigen Breslauer Zeitung, zu bedienen.

Liegnitz, den 11. December 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1494. pro November c.

No. 325. Wegen Vertheilung 1 Rthlr. 3½ Pf. unter Mannschaften von der 3ten Compagnie des Infanterie-Regiments No. 23.

Der Premier-Lieutenant von Franckenberg beim Königl. Infanterie-Regimente No. 23. hat 1 Rthl. 3½ Pf. Ueberschuß von dem Erlöß des beim Abmarsch des Regiments aus Frankreich zum Transport der Effecten gekauften und jetzt verkauften Pferdes eingesandt, wovon nachbenannte Mannschaft der dritten Compagnie im diesseitigen Departement erhält:

1)	Gottfried Burckner aus Lässgen, Grünbergschen Kreises	2 Gr.	2½ Pf.
2)	Georg Müller aus Lansitz	2 —	2½ —
3)	Christian Schmartan aus Pirnig	2 —	2½ —
4)	Gottlieb Nerlich aus Reichenau, Saganschen Kreises	2 —	2½ —
5)	Gottlieb Walter daselbst	2 —	2½ —

6) Gottlieb Stumphe aus Kuchelberg, Lübenschen Kreises . . 2 Gr. 2½ Pf.
7) Samuel Wermuth aus Schönborn . . . . . 2 — 2½ —
8) Gottfried Schmidt aus Langenöls, Löwenbergschen Kreises 2 — 2½ —
9) Franz Schmidt aus Kunzendorf . . . . . 2 — 2½ —

Die Herren Landräthe vorgenannter Kreise werden aufgefordert: die Zahlung an die genannten Individuen gegen Quittungen leisten zu lassen, und letztere an die Regierungs-Haupt-Kasse einzusenden, welche den Betrag darauf vergüten wird. Sollten die Interessenten im Kreise sich nicht aufhalten, so ist dies bis Ende künftigen Monats anzuzeigen. Liegnitz, den 14. December 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 611. Decbr. c.

No. 326. Die neue Kreis-Eintheilung betreffend.

Die hohen Ministerien des Innern und der Finanzen haben durch das Rescript d. d. Berlin den 11. v. M., den Plan zu einer neuen und zweckmäßigern Abgränzung der Kreise genehmigt.

Die 13 Kreise des Departements verbleiben hiernach in den Haupt-Verhältnissen wie bisher.

Im einzelnen aber kommen folgende Veränderungen vor:

Der Grünbergsche Kreis bekommt vom Glogauschen Kreise die Dörfer Kolzig, incl. Glas-Fabrike und Karsch-Vorwerk, ferner Grunwald und Jäschane, Lipke, Schlabrendorf und Neu-Otternstädt.

Der Saganschе Kreis giebt ab zum Sprottauschen Kreise die Dörfer: Girbigsdorf, Kunzendorf Sagan., Wittgendorf, Rückersdorf und Colonie Reußenfelde.

Der Sprottausche Kreis erhält vom Saganschen Kreise vorbenannte Dörfer, erhält ferner vom Freystädtschen Kreise die Dörfer Buckwitz, Milckau, Suckau, Alt-Gabel, Neu-Gabel und Kalten-Briesnitz, und giebt zum Lübenschen Kreise das Dorf Wengeln ab.

Der Freystädtsche Kreis giebt zum Sprottauschen Kreise die eben benannten Dörfer ab, und erhält dagegen vom Glogauschen Kreise die Stadt und das Dorf Schlawa, die Dörfer Neuckersdorf, Deutsch-Tarnau, Krolckwitz, Malschwitz, Beitsch, Zöbelwitz, Groß-Würbitz, Klein-Würbitz, Ober-Bäsau, Nieder Bäsau, Pürschkau, Nädichen, Goihle, Sperlingswinkel, Hammer, und Mäusewinkel, Katzersee und Josephoff, Laubegast und Aufzug, Buchwald, Liebenzig und Källnchen.

Der Glogausche Kreis giebt zu den Kreisen Grünberg und Freystadt die bei diesen beiden Kreisen bereits benannten Dörfer ab. Ferner giebt derselbe noch zum Lübenschen Kreise ab die Dörfer Böcken, Ober-Gläsersdorf, Nieder-Gläsersdorf, Gühlichen, Eisemost, Petersdorf, Friedrichswalde, Herbersdorf, Neudorf, Neuguth, Heinzendorf und Parchau.

Der Lübensche Kreis erhält vom Glogauschen Kreise die so eben benannten Dörfer, ferner vom Sprottauschen Kreise das Dorf Wengeln, vom Bunzlauschen Kreise Jacobsdorf, und vom Goldberg-Haynauschen Kreise die Dörfer Buchwald und Fuchsmühl.

Die

Dagegen giebt dieſer Kreis zum Liegnitzſchen ab, die Dörfer Ober-, Mittel-, Nieder- und Sechshufen-Langenwaldau, Kuchelberg, Thiergarten, Schönborn, Rüſtern, Briese, Hummel, Pfaffendorf, Panthen, Bienowitz, Töpferberg, Schwarzvorwerk, Grünthal, Pohlſchildern, Herrndorf und Merſchwitz.

Der Liegnitzſche Kreis bekommt vom Lübenſchen Kreiſe die eben benannten Dörfer, ferner vom Goldberg-Haynauſchen Kreiſe das Dorf Wültſch, giebt aber dagegen an eben dieſen Kreis das Dorf Siegendorf ab.

Der Goldberg-Haynauſche Kreis erhält vom Liegnitzſchen Kreis das Dorf Siegendorf, vom Bunzlauſchen Kreiſe die Dörfer Merzdorf, Scheidewigsdorf, Grüßiggrund, Woitsdorf, Brockendorf und Petſchkendorf, und giebt ab zum Liegnitzſchen Kreiſe das Dorf Wültſch, u. zum Lübenſchen Kreiſe die Dörfer Buchwald u. Fuchsmühl.

Der Bunzlauſche Kreis giebt ab zum Goldberg-Haynauſchen Kreiſe die eben benannten Dörfer, zum Lübenſchen Kreiſe Jacobsdorf, zum Laubanſchen Kreiſe Haugsdorf, und erhält vom Löwenberger Kreiſe die Dörfer Alt-Warthau, Neu-Warthau, Alt-Jäſchwitz, Liebichau, Mittlau und Groß-Hartmannsdorf.

Der Löwenbergſche Kreis giebt zum Bunzlauſchen die eben benannten Dörfer ab, ferner zum Laubanſchen Kreiſe die Dörfer Logau, Mauereck, Ober-, Mittel- und Nieder-Thiemendorf, Alt- und Neu-Berthelsdorf, Ober-, Mittel- und Nieder-Steinkirch, Beerberg, Vogelsdorf, Gieshübel, v. Bresl., Eckersdorf, Langöls alle Antheile incl. Steinbach und Stöckicht.

Der Laubanſche Kreis erhält vom Löwenbergſchen Kreiſe die eben benannten Orte, ferner vom Bunzlauſchen Kreiſe das Dorf Haugsdorf, und vom Görlitzſchen Kreiſe die Dörfer Ober-Niclausdorf, Niclausdorf, Ober- und Nieder-Rudelsdorf, Scheibau, Wilcka, Bohra, Zwecka, Kundorf, Stadt Seidenberg, Alt-Seidenberg, Neu-Klux und Oſtrichen.

Dagegen giebt derſelbe zum Görlitzſchen Kreiſe ab: die Dörfer Hochkirch, Sommerſeite, Gruna, Kieslingswalde, Hermsdorf, Kuna und Thielitz.

Der Görlitzer Kreis giebt zum Laubaner Kreiſe, und erhält von demſelben diejenigen Dörfer, welche eben benannt worden.

Dann erhält er noch vom Rothenburgſchen Kreiſe die Dörfer Ober-Neundorf, Groß-Krauſche, und Neu-Krauſche.

Der Rothenburgſche Kreis giebt blos vorbemeldete drei Dörfer zum Görlitzſchen Kreiſe ab, und erleidet ſonſt keine Veränderungen.

Alle dieſe Veränderungen nehmen mit dem 1. Januar 1820. ihren Anfang.

Liegnitz, den 15. December 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

I. No. 44. R. Decbr. c.

No. 327. Wegen der Mittheilung der Polizei-Behörden an die Orts-Commandanten.

Das nachſtehende Circular-Reſcript des Königlichen Miniſterii des Innern und der Polizei vom 23. November d. J., in Betreff derjenigen Mittheilung, welche die Polizei-Behörden in den Städten den daſigen Commandanturen, ſo wie

dieſe

diese den erstern, vorgekommener Vorfälle und bevorstehender Ereignisse halber, gegenseitig sich machen sollen, wird hierdurch zur Kunde der städtischen Polizei-Behörden Unseres Verwaltungs-Bezirks gebracht, damit dieselben sich danach achten mögen. Liegnitz, den 15. December 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

I. No. 51. R. pro Decbr. c.

Durch eine Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 29. v. M., ist zur Verhütung jedes möglichen Zwistes zwischen den Polizei-Behörden und Commandanturen in Festungen und in andern Städten, welche einen besondern Commandanten haben, diesen Behörden im Allgemeinen die Verpflichtung auferlegt worden, sich wechselseitig von allen statt gefundenen Vorfällen und bevorstehenden Ereignissen, die nur einigermaaßen als erheblich anzusehen sind, unverzüglich durch Tagezettel Mittheilung zu machen, und namentlich ist dabei festgesetzt: daß

I. die Polizei an die Commandantur
von dem Aufenthalt von Ausländern, die und warum sie verdächtig scheinen; von bedeutenden Schlägereien; nächtlichen Einbrüchen oder andern Criminal-Verbrechen; auch von Mordthaten in der Stadt oder deren Nähe; Mangel an Lebensmitteln; übler Stimmung einzelner Klassen oder eines großen Theils bürgerlicher Einwohner; veranstalteten oder genehmigten größern Volksfesten und Lustbarkeiten; von Scheibenschießen der Schützengilden und ihren etwanigen öffentlichen Aufzügen; von allen polizeilichen Bewilligungen zu öffentlichen Schaubelustigungen des Publikums; öffentlichen theatralischen Vorstellungen, Seiltänzern, Kunstreitern, Ausstellung wilder Thiere, Feuerwerken, Aufsteigen von Luftbällen und damit verbundenen Aufzügen; vom jedesmaligen Eintritt eines Vieh- und Krammarkts; von neuer Eröffnung von Wirthshäusern und ihrer Verlegung aus einem Lokal in ein anderes; von allen Verordnungen und Verfügungen oder Verboten, welche auf das Benehmen auf öffentlicher Straße Bezug haben; von der Verfügung, daß nach 10 Uhr Abends Niemand ohne leuchtende Laterne sich auf der Straße finden lassen darf; vom Verbot des Tabackrauchens auf der Straße, des raschen Fahrens und Reitens in denselben, des Karrens und Reitens auf den Bürgersteigen u. s. w. Dagegen

II. die Commandanturen an die Polizei, wie es bisher schon üblich war:
von der Arretirung bürgerlicher Personen, welche in dringenden Veranlassungen einstweilen auf die Wache abgeliefert worden sind; von der Uebung der Garnison im Schießen mit scharfen Patronen, ein für allemal beim Anfange derselben; von der Abwesenheit eines Theils oder der ganzen Garnison auf eine Nacht oder auf mehrere Nächte, bei großen Manövern; von Polizei-Vergehen bei dem Militair und dergleichen mehr, in der vorgeschriebenen Art Nachricht geben sollen.

Eine ähnliche gegenseitige Mittheilung soll auch in den übrigen Garnisonstädten, die keinen eigentlichen Commandanten haben, zwischen dem die Garnison com-

man-

mandirenden Offizier und der mit Handhabung der Polizei beauftragten Magistrats-Personen angeordnet werden.

Indem ich die Königliche Regierung von diesen Allerhöchsten Bestimmungen in Kenntniß setze, um danach die ihr untergeordneten Polizeibehörden sofort mit Anweisung zu versehen, benachrichtige ich dieselbe zugleich, daß die erforderliche Verfügung an die Königlichen General-Commandos bereits von Seiten des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz ergangen ist. Berlin, den 23. November 1819.

Der Minister des Innern und der Polizei.
(gez.) v. Schuckmann.

No. 328. Die Unterstützung der aus fremden Militair-Diensten zurückkehrenden Preußischen Unterthanen betreffend.

Von Seiten des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei sind in Absicht der Unterstützung der aus fremden Militair-Diensten zurückkehrenden Preußischen Unterthanen folgende Vorschriften ertheilt worden:

1) Diese Unterstützung muß nach den Grundsätzen der Armen-Pflege gewährt werden.

2) Es können daher Individuen der bezeichneten Art, wenn es ihnen an eigenen Mitteln zu ihrer Unterhaltung fehlt, mit Militair-Verpflegung nicht versehen, vielmehr muß ihnen bis dahin, wo sie die Landes-Grenze erreichen, die nothdürftigste Beihülfe zu ihrem Fortkommen geleistet, und den Ortsbehörden an der für Landestransport ꝛc. angeordneten Straße, auf welche sie in ihre Heimath gelangen, überlassen werden, sie mittelst eines die Reise-Route genau bestimmenden Passes dorthin zu weisen, und ihnen die erforderlichen Mittel zu ihrem Fortkommen von Station zu Station zu verabreichen.

3) Die Stationsbehörden eines jeden Regierungs-Bezirks haben in solchen Fällen aus den Armen-Fonds der Regierungs-Haupt-Kassen die Erstattung der Kosten zu gewärtigen.

4) Diese Kosten sind von jenen Behörden nach §. 14. der Transport-Instruktion vom 16. September 1816., und §. 7. des Circulars vom 23. July 1817. bei den ihnen vorgesetzten Regierungen zu liquidiren, daher denn auch die im Auslande stationirten Etappen-Inspectoren, die von ihnen bis zum nächsten Stations-Orte der Transportstraße vorgeschossenen Kosten, von der Polizei-Behörde dieses Orts einziehen können.

Diese Bestimmungen machen Wir hierdurch bekannt, damit die competenten Behörden danach sich achten. Liegnitz, den 18. December 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. ad No. 16. R. pro Decbr. c.

No. 329. Das Verfahren gegen die herumziehenden Olitäten-Händler, Scharfrichter-Knechte und dergleichen Landstreicher betreffend.

Es haben sich in Unserm Verwaltungsbezirk neuerdings wieder vier herumziehende Olitäten-Händler blicken lassen, von welchen in dem Dorfe Klopschen, im

Glo-

Glogauschen Kreise, allerhand Unfug getrieben worden ist. Man hat dieselben ihrer hellblauen Husaren-Montirung halber für Ungarn gehalten. Deren Verfolgung und Aufgreifung ist verhindert worden, weil man verabsäumt hat sofort Anzeige zu machen, was wahrscheinlich aus der unter den Landleuten herrschenden Besorgniß geschehen ist, als könnten und werden dergleichen Menschen sonst über sie und ihr Vieh schwere Krankheiten und anderes Unglück bringen.

Dieser Vorfall beweiset abermals wie nöthig es ist, daß die Umtriebe solcher Landstreicher mit geschäfter Aufmerksamkeit entgegen gearbeitet werde.

Dieselben gefährden eben so sehr die öffentliche Sicherheit, als das Gesundheitswohl und die Ruhe der Bewohner des Landes. Dahin rechnen Wir auch, und zwar ganz besonders, die vagabondirenden Scharfrichter-Knechte, welche bald bettelnd, bald als angebliche Kur-Verständige die Dörfer durchziehen, allerhand Zudringlichkeiten verüben, Unterstützungen zu erpressen versuchen, und dem besorgten Landmann, der sie zurückweiset, mit Unglücksfällen zu bedrohen pflegen.

Wir erneuern daher hiermit die unterm 14. August 1817. erlassene Verordnung, wodurch den Polizei-Behörden zur Pflicht gemacht worden ist, das Eindringen der auswärtigen Markt-Schreier, Topfbinder, Kammerjäger, Scheerenschleifer, Marionetten-Spieler, Oitäten- und Medizin-Händler zu verhüten, und diejenigen, welche sich eingeschlichen haben, aufzugreifen, und aus dem Lande zu schaffen. (Seite 294. des hiesigen Amtsblatts von 1817.) Zugleich setzen Wir hierdurch fest:

1) jeder Gast- oder Schenkwirth ist schuldig, dergleichen Menschen, die herumziehenden Scharfrichterknechte mit inbegriffen, wenn solche bei ihm einkehren, sofort der Ortsobrigkeit, auf den Dörfern dem Schulzen, zu melden.

Unterbleibt die Anzeige, oder wird sie auch nur verspätet, so ist der nachläßige Wirth mit einer Geldbuße von 1 Rthlr. bis 2 Rthlr., und im Fall seines Unvermögens mit einer Gefängnißstrafe von vier und zwanzig Stunden bis drei Tagen zu belegen.

2) Die Schulzen und Dorfgerichte, welchen eine dergleichen Anzeige gemacht wird, oder die sonst von der Anwesenheit solcher Landstreicher Nachricht erhalten, haben dieselben unverzüglich zu verhaften, und nebst den Medicin-Waaren und sonstigen Sachen, die sie etwa bei sich führen, unter sicherer Begleitung an das landräthliche Amt des Kreises abzuliefern.

Diejenigen Schulzen und Dorfgerichte, welche hierin ihrer Obliegenheit nicht pünktlich nachkommen sollten, verfallen in eine Geldbuße von drei bis fünf Thalern, an deren Stelle, bei etwanigem Unvermögen der Schuldigen, ein vier- bis achttägiger Arrest treten muß.

3) Von Seiten der landräthlichen Aemter ist gegen die Aufgegriffenen nach den bestehenden Gesetzen weiter zu verfahren, wegen der etwa in Beschlag genommene Medicamente aber anhero zu berichten, nachdem solche zuvörderst von dem Kreis-Physikus, unter Zuziehung eines Apothekers, untersucht seyn werden.

4) Die städtischen Polizei-Behörden haben gleiche Vorschrift (No. 3.) zu beachten, wenn sie Landstreicher der vorbezeichneten Art zur Haft bringen sollten.

Wir

Wir empfehlen den Herren Landräthen der Aufrechthaltung dieser Verordnung eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen, die Wirthe und Dorfgerichte danach zu instruiren, gegen diejenigen, welche etwa nachläßig sich bezeigen sollten, mit unerbittlicher Strenge zu verfahren, und die in den Kreisen stationirte Gensd'armerie zur thätigsten Beihülfe aufzurufen. Liegnitz, den 18. Decbr. 1819.

Königl. Preuß. Reg. Liegn. Erste Abtheilung.

I. No. 657. Decbr. c.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Glogau.

Wegen Uebergang der Jurisdiction über Dahme vom Domainen-Justiz-Amt Preichau an das Domainen-Justizamt Parchwitz.

Von Seiten des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts wird, in Gemäßheit des Rescripts Eines Hohen Justiz-Ministerii vom 22. November 1819., hierdurch bekannt gemacht, daß die Jurisdiction über Dahme, Liegnitzschen Kreises, mit dem 1. Januar 1820. von dem Domainen-Justiz-Amte Preichau auf das Domainen-Justiz-Amt Parchwitz übergeht, wonach sich das Publikum zu achten hat.

Glogau, den 11. December 1819.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Wegen Ertheilung von Hypotheken-Scheinen als Recognitionen bei Besitz-Veränderungen.

Es ist wahrgenommen worden, daß verschiedene Untergerichte bei Besitz-Veränderungen von Grundstücken, denen darauf im Hypotheken-Buch ingrossirten Gläubigern, von der Uebernahme dieser ältern Real-Forderungen von dem neuen Erwerber des Grundstücks in seinem Kauf oder sonstigen Erwerbungsbriefe Kenntniß geben, und für sie, ohne ihr Verlangen, darüber besondere Hypotheken-Scheine als Recognitionen ausfertigen. Da indeß durch jene bloße Uebernahme älterer Real-Forderungen von dem neuen Grundstücks-Erwerber in den vorigen Real-Rechten der Gläubiger nichts geändert wird, so ergiebt sich das Unnütze jener anderweiten Recognitions-Ertheilungen; die daher von den Untergerichten des hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Departements, um so mehr als dadurch eine Kosten-Häufung für die Partheien entsteht, nicht ferner, ohne besonderes Verlangen, zu ertheilen sind. Glogau, den 6. December 1819.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Candidat der Theologie, Carl Gottlob Schmalz, erhielt die Bestätigung als evangelischer Prediger zu Rückersdorf;

der bisherige Seminarist Heinrich Wilhelm Ritter, aus Sprottau, als evangelischer Schullehrer zu Groß-Tschirbsdorf, Bunzlauschen Kreises;

der Christian Koisch als evangelischer Schullehrer zu Klaptau und Muckendorf, Lübenschen Kreises;

der

der Seminarist Johann Carl Moritz Voigt, aus Kunzendorf, als evangelischer Schul-Adjuvant zu Kunzendorf am Kahlenberge, Löwenbergschen Kreises.

Der Candidat der Pharmacie, Christian Friedrich Heinrich Kalbe, empfing die Approbation als Apotheker zu Margliſſa.

Der Doktor der Medicin und Chirurgie, Franz Wilhelm Augustin Oswald, zu Sagan, erhielt die Approbation als praktischer Arzt und Operateur, und der Doktor der Medicin, Ernst August Aegidi, zu Sagan, die Approbation als praktischer Arzt.

Der invalide Unterofficier Walter zu Hochkirch, ward als Kreisbote Laubanschen Kreises ernannt.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung von Wohlthätigkeits-Aeußerungen gegen Kirchen und Schulen.

Nachstehende Wohlthätigkeits-Aeußerungen gegen Kirchen und Schulen sind wieder zu Unserer Kenntniß gelangt:

1) zu Groß-Läswitz bei Parchwitz verehrten 12 Gemeindeglieder der dortigen Kirche zwei neue Pauken. Die gesammte Gemeinde aber, welche nur aus 38 Wirthen besteht, hat außer der Beköstigung der Ouvriers 119 Rthlr. 16 Sgr. Courant, zur Wiederherstellung der gänzlich unbrauchbaren Orgel, so wie zur Erweiterung des Orgelchors und Anlegung zwei neuer Fenster, freiwillig aufgebracht und zweckmäßig verwendet.

2) Zu Schönberg, Laubanschen Kreises, schenkte die Freyin Jeannette v. Rechenberg der dasigen Kirche 50 Rthlr., und der dasigen Schule gleiche Summe;

3) derselben Schule bestimmte der Kantor Beer an der evangelischen Kirche zu Löwenberg 50 Rthlr., deren jährliche Zinsen den Schulknaben, welche sich bei der Prüfung auszeichnen, zu Theil werden sollen.

4) Zu Schreibersdorf, Laubanschen Kreises, verehrte der Gerichtsschöppe Johann Gottfried Mühl der dasigen Kirche eine neue Kanzel- und Altar-Bekleidung von violettem Tuch mit gelb seidenen Borten und Franzen.

5) Zu Geibsdorf bei Lauban, vermachte der verstorbene Hausbesitzer und Gerichts-Geschworne Ernst Salomo Schleuder den dasigen drei evangelischen Schulen ein Legat von 150 Rthlr., dessen jährliche Zinsen zum Ankauf nützlicher Schulbücher, welche sodann an die fleißigsten und gesittetsten Kinder vertheilt werden, verwandt werden sollen.

Mit dem Wunsche, daß diese religiösen und wohlthätigen Gesinnungen immer mehr Nachahmer finden mögen, bringen Wir diese Wohlthätigkeits-Aeußerungen, unter Bezeigung Unsers Wohlgefallens, hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 13. December 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google